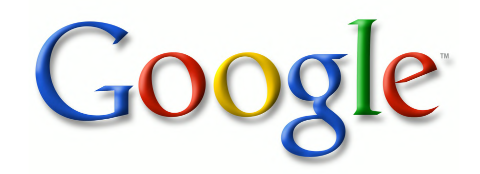
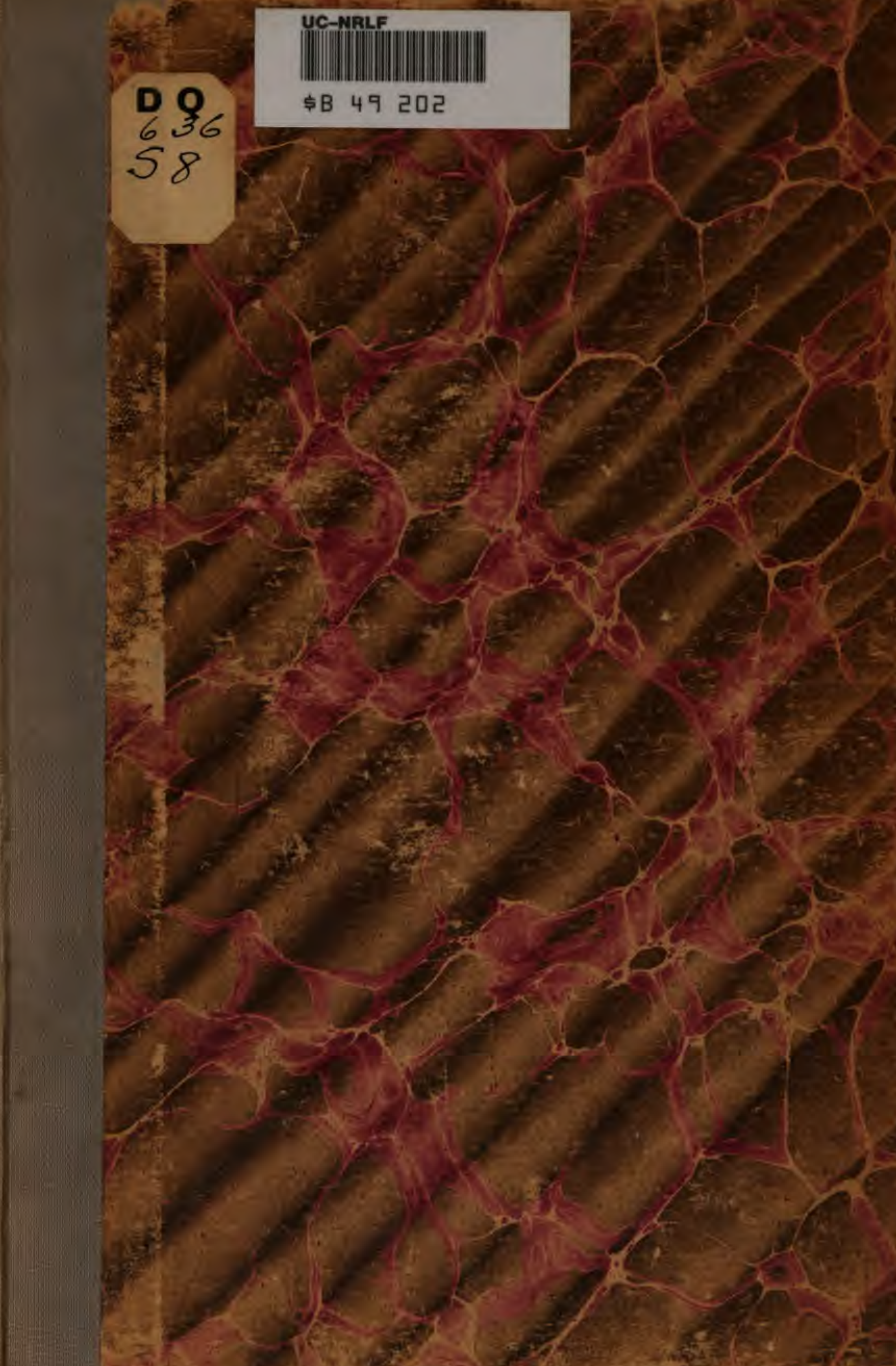
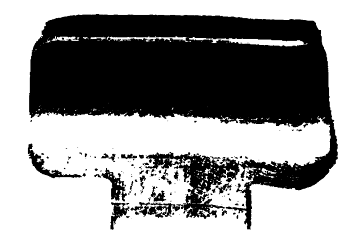
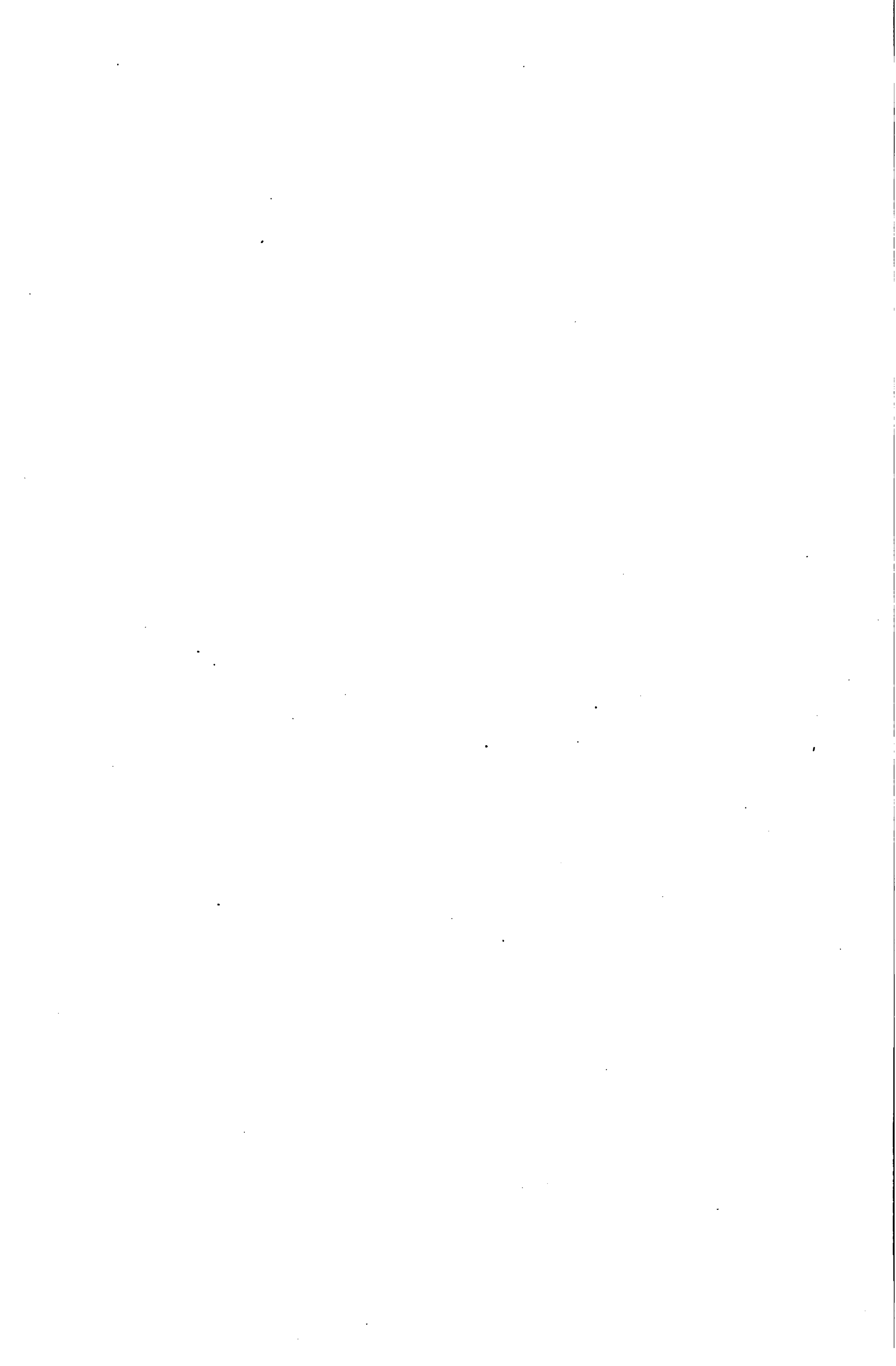
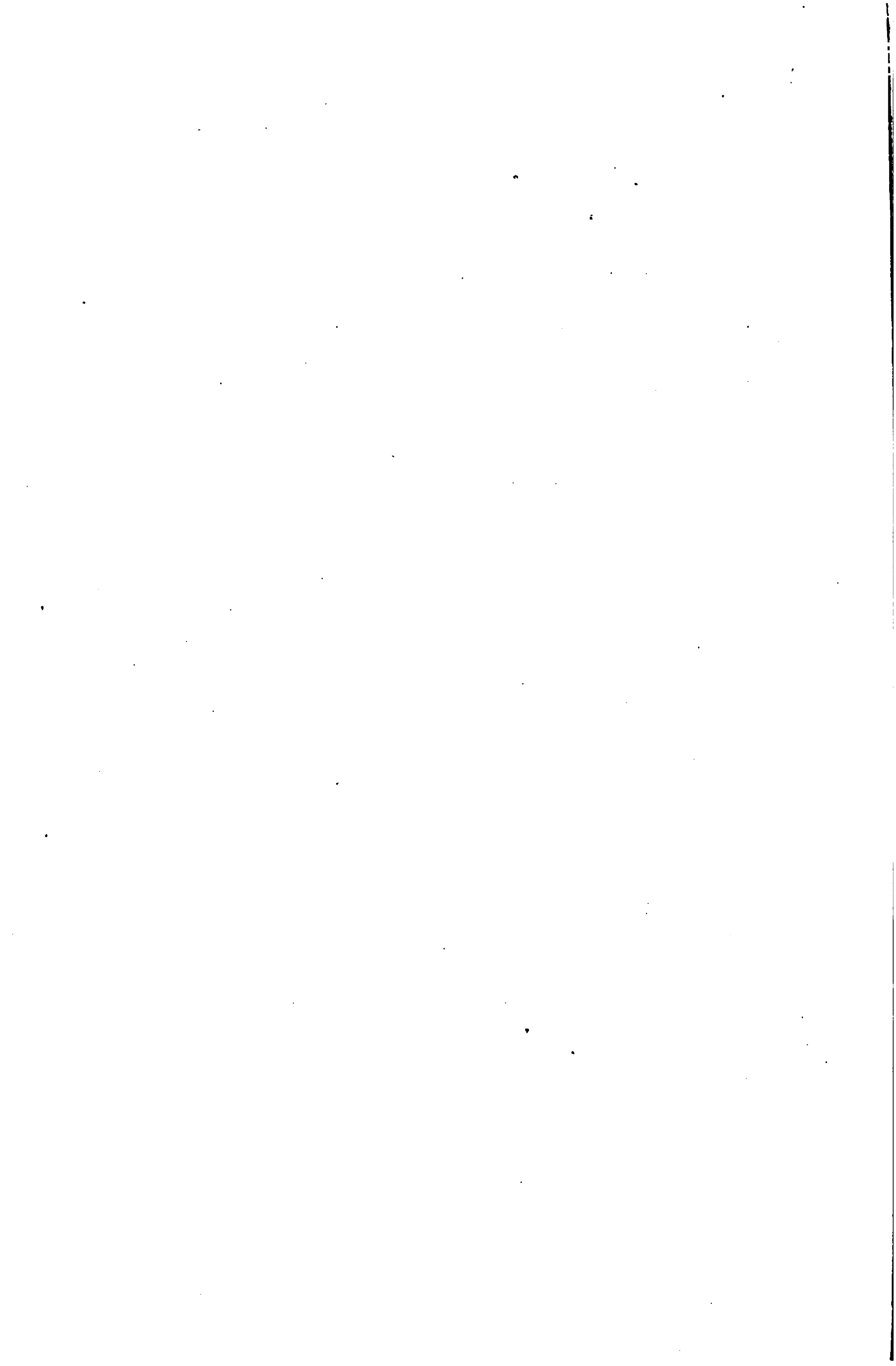












Rechtsgeschichte

der

ngelischen Kirchgemeinden

der

Landschaft Thurgau

ınter den eidgenössischen Landfrieden

(1529—1792)

Dissertation

der

en juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Konrad Straub
Egnach (Thurgau)



Frauenfeld
Druck und Verlag von Huber & Co.
1902

Dem Evangelischen Kirchenrat

des Kantons Thurgau

gewidmet



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit über die Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau wurde im Jahr 1900 der h. juristischen Fakultät der Universität Bern als Dissertation eingereicht. Einer Anregung seines verehrten Lehrers, Herrn Prof. E. Huber in Bern, folgend, wählte der Verfasser dieses ihm aus früherer pfarramtlicher Thätigkeit im Thurgau kirchengeschichtlich vertraute Gebiet zu rechtshistorischer Bearbeitung. Der Gedanke, zugleich der evangelischen Landeskirche seiner Heimat einen Dienst zu erweisen, war mitbestimmend für die Wahl. Die Widmung gibt diesem Gedanken Ausdruck. In dem Bewußtsein, bei der Darstellung der konfessionellen Rechtsverhältnisse streng wissenschaftliche Unparteilichkeit sich zur Pflicht gemacht zu haben, darf der Verfasser aber auch auf eine freundliche Aufnahme bei Behörden und Gliedern der katholischen Landeskirche hoffen. Der Inhalt des Buches ist zugleich eine Darstellung der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Konfessionen im Thurgau und im Gebiete der ehemaligen „gemeineidgenössischen Vogteien gemischter Religion“ überhaupt. Speziell soll die Arbeit auch ein Beitrag zur Darstellung des Simultankirchenrechtes in der Schweiz sein.

Romanshorn, im August 1902.

Der Verfasser.

Berichtigung.

Seite 222, dritte Textzeile von unten, soll es heißen „galt nun der Grundsatz", statt „galt nur der Grundsatz".

Inhaltsübersicht.

Zweites Buch.

Die evangelischen Gemeinden der Landgrafschaft Thurgau
unter dem zweiten Landfrieden von 1531.

III. Abschnitt. **Das kirchliche Leben.**

IV. Abschnitt. **Das geistliche Amt.**

V. Abschnitt. **Die kirchlichen Vermögensverhältnisse.**

Drittes Buch.

Die evangelischen Gemeinden der Landgrafschaft Thurgau unter dem vierten Landfrieden von 1712.

I. Abschnitt. **Die Organisation der evangelischen Kirchgemeinden.**

II. Abschnitt. **Kirchenhoheit und Kirchenleitung.**

III. Abschnitt. **Das kirchliche Leben.**

IV. Abschnitt. **Das geistliche Amt.**

V. Abschnitt. **Die kirchlichen Vermögensverhältnisse.**

Quellenverzeichnis.

Sammlung der eidgenössischen Abschiede (cit. E. A.).

Egli E., Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519 bis 1533. Zürich 1879.

Strickler J., Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte. 5 Bde. Zürich 1879—1884.

Wirz J. J., Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens betreffen. 2 Teile. Zürich 1793 und 1794.

Constitutiones et decreta Synodi Dioecesanae Constantiensis. Constantiae MDCIX (Berner Stadtbibliothek).

Urkunden in Pfarrarchiven, Zürcher Staatsarchiv.

Pupikofer J. A., Geschichte des Thurgau. 2 Bde. 1. Aufl. 1828, cit. Bd. I^1, II^1. 2. Aufl. 1889, cit. Bd. I^2, II^2.

Sulzberger H. G., Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau. 2 Manuskriptbände in der Thurg. Kantonsbibliothek (cit. K.-G.).

Kuhn K., Thurgovia sacra, Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau. 1869. Zwei Lieferungen.

Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kts. Thurgau, bes. Hefte XIV—XIX; XXIV—XXVII (cit. Beitr.)

Gedruckte Geschichten verschiedener evangelischer Kirchgemeinden.

Bluntschli J. C., Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes. 2 Aufl. 1875. Bd. I.

Friedberg E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl. 1895.

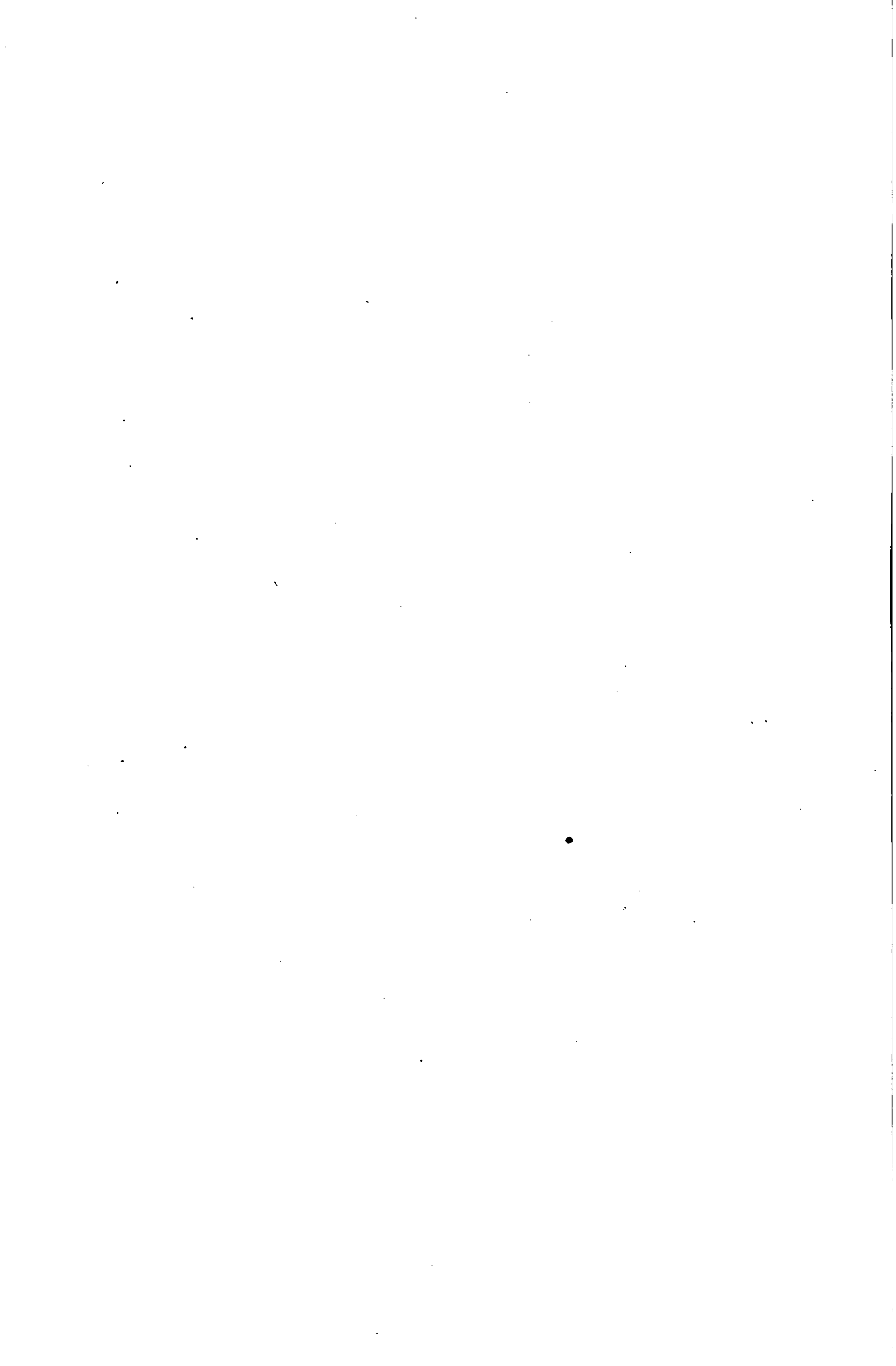
Hinschius P., System des katholischen Kirchenrechts. Bd. II 1878 und Bd. IV 1888.

Salis L. R., Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. 1894.

Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Bd. I 1850, Bd. II 1852.

Winkler, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1862.

Zeerleder, Kirchenrecht des Kts. Bern 1896.



Einleitende Bemerkungen.

Die dem Haus Oesterreich gehörige Landgrafschaft[1] Thurgau wurde 1460 von den VII eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus erobert und von ihnen zu einer gemeinen Vogtei gemacht, die von den VII Ständen zu gleichen Rechten und Pflichten regiert wurde. Nur das 1417 vom Kaiser an die Stadt Konstanz verpfändete Landgericht verblieb bis 1499 im Besitz von Konstanz; in diesem Jahre fiel es als eine Beute des Schwabenkriegs an die X eidgenössischen Stände, an die genannten VII und Bern, Freiburg und Solothurn. Die VII Orte besaßen demnach im Thurgau die Landesherrlichkeit, politische und militärische Gewalt; den X Orten standen dagegen die Besetzung des Landgerichts, die Bestimmung der Landgerichtssatzungen, die Einkünfte aus dem Landgericht und die Appellation gegenüber den Civil- und Strafurteilen des Landgerichts zu. Der Einfluß der III am Landgericht beteiligten Orte, der sich, insbesondere derjenige Berns, unter dem ersten Landfrieden bis zur Mitregierung gesteigert hatte, wurde in der Folge wieder zurückgedrängt, und 1555 die Rechte der X Orte in dem angegebenen Sinn umschrieben. Seit diesem Zeitpunkte ging auch die Appellation von Urteilen des Landvogts in landfriedlich-kirchlichen Streitigkeiten allein an die VII Orte, nicht mehr, wie es vorher Gewohnheit gewesen war, an die X Orte. 1712 nach dem Toggenburger Kriege trat Bern in die Rechte eines mitregierenden Standes ein.

Die Reformation hatte eine Trennung im Bekenntnis der regierenden Stände zur Folge. Zürich wurde evangelisch; die V Orte blieben katholisch; Glarus war paritätisch geteilt. Der Eintritt Berns brachte eine Verstärkung des evangelischen Elements in der Regierung. — Der erste, zweite und vierte Landfriede (1529; 1531; 1712) bilden die Kirchengesetzgebung der

[1] Verkürzt: Landschaft Thurgau.

Hoheit für die gemeinen Herrschaften. Der dritte Landfriede von 1656 enthielt in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der Vogteien nur eine Vorschrift über das Verfahren zur Entscheidung von Religionsstreitigkeiten auf Grund des in Geltung bleibenden materiellen Rechtes des zweiten Landfriedens.

Als Belege für die Darstellung der Rechtsverhältnisse sind in der Arbeit nicht nur solche gewählt, die sich auf thurgauische Verhältnisse beziehen, sondern auch solche, die Bezug haben auf Verhältnisse in den übrigen gemeinen Vogteien gemischter Konfession, Rheinthal, die Grafschaften Baden und Sargans, sowie auf Verhältnisse im Toggenburg. Das Landfriedensrecht fand in den gemeinen Vogteien gleichmäßige Anwendung; prinzipielle Entscheide für eine Vogtei waren regelmäßig auch wirksam für die andern. Im Toggenburg galt ein mit dem eidgenössischen Landfriedensrecht im wesentlichen übereinstimmendes Recht, dessen Grundlagen zunächst der Friedebrief zwischen Schwyz und Toggenburg von 1533, alsdann der 1718 geschlossene Friede zwischen dem Abt von St. Gallen einerseits und Zürich und Bern anderseits bildeten.

Die staatsrechtliche Stellung einzelner Territorien der Landschaft Thurgau wird, soweit es zum Verständnis der kirchlichen Rechtsverhältnisse notwendig ist, bei der Darstellung der letztern behandelt.

———o



Erstes Buch.

Die evang. Gemeinden der Landgrafschaft Thurgau unter dem ersten Landfrieden.

(26. Juni 1529 bis 20. November 1531.)

§ 1. Einleitung.

Die Geltungsdauer des ersten Landfriedens war nur ganz kurz, wenig mehr als zwei Jahre. Dennoch rechtfertigt es sich, die kirchlichen Rechtsverhältnisse unter seiner Herrschaft einläßlich zu betrachten und zwar aus folgenden Gründen: Unter ihm schuf sich das evangelische Bekenntnis seinen kirchlichen Besitzstand. Sodann bildeten sich unter ihm die kirchlichen Rechtsverhältnisse zufolge des gespannten Verhältnisses der VII die Landschaft regierenden Orte untereinander in einer Weise aus, die in mancher Hinsicht von andern schweizerisch-reformierten Kirchenrechtsbildungen abweicht. Die kirchliche Rechtsgestaltung im Thurgau unter Leitung Zürichs, mit Uebergehung der Regierungsrechte der andern Orte, war endlich ein Hauptbeschwerdepunkt der katholischen Stände und damit eine der Ursachen des zweiten Kappelerkrieges, der für die kirchlichen Verhältnisse in den gemeinen Vogteien eine ganz andere Ordnung brachte.

Kirchenrechtlich in Betracht kamen für die gemeinen Vogteien folgende Artikel des Landfriedens:[1]

Art. 1. Des ersten, von wegen des götlichen worts, diewyl und niemand zum glauben gezwungen soll werden, daß dann die Oerter und die

[1] Eidgenössische Abschiede (cit. E. A.) IV, 1 b, S. 1478.

iren desselben ouch nit genötiget; aber die zuogewandten und vogtyen, wo man miteinanderen zuo beherrschen hat, belangend, wo dieselben die meß abgestellt und die bilder verbrennt oder abgetan, daß die selben an lib, eer und guot nit gestraft söllend werden; wo aber die meß und ander ceremonia noch vorhanden, die söllent nit gezwungen, ouch deheine predikanten, so es durch den merteil nit erkannt würt, geschickt, ufgestellt oder gegeben werden, sunder was under inen den Kilchgnossen, die uf oder abzetuon, der glichen mit der spyß, so gott nit verbotten zu essen, gemeret würt, daby sol es biß uff der kilchgnossen gefallen bliben, und dehein teil dem andern sinen glauben weder fahen noch strafen.

Art. 8. Zum achtenden, daß all und jede zuosagungen und mandat, so die sechs stett Zürich, Bern, Basel, Sant Gallen, Mülhusen und Biel sampt und sunders[1] göttlichs wort halb ußgan lassen habent, by iren kreften, war, stät und ungeändert bestan und bliben, unverhindert und ane intrags mengklichs. Wo man ouch die messen, bilder, kilchenzierden und ander verwendt gottsdienst hin und abgetan, daß ouch jederman, wem er joch zuogehörig sye uff dise stund, deßhalb unangefochten blibe, und nit widerumb ufgericht noch ze tuond geheißen, gestattet noch gestraft; doch daß harin niemands zum glouben gezwungen werde.

Art. 15. ... „sunst söllent beid partyen usserthalb disen artiklen, by allen iren vogtyen, herrlikeiten, landen, lüten, gebieten, fryheiten, altem harkomen ... beliben ane allermengklichs sümniß, intrag und widerred.“

Diese Sätze enthalten:

1) die Anerkennung des Rechtes der einzelnen Kirchgemeinde, durch Mehrheitsbeschluß sich für Beibehaltung des alten oder Einführung des neuen Kultus zu entscheiden;
2) die Anerkennung der Ordnungen, welche unter Schutzzusage (Garantie) Zürichs von den Korporationen (Gemeinden, Landsgemeinde) der Landgrafschaft aufgestellt worden waren, seitens der Gesamtobrigkeit;[2]
3) die Anerkennung der Mandate, welche Zürich selbst von sich aus vor dem Landfrieden zur Regelung kirchlicher Verhältnisse im Thurgau hatte ergehen lassen;
4) die Verpflichtung der Gesamtobrigkeit, Zusagen Zürichs an die Unterthanen betreffend künftiger Ordnung gewisser kirchlicher Verhältnisse im Sinne des neuen Glaubens zu erfüllen;
5) die Anerkennung der alten obrigkeitlichen Rechte der sämtlichen regierenden Orte in den gemeinen Vogteien, also auch im Thurgau.

In diesen Bestimmungen des Landfriedens lag der Keim zu neuen Streitigkeiten. In Bezug auf den 1. und 8. Artikel war streitig, ob die

[1] Es waren somit auch Zusagen und Mandate, die jede der sechs Städte besonders erlassen, garantiert.

[2] Diese Ordnungen s. unten S. 18.

Kirchgenossen, wenn sie sich durch Mehrheitsbeschluß für den neuen Kultus entschieden hatten, wiederum durch Mehren für den alten entscheiden könnten, oder ob der Entscheid für den neuen ein endgültiger sei.[1] Streitig war ferner das Maß der Kultusfreiheit kirchlicher Minderheiten und der Glaubensfreiheit des Individuums. Soll sich die Minderheit im Kirchspiel dem Beschluß der Mehrheit schlechtweg unterziehen müssen, so daß nicht bloß in der Pfarrkirche, sondern in der ganzen Kirchhöre nur der Kultus der Mehrheit geübt werden darf? Soll auch das Individuum schlechtweg an demselben teilnehmen müssen? Für die Landgrafschaft Thurgau war aber insbesondere das Verhältnis der Bestimmung des 8. Artikels zu derjenigen des 15. streitig. Die katholischen Orte hatten wohl beim Abschluß des Friedens kaum gewußt, daß in der Landgrafschaft Thurgau die Reformation schon in sämtlichen Kirchgemeinden durchgedrungen war und daß Zürich den einzelnen Gemeinden und der Gesamtlandschaft Zusagen gegeben, welche über das im Art. 1 zugesicherte Abstimmungsrecht weit hinausgingen. Diese „Zusagen" enthielten im Grunde nichts mehr und nichts weniger als die Gewährleistung einer evangelisch-landeskirchlichen Organisation mit Kultuszwang für alle Angehörigen der Landschaft.[2] Gemäß Art. 8 sollten also die katholischen Orte mithelfen, diese Organisation auszubauen. Allein die zur Durchführung des Landfriedens im Thurgau am 28. Oktober 1529 in Frauenfeld versammelte Tagsatzung bewies, daß sie dazu nicht gewillt waren.[3] Gegenüber der Forderung Zürichs und der thurgauischen Gemeinden, daß die unter Schutzzusage von Zürich erlassenen autonomen Ordnungen bestätigt und die von Zürich durch Zusage in Aussicht gestellten Verfügungen der Obrigkeit erlassen würden, hatten die katholischen Orte damals und nachher nur passiven Widerstand. Die Folge war, daß die evangelischen Städte Zürich und Bern (später im Verein mit Glarus und Solothurn) die kirchliche Organisationsarbeit weiter führten und zwar so viel als möglich in der Rolle von evangelischen Schirmorten, um den Schein einseitigen Regierens zu vermeiden. Der Landgrafschaft Thurgau sollte die Ordnung ihrer Kirchenverhältnisse, in Weiterbildung der Autonomie, welche der Landfriede der einzelnen Kirchgemeinde zusicherte, überlassen sein. Die Schirmorte betrachteten es lediglich als ihre Aufgabe, einerseits der autonomen Kirchenorganisation der Landschaft die Rechtskraft zu gewährleisten, anderseits für sich und die übrigen regierenden Orte die Rechte der weltlichen Gewalt zu wahren. Auf diese Weise bildete sich in der Unterthanenlandschaft eine eigenartige, kräftige Kirchenorganisation, der nur eines fehlte: die Sanktion der legitimen Gesamt-

---

[1] Vgl. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz S. 24. E. A. IV, 1 b, S. 519 f. 688. 708.

[2] Siehe unten S. 18.

[3] E. A. IV, 1 b, S. 408. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 2. Aufl., Bd. II (cit. Pup. II[2]), S. 291 ff.

obrigkeit. Das Schwert, das sie allein bringen konnte, versagte diese Sanktion. Die Aufgabe des folgenden ist es, die Entwicklung der Gemeindeautonomie zur kirchlichen Gesamtorganisation unter den so unsichern staatsrechtlichen Verhältnissen zu schildern.

I. Abschnitt.

Die Organisation der Kirchgemeinden.

§ 2. Die altkirchlichen Grundlagen.[1]

Nach kanonischem Recht gibt es prinzipiell keine Kirchgemeinde mit juristischer Persönlichkeit. Die Gemeinde ist nicht Trägerin kirchlicher Rechte. Sie stellt sich dar als örtlicher Verwaltungsbezirk für die geistliche Amtswirksamkeit des Pfarrers, in welchem die Gemeindeglieder lediglich Objekt der geistlichen Thätigkeit sind. In unsern Quellen heißen die Gemeindeglieder meist subditi, Unterthanen im Gegensatz zu dem Kilchherrn, Rector ecclesiae, auch nur Herr (dominus) genannten Pfarrer (parochus). Der Grund für die rechtlich passive Stellung der Gemeindeglieder liegt in dem Gegensatz zwischen Laien und Klerus. Der Klerus vermittelt allein die Heilsgüter. Ihm kommt daher die Regierung der Heilsanstalt, der Kirche, zu. Für die rein geistlichen Angelegenheiten steht die Regierungsgewalt einzig dem Klerus zu. Das führte weiter zu dem Anspruch ausschließlicher Regierungsgewalt für die den geistlichen Angelegenheiten zur Grundlage dienenden kirchlichen Vermögensverhältnisse als causae spiritualibus annexae.

Begrifflich notwendig ist aber die letztere Ausschließlichkeit nicht, auch nicht praktisch, da sie die Opferwilligkeit der Gläubigen ungünstig beeinflussen würde. Die Kirche hat denn auch zu allen Zeiten Rechte von Laien an Kirchenvermögen und dessen Verwaltung zugelassen. So konnten auch die Pfarrangehörigen kirchliche Rechte erwerben, sei es als Gesamtparochie, sei es als engere Korporationen innerhalb der Kirchhöre (Kapellengemeinden).[2]

---

[1] Von den zirka 60 thurgauischen Pfarreien, die z. Z. der Reformation bestanden, waren etwa 50 geistlichen Patronats und zwar waren diese geistlichen Patronatskirchen zum größern Teile inkorporiert. Vgl. darüber Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte (cit. Beitr.) XIX, S. 7 ff.

[2] Vgl. Thurg. Beitr. XXI, S. 67. Universitas in Illikusen arbitrabatur ecclesiam suam ibidem esse parochialem. Contra volebat magistra villam esse filialem in Munsterlingen quod ultimum tandem auditis testibus per arbitros verum esse judicatum est etc. (Prozeß der Gemeinde Illighausen vor dem bischöflichen Gericht gegen die Aebtissin von Münsterlingen 1312.)

Die Form, unter der die Pfarrangehörigen kirchliche Rechte erwarben und Verpflichtungen eingingen, war die der Genossenschaften. Es ergab sich damit allerdings eine Abschließung des Kreises von berechtigten Kirchgenossen gegenüber Gemeindegliedern, die nicht Anteilhaber waren, zumal später bei Zulassung von Ansassen in die Gemeinde.[1] In der Regel fielen auch diese Kirchgenossenschaften mit den Dorf- und Stadtgemeinden (bürgerliche Gemeinwesen, die alten Mark- und Hofgenossenschaften, die heutigen Ortsgemeinden) zusammen und deren Organe vertraten auch die kirchlichen Rechtsame. Notwendig war das nicht. Es wäre nicht richtig, bloß Dorf- und Stadtgemeinden als im Besitz kirchlicher Rechte stehend zu bezeichnen. Der Kreis der Berechtigten konnte ein weiterer sein; an die Markgenossenschaft konnten sich Höfe, Weiler, andere Dorfgemeinden zu dem gemeinsamen Zweck anschließen und so eine Korporation mit kirchlichen Rechten und Pflichten bilden. Richtig ist, daß die Stadt- und Dorfgemeinden stets den Kern solcher Kirchgenossenschaften bildeten und daß ihre Organe die Vertreter der kirchlichen Rechte ihrer Gemeindeangehörigen und der auswärtigen Genossen, der Zuverwandten, Nachpauren, wie sie hießen,[2] waren. In der Kirchgemeinde mit städtischem Kern war die Stadtbehörde die Führerin. Besondere Organe ständiger Art besaßen diese kirchlichen Korporationen, wenn wir absehen von den Pflegern genossenschaftlichen Kirchenguts, allerdings nicht. Die Rechte waren nicht derart, daß es einer ständigen Vertretung bedurft hätte. Auch war ja jeder Angehörige der Stadt- oder Dorfgemeinde zugleich Kirchgenosse, so daß die Vertretung füglich den Organen jener überlassen werden konnte. Sofern besondere Vertretung nötig war, geschah sie durch Ausschüsse, zumal da, wo Kirch- und Ortsgemeinde[3] sich nicht deckten.

Die Natur und der Umfang der kirchlichen Korporationsrechte ist mannigfach verschieden, weil sie eben ihren Grund haben in vermögensrechtlichen Leistungen der Genossen. Von der nur ein Objekt der Seelsorge bildenden Klostergemeinde, die sich um das Kloster gebildet und für die alle Leistungen durch das Kloster getragen wurden, bis zu der alle Patronatsrechte besitzenden Gemeinde sind alle Stufen vertreten. Im allgemeinen darf man sagen, daß

---

[1] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 858 f. In Wallenstadt erklären 1530 die Altgläubigen (und die neuen Glaubens geben es zu), daß die Hintersassen niemals in keinerlei Geschäften mit ihnen gemindert oder gemehrt haben, indem dieselben keine Genoßsame mit den Burgern und keinen Teil weder an den Kirchen noch an der Stadt oder irgend welchen Dingen haben.

[2] Vgl. Urkunde über die Trennung des Kirchspiels Märstetten vom Kirchspiel Wigoltingen Pup. I[1], Beil. S. 138. Schluß: wir der lütpriester ze Wigoldingen und die genannten ze Wigoldingen und Märstetten bekennen für uns und unser zugewandten alles das, so in den berichtsbriefen begriffen ist, mit unserm willen und wissen beschechen sin ꝛc. Märstetten und seine Zuverwandten erwarben das jus nominandi für ihre Pfründe.

[3] Ortsgemeinde wird hier und im folgenden als gemeinsame Bezeichnung für Dorf- und Stadtgemeinde gebraucht.

die ältern Pfarrgemeinden am wenigsten Rechtsame besitzen, da ihre Entstehung auf Gründung durch geistliche und weltliche Grundherren zurückgeht. Die jüngern Pfarrgemeinden, die sich durch Opfer der Angehörigen von ältern Kirchspielen getrennt, besitzen dagegen volle oder beschränkte Patronatsrechte. Bedeutsam sind meist die Rechte der Kapellgemeinden. Die Kapellstiftungen sind vielfach solche von Ortsgemeinden und ihrer nächsten Umgebung.

Wir dürfen also sagen, daß schon vor der Reformation die Gemeindeglieder korporative Verbände bilden konnten, auf die kirchliche Rechte und Pflichten lauteten und die auch ihre Rechte und Interessen selbst vertreten konnten.[1] Diese korporativen Verbände hatten eine vermögensrechtliche Basis und waren darum auch auf die „Genossen“ (im Sinne von Anteilhabern) beschränkt. Die Kirche suchte indes die Rechte der Verbände eher einzuschränken. Die Rechtsame waren auch nicht derart, daß sie eine kräftige kirchliche Gemeindeorganisation mit ständigen Organen hätten schaffen können. Denn der eigentliche Zweck des Kirchverbandes, die Zudienung und Verwaltung der Heilsgüter, war dem Einfluß der Gemeinde entzogen.

§ 3. Das reformatorische Gemeindeprinzip.

Unter einer evangelischen Kirchgemeinde ist zu verstehen die Vereinigung einer Mehrzahl evangelischer Christen eines bestimmten, regelmäßig örtlichen Kreises, für welchen die prinzipiell allen Christen zustehende priesterliche Befugnis durch einen oder mehrere ordnungsmäßig bestellte Geistliche geübt wird.[2] Von der Idee des allgemeinen Priestertums ausgehend, verwarfen die Reformatoren den standesmäßigen Unterschied von Klerus und Laien und damit den Gegensatz von Pfarrer als geistlichem Leiter und Herrn der Gemeinde und der Gemeinde als bloßes Objekt der geistlichen Leitung. Zwingli (Werke I, 415) erklärt die Priesterschaft für ein Amt, „nit für eine würde oder junkerschaft.“ Noch mehr: die vorher vom Klerus ausgeübte kirchliche Regierungsgewalt wiesen die Reformatoren ursprünglich der einzelnen Gemeinde zu. In der evangelischen Gemeinde sind alle Momente erfüllt, welche für den Begriff der Kirche überhaupt in Frage kommen. Ihre Zugehörigkeit zu einem größern Kirchenverband ist begriffsmäßig nicht notwendig. So umschreibt Zwingli (Werke I, 197) den Begriff der sichtbaren Kirche (im Gegensatz zur unsichtbaren Kirche, der religiösen innerlichen Gemeinschaft aller Gläubigen, einem theologischen Begriff) folgendermaßen: „Zum andern wirt das wort kilch genommen für die besunderen zemmenversammlungen, die wir pfarren oder kilchhörinnen nennend. Das sind ie so groß menginen oder gemeinden, so vil wol und kommlich mögend zemmenkommen, by ein-

---

[1] Vgl. Anm. S. 4 und 5.

[2] Friedberg, Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen 1888, S. 285.

andren das gottswort hören und leeren, die man noch hüt by tag an viel orten by uns parchinen nach dem griechischen wort parökia nennet; das ist ein nahe oder nachbürliche wohnung. Denn ie ein gegne etlicher größe sich zemmensammlet, wie denn kommlich syn mag. Von der gemeind oder kilchen redt Christus Matth. XVIII, 17: Laß er sich zween oder dry zügen nit wenden, so sags der kilchen, das ist der gemeind. Mit der allgemeinen kilchen; denn wer möchte der ganzen christgläubigen gemeind, allein in dem geist vereint, mundlich anzeigen einen, den man ausschließen wöllte? Also nämt ouch Paulus die kilchhörinen oder parchinen oder pfarren ecclesias, das ist gemeinden. I. Kor. I, 1; XIV, 34."

Zürich war eifrig, diesen Gemeindekirchenbegriff für die gemeinen Vogteien geltend zu machen, während es selber auf seinem Gebiet an die Stelle des Gemeindekirchentums sehr bald ein ausgebildetes Staatskirchentum setzte.[1] Die landfriedliche Bestimmung, die das Abstimmungsrecht der einzelnen Kirchhöre über die Glaubensform festsetzte, bedeutete einen Sieg des evangelisch-reformierten Gemeindeprinzips. Es ist aber zu betonen, daß das Entscheidungsrecht der Gemeinde nach dem Landfrieden sich bloß auf die Grundsatzfrage bezog: Will die Kirchhöre eine Gemeinde des alten oder neuen Glaubens sein? Zürich hielt in der Folge aber an dem Gemeindekirchenprinzip für die Vogteien — wenigstens theoretisch — fest, um die Beteiligung der katholischen mitregierenden Orte auch vom kirchenregimentlichen Ausbau der neuen Kirche fernzuhalten.

Der Kirchenbegriff Zwinglis enthielt die Momente für die Bildung starker, ihrem Zweck gemäß organisierter Kirchgemeinden. Gerade das, was dem katholischen Gemeindebegriff fehlte, die geistliche Regierungsgewalt, kam dem neuen zu. Demgemäß mußte sich in den neuen Gemeinden ein umgekehrter Prozeß vollziehen. Statt daß eine außerhalb der Gemeinde stehende geistliche Jurisdiktionsgewalt die Organisation hindert und der Gemeinde auch die auf die äußere Verwaltung sich beziehenden Rechte zu entziehen strebt, sucht nun die Gemeinde kraft der ihr zugewiesenen geistlichen Regierungsgewalt auch die Regelung der äußern, besonders der ökonomischen Angelegenheiten an sich zu ziehen.[2]

Das neue Gemeindeprinzip mußte sich aber anschließen an die gegebenen realen Verhältnisse. Daraus ergaben sich eine Reihe von Schwierigkeiten. Solche lagen in der vorhandenen altkirchlichen Organisation. Die Landschaft

---

[1] Vgl. Bluntschli, Zur Geschichte der reform. Kirchenverfassung, Zeitschr. f. deutsches Recht VI, S. 166 ff.

[2] In der Reformation ging übrigens Streben nach kirchlicher und politischer Gemeindeautonomie Hand in Hand, auch im Thurgau, vgl. unten §§ 6; 7; 13; 14; 15. In Appenzell, Graubünden gingen politischer und kirchlicher Gemeindeverband ineinander auf und die Gemeindeautonomie wurde auf Kosten der staatlichen und kirchlichen Centralgewalt so weit als nur möglich ausgebildet, vgl. Baumann, Rechtsgesch. der appenzellisch-reformierten Kirche.

war nicht eingeteilt in lauter einfache Kirchhöreverbände. Es gab viele vom Kirchhöreverband eximierte Klöster- und Stiftskorporationen und innerhalb des Kirchhöreverbandes engere kirchliche Verbände von Kirchgenossen, die in mehr oder minder bedeutendem Umfang die religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen befriedigten (Kapellengemeinden). Wir haben ferner gesehen, daß es an einer korporativen Organisation der Gemeindeglieder in der alten Kirche nicht ganz fehlte, daß dieselbe hingegen auf einer wesentlich vermögensrechtlichen Basis beruhte. Das neue reformatorische Gemeindeprinzip stellte lediglich auf die religiöse Zugehörigkeit ab; es konnte deshalb als unstatthaft erscheinen, Wahl-, Abstimmungs- und Verwaltungsrechte bloß den Genossen im engern Sinn, den Anteilhabern am Kirchengut, einzuräumen.[1]

Eine weitere Schwierigkeit lag in den politischen Verhältnissen. Die neue Kirchgenossenschaft sollte als kräftiger Verband neben die weltlichen Rechtskreise treten. Nach damaligen reformierten Anschauungen sollte ihr namentlich in Ausübung der Kirchenzucht eine nicht geringe Rechtszwangsgewalt zukommen. Dem stand entgegen das Interesse der Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeiten. Die geistlichen und weltlichen Inhaber der niedern Gerichtsherrlichkeiten (der Gerichtsherrenstand) widerstrebten der Ausgestaltung der Kirchgemeinden und ihren Befugnissen.

Die schwierigste Frage aber war, ob die neue Kirchgenossenschaft wieder Zwangskorporation sein sollte für alle auf dem Territorium der Kirchhöre Wohnenden, oder ob der Uebertritt zu ihr von der alten Glaubensform für den Einzelnen auf freiem Entschluß beruhen sollte. Daß im Widerspruch zu evangelisch-religiösen Prinzipien und entgegen den Bestimmungen des Landfriedens (Art. 8) im erstern Sinn entschieden wurde, war verhängnisvoll.

§ 4. Die Konstituierung der evangelischen Kirchgemeinde.

I. Die Abstimmung über den Glauben.

Schon vor dem Frieden — in den Jahren 1528 und 1529 — proklamierte Zürich durch seine Gesandtschaften und Schreiben in die gemeinen Herrschaften das Recht der Kirchgenossen, über Abschaffung des alten und Einführung des neuen Kultus abzumehren und dadurch sich zur Kirchgemeinde neuen Glaubens zu konstituieren. Für die thurgauischen Kirchhören gewährleistete der Landfriede in Art. 8 die bereits erfolgten Beschlüsse. So viel man erkennen kann, hatten die Abstimmungen in Uebereinstimmung mit dem nachherigen Landfriedensrecht nach zürcherischer Auslegung stattgefunden. Grundsätzlich sollte die Abstimmung stattfinden durch die Pfarrgemeinde, die Gesamtkirchhöre, und nur durch sie.

[1] Vgl. oben S. 5, Anm. 1.

Einberufen und geleitet wurde die Versammlung „gemeiner Kirchgenossen“ regelmäßig durch die Organe der Ortsgemeinden, zumal durch diejenigen des Kirchortes, in Städten durch die Stadtbehörde. Die Einberufung geschah entweder aus eigener Initiative der Behörden oder auf Verlangen von gemäß Gemeinderecht dazu berechtigten Bürgern[1] oder auf Begehren Zürichs als regierenden Orts.[2] Bei Widerstand der Behörden (Gerichtsherren, städtischen Rats) wurde die Gemeinde einberufen durch zürcherische Gesandte, die als Standespersonen die Legalität der Versammlung sicherten.[3] Die Verhandlungen fanden meist in der Pfarrkirche statt. Die Abstimmung war eine offene und geschah durch Handmehr oder auch so, daß die Stimmenden räumlich auseinander traten und abgezählt wurden. In den Verhandlungen machten sich die ortsgemeindlichen Grundlagen geltend, indem Vogt und Geschworne (Vorsteher der Gemeinden) die ersten Voten abgaben.[4]

Berechtigt, „fry mitteinanderen zuo meeren“, waren nach einem Ausführungsbeschluß der Tagsatzung vom 22. September 1529[5] „die so in der kilchhöri gesessen und darzuo gehören, und welicher ob 14 jaren ist.“ Die Altersgrenze entsprach sowohl dem kanonischen Mündigkeits- wie dem üblichen Schwurpflichtigkeitsalter für die Unterthanen der gemeinen Vogteien.[6] Nach der Anschauung Zürichs waren Bürger und Hintersässen berechtigt, entgegen einer etwa geübten Praxis, nach welcher nur Bürger zugelassen wurden, in Anlehnung an die erwähnten genossenschaftlichen Anschauungen, „wonach die Bürger nur diejenigen für Kirchgenossen achteten, die Teil und Gemeinschaft an der Kirche und ihren Gütern haben.“[7] Dabei berief sich diese letztere Ansicht auch darauf, daß die Hintersässen nicht zur Gemeinde gehören, vielmehr jederzeit weggewiesen werden könnten. Zürich forderte allerdings auch nicht bloßen Aufenthalt, sondern Seßhaftigkeit, Haushäblichkeit in der Gemeinde.[8] Ausgeschlossen waren nach seiner Ansicht:

---

[1] E. A. IV, 1 b, S. 371.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 3 (Frauenfeld).

[3] Vgl. Pup. II[2], S. 248 (Arbon).

[4] Vgl. den anschaulichen Bericht über die Abstimmung der Kirchhöre Klingnau im Aargau E. A. IV, 1 b, S. 468.

[5] E. A. IV, 1 b, S. 371.

[6] Vgl. Strickler, Akten zur Reformationsgeschichte II, S. 857, Instruktion für die zürch. Gesandtschaft: Des meerens halb . . . da wellent wir, daß ouch die jungen, was nit under vierzehn jaren ist, wie man sunst die eid ze schweren pfligt, hierumb urteilen und billich meeren söllent, diewyl diese sachen die conscienz und unser aller, alter und junger, seligkeit belangent und der jung wol als bald diser Dingen verstand und gnad von Gott haben mag als etwa ein alter.

[7] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 858 f. (Wallenstadt); oben S. 5, Anm. 1.

[8] Vgl. über die Grundsätze Zürichs E. A. IV, 1 b, S. 414 Ratschlag betr. Muri: „Sofer man allain die lantlüt und hindersäßen, die im kirchspel gesessen und huß, haimat, rafen, härdstatt und amptsrecht hand zuosampt iren Kindern meren lassen“, dagegen Pfaffen und ihre Gesinde ausgeschlossen hätte 2c.

a. auswärtige Bürger. Es kam vor, daß man Bürger außer der Gemeinde mitentscheiden ließ und Hintersässen ausschloß.[1] Das erstere war gegen die Vorschrift der Tagsatzung;

b. sogenannte Gäste (Aufenthalter), Knechte, Dienstvolk, Haus- und Schupflehenleute. Angesichts des für die Gemeinde folgenschweren Entscheids verlangte auch Zürich eine dauernde, engere Zugehörigkeit zur Gemeinde. Diese dauernde Zugehörigkeit schien gewährleistet durch eigentum- oder erblehenweisen Besitz von Haus und Heimat, Rasen und Herdstatt. Daß Dienstleute, die in anderer Speise und Lohn standen, Werk- und Schupflehenleute, die kein genügend festes Recht an der Scholle hatten, ausgeschlossen waren von Gemeinderechten,[2] ist sicher und auch für die kirchlichen Abstimmungen unter dem zweiten Landfrieden verbürgt;[3]

c. die Geistlichen, soweit sie nicht Gemeindeangehörige waren. Der Ausschluß beruhte wohl auf Nachwirkung ihrer vorreformatorischen Rechtsstellung als eines Standes, der politisch und namentlich in Bezug auf Gerichtsgenoßsame nicht zu den Kirchhörigen zählte.[4] Ihre Aufgabe wurde als vorbereitende und beratende aufgefaßt.

II. Rechtliche Wirkungen der prinzipiellen Abstimmung.

1) Zeitliche Wirkung. Nach Ansicht Zürichs war der Beschluß der Kirchgenossen, sofern er für Abschaffung („Unnützmachung“) des alten und Einführung des neuen Kultus ausfiel, ein endgültiger und die neue Gemeinde definitiv konstituiert. Umgekehrt vertrat es die Ansicht, daß eine Gemeinde, die sich für Verbleiben beim Alten entschieden habe, sich jederzeit zu einer evangelischen Gemeinde konstituieren könne.[5] Daß dieser Standpunkt mit Art. 1 des Landfriedens in Einklang stünde oder auch nur mit Art. 8 sich rechtfertigen ließ, wird man schwerlich sagen können. Während indes anderswo erneute Abstimmungen von Anhängern des alten Glaubens nach Inhalt des Landfriedens verlangt wurden, traten im Thurgau nach dem Landfrieden keine solchen Begehren auf. Abgesehen davon, daß wohl meistenorts die Mehrheiten zweifellose waren, wurde es eben unter dem dominierenden Einfluß Zürichs auch im Thurgau gemeine Meinung, daß nach dem Landfrieden da, wo die Messe und Bilder „unnütz“ gemacht seien, sie nicht mehr aufgerichtet werden dürfen.[6] Dazu kam, daß die Bestimmung der Glaubensform schon bald nicht mehr Sache der einzelnen Gemeinden war. Die Landschaft ver-

---

[1] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 858 f.; vgl. auch § 26, II b.

[2] Vgl. Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich, IV, S. 67, Herrschaftsrecht von Elgg von 1535, das „Huslüten“ und „Dienstknechten“ ausschließt.

[3] E. A. IV, 1 c, S. 366; unten § 27, I 1.

[4] Vgl. S. 9, Anm. 8.

[5] E. A. IV, 1 b, S. 708.

[6] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 424.

langte durch ihre Organe, Landsgemeinde mit Zwölferausschuß und Synode, von Gemeinden und Individuen „Gleichförmigmachung."

2) Wirkung für die gottesdienstlichen Gebäude. Die konstituierenden Beschlüsse der Kirchgemeinden fanden statt mit Beziehung auf bestehende gottesdienstliche Gebäude. Der Beschluß auf Abschaffung des alten und Einführung des neuen Kultus war zunächst wirksam für die allen gemeinsame Pfarrkirche. Auch Filialkirchen mit voller Pfarrkirchenqualität waren dem Beschlußrecht der in sie Eingepfarrten unterworfen. Fraglich war es, inwieweit der Beschluß auch galt für Kloster- und Stiftskirchen und für Kapellen, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet waren.

a. Kloster- und Stiftskirchen. Sofern eine solche zugleich Pfarrkirche einer Gemeinde war, diente sie zwei Körperschaften. Der Sinn des Landfriedens war jedenfalls der, daß der Gemeinde Gelegenheit für den neuen Kultus gegeben werden mußte, sofern sie sich für denselben entschied, sei es in der Kloster- oder Stiftskirche selbst oder anderswo als Ersatz. So wurde wenigstens die Sache unter dem zweiten Landfrieden aufgefaßt. Dagegen konnte die Wegdekretierung des katholischen Kultus, soweit er der geistlichen Körperschaft diente, nicht im Sinne des Landfriedens sein. Denn die geistliche Körperschaft gehörte nach dem noch geltenden Recht nicht zu den „gemeinen Kirchgenossen"; diese konnten aber doch nur für ihren Kultus entscheiden. Die Klöster und Stifte erklärten denn auch stets, sie hätten allein den Eidgenossen als ihren Kast- und Schirmvögten zu gehorchen.[1]

b. Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst. Nach zürcherischer Auffassung war der Beschluß der Kirchhöre für den neuen Kultus auch wirksam für den Kultus in der Kapelle.[2] Diese Auslegung der Entscheidungsbefugnis der Kirchhöre war zweifelhaft. Es kamen hier die auf Stiftungsstatut beruhenden Verfügungsrechte Dritter in Betracht. Bei der Pfarrkirche mußten sie zweifellos weichen. Ohne weiteres konnte das doch nicht auch sein bei den Kapellen, die begrifflich nicht zur Kirchhöre gehörten wie die Pfarrkirche. Unter der Herrschaft des zweiten Landfriedens ging man denn auch von der Ansicht aus, daß bei Nichteinwilligung der Verfügungsberechtigten mit der Kultusänderung durch die Gemeindeglieder ein ungesetzlicher Eingriff in die Rechte Dritter stattgefunden habe, sofern dieser Dritte nicht die verfügende Gemeinde selbst war.

Konnte eine Kapellengemeinde selbständig über den Kultus in der ihr dienenden Kapelle entscheiden? Man scheint anfänglich zürcherischerseits die

[1] Vgl. Sulzberger, Gesch. der evang. Kirchgemeinden Bd. I, S. 1069, Manuskript Kantonsbibliothek (cit. fortan K.-G.).

[2] Vgl. Strickler II, Nr. 283. Zürich schrieb an Prior und Konvent des Klosters Ittingen, dem in der ganzen Kirchhöre gemachten Mehr betreffend das göttliche Wort sich zu fügen und (folglich) den Prädikanten zu Ueßlingen in der Kapelle zu Wart unbeirrt zu lassen. (Die Kapelle gehörte dem Kloster und dasselbe protestierte gegen die Auffassung Zürichs und wurde hierin vom [kathol.] Landvogt unterstützt.)

Abstimmung der Kapellengemeinde für sich als unzulässig betrachtet zu haben; die Kirchhöre sollte als Gesamtheit den Ausschlag geben.[1] Entschied die letztere fü den alten Kultus, so hätte derselbe auch in den Kapellen fortdauern müssen. Aber schon frühe ließen die evangelischen Stände den engern Verbänden, gewöhnlich Dorfgemeinden, in Betreff der ihnen dienenden Kapelle ein besonderes Mehr zu gegenüber dem Widerstand der Gesamtgemeinde gegen den neuen Kultus. Diese kleineren Gemeinden erfüllten ja die Requisite des zwinglischen Gemeindebegriffs auch. Es war allerdings nicht die Absicht der evangelischen Stände, durch Zulassung eines besonderen Mehres kirchenrechtlich die Kapellgemeinde vom Kirchhöreverband zu lösen; es sollte den Minderheiten nur möglich gemacht werden, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen.[2] Die katholischen Orte protestierten gegen diese extensive Auslegung des landfriedlichen Abmehrungsrechtes,[3] mit Recht jedenfalls da, wo auf Fundation beruhende Rechte Dritter entgegenstanden. Das Verbot des katholischen Kultus überhaupt durch die Gesamtlandschaft machte einstweilen die Frage über die Verbindlichkeit des Gemeindemehrs für Nichtpfarrkirchen im Thurgau gegenstandslos.

3) Wirkung für die Personen. Nach dem Landfrieden sollte die neue Gemeinde keine Zwangskorporation sein in dem Sinne, daß jeder im Gebiete der Kirchhöre Wohnhafte ihr angehören mußte (Art. 8 a. E.).[4] Die Annahme, daß die Minderheit entweder dem neuen Kultus sich zu fügen oder die Gemeinde zu verlassen hatte,[5] ist nicht gerechtfertigt. Gerade die Verwendung der andern gottesdienstlichen Gebäude außer der Pfarrkirche war im Landfrieden nicht gelöst. Erst die Auslegung der evangelischen Orte bezog die Verbindlichkeit auf alle dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude. Damit war allerdings einer Minderheit die Gelegenheit zur Ausübung ihres Kultus entzogen; falls sie bleiben wollte, mußte sie sich der neuen Glaubensform anschließen nach dem damaligen Rechte, welches Teilnahme an einem Kultus forderte. Die weitere Entwicklung, welche den katholischen Kultus schlechtweg verbot und positiv Anschluß an die evangelische Glaubensform forderte, machte die evangelische Gemeinde allerdings völlig zu einer Zwangskorporation.

4) Wirkung für die geistlichen Aemter. Zum Wesen der evan-

---

[1] Beschluß des zürch. Rates vom 26. Sept. 1528 betr. Ellikon (in der Kirchhöre Gachnang): Sofern die Mehrheit in der Kirchhöre dem göttlichen Wort anhange, sollen und mögen sie einen Prädikanten bei ihnen haben. K.-G. S. 557.

[2] Vgl. Beitr. XIX, S. 59, Urteil des Ehegerichts von 1530: „Die Urteil von unsern Herren gegeben uff Karoli 1528 vermag nit das Aellikon ein pfarr sye. Jnen was ein predikant erlaubt, diewil der pfarrer zu Gachnang die mess wott beschirmen.

[3] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 640.

[4] Jedenfalls war die Frage nach dem Landfrieden eine offene und hätte durch die regierenden Orte entschieden werden müssen.

[5] So Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts, S. 325.

gelischen Gemeinde gehört ein Amt für die Ausübung der geistlichen Befugnisse.[1] Der Kirchhörebeschluß auf Abschaffung des bisherigen Kultus und Einführung des neuen enthielt ohne weiteres auch die inhaltliche Umbildung des altkirchlichen Amtes. Dieselben Fragen erheben sich in Betreff der Wirkung des Beschlusses für die verschiedenen in der Kirchhöre vorhandenen geistlichen Aemter wie bei den gottesdienstlichen Gebäuden. Zweifellos gesetzlich war die Umbildung nur für das allen Kirchgenossen dienende Pfarramt und ihm beigegebene Helferstellen. Die Umbildung der übrigen Aemter, soweit sie überhaupt bestehen blieben, fand statt auf Grund der Erhebung des evangelischen Bekenntnisses zur Religion gemeiner Landschaft.

§ 5. Die Organe der Gemeinde.

Der Landfriede gab ausdrücklich nur das Recht der Konstituierung der Gemeinde durch den prinzipiellen Beschluß. Die Organisation geschah unter der Garantie der evangelischen Stände auf Grund von Art. 8, der nach Auslegung der evangelischen Stände die Gewährleistung „christlicher Ordnungen" enthielt. Die kurze Zeit der Herrschaft des ersten Landfriedens kennzeichnet sich durch ein Ringen nach Abgrenzung der Kirchgemeindeorganisation gegenüber den Organen der politischen Körperschaften und ihren Kompetenzen. Es ist dabei zu beachten, wie wenig kirchliche und weltliche Gewalt auseinandergehalten wurde. Die Obrigkeit sollte eine christliche sein und darum mit ihrer Rechtsgewalt die „christlichen Ordnungen" (Kultus- und Sittenordnungen) handhaben. Ja nach einer besonders durch den Widerstand katholischer Obrigkeiten geweckten Anschauung hatte sie ihr Mandat von der christlichen Gemeinde abzuleiten[2] und darum dasselbe auch bei Widerstand gegen die christlichen Gemeindeordnungen verwirkt.

I. Die Kirchgemeindeversammlung.

Wir sehen dieselbe damals sehr häufig zusammentreten. Sie nimmt die (zürcherischen) Mandate über Gottesdienst, Kirchenzucht, namentlich über Bestrafung der sogenannten offenen Laster an (vor Erlaß des allgemeinen Landmandats), ferner ebenso die zürcherischen Ordnungen über Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter. Sie beschließt die rechtlichen Schritte gegen diejenigen, die zur Ausrichtung eines genügenden Pfarreinkommens verpflichtet sind und wählt die Prozeßvertreter. Sie wählt die Verordneten der Kilchhöre zur Handhabung der Kirchenzucht und Aufsicht über die Vermögensverwaltung, den Almosenpfleger als neuen Beamten, die Abgeordneten

---

[1] Zwingli bezeichnet in seinen Thesen von 1523 die Kirche als „die Gemeinde mit samt dem Wächter, d. i. dem Pfarrer." (These XXXI.)

[2] Siehe unten S. 16.

in die Synode. Sie ist beteiligt bei der Verhängung des Bannes. In den abt-st. gallischen Gerichten sollte ihr die Ernennung des Pfarrers zukommen.[1]

Für die Beteiligung blieben die für die landfriedliche Abstimmung aufgestellten Grundsätze maßgebend. Zu den Ausschlußgründen kam noch der große Bann. Der Pfarrer nimmt zufolge seiner Mitgliedschaft und leitenden Stellung im Verordnetenkollegium auch teil an der Kirchgemeindeversammlung.

Für die Gemeinden wurde freies Versammlungsrecht festgestellt zur Beratung kirchlicher Gegenstände, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechts der niedern Obrigkeit behufs Wahrung ihrer Rechte. Das freie Versammlungsrecht „göttlichs worts halb in sachen die conscienz, ir seligkeit, ouch cristenliche zucht und erbarkeit berüerende" wurde gegenüber den Gerichtsherren für die Landsgemeinde, der Vertretung sämtlicher Gemeinden ausdrücklich festgestellt.[2] Da hier die Vertreter nach Instruktion ihrer Gemeinden stimmten, ergab sich konsequent auch das freie Versammlungsrecht der Gemeinden.

Bei Kirchhören mit mehreren Ortsgemeinden, Gerichtsgenossenschaften beobachten wir übrigens, wie man sich doch nicht so schnell an die Einheitlichkeit des kirchlichen Verbandes gewöhnte. Wir beobachten ein kooperatives Zusammenwirken der Ortsverbände; der übereinstimmende Wille dieser engern Verbände bildet den Willen der Kirchhöre.[3]

II. Die engern Organe der Kirchgemeinde.

1) Die Organe der politischen Verbände. Bei dem ursprünglichen Fehlen der Kirchgemeindeorganisation hatten die weltlichen Behörden eine stellvertretende Bedeutung. Wir sehen im Dienste der Kirchgemeindezwecke die Verwaltungsbehörden der Ortsgemeinden und besonders am Anfang für die Kirchenzucht die niedern Gerichtsinstanzen.

a. Die Verwaltungsbehörden der Ortsgemeinden. Besonders in Kirchgemeinden mit städtischem Kern sehen wir regelmäßig die Stadtbehörde, Schultheiß und Räte, allfällig unter Zuzug von Abgeordneten der zum Kirchspiel gehörenden ländlichen Gemeinden, handeln. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß die Stadtbehörden meist schon von früher kirchliche Verwaltungsrechte (Patronate) besaßen, die sich jetzt mit Wegfall der geistlichen Verwaltungsrechte erweiterten. Sodann besaßen die städtischen Behörden von Frauenfeld, Dießenhofen, Arbon und Bischofszell obrigkeitliche Gerechtsame, die der beiden ersten Städte sogar hohe Gerichtsbarkeitsrechte. Es lag in diesen Gerechtsamen eine Regierungsgewalt für ihr Territorium, nach welcher sie gemäß reformatorischen Ideen die

---

[1] Vgl. über ihre Funktionen unten die entsprechenden Paragraphen; ferner Beiträge XIX, S. 28—100.

[2] Siehe unten § 7, 1.

[3] Vgl. Beitr. XIX, S. 85 (Wängi).

Leitung der Kirchengeschäfte „anstatt der Kilchen“[1] als christliche Obrigkeit an die Hand nehmen konnten. Damit trat allerdings die Kirchgemeindeversammlung in ihrer Bedeutung zurück. Den ländlichen Gemeinden fehlte diese politische Regierungsgewalt; ihre Organe waren nicht „Obrigkeiten.“ Denn deren Wesen wird durch Gerichts- und Polizeigewalt charakterisiert. Gerichts- und Polizeigewalt kam den ländlichen Gemeinden aber nicht oder nur in beschränktem Umfang mit Beziehung auf die Feldwirtschaft — prekaristisch oder vertragsmäßig vom Gerichtsherrn delegiert — zu. Wo daher die Organe der Dorfgemeinden Kirchenleitungsbefugnisse ausübten, beruhte das auf einem Mandat der Kirchgenossen, nicht auf einer ihnen ohnehin zustehenden Regierungsgewalt. Wir sehen denn auch in ländlichen Kirchspielen die Kirchgemeinden sozusagen durchwegs durch von ihnen bestellte Ausschüsse handeln, gewöhnlich durch die typischen „zwei ehrbaren alten Männer,“ dem Anfang des nachher mandatmäßig eingeführten Presbyteriums. Ein Ueberblick über die Vertretungen der Kirchgemeinden in den Prozessen vor dem zürcherischen Ehegericht wegen Ausschöpfung genügender Prädikanteneinkommen zeigt uns den Unterschied: Die ländlichen Gemeinden vertreten durch Ausschüsse ohne Amtsbezeichnung, die städtischen durch ihre Stadtbehörde.[2]

b. Die niedern Gerichte. Zur Handhabung der „christlichen Ordnungen“ namentlich gegen die sogenannten offenen Laster (Reislaufen, Ehebruch, Unzucht, Fluchen, Schwören, Spielen, üppige Kleider) wurden die in den Gemeinden vorhandenen niedern Gerichte in Anspruch genommen. Die Ordnungen waren als „christliche Ordnungen, Satzungen“ von den Gemeindeversammlungen, allerdings nicht immer von der Kirchgemeinde, sondern auch in Dorfgemeinde-, Gerichtsgenossenversammlungen angenommen worden. Deshalb wurde nun betont: daß die Gerichte im Namen der „christlichen Gemeinde“ die Satzungen handhabten und in ihrem Namen und zu ihren Handen straften. Die Folge war der Kampf mit den Gerichtsherren.[3] In den städtischen Kirchgemeinden, wo der Rat die Gerichtsgewalt besaß, entstand der Konflikt nicht. Der aus der bürgerlichen Genossenschaft hervorgegangene Rat konnte als Vertretung der christlichen Gemeinde gelten. Anders war es in den ländlichen Gemeinden, wo der Träger der Gerichtsbarkeit eine außerhalb der Gemeinde stehende geistliche oder weltliche, fast durchwegs der Reformation feindlich gesinnte Person war. Hier glaubten sich die Kirchgenossen berechtigt, durch die aus ihrer Mitte stammenden Gerichtskollegien — Ammann und Richter — Kirchenzucht in eigenem Namen auszuüben und wurden hierin von Zürich unterstützt. Allerdings deckten sich die Gerichtsgenossenkreise nicht immer mit der Kirchgemeinde; da man aber

[1] Vgl. unten § 17, II c.
[2] Beitr. XIX, S. 28—100.
[3] Siehe unten §§ 13—15.

ausdrücklich im Namen der christlichen Gemeinde handelte, dürfen wir doch von Kirchgemeindeorganen sprechen; in ihnen waren Teile derselben vertreten.

Es handelt sich aber doch bloß um ein Durchgangsstadium bei dieser Inanspruchnahme der Gerichte durch die Gemeinden. Der Begriff der Kirchenzucht, welche den Gemeinden zustehen sollte, wurde nachher enger präzisiert und dafür dann auch spezifische Organe für die Gesamtkirchgemeinde geschaffen.

2) Das Presbyterium (Pfarrer und Verordnete, Pfarrer und Aeltere). Nach dem Kirchen- und Sittenmandat des ersten evangelischen Landvogts im Thurgau, Philipp Brunners von Glarus, erlassen anfangs November 1530,[1] sollte in Anlehnung an zürcherische Ordnungen auch in den thurgauischen Kirchhören ein Kollegium, bestehend aus Pfarrer und Verordneten der Kirchhöre, für Kirchenzucht und Kirchengutsverwaltung eingeführt werden. Bei der Wahl mußten in zusammengesetzten Kirchspielen die verschiedenen Ortsgemeinden berücksichtigt werden, wie aus einer vom zürcherischen Mandat abweichenden Wendung des thurgauischen zu schließen ist. Nicht vorgesehen — die Abweichung vom zürcherischen Mandat ist hier absichtlich — ist das Institut der Ehegaume, die nach dem zürcherischen Mandat ein engeres Kollegium unter den Aeltern bildet und beschränkte Ehegerichtsbarkeitsbefugnisse besitzt. Ebenso fehlt als Beisitzer ein Vertreter der weltlichen Obrigkeit, nach zürcherischem Mandat der Untervogt. Das thurgauische Aelterenkollegium sollte ein ausgeprägtes kirchliches Kollegium sein, und dessen Kompetenzen auch mehr auf das gottesdienstliche Leben beschränkt bleiben.

Das Presbyterium war in erster Linie für die ländlichen Kirchgemeinden berechnet, wenigstens als von der Gemeinde selbstgewähltes Kollegium. In städtischen Kirchgemeinden behielt der Rat die Befugnisse der Kirchen- und Sittenzucht, setzte höchstens aus sich heraus Verordnete, die mit dem Pfarrer ein Aufsichtskollegium mit beschränkter Disziplinargewalt bildeten. — Der Beschluß der St. Galler Synode vom 20.—22. Dezember 1530, an der auch die oberthurgauischen Geistlichen und Gemeindeabgeordneten teilnahmen, gibt uns ein Bild von der Entwicklung:[2] „Dieweil ain cristenliche oberkait von ainer cristenlichen gemaind gesetzt ist, das übel ze strafen und zucht ze meren und ufnen, daß sy das thuon sollend; ... doch jede oberkait sampt den predikanten darüber sitzen oder lüt darzuo ordnen, die über die sachen sitzen söllend und die sachen erwägen und die artikel besehend ... und wo (man) nit gricht oder rat hett, soll man lüt ordnen, die mit den pfarrern die laster erforschend und der oberkait anzaigend, die ze strafen." Hier wird geradezu erst subsidiär das Kollegium von Pfarrern und Verordneten der Kirchhöre gefordert; in erster Linie soll Rat oder Gericht oder ein von der Obrigkeit bestelltes Kollegium die Kirchenzucht üben.

[1] E. A. IV, 1 b, S. 849—855. Pup. II², S. 329. Siehe unten § 17. Das zu Grunde liegende zürch. Mandat s. Egli, Akten zur Ref.-Gesch. Nr. 1656.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 871

3) Die Kirchengutsverwalter. Die Kirchenpfleger waren nach altkirchlichem Recht nicht Organe der Gemeinde, sondern grundsätzlich Gehülfen des Pfarrers, der sie aus der Mitte der Parochianen nehmen sollte. Nur in Abweichung von diesem gemeinen Recht konnte die Wahl auch den Kirchgenossen zukommen. Der reformatorische Kirchenbegriff tendierte dahin, das Kirchenstiftungsgut zu Gemeindegut für kirchliche Zwecke zu machen und daher auch durch Gemeindeorgane verwalten zu lassen. Letzteres geschah in erster Linie für die neugebildeten Almosengüter. Nach der auch für die abt-st. gallischen Gerichte im Thurgau[1] geltenden Verfassung der Landschaft St. Gallen sollte für die laufende Verwaltung derselben ein Kollegium von „vier erbar mann aus den eltern" mit Beisitz des Gerichtsammanns als Vertreter der weltlichen Obrigkeit bestellt werden (E. A. IV, 1 b, S. 1493, Art. 13); der Pfarrer war darnach ausgeschlossen. Nach der thurgauischen Ordnung führten Pfarrer und Verordnete mit samt dem Gerichtsherrn die Aufsicht über die von Kirchen- und Almosenpflegern geführte laufende Verwaltung.

II. Abschnitt.

Die gesamtkirchlichen Verbände.

A. Die „gemeine Landschaft."

§ 6. Entstehung und Wesen.

1) Geschichte. Von jeher gestatteten die eidgenössischen Obern den Dorf- und Stadtgemeinden der Landschaft, in wichtigen, die Gesamtinteressen berührenden Fragen durch Abgeordnete („Anwälte") Beschwerden vorzutragen und Begehren zu stellen. Die Gemeinden bildeten dabei einen besondern Stand — die „gemeine Landschaft" — im Gegensatz zum Gerichtsherrenstand. Die Rechtssetzung geschah häufig auf dem Wege des Vertrages zwischen den beiden Ständen unter Genehmigung der hohen Obrigkeit. Letztere konnte

[1] Ueber die abt-st. gallischen Gerichte im Thurgau siehe zweites Buch, Einleitung. Hier sei nur bemerkt, daß diese Gerichte sich dem politischen und kirchlichen Verband anschlossen, den die Gotteshausleute nach der Vertreibung des Abtes unter dem Schirm von Zürich und Glarus begründeten und für welchen sie unter dem Schirm der genannten Orte eine Verfassung (Verfassung der Landschaft St. Gallen, E. A. IV, 1 b, S. 1493 f.) aufstellten.

auch selber vertragschließender Teil sein. Auf diese Weise war 1509 zwischen Gemeinden, Gerichtsherren und hoher Obrigkeit der große Gerichtsherrenvertrag zu stande gekommen (Pup. II², S. 142 ff.). Bei Beginn der Reformation stellten die Gemeinden gemeinsam eine Reihe von Begehren kirchlicher und weltlicher Natur, die durch Spruch der Obern entschieden wurden (Pup. II², S. 216—230). Nach dem Sieg der Reformation in Zürich und Bern erfolgte zunächst die kilchhöreweise Annahme des neuen Glaubens im Thurgau. Die nun folgenden Versammlungen der Gemeindevertreter werden unter Benutzung des Zwiespalts zwischen den regierenden Orten von führenden Gemeinden selbständig einberufen und nennen sich Landsgemeinden. Von der Landsgemeinde fordert Zürich die Erklärung, daß die Landschaft Thurgau sich ihm im Gotteswort vergleichen und bei ihm stehen wolle, wofür Zürich seinerseits der Landschaft seinen Schutz zusagt. Die Landsgemeinde erklärt sich dazu bereit (Landsgem. v. 15. April 1529, Pup. II, S. 272; E. A. IV, 1 b, S. 127). Die Landschaft betrachtet sich kirchlich schon nicht mehr als eine bloße Vielheit von Gemeinden, die in Glaubenssachen selbständig sind, sondern als eine einheitliche Körperschaft, deren Willen durch das Mehr der Gemeindevertretungen zustande kommt.[1] Die Landsgemeinde formulierte alsdann eine Anzahl von Begehren kirchlicher und weltlicher Natur, für welche sie von Zürich Zusage verlangte.[2] Von diesen Artikeln erklärte Zürich, sich diejenigen gefallen zu lassen, die das „Wort Gottes“ betreffen, und die Thurgauer nach Vermögen dabei zu handhaben; dagegen die Artikel zeitlich Regiment und Herrschaft betreffend sollen mit allen regierenden Orten besprochen und erledigt werden (E. A. IV, 1 b, S. 148, 24. April 1529). Die zugesagten kirchenorganisatorischen Bestimmungen lauteten:[2]

1. Alle Prälaten, Klosterleute, Edelleute, Gerichtsherren und andere Eingesessene sollen dem Gottesworte sich gleich machen, es wäre denn, daß sie mit biblischer Schrift die Anhänger des Gotteswortes des Irrtums zu überweisen vermöchten. (Obligatorische Zugehörigkeit zur neuen Kirche, die zur Landeskirche wird.)
2. Alle und jede „gutmütigen“ und dem göttlichen Wort anhängigen Prädikanten im Thurgau sollen von und aus den Zehnten und Widumgütern nach ziemlicher Notdurft erhalten werden. (Organisation des geistlichen Amtes im Sinne der neuen Kirche.)
3. In Bezug auf Ehebruch, Hurerei, zerhauene Kleider und andere Laster sollen die zürcherischen Ordnungen auch im Thurgau zur Anwendung

[1] Vgl. Landsgemeindebeschluß vom 15. April 1529, E. A. IV, 1 b, S. 127: Und so dann etlich anwält mit gewalt nit verfaßt gewesen syen, uff obbegriffnen fürtrag (Zusage an Zürich) antwurt zuo geben, ist inen güetlich nachgelassen, semlichs hindersich an ir gemeinden zuo pringen.

[2] Pup. II², S. 273.

kommen. (In diesem Artikel lag nach damaliger Auffassung die Zusage für Einrichtung der Kirchenzucht.)

Der VIII. Artikel des Landfriedens bestätigte nach Ansicht Zürichs diese Grundartikel und legte der Gesamthoheit demnach die Pflicht zur Durchführung auf. Als weder die Anerkennung durch die V Orte noch viel weniger die Durchführung erfolgte, erklärte Zürich die gemeine Landschaft für befugt, die ja schon anerkannten und zwar der Landschaft gegenüber durch Zürichs Vermittlung anerkannten Artikel selbst durchzuführen. Es erfolgte durch die Landsgemeinde jetzt die Einberufung einer Synode und in eigentümlicher Kooperation mit derselben die Aufstellung von kirchlichen und sittlichen Ordnungen und der nötigen Behörden.

Da indes die „gemeine Landschaft" nur den einen Stand repräsentierte und auch die Landsgemeinde demzufolge nur eine Standesvertretung war, machte sich der Widerstand der „Gerichtsherren und Edlen" als des andern konstitutionellen Standes geltend. Man griff zum Mittel des Vertrages. Der Glaubenszwang sollte nicht einseitig von einem Stand ausgesprochen werden. Zu den in ihre Patronatsrechte eingreifenden Beschlüssen sollten die Gerichtsherren ihre Zustimmung geben. In Bezug auf die Kirchenzucht sollten ihre Gerichtsrechte gewahrt bleiben, bezw. diese von jener abgegrenzt werden. Unter Vermittlung der Orte Zürich, Bern, Glarus und Solothurn wurde am 17. September 1530 ein Vertrag zwischen gemeiner Landschaft und dem Gerichtsherrenstand geschlossen (Thurg. Vergriff),[1] dessen kirchliche Artikel eine Ausführung der durch den Landfrieden bestätigten Zusagen sind. Die beiden Stände gelobten Beobachtung. Die Konsequenz, gemeinsame Organe zur Durchführung zu schaffen, wurde aber nicht gezogen. Einerseits fehlte es am Willen des höhern Standes mitzuwirken; anderseits wurde von der „gemeinen Landschaft" eine Berücksichtigung von Ständen für das Kirchenregiment als unzulässig empfunden. Nach wie vor handelte kirchenorganisatorisch und kirchenleitend die gemeine Landschaft allein durch ihre Organe.

2) Rechtliche Natur. Aus der ursprünglichen Uebung, derzufolge die Gemeinden als Gesamtheit mit ihren Interessen etwa von der Hoheit angehört wurden und sich gegebenenfalls vertragsmäßig verpflichten und berechtigen konnten, war für die kirchlichen Angelegenheiten etwas ganz anderes geworden: ein (nach Zürichs Ansicht) verfassungsmäßiges (landfriedliches) Recht der Landschaft, als autonome Körperschaft sich kirchlich zu organisieren und zu verwalten unter Aufsicht und Mitwirkung der Obrigkeit. Nach Zürichs Ansicht sollte schließlich der Hoheit nur ein Aufsichtsrecht zukommen behufs Zurückweisung von Uebergriffen in die weltliche Rechtssphäre;[2] im übrigen sollte die Hoheit das materiell von der Landschaft festgestellte kirchliche Recht

[1] E. A. IV, 1 b, S. 768—778.

[2] Siehe unten S. 20.

sanktionieren und in Verbindung mit Vertretern jener durchführen. Zu Grunde liegt die Idee einer evangelischen Volkskirche, die wie die einzelne Kirchhöre ihren evangelischen Glauben frei bestimmen und sich die entsprechenden Institutionen schaffen soll. Der einheitliche Wille kommt allerdings nicht zustande durch das Mehr der Individuen wie bei der Kirchhöre, sondern — hier liegt ein unkirchliches, politisches Moment — durch das Mehr unter den die Gesamtkirche zusammensetzenden Gemeindeverbänden.

§ 7. Die Organe und ihre Befugnisse.

1) Die Landsgemeinde. Die Landsgemeinde bestand ursprünglich, solange sie bloß eine Interessenvertretung darstellte, aus den Vertretern der Dorf- und Stadtgemeinden. Handelt es sich um Beschwerden der einzelnen Gemeinden mit Bezug auf ihre Pfarrei, so bringen die Vertreter dieser Gemeinden sie gemeinsam vor (vgl. Pup. II, S. 212 f.). Nachdem mit der Reformation die Kilchhöre Trägerin des jus reformandi wird, müssen wir aber annehmen, daß die kirchlichen Aufträge für die Landsgemeindeabgeordneten von der Kirchgenossenversammlung erteilt wurden, und die Abgeordneten ihre Mandatare waren.

Die Vertreter stimmten nach Instruktion ihrer Gemeinden; doch war der Beschluß der Mehrheit der Gemeindevertretungen verbindlich für die Minderheit der Gemeinden.[1] Einberufung und Leitung stand bei dem selbstgewählten ständigen Ausschuß. Das Recht, sich zur Beratung und Beschlussesfassung über kirchliche Dinge zu versammeln, unter Vorbehalt der Einladung des Landvogts zur Versammlung, war der Landsgemeinde durch Thurg. Vergriff, Art. 34, garantiert. Derselbe setzt fest (E. A. IV, 1 b, S. 777):

„Und des gemeindens halb, als die Thurgöwer begeren inen zuo gestatten, je zuo zyten in sachen, daran inen gelegen zuo gemeinden, und dargegen die gerichtsherren vermeinen, daß inen nit gezymen solle, sich an deheinem ort ze rottieren noch einiche gemeinden zuo halten; diewyl aber die biderwen lüt nie des willens gewesen und noch nit sind, sich ze rottieren oder in zymlichen, billichen landsbrüchigen dingen, gebotten und verbotten, weltlich usserlich sachen und regiment belangend, wider ir obern ufzeleinen, und doch inen göttlichs worts halb in sachen die conscienz, ir seligkeit, ouch cristenliche zucht und erbarkeit berüerende, je zuo zyten zuo gemeinden und zuo meeren notdürftig ist, lassend mine herren inen das zuo, doch daß sy allwegen einen Landvogt derby zuo sin oder ein statthalter an die gemeind zuo verordnen ankomen; ob er aber nit daran erschinen oder ein statthalter schicken welt, mögen sy nit dester minder die gemeind halten und fürfaren in sachen, so das göttlich wort antreffend, und sollen aber sich sunst darinne

[1] Siehe oben S. 18, Anm. 1.

keiner sachen, so lyb und gut berüeren, beladen noch annemmen, dann ir gemeinden der weltlichen oberkeit und iren gerichtsherren in zytlichen üsserlichen dingen, was weltlich regiment belangt unvergrifflich und unnachteilig sin soll; dann wenn sy etwas, das wider erbars und billichs sin und mit göttlichem wort nit bestan, ouch dem Landsfriden zuwider sin möcht, an iren gemeinden fürnemen und entschließen wurden, welten sy m. h. inen dess dehein statt oder nachlaß geben."

Nachweislich übte die Landsgemeinde in den Jahren 1529—1531 in kirchenrechtlicher Beziehung folgende Funktionen aus:

1. Sie konstituierte die Landeskirche durch den Beschluß, daß sämtliche Gemeinden und alle in der Landschaft „Wohnhaften und Gesessenen" dem neuen Glauben angehören sollten. Der Beschluß erfolgte unter Garantie von Zürich. Der Gerichtsherrenstand trat demselben bei mit Art. 2 Vergriff.[1] In näherer Ausführung des Beschlusses nahm sie (ohne die Gerichtsherren) eine Kirchen- und Sittenordnung an,[2] die der Landvogt publizierte.
2. Sie beschloß die Schaffung einer Synode und berief sie auf Weigerung des katholischen Landvogts hin selber ein, ebenfalls ohne Anfrage des Gerichtsherrenstandes.[3]
3. Sie setzte Normen fest über Besetzung des geistlichen Amts und dessen Einkommen, in Uebereinstimmung mit der Synode, welche im Vertrag mit den Gerichtsherren bestätigt werden.[4]
4. Sie setzt Normen fest über Kirchen- und Almosengüterverwaltung, bestätigt durch Vergriff, Art. 4.[5]

---

[1] E. A. IV, 1 b, S. 769.

[2] Eingang des Mandats, E. A. IV, 1 b, S. 849: welche ordnung bemelte landgrafschaft Thurgöw mit rat und gunst unser gnedigen Herren von Zürich, dero reformation sy sich glychförmig gemacht, einhellig hat angenommen und die fürhin festenklich ze halten hat sich undergeben und erkennt. Klage der Gerichtsherren über Eigenmacht der Gemeinden; Strickler III, Nr. 13.

[3] Thurg. Beitr. XVII, S. 43, Mandat für die erste Synode: „So hannd wir gemain landtschaft thurgöw mit ainhelligem rat ain gmain synodum convocation unnd versamlung aller unser predikanten . . . bestimpt."

[4] Vgl. oben S. 18 und unten S. 45.

[5] Art. 4, Vergriff, E. A. IV, 1 b, S. 769: . . . „Diewil dann kuntlich, daß pfründen und competenzen ze schöpfen und ze taxieren bißhar ouch den bischoffen zuogehört, und kein leigisch oberkeit sich deren beladen oder ützit darin zuo erkennen gehept hat, welches aber den christenlichen Gemeinden durch die richter göttlichs worts jetz ouch wider zuogestellt worden; deßhalb so der ganz Sinodus und das Thurgöw solichs für min Herren von Zürch gewisen, wellent sy, min Herren, daß lut der ordnungen, die min Herren von Zürch iren eerichtern geben, oder min Herren die drü Ort den eerichtern, so im Thurgöw verordnet, geben werden, den predikanten und seelhirten zimlich eerlich narung und competenzen von und uß den zechenden und widumbgütern geschöpft, und namentlich" rc. (Fortsetzung § 24, I, 2 a.)

2) Der Ausschuß der Landsgemeinde (Zwölfer, „Landrat"). Schon vor dem Landfrieden hatte die Landsgemeinde einen ständigen Zwölferausschuß bestellt. Auf der ersten Tagsatzung nach dem Frieden von den katholischen Ständen zur Rede gestellt, gaben die Gemeindevertreter als Zweck der Institution an: „Sie haben einige Männer verordnet, welche in Sachen des Glaubens und der Kirchengüter handeln sollen, und an die sich die Gemeinden oder einzelne Personen dieser Dinge halb wenden können, um nicht immer die Landsgemeinde versammeln zu müssen; diese Leute seien aber angewiesen, in weltliche Dinge sich nicht zu mischen; sie sollen auch nicht Landrichter oder Landrat genannt werden, da sie der weltlichen Obrigkeit sich nicht annehmen.[1] Die XII waren die Vollzugsbehörde für die Beschlüsse der Landsgemeinde und der Synode sowie des kirchlichen Gerichtshofes[2] und zwar sollten sie nach der Idee Zürichs mit dem Landvogt zusammenwirken in Sachen der Kirchenleitung und Kirchenzucht.

Wir fragen: Repräsentiert die „gemeine Landschaft" einen kirchlichen Verband, der in die Rechtsame des Staates nicht eingreift? die Landsgemeinde und die Zwölfer Kirchenbehörden, die sich der weltlichen Obrigkeit nicht annehmen? Man wird es verneinen müssen. Gerade nach reformierter, von Zürich vertretener Auffassung, sollte es nur eine Rechtszwangsgewalt geben, nämlich die weltliche des Staates.[3] Wenn aber wie hier die Kirche so organisiert wird, daß ihr jedes Individuum zugehört nicht kraft freien Beitritts, sondern kraft äußerlichen Rechtszwangs, so haben wir die weltliche, die Staatskirche schaffende Gewalt, sofern man nicht annehmen will, es trete hier wiederum neben die weltliche eine kirchliche, nur diesmal nicht von einem besondern Stand getragene Gewalt. Es ist aber offenbar, daß es sich um eine politische Erhebung der Landschaft handelt und zwar ist das Gebiet, in dem sie zur Mitregierung gelangen will, zunächst das der Kirche. In den evangelischen Ständen ist es die bestehende Obrigkeit, welche die Kirche einrichtet und regiert; in der Unterthanenlandschaft tritt zu der fremden, von außen regierenden, zwiespältigen Obrigkeit die organisierte Unterthanenschaft als eine konstitutionelle Körperschaft und schafft mit ihr die kirchliche Gesetzgebung. So zwar sogar, daß der materielle Inhalt vom Volkskörper geschaffen und die religiös zwiespältige Obrigkeit nur die formelle Bestätigung haben sollte.[4] Wie nahe war da der revolutionäre Schritt, die Beteiligung der Obrigkeit überhaupt außer acht zu lassen.[5] Ferner

[1] Pup. II², S. 292.

[2] Siehe Anm. 5.

[3] Zwingli, These XXXVI: „Alles so der geistlich staat im zugehören rechtes und rechtesschirm halb fürgibt, gehöret dem weltlichen zu, ob sy christen syn wellind."

[4] Vgl. auch S. 25.

[5] Vgl. Beschluß der zweiten Synode (Beitr. XVIII, S. 63): . . . es soll der Predicant sein gesprochen competentz sambt aufgeloffenen costen von dem verhefften guet (der Kollatoren und Zehntnießer) außgericht und bezahlt machen, und darmit aber solches

konnten Landsgemeinde und Zwölfe ebenso gut Beteiligung an der Bildung des Staatswillens in weltlichen Dingen fordern. Ihre Mandatare waren sogar primär die Ortsgemeinden.

In der That lag diese Entwicklung den evangelischen Orten außer Zürich nicht recht. Es erfolgte zunächst die Umschreibung der Befugnisse der Landsgemeinde in Art. 34 des Vergriffs.[1] Sodann forderte Bern die Abschaffung der Zwölfe als Exekutivinstanz. Sie sollten entweder in eine kirchliche Gerichtsbehörde (Chorgericht für Ehe- und Kollatursachen) verwandelt werden, dessen Urteile durch die ordentliche Obrigkeit hätten vollzogen werden müssen — oder es sollte die Synode ein Chorgericht im Namen der evangelischen Stände aufstellen, zugleich mit Aufsehern zu „christlicher“ Warnung und Verzeigung beim Chorgericht (vgl. Verhandl. E. A. IV, 1 b, S. 660. 701. 728. 745. 758; Vergriff, Art. 19, S. 775). Seit der dritten Synode vom Mai 1530 erscheinen dann an der Stelle der Zwölfer acht „Zuchtgaumer“ für die gesamte Landschaft neben dem als Ehegericht funktionierenden Landgericht. Es ist wahrscheinlich, daß dieselben von der gemischten Synode gewählt wurden.[2] Sicher ist jedenfalls, daß mit Zurückdrängen der rechtlichen Bedeutung des Landsgemeindeverbands nun die Synode kirchenrechtlich in eine Stellung einrückt, die derjenigen der Synoden in den deutschreformierten eidgenössischen Ständen durchaus nicht adäquat ist.

B. Der Synodalverband.[3]

§ 8. Entstehung und Wesen der Synode.

Nach zürcherischem Recht war die Synode eine lediglich beratende und aufsehende Behörde, deren Beschlüsse die Rechtskraft durch die Sanktion der

---

hafften ordenlich beschęche, soll vor ersten ein Landvogt als die oberkeit ankert und gebeten werden, das er die durch seine Knecht oder Amtleüt anlegen lasse undt so er sich deß widere, mag der zwölf verordneten in Turgeuw Knecht solches verhandlen.

[1] Siehe S. 20.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 1010. 1025 und 1027. Sie werden etwa als „Achter“ bezeichnet.

[3] Vgl. Einberufungsmandat zur 1. Synode, Protokolle der 1. und 2. Synode, Dez. 1529 und Mai 1530 in Frauenfeld Thurg. Beitr. XVII, S. 40, und XVIII, S. 43. Ueber die schweizerisch-reformierten Synoden vgl. Egli, Analecta Reformatoria I. Unrichtig ist, wenn dort S. 85 gesagt wird, die Thurgauer Synoden seien ganz nach zürcherischem Muster gehalten worden. Die Thurgauer Synode gestaltete sich zur kirchlich gesetzgebenden Körperschaft für die Landschaft, noch mehr als die St. Galler Synode, von der Egli S. 85 sagt, sie sei anders gewesen als die zürcherische, weil die Prädikanten unter verschiedenen Obrigkeiten standen. Im Thurgau trat zufolge innern Zwiespalts die obrigkeitliche Gewalt ganz zurück und so erhielt die Synode, an der sich darum auch die Gemeindeabgeordneten beteiligten, Kirchengesetzgebungsgewalt.

„anstatt gemeiner Kilch" handelnden christlichen Obrigkeit erhalten.[1] Ihre Thätigkeit besteht in der Ausarbeitung von kirchlichen Verordnungen, die vom Kirchenregiment in Erwägung gezogen und von ihm gutfindendenfalls bestätigt und gehandhabt werden, und in der Beurteilung der geistlichen Amtsverwaltung (Censur), wobei die eine Rechtszwangsgewalt pro foro externo erheischenden Beschlüsse ebenfalls von der weltlichen Gewalt bestätigt und ausgeführt werden.[2] Die Synode besteht nur aus Geistlichen als dem zur Beratung kirchlicher Gegenstände und Beurteilung der Verwaltung geeigneten fachmännischen Element. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß Gelehrte anderer Staaten Zutritt und beratende Stimme haben. Um die Fühlung mit dem Kirchenregiment herzustellen, wohnen den Verhandlungen Abgeordnete des Rates („Ratsfreunde") bei. (Egli, Akten Nr. 1899.) Zur Unterstützung der Aufsicht über die geistliche Amtsverwaltung können von der Gemeinde Abgeordnete gesandt werden, falls die Gemeinde über Leben und Lehre des Prädikanten zu klagen hat.[3] Diese Abgeordneten sind natürlich nicht Mitglieder, sondern lediglich Beschwerdeführer. Das Kirchenregiment lag nicht beim Volke, sondern wurde ganz von der Obrigkeit ausgeübt; darum brauchte es keine gemischte Synode. Wie aber, wenn die Obrigkeit andersgläubig oder neutral war? Dann konnte die Synode nicht eine reine Geistlichkeitssynode bleiben. Ein Blick auf die Synodalverfassungen der Reformierten in katholischen Staaten, z. B. in Frankreich, bestätigt uns das. (Vgl. Bluntschli a. a. O., S. 195.)

In der Landschaft Thurgau lagen die Verhältnisse so, daß die Obrigkeit nicht ohne weiteres das Kirchenregiment an die Hand nehmen konnte. Die Kirchenrechtsbildung ruhte zunächst auf der Einzelgemeinde, dann auf der die Gesamtlandschaft repräsentierenden Landsgemeinde. Doch regte sich auch das Bedürfnis nach einer fachmännischen Instanz. So berief denn „die gemeine Landschaft" eine Synode. Die Verbindung mit dem gesetzgeberischen Kirchenregiment, d. h. der Landsgemeinde war aber schwierig herzustellen,

---

[1] Vgl. Bluntschli, Zur Geschichte der reform. Kirchenverfassung, Zeitschr. f. deutsches Recht VI, S. 166 ff., speziell S. 194. Die zürcherische Ordnung für das Predigtamt vom 28. Oktober 1532, von der Synode ausgearbeitet, wird von Bürgermeister und Räten publiziert, u. a. mit folgenden Worten: „so haben wir si uns gfallen lassen, mit guoter vorbetrachtung und wolerwägnem rat, gunst und willen daryn geben und si uss ordenlicher oberkeits macht bekräftigt, confirmiert und bestätigt, wellend und gebietend ouch allen . . . daß si daby belybend, denen strax und styf gelebind, so lieb inen Gottes und unser huld syge und si unser schwere straf vermyden wellind. (Egli, Akten Nr. 1899.)

[2] Vgl. auch Egli, Analecta Ref. I, S. 83 ff. Die Disziplinarstrafgewalt scheint zwar anfänglich auch so weit gegangen zu sein, daß die Synode Pfarrer büßen, einsperren lassen und entsetzen konnte.

[3] Egli, Akten Nr. 1391, Synodalordnung von 1528: „Und nach dem (hernach) die verhören, die von den kilchhörinen kummen sind, etwas ze klagen oder anzeigen." Die Gemeinden machten von diesem Recht anfänglich fleißig Gebrauch.

umso mehr die Landsgemeinde keineswegs unangefochten war. Sie wäre auch nicht das geeignete Organ zur Nachprüfung und Bestätigung der Synodalbeschlüsse gewesen. Deshalb kam man zur Vertretung der Gemeinden in der Synode. Damit mußte die Synode unvermerkt auch zur Vertreterin der Gesamtkirche und zur Trägerin des Kirchenregiments an Stelle der Landsgemeinde werden. Wir finden denn auch die Merkmale einer solchen Entwicklung. Die beiden Institute bethätigen sich anfänglich parallel nebeneinander; doch mußte die Synode zufolge ihrer Zusammensetzung bald den Vorsprung gewinnen. Zürich insbesondere begünstigte die Auffassung, daß die Synode der kirchliche Vertretungskörper der christlichen Gemeinden sei, als die Landsgemeinde immer mehr angefochten wurde. Es bezeichnet die Synode geradezu als Trägerin der bischöflichen Rechte.[1] Demnach wäre die thurgauische Synode zu bezeichnen als der aus sämtlichen Geistlichen und den Abgeordneten der Gemeinden bestehende landeskirchliche Vertretungskörper, der in Verbindung mit der außerlandschaftlichen Obrigkeit die Kirchengewalt übt, doch so, daß der letztern nur ein formales Bestätigungsrecht und die Mitwirkung bei der Exekutive zukommt.[2]

§ 9. Bestand der Synode.

An den thurgauischen Synoden nahmen teil:

1) sämtliche Geistliche in den Gemeinden;
2) Gelehrte und Ratsabgeordnete religionsverwandter Stände;
3) Abgeordnete der Gemeinden.

Zu 1. Das Mandat gebietet jeder Gemeinde, ihre „selsorger, caplan unnd was pfaffen namen haben mag, bei verlierung ihrer pfrunden und

[1] Strickler, Aktensammlung zur Reformation Bd. II, Nr. 1214, Instruktion für die Zürcher Gesandten an die Tagsatzung (21. März 1530): ... dann ob wir schon den cristenlichen predikanten pfruonden schöpfen und den lehenherren und zechendensnießern durch unsere eerichter darzuo verkünden lassen, haben wir doch solichs nit für uns selbs, sunder uß erkandtnis und anrüefung des Synodi, das ist der versamlung cristenlicher gmeinden, uff die sölich verwaltung jetz zuomaln verwändt und nach cristenlicher ordnung gewachsen, sidtenmal die bischofflich gewaltsami uß göttlichem wort stillgestellt ist und ufgehört hat ... Vgl. dagegen die Stellung der eigenen zürch. (Geistlichkeits-) Synode eingangs des Paragraphen.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 758, Sept. 1530. Zürich: Weil Bern beansprucht, zu dem Synodus berufen zu werden ꝛc., so kann man den Thurgau anweisen, von sich aus den Berner Boten zu melden, daß sich der Synodus mit keinerlei weltlichen Angelegenheiten befasse, daß es also unnötig wäre, jemand zu Geschäften zu berufen, zu denen sie vermöge ihrer Reformation selbst befugt seien; zudem würden dadurch erhebliche Kosten verursacht, und endlich möchte die Folge eintreten, daß auch andere Orte und gerade die Gegner ihres christlichen Vorhabens dabei sein wollten, was nicht erträglich wäre. Daß sie Zürich bisher dazu berufen hätten, sei nur der mehreren Gelegenheit und Geschicklichkeit wegen geschehen, nicht weil es nötig gewesen, eines oder mehrere Orte dabei zu haben. Siehe ferner unten S. 31.

empter" auf die Synode zu schicken. Auch Kloster- und Stiftsgeistliche hatten zu erscheinen. Die Geistlichen schwören einen Eid, gemäß dem alten und neuen Testament zu lehren, sich solcher Lehrmeinungen, die von der Synode nicht approbiert sind, zu enthalten; sodann namentlich, daß sie dem „was im synodo gemachet und bschlossen wirt, nachkommen und statt tun wellen." (Letztere Verpflichtung auf die Beschlüsse des Synodus fehlt im Zürcher Synodaleid; an deren Stelle steht der Eid des Gehorsams gegen die Obrigkeit.)[1] Der Eid der thurgauischen Geistlichen ist das modifizierte juramentum fidei ac oboedientiae gegenüber dem Synodus als Inhaber der bischöflichen Gewalt.[2]

Zu 2. Die „Landschaft" ersuchte Zürich um Abordnung von Ratsboten und Gelehrten. Ihre Anwesenheit hatte keine andere Bedeutung wie diejenige Fremder in der Zürchersynode. Das Protokoll spricht von ihnen als solchen, die „als getreue Brüder beholfen und beraten zu sein" kommen.

Zu 3. Die „Landschaft" gebot im Mandat[3] zur ersten Synode, daß von jeder „gmaind Zwen oder Dry man gegenwirtig syennt und Jren predikanten, pfarrern, selsorgern, caplönen ler, leben unnd mangel anzögen." Als Zweck der Gemeindeabordnungen wird hier dasselbe wie im zürcherischen Mandat bezeichnet. (Egli, Akten Nr. 1391). Allein die Teilnahme von Gemeindeabordnungen ist im Thurgau obligatorisch. Das förderte die Ausgestaltung zur gemischten Synode, in der die Gemeindeabgeordneten Mitgliedschaftsrechte ausüben. Die zweite Synode vom 12. Mai 1530 dürfen wir schon als eine gemischte Synode bezeichnen. Gemeindevertreter sind denn auch Mitglieder der Präsidial- und der geschäftsführenden Kommissionen.[4]

§ 10. Befugnisse der Synode.[5]

Die Synode nimmt im wesentlichen die Jurisdictio ordinaria des katholischen Bischofes für sich in Anspruch, unter Vorbehalt der formalen Rechte der Hoheit. Sie übte

1) Gesetzgebungsbefugnisse:

a. Festsetzung der Glaubens- und Kirchenzuchtsnormen. Als Zweck der Synode bezeichnet das Einberufungsmandat Herbeiführung der Einheit in der Lehre und Ausreutung vermeinter Gottesdienste. Die erste Synode verwarf die lutherische Abendmahls- und die täuferischen Lehren;

---

[1] Vgl. Egli, Akten Nr. 1414, 1899.

[2] In Zürich ist die Obrigkeit Trägerin der bischöflichen Gewalt.

[3] Beitr. XVIII, S. 43.

[4] So bezeichnet Sulzberger Beitr. XVIII, S. 45, die 2. Synode als eine gemischte Synode; vgl. auch das Protokoll der Synode ebendaselbst S. 46 f.

[5] Vgl. die Synodalprotokolle Beitr. XVII und XVIII.

b. Festsetzung der Kultusformen und der Feiertage;[1]
c. Festsetzung von Normen über Besetzung der geistlichen Aemter (Kollaturgesetze).[2]

Im allgemeinen begnügte sich die Synode, die zürcherischen Ordnungen als verbindlich zu erklären.[3]

2) Gerichtsbarkeitsbefugnisse:

a. Delegation der Ehegerichtsbarkeit an das zürcherische Ehegericht;[2]
b. Delegation der Gerichtsbarkeit in Pfrundeinkommensstreitigkeiten an das zürcherische Ehegericht, neben eigener Erledigung leichterer Fälle;[2]
c. Disziplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen;
d. Glaubensgerichtsbarkeit über Laien.[4]

3) Verwaltungsbefugnisse:

a. Zulassung zum geistlichen Amt; Delegation dieser Befugnis an die zürcherische Examenbehörde;[2]
b. Verfügungen über Errichtung und Veränderung geistlicher Aemter. Bewilligung zur Errichtung neuer Kirchen;[5]
c. Besetzung der Aemter, sofern Kollatoren säumig waren;[6]
d. Anordnungen betreffend des Kultus.[7]

---

[1] Beitr. XVII, S. 54: „Fyrtagen soll man verkünden und pütten wie min Herren von Zürich."

[2] Beitr. XVII, S. 53: Die dry artikel der Competentzen, des Egrichts und des Examen halb söll anston untz uff den nechsten synodum und dartzwüschen ze kon gen Zürich oder andere cristenliche Egricht keren, nit für päpstliche gen.

[3] Beitr. XVIII, S. 64: „Weiters hat ein Sinodus entschloffen, sich meiner Herren von Zürich außgegangenen mandatz, ordnung und satzung der zu zucht und straff der lastern dienen, so vill der Landschaft Thurgeuw gelegen ist, gleichförmig zuemachen." Zur Anpassung der zürcherischen Mandate an thurgauische Verhältnisse wurde eine Kommission aus zwei Laien und vier Geistlichen erwählt. Zürich machte aber bei Mitteilung seines Mandats (Egli, Akten Nr. 1656) an die Kommission den Vorbehalt, daß dasselbe durch die Gemeinden, d. h. die Landsgemeinde angenommen werden müsse, was denn auch geschah. Das Mandat trug einen hervorragend polizeirechtlichen Charakter. Daß die Landsgemeinde es annehmen mußte, war der Sache angemessen, erweist aber auch den wesentlich politischen Charakter der Landsgemeinde.

[4] Einberufungsmandat: Darzuo wo böswillig widerspennig personen, Es wärend Edel oder unedel gaistlich ald weltlich, das denn die von derselben gmaind oder dem pfarrer, predicanten 2c. uff benampt gespräch erfordert nff das Si Irer Irthum bericht mit Gotteswort nemmend oder aber beschaid gebennt.

[5] Vgl. die Synodalprotokolle.

[6] Beitr. XVIII, S. 56: Demnach der anwälden der Gemaind Werdbüel uff den anzug, den Sie von wegen des pfrundlehens der pfarr daselbsten gethan und begehrt haben, das Ihnen semliches zuegestelt wurde, geandtworth, das dem jetzigen Predikanten auß krafft des Sinodi gelihen sig und khönde man den Underthanen die begehrte Lehenschaft nit zuestellen noch übergeben (Jus devolutionis; Domstift Konstanz war Kollator, jedoch säumig).

[7] Beitr. XVII, S. 54: Item der tisch des Herren sol gemainlich begangen werden uff ostern.

III. Abschnitt.

Die hohe und die niedere Obrigkeit.

A. Die Hoheit.

§ 11. Die einzelnen Streitpunkte zwischen der neuen Kirche und der Hoheit.

Der Streit über die Ausführung des Landfriedens in den gemeinen Herrschaften drehte sich zunächst um einige wenige Spezialfragen. Es handelte sich um die Tragweite der Zusagen, die Zürich vor dem Landfrieden gemacht hatte, und die der Landfriede bestätigte.[1] Für die Landgrafschaft Thurgau kommen in Betracht:

1) Die sämtlichen Einwohner haben sich dem neuen Glauben anzuschließen. — Die katholischen Orte machten geltend, daß der erste Artikel des Landfriedens der einzelnen Gemeinde das Recht gebe, jederzeit sich für den alten oder neuen Glauben zu entscheiden und daß das Individuum in der Bestimmung seines Glaubens frei sei. Dagegen erklärte Zürich, „daß der erste Artikel, als jünger und den ältern Zusagen nachgehend, seine Zusagen nicht aufzuheben vermöge“ (E. A. IV, 1 b, S. 414), da ja der VIII. Artikel diese ausdrücklich bestätige. Die Hoheit sei vielmehr verpflichtet, die der Landsgemeinde gemachte Zusicherung der zwangsweisen Reformation zu erfüllen. Der VIII. Artikel bedürfe keiner „Erläuterung“ durch die Hoheit, da sein materieller Inhalt festgelegt sei in den Zusagen an die Landschaft (E. A. IV, 1 b, S. 640). Dem gegenüber ersuchten die vermittelnden Orte, den VIII. Artikel nicht so „streng“, d. h. nicht so formal, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen auszulegen. Denn mit besserm Recht konnte jedenfalls gesagt werden, daß der allgemeine Grundsatz der Parität in Artikel 1 vorausgehen müsse. Sein Inhalt glich die Interessen aus, deren Gegensatz zum Kriege geführt und die der Landfriede versöhnen wollte.

2) Für die Landschaft Thurgau gelten die zürcherischen Ordnungen in Bezug auf Sittenzucht. Hier lag die Schwierigkeit in der Frage, in wessen Namen sie zu erlassen und von wem sie zu handhaben seien. Auf der einen Seite standen die Ansprüche der Gemeindekirchen, beziehungsweise der Gesamtkirche, welche diese Ordnungen als „christliche Ordnungen“ selbständig angenommen hatten; auf der andern Seite die Ansprüche der weltlichen Gewalt, welche sich formal einzig als Trägerin der Rechtszwangsgewalt

[1] Die zugesagten Artikel siehe S. 18.

ansah und zufolge der sittlichen Zwecke der Staatsordnung sich auch zum Erlaß von Sittenordnungen materiell für befugt hielt. In Zürich waren keine Schwierigkeiten vorhanden, weil die Ordnungen schlechtweg von der Staat und Kirche einheitlich vertretenden Obrigkeit ausgingen; ohne Gefahr eines Konflikts konnte hier der Begriff „Kirchenzucht, christliche Ordnung" im weitesten Sinn aufgefaßt werden. Im Erlaß und in der Handhabung dieser sittenpolizeilichen Ordnungen mit weltlichen Strafen durch die Landschaft lag aber entweder eine unzulässige Ausdehnung der kirchlichen Disziplinargrundsätze oder eine Aneignung weltlicher Regierungsgewalt durch die Unterthanen. Die regierenden Orte verweigerten daher die Bestätigung,[1] weil die Ordnungen formell von nicht kompetenten Organen ausgegangen waren und von nicht gesetzlichen Organen (Zwölfer, Achter der Landschaft) gehandhabt wurden.

3) Die Prädikanten sollen aus den Zehnten und Widumgütern mit genügendem Einkommen versehen werden. Die V Orte forderten, daß die Ausschöpfung von Kompetenzen als „Verfügung über zeitliche Güter" durch alle regierenden Orte, beziehungsweise durch ein von ihnen zu bezeichnendes verwaltungsrechtliches Organ zu geschehen habe. Veranlaßt offenbar durch den Mangel an gutem Willen seitens der V Orte ließ Zürich durch die thurgauische Synode die Befugnis auf sein Chorgericht übertragen und rechtfertigte dies damit, daß die Regelung von Pfrundeinkommenssachen niemals einer weltlichen Behörde zugekommen sei und daher den Organen der Kirche zu verbleiben habe.[2] Allerdings war vor der Reformation solches Gegenstand der bischöflichen Jurisdiktion gewesen. Noch 1499 hatten die Eidgenossen erläutert:[3] „Fürer waist jeder bott zu sagen, wie sinen Gnaden dy gaistlich gericht zu bruchen nachgelassen ist, also dz solichs allain mit der gaistlichen Zins, Zechenden, Gült und schulden, so gaistlich heißen und sind, gebrucht werden soll und nit wyter, und ob aber gaistlich personen erkouft oder ererbt Zins ald gütter hatten, die söllent vor dem weltlichen rechten gerechtfertiget und gesucht werden", mit andern Worten, Forderungen von Geistlichen, die denselben zustehen auf Grund des kirchlichen Rechtes in ihrer Eigenschaft als Geistliche, sollten vor geistliches Gericht gehören, nicht aber Forderungen aus einem Titel des bürgerlichen Rechts.[4] Die Ansprüche der

---

[1] Pup. II², S. 393. Nach Abschluß des zweiten Landfriedens entschied denn auch die Tagsatzung: „Auf den 6. Art. (d. h. des Thurg. Vergriffs), daß die Thurgauer bei den satz und ordnungen wie unser eidgenossen von Zürich in Jhrer statt und land die von wegen des Ebruchs, der Huory, zerhauenen Kleider und anderer offener lastern halb außgan lassen haben, belyben und sich glichförmig machen söllen 2c., erkennen wir das diser artikel diewiel der von unsern herren den zehen orten nit gestellt noch geordnet ist, hin und ab sin solle." (Thurg. Abschiede, Zürcher Staatsarchiv.)

[2] Vgl. S. 27, Anm. 2; ferner Art. 4 des Vergriffs oben S. 21, Anm. 5.

[3] Segesser, Rechtsgesch. der Stadt und Republik Luzern, II, S. 891.

[4] Ein Beispiel Segesser II, S. 885 f.

Prädikanten waren freilich Ansprüche aus ihrer amtlichen Stellung. Sie waren aber einmal doch durch das weltliche Recht des Landfriedens Art. 8 gewährleistet und daher zunächst vom landfriedlichen Gesetzgeber Recht zu sprechen, bezw. durch eine von ihm zu bezeichnende Instanz. Sodann anerkannte Zürich selbst keine geistliche Gerichtsbarkeit mehr, betrachtete es vielmehr als Aufgabe des Staates, für richtige Ausstattung des geistlichen Amtes zu sorgen. So beschloß der Rat von Zürich (18. Aug. 1529)[1] „. . . Da vornaher vermög geistlicher geschribner die fürgestellten (d. h. Pfarrer) mit angemessenen competenzen zuo versehen ouch geboten gewesen, . . . diewil wir ouch von oberkeit wegen hierin insehen ze tuon schuldig . . ., es sollen den Pfarrern ꝛc. von und uß den zehenden, ewidmen und andern nutzungen und gefällen der kilchen, wenn joch die zuogehörig syгend . . . durch üch, obbemeldte erichter, an unser statt, diewil wir sunst mit merklichen, treffenlichen geschäften dermaß beladen, daß wir diesen dingen selbs nit vorsin könnеn, . . . competenzen geschöpft werden, . . . und uns hierin nützit, dann die appellation (ob sich jemands unbillicher wis von üch beschwert sin vermeinen wöllt, wie die sunst in ehändeln bi üch gebrucht wird) usgedingt noch vorbehalten bleiben." Das Ehegericht war von der Obrigkeit ernannt und handelte in deren Namen.

Für die Landschaft Thurgau dagegen vertrat Zürich die Auffassung, daß die Synode und die Landschaft, beziehungsweise ein von ihnen bezeichnetes Gericht kompetent sei.[2] Die Hoheit sollte nur wie unter dem alten Recht ihr brachium saeculare zur Ausführung der Urteile leihen.[3]

§ 12. Die allgemeine Stellung der Hoheit zur Kirche.

Die politische Machtlage war derart, daß die von Zürich vertretenen Anschauungen praktische Geltung hatten. Die Hoheit übte grundsätzlich keinen materiellen Einfluß aus auf die Ausgestaltung der Kirche. Ihre Stellung sollte derjenigen vor der Reformation ähnlich sein: Die weltliche Gewalt leiht der Kirche ihren Schirm und ist ihr bei der Durchführung ihrer Ordnungen behülflich. Als Rechtsschirm wird dieses Verhältnis in der Sprache der Zeit bezeichnet.[4] Es liegt darin mehr als bloße Plazetierung

[1] Egli, Akten Nr. 1600; dazu Nr. 1604.

[2] So S. 31, Vergriff, Art. 4. Der Schluß des Artikels lautet: „Ob aber die zehendnießer inen (d. h. den Gemeinden) deßhalb für die übrigen Ort recht bietend (d. h. wegen Urteilen der von der Synode bezeichneten Instanz) und sy zuo tagen (Tagsatzungen) umbeziehen understоn wurdent, sollen sy sich an soliche rechtpot und ladungen nützit keren, sonder dem nachfragen, darzuo sy vermög göttlichs worts fuog und recht hand.

[3] Vgl. S. 22, Anm. 5.

[4] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 661, Tag der IV Orte in Frauenfeld, Mai 1530, nach der 2. Synode: „Die Bitte der XII im Thurgau, sie bei allem dem zu schirmen, was

der kirchlichen Ordnungen. Es liegt darin die Zusicherung, Rechtshülfe zur Durchführung der Ordnungen zu leihen. Gesetzgeberisch soll die Kirche frei sein, einzig beschränkt durch das negativ sich äußernde Aufsichtsrecht der Hoheit.[1] In exekutiver Hinsicht wirkt die weltliche Gewalt positiv für die Kirche. So sollte der Landvogt mit den Zwölfern, beziehungsweise Achtern[2] als Aufsehern christlicher Ordnung zusammenwirken. Den evangelischen Orten war bei der Ausübung des Rechtsschirmes eine besondere Stellung zugedacht. Sie werden im thurgauischen „Vergriff" als Schirmorte für die kirchlichen Institutionen der Landschaft bezeichnet. Ihnen sollte die Aufsicht über das kirchliche Leben, insbesondere das Genehmigungsrecht kirchlicher Ordnungen zustehen. Eine Konsequenz dieses Standpunktes war es, wenn wohl die weltlichen, nicht aber die kirchlichen Artikel des „Vergriffs" den katholischen Orten zur Bestätigung unterbreitet wurden.[3]

Für die Landschaft Thurgau sollte also hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche und Hoheit ein Rechtszustand geschaffen werden, den Zwingli einst in gewissem Sinn mit den Worten mißbilligt hatte: „Us disem grund der geschrift[4] soll man nit gestatten, daß die geistlichen einigerlei oberkeit habind, die der weltlichen wider ist oder von gemeinem regiment abgesündert: denn sölichs bringt zwietracht" (Werke I, 346). Insbesondere steht die Jurisdiktionsgewalt der thurgauischen Synode nicht im Einklang mit dem Satz Werke I, 351: „Summa alle regiment werdent deß fridsamer, so sy (d. h. die Weltlichen) gheinen capitlen oder conventen ze richten gar nüt gestattend, sunder alle gerichtshändel für sich züchend; und capitlen ouch conventen nüt erloubend, sunders ze handlen, es sye denn, daß sy ze lernen zemmen kummind und hören." Den Schlüssel zu dem Widerspruch haben wir zu suchen im Zwiespalt der Hoheit, der sie zur thunlichsten Passivität verurteilte. Zwingli gesteht übrigens Recht und Rechtesschirm den „Weltlichen" nur zu, „ob sy christen syn wellind" und scheute selbst vor der revolutionären Konsequenz nicht zurück: „So sy aber untrüwlich und usser der schnur Christi faren würdind, mögend sy mit Gott entsetzt werden (These XXXVII). Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß Zwingli bei diesen Ausführungen aus dem Jahre 1523 sich gegen das ausschließlich auf dem geistlichen Stand als Sonderstand ruhende bisherige Kirchenregiment wendet. Dasjenige im Thurgau ruhte aber auf einer Verbindung des weltlichen und geistlichen Elements und durfte mit gewissem Recht als Vertretung der

---

im Synodo festgesetzt worden, wird heimgebracht." Im Vergriff erfolgte dann die Gewährleistung.

[1] Siehe S. 25.

[2] Siehe S. 23.

[3] E. A. IV, 1, S. 768. Ueberschrift: „Vergriff der artikeln und des vertrags, wie die durch min herren die IV Ort Z. B. Gl. und S. der Thurgöwern halb abgredt sind, besunder was min herren die Eidgenossen als die oberherrligkeit berüeren mag."

[4] Schriftstellen Matth. XVIII, 1 u. a.

christlichen Gemeinden bezeichnet werden, nicht als geistliche Gewalt. Das Verhältnis von Kirche und Staatsgewalt erinnert an das heutige Verhältnis von Kirche und Staat, nur daß der damaligen Kirche eine viel weitgehendere Rechtsgewalt zugekommen wäre.

B. Die niedere Obrigkeit.

§ 13. Bisheriges Verhältnis zu den Gemeinden.

Kaum noch irgendwo in der Eidgenossenschaft wie im Thurgau standen die sogenannten Gerichtsherrschaften (Patrimonialgerichtsbarkeiten) in Blüte, sowohl nach Zahl (über 70) wie hinsichtlich fester Behauptung ihrer Rechte. Die Ursache lag in der Schwäche der Landeshoheit.[1] Die Gerichtsherrschaften hinwiederum waren schuld an der schwachen Entwicklung des Gemeindewesens.

Den Rechten der Gerichtsherrschaften lagen zu Grunde die im Mittelalter entstandenen Gerechtsame der Grundherren über hörige Hofgemeinden oder die Vogteirechte über ehemals freie Markgenossenschaften. In unserer Periode sind Grundherrschaft und Vogtei in den Begriff Gerichtsherrschaft zusammengeflossen. Entsprechend der mit der Zeit erfolgten Erweiterung der Aufgaben der öffentlichen Gewalten war die Gerichtsherrschaft nicht mehr bloß auf die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinn beschränkt. Sie besaß ein allgemeines Aufsichts- und Regierungsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung und — im Sinne der Polizeigewalt — gegenüber den Individuen. Gerade die reformatorischen Anschauungen vom Beruf der Obrigkeit als christlicher Obrigkeit waren geeignet, die Aufgaben der Gerichtsherrschaft zu erweitern. Wir finden in unserer Zeit die Gerichtsherren einfach als niedere Obrigkeit bezeichnet.[2] Die Dorfgemeinden besaßen der Gerichtsherrschaft gegenüber ein gewisses Maß von Autonomie. Sie übten ihr Selbstbestimmungsrecht teils unter bloßer obrigkeitlicher Aufsicht, teils unter Vorbehalt des gerichtsherrlichen Bestätigungsrechtes, teils zusammen mit dem Gerichtsherrn auf dem Wege vertraglicher Rechtsetzung. Gemeindeversammlungen durften demzufolge meist nur mit Wissen oder Einwilligung oder nur in Beisein des Gerichtsherrn oder seines Vertreters stattfinden.[3] Die Gegenstände, bezüglich derer die Gemeinde ein Gesetzgebungsrecht, das sogenannte Einungsrecht, besaß, waren eng umschrieben. Die von der Gepursame, Meierschaft aufzustellenden Gebote und Verbote waren Vorschriften im Interesse der dörflichen Gemeinwirtschaft in Wunn und Weid, Feld und

[1] Vgl. Wyß, Die Landgemeinden, Zeitschr. für schweiz. Recht I, 2, S. 12.
[2] E. A. IV, 1 b, S. 620.
[3] Vgl. z. B. Pup. II², S. 214.

Holz, über Straßenwesen und Feuerpolizei und dergleichen engere Ortsgemeindeaufgaben.

Die auf die Uebertretung der Vorschriften gesetzte Buße auszufällen und einzuziehen stand grundsätzlich der Gerichtsherrschaft als Inhaberin der Strafgewalt zu. Nach und nach, erst als Gnade, dann als Recht geschah der Bezug zu Handen der Gemeinde; später wurden die Vorschriften auch im Namen der Gemeinde durch Gemeindebeamte gehandhabt. Die Gemeindegerichtsgewalt bezog sich aber nur auf die genannten Vorschriften, und die Straferkenntnis durfte nicht über einen geringen Betrag — meist 3 Schillinge — hinausgehen. Der Erlaß aller andern Rechtsregeln der „Offnungen" stand der Gerichtsherrschaft zu — allerdings nicht ohne Mitwirkung der Gerichtsgenossen — Handhabung und Strafeinzug geschah ebenfalls durch und für die Gerichtsherrschaft. Die Gerichtsherrschaften waren ihrerseits nach oben beschränkt durch die Rechte der hohen Obrigkeit. Nach dem Gerichtsherrenvertrag von 1509[1] kamen die niedergerichtlichen Bußen bis zu 1 Pfund Pfennig ausschließlich dem Gerichtsherrn zu; alle andern mußten mit der hohen Obrigkeit geteilt werden. Als Höchstbetrag der niedergerichtlichen Bußkompetenz galt 10 Pfund Pfennige im allgemeinen. Aus diesem Vertragsverhältnis ergibt sich natürlich, daß bei Erlaß niedergerichtlicher Ordnungen die hohe Obrigkeit in irgend einer Weise mitwirken mußte. Sie konnte auch selbst solche erlassen, welche alsdann von den Gerichtsherren gehandhabt wurden.

Zufolge des Rechts der Gemeinden, gewisse Ordnungen selbst richterlich zu handhaben und ihres sonstigen Einflusses auf die Besetzung der Gerichtsstellen erhielten gewisse richterliche Beamte einen Doppelcharakter als gerichtsherrliche und Gemeindebeamte, so der Ammann, der Weibel. Vielerorts bestand neben dem gerichtsherrlichen, ursprünglich einzigen Gericht, ein Gemeindegericht — oft identisch mit der Gemeindeverwaltung, — welches die erwähnten Flurordnungen handhabte. Die Gemeinden strebten nach Ausdehnung der Kompetenzen dieser ihrer Gemeindegerichte, wie ihnen das durch die Entwicklung der Stadtrechte vorgezeigt war.[2]

Die Auseinandersetzung der Rechte der Gerichtsherren und der Kirchgemeinden war eine der schwierigsten Aufgaben der thurgauischen Reformationsbewegung.

---

[1] Pup. II, S. 142 ff.

[2] In den bischöflich-konstanzischen und abt-reichenauischen Dorfgemeinden am Untersee besaßen „Bürgermeister und Räte" neben der Kompetenz in Flurstreitigkeiten in der Zeit nach der Reformation auch die Befugnis, gewisse sittliche Auswüchse zu strafen (Schwören, Fluchen, ärgerliches häusliches Leben). Sulzberger, Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden I, S. 33.

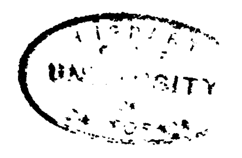
§ 14. Das Versammlungs- und Gesetzgebungsrecht der Gemeinden.

1) Auf Grund ihres Aufsichts- und Bewilligungsrechtes führten die Gerichtsherren Beschwerde bei den regierenden Orten, „daß die Unterthanen ohne Erlaubnis ihrer Gerichtsherren oder der hohen Obrigkeit Gemeinden halten; sie halten dafür, daß die Unterthanen nicht weiter gefreit werden sollten zu gemeinden, denn wie von Alters her."[1] Den Entscheid der IV Orte kennen wir bereits.[2] Es handelte sich bei dem Versammlungsrecht für kirchliche Angelegenheiten nicht um ein politisches Recht, das die Gemeinden allerdings von der Gerichtsherrschaft hätten herleiten müssen. Das freie Versammlungsrecht war eine Folge der kirchlichen Autonomie der Gemeinden auf Grund des Landfriedens. Den Inhabern der niedern Obrigkeit konnte nur ein Aufsichtsrecht zur Wahrung der Ordnung und der weltlichen Gerechtsame zukommen.

2) Wie jede Gesellschaft konnte der neue kirchliche Gemeindeorganismus um seiner Selbsterhaltung willen einer Disziplinarordnung nicht entbehren. Die Mitgliedschaft erforderte die Erfüllung gewisser Pflichten religiös-sittlicher Natur. Kirchlich ausgedrückt war jedes Glied verpflichtet, dem andern kein Aergernis zu geben; hinwiederum hatte die Gemeinschaft dem Einzelnen gegenüber die Pflicht, ihn religiös-sittlich zu erziehen. Diesen Zwecken hat die Kirchen- und Sittenzucht zu dienen. Nach konsequenten evangelischen Prinzipien, welche die freie Hingabe des Einzelnen an Gott fordern, hätte jeder Zwang durch Ordnungen, welche mit weltlichen Straffanktionen ausgestattet waren, unterbleiben müssen. Allein die Zeit forderte noch zwangsweise Durchführung der Kirchen- und Sittenzucht. In diesem Sinne nahmen die thurgauischen Kirchgemeinden die Satzungen Zürichs gegen die offenen Laster an. Bei den regierenden Ständen beschwerten sich die Gerichtsherren, „daß sich die Unterthanen unterstehen, Gebote und Verbote zu machen und höhere Strafen aufzusetzen, als ihnen nach den Offnungen und Verträgen zukomme."[3] Solche Ordnungen zu erlassen sei Sache der niedern Obrigkeit, da es sich um niedergerichtliche Strafordnungen handle. Dagegen erwiderten die Gemeinden, die Gerichtsherren seien nicht weiter befugt zu strafen als die Offnungen ausweisen; es sei also nicht in ihre Befugnisse eingegriffen.[4] Der Erlaß von Sittenzuchtsbestimmungen sei bis jetzt Sache der geistlichen Behörden gewesen. Die von den Gemeinden aufgestellten Ordnungen seien nach Maßgabe des göttlichen Wortes, d. h. der hl. Schrift aufgestellt, und daher sei die christliche Gemeinde zum Erlaß befugt.[5]

---

[1] E. A. IV, 1 b, S. 611. 620.
[2] Siehe oben S. 20.
[3] E. A. IV, 1 b, S. 620.
[4] Ein Beispiel aus der Zeit des 2. Landfriedens siehe E. A. IV, 1 c, S. 1132.
[5] Vgl. S. 35, Anm. 1.



Unrichtig war nun freilich die Argumentation der Gemeinden, daß die Offnungen und Verträge mit den Gerichtsherren das Gesetzgebungsrecht der letztern ein für allemal eingeschränkt hätten. Die in den Offnungen gewöhnlich enthaltene Bestimmung, daß die Gerichtsherren keine andern Strafen aufzuerlegen hätten, als die nach den vorgesehenen Satzungen, enthielt nur den Grundsatz nulla pœna sine lege, nicht aber eine Beschränkung des Gesetzgebungsrechtes gegenüber fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit. Auch daß die Gesetzgebung über gewisse Thatbestände (delicta mixta: adulterium, concubinatus, stuprum) bis jetzt der Kirche zugestanden war, andere offene Laster nur von der Kirche disziplinarisch geahndet worden waren, war ein Argument, das gegenüber den gerade von der Reformation geltend gemachten Begriffen vom Beruf der Obrigkeit nicht stand hielt.[1] Es war auch nicht zu verkennen, daß die „christlichen Ordnungen" den Charakter von Polizeivorschriften trugen;[2] jedenfalls waren es Verordnungen pro foro externo.

Auf der andern Seite war es aber auch richtig, daß erst durch die Annahme der Reformation, als Folge des neuen religiös-sittlichen Gemeindebewußtseins, das Bedürfnis nach solchen Ordnungen geweckt worden war. Sie konnten nicht auf eine Linie gestellt werden mit den Strafsatzungen der Gerichtsoffnungen, da sie in erster Linie kirchliche Disziplinarordnungen waren. Die Kirchgemeinde forderte auch einheitliche Geltung für ihren ganzen Bereich, der sich in der Regel nicht mit dem Gerichtskreis deckte. Vollends verlangte die Landschaft, d. h. die Gesamtheit der Kirchgemeinden einheitliche Normierung. Diese Gesichtspunkte trugen unter dem ersten Landfrieden den Sieg davon. Die Gerichtsherren hatten die von den Gemeinden beziehungsweise der Landsgemeinde angenommenen „christlichen Ordnungen" als zu Recht bestehend anzuerkennen (Art. 6, Vergriff) als kirchliche Gesetze. Zu diesem Resultat trug auch bei die Centralisationstendenz der Landeshoheit, die faktisch damals zwar nur durch die evangelischen Stände vertreten wurde. In deren Interesse lag es nicht, die Patrimonialgerichtsbarkeit zu verstärken.

---

[1] Alle diese Gegenargumente führt Konstanz als Gerichtsherr in Weinfelden an gegenüber Zürich, das ihm geschrieben, man habe den Gemeinden nicht mehr Befugnisse eingeräumt als für Dinge, die das Gotteswort betreffen, um welche die Gerichtsherren früher auch nicht zu strafen gehabt. Sollte der Obrigkeit, antwortet Konstanz, nur noch das zu strafen zustehen, was nicht wider das Wort Gottes geschehe, so wäre ihre gerichtliche Obrigkeit ganz aufgehoben; es sei weder Brauch noch möglich, die Strafen für alle Laster in den Offnungen zu verzeichnen, sondern es haben die Gerichtsherren die Befugnis, je nach den Umständen und Sitten Satzungen, Gebote und Verbote zur Förderung von Zucht und Ehrbarkeit zu machen. (Strickler, Akten III, Nr. 186. 225.)

[2] Der zürcherische Rat bezeichnet das für das thurgauische Mandat vorbildliche (Egli, Akten Nr. 1656) Mandat als ergangen „im namen Jesu Christi, unseres seligmachers, im zuo besunderem lob und wolgefallen, ouch zuo ufgang, wolfart und erhaltung guoter, erbarer policy und christenlichen lebens."

Auch als unter dem zweiten Landfrieden die Kirchenzuchtsgesetzgebung zunächst für ungültig erklärt wurde, hielt man doch wenigstens in erster Linie die landesherrliche Centralgewalt für befugt zum Erlaß der Sittenpolizeiordnungen (Landesordnungen, Landmandate).[1]

§ 15. Aufsichts- und Vollzugsrechte der Gerichtsherren.

1) Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Gemeinden die Handhabung der Kirchen- und Sittenzuchtsordnungen durch ihre Gemeindegerichte beanspruchten. Angeführt wurde besonders das Argument, daß die Bestrafung der „offenen Laster" bis jetzt durch die Pfarrer geschehen sei. In der That hatten diese bis jetzt bei offenem Ehebruch, ärgerlicher Unzucht, Schwören, Fluchen u. dgl. anstoßerregenden sittlichen Ausschreitungen die sogenannten Bannschätze (bannales) auferlegt.[2] Allein deren rechtliche Natur war verschieden von den durch die „christlichen Ordnungen" vorgesehenen Bußen. In Fällen notorischer Laster stand dem Pfarrer die Verhängung der excommunicatio minor (Ausschließung von den Sakramenten) zu als Disziplinarstrafe. Der technische Ausdruck dafür war „laden und bannen." Der Gebannte war zugleich vor das bischöfliche Gericht geladen. Hier entschied sich's, ob der Bann zu Recht bestand, und wenn ja, welche Buße (pœnitentia) der Gebannte zur Lösung vom Bann auf sich nehmen müsse, abgesehen von allfälligen Rechtsstrafen, falls zugleich ein Delikt im Sinne des kirchlichen Strafrechts vorlag. In bestimmten Fällen, die nicht zu den casibus episcopo pro absolutione reservatis gehörten, damals eben den genannten Lastern, konnte der Gebannte, wenn er den Bann einfach als zu Recht bestehend anerkannte, vermittelst Entrichtung einer gewissen Taxe, des Bannschatzes, vom Pfarrer die Aufhebung des Bannes durch Absolution verlangen. Die Strafe bestand im Bann; der Bannschatz, der freiwillig übernommen wird, ist ein Surrogat für die kirchliche Buße, die als Zeichen reuiger Gesinnung übernommen, beziehungsweise vom Priester pro foro interno auferlegt wird. Absolviert wird auf Grund der reuigen Gesinnung; der Bannschatz ist das Kennzeichen derselben, nicht Strafe, mochte er auch praktisch als solche wirken.[3]

Die Reformation verwarf zufolge ihrer religiösen Prinzipien alle äußern Gewissenssühnemittel. Wenn also die Gemeinden für die offenen Laster Bußen festsetzten, so waren das begrifflich nicht die Bannschätze der alten Kirche, sondern wirkliche Rechtsstrafen, welche auf Uebertretung der Normen ausgefällt wurden und Zwangscharakter hatten. Hier siegten die Gerichts-

---

[1] Vgl. E. A. IV, 1 d, S. 909.

[2] Vgl. Segesser, Rechtsgesch. der Stadt und Republik Luzern, II, S. 818.

[3] Ueber bannales als Accidentia des Pfarreinkommens vgl. Beitr. XIX, S. 78; XXVI, S. 56.

herren mit ihrem Anspruch, daß die Handhabung der Strafgewalt der niedern Obrigkeit zugehöre. Der Vergriff, Art. 6, setzte fest, daß die Unterthanen gemäß den Sittenordnungen von der niedern Obrigkeit, die Gerichtsherren aber vom Landvogt — und zwar zu doppelten Straffätzen — gestraft werden sollen. Den Gemeinden verblieb nach dem ausführenden Landmandat die Kirchenzucht im engern Sinne mit Bezug auf das gottesdienstliche Leben. Bezeichnend ist für die Abgrenzung der Befugnisse die Nichtaufnahme des Instituts der Ehegaume aus dem zürcherischen Mandat ins thurgauische (vgl. Egli, Akten Nr. 1656, 1, 2, 3, 5 mit thurg. Mandat I 4; II 4; III; IV).[1] Während die zürcherische Ehegaume Untersuchungs- und Anzeigepflicht hat in Betreff aller Uebertretungen der Sittenordnung, überhaupt als eine kirchlich-weltliche Behörde in den Gesamtbehördenorganismus des Staates eingegliedert ist,[2] hat das thurgauische Presbyterium nur ein Anzeigerecht, das kirchlich allerdings zugleich eine Pflicht war.

Mit der Handhabung der Sittenordnungen durch die Gerichtsherren wurden dieselben nicht ohne weiteres Gerichtssatzungen (Strafgesetze). Sie sollten von ihnen als „Obrigkeit“, d. h. als Disziplinarordnungen gehandhabt werden, nicht im Gericht. Gegen die Gefahr der Willkür war der Rechtsvorschlag an die ordentlichen Gerichte gegeben. (Ein zürch. Beispiel, Egli, Akten Nr. 1684.)

In einer Beziehung war die Kirchgemeinde bei der Handhabung der Sittenordnungen noch berücksichtigt: beim Bußenbezug. Die polizeilichen und gerichtlichen Bußen gehörten sonst, unter Vorbehalt der oben S. 33 berührten Rechte von Gemeinden und hoher Obrigkeit, den Inhabern der Gerichtsbarkeit persönlich. Der Bezug der Bußen „aus dem göttlichen Wort“, d. h. der christlichen Ordnungen, welche die Gemeinden zufolge ihrer Reformation angenommen hatten, für Privatzwecke schien indes ungerechtfertigt. Das Mandat verfügte daher bei den Uebertretungen leichterer Art, die wirklich mehr vom Standpunkt der kirchlichen Moral Vergehen waren, Einzug der Bußen durch den Almosenpfleger zu Handen des Armenguts der Kilchhöre.

2) Unter dem Einfluß der zürcherischen Anschauungen vom Beruf der

---

[1] Thurg. Kirchen- und Sittenmandat (Mandat Brunners), siehe E. A. IV, 1 b, S. 849—855.

[2] Egli, Akten Nr. 1656, 6, Mandat des Zürcher Rats: „Und damit dise ordnung, es syge spilens, zuotrinkens, zerens und anderer vor erzelter unmaßen halb . . . gehandhabt werden mög, so wellent wir hiemit allen unsern amptlüten . . . egoumern, besunder ouch den pfarrern und selhirten und andern, denen die verwaltung des gemeinen manns befohlen ist, . . . bi iren eiden . . . flyssig insehen hierüber ze haben und besunder die übertretter . . . uff des übertretters kosten ze laiden . . .; denn sollte es sich finden, daß iren ainer sölichs gewußt und nit gelaidet hett, den wöllend wir an synem lyb, eer oder guot . . . strafen.“ (Diese Bestimmung ist im thurgauischen Mandat ausgelassen.)

christlichen Obrigkeit[1] wies das thurgauische Mandat den Gerichtsherren ein allgemeines Aufsichtsrecht über die geistliche Amtsverwaltung und insbesondere über die Kirchengutsverwaltung zu. Den meisten derselben stand kraft Patronatsrechten oder Kastvogteirecht eine derartige Befugnis von früher her zu. Das Mandat gibt das Recht den Gerichtsherren als solchen, macht es aber abhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Glauben der Gemeinde und ihrer Seßhaftigkeit in der Landgrafschaft.[2] Das Aufsichtsrecht des Gerichtsherrn über die Kirchengutsverwaltung verblieb auch unter dem zweiten Landfrieden in evangelischen Gemeinden.

IV. Abschnitt.

Das kirchliche Leben.

§ 16. Der Kultus.

In dem allgemeinen Beschluß der einzelnen Gemeinde, beziehungsweise der Landsgemeinde und Synode, sich der Reformation von Zürich gleich zu machen, lag auch die Annahme der Kultusformen der zürcherischen Kirche. Den Bestand derselben für den Thurgau ungefähr zu umschreiben ist namentlich in Hinblick auf die Kämpfe unter dem zweiten Landfrieden von Bedeutung.

1) Der Gemeindegottesdienst. Derselbe bestand lediglich aus Predigt und Gebet. Die zürcherische Ordnung „des Predigens und Betens“ von 1532 (Egli, Akten Nr. 1899, 9) schreibt vor, daß jeder Pfarrer alle Sonntage

[1] Zürich fordert die Gerichtsherren überall auf, zu sorgen, „daß die Leute gehörig mit dem Gotteswort versehen und sie an ihnen für die christlichen Ordnungen eine Handhabe und Zuflucht haben.“ Egli, Akten Nr. 1495; E. A. IV, 1 b, S. 468. 446—448. In dem Vertrage E. A. IV, 1 b, S. 446—448 verspricht der Herr v. Sax, der auch thurgauischer Gerichtsherr war, seinen rheinthalischen Gemeinden, „sie bei allen Punkten und Artikeln der christlichen Mandate Zürichs zu handhaben, schützen und schirmen, und Beschwerden der Gemeinden und Einzelner in Bezug auf das göttliche Wort entgegenzunehmen und zu erledigen.“

[2] Vergriff, Art. 2: Die Gerichtsherren sollen hören, ob ihre Prädikanten die Wahrheit predigen oder nicht. Mandat Art. III: Diewiel ouch finden laßt, daß mit den kilchengüetern und almuosen der armen übel huß gehalten . . . , so wil ich (Landvogt) hiemit allen Gerichtsherren, so in diser landgraffschaft Thurgöw säßhaft und sich dem Gotteswort, ouch diser vor und nachgänden satzungen glychförmig gemachet, darzuo allen andern oberkeiten, hierin getrüw flyssig acht ze haben, am ernstlichsten gebotten haben.

in seiner Pfarre einmal am Morgen vor Mittag predige, und auf die Predigt das Unser Vater, darauf den Dekalog und zuletzt die Artikel des christlichen Glaubens vorspreche, damit diese drei Stücke dem gemeinen Menschen sich wohl einprägen. (Vgl. Thurg. Mandat IV: „Versammlung zur Hörung des göttlichen Worts und gemeinen Gebets.")[1] Gottesdienst fand außer an Sonn- und Feiertagen auch an Wochentagen (an Stelle früherer Meßgottesdienste) statt, doch waren die Gemeinden im Thurgau in der Bestimmung von „Wochenpredigten" frei, wie wir aus der großen Verschiedenheit in Bezug auf Abhaltung solcher schließen müssen. Kinderlehre („Kinderzucht", „Kinderbericht"), wie sie Zürich für den Sonntag Nachmittag schon 1532 vorschreibt, bestand nicht.

2) Einzelne gottesdienstliche Handlungen. In Taufe und Abendmahl schloß man sich gewohnheitsrechtlich oder durch lediglich formale Beschlüsse[2] an die zürcherischen Formen an. In Bezug auf Eheschließung (Bestäten der Ehe) hat das Mandat ausdrückliche Vorschriften, die den zürcherischen entlehnt sind. Die bezogene, d. h. die durch Konsens der Nupturienten geschlossene Ehe, soll mit offenem Kirchgang im Beisein der Nachbarschaft „geoffnet" und bestätigt[3] werden (Sicherung der Rechtsgültigkeit durch die Publizität). Eine zweimalige Verkündigung des beabsichtigten Kirchgangs durch die Pfarrer der Brautleute hat vorherzugehen, am Sonntag zuvor und im Wochengottesdienst. Der Eheeinsegnungsakt hat noch keine rechtlich-konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung.[4] — Leichengottesdienste — an Stelle der abgeschafften katholischen Begräbniszeremonien — wurden nicht eingeführt; die zürcherische Ordnung schreibt einfach ehrliche Bestattung und Verkündigung des Todesfalls im darauffolgenden Sonntaggottesdienst[5] vor.

3) Als Feiertage sieht das thurgauische Mandat (Art. IV) vor alle Sonntage, Weihnachten, Ostern, Auffahrt Christi, Pfingsten, die zwölf Aposteltage und drei Frauentage (Lichtmeß, Mariä Verkündigung und Himmelfahrt). Die Zürcher Feiertagsordnung, welche von den Eidgenossen unter dem zweiten Landfrieden für die Evangelischen der gemeinen Herrschaften verbind-

[1] Ueber Einführung des Kirchengesangs siehe § 31, I 1.

[2] Vgl. z. B. Synodalbeschluß, Beitr. XVIII, S. 52: Darumb solle er (d. h. der censierte Pfarrer v. E.) im bruch des brots und aller handlung minen herren von Zürich gleichförmig machen.

[3] d. h. vor dem Pfarrer auf dessen Frage an die Verlobten. Frageformeln wie überhaupt Vorschriften über die Feier gibt die zürcherische Prädikantenordnung von 1532 noch keine.

[4] Die vollen Rechtswirkungen der Ehe traten mit dem Beilager ein (Vollziehen der bezogenen Ehe); das Beilager sollte aber nicht mehr geduldet werden vor Verkündigung und Kirchgang. Fand es doch vorher statt, so sollte die Gemeinde kirchendisziplinarisch die indes jetzt schon vollgültig Verehlichten zur Nachholung des Kirchgangs nötigen. Thurg. Mandat, Art. II.

[5] Egli, Akten Nr. 1899.

lich erklärt wurde, zählt außer den genannten noch auf St. Stephanstag, Oster- und Pfingstmontag, Allerheiligen, Beschneidung Christi (Neujahr), St. Johannes des Täufers Tag, Maria Magdalena und Felix und Regula.[1]

§ 17. Die Kirchenzucht.

Durch die Ausscheidung der Befugnisse, welche in Bezug auf die sogenannten „christlichen Ordnungen" zwischen Gemeinden und Gerichtsherren vorgenommen worden war, wurde die Kirchenzucht auf den engern Zweck des Gemeindelebens beschränkt. Die bezüglichen Bestimmungen sind indes mit den polizeilichen Sittenordnungen in dem von der Landsgemeinde angenommenen, vom Landvogt publizierten Kirchen- und Sittenmandat vereinigt.[2]

I. Die Normen.

1) Jeder Eingesessene und Wohnhafte, Edel oder Unedel, Weib und Mann, Kind und Gesinde soll mindestens alle Sonntage zur Kirche und Predigt gehen, und zwar Sonntags in seiner Pfarrkirche. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit und andere ehehafte, redliche Ursachen, die auch bei Gemeindeversammlungen entschuldigen. (Vergriff, Art. 2; Mandat Art. I.) Niemand darf sich während des Gottesdienstes außer der Kirche aufhalten, noch sich vor dem Ende entfernen außer aus den genannten Ursachen. Störung und Widerspruch auch bei scharfen, die Laster mit Namensnennung der Fehlbaren strafenden Worten des Predigers ist untersagt; doch soll gestattet sein, den Prediger nachher am richtigen Ort um Aufklärung anzugehen. (Mandat Art. I.)

2) An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit zu unterlassen, vorbehalten Notwerke, für die Pfarrer und Verordnete der Kilchhöre um Erlaubnis anzugehen sind. (Entsprechend dem kanonischen Recht verfügt eine kirchliche Instanz.)

3) „Nicht schuldig" ist Pfarrer und Gemeinde, den die bezogene Ehe eröffnenden Kirchgang zuzulassen ohne den vorherigen zweimaligen Ruf (Verkündigung), ebenso nicht, die „Verehelichten" vor dem Ruf beieinander wohnen zu lassen. Im allgemeinen soll ein hartnäckiges, absichtliches Verziehen des Kirchgangs („etwas merklicher zyt") zur Bestätigung der bezogenen Ehe nicht geduldet werden. Art. II.

---

[1] Egli, Akten Nr. 946.

[2] Das Mandat siehe E. A. IV, 1 b, S. 849—855; Pup. II², S. 329 ff. Das Mandat folgt dem zürcherischen vom 26. März 1530 (Egli, Akten Nr. 1656) im allgemeinen wörtlich.

II. Die Disziplinarmittel.

a. Mit Bezug auf den Gemeindegottesdienst:

1) Wegen Kirchenbesuchsversäumnis haben zunächst der Verordnete des betreffenden „Ortes“ und der Pfarrer das Recht, den Säumigen zur Bescheidgebung zu veranlassen „im Namen der Gemeinde.“
2) In Fällen offenbaren Ungehorsams (Nichterscheinen am andern Sonntag, Widerstand gegen den neuen Kultus, überhaupt Absonderung von der Gemeinde „in kilchen und christlichen Satzungen“) erfolgt Verwarnung durch Pfarrer und Aeltere. Bei Verletzung des Feiertagsgebotes (Feiertagsbrüche) steht dem Presbyterium das Recht zur Erkenntnis einer Geldstrafe bis auf 5 Schilling zu.
3) Bei Fruchtlosigkeit der zweimaligen Verwarnung erfolgt Verzeigung des Fehlbaren an die niedergerichtliche Obrigkeit durch den Pfarrer, „damit diese ihn zum Gehorsam anhalte.“
4) Ist die Obrigkeit säumig oder nachlässig, so macht der Pfarrer Anzeige an die Gemeinde, welche gegenüber dem Widerspenstigen die Aussperrung aus dem Gemeinschaftsleben, dem geselligen und dem wirtschaftlichen vollziehen soll. Sie soll ihn, „der sich in christlichen Sachen, die Seel und die conscienz belangend absondert“, auch in zeitlichen von sich absondern, nämlich ihn „von und uß irer gemeind und gesellschaft, ouch von gebruch wunn, weid, holzes, fälds und aller anderer gemeiner nutzung und gerechtigkeiten usschließen, absündern, inen söliche nutzungen, gwärb und begangenschaft verbieten und keinerlei gmeinschaft daran lassen noch gestatten und so lang beharren, biß sy sich zur christenlicher gehorsame ergebend.“
5) Bei Säumigkeit oder Parteilichkeit der Gemeinde oder bei Wirkungslosigkeit der Absönderung, sei es, weil sie dem Betreffenden gleichgültig oder, was bei Nicht-Gemeindenutzungsberechtigten zutreffen kann, nicht empfindlich ist, soll der Pfarrer den Fehlbaren, „so lieb ihm göttliche Ehre und Pfründe ist“, beim Landvogt anzeigen, damit dieser ihn nach Verdienen strafe und gehorsam mache.

b. In Bezug auf die Ehevorschriften. Bei „gefahrlichem“ Verziehen des Kirchgangs hat der Pfarrer, nach zweimaliger, fruchtloser Aufforderung, die Fehlbaren der Gemeinde, offenbar von der Kanzel, zu verzeigen, „und die in derzuo halten, deß ich (d. h. der Landvogt) inen ze thuon hiemit vollen gewalt gib.“ Das zürcherische Mandat[1] schrieb vor: „Den soll der pfarrer mit sampt den egoumern unsern eerichtern

[1] Egli, Akten Nr. 1656.

unverzogenlich laiden, damit die, was sich nach christenlicher ordnung gebürt, wyter darin handeln und die ungehorsamen mit gebürlichen strafen anhalten mögend; deß wir inen auch hiemit vollen gewalt zuogestellt haben wellend." Nach dem zürcherischen Mandat erscheinen die Eheeingehungsvorschriften deutlich als staatliche Ordnungsvorschriften, deren Nichtbeachtung vom Ehegericht im Namen der (christlichen) Obrigkeit mit Strafen belegt wird. In der Landschaft Thurgau erscheinen sie als Kirchenzuchtsvorschriften, deren Handhabung noch dem religiös-sittlichen Empfinden der Gemeinde überlassen wird. Das konnte freilich nur ein unvollkommenes Uebergangsstadium sein; denn darnach stand es bei der Gemeinde, ob sie gegen ein Zusammenleben auf Grund bloßen Konsenses als ärgerlich und verdächtig, weil vom Konkubinat nicht unterscheidbar, einschreiten wollte oder nicht. Man wagte offenbar noch nicht so weit zu gehen,[1] wie die zürcherischen Mandate, welche das Zusammenleben auf Grund bloßen Konsenses gleich dem Konkubinat („Sitzen zur Unehe") strafrechtlich ahndeten. Welche Zuchtmittel die Gemeinde anwenden sollte, ist nicht gesagt. Wahrscheinlich hatte man den Bann im Auge als spezifisches Kirchenzuchtmittel gegen die sogenannten offenen Laster.

c) In Bezug auf die offenen Laster. Das Mandat enthält nur die nun von der Obrigkeit zu handhabenden Polizeistrafvorschriften. Die Kirche wollte indes ihrerseits nicht auf jede Ahndung verzichten. Die erste thurgauische Synode vom Dezember 1529 hatte beschlossen:[2]

1) Des bannes halb verwerffend sy den (d. h. den Bann) nit, so er mit verwillgung der kilchen der ordenlichen oberkeit vom predicanten empfohlen wirt zu abstal der lastern wie das nach der lenge erklert und ze Zürich etlich jar gebrucht ist.
2) Item und so die oberkeit nach solichem empfelch die laster nit straffen, wurde gepürlich sin, das man den Bann in der kilchen bruchte.[3]

In Zürich verhängte gemäß Mandat vom 15. Dezember 1526 (Egli, Akten Nr. 1087) der große Rat „als eine christliche Obrigkeit und anstatt ihrer gemeinen Kilchen" über die vom Ehegericht wegen Ehebruch und „Sitzen zur Unehe" Verurteilten den Bann verbunden mit dem Verlust

---

[1] Im Auge zu behalten ist eben, daß nach bisherigem Recht die Ehe auf Grund bloßen Konsenses geschlossen war.

[2] Beitr. XVII, S. 54; Pup. II², S. 298. Ueber Zwinglis Stellung zum Bann und die Verhandlungen über denselben an den ostschweizerischen Synoden siehe Egli, Analecta Ref. I, S. 99 ff. Unrichtig ist indes die dort S. 102 geäußerte Ansicht, seit 1526 sei in Zürich der Bann als solcher beseitigt und nur das weltliche Strafrecht geblieben. Vgl. dagegen das von Egli hier übersehene Mandat vom 15. Dezember 1526 (Egli, Akten Nr. 1087, siehe Text), womit auch die (Text Ziff. 1) citierte Stelle des Protokolls der Thurgauer Synode von 1529 stimmt.

[3] d. h. in der Gemeinde.

aller bürgerlichen Ehrenrechte. Der Bann bestand in Absonderung und Ausschließung von aller „christlichen und ehrlichen Beiwohnung und Gemeinsame“, namentlich vom Abendmahl, „daß si das mit andren christgläubigen nit nemen, noch das empfänglich sin söllend.“ Die Ausschließung soll so lange bestehen, bis jedermann deutliche Besserung verspüren mag, worauf der Rat, anstatt gemeiner Kirche, den Bann aufhebt.

Offenbar unter dem Einfluß der zürcherischen Beisitzer kam auch die thurgauische Synode dazu, der weltlichen Obrigkeit die Handhabung eines spezifisch kirchlichen Zuchtmittels zuzuweisen.[1] Die Obrigkeit hat die Macht und um des weltlichen Strafanspruchs willen auch die Pflicht, rechtsförmlich zu untersuchen und bietet so Gewähr gegen unbegründetes Bannverhängen. Sie allein kann auch den Verlust der bürgerlichen Ehren und Aemter aussprechen. (Der Ausschluß kirchlich Unwürdiger von allen Aemtern war eine im thurgauischen Vergriff, Art. XV, genehmigte Forderung der Gemeinden.) Auf der andern Seite sollte dem Bann der Charakter einer kirchlichen Erziehungsstrafe gewahrt bleiben dadurch, daß er mit Bewilligung der Gemeinde im einzelnen Fall vom Pfarrer empfohlen werden mußte; er war nicht Accessorium der weltlichen Rechtsstrafe.[2] Kompetent zur Bannverhängung ist die zur Rechtsstrafe berechtigte Obrigkeit, zunächst also die niedere bei Unterthanen.[3] Die Aufhebung mußte konsequenterweise durch die Obrigkeit mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

Säumte die Obrigkeit mit Bestrafung der Laster, so kann die Kirche, d. h. nach Zwingli, These XXXI, „die gemeinsame deren, vnder denen der Bannwürdig whonet, mitt sammt dem wächter, das ist dem pfarrer“ also die Gemeinde den Bann selbst verhängen. Der Gemeinde mit dem Pfarrer kommt auch die Aufhebung zu. (Zwingli, Werke I, S. 339.)

Es ist anzunehmen, daß der Bann wegen der offenen Laster nur die gesellschaftliche Verkehrssperre neben Abendmahlsausschluß und Ehrenverlust umfaßte, nicht aber Verlust der dörflichen Gemeinderschaftsrechte wie bei häretischem Verhalten. Der Verlust dieser letztern ist auch in dem entsprechenden zürcherischen Mandat nur ausgesprochen bei der widerspenstigen

---

[1] St. Galler und Rheinthaler Prediger verteidigten den reinen Gemeindebann. Die Obrigkeit möge auf ihrem Gebiet und mit ihren Mitteln strafen; der Kirche, d. h. jeder Gemeinde aber gehöre nach der Schrift die Handhabung des Bannes, bestehend in Ausschließung von der Gemeinschaft zur Buße und Besserung. Die Synode anerkannte prinzipiell den kirchlichen Charakter des Bannes, delegiert ihn aber im Sinne Zwinglis aus praktischen Gründen an die christliche Obrigkeit und will ihn nur im Falle der Säumigkeit der Obrigkeit durch die Gemeinde gehandhabt wissen (vgl. Egli, Analecta Ref. I, S. 115 f.). Die St. Galler wurden gebeten, sich in der Frage nicht zu söndern. Beitr. XVII, S. 54; Pup. II², S. 298.

[2] Auch der Rat in Zürich verhängt ihn „anstatt der gemeinen Kilchen.“ Egli, Akten Nr. 1087.

[3] Siehe S. 37.

Selbstabsonderung von dem kultischen Gemeinschaftsleben der neuen Kirche als der höchsten Genossenschaftsform. Im Grunde war also der Verlust der Genossenschaftsrechte eine Strafe für häretisches Verhalten, insbesondere Festhalten am katholischen Glauben.

V. Abschnitt.

Das geistliche Amt.

§ 18. Der geistliche Stand.

Die katholische Kirche kennt einen besondern Stand, den Klerus, durch dessen Vermittlung allein den übrigen Gläubigen die Heilsgaben zukommen können. Die Aufnahme in den Klerus geschieht durch eine sakramentale Handlung, die Ordination des Bischofs und verleiht dem Ordinierten mit dem besondern priesterlichen Charakter die Fähigkeit, wirksam alle priesterlichen Funktionen auszuüben, speziell die Sakramente zu spenden (potestas ordinis). Die Ordination kann prinzipiell ohne Beziehung auf ein bestimmtes Amt, der Person schlechtweg (absolute) erteilt werden. — Die Reformation verwarf den Unterschied zwischen einem die Heilsgaben vermittelnden und einem nur empfangenden Stand. Demnach sagt die zürcherische Prädikantenordnung von 1532 (Egli, Akten Nr. 1899), daß „mit Gottes Wort die bischöflich Wyche Oelung und Charakter", d. h. die Ordination als Sakrament abgethan sei. Das geistliche Amt ist nach ihr ein nur um der Ordnung willen aufgestelltes Amt für die Ausübung der grundsätzlich jedem Gläubigen zustehenden geistlichen Funktionen. Es geht nämlich nicht an, daß ordnungslos jeder, der sich berufen glaubt, geistliche Funktionen ausübe. Es müssen besondere Normen für diese Befugnis aufgestellt werden, die zur Schaffung eines Dienstes, Amtes an der Gemeinde führen. Dadurch wird das evangelische Prinzip vom allgemeinen an keinen besondern Stand gebundenen Priestertum nicht aufgehoben. Denn, sagt die angeführte zürcherische Ordnung zur Rechtfertigung der für das geistliche Amt aufgestellten Normen, „Ghein fryheit, weder geistliche noch weltliche, mag noch kann nit durch göttlich, rechtmässig ordinanzen[1] gefangen, verhindert

[1] d. h. Ordnungsvorschriften.

oder undergetruckt werden; dann die fryheit eines frommen christenmenschen nit der art ist, daß sie begere von dem guoten, waren und erberen gefryet sin" 2c.

Prinzipiell kann in der evangelischen Kirche die Fähigkeit, gültig geistliche Handlungen auszuüben nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt erteilt werden, mit andern Worten, es sollte nur ordiniert werden für ein bestimmtes Amt. Ordination und Amtsübertragung gehören zusammen; jene ist die feierliche, rituelle Bezeugung der Vollmachtsübertragung seitens des Kirchenregiments. Ohne daß ihm ein Amt übertragen ist, kann in der evangelischen Kirche niemand gültig geistliche Funktionen ausüben, auch derjenige nicht, der sich durch berufliche Vorbildung die Fähigkeit für ein Amt erworben hat, es müßte denn ihm in Durchbrechung der regelmäßigen Aemterordnung durch das Kirchenregiment die Befugnis erteilt werden behufs Stellvertretung des ordentlichen Amtsinhabers. Auf dem prinzipiellen Standpunkt, nach welchem nur für ein bestimmtes Amt ordiniert wird, steht noch die zürcherische Prädikantenordnung von 1532. Die Ordination wird nach derselben vorgenommen nach der Wahl bei der Einführung des Geistlichen in die Gemeinde durch das Kirchenregiment. Sie geschieht durch Händeauflegung seitens des Dekans im Beisein eines Ratsmitgliedes. Rechtlich betrachtet wird in der Ordination nur eine Ordnungsvorschrift erfüllt.

Diese Ordnungsvorschrift fehlte in der Landschaft Thurgau; dazu war das Kirchenregiment noch zu wenig organisiert. Die gültige Wahl, nach welcher noch ein Befähigungsausweis beizubringen war, gab die Befugnis zur Vornahme der geistlichen Funktionen. Aber auch nur diese Wahl gab die Befugnis. Evangelischer Geistlicher war nur, wer für ein bestimmtes Amt gewählt war. Wer bloß Befähigungsausweise für ein Amt hat, ist nur ein bedingungsweise, d. h. für den Fall seiner Wahl, zur Ausübung geistlicher Funktionen Zugelassener, Admittierter. Der Sprachgebrauch bezeichnete allerdings auch die bloß „zum Predigtamt Zugelassenen" schon als Prädikanten.

§ 19. Die Verleihung des geistlichen Amtes.

I. Die Bedingungen.

Grundsätzlich muß die Befähigung für das zu übernehmende Amt zur Zeit der Uebernahme nachgewiesen werden: auf diesem Standpunkt stand anfänglich die zürcherische und daran anschließend die thurgauische Gesetzgebung. Art. 4 des thurgauischen Vergriffs schreibt nämlich vor: „Aber der lechenschaft halb, wann nu ein predikant abgat oder sust von der pfruond kompt,[1] soll der lechenherr derselbigen pfarr und pfruond die verlichen und

[1] Vakanz der Pfründe ist notwendig; damit sind anwartschaftliche Wahlen (Exspektanzen) ausgeschlossen.

mit einem andern togenlichen und geschickten predikanten versehen, und so einem ein pfarr von irem lechenherren gelichen wird, soll derselbig predicant für die gelerten zuo Zürich keren, sich daselbs behören lassen und brief und sigel dem lechenherren bringen, daß er geschickt und togenlich zuo dem ampt und der pfarr erkennt sig, und vor und ee das beschicht, soll er zuo predigen nit ufgestellt werden." Darnach hat der Bewerber ein von der zürcherischen Examenbehörde in urkundlicher Form ausgestelltes Zeugnis beizubringen, daß er für das Predigtamt im allgemeinen und für die fragliche Stelle im besondern geeignet sei. Für ein neues Amt ist der Eignungsausweis wieder neu zu erbringen. (Die zürcherische Ordnung schreibt vor, daß auch, wenn einer „probiert und examiniert" sei, er vor der Wahl doch noch vor dem Examinatorium zu erscheinen habe, um seine Befähigung für das Amt zu Handen der Wahlbehörde [Rat] überprüfen und bescheinigen zu lassen.)[1]

Im Gegensatz zur zürcherischen Vorschrift brauchte der Bewerber erst nach der Wahl den Fähigkeitsausweis zu erbringen; immerhin sollte er vorher keine Amtsfunktionen ausüben.

Die zürcherische Examenbehörde erteilte nach der Ordnung von 1532, die jedenfalls hierin die bestehende Uebung festlegte, den Befähigungsausweis auf Grund des Nachweises a. von Heimatrecht und bürgerlicher Ehrenfähigkeit,[2] b. eines guten Leumunds,[2] c. einer bestimmten theologischen Bildung (als Prüfungsgegenstände sind genannt loci communes religionis [Dogmatik], Schriftkunde und Schrifterklärung).

Prüfungsbehörde ist das zürcherische Examinatorium auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses der thurgauischen Synode. Mit den schon im Amte stehenden Geistlichen aus der alten Kirche nahm die Synode eine summarische Prüfung vor. Bei zweifelhafter Befähigung überwies sie den Amtsinhaber an das Examinatorium.[3]

II. Die Besetzung der Aemter.

1) Das frühere Recht. Ordentlicherweise stand nach katholischem Kirchenrecht die Besetzung der geistlichen Stellen dem Bischof zu (collatio libera ordinaria). Wir finden indes in der Landschaft keine einzige Pfarr-

---

[1] Eine absolute Admission, die für jedes beliebige Amt ein für allemal erworben wird, scheint die bezügliche Bestimmung der Verfassung für die abt-st. gallische Landschaft vorauszusetzen. E. A. IV, 1 b, S. 1497: 9ª. „Die pfarrer und verkünder göttlichs worts sol den gemeinden ires gefallens zuo benennen und zuo erkiesen zuogestellt sin; doch daß die zuovor durch die geschrifts erfarnen zuo Zürich, Costenz oder Sant Gallen behört und zuogelassen . . . seien."

[2] Egli, Akten Nr. 1899: Sie sollen „ire mannrecht oder kuntschaft ires harkummens und lebens bringen, damit nit etwan harverloufen, ufrüerig, meineid und verlümbdet lüt . . . an sömliche göttliche ämpter gesetzt werdint." Landesfremde waren nicht ausgeschlossen.

[3] Vgl. Beitr. XVII, S. 50. 51.

stelle, welche demgemäß frei vom Bischof von Konstanz besetzt worden wäre, sondern das gemeine Amtsbesetzungsrecht ist durch Rechte Dritter modifiziert. Auch wo der Bischof das Amt allein besetzt (z. B. in Arbon, Tägerweilen), vereinigt er in seiner Person zugleich Rechte, welche die libera collatio begrifflich beschränken (grundherrliche Patronatsrechte), in seinem Besitz aber ruhen. Zu unterscheiden sind zwei Typen von Rechten, welche Dritten in Bezug auf Aemterbesetzung zustanden:

a. Jus collationis sive instituendi, d. h. das Recht, das Amt samt dem Einkommen voll zu verleihen. Dieses Recht kann, da jedes Amt eine institutio canonica verlangt, grundsätzlich nur Personen, welche mit geistlicher Jurisdiktion ausgerüstet sind, zustehen, regelmäßig also keinem Laien. Dem Bischof kommt nur die approbatio ad curam auf Grund einer Prüfung des Einzusetzenden und die Abnahme des juramentum fidei ac obœdientiæ zu. Der vom Kollator Gewählte ist durch diese Wahl schon mit dem Amt bekleidet (jus in re). Indes darf er die geistlichen Funktionen nicht vor der bischöflichen Approbation ausüben.[1]

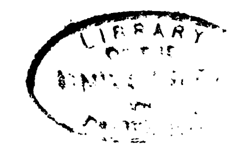
   Im Besitz dieses Kollationsrechts waren die Klöster und Stifte in Bezug auf die ihnen pleno jure inkorporierten Pfründen, sowie regelmäßig in Bezug auf die nicht inkorporierten Kaplaneipfründen innerhalb inkorporierter Pfarreien, in Analogie zum Recht an der übergeordneten Pfarrstelle. Das Kollationsrecht konnte beschränkt sein durch die im folgenden genannten Rechte.

b. Jus patronatus sive præsentandi. Dasselbe berechtigt dem Bischof oder einem unter a. genannten Kollator[2] gegenüber zu einem Vorschlag. Der Vorgeschlagene ist nicht gewählt, sondern hat bei einem geistlichen Patronat nur den Anspruch gewählt zu werden (jus ad rem), beim Laienpatronat nur den Anspruch, daß kein Nicht-Präsentierter gewählt werde. Das patronatische Präsentationsrecht kann wieder beschränkt sein durch Vorschlagsrechte Dritter (Nominationsrecht z. B. der Gemeinde).[3]

[1] Die spätere Gesetzgebung forderte unter Androhung der Nichtigkeit die Vornahme der Institutio erst nach der Approbation; vgl. Konstanzer Synodalstatuten von 1609. Pars sec. de institutionibus XIII, 4. Quod si ad inferiores alicujus curati institutio pertinet, talis nihilominus ab examinatoribus nostris ad curam examinetur, alioquin institutio ab inferioribus facta irrita sit et inanis.

[2] Stiftungsbrief der Kuratkaplanei Keßweil von 1496 (K.-G. II, S. 1571): Das ain gemeind zu Keßwylen Je zu zyten so offt die Caplanei durch ufgeben oder absterben anjatz wirt, einen taugenlichen priester erwellen, nennen und den berüerten unsern Herrn Thumdechan und Kapitel . . . zue schicken, dieselben dann solchen Jnen geschickten priester Sofehr sy Jn taugenlich erfinden, lyhen und bestetten sollen.

[3] Für die Pfarrstelle Märstetten, gegründet 1482, besaß die Gemeinde das jus nominandi, die Gerichtsherrschaft Altenklingen das jus præsentandi ad investituram ac confirmationem. K.-G. bei Märstetten.



Damit haben wir aber bloß die von der Kirche vertretene Rechtsanschauung dargestellt. Die Kirche hatte dieselbe noch keineswegs zum Siege gebracht. Noch die Konstanzer Synode von 1609, Pars sec. de collat. benef. XII 1, klagt: Multi sunt præsertim ex Patronis laicis qui quid sit Jus patronatus, et quid Juris in beneficiorum collatione sibi competat minus intelligunt, dum se pro libitu suo, tamquam essent Domini proprietarii beneficiorum, de beneficiis patronatis disponere posse existimant, unde postmodum multa contra Jura et Canones inconvenientia . . . suboriuntur. XII 2: Jus patronatus nihil aliud est quam potestas præsentandi Episcopo aut alteri etiam inferiori qui jus instituendi habet Clericum idoneum instituendum ad beneficium vacans. In unserer Periode stehen wir in der Schweiz noch unter der Nachwirkung des frühmittelalterlichen Rechts, nach welchem der Erbauer einer Kirche und seine Rechtsnachfolger auch das Amt an derselben samt dem Nutzungsrecht am Pfrundgut verlieh. Die Kirche stellte nun freilich den Grundsatz auf, daß Laien ein kirchliches Amt nicht verleihen, nur für dasselbe präsentieren könnten; daß die Temporalien des Benefiziums dem kanonisch Investierten mit der geistlichen (kanonischen) Investitur zukämen und daß er von Organen der Kirche in deren Besitz einzuweisen sei. Allein die Anschauung herrschte bei uns noch vor, daß der Patron, der eben immer noch ein dominium vormundschaftlicher Art über das Pfrundgut ausübte, die Temporalien zu verleihen habe, ja das weltliche Recht sah unter bestimmten Voraussetzungen in den Patronen noch wirkliche domini proprietarii des Pfrundgutes.[1] Die Patrone heißen bei uns ferner meist Lehenherrn der Pfründen, auch die Laienpatrone.[2] Das mußte auch die von der Kirche als Irrtum bezeichnete mittelalterliche Rechtsauffassung unter den Laien wach erhalten, daß sie durch ihre Belehnung das Amt verleihen und mit der Präsentation nur die bischöfliche Bestätigung nachsuchen.[3] Endlich mochte das volle Verleihungsrecht der Klöster und Stifte an den inkorporierten Pfründen dazu beitragen, daß die ihnen politisch, als Patrimonialgerichtsherren, größtenteils gleichgestellten Laienpatrone in ihren Rechten bezüglich Pfrundbesetzung an den mittelalterlichen Ueberlieferungen festhielten.[4]

---

[1] Vgl. § 23, II, 3; § 34, III, 3 und Zu 3.

[2] Siehe S. 49.

[3] Vgl. S. 50, Anm. 2.

[4] Die Konstanzer Synode von 1609 muß noch vorschreiben: Patroni Ecclesiariarum et beneficiorum quorumcunque semel legitime præsentatos et investitos Clericos sub pœna excommunicationis et ammissionis Juris patronatus propria auctoritate non amoveant vel ita tractent ut beneficia sua vel deserere vel resignare cogantur.

III. Die Rechtsentwicklung unter dem ersten Landfrieden.

Das Amtsbesetzungsrecht konnte sich in zwei verschiedenen Arten ausgestalten:

1) Es war möglich, daß an Stelle des Bischofs als Ordinarius collator eine Verwaltungsinstanz der neuen Kirche trat, z. B. die Kirchgemeindeversammlung oder ein Organ der Gesamtkirche. In diesem Fall konnte den bisherigen Patronen (Lehenherren) ihr Präsentations- und Pfrundbelehnungsrecht unverändert erhalten bleiben, nur daß sie dem neuen Kollator zu präsentieren hatten. Die bisherigen „Collatores", welche das volle Verleihungsrecht besessen, abgesehen vom Approbationsrecht des Bischofs, mußten aber in die Stellung von Laienpatronen herabgedrückt werden, da die neue Kirche ihre Institutio canonica nicht mehr anerkannte. Diese Entwicklung finden wir in Zürich und in der abt-st. gallischen Landschaft. (Für die letztere hatte das neue Recht nur bis zum zweiten Landfrieden Bestand.)

Im Jahre 1525 hatte der Rat von Zürich den Landgemeinden auf ihr Begehren, die Pfarrer setzen zu dürfen, geantwortet, daß jedermann bei seinem Lehen der Pfrunden bleiben solle; daß dagegen, wenn die Lehenherren die Pfründen nicht mit tauglichen Priestern versehen würden, der Rat die Besetzung vornehme.[1] Der Rat nahm hier bereits ein jus devolutionis in Anspruch. Nach der Prädikantenordnung von 1532[2] wählt der Rat die Pfarrer. Die Lehenherren haben ein Vorschlagsrecht und bleiben bei dem Recht, das Einkommen zu verleihen. Nach der Verfassung der Landschaft St. Gallen[3] sollen die Gemeinden den Pfarrer wählen; indes heißt es weiter: „doch wollen wir den satz und lehenherren der pfründen an iren rechten und lehenschaften hiemit ouch kein abpruch noch ingriff getan, sunder menklichen by sinen rechten behalten haben, soferr daß die pfarrer zevor durch die gemeinden benamsamet, erwelt, inen ouch gefellig und anmüetig" . . . Sollten die Satz und Lehenherren wirklich so viel als möglich in ihren Rechten geschont werden, so mußte ihnen ein Vorschlagsrecht bleiben neben dem Recht der Belehnung mit den Einkünften.

2) Die andere Möglichkeit war, daß in Ermangelung eines starken Kirchenregiments oder starker Gemeinden die Rechte der Patrone sich zu Kollaturrechten erweiterten, diejenigen der durch keine Patronatsrechte beschränkten Kollatoren einfach intakt blieben. Beide Arten von Berechtigten heißen dann fortan Kollatoren. Das war die Entwicklung in der Landschaft Thurgau. Ebenfalls im Jahr 1525 hatte die Tagsatzung den Gemeinden auf ihr Begehren, die Pfarrer wählen zu dürfen,

---

[1] Egli, Akten Nr. 726; Bullinger, Ref.-Gesch. I, S. 274.

[2] Egli, Akten Nr. 1899.

[3] E. A. IV, 1 b, S. 1497. Siehe S. 46.

erklärt: „Die Lehenschaft der Pfründen, Collatur und jus patronatus genannt, soll niemandem entzogen werden; es sollen jedoch bei der Verleihung einer Pfründe die Kollatoren die Billigkeit und den Willen der Unterthanen berücksichtigen und denselben keinen überlästigen Mann aufsetzen oder dargeben. Wenn aber ein Lehenherr die Pfründe einem Priester verleiht, welcher nicht tauglich ist oder einen unpriesterlichen Wandel führt und sich die Unterthanen darüber beim Landvogt beschweren, so solle dieser, sofern sich die Klage als begründet erweist, den Lehenherrn anhalten, einen andern Priester zu ernennen.“ [1]

Die zweite thurgauische Synode von 1530 wies das Begehren einer Gemeinde um das Wahlrecht entschieden ab und es lag in der Abweisung offenbar eine prinzipielle Stellungnahme gegen das Wahlrecht der Gemeinden.[2] Die Synode selbst nahm auch nicht die Nachfolge in die bischöflichen Rechte in dem Sinne wie der zürcherische Rat in Anspruch; wir sehen sie nur jure devolutionis eingreifen.[3] So wurde denn mit Wegfall der præsentatio ad investituram canonicam auch das bisherige Präsentationsrecht zum vollen Amtsverleihungsrecht,[4] eine Rückkehr zu den mittelalterlichen Rechtszuständen, die wohl bei den unter den Laien herrschenden Anschauungen über die Rechte der Lehenherren nicht als Rückschritt empfunden wurde.

Die Gemeinden hatten demnach auf die Pfarrwahl positiven Einfluß nur, sofern sie unter den alten Verhältnissen schon Rechte besessen hatten, so die Gemeinden Thundorf,[5] Märstetten, dann die Gemeinden Keßweil

---

[1] E. A. IV, 1 a, S. 667.

[2] Siehe oben S. 27, Anm. 6 (Werthbüel).

[3] Siehe Anm. 2.

[4] Siehe oben S. 45. Art. 4 des Vergriffs.

[5] Nach K.-G. I, S. 575, besaß die Gemeinde den Kirchensatz, d. h. das jus patronatus, und zwar als Lehen der regierenden Orte, die selbst Rechtsnachfolger der österreichischen Herzoge waren. Die Gemeinde empfing das Lehen vom Landvogt gegen Entrichtung eines Lehenkanons, und zwar so, daß sie aus ihrer Mitte einen Trager, Lehentrager, wählte, der vom Landvogt belehnt wurde. Beim Tode eines Tragers mußte das Lehen aufs neue empfangen werden (bis 1798). In einem Beschluß der Tagsatzung der VII Orte von 1502, der die Verhältnisse für die Gemeinde ordnete, heißt es: „Das Lehen, das bisher ein Lehen der Herzoge von Oesterreich gewesen, soll nun von ihnen als Nachfolger derselben bei ihrem Stellvertreter, dem jeweiligen Landvogt, empfangen werden, so oft ein Trager sterbe. Thundorf hat das Recht, den Pfarrer zu setzen und zu entsetzen. Der Landvogt soll der Gemeinde das Beste thun gegen unsern gnädigen Herrn in Konstanz, daß derselbe den von der Gemeinde gewählten Priester, wie sich's gebühre, confirmiere.“ Die Tagsatzung steht also auf dem Standpunkt, daß die Gemeinde, ein laikales Rechtsubjekt, das Amt verleiht; die bischöfliche Konfirmation ist dann der approbatio ad curam gleichzustellen. Nach kirchlichem Recht hatte aber der Bischof zu instituieren und das Recht der Gemeinde konnte nur dem Präsentationsrecht der Laienpatrone gleichstehen. (Im Lehennexus standen auch die Kirchensätze von Mammern, Sitterdorf; Lehenherr der dortigen Patrone war der Abt von St. Gallen.)

und Uttweil für ihre Kuratkaplaneien, die beide zu evangelischen Pfarren wurden.[1] Das Recht der Gemeinde Keßweil wird in der Stiftungsurkunde (s. S. 47, Anm. 2) korrekt kirchlich dahin festgestellt, daß die Gemeinde einen Priester zu erwählen, nennen und dem geistlichen Kollator zu schicken, d. h. zu präsentieren habe, der ihn kanonisch investitiert. Diese geistliche Investitur des Kollators fiel nun dahin und die Gemeinde wurde Kollator.

Eine Schwierigkeit erhob sich da, wo der Gemeinde gegenüber dem Präsentationsberechtigten ein Nennungsrecht (jus nominandi) zustand. Die Präsentation fiel weg; die Gemeinde war versucht, die Rechte des Patrons als gegenstandslos zu betrachten. Korrekterweise mußte ihm aber wenigstens ein Bestätigungsrecht verbleiben. Ein solches übte in Märstetten der bisher präsentationsberechtigte Gerichtsherr.[2]

Die Wahlrechte geistlicher Kollatoren, die auf Patronat oder Inkorporation beruhten, blieben grundsätzlich bestehen, auch die des Bischofs von Konstanz. Sofern eine geistliche Stiftung säkularisiert ward, wurde die säkularisierende Obrigkeit als Rechtsnachfolgerin anerkannt. So wurde der Rat von Zürich Kollator von Aadorf an Stelle des Klosters Rüti, derjenige von Schaffhausen Kollator der dem schaffhausischen Kloster Allerheiligen inkorporierten Propstei Wagenhausen, die einzigen Säkularisationen von Kollaturgerechtigkeiten, welche über den zweiten Landfrieden hinaus in Kraft blieben.[3] Das Kollaturrecht wurde als ein Accessorium des Vermögens betrachtet, in welches daher auch die säkularisierende Obrigkeit succedierte.

IV. Die Besetzung der evangelischen geistlichen Aemter

gestaltete sich demnach folgendermaßen: Der Lehenherr oder Kollator (die Bezeichnungen werden jetzt als gleichbedeutend gebraucht) wählt für die

[1] Siehe unten S. 56, Anm. 6.

[2] Zwischen der Gemeinde Märstetten und dem ehemals präsentationsberechtigten Gerichtsherrn (siehe oben S. 47, Anm. 3) gab es stets Anstände betreffend des Wahl- und Abberufungsrechtes. Schon im Protokoll des zürcherischen Ehegerichtes, das 1530 über die Höhe des Pfrundeinkommens entschied, zeigt sich's, daß man über die beiderseitigen Rechte nicht klar war. Dort steht nämlich im Text: „Lehenherr die gmeind, nempt ein pfarrer"; am Rande aber: „Altenklingen lehenherr." (Beitr. XIX, S. 69.) Man muß sagen: Vor der Reformation war es kirchenrechtlich, korrekt kirchenrechtlich weder Gerichtsherr noch Gemeinde. Später (XVII. Jahrh.) behauptete der Gerichtsherr, „er habe das jus confirmandi, removendi et spoliandi; von ihm hange das Einkommen ab." In der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau von Joh. K. Fäsi von 1751 wird als Patron die Gemeinde bezeichnet. Beitr. XXIV, S. 38.

[3] Die evang. Orte Zürich, Bern und Glarus wiesen die Gemeinden, in welchen das Domstift Konstanz Rechte besaß, an, die Stadt Konstanz als Verwalter und Besitzer der Domprobstei anzuerkennen und zu halten. Strickler, Akten III, Nr. 734. Acht Pfarreien waren dem Domstift inkorporiert. Ehegerichtsprotokoll (Beitr. XIX, S. 31) heißt es von Hugelshofen: „thumherren lehenherren aber ein ehrsamer rat zu Constentz hat disen pfarrer har tan."

vakante Stelle einen nach seinem Dafürhalten tauglichen Prädikanten. Obschon gewählt (jus in re), darf dieser die geistlichen Funktionen noch nicht ausüben, hat aber schon das Recht auf das Einkommen. Der Gewählte hat alsbald den Ausweis von der Examenbehörde in Zürich zu bringen, daß er für das geistliche Amt überhaupt und für das in Frage stehende insbesondere geeignet sei; alsdann kann er die geistlichen Funktionen aufnehmen. Eine Einführung in das Amt durch das Kirchenregiment (Institutio corporalis nach früherm Recht; Ordination nach zürcherischer Vorschrift) fand nicht statt. Der Gewählte hat bei der nächsten Synode die Aufnahme nachzusuchen und das juramentum fidei et obœdientiæ zu leisten, falls beides nicht schon früher geschehen ist. Inzwischen ist ihm auf Treu und Glauben zu predigen anvertraut (zürcherische Ordnung von 1532).[1]

Der Synode stand jedenfalls ein Recht der Kontrolle über Wahlen zu kraft ihrer allgemeinen Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse. Der Gemeinde, falls sie nicht selber das Wahlrecht besaß, kam ein Beschwerderecht gegen Einsetzung unwürdiger und untauglicher Geistlicher zu, das sie bei der Synode oder nach dem Beschluß der Tagsatzung von 1525 auch beim Landvogt geltend machen konnte.[2]

V. Erledigung der geistlichen Aemter.

Die Erledigung geschah, außer durch Tod, durch Resignation oder Entsetzung.

a. Die Resignation konnte nach katholischem Kirchenrecht nur zu Handen des Bischofs, beziehungsweise des geistlichen Kollators der betreffenden Pfründe geschehen. Der Patron ist kein solcher, qui de jure resignationem recipere potest. (vgl. Const. syn. Constant. Pars sec. de resig. XIV 1.) Nach der Entwicklung des Wahlrechts in der Landschaft Thurgau ergab es sich von selbst, daß das Amt in die Hand des Kollators im neuen Sinn aufzugeben war. Keine kirchliche Behörde nahm die Befugnis, die Resignation entgegenzunehmen, einstweilen in Anspruch.

b. Entsetzung. Da die Institution der sogenannten Vicarii temporales ad nutum amovibiles, welche ohne Angabe eines Grundes vom geistlichen Collator und parochus primitivus beliebig entsetzt werden konnten,[3] wegfiel, so war Absetzung nur noch möglich aus Gründen, welche den Amtsinhaber als des Amtes unfähig oder unwürdig erscheinen ließen. Berechtigt zur Entsetzung waren der Kollator und die Synode.

---

[1] Egli, Akten Nr. 1899.

[2] Siehe S. 49.

[3] Berechtigt, auf die ihm inkorporierten Pfarreien Vicarii temporales zu setzen, war z. B. das Kloster Kreuzlingen (Thurg. Urkundenbuch Nr. 114); das Stift Bischofszell für Sulgen, vgl. Anstellungsbrief des Vicarius von 1520 (Kreis, Gesch. der Kirchhöre Sulgen S. 10. Nach Ziff. 6 soll er, wenn die Herren ihm den Abschied geben, im nächsten Monat darnach „früntlich" abziehen, „ohne Eintrag und Widerred").

Schon nach früheren Uebungen hielten sich auch die Laienpatrone für berechtigt, Geistliche abzusetzen (vgl. S. 51, Anm. 2). Die Kirche, das propria auctoritate amovere der Patrone bekämpfend, gestand ihnen nur ein Beschwerderecht bei der geistlichen Jurisdiktionsbehörde zu.[1] Die Reformation brachte in der Landschaft Thurgau den Patronen eine Erweiterung ihrer Rechte, ein das Anstellungsverhältnis völlig begründendes Wahlrecht. Man anerkannte daher auch ihr Entsetzungsrecht. Die erste thurgauische Synode bezeichnete als Beschwerdeinstanz für die Geistlichen gegen willkürliche Absetzung seitens der Kollatoren das zürcherische Ehegericht: „Item ob ain lehenherr ain pfarrer oder caplan von siner pfrund stoßen welt, da er vermaint das nit beschuldt, sollen sy des je VI wuchen mitenandern für das Egricht zu Zürich zu recht kommen, damit dehainer gewaltigklich verstoßen werd.“[2] Der Geistliche ist als Kläger zu denken, der innerhalb sechs Wochen nach Aufkündigung des Lehens den Lehenherrn zu laden hatte. Der Kollator hatte nicht bloß ein Beschwerderecht beim Ehegericht als geistlicher Aufsichtsbehörde, sondern vertrat bei dem Gericht den Anspruch auf Anerkennung der (propria auctoritate erfolgten) Absetzung als einer mit Recht von ihm verfügten. Das geht auch daraus hervor, daß der sich schuldig fühlende Geistliche der Absetzung sich einfach unterziehen konnte, beziehungsweise unterziehen mußte, wenn er nicht innerhalb sechs Wochen Beschwerde einlegte. Im Gegensatz zu dieser Sanktionierung mittelalterlicher Rechtszustände, welche die Macht der gerichtsherrlichen Kollatoren im Thurgau kennzeichnet, gibt die Verfassung der abt-st. gallischen Landschaft nur den Gemeinden ein Abberufungsrecht unter Vorbehalt der Bestätigung der Abberufung durch das Kirchenregiment.[3]

Die Synode übte das Entsetzungsrecht als Kirchenaufsichts- und Disziplinarbehörde. In Anlehnung an die kanonischen Disziplinarstrafen verfügte sie Einstellung in den geistlichen Funktionen (suspensio a divinis, officio Befehl mit der Predigt „stille zu stehen“) mit der Verpflichtung für den Stillgestellten, das Amt inzwischen durch einen andern versehen zu lassen

[1] Vgl. Konstanzer Synode von 1609: de collat. XII, 9. 10. Clerici ... se gerant, ne patroni justam de illis conquerendi causam habeant. Quae si minus faciant aut alias vitam Clerico indignam traducant, hortamur ... patronos, ut ... ea nobis (Episcopo) vel Vicario nostro referant.

[2] Beitr. XVII, S. 54.

[3] E. A. IV, 1 b, S. 1497: ... ouch keiner von den pfruonden verschupft noch abgewisen werde, der houptmann mit sampt den Zwölfen möchtend sich dann ... erkennen, daß ein gemeind iren predikanten abzuowysen guot fuog, ouch redlich und genuogsam ursachen darzuo hette.

In der zürcherischen Kirche kam der „ordentlichen Obrigkeit“, d. h. dem Rat, die Absetzungsbefugnis zu; vgl. Präd.-Ordnung, Egli, Akten Nr. 1899: „Ob er (der Pfarrer) nit handelte, das geschickt, daß er nit von einem jeden gepalget, sunder der ordenlichen obergheit angezeigt, die in nach gebür strafen, glych wie si ouch gheinen unbeschuldter sach sins ampts entsetzen wölle.“

(Beitr. XVII, S. 48); zeitweilige Einstellung im Amt und im Genuß des Einkommens (suspensio ab officio et beneficio) Beitr. XVIII, S. 51; Amtsentsetzung mit Möglichkeit anderweitiger Wiederanstellung (privatio beneficii, in den Synodalakten „Beraubung" der Pfründe);[1] Absetzung mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit (Depositio, in den Akten „schupfen").[2]

§ 20. Veränderung der bestehenden und Errichtung neuer Aemter.

I. Die Pfarrämter.

Inhaltlich, d. h. mit Beziehung auf die Verrichtungen, wurden die Pfarrämter im Sinne des neuen Kultus verändert durch den Beschluß der Kirchgemeinde[3] in Gemäßheit des Landfriedens; allfällig widerstrebende Gemeinden nötigte die Landsgemeinde durch ihre Beschlüsse im Sinne der Glaubenseinheit, die indes nur durch die Zusagen Zürichs gedeckt waren. Die Umwandlung erfaßte auch die zum Pfarramt accessorisch gehörenden Helferstellen. Hatte der Pfarrer selbst oder durch seinen Helfer (cooperator, adjutor) an einer Filialkapelle pfarramtliche Handlungen (Pfarrgottesdienst, Taufe) ausgeübt, so besaß die Kapellgemeinde Anspruch auf Bedienung im Sinne des neuen Kultus. An Stelle der Pfarrmesse mußte Predigtgottesdienst in der Kapelle gehalten werden. Die Zugehörigkeit zur Pfarrkirche hatte erkennbar zu bleiben dadurch, daß nur in dieser das Abendmahl gefeiert werden sollte, entsprechend der frühern Verpflichtung zur österlichen Kommunion in der Pfarrkirche.[4] (Die Verpflichtung zum Besuch der Abendmahlsgottesdienste in der Pfarrkirche findet sich später vielfach auch für solche, denen auswärtiger Kirchenbesuch gestattet ist.)

Der Grundsatz blieb: eine Gemeinde — ein Pfarramt. Die Träger allfälliger anderer geistlicher Aemter in der Gemeinde sind dem Träger des Pfarramts untergeordnet; der letztere behält auch ihnen gegenüber den Titel Pfarrer, während die allgemeine Bezeichnung für die Geistlichen der neuen

---

[1] Beitr. XVII, S. 52: Der Pfarrer von H. „sol gen Zürich kon und ob er nit glert erfunden, wurd man jn schupfen (Unfähigkeit) und sol sich verhyren mag er nit künsch sin, oder wo man's vernäme, wurd man jn der pfrund berauben (Unwürdigkeit).

[2] Mit der Entsetzung verband die Synode oft Verweisung aus der Landschaft, ein Beweis, in welch ausgedehntem Maß sie Rechtszwangsgewalt in Anspruch nahm. Vgl. Beitr. XVIII, S. 50 f. 61.

[3] In den regierenden evangelischen Orten und ihren Unterthanenländern geschah das durch Beschluß der Hoheit; vgl. Türler, Berner Ref.-Akten S. 261, Mandat des Rats, Art. 13: Wir wöllen ouch, daß all und jetlich Pfarrer in unsern Landen und Gebieten, anstatt der Mäßen, all Wuchen durch das ganz Jar alle Sonntag, Mentag, Mittwuchen und Freitag das Gottswort verkündind, bi Verlierung irer Pfrüenden.

[4] Urteil des Ehegerichts Zürich, Beitr. XIX, S. 59: Ellikon (Kapelle) sol versehen werden von einem Helfer von Gachnang wie von alter her all Sunntag und firtag, doch sond sy zu dem gmeinen nachtmal gen G. kommen; den kranken und alten mag der helfer wol besunder zu E. das nachtmal began.

Kirche Prädikant ist.[1] Der Pfarrzwang für die Kirchgenossen blieb ebenfalls bestehen.[2]

Die Besetzung der Pfarrämter an den zahlreichen inkorporierten Kirchen durch Vicarii perpetui oder temporales auf Grund der Fiktion, daß die geistliche Korporation oder Stiftung parochus sei, war nach den Grundsätzen der neuen Kirche nicht mehr zulässig. Die neue Kirche anerkannte den geistlichen Charakter der Korporationen und Stiftungen, und damit die Eignung für das Amt, nicht mehr; sodann forderte sie als Regel die Besetzung des Amtes durch eine jure proprio amtende, jedenfalls physische Person. Die bisherigen Vicarii wurden ipso jure Pfarrer. Das zeigt sich nicht nur darin, daß sie jetzt diesen Titel führen,[3] sondern namentlich darin, daß sie den Anspruch auf ein genügendes Einkommen nicht mehr gegen die geistlichen Stiftungen als die parochi primitivi, welche sie vertreten, erheben, sondern gegen sie als Inhaber von Widumgütern und Zehnten.

Sofern jedoch der Pfarrdienst an einer inkorporierten Kirche nicht durch einen bei ihr residierenden Vikar besorgt wurde, sondern bloß excurrendo durch einen Konventualen des Klosters, Stifts, so wurde die Aufstellung und Ausstattung eines eigenen, residierenden Geistlichen als Errichtung eines neuen Amtes behandelt, und geschah durch Dekret des Kirchenregiments nach den gewöhnlichen Grundsätzen (Anhörung der Beteiligten).[4] Dasselbe gilt von der Bestellung eines eigenen Geistlichen an einer bisherigen Filialpfarrkirche.[5]

II. Die Kaplaneiämter.

Ausnehmen müssen wir zunächst diejenigen, welche begrifflich volle Pfarrämter waren und nur noch in honorem ecclesiæ principalis, von der sie sich nicht vor langem abgelöst hatten, den Namen Kaplanei führten.[6]

[1] Syn.-Akten, Beitr. XVII, S. 43: Dem predikanten von Arben ist gsait, . . . soll dem pfarrer gehorsam sin.

[2] Die Bezeichnung Unterthanen, subditi, für die Kirchgenossen ist noch sehr häufig.

[3] In dem Synodalprotokoll (1529) Beitr. XVIII, S. 64 heißt der Geistliche von Sulgen Pfarrherr, während derselbe vorher beliebig amovierbarer Vikar war. Siehe S. 52, Anm. 3; vgl. ferner Beitr. XVIII, S. 47.

[4] Beitr. XIX, S. 41. Vor dem Ehegericht in Zürich forderten fünf Pfarrgemeinden, alle dem Kloster Fischingen zugehörig (inkorporiert), eigne Pfarrer. Die Ehrichter erklärten, sich nur mit der Pfarre Bichelsee befassen zu wollen, „die eine rechte alte pfarr ist und von alter her ein pfarrer by Inen gesessen" (d. h. ein Vikar). Der anderen fier pfarren wettends sy sich nit beladen one sunder befelch unser Herren, So das closter F. ouch den andren orten ist underworfen." Später heißt es: „Unser Herren habend erkennt denen allen fieren eigen predikanten sölle geben und mit competentzen versorgen." Der Rat von Zürich handelte hier als Kirchenregiment und zugleich als Kastvogt des Klosters, allerdings mit Uebergehung der Rechte der andern Stände.

[5] Erhebung einer ecclesia filialis per accessionem zur selbständigen Pfarrkirche durch die Synode siehe Beitr. XVIII S. 49.

[6] Vgl. Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 8. Aufl., S. 148.

Der Amtsinhaber übte alle pfärrlichen Funktionen jure proprio aus. Für solche Aemter galt das Recht der Pfarreien, namentlich auch bezüglich des Kompetenzanspruchs für den Amtsinhaber.[1]

Für die Kaplaneiämter, die innerhalb des Kirchgemeindeverbandes, in Unterordnung zum Pfarramt bestanden, kam zunächst der Beschluß der Kirchgemeinde, beziehungsweise der Landsgemeinde, auf Abschaffung des alten Kultus zur Geltung: der Dienst im bisherigen Sinn war verboten. Da für die Bedürfnisse der neuen Kirche in der Regel das eine Pfarramt genügte, wurden sie aufgehoben und zwar dadurch, daß über das ihnen dienende Vermögen im Sinne von Vergriff Art. 4 verfügt wurde.[2] Ein allfälliges Fortbestehen der Aemter für die gottesdienstlichen Zwecke der neuen Kirche hieng von einem besondern Willensakt derjenigen ab, an die das Vermögen fiel, eventuell des Kirchenregiments. Vergriff Art. 4 übertrug bei Anständen die Entscheidung auf den Rat von Zürich, und zwar sollte er nach den für sein Gebiet erlassenen Ordnungen entscheiden. In dem betreffenden Mandat (Egli, Akten Nr. 950) hatte sich der Zürcher Rat vorbehalten, im einzelnen Fall nach „Billigkeit und Gestalt der Sachen“ zu entscheiden. Darin lag die Möglichkeit, daß er auch die Verwendung des Vermögens für Forterhaltung des Amtes im Sinne des neuen Kultus verfügen konnte in Berücksichtigung kirchlicher Bedürfnisse.[3] Die Forterhaltung geschah insbesondere bei Kuratkaplaneien an Filialkapellen innerhalb der Kirchhöre. Diese Aemter waren zur Entlastung des Pfarramts und zur Erleichterung der von der Pfarrkirche entfernt wohnenden Pfarrgenossen errichtet. Der Kaplan übte pfärrliche Handlungen in beschränktem Umfang, nicht wie der Helfer jure alieno, sondern jure proprio, kraft selbständiger Amtsbefugnis. Diese Kuratkaplaneien wurden in „Filialprädikaturen“ umgewandelt, auf Grund des Willens der Gesamtkirchhöre, der das Vermögen für Armenzwecke zugefallen wäre,[4] oder der als Stifterpatron heimfallberechtigten Dorfgemeinde,[5] unter Umständen auch des Kirchenregiments. Der Prädikant stand analog dem früheren Recht in einem Verhältnis der Unterordnung zum Pfarrer der Mutterkirche. Die Pfarrgenossen, für welche das Filialamt bestand, blieben im Pfarrverband. Die Erhebung zur selbständigen Pfarrei hatte durch das Kirchenregiment zu geschehen.[6]

---

[1] Beispiel Beitr. XIX, S. 87 ff. (Matzingen).

[2] Das Vermögen fiel an den Stifterpatron oder seine Erben, beim Fehlen solcher an die Kirchhöre für Armenzwecke. Siehe weiteres S. 66.

[3] Ein solcher Entscheid, E. A. IV, 1 b, S. 582, bestätigt nachher von der Synode: „H. v. Ulm bleibt bei Lehen und Kirchensatz der Caplanei Grießenberg, doch mit dem Beding, die Caplanei mit einem geprüften Prädikanten zu versehen.“

[4] z. B. Kurzdorf in der Kirchgemeinde Frauenfeld; vgl. Beitr. XIX, S. 49.

[5] Uttweil; Keßweil. Siehe oben S. 50. 51.

[6] Beitr. XIX, S. 81, Ehegerichtsprotokoll: Ze Uttwilen ist ein filial oder caplany bishar gsin und jetz im sinodo zu frowenfeld zu einer pfarr gemachet. Felben-Wellhausen

Eine Analogie zu der Umwandlung von Kuratkaplaneien in Filialprädikaturen bietet die Schaffung von Filialprädikaturen aus klösterlichen Seelsorgeämtern durch die Synode mit Zustimmung der evangelischen Orte als Kastvögten; die letztern nahmen dabei die Kollatur in Anspruch.[1]

Meßkaplaneien (Capellaniæ simplices), deren Inhaber nur Altardienste übten, keine seelsorgerlichen Funktionen, waren mit dem Verbot des katholischen Kultus aufgehoben. Durch den Willen der Gemeinde wurde indes den bisherigen Inhabern, die ja bis zum Absterben oder zur verträglichen Abfindung im Genuß des Einkommens blieben, vielfach die Verpflichtung zu niedern Kirchendiensten (Singen mit der Jugend, Vorlesen aus der Schrift) oder Schulehalten auferlegt; auch die Synode als Aufsichtsbehörde faßte Beschlüsse in diesem Sinn.[2]

VI. Abschnitt.

Die kirchlichen Vermögensverhältnisse.[3]

A. Die altkirchlichen Verhältnisse.

§ 21. Die kirchlichen Vermögensobjekte.[4]

1) Grundbesitz. Es sind drei Arten von gemeindekirchlichem Grundbesitz nach unsern Quellen zu unterscheiden:

a. Die Kirche samt dazu gehörigem Kirchhof (area), Haus, Hofstatt und Garten des Pfarrers. Diese Stücke des Kirchenguts waren notwendig zur Kirchengründung im engern Sinne (fundatio). Die zum persönlichen Gebrauch des Pfarrers bestimmten Stücke waren ur-

wurde von Pfyn abgelöst durch einen seitens der IV Orte genehmigten Vertrag zwischen dem Filialprädikanten und dem Pfarrer der Muttergemeinde. Keßweil löste sich faktisch mit der Zeit ab.

[1] Vgl. Beitr. XVII, S. 50. 52; XVIII, S. 56; XIX, S. 63.

[2] Beitr. XIX, S. 80; XVIII, S. 58.

[3] Da der erste Landfriede hier in der Hauptsache nur kurzlebige Veränderungen schuf und erst der zweite Landfriede eine dauernde Ausgestaltung brachte, so sollen hier nur die wesentlichen, für die Periode charakteristischen Punkte berührt werden.

[4] Vgl. die Protokolle des zürcherischen Ehegerichts über die Verhandlungen in thurgauischen Pfrundsachen, Thurg. Beitr. XIX, S. 28—100, wo der Vermögensbestand der thurgauischen Pfründen jeweilen summarisch angegeben wird. Pup. II², S. 302.

sprünglich jedenfalls auch Pertinenz der Kirche und bildeten einen Bestandteil der area ecclesiæ. Daß sie zu den Objekten der Fundation im engern Sinn gehörten, zeigt sich auch darin, daß der Kollator die Pflicht zu Wiederaufbau des Pfarrhauses hat als Rechtsnachfolger des Kirchengründers. Vom Widumgut werden diese Grundstücke unterschieden.

b. Die Widum (dos, dotatio ecclesiæ). Darunter ist zu verstehen der landwirtschaftlicher Bebauung unterliegende Grundbesitz, der bei der Kirchengründung zu Stiftungsgut der Kirche gemacht wurde und dessen Erträgnisse zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche (Gottesdienst und Unterhaltung des Pfarrers) dienen sollte. Ein Reichsgesetz Ludwigs des Frommen von 818 hatte festgesetzt, daß jede Kirche mit einer Hube (mansus) Landes bewidmet sein solle.[1] Dieses Land konnte zerstreut in den Gemenglagen der Markgenossenschaft liegen oder auch einen geschlossenen Hof bilden (Widumhof). Die weltliche Gesetzgebung nahm sich in der Folge dieser den technischen Namen Widem, Ewidem führenden Güter in dem Sinne an, daß sie dieselben für unveräußerlich und dinglich nicht belastbar erklärte ohne staatliche Zustimmung, unter Androhung der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes.[2] Gestattet war dagegen die leiherechtliche Hingabe der Widum gegen Entrichtung von Lehenzins, da persönliche Bewirtschaftung durch den Pfarrer doch meist nicht möglich war. Indes waren die Widumgüter vielfach ihrem ursprünglichen Zweck, der Kirche und dem Pfarrer zu dienen, entfremdet worden, besonders durch die zahlreichen Inkorporationen. Diese letztern erfolgten meist zur Unterstützung der in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommenen Klöster und Stifte. Der die Kirche bedienende Vikar hatte keinen Anspruch auf die Nutzung der zur Pfrundstiftung gehörenden Objekte, sondern nur einen obligatorischen Anspruch auf ausreichende Besoldung an den parochus primitivus. So konnten denn die Widumgüter leichter für die Bedürfnisse der Inkorporationsstiftung belastet (verpfändet, mit Gülten und Renten beschwert),[3] ja sogar veräußert werden.

c. Grundbesitz, welchen die Kirche später nach der Gründung durch Kauf, Schenkung oder andere Rechtsgeschäfte erwarb. Die kirchliche Gesetzgebung wollte auf diesen dieselben Grundsätze angewendet wissen wie auf die Fundations- und Dotationsgüter (Steuerfreiheit; Verbot der Veräußerung und Belastung). Die weltliche Gesetzgebung anerkannte indes diese Forderung vielfach nicht, sondern behandelte diese Güter so, als „ob sie unter Laien verwechselt worden wären", d. h.

---

[1] Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl., S. 501, Anm. 10.
[2] Vgl. Segesser, Rechtsgesch. II, S. 756 f.
[3] Vgl. Beitr. XIX, S. 54. 65. 78.

sie sollten einerseits wieder frei veräußerlich, anderseits allen öffentlichen Lasten unterworfen sein.[1]

2) Zinse. Unter diesem Namen werden periodische Leistungen von verschiedener rechtlicher Natur zusammengefaßt. Es lassen sich unterscheiden solche, die, ursprünglich wenigstens, einen mehr öffentlich-rechtlichen Charakter hatten und solche, meist jüngern Ursprungs, die durch rein private Rechtsgeschäfte begründet wurden. Zu jenen gehören Gefälle grundherrlichen und vogteilichen Ursprungs (Grundzinse, Vogtsteuer, Zinsen für Gewerberechte), auch in Grundzinse verwandelte Zehnten; zu diesen die jüngern Lehenzinse, Gülten und Renten.

3) Zehnten. Der Zehntanspruch besteht in dem Recht auf den zehnten Teil des Rohertrags aller landwirtschaftlichen Produktion. Das Zehntrecht war bei uns begründet worden durch die fränkische Reichsgesetzgebung. Die Verpflichtung ruhte ursprünglich dinglich auf den separierten Früchten, wurde aber schon früh auf das Grundstück selber ausgedehnt. Nicht überall gelang es der Kirche, das Zehntrecht für alle landwirtschaftlichen Produkte zur Geltung zu bringen oder zu behaupten. Vor der Reformation finden wir in der Landschaft nur Feldzehnten (decimæ prædiales) und zwar den großen Zehnten von Korn, Roggen, Weizen, Gerste, Weizen, Wein und Heu[2] und den kleinen Zehnten von Obst und Gemüse. Der Zehnten von neu urbargemachtem Land hieß Neugreut, decimæ novales, im Gegensatz zu den decimæ veteres; derselbe fiel, besondere Rechte vorbehalten, an die Pfarrkirche, auch wenn die alten Zehnten den Zwecken derselben entfremdet waren.

4) Stolgebühren sind Gebühren für die pfarramtlichen Handlungen an den Eingepfarrten; auf sie hatte der Pfarrer ein öffentlich-rechtliches Forderungsrecht. Angeführt werden an solchen bei der Uebersicht über die Pfarreinkommen, Thurg. Beitr. XIX, S. 28—100, besonders Beichtgelder und Seelgeräte. Seelgeräte heißt dasjenige, was für den Verstorbenen gegeben werden mußte für dessen feierliche Bestattung, für die Begehung des 7. und 30. Tages seines Absterbens und für die Aufnahme seines Namens in den Totenzettel, der bis zu Ablauf eines Jahres jeden Sonntag behufs Empfehlung zur Fürbitte verlesen wurde.[3]

Die Opfer (Oblationes) trugen den Charakter von Schenkungen. Nach den ältern kirchlichen Ordnungen sollten die Kosten des Gottesdienstes durch freiwillige Beiträge bestritten werden, die im Gottesdienst von den Gläubigen gespendet wurden. Indes war bei diesen Opfern doch auch ein zwingendes, öffentlich-rechtliches Moment hinzugekommen, indem durch örtliches Kirchenrecht, sei es gewohnheitsrechtlich oder durch Vertrag zwischen Pfarrer und Kirchgenossen, bestimmte Opfertage festgesetzt wurden, an welchen die Kirche

[1] Vgl. Segesser, Rechtsgesch. II, S. 756 f. 887.
[2] Vgl. Thurg. Vergriff, Art. 7; E. A. IV, 1 b, S. 768 ff.
[3] Segesser, Rechtsgesch. II, S. 758.

die Opfer zu bieten und nötigenfalls durch Kirchenstrafen zu zwingen hatte (sogenannte gebotene Opfer). Regelmäßig kommen vier gebotene Opfer im Jahr vor. Es scheint, daß sie meist dem Pfarrer zufielen.[1]

Bei Trennung eines Teils der Kirchhöre und Erhebung desselben zur Pfarrei wurde dem Pfarrer der Muttergemeinde gewöhnlich eine jährliche Abgabe in fester Summe bestimmt, welche die abgelöste Gemeinde ihm als Entschädigung für die Stolgebühren und Opfer („pfärrliche Rechte") zu entrichten hatte.[2]

Bannschatz bezogen einzelne Pfarrer zufolge Delegation des Bezugsrechtes seitens des Bischofs.[3]

§ 22. Das Kirchen- und Pfrundgut.

1) Von einer ursprünglichen Einteilung alles Kirchengutes in vier Massen, bestimmt für Bischof, Pfarrer, Arme und die Kirchenfabrik, finden wir keine sichern Spuren, eher noch von einer Dreiteilung, für Priester, Arme und Fabrik. Es findet sich beim Kirchengut meist ein Teil, der speziell als Almosen-, Spendgut bezeichnet wird. Eine Quarta episcopi findet sich allerdings auch vereinzelt; doch beruht dieselbe auf nachträglicher, späterer Einführung.[4] Die Regel ist das Vorhandensein eines Kirchenguts, zu welchem das Spendgut und das Jahrzeitgut gerechnet wird, und eines Pfrundgutes.

2) Das Kirchengut im engern Sinn (Fabrikgut) ist bestimmt für die baulichen Bedürfnisse der Kirche und für die Unterhaltung des Gottesdienstes. Bei inkorporierten Pfründen war dasselbe nicht selten mit dem Vermögen des Klosters, Stiftes verschmolzen worden, und es hatte dann das Kloster oder Stift einfach die Baupflicht. Das Jahrzeitgut bestand aus schenkungsweisen Zuwendungen an die Kirche, mit der Auflage, jährliche Totenmessen für die vom Stifter bezeichneten Personen zu halten. Die Erträgnisse fielen nach dem Stiftungsstatut oder nach allgemeinen kirchlichen Normen zu Quoten an den amtierenden Priester, an die Kirche für den Kultus und an die Armen.[5]

3) Von besonderer Bedeutung sind für uns die Rechtsverhältnisse des Pfrundgutes. Das Pfrund- oder Benefizialgut ist derjenige Teil des der Kirche dienenden Gutes, welcher für die Bedürfnisse des Pfarrers

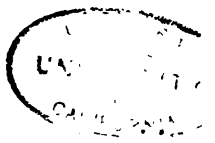
[1] Vgl. Beitr. XIX, S. 46. 75. 78.

[2] So Hüttlingen an Müllheim, Berlingen an Steckborn, Matzingen an Wängi. Beitr. XIX, S. 75. 78. 89.

[3] Beitr. XIX, S. 78, Steckborn. Ueber Bannschatz siehe oben S. 36.

[4] Wir finden mit Quart bezeichnete Zehntrechte des Bischofs (auch Zufahrt, Zufuhr genannt) in der bischöflichen Patronatspfarre Arbon (Beitr. XIX, S. 35), dann in der dem bischöflichen Eigenkloster Fischingen inkorporierten Pfarre Sirnach, wo sie bei der Inkorporation festgesetzt wurde. (Kuhn, Thurg. sacra I, S. 284.) Vgl. Friedberg, Lehrbuch 4. Aufl., S. 502, Anm. 17.

[5] Vgl. die Jahrzeitbücher (Anniversaria) der Kirchen Hüttlingen und Sulgen. Pup. I[1], Urkunden Nr. 43 und 54.



bestimmt ist. Neben dem Pfarrhof sollten Widumgüter und Zehnten dazu gehören. Während das Kirchengebäude und dessen Grund und Boden im Eigentum des Stifters verblieb, falls er nicht ausdrücklich darauf verzichtete,[1] ging die Dotation der Kirche, also auch das Pfrundgut, ins Eigentum des Heiligen, nach späterer Auffassung ins Eigentum der Kirche als Anstalt über.[2] Der grundherrliche Stifter (fundator) erhielt über das Kirchen- und Pfrundgut ein als dominium, Munt, patrimonium, jus patronatus bezeichnetes Recht. Indes ist zu bemerken, daß so lange der Fundator das Vermögen der Kirche unter seiner Munt, in patrimonio behielt, man sich wohl nicht Rechenschaft darüber gab, daß sein Eigentumsrecht sich in eine Munt verwandelt habe.[3] Das machte sich, wie wir sehen werden, unter den beiden ersten Landfrieden bei uns noch in der Weise geltend, daß die Gesetzgebung bei Kaplaneipfründen ein dominium directum (Eigentum) der Stifterpatrone und deren Erben im Sinne des laikalen, d. h. civilen Lehenrechtes annahm.[4]

Der Fundator besaß den Pfarrsatz, Pfrundsatz, Kirchensatz, d. h. ursprünglich das Recht, einen Pfarrer zu setzen[5] und ihm die Nutzung der Pfründe zu übertragen. („Kilchensatz" ist bei uns ursprünglich die regelmäßige Bezeichnung für das Patronat.) Zufolge seines Pfarrbesetzungsrechts hieß der Patron Lehenherr der Pfründe, und der Pfarrer, Rector ecclesiæ, war der Lehentrager, der das Amt und die Pfrundeinkünfte vom Fundator zu Lehen trug. Ferner standen dem Patron kraft seiner Munt Verwaltungs- und Nutznießungsrechte am Kirchengut zu.[6] Die Patronatsrechte oder Kirchensätze waren Gegenstände des civilen Rechtsverkehrs; sie wurden zu Lehen gegeben, verkauft, vergabt.[6]

Das Patronatrecht konnte bei gewissen Pfründen auch in der Weise ausgeübt werden, daß der Patron die Pfründe einem Rector ecclesiæ, Kirchherrn lieh, der sie nicht selbst zu versehen brauchte (es war oft ein

---

[1] Friedberg, Lehrbuch S. 502; dagegen Heusler, Deutsches Privatrecht I, S. 316. Stutz, Die Eigenkirche, Antrittsvorlesung. Berlin 1895.

[2] Vgl. darüber und über das folgende Heusler, Deutsches Privatrecht I, S. 208. 314 f.; Segesser, Rechtsgesch. I, S. 110 f.; Geschichtsfreund der V Orte, I. Vorwort S. XIII.

[3] Heusler I, S. 317.

[4] Siehe S. 66 und § 34, III 3 und Zu 3.

[5] Vgl. auch die Bezeichnung „ansatz", „onsatz" werden, d. h. Vakantwerden der Pfründe. Oben S. 47, Anm. 2; Kuhn, Thurg. sacra I, S. 270. Kirchensatz nahm dann aber auch die Bedeutung von Kirchenvermögen, dos ecclesiæ, an.

[6] Vgl. z. B. Urkunde Nr. 74, Pup. I[1]. Darnach verkauften 1401 vor Stadtgericht zu Konstanz zwei Töchter Margareth und Elsbeth in der Bünd (deren Väter gestorben) durch ihre Vögte um 960 Goldgulden „den kilchensatz der kilchen ze Wengi mit allen widmen, schupussen und zehenden klainen und großen" dem Komtur und Konvent des Hauses Tobel an den Tisch, auf daß letztere „denselben kilchensatz Nu hinnethin zuo iren handen und in ihren gewalt ziehen und ewengklich in nemen haben, niezen, besezen und entsezen sond und mugend." ... Der Abt von St. Gallen als Lehensherr des Kirchensatzes bestätigte den Verkauf und der Papst verfügte die mit dem Verkauf beabsichtigte Inkorporation.

Laie, Verwandter des Patrons), sondern nur die Temporalien bezog, die Seelsorge aber durch einen mit einer congrua sustentatio abzufindenden Leutpriester, plebanus, versehen ließ.[1]

Sofern nun ein Kloster oder geistliches Stift den Kirchensatz besaß, erfolgte häufig, bei Erwerb durch Vergabung an den Tisch regelmäßig, die Inkorporation in das Kloster oder Stift durch die geistlichen Oberbehörden. Die Inkorporation hatte oft den Zweck, den geistlichen Patron vor der häufig in den Zeitverhältnissen liegenden Notwendigkeit zu bewahren, die Pfarrpfründe an Laien vergeben zu müssen;[2] meistens aber war beabsichtigt, den Vermögensverhältnissen des geistlichen Institutes aufzuhelfen. Die Inkorporation hatte rechtlich zur Folge:

1. Das Kloster, Stift als solches wird selbst Rector ecclesiæ (Pfarrherr), läßt aber die geistlichen Funktionen durch einen Vicarius perpetuus, kraft Privilegien etwa auch durch einen Vicarius temporalis besorgen. Der Vikar hat einen Anspruch an das Stift, Kloster, den parochus primitivus, auf Ausrichtung einer competens præbenda, congrua portio, genügenden Besoldung aus den Einkünften der Kirche. (Diese Kompetenz wurde selbst wieder zu einer Art beneficium, ein Nutzungsrecht an einem mehr oder minder unveränderlich bleibenden Vermögenskomplex.)
2. Das Vermögen der inkorporierten Kirche wird Eigentum des Klosters, Stiftes und geht grundsätzlich in dem Vermögen desselben auf.[3] (Die kirchliche und weltliche Gewalt bemühten sich indes, daß das Vermögen nicht aus der Pfarre weggezogen werde und daß ein ausgeschiedenes Fabrikgut für die Kirche bleibe.)

4) Für die Zeit der Landfrieden bemerken wir noch:

1. Rechte Lehenherren werden mit Vorliebe die Patrone inkorporierter Kirchen genannt, da sie sowohl das Amt verleihen wie auch Eigentum an dem dem Vikar zur Nutzung angewiesenen Vermögen haben.
2. Alle andern, auch präsentationsberechtigte Patrone, heißen zwar auch Lehenherren und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Ueberweisung der Nutzung am Pfrundgut in den Formen des civilen Lehenrechtes stattfindet. Wir können indes dieses Lehenrecht, das aus der Munt stammt, nur als ein formales, verwaltungsrechtliches Lehenrecht bezeichnen, ohne Eigentum am Pfrundvermögen. Eine Ausnahme im Sinn des civilen Lehenrechtes s. S. 66 und § 34, III 3 und Zu 3.

---

[1] Ein Beispiel Kuhn, Thurg. sacra, 2. L., S. 118.

[2] Vgl. z. B. Urkunde über die Inkorporation der Kirche Sulgen ins Stift Bischofszell (1359), Pup. I[1], Nr. 53.

[3] Hinschius, Kirchenrecht II, S. 446 f.

B. Die neuen Verhältnisse.

§ 23. Das Kirchen- und Almosengut.

I. Allgemeines.

Zufolge der von Zürich im Thurgau vertretenen Ansicht von der Nachfolge der christlichen Gemeinde in die bischöflichen Rechte nahmen die Gemeinden auch das Recht der Verfügung über die Kirchengüter in Anspruch. Sie erklärten durch Gemeindebeschlüsse die zürcherischen Ordnungen für verbindlich, welche die Zwecke kirchlichen Stiftungsgutes im Sinne der neuen Kirche reformierten.[1] Der thurgauische Vergriff erklärte sodann die zürcherischen Ordnungen für die Gesamtlandschaft als maßgebend und bezeichnete zugleich den zürcherischen Rat als Erläuterungs- und Spruchinstanz bei Anständen (Art. 4 a. E.). Nicht abgewartet wurde das Mandat, welches die Tagsatzung über die Bestimmung von Kirchengütern, deren Zweck dahingefallen war, in Aussicht gestellt hatte, damit die Gemeinden nicht mehr so aufrührerisch handeln und alles gütlich und rechtlich entschieden werde.[2]

Es handelte sich hauptsächlich um die Ansprüche von Stiftern, welche auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze oder auch spezieller Stiftungsstatuten den Rückfall von Stiftungsgut forderten, dessen Zweck hinfällig geworden war. Die rechtliche Anschauung Zürichs läßt sich dahin zusammenfassen: Die jetzige Kirche ist nur die geläuterte alte Kirche und alles Gut, das dieser gehörte, bleibt daher jener, nur daß eine als falsch erkannte Verwendung reformiert wird zur richtigen Verwendung.[3] Zufolge dieser Anschauung anerkannte Zürich keinen Rückfallanspruch des Stifters und dessen Erben, nicht in dem Fall, wo die Zuwendung mit Eigentumsaufgabe bedingungslos erfolgt war,[4] aber auch da nicht, wo die Zuwendung zwar mit Eigentumsaufgabe erfolgt war, aber mit der statutarischen Bestimmung, daß bei Nichteinhalten des Stiftungszweckes die Gabe wieder an den Stifter oder dessen Erben zurückfallen solle; denn solche Bedingungen galten allerdings

---

[1] Vgl. z. B. Beitr. XIX, S. 67, citiert unten S. 65, Anm. 2.

[2] Pup. II², S. 293 f.

[3] Vgl. Zürich an den Rat von Mellingen, E. A. IV, 1 b, S. 189: „Weil nun die Gaben und Güter, derenwegen sie angefochten werden, Gottesgaben seien und nicht mehr denen gehören, die darum werben, sondern durch ihre Voreltern an Gottesdienste verordnet worden, und die von Mellingen sich Zürich gleichgemacht im Gotteswort, sollen sie wie Zürich die Sachen für die Armen verwenden und den Ansprechern antworten: Weil die Gaben ihrer Vordern der Ehre Gottes gewidmet, so werden sie dieselben zu dessen höchsten Ehren und zwar zum Trost der Armen brauchen."

[4] Mandat, Egli, Akten Nr. 950 (1526): „Daß die gaben, so fry hinweggeben sind, mit keinen mögend rüewigklich widerumb hindersich langen." Strickler, Akten II, Nr. 88. 199, Ratsbescheid an die Gemeinden Steckborn und Pfyn: Was ein fart umb gotswillen gegeben sige, das söll dabi bliben und gegeben sin.

für den Fall, daß der Zweck zufolge Schuld der kirchlichen Organe oder Zufall am betreffenden Ort nicht mehr erfüllt werden konnte, nicht aber für den Fall, wo zufolge einer nach reformatorischer Anschauung besseren Erkenntnis die richtige Verwendung der Gottesgabe an die Stelle der unrichtigen trat.[1]

Die Anschauung der katholischen Orte ging dahin, daß die Aenderung des Stiftungszweckes nicht ohne weiteres zulässig sei; daß vielmehr bei Vorhandensein der erwähnten statutarischen Bestimmungen ein Rückfall Platz zu greifen habe. Vielfach scheint auch die Anschauung vorgewaltet zu haben, daß ein Zurückfallen an die Erben bis ins vierte Glied einzutreten habe.[2]

Bern nahm in den Verordnungen für sein Gebiet eine Stellung ein, die zwischen den Ansprüchen der Stifter und der neuen Kirche vermittelte. Es empfahl seine Ordnungen auch für den Thurgau. Vergriff Art. 4 begründet dagegen die Geltung der zürcherischen Ordnungen für den Thurgau damit, daß die Thurgauer die Reformation Zürichs angenommen und daß die beiden Städte übereingekommen, die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften bei der Reformation, die sie angenommen, bleiben zu lassen und zu schirmen.

II. Der Bestand.

Zu dem bisherigen Kirchen- und Almosengut sollten nach den Verfügungen der Gemeinde, beziehungsweise Landeskirche kommen:

1) Der Erlös der im bisherigen katholischen Gottesdienst gebrauchten heiligen Sachen (Kelche, Patenen, Meßgewänder u. s. w.). Diese Gegenstände waren durch den Beschluß auf Abschaffung des katholischen Kultus ihres sakralen Charakters entkleidet und Objekte des gemeinen Rechtsverkehrs geworden. Bei den durch Schenkung an die Kirche gekommenen wurde an ihrem Wesen als Gottesgaben, d. h. als zu frommen Zwecken erfolgten Schenkungen festgehalten und diese Zwecke als erfüllt angesehen durch Verwertung zu Gunsten des Almosengutes der Kirchhöre.[3] Dabei galt die Verfügung auf Verwertung in diesem Sinn nicht bloß für die heiligen Sachen der

[1] Ein Fall E. A. IV, 1 b, S. 464 und 702.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 486, Beschwerde der thurgauischen Landsgemeinde an den Rat zu Wyl, daß sie die Kapitelsbriefe nicht herausgeben, „villicht uf meinung, sidmal das Capitel in lut der stiftungen wie von alter har nit mer begangen werd, den jenen so sy daran geben, oder iren natürlichen erben bis in das vierd geschlecht wieder verabfolgen ze lassen.“ Dagegen Strickler, Akten II, Nr. 417, die Landsgemeinde an Zürich: Da die Tannegger (Gemeinden des Hinterthurgaus) abgemehrt haben, die Jahrzeiten und Kirchengüter den Erben der Stifter bis ins dritte Glied zurückzugeben, was der Zusage, die man Zürich getan, zuwider sei, so bitte man . . ., eine Botschaft nach Sirnach zu verordnen, wohin die Landsgemeinde vier Mann schicken werde, um mit den Tanneggern zu verhandeln und sie gutwillig von ihrem Unternehmen abzubringen. Im Fall der Weigerung wäre man aber entschlossen, sie mit Gewalt zur Beobachtung ihres ersten Versprechens zu nötigen.

[3] Strickler, Akten II, Nr. 88. 199, oben S. 63. Vgl. auch Verfassung der abt-

der Gesamtkirchgemeinde dienenden Pfarrkirche, sondern wurde auch angewendet auf die heiligen Sachen der von engern Personenkreisen und Einzelpersonen gestifteten Kapellen und Altäre mit öffentlichem Gottesdienst; es wurde auch da Eigentumsaufgabe angenommen.[1] Mochte nun letzteres kirchenrechtlich auch richtig sein, so ruhte doch auf den heiligen Sachen der Kapellen und Altäre die Verpflichtung zum Gebrauch für religiöse Handlungen (Messen) zu Gunsten engerer Kreise und Einzelpersonen, und es besaßen diese die Patronatsrechte, welche die Gegenstände noch immer als die ihrigen erscheinen ließen: Die Verwertung für das Almosengut der Gesamtkirchhöre war daher wohl eine etwas gewaltsame Reformation des Stiftungszweckes. (Vgl. dagegen die Bernerordnung.)[1]

2) Die Jahrzeitgüter. Das zürcherische Mandat (Egli, Akten Nr. 950) schrieb vor:

a. Jahrzeitgüter, welche von den Unterthanen (Kirchgenossen) zu Gunsten des Pfarrers gestiftet sind, sollen von nun an von den Kirchenpflegern zu Handen des Almosengutes eingezogen werden. Solange indes die Pfarrer ungenügendes Einkommen haben (aus den Zehnten und Widumen nicht versehen sind) sollen ihnen die Jahrzeitgefälle noch verbleiben.

b. Jahrzeiten, die vom Lehenherrn oder sonst von einem an die Besserung der Pfründe Pflichtigen, zu Gunsten des Pfarrers gestiftet sind, werden aus Billigkeitserwägungen bei der Pfründe belassen. (arg. e. c.)[2]

---

st. gallischen Landschaft, E. A. IV, 1 b, S. 1493, Art. 13: Die Gotzhuslüt mögent ouch die jarzit, ornata, kleinater und andere kilchengüter, nemlich jede kilchhöri das ir angryfen, doch allein zuo nutz und notdurft der armen, lut unser herren von Zürich, darumb ußgegangener ordnung, anleggen und verwänden.

[1] Bern gab Kirchenzierden an noch lebende Stifter heraus. Ferner verordnete es, daß Gesellschaften und Stuben, auch sondrige Personen, so besonder Altaren und Capellen haben, mögend mit den Mäßgewändern, Kleidern, Zierden, Kelchen rc., die sie old ir Vordern dargäben hätten, handeln nach irem Gefallen; was aber ander Lüt dargäben hätten, das söllend sie nit verrucken. Türler, Akten zur bernerischen Ref.-Gesch. S. 260. 271. Eigentumsaufgabe wurde auch hier angenommen; doch wurde eine Restitution zugegeben. Als unter dem zweiten Landfrieden die Tagsatzung, auf Klagen der Stifter, für Rückgabe bezw. Ersatz von Kapellen- und Altarstiftungsgütern seitens der Gemeinden entschied, that sie es mit Berufung auf Art. VII des zweiten Landfriedens, wonach jedem das Seine zurückgegeben werden müsse. So heißt es in einem Urteil betreffend Rückgabe bezw. Ersatz von Kirchenzierden, die von den Muntpraten von Spiegelberg an die von ihnen gestifteten Kaplaneien in Lommis „vergabt" worden waren, der Landfriede verordne, jedem sein vor dem Kriege entwendetes Eigentum wieder zurückzugeben oder zu vergüten (Kuhn I, S. 233). Die Rückgabe erfolgte aber ausdrücklich stets für den ursprünglichen katholischen Stiftungszweck. Es kann sich demnach doch nur um ein Eigentum handeln, für das jede andere Verwendung, außer der für sakrale Zwecke, ausgeschlossen ist. Praktisch war das Eigentumsrecht doch nur noch gleich einem Recht auf Aufsicht, daß das Gut stiftungsgemäß verwendet werde.

[2] Beitr. XIX, S. 67, Ehegerichtliches Urteil für Lommis: Forma dissensus: Die undertanen wettend alle Jarzit zu Iren handen nen nach unser Herren satzung, die sie

c. Jahrzeiten, welche an Kaplaneipfründen gestiftet sind, verbleiben bis zum Absterben, beziehungsweise vertraglicher Abfindung dem Kaplan, „so doch die unnötigen pfaffen verordnet ist, mit frid lassen abzesterben." Nachher fallen die Jahrzeiten ans Almosengut.[1]

Der einschneidendste Beschluß war der, daß die Jahrzeiten nicht mehr von den Lehenherren zur Pfarrkompetenz gerechnet werden durften. Das Mandat Zürichs geht von der Erwägung aus, daß die allerältesten Jahrzeiten nicht dreihundert Jahre alt seien und daß vorher die Lehenherren (Kirchensätzer) die Pfarrer mit genügender Kompetenz versehen hatten aus den Zehnten. Von den Jahrzeiten sagt das Mandat, „daß die biderben lüt ir gaben nit der meinung gestift habend, daß sie den patronen, sunder den pfarrern erschußlich wärind, damit si den armen huslüten und elenden dester bas handreichung tuon möchtind."

3) Die Kaplaneipfrundgüter. Viele der nun ihrer Zweckbestimmung entkleideten Kaplaneien waren von den Gerichtsherren und Edlen, beziehungsweise ihren Vorfahren gestiftet worden, und jedenfalls standen sie zum großen Teil unter ihrem Patronat. Die Frage nach dem Recht an den Gütern dieser Pfründen war ein Hauptstreitpunkt zwischen Gerichtsherren und Gemeinden. Die Gerichtsherren forderten, daß die Stifter oder ihre Erben, im Abgang solcher die Lehenherren der Pfründe das Gut an sich ziehen mögen.[2] Bern schlug vor, daß die Stifter oder Erben derselben an sich ziehen mögen, was sie vor Gott und Menschen zu verantworten hoffen; wo Erben fehlen, sollen die Güter der hohen Obrigkeit zufallen.[2] Zürich brachte im thurgauischen Vergriff, Art. 4, folgende Regelung zur Geltung:

„Aber der caplany pfruonden halb ist miner herren (d. h. der vier Orte) meinung, diewil die obbemelten beid stett Zürich und Bern einanderen gewilliget und zuogelassen hand, wo jemants in gemeinen herrschaften einer statt reformation angenommen, daß die ander denselben dabi beliben lassen und schirmen soll, und dann (wie gehört) die biderwen Thurgöwer miner herren von Zürich reformation und verbesserung christenlicher ordnung angenomen, so lassend es mine herren bi derselben reformation und ordnung, so da uswyst, was sich erfinden mag, das jus patronatus oder leiisch lechenrechtens, und von den patronen, stiftern oder lechenherren an solich caplany und mäßpfruonden geben und (das) womit sy anfangs erstiftet worden, denselben patronen, stiftern und lechenherren wiederumb heimgefallen sin; was aber durch ander biderb lüt darzuo geben und gestürt,

hend, ut aiunt, angenommen. Die Junkherren meinend nein, so sy lehenherren sind und die gestifft hand, Sunst müßtend Jr erkoufft gut darstrecken. Urteil: Die lehenherren hand semlichs gstifft und nit die undertanen. sol dem pfarrer blyben.

[1] Bern gab Jahrzeitgüter an noch lebende Stifter zurück.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 609.

dasselbe ohne intrag dem gemeinen almuosen der pfarr, darin die caplany gelegen, gefolgen sölle, allenklich bliben.

Eine Ausnahme von der Regel, daß Kirchengüter, deren bisheriger Zweck dahinfiel, doch der Kirche zu verbleiben hätten, wurde also mit gewissen Kaplaneipfründen gemacht, welche als jus patronatus-Pfründen oder Pfründen laikalen Lehenrechts bezeichnet werden, im entsprechenden zürcherischen Mandat als „väterliches Erblehen.“[1] Im Gegensatz dazu ist die Rede von einem Lehenrecht ohne ein Recht an den „Zinsen“, d. h. an dem aus Grundzinsen bestehenden Vermögen der Pfründe.[2] Regelmäßig wird „jus patronatus“ in diesem Sinne anerkannt bei Patronen, die zugleich Stifter der Pfründe oder Erben von solchen sind.[2]

Dieser Regelung liegt die Rechtsanschauung zu Grunde, daß, so lange der Stifter, Fundator der Kaplaneipfründe beziehungsweise seine Erben das Patronat behalten hatte, die Güter, womit er die Kaplanei gestiftet (dotatio) nicht aus seinem Eigentum getreten wären, sich also sein Eigentumsrecht noch nicht im Sinne des frühern in eine Munt, im Sinne des spätern Rechtes in ein bloßes Patronat mit formalem Belehnungsrecht verwandelt habe.[3] Der Fundator beziehungsweise seine Erben haben noch ein dominium directum an dem Pfrundgut, sind dagegen verpflichtet, das dominium utile einem Kaplan zu übergeben. Die zürcherischen Ordnungen ließen nun in solchen Fällen den „Heimfall“ des Lehens an den Lehenherrn zu. Heimziehen konnten die Stifterpatrone, beziehungsweise ihre Erben, sofern sie das Patronat behalten hatten, das Vermögen, womit sie, beziehungsweise ihre

[1] Egli, Akten Nr. 724. 726, Art. 6; Bullinger, Ref.-Gesch. I, S. 273. Der Rat von Zürich versprach 1525 „für das erst eynem jeden sin jus patronatus, das ist syn vätterlich erb-lähen so vil das von den sinen gestifft sye unangerüert zu lassen.“ Eine Definition von jus patronatus, die ungewöhnlich und jedenfalls nicht im Sinne des kanonischen Rechtes ist.

[2] Ein Beispiel vgl. Beitr. XIX, S. 72 f., Verhandlungen vor Ehegericht Zürich zwischen Kirchgemeinde Märstetten und dem Herrn von Grießenberg betreffend die Kaplanei Märstetten. Der Herr von G. war durch Kauf in den Besitz der Herrschaft Grießenberg und damit des Patronats der Kaplanei gekommen. Das Urteil des Gerichts lautete: „Uns bedunkt nit, das Junker Heinrich patron sye als ein erb; hat nüdt denn das lehen koufft und nit die zinß erkoufft; denn es ist ein zemengschütte pfrund … Er het ouch dester nüdt gen von den 16 stucken wegen …; aber das er by der rechnungen sye wenns zufal; kunt an die armen.“ (Die 16 Stücke waren von der Rechtsvorgängerin des Junkers im Patronat bei der Stiftung der Kaplanei gegeben worden und der Junker beanspruchte sie nun als Patron.) Am Rande des Protokolls steht auch noch: „also hab der Junkher erkoufft mit der gült ußhin ze gen und ist nit sin.“ Vgl. auch das bestätigende Appellationsurteil, E. A. IV, 1 b, S. 1046. Vgl. dagegen E. A. IV, 1 b, S. 447: „Zum 5., von wegen der caplany pfruond zuo der Rotenkilchen, diewil solche caplany jus patronatus und von unserm Herrn von Sax umb 800 rh. fl. gestiftet, sölte er die selb caplany-pfruond zu sinen handen nemen und damit thuon, handlen, schalten und walten als mit anderem sinem eigenem guote.“ (Zürcher Rat.)

[3] Siehe oben S. 62.

Vorfahren die Kaplaneipfründe zur Errichtung gebracht hatten, und was sie später dazu gegeben hatten. Vergabungen anderer Leute an die errichtete Pfründe fielen an das Almosengut.

Nicht berechtigt, Kaplaneigüter an sich zu ziehen, waren:

a. Patrone, die lediglich im formalen verwaltungsrechtlichen Sinne Lehenherren waren. Dazu gehörten diejenigen, an die das Patronat vom Stifter oder dessen Erben übertragen worden war, ferner die Patronate von durch Almosen, fromme Spenden gestifteten Pfründen, auch „zusammengeschütteter" Pfründen, d. h. solcher, die von mehrern, von einander unabhängigen Stiftern errichtet worden waren, von denen einer dann das Patronat erhalten hatte. In allen diesen Fällen nahm man Eigentumsaufgabe an.

b. Stifter und deren Erben, die nicht oder nicht mehr Patrone waren.[1]

Die Beweispflicht für das Vorhandensein eines sogenannten laikalen Lehenrechtes lag auf dem Ansprecher und es bildete das kirchliche Patronatsrecht desselben keine Präsumption.[2] Laikale Lehenherren konnten nicht bloß physische Personen sein, wie es nach der Definition von jus patronatus als „väterliches Erblehen" im zürcherischen Mandat scheinen mochte, sondern auch juristische, so Ortsgemeinden, geistliche Stifte.[3]

---

[1] Hier lag etwas Hartes. Warum sollten Stifter, die das Patronat behalten hatten, so viel besser gestellt sein als diejenigen, die es einer geistlichen Stiftung, z. B. gemäß kirchlichem Recht dem parochus primitivus der Mutterkirche überlassen hatten? Die bernerische Ordnung gab den Stiftern Rückforderungsrechte. Das Mandat Zürichs (Egli, Akten Nr. 950) sah denn auch wenigstens Rücksicht auf die Billigkeit im einzelnen Fall vor: „So auch die caplanyen unglichlich gestift sind, etlich von alten herren und edlen ganz und gar, etlich mererteils, etlich aber von gemeinen biderben lüten, etlich mit dem almuosen ersammlet, und wie die underscheiden sind, wellend wir, so es zuo fall kumpt, allweg jedermann zimlich und gebürlich lassen widerfaren, nach billigkeit und gestalt der Sachen." Dem Rat von Frauenfeld als Patron von Kaplaneien wirft das Protokoll des Ehegerichts vor: Ipsi frowenfeldenses vendunt, distrahunt res prebandarum ubi tam non sunt fundatores; nil dant ad debitum usum nec heredibus fundatorum neque pauperibus (Beitr. XIX, S. 53).

[2] E. A. IV, 1 b, S. 634, Ratschlag Zürichs betreffend der Kaplaneipfründe Amrisweil, deren Patrone die Herren von Helmsdorf waren: „Weil die Herren von H. die durch Ableben des Kaplans erledigte Pfründe heimziehen wollen, so wird empfohlen, denen von H. zu schreiben, sie möchten der Gemeinde ihre Gewahrsamen vorlegen; zeigt sich dann, daß die Pfründe von ihnen gestiftet und sie die rechten Lehenherren sind, so soll die Gemeinde gewiesen werden, das von ihnen Gestiftete herauszugeben, aber die Vergabungen anderer Leute an das Almosen zu ziehen." Solches geschah dann (Strickler, Akten III, Nr. 273) „in vermög des nüw gemachten Vertrags", d. h. des Vergriffs, Art. 4.

[3] Beitr. XIX, S. 60, Kaplanei Gachnang: Der Ammann (des Abts von Reichenau) vermeint die caplany were gestifft von eim Abbt, der sye patron und lehenherr derselben ... der Ammann wott nit bewisen jus patronatus, also ist der caplany nutzung der kilchen zukennt und den armen (arg. e. c.). Der Abt war Patron und Kollator im kirchenrechtlichen Sinn.

ließ eine Ortsgemeinde die Kaplanei nicht als Prädikatur weiter bestehen, so wurde das Gut mit dem übrigen Vermögen derselben verschmolzen.[1]

III. Verwendung.

Abgesehen von der Verwendung für Unterhaltung der Kirche und den Kultus (Abendmahl) sollten die Kirchengüter in erster Linie für die Armenpflege bestimmt sein. Berücksichtigt werden sollten besonders die Armen, die in der Kirchhöre gesessen waren. (Vgl. Mandat Brunners Art. III.) Eine ausschließliche Bestimmung für kirchbürgerliche Arme, wie sie später Platz griff, ist noch nicht vorgesehen. Damals war das auf persönlicher Zugehörigkeit zur Gemeinde beruhende Bürgerrecht noch nicht durchwegs ausgebildet; auch mußte nachwirken, daß die alte Kirche eine Beschränkung auf bürgerliche Arme nicht gekannt hatte. Die Vorschrift, die in der Kirchhöre gesessenen besonders zu berücksichtigen, bahnte indes die Ausbildung der auf verbürgerte Arme beschränkten kirchlichen Armenpflege an.

Als zulässig galt ferner die Verwendung zum gemeinen Nutzen der Kirchhöre überhaupt, so für Besoldung von Geistlichen, dann für Kosten der Durchführung und Erhaltung der Reformation („Kosten um des Gottes Wortes willen.")[2]

IV. Verwaltung.

Eine Trennung der Kirchengüter im engern Sinn (Fabrik) und der Almosengüter ist schwerlich schon durchgeführt worden. Beide werden meist gemeinsam als Kirchengüter bezeichnet. An der Verwaltung sind beteiligt:[3]

a. Kirchen- und Almosenpfleger, welche Einnahmen und Ausgaben besorgen;
b. Gerichtsherr, Pfarrer und zwei Gemeindeverordnete, vor welchen die Pfleger die Rechnung abzulegen und mit deren Wissen und Willen sie allein Veränderungen im Bestand des Hauptguts (Neuanlagen) vornehmen dürfen;
c. der Kollator; dessen Rechte sind wenigstens nirgends aberkannt. Nach bisherigem Recht hatte er eine Stellung, wie sie dem Gerichtsherrn eingeräumt ist;
d. die Gemeinde, welche namentlich über außerordentliche Verwendung beschloß; nach dem zürcherischen Mandat (Egli, Akten Nr. 950) sollten auch die Armenunterstützungen mit Willen und Rat der Kirchgenossen ausgerichtet, d. h. wohl von der Gemeinde beschlossen werden;
e. Landsgemeinde und Hoheit. Sie übten ein allgemeines Aufsichtsrecht.

[1] Beitr. XIX, S. 52 f., Katharinenpfründe Frauenfeld: „Die von Frauenfeld (d. h. die Bürgergemeinde) sind nit stifter." Die Pfründe „soll an die Armen fallen" (arg. e. c.).

[2] Selbst für den Krieg gegen die V Orte. (Beitr. XIV, S. 53.)

[3] Vgl. Mandat Brunners, Art. III.

Vom Kirchengut sollte grundsätzlich nur der Jahrnutzen verwendet werden. In jeder Pfarre und in derselben bei jeder Kirche sollten zwei gleichlautende Register oder Urbarien angefertigt werden, in welche der betreffenden Kirche Zinse, Gefälle und Einkommen zu verzeichnen waren. Das eine sollte dem amtenden Kirchenpfleger übergeben, das andere bei der Kirche[1] (in einer Lade) aufbewahrt werden. Diese Urbarien, gewöhnlich vom Pfarrer geschrieben und obrigkeitlich beglaubigt, hatten die Kraft öffentlich-rechtlicher („authentischer") Urkunden.

§ 24. Das Pfarreinkommen.

I. Feststellung.

1) Gesetzliche Grundlagen. Schon 1525 hatte auf Klagen der thurgauischen Gemeinden die Tagsatzung der regierenden Orte beschlossen, daß, so ein Pfarrherr kein ziemliches Einkommen hätte, demselben von dem großen Zehnten ein Ehrschatz beschehen solle[2] Nach dem thurgauischen Vergriff (Art. 4) galt zu Recht, daß die Pfarrer von und aus den Zehnten und Widumgütern mit genügenden Besoldungen zu versehen seien, gemäß den für Zürich geltenden Ordnungen. Der Beschluß, gewährleistet von den evangelischen Orten, galt als solcher der christlichen Gemeinden in ihrer Stellung als Nachfolger in die Rechte des Bischofs.[3] Von den bisherigen Einkünften des Pfarrers waren weggefallen:

a. die Jahrzeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;

b. die Stolgebühren. Dieselben kamen in Wegfall teils mit Aufhören der bezüglichen priesterlichen Handlungen (Dienstleistungen) so Seelgerete und Beichtgelder, teils durch Beschluß der Gemeinden;[4]

c. die Opfer, meist zufolge Beschlüssen der Gemeinden, weil die Lehre von der religiösen Verdienstlichkeit solcher Leistungen verworfen wurde. Selbst die Verpflichtungen, welche abgetrennten Gemeinden zu Gunsten des Pfarrers der Muttergemeinde für den Ausfall an Opfer- und Stolgebühren bei der Trennung auferlegt worden waren, wurden entkräftet,[5] obwohl diese Verpflichtnngen doch wohl eine andere rechtliche Natur hatten, nämlich die abstrakter öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen der Gemeinde an die Pfründe der Mutterkirche.[6]

---

[1] Ein solches Urbar heißt etwa Schlafurbar. E. A. IV, 1 b, S. 1291.

[2] Beitr. XXVII, S. 21.

[3] Siehe oben S. 21, Anm. 5, den citierten Art. 4.

[4] Das Nehmen von Gebühren und Gaben für geistliche Handlungen wird als unzulässiges „Verdingen" und „Verlöhnen" bezeichnet. (Egli, Akten Nr. 543.)

[5] Beitr. XIX, S. 75. 78. 89. Strickler, Akten II, Nachtrag Nr. 146 b: Die Gemeinde Berlingen wird von Zürich angewiesen, die fünf pfund pfenning, „so sy bishar järlich einem pfarrer zuo Steckboren umb und für die pfärrlichen recht gegeben habint", ihrem Pfarrer als Pfrundverbesserung zu geben.

[6] Unter dem zweiten Landfrieden kam diese Auffassung zur Geltung. Die evang.

2) Die Verpflichteten. Zu Ersatz des Abgangs und Besserung des Pfarreinkommens werden herangezogen:

a. Groß- und Kleinzehnten und Widumgüter in der Kirchhöre. Die Verpflichtung ruht als dingliche auf denselben. Es ist gleichgültig, wer dieselben nutzt oder sonst Rechte an denselben hat; der Pfrundanspruch geht allen andern vor. Bestimmungen statutarischer, gewohnheitsrechtlicher und vertraglicher Natur, welche von der Verpflichtung an die Pfründe befreien, sind unwirksam.[1] Insbesondere war der Laienzehnten (d. h. durch privatrechtliches Rechtsgeschäft aus dem Besitz der Kirche getretener Zehnten) auch verhaftet, indem allgemein von der Verpflichtung der Zehnten die Rede ist. Zürich stellte sich also auf den Standpunkt der kühnsten Forderungen des kirchlichen Rechts, nach denen der Zehnten stets der Kirche verpflichtet bleibt, als dem göttlichen Recht entstammend. (Vgl. Friedberg, Lehrbuch 4. Aufl., S. 487.)

Primär wurde der Kollator oder Lehenherr haftbar erklärt mit den von ihm genutzten Zehnten und Widumgütern. (Art. 4 Vergriff „und namentlich [sollen] von erstem die collatores und lechenherren darumb angesuocht und an sy die pfrüenden in zimlichkeit zuo ersetzen begert werden“ ...) Als Grund für diese primäre Haftbarkeit ist folgendes anzunehmen (vgl. die Mandate, Egli, Akten Nr. 950 und 1600): 1) Es besteht die Vermutung, daß der vom Kollator oder Lehenherrn genutzte Zehnten Kirchenzehnten ist, der ihm zugehört als Inhaber

Gemeinde Matzingen mußte an die kath. Pfarrpfründe Wängi die 12 fl. jährlich weiter bezahlen, obwohl sie „denen von Wengi (durch Urteil des Landvogts 1529) aberkannt worden waren“ (Beitr. XIX, S. 89). Bei der Einführung des Landfriedens von 1712 wurde die Verpflichtung bestätigt (K.-G. I, S. 653).

[1] Instruktion des Zürcher Rats an die Ehrichter vom 18. August 1529 (Egli, Akten Nr. 1600): „Und so dann vornaher, vermög geistlicher, geschribner rechten, bi den römischen bischoffen bi hoher verdamnuß die fürgestellten (d. h. Pfarrer) mit richen erlichen und tapferen pfruonden und competenzen zuo versehen ouch gebotten gewesen, und doch sölich ordnung und gebott durch eigennützig gesüech der patronen, satz und lehenherren zuo unwesen und abgang kommen, ... setzen, wellen und ordnen (wir) ouch, daß die pfarrer, seelhirten und prädikanten ... von und uß den zehenden, ewidmen und andern nutzungen und gefällen der kilchen, deren sie fürgestellt sind, wem joch die zuogehörig sygend, je nach gestalt und gelegenheit der sachen mit zimlichen, erlichen competenzen und pfruonden ... versehen und inen die durch üch, obbemeldte erichter, an unser statt, nach billicher, erbarer muotmaßung geordnet, geschöpft und erkennt werden söllend und mögend, all statuten, gewohnheit, verkomniß, verschribung, brief und sigel, so hinwieder sin möchtend, hierum unangesehen. —

In der Stiftungsurkunde der Pfarrei Matzingen von 1518 (Pfarrarchiv) war bestimmt: Wie viel in der Dotation von Zinsen, Renten und Gülten für ein corpus bestimmt und verordnet, dabei soll es bleiben ohne Tobels Schaden, insbesondere ohne Eintrag an allem unsern (der Komthurei) großen, kleinen und Neugreutzehnden. Das Ehegericht verpflichtete Tobel dennoch zu 15 Stück aus dem Zehnten. Beitr. XIX, S. 88.

des Kirchensatzes. Das galt besonders für inkorporierte Pfründen.[1] 2) Es besteht die Vermutung, daß das Pfarreinkommen aus Zehnten und Widum einst genügend war, daß aber die Kirchensatzinhaber in das von ihnen geschuldete Einkommen die Jahrzeiten und Accidenzien (Zufälle) einrechneten,[2] überhaupt die in den Formen des Lehenrechts sich vollziehende Einkommensübergabe ihnen Anlaß geboten, das ursprüngliche corpus beneficii beständig zu vermindern durch unzulässige Vereinbarungen mit dem Uebernehmer des Amtes.[3] Angenommen wurde eine solche Verschlechterung des Pfarreinkommens besonders bei alten Pfarreien; die ansprechenden Gemeinden hatten daher den Beweis zu erbringen, daß ihre Pfarrei eine alte sei.[4]

Den Kollatoren und Lehenherren blieb der Regreß auf andere Zehnt- und Widumnießer vorbehalten, in den ehegerichtlichen Urteilen regelmäßig mit der Formel, „ob si deß glimpf und recht vermeinent ze haben.“[5] Ein Regreßrecht war vorhanden, wo der Patron zufolge des Besitzes von Laienzehnten verpflichtet wurde; es bestand gegenüber andern Bezügern im Verhältnis der von jedem bezogenen Nutzungen. Subsidiär waren alle andern Personen mit ihren Zehnt- und Widumnutzungen aus der Pfarrei verpflichtet.

b. Die Gemeinde selber in Fällen, wo der Zehnten nie zu ihrer Pfarrei gehört hatte, sondern zur Mutterkirche gehörte. Die Beiziehung des Zehnten war hier eine Erhöhung der Dotation, nicht eine Redotation (Abgangsersetzung). Es erschien daher als billig, daß auch die Gemeinde welche die Ablösung von der Mutterkirche erstrebt hatte, an die durch die Reformation erhöhten Bedürfnisse beitrage, da ihre Leistungen bei der Gründung nun auch als ungenügend erschienen.[6]

---

[1] Vgl. Beitr. XIX, S 86, Urteil des Ehegerichts für Wängi: „Der Lehenherr, kilchensätzer der pfarr Wengi soll ersetzen ...“

[2] Das war gegenüber Leutpriestern und Vikaren, die eben nur Anspruch auf die congrua hatten, gestattet. Vgl. z. B. Urkunde über die Inkorporation der Kirche Sulgen, Pup. I[1], Nr. 53.

[3] Egli, Akten Nr. 950: Und habend ... die patronen ire lehen uf sölich summen verlichen, doran den gmeinden und den armen abgang beschechen ist.

[4] Vgl. Ehegerichtliche Urteile, Beitr. XIX. Z. B. S. 89: Die von Matzingen sind offentlich gefragt, ob sy kuntlich wellind machen, das es ein alte pfarr sye, wie sy uns hend fürgen und Inen vor was gloubt.

[5] Vgl. auch E. A. IV, 1 b, S. 533 f., Appellationsurteil des zürcherischen Rats für Weinfelden: „und mögent die Möttelin (Lehenherrn) die andern, wer die sigend, so ouch zechenden nement uß gemelter pfarr, wohl ersuchen und ankeren, nach ir anzal ouch hieran ze stüren, wo si deß glimpf und recht vermeinent ze haben.“ Die Lehenherren hatten die Einrede erhoben, ihr Zehnt sei Laienzehnt.

[6] Vgl. Beitr. XIX, S. 69 ff., Urteil betreffend Märstetten: Die capell zu merstetten ist uß gunst des bischofs und thumherren zu einer pfarr worden, darumb so ist billich, das von den Iren gestürt wurd (d. h. von den Gemeindeangehörigen). Auch Matzingen,

3) Die Berechtigten. Als Ansprecher für Aussetzung eines genügenden Pfarreinkommens erscheinen stets die Gemeinden oder der im Amte stehende Pfarrer oder beide zusammen. Der Pfarrer vertritt dann sowohl die Ansprüche auf Dotierung des Amtes als solches wie seine persönlichen Ansprüche auf Grund seiner Anstellung.[1] Daß der Pfarrer die Ansprüche des Amtes als solches vertritt, ist eine Nachwirkung des altkirchlichen Rechtes, nach welchem der Pfarrer alle Rechte der Pfarrstiftung geltend machte. Der neuen Auffassung vom Amt als eines Gemeindeamtes entsprach es mehr, wenn die Gemeinde den Anspruch auf Ausstattung ihres Amtes vertrat.[2]

Ein Anspruch auf Ausstattung aus Zehnten und Widumgütern bestand nur für die zur Zeit der Erlasse bestehenden Pfarreien, nicht für Kuratkaplaneien,[3] die erst nachher (mit der Reformation) zu Pfarreien wurden. Dagegen bestand ein Anspruch auf Ausrichtung genügender Helferbesoldungen, wo bis jetzt Helferstellen bestanden hatten.

4) Inhalt des Anspruchs. Nach den Ordnungen Zürichs sollte die Kompetenz („Pfarrgült") bestimmt werden nach „Gestalt und Gelegenheit der Sachen." Maßgebend bei der Bestimmung waren folgende Punkte: a. Größe der Pfarrgemeinde. Regelmäßig wird die Zahl der Kommunikanten oder der schwurpflichtigen Männer angegeben. b. Lage der Pfarrgemeinde. Die Lage an einer Landstraße berechtigte zu einer höhern Kompetenz wegen der vielen Ansprüche an den Pfarrer.[4] c. Alter der Pfarre, zufolge der oben berührten Vermutungen. d. Größe des bisherigen Einkommens. Insbesondere mußte der Abgang an Jahrzeiten und Accidenzien ersetzt werden. e. Umfang der in der Kirchhöre bezogenen Zehnten.[5]

Die Absicht der Gesetzgebung ging dahin, daß ein Komplex von Vermögenswerten dinglichen Rechtscharakters (Grundbesitz, Zehnten, Grundzinse)

---

das eine junge Pfarrei war, mußte selbst (neben dem Zehntherrn, dem Kollator der Mutterkirche) noch beitragen. Beitr. XIX, S. 89.

[1] In den Urteilen des Ehegerichts finden sich jeweilen neben der für die Dauer berechneten Bestimmung des Amtseinkommens der betreffenden Pfarre auch Entscheide über die zufälligen Ansprüche des gerade amtenden Pfarrers aus seiner Amtsthätigkeit.

[2] Vgl. Bergriff, Art. 4: „wo es aber daran mangelte, daß die gerichtsherren, clöster oder andere zechendnießer den gemeinden das vorhielten, das inen geschöpft, da sollen sy inen ir frücht und zechenden heften und nit folgen lassen, bis sy der competenz vernüegt sigen."

[3] Vgl. Beitr. XIX, S. 95: „Die Erichter hat nit in Befelch, ... von Caplanypfruonden zu handeln, sunder den pfarrern competentzen ze stimmen." Nicht berücksichtigt wurden so vom Ehegericht die Begehren der Gemeinden Berg, Felben, Kurzdorf, Uttweil auf Bestimmung von Kompetenzen.

[4] Vgl. auch E. A. IV, 1 b, S. 534, Urteil betreffend Weinfelden: Der pfarr gült aber zuo W. soll es also an der zal, mäß und wärung gedachter achtzig stucken stät, unverändret und ungehindert bliben, darum daß ... die pfarr dem ganzen Thurgöw wol gelegen zuo capitel, versamblungen, gesprächen, egricht und derglichen zuofällen ꝛc.

[5] Ueber die Größe der Pfarrkompetenzen siehe Pup. II², S. 303.

als Pfrundstiftungsgut mit einem bestimmten Einkommenertrag wieder geschaffen werden sollte.[1] Das Ehegericht begnügte sich aber Lehenherren gegenüber auch etwa mit Feststellung eines zu Gunsten des Amtes lautenden Forderungsrechtes auf Ausrichtung des jährlichen Einkommens, wobei natürlich Zehnten und Widumgüter des Lehenherrn stets haftbar blieben.[2]

5) Die Rechtshülfe. Den 5. Januar 1530 hatte der Rat von Zürich den Beschluß der thurgauischen Synode vom Dezember 1529 auf Delegation der Pfrundeinkommensgerichtsbarkeit an das Ehegericht zu Zürich seinerseits bestätigt.[3] Das Verfahren war folgendes:[4] Die Gemeinde oder der Pfarrer hatten den zehnt- und widumnießenden Lehenherrn aufzufordern, ein genügendes Einkommen auszusetzen. Erfolgte letzteres innerhalb Monatsfrist seit der Aufforderung nicht, so konnte von den Berechtigten Klage beim Ehegericht eingelegt werden, welches den Lehenherrn, eventuell auch die andern Verpflichteten, durch Ladebrief vorlud. Das Urteil erfolgte auf Grund mündlicher Verhandlungen, welche vom Gericht nach der Untersuchungsmaxime geführt wurden. Gegen das Urteil konnte innerhalb zehn Tagen die Appellation an den Rat von Zürich ergriffen werden; ebenso konnte an das Ehegericht von jeder Partei das Gesuch um Wiederverhör gestellt werden, falls sie „nicht recht gehört" worden war, d. h. wohl allgemein, wenn das Gericht nicht alle für sie sprechenden Umstände in Betracht gezogen hatte. Kam der zu einer Verbesserung der Pfründe verurteilte Kirchengutsnießer innerhalb Monatsfrist dem Urteil nicht nach, so konnte die Gemeinde (Vergriff Art. 4) oder der Pfarrer (Synodalbeschluß, Beitr. XVIII, S. 63) Zehnten und Widumnutzungen des Betreffenden durch den Landvogt, beziehungsweise bei dessen Weigerung durch die Zwölfer verarrestieren und, wurde innerhalb weiterer Monatsfrist gegen den Arrest beim Ehegericht nicht Recht gesucht,[5] das Urteil vollstrecken lassen.[6]

6) Stellung des Pfarrers zu seinem Einkommen. Auch hier wurden unter dem Einfluß von Zürich Veränderungen angestrebt. Wir wissen, daß die Gesamteinkünfte bis jetzt als Lehen vergeben wurden, und

---

[1] Vgl. Worte „von und uß den Zehnten und Widumgütern." Urteil betreffend Sirnach, Beitr. XIX, S. 47: „Aber alles (d. h. der gesprochene Zuschuß) von und ab den widum und zehenden in der pfarr Sirnach.

[2] Beitr. XIX, S. 76, Urteil betreffend Sommeri: 80 stuck; ... Demnach sond die lehenherren (Domstift Konstanz) uß Irem Kasten gen Zerlich ... one kosten und schaden; und sond sy alles das Innemmen kleinen und großen zehenden, was sy und ein pfarrer bishar an früchten hand ghept und Ingenommen.

[3] Vgl. Beitr. XIX, S. 27. Das zürcherische Ehegericht bestand aus drei Geistlichen der Stadt (darunter Zwingli), zwei Mitgliedern des Kleinen und zweien des Großen Rates.

[4] Vgl. Art. 4, Thurg. Vergriff, und Beschluß der zweiten Synode, Beitr. XVIII, S. 63.

[5] d. h. geklagt; das Zürcher Mandat (Egli, Akten Nr. 1600) betont, daß der Zehntnießer dann dem Pfarrer nachzulaufen habe, nicht umgekehrt.

[6] Beitr. XVIII, S. 63.

daß der Geistliche am Pfrundstiftungsvermögen ein als dominium bezeichnetes Recht ausübte. Der Pfründer vertrat wie ein dominus alle Rechte des Stiftungsgutes. Auch bei inkorporierten Pfründen, wo der parochus primitivus Eigentum besaß, hatte sich doch die Congrua des Vicarius im Laufe der Zeit wieder zu einer Art Beneficium ausgebildet,[1] d. h. der Vicarius besaß ein ebenfalls als Lehen bezeichnetes Nutzungsrecht an einem festen Komplex von Vermögensobjekten, die wieder ein Pfrundgut bildeten und deren Rechte er Dritten gegenüber in eigenem Namen vertrat. — An den einzelnen Bestandteilen des Pfrundvermögens besaß der Pfarrer ein nach ihrer Natur verschiedenes Recht. Am Pfarrhaus und an Grundstücken hatte er ein dem Leiherecht entsprechendes Gebrauchs- und Nutzungsrecht, dessen Ausübung er auch Dritten überlassen durfte.[2] In Bezug auf die Bewirtschaftung bestand nur die Verpflichtung, nicht zu deteriorieren.[3] Für Zehnten und Zinse hatte der Pfründer die entsprechenden obligatorischen und dinglichen Rechtsmittel.

Diese Rechtsstellung des Geistlichen zu dem Pfrundgut und dessen Ertrag betrachtete Zürich als nicht recht vereinbar mit dessen Beruf. So beanstandete es die Ueberweisung der Einkünfte unter dem Gesichtspunkt eines Lehens. Thurg. Vergriff Art. 38 heißt es demnach, daß die Geistlichen „iri pfrüenden nit in lehen oder eigenthumbs, sonder allein amts und dienst wis besitzend", d. h. als Besoldung für einen öffentlich-rechtlichen Dienst. Damit wird die Abschaffung aller lehenrechtlichen Abgaben an den Kollator motiviert.

Hauptsächlich aber sollte dem Geistlichen die Verwaltung und rechtliche Vertretung des Pfrundvermögens und der Einzug der Gefälle in eigenem Namen abgenommen werden. Die Mittel waren folgende:

a. Die Ausstattung des Amtes wurde lediglich festgesetzt in Gestalt einer obligatorischen Forderung an den Kollator, versichert durch die Haftung von dessen sämtlichen Einkünften kirchlichen Ursprungs in der Pfarrei. Der Geistliche besaß dann einfach ein öffentlich-rechtliches Forderungsrecht auf Auszahlung des Gehalts an den Kollator.[4]

b. Es bestand zwar ein besonderes Pfrundstiftungsgut; indes übernahmen Kollator oder auch Gemeinde die Verwaltung, und dem Geistlichen wurde eine Gehaltsforderung an die Stiftungsverwaltung gegeben.[5]

---

[1] Vgl. Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 123, Anm. 8.

[2] Auch das Haus; vgl. Const. Syn., Pars II, Tit. XXI, 8.

[3] Für gewisse Kulturveränderungen, wie namentlich von Reben in Ackerland, mußte die Bewilligung des Kollators nachgesucht werden.

[4] Vgl. betreffend Sommeri S. 74, Anm. 2. Urteil betreffend Arbon, Beitr. XIX, S. 35: Der pfarrer soll han CXXX gl. . . . Die Bezalung sol zwei mal im jar bschechen, Johannes z'wienacht, das andre Johannis Jm Summer.

[5] Vgl. Beitr. XIX, S. 61 f., Gachnang: „Ein Fürschlag war, das die undertanen bed pfrunden nemmend und die pfarrer und helfer vernügend." Angenommen wurde

c. Bei Pfründen, die von den Gemeindegenossen gestiftet worden waren und bei welchen die Kirchgenossen Verwaltungsrechte hatten und für Abgang am Pfrundgut solidarisch hafteten, wurde auch die Stellung von Tragern durch die Gemeinde für den Einzug der einzelnen Gefälle vorgeschrieben, wodurch zugleich die Gemeindegenossen eine Solidarhaft für richtigen Eingang der Gefälle übernahmen.[1]

Das Rechnungsjahr für das Pfarreinkommen ging gewohnheitsrechtlich vom Johannestag im Sommer (24. Juni) bis wieder zu diesem Termin.[2] Für die obligatorischen Gehaltsansprüche bestanden als Termine Johannes zu Weihnacht und Johannes im Sommer. Bei den Einkünften der Pfarrstiftung, die der Pfarrer selbst einzog, entschied der betreffende Verfalltag, für Zehnten der Tag der Separation der Früchte, für Zinsen regelmäßig Martini.

7) Oekonomische Lasten des Pfarrers. In Wegfall kamen:

a. Die Verpflichtungen gegen die bisherigen kirchlichen Obern ipso jure mit Auflösung des kirchlich-öffentlichrechtlichen Verhältnisses. Die thurgauischen Pfarrer entrichteten bis jetzt die primi fructus, d. h. die Einkünfte des ersten Jahres, an den Bischof[3] (beziehungsweise auch an den Papst bei einzelnen Pfründen, falls sie in den sogenannten päpstlichen Monaten erledigt worden waren), die consolatio episcopi, das subsidium charitativum ebenfalls an den Bischof.[4]

b. Die Verpflichtungen gegen den Lehenherrn[5] laut Gesetz. 1. Bei der Amtsübernahme sollte kein Lehenschilling, Honorarium mehr gegeben

---

dann der andere, nach welchem der Kollator (Abt von Reichenau) die Verwaltung übernahm, indes nichts verändern durfte, „damit die pfruonden habend syend."

[1] Urteil des Ehegerichts betreffend Matzingen (Pfarrarchiv): ... Und söllend die von M. oder underthanen daselbst jetz und führhin Jerlich Ihrem pfarrer wiederumb ußrichten, verordnen und geben die dick gemelten vierzig Mut Kernen, deß Meß, nach zinß Recht, durch Einen Verordneten Trager der die In Bringen und sammlen, Und Einem pfarrer und predikanten, ohne seinen kosten und schaden überantworten zu rechter Zeit, und in guter Werschaft, damit Ein pfarrer und predikant der gschrift obliegen könne und Nit zanggen müoß um sein Nahrung, dadurch daß wort Gottes verachtet und Ein pfarrer unwerd Wurde.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 534, Urteil betreffend Weinfelden: Und sol alwegen das zil, solche gült (wie aller pfarrern gemeiner bruch ist) anfachen und usgan von einem Sant Johannstag im Summer an den andern.

[3] Vgl. den Auszug aus dem bischöflichen liber primorum fructuum von 1430 bis 1528, Beitr. XIX, S. 21 ff.

[4] Siehe darüber Beitr. XXVI, S. 55.

[5] Art. 38 des Vergriffs sagt: Diewyl denn min herren von Zürich der pfaffen oder predikanten kindern zuo erben fry zuolassend und kein pfaff oder predikant sinem collatori, gerichts oder lechenherren nützit zuo geben schuldig, ... da so wellent mine herren die Tädingslüt, (d. h. die vermittelnden IV Orte) die priester und predikanten im Thurgöw sölicher beschwerden ouch entladen und iren elichen kinden und nächsten natürlichen erben ir verlassen guot und erbschaft fri nachgelassen haben, von iren satz und

werden. 2. Allem Anschein entschädigungslos fielen die sogenannten Absentes weg, die in einer jährlichen Pension an den Lehenherrn bestanden. (Der Pfarrer von Güttingen wurde von der Synode angewiesen, die Absentes für die Armen zu verwenden. Beitr. XVIII, S. 62.) 3. Entschädigungslos wurde das Spolienrecht der Lehenherren aufgehoben, d. h. das Recht auf die Verlassenschaft der verstorbenen Geistlichen, das herkömmlich oder gemäß ausdrücklichem Stiftungsstatut für die meisten Pfarreien bestand.[1] Zürich erklärte das jus spolii für ein von den geistlichen Kollatoren eingeführtes mißbräuchliches Recht, das sich in der Folge auch die weltlichen Lehenherren zu Nutze gemacht hätten. Die Geistlichen sollten fortan wie Laien beerbt werden.

Als Beschwerden verblieben:

a. Die Verpflichtung zum Unterhalt des Pfarrhauses. Der Lehenherr hatte dasselbe „in Ehren zu legen" d. h. zu bauen und wohl auch Hauptreparaturen zu übernehmen, der Pfarrer dasselbe in Ehren, Dach und Fach zu erhalten."[2] Dieses Pflichtverhältnis wird als gemeinrechtlich bezeichnet. Auch die bisherigen Vicarii hatten nun die Unterhaltspflicht, während sie bis jetzt nur bei reichlicher Kompetenz vom Parochus primitivus mit herangezogen werden konnten.

b. Die öffentlichen Lasten des weltlichen Rechtes. 1525 hatten die regierenden Orte — im Gegensatz zu den Immunitätsforderungen des kanonischen Rechtes — für den Thurgau entschieden: Die Geistlichen, sowohl Pfarrer als Kapläne, sollen Steuern, Tellen, Landkosten und Tagwen wie die Weltlichen tragen.[3]

8) Die inaktiv gewordenen Geistlichen. Es sind zu unterscheiden solche, deren Amt im Sinne des neuen Kultus fortbestand und solche, deren Amt als unnötig dahin fiel. Die Geistlichen, deren Amt fortbestehen blieb, wurden nicht unter Androhung der Absetzung gezwungen, das Amt im neuen Sinn zu versehen, wie z. B. in Bern.[4] Konnte sich ein Geistlicher nicht zur Versehung des Amtes im Sinne der Reformation entschließen, so stand es ihm frei, Amt und Einkünfte zu behalten, indes die amtlichen Funktionen durch einen Helfer oder Vikar besorgen zu lassen oder gegen eine Gesamt-

---

lehenherren daran ganz ungehindert; sy wellent ouch nit, daß sy inen järlichs etwas von iren pfruonden ze geben schuldig, sondern des emprosten und ledig sin . . . diewil sy iri pfrüenden nit in lehen oder eigenthumbs, sondern allein ampts und diensts wis besitzend.

[1] So für Pfarreien reichenauischer Kollatur, derjenigen der Komthurei Tobel. Vgl. Stiftungsbrief der Pfarrei Matzingen von 1518: „Doch das Erbe vorbehalten wie bei allen Priestern auf des Gotteshauses (Tobel) Pfarreien."

[2] Art. 34 des Thurg. Vergriffs; vgl. Ehegerichtliche Urteile, Beitr. XIX, S. 28—100.

[3] Pup. II², S. 211.

[4] Siehe S. 54, Anm. 3.

entschädigung oder auch gegen ein Leibding auf das Amt zu verzichten.[1] Die Entschädigung hatte der Nachfolger als Belastung des Pfrundeinkommens zu tragen. Die Geistlichen (Kapläne), deren Amt supprimiert wurde, blieben lebenslänglich im Genuß ihres Pfrundeinkommens, auch der Jahrzeiten, wenn sie nicht vorzogen, sich abfinden zu lassen. Die inaktivierten Geistlichen standen übrigens ebenfalls unter der Displinargewalt der Synode. Diese sprach bei Verstoß gegen die neuen Ordnungen unter Umständen Verlust der Pfrundeinkünfte oder des Leibdings aus.[2]

§ 25. Erleichterung der Grundlasten durch die Gesetzgebung.

Mit der kirchlichen Reformation verbanden sich auch Bestrebungen auf Erleichterung der bäuerlichen Grundlasten. Die zürcherische Gesetzgebung kam denselben teilweise entgegen. Die thurgauische Landsgemeinde forderte von Zürich, daß die zürcherischen Ordnungen auch Kraft haben sollten für den Thurgau.

1) Die Zehnten. In rascher Aufeinanderfolge erließ der zürcherische Rat in den Jahren 1522—1531 Zehntmandate,[3] welche eine entschiedene Tendenz auf Aufrechterhaltung der Zehntverpflichtungen hatten gegenüber den Bestrebungen der Bauern, die im Zehnten eine von der Priesterkirche auferlegte Abgabe sahen, welche mit dem Dahinfallen der Priesterkirche des Rechtsgrundes entbehre. Der Rat berief sich zum Beweis der Rechtmäßigkeit der Zehnten darauf, daß sie in der Schrift[4] begründet, göttlichen Rechtes, seien.

Vergriff Art. 7 erklärte die zürcherischen Zehntordnungen zufolge der „Gleichmachung" der Landschaft in der Reformation mit Zürich auch als maßgebend für den Thurgau, wurde aber noch der Genehmigung der übrigen regierenden Orte vorbehalten, trotz der Behauptung Zürichs, daß die Zehnten „den synodalischen Dingen und den Kirchengeschäften anhängen",[5] also der Artikel der Genehmigung der weltlichen Obrigkeit nicht bedürfe. Vorläufig trat die Vorschrift (wie überhaupt der ganze Vertrag) doch in Kraft. Sie enthielt wesentlich folgendes:

---

[1] Vgl. Strickler II, S. 233a (März 1529), Antwort des Rats von Zürich an die Gemeinde Altnau: Sie sollen ihrem Pfarrer die zwei „wahlen" vorschlagen 1) daß er 50 gl. annehme und dafür die pfründe verlasse . . . 2) daß er einen geschickten helfer, der der Gemeinde gefalle und ihr das göttliche Wort gemäß dem alten und neuen Testament verkünde, zu sich nehmen und nach seinem Vermögen anständig erhalten sölle. Andere Beispiele siehe Synodalprotokolle, Beitr. XVII und XVIII.

[2] Vgl. Beitr. XVIII, S. 56. Es kamen allerdings auch viele gewaltsame Entfernungen von der Pfründe durch die Gemeinden vor. Diese sowohl wie die Absetzungen durch die Synode mußten unter dem zweiten Landfrieden rückgängig gemacht werden.

[3] Vgl. Egli, Aktensammlung, Zehntmandate.

[4] Genesis XIV, 20.

[5] E. A. IV, 1 b, S. 701.

Der große und kleine Zehnten von allen Früchten und Gewächsen der „bäumen, reben und des ertrichs“ ist wie von Alters her ohne Gefahr und Abbruch zu geben, wie und was ein jetliche gegin oder kilchhöri jewelten und von alterhar geben hat, an die ort und end und denen, . . . sie syent geistlich oder weltlich. Es soll indes die zweite Frucht desselben Jahres, die nach der ersten angesäet wird, zehntfrei sein, vorausgesetzt, daß die erste eine nur einmal anzusäende und zehntpflichtige war.

2) Zinsen. Zürich hatte die Annahme der von ihm für sein Gebiet erlassenen Zinsmandate durch die thurgauische Landsgemeinde genehmigt.[1] Das zürcherische Ehegericht setzte ihre Anwendbarkeit für den Thurgau wenigstens bis zum Zustandekommen des Vergriffs (17. September 1530) voraus.[2] Die zürcherischen Mandate (Egli, Akten Nr. 1612 und 1652) enthalten im wesentlichen folgende Grundsätze:

a. Alle unter Hingabe von Geld auf Grund und Boden errichteten Naturalzinse dürfen einseitig durch den Verpflichteten in Geldzinse umgewandelt werden nach den gesetzlichen Wertansätzen. Ewige Zinse sind mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbar.

b. Ausgeschlossen von jeder einseitigen Aenderung sind die auf die grundherrliche Hintersassenleihe zurückzuführenden Grundzinse, die auf einst vogtbarem Eigen ruhenden Vogtsteuern, Vogtzinse, Bodenzinse, die Zinse für Gewerbegerechtigkeiten (Mühlenzinse z. B.), die Grundzinse, welche aus Zehnten in solche verwandelt worden sind, ferner die jüngern rein privatrechtlichen Lehenzinse und Kaufschuldzinse.[3]

Das gesetzgeberische Motiv war offenbar das: Wo für hingegebenes Geld Zinse beansprucht werden, soll der Pflichtige eine dem Wert der s. Z. empfangenen Geldleistung entsprechende Gegenleistung machen dürfen, nicht mehr verpflichtet sein zu einer Naturalleistung, deren Wert sich durch die wirtschaftliche Entwicklung zu seinen Ungunsten verschoben hat. Wo aber der Berechtigte Grund und Boden zu Lehen oder zu Eigen hingegeben hat oder für gewährten Schutz ruhigen Bewirtschaftens (Vogtschaft) eine Natural-

---

[1] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 616: „Diewiel sich die Thurgöwer dem göttlichen wort glichförmig gemachet, und wir (d. h. der Rat von Zürich) inen demnach der satzung und verbesserung der zinsen halb, wie die von uns ußgangen, uff ir pitt und begären zuo willen worden, si ouch die, wie wirs gemachet, für sichs selbs als christenlich und in göttlichem wort gegründt, zuo halten angenommen, vermeinent wir, daß si und wir dabi bliben söllint.“ Zürich betrachtete die Zinsordnungen — in Anlehnung an alttestamentliche und kanonische Anschauungen — als Ordnungen des geistlichen, kirchlichen Rechtes. Im Thurgau wurden sie zuerst von den einzelnen Kirchhören, dann von der Landsgemeinde angenommen.

[2] Vgl. Beitr. XIX, S. 67, Urteil betreffend Lommis vom 13. August 1530: . . . und sol ouch kernen blyben, so es sunst nit ablösig were nach unser Herren satzung.

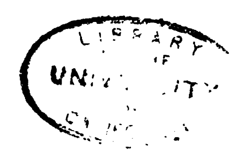
[3] Vgl. Ehegerichtliches Urteil betreffend Lommis, Beitr. XIX, S. 67: Das vogtrecht (4 Mutt Kernen) . . . sol blyben an kernen und nit an gelt, denn es ist nit lösig.

leistung auferlegt ist, oder Zehnten in Grundzins verwandelt ist, soll der Berechtigte die als Nutznießungsquote zu denkende Leistung ferner beanspruchen können.

Der Vergriff (Art. 22) anerkannte indes die Anwendbarkeit der zürcherischen Zinsmandate für den Thurgau nicht. Er bestimmte lediglich, daß Naturalzinse, die mit Geld erkauft und auf Ablösung gestellt sind, in Geldzinse verwandelt werden dürfen und zwar so, daß für 20 Gulden rückzahlbares Hauptgut ein Gulden Zins (5 %) entrichtet werden muß. Ausgeschlossen von der Umwandlung in Geldzinse sind ablösbare Kaufschuldzinse; diese sind indes sofort ablösbar.

Gemäß dieser Neuordnung scheint denn auch das Ehegericht die Verwandlung und Ablösung von Naturalzinsen im Sinne der zürcherischen Mandate für den Thurgau als nicht mehr zulässig angesehen zu haben.[1]

[1] Vgl. Urteil betreffend Matzingen oben S. 76, Anm. 1. Beitr. XIX, S. 87 ff.



Zweites Buch.

Die evang. Gemeinden der Landgrafschaft Thurgau unter dem zweiten Landfrieden.

(1531—1712.)

§ 26. Einleitung. Die staatsrechtliche Stellung des evangelischen Bekenntnisses.

1) Es ist von größter Bedeutung für das Verständnis der kirchlichen Rechtsverhältnisse in den gemeinen Vogteien, daß man sich die einschlagenden Bestimmungen des beinahe zweihundert Jahre sozusagen unverändert maßgebenden Grundgesetzes, des zweiten Landfriedens vom 20. November 1531, vergegenwärtigt. Der auf die für Zürich unglückliche Schlacht von Kappel zwischen diesem und den V katholischen Orten abgeschlossene Friede[1] enthielt folgende Sätze:

Art. II a. Zum andern so söllen wier zuo beiden teilen einanderen by allen unsern fryheiten, herlikeiten und gerechtigkeiten, so wier in den gemeinen herschaften und vogtyen hand, von aller mengklichen ungehindert, genzlich bliben lassen.

b. Es ist ouch (luter) zwüschen uns zuo beiden teilen abgeredt und beschlossen, ob in denselben gemeinen herschaften etlich kilchhörinen, gemeinden oder herlikeiten, wie die genempt möchten werden, die den nüwen glouben angenomen und noch daby beliben wellten, daß sy es wohl tuon mögen.

[1] E. A. IV, 1 b, S. 1567 ff.

c. Ob aber etlich derselben, so den nüwen glouben angenomen und wider davon zu stan begerten und den alten waren cristenlichen glouben wider annemen wellten, daß sy desselbigen fryes urloub, von menglichen ungehindert, guot fuog, macht und gewalt haben söllent.
d. Desglichen ob etwer in gemelten herschaften wäre, so den alten glouben noch nit verleugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, daß die selben ouch ungefecht und ungehasset by irem alten glouben bliben söllent.
e. Ob ouch dieselben, es wär an einem oder mer enden, die siben sacrament, das ampt der helgen meß und ander ordnung der helgen cristenlichen kilchen ceremonia wieder ufrichten und haben wellten, daß sy das ouch tuon söllen und mögen und das selb als wohl halten, als der ander teil die predikanten.
f. Sy söllen ouch die kilchengüeter und was den pfrüenden zuogehört, nach marchzal mit dem priester teilen, und das übrig dem predikanten gefolgen.
g. Es sol ouch khein teil den andern von des gloubens wegen weder schmützen noch schmähen, und wer darüber tuon wurde, daß der selbig je von dem vogte daselbs dorum gestraft werden söll, je nach der gestalt der sach.

Art. VII. Zum sibenden so wellen wier zu beiden teilen, daß menklichen, dem das sin vor diserm krieg und empörung entwert und nidergeworfen, widerumb ersetzt und vergelten werde; desglychen das so einem jeden von dem andern teile nidergeworfen und verheft, das selb wieder gelangen und die häft ufgetan werden; wo aber die güeter oder hab verändert, daß semlichs sunst nach billigkeit ersetzt werde.

2) Die rechtliche Stellung des evangelischen Bekenntnisses läßt sich folgendermaßen charakterisieren:[1]

1. Der neue Glaube ist ein staatlich anerkanntes Bekenntnis und genießt das Recht öffentlicher Religionsübung (exercitium religionis publicum), jedoch nur innerhalb der Schranken des Landfriedensrechtes. Die Auffassung der katholischen Regierungsmehrheit ging dahin, daß der „neue Glaube“[2] lediglich eine sektische Abweichung vom „alten, wahren, christlichen Glauben“[2] sei, die unter den gegebenen Verhältnissen anerkannt werden mußte. Das Landfriedensrecht zu Gunsten

[1] Vgl. Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts, 2. Aufl., S. 336 ff.; Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz, 1894, S. 31.

[2] In den landfriedlichen Bezeichnungen der beiden Bekenntnisse liegt nicht etwa ein Hohn des Siegers und eine Demütigung der Reformierten bloß im Ausdruck, nicht im Inhalt der Bestimmungen des Friedens (so Bluntschli a. a. O. S. 337); die Bezeichnungen sollen vielmehr die rechtlich ungleiche Stellung zum Ausdruck bringen, welche der Gesetzgeber den beiden Bekenntnissen anweist. Die positive Bezeichnung „Evangelische“ wurde vom Gesetzgeber den Bekennern des neuen Glaubens als Recht stets verweigert und erst durch den vierten Landfrieden ihnen gesetzlich zuerkannt. Nach Landfrieden und

des neuen Glaubens sollte aber lediglich ein Ausnahmerecht sein und als solches nicht weiter gehen, als der Wortlaut ausdrücklich zugab.[1] Die folgenden Sätze sind nur die Konsequenz dieses allgemeinen Grundsatzes.

2. Während dem katholischen Bekenntnis in den Vogteien die ungehinderte Ausdehnungsmöglichkeit auf Kosten des evangelischen zugesichert wird, gibt der Landfriede bezüglich des evangelischen nur die Ausübung im bisherigen Umfang zu und erklärt eine Ausdehnung des evangelischen Besitzstandes für unstatthaft.[2]

Während Gemeinden, Kirchhören und „Herrlichkeiten" (gemeint sind mit letzterem Ausdruck besonders Gerichtsherrn und Edle, Klöster und Stifte mit besonderm Gottesdienst) vom neuen zum alten Glauben übertreten können, ist ein Uebergang vom alten zum neuen nicht gestattet. Beschloß also eine thurgauische Gemeinde die Wiedereinführung des alten Kultus, so war dieser Beschluß ein für alle Zeiten unabänderlicher. Art. II c. arg. e. sil.

Während eine katholische Minderheit die Wiedereinführung des alten Kultus in der Gemeinde fordern kann, besteht das entsprechende Recht für eine Minderheit des neuen Glaubens auf Grund des Landfriedens nicht. II e. arg. e. sil.

Während dem Individuum der Uebertritt vom neuen zum alten Glauben gestattet ist, ist der Uebertritt vom alten zum neuen Glauben nicht zugelassen. II d. arg. e. sil.[3]

Aus demselben obersten Prinzip, daß der evangelische Besitzstand nicht ausdehnbar sei, wurde ferner, in Analogie zu den vor-

---

Herkommen sollten sie als „Neugläubige" bezeichnet werden. Vgl. E. A. V, 1, S. 895, Salis a. a. O. S. 27, Anm. 3; vgl. auch nachstehende Anm. 1.

[1] Insbesondere suchte die Regierungsmehrheit die Idee der Kircheneinheit festzuhalten; der neue Glaube sollte bloß eine Denomination innerhalb der einen alten Kirche (vgl. Art. II e. L.-Fr. „helgen cristenlichen kilchen") sein, dessen Rechte in keiner Weise ausgedehnt werden durften. Nach katholischem Kirchenrecht gehören ja alle Getauften zur katholischen Kirche. — Die Regierungsmehrheit erklärte stets, daß sie Landfrieden und Verträge halten, aber nicht über den Buchstaben ausdehnen lassen wolle. Vgl. E. A. IV, 2, S. 1469; V, 2, S. 1603. Die „Reziprozität", „Parität", die dem Schiedsspruch der evangelischen Sätze vom Jahr 1657, im Gegensatz zu dem der katholischen Sätze, zu Grunde lag, lehnte sie als „widerlandsfriedlich" ab. E. A. VI, 1, S. 1801 ff. 457.

[2] Vgl. Salis a. a. O. S. 31.

[3] In den Friedensverhandlungen war ausdrücklich ein Vorschlag abgelehnt worden, der den Gemeinden und Kirchgenossen in den Vogteien die Freiheit geben wollte, einem Bekenntnis beliebig beizutreten oder davon abzustehen. E. A. IV, 1 b, S. 1222, Ziff. 5. Auch die unparteiischen Orte mußten später erklären, daß „die Spieße zwischen den V Orten und denen von Zürich nicht gleich lang seien." E. A. IV, 1 e, S. 1097. Ueber die Geltendmachung des Grundsatzes, daß ein Uebertritt zum neuen Glauben widerlandsfriedlich sei, siehe E. A. IV, 2, S. 402. 1017. 1079; V, 2, S. 1638; VI, 1, S. 119.

stehenden Sätzen, gefolgert, daß für den evangelischen Gottesdienst keine neuen Kultusstätten errichtet werden dürften nach dem Landfrieden; daß ferner auch inhaltlich der evangelische Kultus nur in der z. Z. des Erlasses des Landfriedens geübten Weise gestattet und eine Erweiterung des damals geübten Kultus nicht zulässig sei. Im Verlauf der Entwicklung stellte die Regierungsmehrheit auf das Herkommen ab für den evangelischen Gottesdienst, dem gegenüber sie Neuerungen als unzulässig erklärten.[1]

3. Für das Verhältnis der beiden Bekenntnisse unter sich gibt der Landfriede und in steigendem Maße die Auslegung desselben in der Praxis bei gleichen Bedürfnissen der katholischen Religionsübung den Vorrang.[2] Was das Kirchengut betrifft, so hat dasselbe der alten Kirche zu dienen, ausgenommen soweit der Landfriede ausdrücklich den Bekennern des neuen Glaubens Rechte an demselben gibt.

4. Kirchengesetzgeberisch kommt noch folgende Thatsache in Betracht: Der erste Landfriede hatte als Ausgangspunkt für eine rege kirchliche Rechtsbildung im Interesse des neuen Bekenntnisses gedient. Die wesentlichsten rechtlichen Neubildungen waren: Die organisierten Kirchgemeinden, die Organe der Gesamtkirche (Landsgemeinde und Synode), Grundsätze über die Besetzung des geistlichen Amtes und dessen ökonomische Ausstattung, Grundsätze über die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter. Diese Schöpfungen kirchlicher Autonomie der Landschaft entbehrten aber der Sanktion der Gesamtheit. Unanfechtbar war nur der Beschluß der Kirchgemeinde auf Abschaffung des alten Kultus und Einführung des neuen in der Pfarrkirche. Dieser blieb einzig anerkannt von der Gesamthoheit. Die erste Tagsatzung zur Einrichtung des neuen Landfriedens im Thurgau vom 8. Januar 1532 erklärte sämtliche Artikel des sogenannten thurgauischen Vergriffs, welcher die neue Kirchengesetzgebung zusammengefaßt hatte, als nichtig.[3]

---

[1] Die evangelischen Orte erklärten dagegen, aus dem Landfrieden werde man kein Herkommen ableiten wollen, da in demselben bloß von der ungehinderten Verkündung des göttlichen Wortes die Rede sei. Wie den katholischen Pfarrern und Priestern kein Maß noch Ordnung gegeben werde, wie sie ihren Gottesdienst zu verrichten hätten, so sei es auch billig, daß die evangelischen Kirchendiener ihren Gottesdienst auch „ohne Maßgebung" der evangelischen Konfession gemäß und frei üben könnten (Jahr 1634, Verhandlungen mit dem Abt von St. Gallen, E. A. V, 2, S. 892). Als Beispiele aus der Praxis, nach welcher die regierenden katholischen Orte amtlich verhinderten, „daß über das bisher geübte (evangelische) Religionsexercitium hinausgegangen werde" (E. A. VI, 1, S. 1283, Befehl an den Landvogt von 1650), vgl. E. A. V, 1, S. 1354. 1357; V, 2, S. 1635. 1680; VI, 1, S. 1200. 1332. Vgl. dagegen die Bestimmungen des vierten Landfriedens und besonders die einschlagende charakteristische Bestimmung des Friedens mit dem Abt von St. Gallen von 1718 unten § 41, Anm.

[2] Vgl. § 36, II d; § 40, I, 2 c.

[3] E. A. IV, 1 b, S. 1256 ff.

Es war nicht bloß eine Außerkraftsetzung, sondern eine Erklärung, daß sie von Anfang an nichtig gewesen seien. Insofern diese inkonstitutionelle Gesetzgebung nach dem ersten Landfrieden in Rechte Dritter eingegriffen hatte, wirkte der Art. VII des zweiten Landfriedens als Restitutionsbestimmung.

Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, eine den Bedürfnissen des neuen Bekenntnisses entsprechende kirchliche Gesetzgebung zu schaffen. Dem neuen Bekenntnis kam in den Augen der Mehrheit der regierenden Orte keine Berechtigung zu eigener Kirchenbildung zu; es galt ihr als eine nach Maßgabe der landfriedlichen Zugeständnisse staatlich anzuerkennende Abweichung vom alten Bekenntnis.[1] Maßgebend blieb daher für die Bekenner des neuen Glaubens grundsätzlich das bisherige katholische Kirchenrecht, soweit nicht der Landfriede anders bestimmte.[2] Wenn sich der Gesetzgeber entschloß zu einem gesetzgeberischen Akt, der Recht setzte für das neue Bekenntnis, so geschah es entweder unterschiedslos für die Anhänger beider Bekenntnisse, gedacht als Glieder der einen alten christlichen Kirche, so in den sogenannten Gehorsamemandaten,[3] oder dann gezwungen durch geradezu unhaltbare Zustände, die auch vom allgemein-landesherrlichen Gesichtspunkt aus bedenklich waren, so bei dem einzigen bedeutenden Akt des Gesetzgebers zu Gunsten des evangelischen Bekenntnisses, dem Beschluß der Tagsatzung vom Jahr 1567, durch welchen die thurgauischen Prädikanten behufs Stellung unter Disziplinaraufsicht zum Besuch der St. Galler und Zürcher Synode verpflichtet wurden.[4] Bei diesem negativen Verhalten des obersten Gesetzgebers gegenüber vorhandenen eigenartigen Bedürfnissen des evangelischen Bekenntnisses wurden andere gesetzgeberische Mächte für dasselbe thätig: Das Gewohnheitsrecht (Herkommen) und das Vertragsrecht (Abkommen zwischen den Interessenten, so zwischen Kollator und Kirchgenossen neuen Glaubens, Kollator und Zürch namens letzterer, oder einfach direkt zwischen Zürch [als dem einen landfriedlichen Vertragsteil] und den Kollatoren, ferner auch dem Bischof von Konstanz als Kirchenobern).

[1] Vgl. auch S. 89, Anm. 6.

[2] So wurde sofort die Ehegerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz wieder hergestellt. Abschied vom 8. Januar 1532: Art. 19. Auf den 19. Art. (sc. des Vergriffs) als die vilgemeldten Thurgöwer inen ain Eegricht zu vergonnen begeren ꝛc. erkennen wir, dz in Ehändlen unseres herren von Costenz Chorgericht von den Thurgöwern gesuocht und allda der Eesachen halb recht und bystand gesuocht und empfangen werden sölle. Auf der gleichen Voraussetzung beruhten die Versuche des Abts von St. Gallen, durch sein Offizialat eine geistliche Jurisdiktion über die evangelischen Prädikanten auszuüben. (Vgl. E. A. VI, 1, S. 1233.) Der Abt rechtfertigte seine Maßnahmen geistlicher Jurisdiktion mit der Behauptung, er sei Ordinarius und Kollator.

[3] Siehe § 29, I, 3.

[4] Siehe § 30.

3) Mit diesen allgemeinen Grundsätzen ist die Rechtslage des evangelischen Bekenntnisses im Gebiet der Landvogtei Thurgau im engern Sinn gekennzeichnet, d. h. jenes Gebietes, in welchen den regierenden Orten die Hoheit ganz oder nur beschränkt durch die Rechte niederer Gerichtsherren zukam. Einige Territorien der Landschaft erheischen aber eine besondere Betrachtung.

1. Die hochgerichtlichen Herrschaften des Fürstbischofs von Konstanz. Zu diesen gehörten die Städte Bischofszell und Arbon[1] und die Gemeinde Horn. Der Bischof besaß hier die hohe Gerichtsbarkeit, Huldigung und Mannschaftsrecht (Heerbann). Den Eidgenossen der X Orte kam die sogenannte Schirmhoheit, der Landschirm zu, demzufolge sie u. a. auch das Mannschaftsrecht besaßen. Entgegen der Ansicht der evangelischen Orte entschied die Mehrheit der eidgenössischen Schirmorte, daß ihr Recht nicht Landeshoheit sei und deshalb der Landfriede nicht gelte in diesen Orten. So entschieden die Eidgenossen, angerufen von der Stadt Arbon im Streit mit ihrem Oberherrn.[2] Als Schirmherren konnten sie in Anständen zwischen Unterthanenschaft und Bischof von beiden Teilen angerufen werden. Ihr Schirmrecht legten sie nun dahin aus, daß dasselbe nur formaler, nicht materieller Natur sei; daß sie nicht ihr eidgenössisches Recht, d. h. also das Landfriedensrecht, anzuwenden, sondern nur zu prüfen hätten, ob das von den dortigen territorialen Rechtsquellen ausgegangene Recht richtig angewendet werde.

Diese für die evangelischen Unterthanen ungünstige Rechtslage, die dem Oberherrn das Verbot des evangelischen Bekenntnisses gestattete, konnte nur gemildert werden durch Gewohnheitsrecht und Verträge des Oberherrn mit den evangelischen Kirchgenossen oder mit den Schirmorten, beziehungsweise einzelnen derselben zu Gunsten der Unterthanen.[3] Zu solchen Verträgen wurde der Fürstbischof allerdings durch politische Verhältnisse gezwungen, während er als katholischer Kirchenfürst nicht ein dem Landfrieden entsprechendes Gesetzesrecht proklamieren konnte.

---

[1] Vgl. Pup. II², S. 123.

[2] Vgl. E. A. IV, 1 c, S. 508; Thurg. Beitr. XIV, S. 20 ff.; Verhandlungen, E. A. V, 1, S. 398—497; Beitr. XV, S. 97 ff.

[3] Im XVI. Jahrhundert schloß der Bischof die Verträge noch direkt mit seinen Unterthanen. Im XVIII. Jahrhundert, der Zeit des eindringenden Absolutismus, weigerte sich der Bischof dessen und wollte zu den Verhandlungen zwischen ihm und Zürich und Bern betreffend Einführung des vierten Landfriedens in Arbon und Bischofszell die Vertreter der Städte nicht einmal zulassen. Vgl. einerseits den Vertragsvorschlag des Bischofs, Strickler IV, Akten Nr. 1885 („Zwüschen dem hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Johannsen, erwöllten des hochstift Costanz, und gemainer kilchgenossen gesandten seiner fürstl. Gn. pfarr zue Arbon seien diß . . . artikel auf hindersich bringen abgeredet"), anderseits K.-G. bei Bischofszell, Zeit des vierten Landfriedens.

Das in den fürstbischöflichen Hochgerichten geltende Gewohnheits- und Vertragsrecht lehnte sich inhaltlich an das Landfriedensrecht an. In Bischofszell galt ein Vertragsrecht, das für die Evangelischen sogar günstiger war, als das eidgenössische Landfriedensrecht.[1] In Arbon und Horn bestand für die Evangelischen, zufolge der für die Macht des Bischofs günstigern geographischen Lage, kein durch Vertrag gesichertes Recht der Religionsübung; diese beruhte vielmehr erst nur auf thatsächlicher Duldung, dann auf gewohnheitsrechtlicher Anerkennung.[2]

2. Verschieden von der staatsrechtlichen Stellung der fürstbischöflichen Hochgerichte zu den Eidgenossen war diejenige der sieben Gerichte des **Abtes** von **St. Gallen**, die als äbtische Malefizgerichte bezeichnet wurden.[3] Der Streit über die rechtliche Natur des Verhältnisses zu den Eidgenossen war noch vor der Unabhängigkeitserklärung des Thurgau 1798 nicht ausgetragen. Diese Unsicherheit machte sich auch fühlbar in den kirchlichen Rechtsverhältnissen.

Dem Abt stand in diesen Gerichten alle Gerichtsbarkeit „bis an das Blut" zu, d. h. alle Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme derjenigen über Verbrechen, die an Leib und Leben bestraft wurden, sodann die Huldigung und das Mannschaftsrecht. Den X Orten stand die Blutgerichtsbarkeit zu. Im XVI. Jahrhundert galt der Landfriede anstandslos in diesen Gebieten als von den Eidgenossen erlassenes Recht.[4] Sie gelten als hohe Gerichte der Eidgenossen und die Landfriedensgesetzgebung wird als Ausfluß der hohen Gerichtsgewalt, nach deutschem Recht der **höchsten Gewalt**, betrachtet. Auch die vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf Grund des Landfriedens wurden anfänglich von den Eidgenossen (Landvogt und Tagsatzung) entschieden, bis der Abt geltend machte, daß ihm die gesamte Gerichtsbarkeit mit Aus-

---

[1] Vgl. Beitr. XV, S. 29—45. So wurde die Stunde für Beendigung des katholischen Gottesdienstes in der Simultankirche im Vertrag von 1536 ausgesetzt. Beitr. XV, Seite 49.

[2] Die gewohnheitsrechtliche evangelische Religionsübung derer von Arbon und Horn entwickelte und festigte sich an dem auf dem Landfrieden ruhenden Recht der Kirchgenossen von **Egnach** und **Roggweil**, die unter den hohen Gerichten der Eidgenossen standen und denen der Bischof das landfriedliche Religionsexercitium in ihrer Pfarrkirche Arbon gewähren mußte. (Vgl. Strickler IV, Akten Nr. 1885, 3.) Ueber den Versuch des Bischofs Andreas (1589—1600), in Arbon und Horn die evangelische Religionsübung zu verbieten, vgl. Beitr. XV, S. 97 ff. Der Versuch erschien der Mehrheit der Schirmorte als rechtlich unanfechtbar, sofern die **nicht-fürstbischöflichen** Pfarrgenossen durch eine eigene Kirche (im Egnach) entschädigt würden.

[3] Vgl. Pup. II², S. 139. In denselben lagen die Pfarrkirchen von Keßweil, Romanshorn, Salmsach, Sommeri, Hagenweil, Sitterdorf, Heiligkreuz, Wuppenau, Welfensberg und Rickenbach.

[4] Vgl. Urteil betreffend Heiligkreuz, E. A. IV, 1 c, S. 1218, und § 40; E. A. IV, 2, S. 568, letzteres cit. § 34, II.

nahme des Malefizes zustehe, folglich auch landfriedliche Streitigkeiten jener Art. Wenn auch die Tagsatzung in der Folge dieser Ansicht beitrat, so hatte der Abt, beziehungsweise sein weltliches Gericht doch auf Grund des eidgenössischen Landfriedensrechtes zu entscheiden.[1]

Im XVII. Jahrhundert trat aber zufolge der Verschärfung der konfessionellen Gegensätze eine Wandlung in den Anschauungen über das staatsrechtliche Verhältnis ein. Der Fürstabt behauptete die Landeshoheit zu besitzen mit Hinweis darauf, daß er Huldigung und Mannschaft habe; daß die VII Orte 1460 diese altäbtischen Herrschaften nicht wie die übrige Landgrafschaft mit dem Schwert erobert und daß erst mit der Erwerbung des Landgerichts nach dem Schwabenkrieg 1499 die X Orte das Malefiz als einziges Recht in seinen Gerichten erworben hätten. Dieses Recht sei ein einzelnes, nicht weiter auszudehnendes Recht auf fremdem Gebiet, wie es vielfach vorkomme, daß jemand einzelne Hoheitsrechte auf fremdem Herrschaftsgebiet habe. Diese Auseinandersetzungen war die Mehrheit der eidgenössischen Orte geneigt zu billigen,[2] während namentlich Zürich auf die frühere Praxis sich berief. Wenn es auch nie zu einer abschließenden Entscheidung kam, so basierte die kirchliche Rechtsentwicklung in den äbtischen Gebieten doch auf den Anschauungen des Abtes und der eidgenössischen Mehrheit. Zwar blieb der Landfriede auch dort Grundgesetz; allein er erschien als vom Fürstabt ausgehendes, von ihm gewährtes Recht, nicht als gemeines, sondern als ein dem Recht der übrigen Landschaft nur gleiches Recht.[3] Das war von wesentlicher Bedeutung für die

---

[1] Vgl. E. A. IV, 2, S. 997; Beitr. XIV, S. 102, Entscheid der Tagsatzung: „Die Frage, ob Wilen eine Pfarre oder Caplanei, sei nicht von der Tagsatzung, sondern von dem Richter dieser Gegenden zu entscheiden." (21. Januar 1564.) Vgl. dagegen das Urteil betreffend Heiligkreuz von 1540, E. A. IV, 1 c, S. 1218, cit. § 40.

[2] Vgl. E. A. VI, 1, S. 125. An der Tagsatzung vom 10. Oktober 1662 wird beschlossen, „an die Ortsregierungen die Frage zu bringen, ob es sich gebühre, daß die landfriedlichen und hochobrigkeitlichen Sachen mit Grund von der Malefizgerechtsame abhängig gemacht werden können." Daran hatte man im XVI. Jahrhundert nicht gezweifelt. E. A. VI, 2, S. 1215 erklären die katholischen Orte, in den betreffenden Gerichten stehen dem Abt alle hohen und niedern Gerichte zu, außer einigen spezifizierten Malefizfällen, welche, wenn sie der Abt also erfinde, dem Landvogt im Thurgau überantwortet werden, aber keineswegs in Ansehung des Begehungsortes (d. h. kraft Territorialhoheit), sondern der That selbst (29. Januar 1705).

[3] Der Gegensatz tritt in den Formulierungen der katholischen und evangelischen Orte, E. A. VI, 1, S. 138, zu Tage (19. Januar 1653). Katholische Orte: Laut Erklärung des Abtes ist in den niedern Gerichten jedermann bei der freien Religionsübung nach dem Landfrieden, wie es bei dem Gotteshaus St. Gallen geübt worden, nach altem Herkommen zu lassen. Evangelische Orte: Der Abt soll sich ausdrücklich erklären, die Evangelischen kraft Landfriedens und Verträgen (d. h. derjenigen der Eidgenossen von 1632 und 1651) bei der Freiheit der Religion (siehe im Text) unangefochten zu lassen. Im sogenannten Neukircherhandel (1703—1706) erklären die katholischen Orte,

Interpretation und Fortbildung des Landfriedensrechtes. Es leidet keinen Zweifel, daß die landfriedlichen Bestimmungen in den äbtischen Gerichten für die Evangelischen ungünstiger interpretiert wurden und daß diesen gewohnheitsrechtliche Milderungen, die in der Landvogtei eintraten, nicht zu gute kamen.[1] Auch wollte der Abt die Erläuterungen und Ergänzungen zum Landfrieden, wie sie unter den VII das Thurgau regierenden Orten 1632 (E. A. V, S. 1541) und 1651 (E. A. VI 1, S. 93) vertraglich festgesetzt wurden, nicht als für ihn verbindlich anerkennen.[2]

Die Stellung des evangelischen Bekenntnisses in den abt-st. gallischen Gerichten näherte sich so derjenigen, welche demselben in den bischöflichen Hochgerichten zukam. Zürich und Bern trugen dem beim Abschluß des Toggenburgerfriedens mit dem Abt von 1718 insofern Rechnung, als sie die Geltung des vierten eidgenössischen Landfriedens von 1712 für die äbtischen Gerichte im Thurgau ausdrücklich vertraglich festlegten.[3]

3. Die Städte Frauenfeld und Dießenhofen besaßen auf ihrem Gebiet eine beschränkte Hoheit. Dießenhofen besaß insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit. Die IX Orte (außer den VII noch Bern und Schaffhausen) hatten nur die Huldigung, Mannschaft und die Appellation in Civilsachen.[4] Der Landfriede war nun zwar ohne weiteres kraft Landesherrlichkeit der Eidgenossen auch für die beiden Städte verbindlich. Allein die Stellung der Eidgenossen näherte sich doch derjenigen von Schirmherren; die Handhabung des Landfriedensrechtes war den Organen der Selbstregierung überlassen. So bildete sich namentlich in Dießenhofen das Landfriedensrecht durch Gewohnheit, Praxis der Stadtregierung (Rat) und Verträge zwischen den Konfessionsteilen in der Richtung der Parität aus.[5]

4) Den Umstand, daß der zweite Landfriede nicht die Parität enthielt, ja eine kirchenrechtliche Trennung nicht wollte,[6] muß man sich stets gegen-

die abt-st. gallischen Unterthanen seien weder 1531 noch später in den Landfrieden inkorporiert worden! (E. A. VI, 2, S. 1202.)

[1] Vgl. Bluntschli a. a. O. S. 360.

[2] Vgl. E. A. VI, 1, S. 1233.

[3] Art. 77 des Friedens mit dem Abt, E. A. VII, 1, S. 1391.

[4] Vgl. Pup. II², S. 28.

[5] In Dießenhofen bezeichnet man im XVII. Jahrhundert die übrige Landschaft Thurgau als „Landfrieden", die Stadt als außerhalb desselben liegend, wesentlich deshalb, weil „im Landfrieden" unparitätisches Recht galt. Sulzberger, Gesch. der Kirchgemeinden im Bezirk Dießenhofen.

[6] In Verträgen, die zwischen den beiden Bekenntnissen Recht setzen, in Wahlurkunden für Prädikanten wird bis zum tridentinischen Konzil der Zusatz gewöhnlich beigefügt, daß die Bestimmungen nur zu gelten hätten bis zu einer christlichen Einigung, sei's durch ein gemeines christliches Konzilium, sei's unter den Eidgenossen. Vgl. Beitr. XIV, S. 60.

wärtig halten, um in der Behandlung des evangelischen Bekenntnisses in den gemeinen Vogteien nicht eitel Willkür und Gewalt zu sehen. Freilich war es ein großer Fehler der katholischen Stände, jahrhundertelang am Buchstaben festzuhalten und keine ausdehnende Interpretation, geschweige Neugesetzgebung zuzulassen. Die thatsächlichen Verhältnisse wuchsen doch über diese Buchstabeninterpretation hinaus zur Parität. Umsomehr erbitterte im einzelnen Fall die Geltendmachung dieser Interpretation.[1] In manchen Gemeinden wurde auch als Reaktion gegen die verweigerte Reziprocität dem katholischen Bekenntnis seine landfriedlichen Rechte verweigert.

Es seien hier noch einige geschichtliche Angaben über die Wirkungen des zweiten Landfriedens angefügt.[2]

1. Die Zahl der Einwohner katholischen Bekenntnisses betrug bis zum Jahr 1540 etwa 2000—3000 bei einer Gesamteinwohnerzahl der Landschaft von 30,000—40,000, also höchstens ein Zehntel der Bevölkerung.[3] Unter den zum alten Glauben Zurückkehrenden befand sich die Mehrzahl der weltlichen Gerichtsherren und Edlen. Vom Jahre 1540 an, von welchem Zeitpunkt an die Gegenreformation kraftvoller einsetzte (1540 Bestätigung des Jesuitenordens durch Papst Paul III.; 1545—1547 Concilium Tridentinum, 1548 Interim in Deutschland, 1562—1563 Fortsetzung und Schluß des Concilium Tridentinum, 1629 Höhepunkt der Gegenreformation im kaiserlichen Restitutionsedikt) steigt die Zahl der Katholischen im Thurgau bis zu einem Vierteil der Gesamtbevölkerung (1711 zirka 47,000 Evangelische und 12,000 Katholische).[4] Dieses Stärkeverhältnis blieb seit Abschluß des die Parität bringenden vierten Landfriedens von 1712 bis auf unsere Zeit gleich.
2. Von den ungefähr 60 Kirchhören wurden solche mit ausschließlich katholischem Kultus 14, wovon 3 (Gündelhard, Herdern, Rickenbach) sofort nach Abschluß des Landfriedens offenbar zufolge Mehrheitsbeschluß der Gesamtgemeinde, 6 nachweislich oder höchst wahrscheinlich zufolge Beschlüssen der Kirchgenossen neuen Glaubens, auf einen Prädikanten zu verzichten und sich — unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes — in gewissem Umfang vom Priester versehen zu lassen,[5] die

[1] So im sogenannten Neukircherhandel, der nicht wenig zum Ausbruch des Toggenburgerkrieges beitrug. Vgl. darüber § 36, Anhang.

[2] Die geschichtliche Darstellung der Wiederverbreitung des katholischen Bekenntnisses und der Wiedereinführung des katholischen Kultus in den einzelnen Gemeinden siehe Sulzberger, Gesch. der Gegenreformation in der Landgrafschaft Thurgau (Thurg. Beitr., Heft XIV—XV), und Kuhn, Thurg. sacra, Gesch. der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau.

[3] Schätzung Sulzbergers, Beitr. XIV, S. 6.

[4] Beitr. XIV, S. 212.

[5] Vgl. § 27, 4 b.

übrigen zufolge faktischen Eingehens des evangelischen Kultus. Von den Gemeinden, die in der angegebenen Weise auf einen Prädikanten verzichteten, erhielt Wängi noch unter dem zweiten Landfrieden wieder evangelischen Kultus neben dem katholischen (1602), Wuppenau unter dem vierten Landfrieden durch Bau der evangelischen Kirche in Schönholzersweilen; in den vier übrigen Gemeinden wurden die Evangelischen insgesamt oder bis auf wenige katholisch.

In weitern 30 Kirchhören wurde neben dem evangelischen katholischer Gottesdienst eingeführt (Simultankirchentum) und zwar in 4 Kloster- beziehungsweise Stiftskirchen durch die betreffende geistliche Korporation, in allen andern Kirchen auf Verlangen bürgerlich-katholischer Haushaltungen nach Art. II e des Landfriedens. Die letzten Pfarrkirchen, in welchen auf Grund von Art. II e katholischer Gottesdienst eingeführt wurde, waren Müllheim (1609), Mammern (1619) und Aadorf (1627; Kollator Zürich). Spätere Versuche, auf Grund von Art. II e katholischen Gottesdienst in Pfarrkirchen wieder einzuführen, führten nicht mehr zum Ziel.

In 18 Kirchhören verblieb allein evangelischer Gottesdienst in Uebung; bei den meisten derselben stand das Kollaturrecht katholischen Klöstern und Stiften zu.

Bezüglich der Kapellen gibt die rechtshistorische Darstellung § 34, III, 2 und § 36, III ein Bild von den Thatsachen.

I. Abschnitt.

Die Organisation der evang. Kirchgemeinden.

§ 26. Mitgliedschaft und rechtliche Natur.

Der Verband der evangelischen Kirchgemeinden bildete sich unter dem zweiten Landfrieden in einer doppelten Gestalt aus: 1) als evangelische Kultusgemeinschaft (Religionsgemeinschaft) und 2) als evangelische Kirchgenossenschaft (vermögensrechtlicher Verband).

I. Die Kultusgemeinde.

Zu ihr gehörten alle auf dem Gebiete der Kirchhöre Wohnhaften, welche sich selbst oder durch ihre Gewalthaber zum neuen Glauben bekannten und in einem gemeinsamen Kultus ihren religiösen Mittelpunkt hatten. Ging der evangelische Kultus in der Kirchhöre ein, so konnten höchstens noch Bekenner des neuen Glaubens vorhanden sein, nicht mehr ein Verband.

Die Bekenner gehörten rechtlich ganz zur katholischen Kirchgemeinde. Die landfriedliche Praxis duldete zwar ihren vom katholischen abweichenden Bekenntnisstand, nicht aber gab sie ihnen ein Recht auf Befreiung von den Pflichten als Glieder ihrer (katholischen) Kirchgemeinde.[1] Die evangelische Kultusgemeinde blieb bestehen entweder auf Grund stillschweigenden Verharrens der abstimmungsberechtigten Gemeinde bei dem unter dem ersten Landfrieden geschaffenen Zustand, oder auf Grund eines neuen Mehrheitsbeschlusses für den neuen Glauben (Art. II b, Landfrieden).

Sie hörte zu bestehen auf:

a. durch Mehrheitsbeschluß der noch konfessionell nicht geschiedenen Kirchgemeinde auf Wiedereinführung des alten Kultus gemäß Art. II c des Landfriedens;

b. durch Verzicht der Kirchgenossen neuen Glaubens auf eigenen Kultus;[2]

c. durch faktisches Aufhören des evangelischen Kultus infolge ungenügender finanzieller Mittel oder Uebertritt der Bekenner.

Die Wiederentstehung einer evangelischen Kultusgemeinde war nach dem Recht des zweiten Landfriedens ausgeschlossen, falls nicht ein Verzicht unter Vorbehalt des Rechtes auf Wiedereinführung des evangelischen Kultus nachzuweisen war.

Falls die Gesamtgemeinde sich einmal in eine Gemeinde alten und neuen Glaubens geschieden hatte, galten gemeinsame Abstimmungen über den Glauben nicht mehr als statthaft.[3] Auch die Thatsache, daß die Gemeinde neuen Glaubens im Laufe der Zeit zur kleinern wurde, war kein Grund für Aufhebung des neuen Kultus.

---

[1] § 28, II, 2.

[2] Siehe S. 98. Als Beispiel sei hier schon angeführt die Gemeinde Homburg, wo zirka 1555 die Neugläubigen durch offenes Handmehr erklärten, „das sy sich des Priesters gotzdienst, leer und underwysung settigen und des Predikanten nüz mer wollen" und zwei Jahre später auch die katholischen Feiertage mit Handmehr annahmen. Auf die Klage einer Minderheit erklärte die Tagsatzung diese Schlußnahmen für zu Recht bestehend und ein früheres Urteil von 1540, das den Kollator zur Anstellung eines Prädikanten anhielt, für nicht mehr verbindlich. Kuhn, Thurg. sacra, 1. L., S. 188. Ferner Gemeinde Werthbühl: Der durch die thurgauische Synode abgesetzte katholische Pfarrer mußte wieder in seine Rechte eingesetzt werden und die Neugläubigen schlossen mit ihm einen Vertrag, daß er sie versehe und an Sonn- und Festtagen vor der Messe predige, damit keiner gezwungen sei, die Messe anzuhören. 1543 erklärten Landvogt und Tagsatzung gegenüber dem Begehren der Evangelischen auf Anstellung eines Prädikanten, es bleibe bei dem Vertrag. K.-G. II, S. 1542.

[3] In Lommis waren 1567 „einige Neugläubige zu den Altgläubigen gestanden" und so war in der Gesamtgemeinde das Mehr zu stande gekommen, sie wollten sich wie in Wängi (siehe unten S. 98, Anm. 1) mit einem Priester behelfen, der predigt und nachher Messe liest; nur auf die Festtage sollte ein Prädikant das Abendmahl reichen. Die Tagsatzung entschied auf Klage der Mehrheit neuen Glaubens: „Diewyl sich die Neugläubigen zu Lommis nit gutwillig des Pfarrers wellen benüegen lassen, lassen wir sie bei Landfrieden und Brief und Siegel." (Pfarrarchiv.)

Die aus allen Einwohnern neuen Glaubens bestehende Kultusgemeinde war indes wie die katholische keine juristische Person, sondern nur ein örtlicher Verband, dessen Glieder Objekt evangelischer Seelsorge waren und Anspruch auf solche hatten.

II. Die Kirchgenossenschaft.

1) Bestand. Zur Kirchgenossenschaft neuen Glaubens gehörten alle in einer Ortsgemeinde der Kirchhöre Verbürgerten, beziehungsweise, wo ein Ortsgemeindeverband noch fehlte, einer gerichtseingesessenen Haushaltung Angehörigen, die sich selbst oder durch ihre Gewalthaber zum neuen Glauben bekannten.

2) Entstehung. Die evangelische Kirchgemeinde organisierte sich nicht, wie unter dem ersten Landfrieden, als Kircheinwohnergemeinde, sondern als ein grundsätzlich vom Wohnsitz unabhängiger, persönlicher Verband. Folgende Momente führten zu dieser Form der Gemeindebildung:

a. Der Mangel gesetzgeberischer Fürsorge für eine Organisation der evangelischen Kirchgemeinde. Derselbe führte zur gewohnheitsrechtlichen Anlehnung an die politischen Verbände (Ortsgemeinden und Gerichtsgenossenschaften) und deren Grundsätze. Nur die Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde oder Gerichtsgenossenschaft gab wie die bürgerlichen, so auch die kirchlichen Gemeinderechte. Wie das Gemeinde- und Gerichtszugehörigkeitsrecht in diesen Zeiten zu einem persönlichen, vom Wohnsitz unabhängigen wurde, so wurde es auch das auf ihnen ruhende Kirchgenossenrecht, Kirchbürgerrecht.

b. Die Beschränkung der landfriedlichen Teilungsansprüche bezüglich des Kirchenguts auf die Angehörigen der Ortsgemeinden und Gerichte. Seit etwa 1560 wurden bei Teilungen der Kirchengüter zwischen den Konfessionen nur die in der Kirchhöre Verbürgerten beziehungsweise Eingesessenen gezählt und zwar selbst auswärtige Angehörige, während Ansassen, Hintersässen nicht gezählt wurden[1] und namentlich auch keinen Anspruch auf Einführung katholischen Gottesdienstes gestützt auf Art. II e des Landfriedens hatten. So erschienen die Verbürgerten, beziehungsweise Gerichtsangehörigen als die am Kirchengut und an Kirche Alleinberechtigten, als die Anteilhaber, wie sie bezeichnet werden.

---

[1] Siehe darüber Sulzberger, Gesch. der Gegenreformation im Thurgau, Beitr. XIV bis XV, z. B. XV, S. 59; ferner K.-G. I, S. 1128 f. Ferner E. A. V, 1, S. 416 (für das Toggenburg): „Die Hintersässen sollen bei der Abkurung der Kirchengüter nicht mitgezählt werden." Die evangelischen Gemeinden hielten selbst zähe fest am alleinigen Recht der Verbürgerten bezw. Gerichtsangehörigen an Kirche und Kirchengut; die Gründe siehe § 36, II, 2.

c. Die Rechte an dem nach der Reformation für evangelisch-kirchliche Zwecke aufgebrachten Gut. Dasselbe galt als genossenschaftliches Kirchengut, an dem der Ansasse keine Rechte besaß.

d. Die Gesetzgebung der regierenden Orte, die dadurch, daß sie die Kirchhören zur Sorge für ihre Armen verpflichtete, zur Ausbildung der persönlichen Kirchhörezugehörigkeit beitrug.

Namentlich sind es aber die unter b und c berührten Rechte der Verbürgerten und Gerichtsangehörigen am Kirchengut, welche die evangelische Kirchgenossenschaft zur Ausbildung brachten. Jene werden Kirchgenossen in dem Sinn, daß sie prinzipiell allein die am Kirchengut Nutzungsberechtigten und auch prinzipiell die allein zu dessen Erhaltung und Aeufnung Verpflichteten[1] sind. Die Kirchgenossen sind die einzig an den Armengütern, die in besonderer Weise an den Kirchstühlen Berechtigten; sodann haben die Ansassen ein besonderes Entgelt zu entrichten, für die Vorteile, die ihnen das vorhandene Kirchengut gewährt.[2]

So bildete sich nach und nach ein evangelisches Kirchgenossenrecht, das nicht durch Wohnsitz in der Kirchhöre, sondern, weil persönlicher Natur, durch Abstammung von Kirchgenossen oder spätern Erwerb des Bürgerrechts in einer Ortsgemeinde, beziehungsweise der Gerichtsgenössigkeit erworben wurde, wozu noch Einkauf in Kirchengüter kommen mußte, die Eigentum der Genossen waren (solche Güter gab es zwar erst häufiger unter dem vierten Landfrieden). Das Kirchgenossenrecht ging durch Wohnsitz außer der Kirchhöre nicht verloren, ja in konsequenter Ausbildung des Prinzips selbst nicht durch Konversion.[3]

3) Rechtliche Natur. Die evangelische Kirchgenossenschaft ist eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes und kann sich als solche berechtigen und verpflichten. Sie ist insbesondere der Träger der den Evangelischen nach Landfrieden zustehenden Gemeinderechte. Ihre Rechte und Pflichten werden

---

[1] § 42, III, 2 b.

[2] In den Zeiten der Landfrieden wurde dasselbe in den jährlichen Ansassengeldern in Anschlag gebracht, im Anfang des XIX. Jahrhunderts hatten die Ansassen besondere Kultustaxen zu entrichten.

[3] Vgl. z. B. Kirchenörterordnung der nach Abschluß des vierten Landfriedens gegründeten Gemeinde Schönholzersweilen von 1714 (Pfarrurbar): „Es ist beschlossen worden, daß alle diejenigen Stühl und örther, welche verkauft werden, der Käufer ihr Eigenthum heißen und sein sollen und also von dem, so sie erkauft hat, Erbsweiß auf die Seinigen kommen, wieder verkauft und vertauscht werden mögen jedoch mit dem heitern Vorbehalt, das wenn der Erb kein Kirchgenoß, oder außert der Kirchen-Gemeind gesessen oder Catholischer Religion were; oder auch ein orth an einen der kein Kirchgenoß verkauft würde, so soll ein solches Kirchenorth dem Stührguet wieder heimgefallen sein." — Der Verlust durch Konversion wird in den Gemeindekirchenordnungen nach 1712 jeweilen besonders vorgesehen.

indes nicht gedacht als solche einer von den Gliedern verschiedenen abstrakten Person, sondern als Rechte und Pflichten zu gesamter Hand. Insbesondere sind die Verpflichtungen der Gesamtheit auch solche der Einzelnen.[1]

§ 27. Die Organe der Kirchgemeinde.

I. Die Kirchgenossenversammlung.

1) Die Kirchgenossenversammlung bestand aus den männlichen Kirchgenossen, die

a. mindestens 14 Jahre alt waren;
b. einer haushäblichen Familie angehörten;
c. nicht in anderer Dienst standen;
d. im Besitz der bürgerlichen Ehren waren.

Unter Haushäblichkeit verstand man festen Wohnsitz in der Kirchhöre, gegründet auf Eigentum oder Erblehen. Vielfach wird in der Folge das Recht der Teilnahme an den Versammlungen, wie für die Ortsgemeinde, beschränkt auf die Hausväter.[2]

Ausgeschlossen von der Kirchgenossenversammlung waren: a. die Nicht-Kirchgenossen (Nicht-Anteilhaber am Kirchengut), regelmäßig die nicht in der oder einer der Ortsgemeinden des Kirchspiels Verbürgerten, beziehungsweise wo ein Ortsgemeindeverband nicht vorhanden war, die nicht von alters her Gerichtseingesessenen.[3] b. Kirchgenossen, welche der oben genannten Requisite ermangelten. Dazu gehörten Knechte, Taglöhner, Hausleute, die bloß zu Miete wohnten, Schupflehenleute, deren Lehenverhältnis jederzeit kündbar war. Haus- und Schupflehenleuten fehlte nicht bloß der feste Wohnsitz, sondern sie standen in der Regel in einem Dienstverhältnis z. B. zu Gerichtsherrschaften, Klöstern.

Die Tagsatzung hatte noch 1532 das kirchliche Stimmrecht auf eine breitere Grundlage gestellt, indem sie verordnete, daß „wo man um den Glauben mehrt, alle Mannspersonen von 14 Jahren und darüber stimmen, Dienstvolk und Leute, die nicht haushäblich sind

[1] Die Verpflichtung der Einzelnen wird in Verpflichtungsurkunden stets mit besonderm Nachdruck betont, z. B. Revers der Gemeinde Matzingen von 1668 gegenüber dem Kollator ihrer Kirche und Pfründe: „Wir nachbenante die verordneten Dorf Meyer Kilchenpflegere und alle Kilchsgenossen der Gmeind Matzingen, Jung und Alt, klein und groß, so dißmahl vorhanden und kommen werden, darbei niemandt ausgenommen noch vorbehalten, bekennen hiemit sambt und underschidenlich ..." (folgt u. a. die Verpflichtung, Kirche und Pfarrhaus in Ehren zu halten, bei Zerstörung dieselben wieder aufzubauen, Abgang am Pfrundgut zu ersetzen). Pfarrarchiv.

[2] In Sommeri-Amrisweil war im XVIII. Jahrhundert bloß der Hausvater und der älteste Sohn für die Pflegerwahlen stimmberechtigt, in Altnau der Hausvater.

[3] So bestand die Kirchgemeinde Sommeri-Amrisweil aus 12 Gerichten. Diese Gerichte wählten für die Gesamtvertretung der Kirchgemeinde Ausschüsse (Häberlin-Schaltegger, Geschichte von Sommeri-Amrisweil S. 27).

oder Landeskinder, nicht teilnehmen sollen."[1] Es sollten demnach Landschaftsangehörige, nicht bloß Gemeinde- oder Gerichtsangehörige zugelassen werden, im übrigen dieselben Requisite gelten. Nach Beschluß der Tagsatzung fanden jedenfalls die anfänglichen Abstimmungen statt, durch welche in konfessionell noch nicht geschiedener Gesamtgemeinde über Beibehaltung des neuen oder Wiedereinführung des alten Kultus entschieden wurde; auch die Teilung der Kirchengüter fand anfänglich gemäß jenem Beschluß statt. Mit der Ausbildung der kirchlichen Genossenschaft beschränkte sich indes die Ausübung aller kirchlichen Wahl- und Abstimmungsrechte auf die Angehörigen derselben.

2) Das Recht, die Kirchgemeinde zu versammeln, ist gegenüber der Periode des ersten Landfriedens eingeschränkt. Indem die Bestimmung Art. 34 des Vergriffs außer Kraft trat, sollten „die Thurgauer nicht weiter gefreit sein zu gemeinden als wie von Alters her." Zur Abhaltung von Gemeinden war wieder die Bewilligung des Gerichtsherrn oder wenigstens vorherige Anzeige bei demselben nötig, in Gemäßheit des Aufsichtsrechts der niedern Obrigkeit.[2] Doch konnte die Bewilligung nicht versagt werden, sofern die Beratungsgegenstände innerhalb der landfriedlich gewährleisteten Rechte sich bewegten.

3) In den aus verschiedenen Ortsgemeinden und Gerichtsgenossenschaften zusammengesetzten Kirchhören versammeln sich indes die Kirchgenossen vielfach in der Folge nicht mehr oder doch seltener zur Gesamtkirchgemeinde zufolge der Schwierigkeiten, die von den Gerichtsherren der Ausübung des Versammlungsrechts in den Weg gelegt werden und dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen für eine von den bürgerlichen Verbänden unabhängige Organisation der Kirchgemeinde. Die Kirchgenossen der Ortsgemeinden, Gerichte versammeln sich zu Partikulargemeinden und der Wille der Gesamtkirchgemeinde kommt durch Vereinbarung zu stande, vermittelt durch Ausschüsse, Verordnete, Vorgesetzte der Partikulargemeinden.

4) Die Befugnisse der Kirchgenossenversammlung. Dieselben sind:

a. Wahrung der den Evangelischen in den Gemeinden durch den Landfrieden gewährleisteten Rechte.

---

[1] E. A. IV, 1 c, S. 366.

[2] Vgl. Häberlin-Schaltegger, Geschichte von Sommeri-Amrisweil S. 24, Entscheid der Tagsatzung von 1571: In Zukunft haben die Kirchgemeinden wegen Wahl der Pfleger oder anderer kirchlicher Sachen an einem andern Ort des Gerichts (d. h. nicht in der Simultankirche) zu geschehen, doch erst nach vorheriger Anfrage beim Abt oder seinem Ammann in Sommeri. Vgl. noch für den vierten Landfrieden (1732) E. A. VII, 1, S. 780: Die Gerichtsherren verlangen, daß die Gemeindsangehörigen ohne Bewilligung ihres Gerichtsherrn und Angabe dessen, was sie „gmeinden" wollen, keine Gemeinde zu halten befugt sein sollen. Die Tagsatzung entspricht, doch mit dem Beifügen, daß, wenn der Gerichtsherr die Gemeinde ohne hinläßliche Ursache abschlage, der Landvogt nach vorheriger Einvernahme des Gerichtsherrn dieselbe erlauben könne.

b. Bestimmung der Kultusübung innerhalb der vom Landfrieden gezogenen Schranken.

c. Ausübung derjenigen kirchlichen Verwaltungsrechte, welche den Kirchgenossen schon vor der Reformation zustanden oder von ihnen seither erworben wurden (Rechte bei Pfarrwahlen, bei Pflegerwahlen).

d. Bestimmung von Kirchensteuern und Anlagen.

e. Wahl der engern Organe.

Zu a. Der zweite Landfriede stellte für die Bekenner des neuen Glaubens lediglich den Anspruch auf Beibehaltung des evangelischen Kultus und auf Zuweisung bestimmter Mittel zum Unterhalt desselben fest. Es war nicht die Absicht des landfriedlichen Gesetzgebers, entweder selber oder durch ein zu bestellendes Kirchenregiment die Gemeinden zu organisieren und für die Durchführung der Gemeindeaufgaben zu sorgen, wie in den reformierten Ständen es die Staatsgewalt that oder wie es unter dem ersten Landfrieden im Thurgau durch ein starkes Kirchenregiment geschehen war. Noch mehr: nicht nur keine Pflicht anerkannte jetzt der Staat, positiv für die Durchführung der Gemeindezwecke thätig zu sein; er anerkannte auch keine Pflicht in dem Sinn, daß er die evangelische Gemeindekirche gegen ihre eigene Autonomie geschützt hätte, wo ihre Organe gegen das Wesen und die Interessen der evangelischen Gemeinde handelten. Er ließ Beschlüsse und Verträge der Kirchgenossen neuen Glaubens zu und hielt sie aufrecht, welche die Existenzbedingungen der Gemeinde verletzten und aufhoben, so die Beschlüsse und Verträge, mit denen die Gemeindegenossen — unter Wahrung des Bekenntnisstandes — auf eigenen Gottesdienst, gehalten durch den landfriedlich zugestandenen Prädikanten, verzichteten.[1]

Der Staat gab den evangelischen Kirchgenossen lediglich einen Rechtschutz für ihre Ansprüche. Sache der Kirchgenossen war es, dieselben geltend zu machen gegenüber denen, die sie nicht anerkennen wollten. Regelmäßig war es der Kollator, gegenüber dem die Ansprüche vertraglich oder auf dem Rechtswege festgestellt werden mußten. Die Kirchgenossenversammlung war befugt, Verträge abzuschließen oder den Rechtsweg zu betreten betreffend Ansprüche auf Benutzung der Kirche für ihren Gottesdienst, auf Anstellung eines Prädikanten und auf Zuweisung des landfriedlichen Anteils an Kirchen- und Pfrundgut für ihren Kultus und ihren Geistlichen.

[1] Vgl. die unten S. 98, Anm., citierten Verträge. Anders war die Stellung des katholischen Bekenntnisses. Zwar gab der Landfriede den Bekennern desselben auch bloß Ansprüche und es organisierten die regierenden Orte die katholischen Gemeinden auch nicht selbst. Aber die katholische Kirche besaß eine von ihm anerkannte Organisation, welche die Interessen ihrer Bekenner vertrat und der Staat anerkannte ihr gegenüber eine Schutzpflicht, indem er den errungenen Besitzstand nicht mehr aufzugeben gestattete kraft Landfrieden: er verbot die Konversion der Individuen und erklärte Gemeindebeschlüsse, die gegen die Existenzbedingungen einer katholischen Gemeinde gingen, für unzulässig.

Zu b. Der landfriedliche Gesetzgeber unterließ es, die evangelische Kultusausübung inhaltlich zu bestimmen; er unterließ es insbesondere, was doch nahe gelegen wäre, zu erklären, daß die Normen der zürcherischen Kirche maßgebend sein sollten, wie sie ja subsidiär für die thurgauischen Gemeinden unter dem ersten Landfrieden gegolten hatten. Nach der Auslegung, die man dem Landfrieden gab, sollte einfach der Kultus in der Gestalt und dem Umfang zulässig sein, wie er zur Zeit des Landfriedens bestanden hatte. Indes stand es der Kirchgenossenschaft frei, ganz auf denselben zu verzichten oder auch nur teilweise sich wieder den alten Kultusübungen anzuschließen. Es entsprach der Auffassung der Mehrheit der regierenden Orte vom Wesen des neuen Glaubens als einer auf Willkür der Kirchgenossen beruhenden Häresе, daß der Inhalt des Kultus nicht durch allgemeine, von einem Kirchenregiment ausgehende, entwicklungsfähige Normen festgestellt werden, sondern daß er beschränkt bleiben sollte auf das, was jede Gemeinde zufällig ausgebildet hatte, und daß es dieser überdies frei stehen sollte, in der Richtung der Rückkehr zum alten Glauben davon abzubrechen. So kamen denn in einigen Gemeinden unter den Kirchgenossen neuen Glaubens uns heute wunderlich dünkende Beschlüsse und auf Grund derselben Verträge mit dem Kollator zu stande, nach welchen die „neugläubigen Kirchgenossen" auf einen Prädikanten verzichteten und sich durch den Meßpriester versehen zu lassen verpflichteten, unter mehr oder weniger weitgehenden Vorbehalten.[1] Solche Verträge wurden später natürlich als drückend empfunden von den Evangelischen, und Zürich strebte Aufhebung derselben durch die Staatshoheit an mit der Begründung, daß sie wider das Wesen des evangelischen Bekenntnisses gingen, dessen Ausübung der Landfriede gewähre, und daß die Nachkommen nicht durch solche Verträge ihrer Vorfahren gebunden sein könnten. Allein die Mehrheit der regierenden Orte

[1] Vgl. Kuhn, Thurg. sacra I, S. 354, Vertrag zwischen der Gemeinde Wängi und dem Kollator vom Jahr 1535: Der Komthur mag einen Pfarrer setzen wie von Alters her; doch soll er ihnen allweg zuerst predigen und hernach Messe halten, und wer dann Andacht, Lust und Liebe zu der hl. Messe hat, der mag bleiben; wo nicht so mag er seine Straße ziehen ... zum vierten so soll auch Niemand gezwungen sein, zu dem alten, wahren, christenlichen Tauf ... sondern mag ein jeder taufen, wo er meint, gut zu sein; zum fünften habe ich ihnen verwilliget und nachgelassen, daß der Meßmer zu W. allweg auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten, auf den nächsten Tag nach dem hl. Tag, wenn der Priester gepredigt hat, einen Tisch in das Beinhaus stelle und Brot und Wein darauf tue; wers dann nimmt, der nimmts.... Ferner K.-G. II, S. 1597, Vertrag zwischen den neugläubigen Kirchgenossen zu Wuppenau, dem Komthur von Tobel als Kollator und dem Abt von St. Gallen als „Landesherrn" von 1567: Die Erstern verpflichten sich, wenn die Messe vollendet und man wiederum zusammenläutet, zur Predigt des Priesters zu kommen, auch ihre Kinder durch ihn taufen, die Ehen einsegnen und die Toten durch ihn begraben zu lassen. Nur an den drei Festen soll ihnen ein benachbarter Prädikant predigen und das Abendmahl geben. Weitere solche Verträge kamen zu stande in Werthbühl, Welfensberg, Hagenweil.

hielt an der Gültigkeit derselben fest, weil sie dafür hielt, daß die Kirchgenossen kraft ihres für den evangelischen Kultus allerdings nur negativ wirkenden jus reformandi zur Schließung solcher Verträge befugt gewesen seien; eine Erweiterung evangelischer Rechte in Bezug auf Kultusausübung durch hoheitliche Verfügung vorzunehmen erachtete sie als gegen den Landfrieden.[1]

Mit der wachsenden Erkenntnis des prinzipiellen Unterschiedes der beiden Bekenntnisse wurden Beschlüsse und Verträge der Kirchgenossen im erwähnten Sinn undenkbar. Dadurch, daß seit 1566 die thurgauischen Prädikanten der zürcherischen Synode zugeteilt waren, ergab sich faktisch eine Ausgestaltung des Kultus in Anlehnung an die zürcherischen Formen. Die rechtliche Stellung der Kirchgenossen war dabei folgende: Da der Landfriede grundsätzlich keine Neuerungen zuließ, ergab sich, daß auch gegen den Willen der Gemeinde keine neuen Elemente in den Kultus eingeführt werden konnten; die Gemeinde hatte also ein votum negativum. Wo aber der Landfriede weniger streng gehandhabt wurde, wie in rein evangelischen Gemeinden oder solchen mit evangelischem Kollator, entwickelte sich ein positiv wirkendes jus reformandi der Gemeinden. Von der zürcherischen Kirchenbehörde, von den Kapiteln und vom Geistlichen wurden den Gemeinden Aenderungen im Kultus, Einführung neuer Elemente empfohlen[2] und die Gemeinde nahm sie stillschweigend oder mit Mehrheitsbeschluß an.[3] Angesichts der Auslegung des Landfriedens entbehrten freilich solche Beschlüsse der landesgesetzlichen Grundlage, so daß ihr Inhalt erst durch Duldung zu Herkommen, Gewohnheit werden mußte, um die volle Rechtskraft zu erhalten.[4]

II. Die engern Organe.

1) Der landfriedliche Gesetzgeber war nicht willens, für die evangelischen Gemeinden besondere ständige, mit bestimmten Kompetenzen ausgerüstete Selbstverwaltungsorgane zu gestatten. Er dachte sich die evangelischen Kirchgenossen, wie die katholischen, nicht organisiert. Mit Erlaß des zweiten Landfriedens fiel daher die Einrichtung der Presbyterien, wie sie durch das Mandat Brunners geschaffen worden war, dahin. Es sollte den evangelischen Kirchgenossen nur gestattet sein, jeweilen nach Bedürfnis für eine sie betreffende Sache Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bestimmen, die gemäß Auftrag und Instruktion der Kirchgenossenversammlung handeln sollten

[1] Vgl. z. B. die Verhandlungen, E. A. V, 1, S. 1357 f.

[2] Vgl. z. B. Beitr. XXVI, S. 65 über Einführung der Kinderlehre.

[3] Aufzeichnungen des Pfarrers von Scherzingen-Kurzrickenbach, K.-G. II, S. 1313: „1648 den 19. März ist mit einhelligem Meer in beiden Gemeinden uf myn Anhalten Wochenpredigt zu besuchen erkennt worden, da im ganzen obern Thurgau noch keine gehalten."

[4] Der Abt von St. Gallen strafte 1670 zwei Gemeinden im Rheinthal wegen Einführung eines außerordentlichen Abendgebets. E. A. VI, 1, S. 1233.

und nach Erledigung des Geschäftes ihres Mandates wieder enthoben waren.[1] Namentlich zur Wahrung ihrer landfriedlichen Rechte (Betreten des Rechtsweges, Vertragsschließungen) mußte man den Kirchgenossen die Wahl solcher Ausschüsse zulassen.

Diese beschränkte Vertretung genügte indes den Bedürfnissen der evangelischen Gemeinden nicht. Die Aufbringung der Mittel für die Kultusbedürfnisse und die nötig werdenden Zuschüsse an die Prädikantenpfründe, die Handhabung der Kirchenordnung, die Wahrung der so häufig (z. B. bei Vakanz der Prädikatur) gefährdeten Interessen, forderten eine ständige Vertretung der Kirchgenossen.

Diese Vertretung bildete sich in ländlichen Kirchgemeinden aus kirchlichen und weltlichen Beamten, meist zusammengefaßt in der Bezeichnung: „Pfarrer (Prädikant) und Vorgesetzte." Der Rechtsgedanke, der zur Schaffung dieser Vertretung der Kirchgenossenschaft führte, war der, daß, wer in irgend einer Weise mit der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten betraut ist, insbesondere eine öffentlich-rechtliche Gewalt über die Gemeindeglieder ausübt, wie man damals sagte, dem Volke vorgesetzt ist, ipso jure auch ein Mandat zur Vertretung der kirchlichen Angelegenheiten seiner Gemeinde- oder Gerichtsgenossen hat. Wir können zum Verständnis auf die Entwicklung im Stande Zürich hinweisen.[2]

Zur Zeit der Reformation sollten im Stande Zürich die Kirchhören zwei bis vier Ehegaumer wählen, die mit Pfarrer und Untervogt ein Kirchenzuchtskollegium (Stillstand) bildeten. In der Folge sah man von einer Wahl des „Stillstandes" durch die Kirchgenossen ab, und es verordnete der Rat, daß zum Stillstand gehören sollte, wer auf irgend eine Weise in amtlicher Stellung dem Volke vorgesetzt sei,[3] also, wie es z. B. in der Prädikantenordnung von 1758, die sich an frühere Ordnungen anlehnt, heißt, „die Ober und Landvögte, Amtleute und Gerichtsherren an den Orten, wo sie seßhaft sind, jeden Orts bestellte Pfarrer, und wo es üblich auch die Diakonen, item, die Aeltesten und Vorgesetzten der Gemeinden, als die sind, Untervögte, Weibel, Richter, Geschworne, Ehegaumer, Schulmeister, wo es nämlich bisher in Uebung gewesen, daß diese Unterbeamtete alle, oder zum Teil zu

---

[1] Vgl. E. A. IV, 2, S. 1068. Zwischen den Anhängern des neuen Glaubens zu Altstätten und dem Landvogt wurde (1558) folgende Uebereinkunft getroffen: „Die 12 Räte, welche für die Glaubensangelegenheiten aufgestellt worden sind, sollen abgesetzt sein; hingegen mögen für jede Angelegenheit in Religionssachen einige von ihnen jeweilen ausgeschossen werden, die aber nichts wieder den Land-Frieden vornehmen dürfen und nach Erledigung der bezüglichen Angelegenheit abtreten müssen." Ein „Ausschutz" der neugläubigen Kirchgenossen zu Wuppenau schließt „im Namen der ganzen neugläubigen Gemeinde und Kilchgenossen" den oben S. 98 Anm. erwähnten Vertrag.

[2] Vgl. Wirz, Hist. Darstellung der Verordnungen betreffend das Kirchen- und Schulwesen in Zürich 1793, Bd. I, S. 149 f.

[3] Vgl. auch S. 37, Anm. 2.

den Stillständen gezogen werden." Die Kirchenstillständer gehörten demnach, wie Wirz a. a. O. sagt, ohne besondere Wahl, „nur kraft des auf sich habenden geistlichen oder weltlichen Amts zum Konsistorium," mit Ausnahme der noch den alten Titel „Ehegaumer" führenden, die von den übrigen Stillständern aus den Kirchgenossen hinzugezogen wurden.

Eine analoge Entwicklung fand in der Landschaft Thurgau statt, nur mit dem Unterschied, daß sie eine lediglich gewohnheitsrechtliche war, und daß die sich bildenden Kollegien einen ganz beschränkten Umfang von Befugnissen hatten. Man erachtete die kirchlichen Beamten, also Pfarrer, Kirchenpfleger, Steuerpfleger, (selbst etwa Vorsinger und Meßmer), dann weltliche Dorf- und Gerichtsbeamte, also Geschworne (Dorfmeier, Vierer), Ammann, Weibel, Richter als befugt zur Vertretung der Angelegenheiten der Kirchgenossen.[1] Der Kreis der zum Vertretungskollegium gehörenden Beamten grenzte sich gewohnheitsrechtlich ab. In zusammengesetzten Kirchspielen bezeichneten die Vorgesetzten der Ortschaften ihre Abordnung zum Kollegium der Gesamtgemeinde, oder es mochten auch die Kirchgenossen der engern Kreise die Vertreter für die kirchlichen Angelegenheiten unter ihren Vorgesetzten bezeichnen.[2] In Simultangemeinden kamen für die Evangelischen nur evangelische Vorgesetzte in Betracht; also die evangelischen Dorfmeier, Ammann, Weibel u. s. w. waren hier evangelische „Kirchenvorgesetzte" (Bezeichnung, die etwa vorkommt).

In Kirchgemeinden mit städtischem Kern, wo der Rat der Stadt Gerichtsgewalt (Obrigkeit) besaß, fiel dem evangelischen Ratsteil die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten seiner Konfession zu, wie dem katholischen die der seinigen. Wir können hier gewohnheitsrechtliche Delegation der Befugnisse des Gesamtrats an den konfessionellen Ratsteil annehmen; zum Teil fanden ausdrückliche Delegationen statt.[3] Diese konfessionellen Räte hatten dank ihrer obrigkeitlichen Gewalt, zum Teil auch zufolge von Kollaturrechten, natürlich viel weiter gehende kirchliche Rechte als Prädikant und Vorgesetzte der Landkirchgemeinden. Die Kirchgenossenversammlung trat in Frauenfeld und Dießenhofen dafür auch in ihrer Bedeutung völlig zurück.

Am weitesten gingen die kirchlichen Rechte des evangelischen Rates von Dießenhofen. Als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit kam grundsätzlich dem Gesamtrat die Kirchenhoheit zu unter Vorbehalt der Schirmrechte der IX Orte. Dem evangelischen Rat wurde die evangelische Kirchenjurisdiktion vom Gesamtrat überlassen und jener übte sie durch ein evangelisches Konsistorium und ein evangelisches Ehegericht. Eine besondere Vertretung der

---

[1] Nach K.-G. I, S. 582, teilen 1585 Gerichtsherr, Vierer, Kirchenpfleger und ganze Gemeinde zu Thundorf dem Zürcher Rat eine Prädikantenwahl mit und bitten um deren Bestätigung. Vgl. auch S. 95, Anm. 1.

[2] Siehe S. 102, Anm. 2.

[3] z. B. des Kollaturrechts, so in Frauenfeld.

Kirchgenossenschaft gab es hier, wo Staats- und Gemeindebehörden zusammenfielen, nicht mehr. Evangelische Kirchenleitung und Kirchgemeindeverwaltung wurden durch dieselbe Behörde, den evangelischen Rat, beziehungsweise per delegationem durch das Konsistorium ausgeübt.

Zusammenfassend können wir als engere Organe der Kirchgenossenschaft und ihre Befugnisse bezeichnen:

a. Ausschüsse der Kirchgenossen für einzelne Angelegenheiten wie Prozeßführung vor dem landfriedlichen Richter, Vertragsschließungen, Rechnungsabnahme.

b. Prädikant und Vorgesetzte. Vorgesetzte sind gewohnheitsrechtlich die Kirchen- und Steuerpfleger, dann weltliche evangelische Dorf- und niedere Gerichtsbeamte.[1] Ihnen lag allgemein die Wahrung der evangelischen Gemeindeinteressen ob. Sie beriefen und leiteten die Kirchgenossenversammlung, besorgten die Gemeindeökonomie, soweit es sich um die seit der Reformation für evangelische Gemeindezwecke notwendigen Mittel handelte (Erhebung der Anlagen, freiwilligen Steuern, Verwaltung der sogenannten Steuergüter), übten allfällig ihnen vom Kollator, Gerichtsherrn überlassene Rechte aus,[2] so z. B. die Judikatur in Kirchstuhlstreitigkeiten.[3] Die Vorgesetzten sollten den Prädikanten in seinen Amtsverrichtungen unterstützen, indes nur als Einzelpersonen, nicht als Kollegium und lediglich mit moralischen Mitteln. Die Ausübung von Kirchenzucht durch Prädikant und Vorgesetzte als Kollegium war in der Landvogtei durchaus verboten. Die katholische Kirche kannte keine solche Gemeindebehörde für Kirchenzucht; daher wurde sie auch Gemeinden neuen Glaubens versagt.[4] Die Gerichts-

---

[1] In Sommeri-Amrisweil, wo den evangelischen Kirchgenossen die Kirchengutsverwaltung der Kirche Amrisweil unter Aufsicht des Landvogts selbst zukam, wählten die evangelischen Kirchgenossen der 12 Gerichte 12 Ausschüsse, jedes Gericht einen, zur Prüfung der von drei in der Gesamtgemeinde gewählten Pflegern geführten Verwaltung. Diese 12 Ausschüsse erhielten nach und nach ein von einer Wahl zur andern bleibendes Mandat für Kirchgemeindegeschäfte. Hier wurden also Ausschüsse der Kirchgenossen zu Vorgesetzten und erhielten auch diesen Namen. Vgl. Häberlin-Schaltegger a. a. O. Aehnlich in Gachnang die „Achter", vgl. K.-G. I bei Gachnang.

[2] In Arbon bestand für die Evangelischen ein Zwölferkollegium (von den Katholischen etwa der calvinische Religionsrat geheißen), zusammengesetzt aus sechs evangelischen Räten von Arbon und je dem Hauptmann und zwei Räten der Landgemeinden Egnach und Roggweil. Diesen Zwölfern samt seinem Obervogt übertrug der Bischof (als Kollator) 1588 vertraglich die Wahl des Prädikanten, in Aufhebung der seit der Reformation bestehenden Gewohnheit, nach welcher die evangelischen Kirchgenossen den Prädikanten gewählt hatten.

[3] In Tägerweilen überließ der bischöfliche Obervogt nach Pfarrbericht dieselbe „Pfarrer und Vorgesetzten." (K.-G. II.)

[4] 1651 wurde bei der Tagsatzung Beschwerde geführt, daß in den evangelischen Gemeinden Ehegaumer eingeführt worden seien, welche wöchentlich den Prädikanten die vorgekommenen Leichtfertigkeiten anzeigen müßten, wofür dann die betreffenden Personen

herren sahen in den Versuchen zur Einführung der „Stillstände" einen Eingriff in ihre niedere Polizeigewalt.[1]

Dagegen verfügte der evangelische Rat von Dießenhofen im XVII. Jahrhundert, daß in den Landgemeinden der hohen Gerichte von Dießenhofen „die Untervögte, Kirchenpfleger und Führer wenigstens alle vier Wochen nach dem Gottesdienst mit dem Pfarrer einen Stillstand halten, fleißig fragen, was für Laster im Schwange gehen." Hier amteten also Prädikant und Vorgesetzte als Kirchenzuchtskollegium.[2]

II. Abschnitt.

Kirchenhoheit und Kirchenleitung.

§ 28. Die Kirchenhoheit.

I. Die Kirchenhoheit im weitern Sinn.

Die Landfriedensgesetzgebung für die gemeinen Vogteien ist ein Ausfluß der Kirchenhoheit des Staates. Der Staat konnte sich nicht mehr darauf beschränken, das von einer souveränen Kirche unabhängig von ihm geschaffene Kirchenrecht einfach anzuerkennen und der Kirche höchstens seinen Arm zur Durchführung zu leihen. Er war genötigt, selber Normen für die Kirche zu schaffen. Unter dem ersten Landfrieden war nur die Uneinigkeit der regierenden Orte schuld, daß die neue Kirche im Thurgau eine so bedeutende Autonomie erhielt. Unter dem zweiten Landfrieden nahm der Staat dagegen die Kirchenhoheit in bedeutender Weise in Anspruch, der katholischen Kirche gegenüber allerdings nicht in dem Grade wie gegenüber der werdenden neuen. Die Kirchenhoheit des Staates charakterisiert sich folgendermaßen:

---

zur Verantwortung gezogen oder zur Bestrafung nach Zürich gewiesen würden. Zürich erklärte auf die Bescherde, von Einführung von Ehegaumen wisse es nichts, wohl aber daß die Prädikanten, auf Anzeige glaubwürdiger Leute, für Schwören, Fluchen und andere Leichtfertigkeiten die Schuldigen pflichtmäßig mit Zuspruch, nicht aber mit Geldstrafen, zurechtweisen, oder zur Bestrafung (vgl. S. 123) nach Zürich leiten. E. A. VI, 1, S. 85 f. Es wurde dann ausdrücklich verfügt, daß die Bestellung von Ehegaumern im Thurgau zu unterlassen sei, womit die Abhaltung von Stillständen durch Prädikant und Vorgesetzte nach dem Gottesdienst in der Kirche und Vornahme von Citationen, Zusprüchen durch das Kollegium ebenfalls verboten war.

[1] Vgl. Pup. II², S. 842.

[2] Sulzberger, Geschichte der ev. Kirchgemeinden des Bezirks Dießenhofen, S. 85.

a. Der Staat anerkennt die Berechtigung der beiden Bekenntnisse und grenzt ihre Rechte gegen die seinigen und insbesondere ihre beiderseitigen Rechte gegeneinander ab.

b. Der Staat weist sie auf seinen Rechtschutz zur Durchführung ihrer Ansprüche aus dem Landfrieden an.

c. Der katholischen Kirche überläßt er die Ordnung ihrer innern Angelegenheiten selbst. Der evangelischen verweigert er das Recht selbständiger Organisation, macht aber von seinem Organisationsrecht für sie einen höchst spärlichen und dem Wesen des evangelischen Bekenntnisses nicht immer entsprechenden Gebrauch.

Die Normen, welche die Rechte des evangelischen Bekenntnisses von denen des Staates und des katholischen Bekenntnisses abgrenzen und sie sichern, sind als Normen der Kirchenhoheit im engern Sinn (jura circa sacra) zu bezeichnen; diejenigen, welche die Ordnung der innern Angelegenheiten der neuen Kirche zum Gegenstand haben, als solche der Kirchenleitung (jura in sacra).

II. Die Kirchenhoheit im engern Sinn.

1) Die Rechtserzeugung. Für die Landvogtei übten die VII Orte die rechtserzeugende Thätigkeit in zwei Formen:

a. Durch Akte eigener, materieller Gesetzgebung. Dazu gehörte vor allem der Landfriede selber. Derselbe mußte, obwohl in seiner Entstehung Vertragsrecht, der Landschaft gegenüber als ein auf einheitlichem Willen der regierenden Stände beruhender Gesetzgebungsakt gelten. Die Tagsatzung hatte ihn durch Mehrheitsbeschluß zu interpretieren, abzuändern, zu ergänzen. Es sind nur wenige Gesetzgebungsakte zu erwähnen:
   α. Die Erläuterungen zum Landfrieden über Teilung der Kirchen-, Pfrund- und Jahrzeitgüter.[1]
   β. Die Aufhebung der Ehegerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz für die Evangelischen im Jahr 1632.
   γ. Die Aufhebung des Pfarrzwangs für die Evangelischen gegenüber dem katholischen Kultus in Gemeinden, wo nur solcher geübt wurde (1651).

b. Durch Genehmigung von Verträgen. Es machte sich praktisch immer wieder geltend, daß der Landfriede ein Vertrag zwischen den regierenden Orten zu Gunsten ihrer beidseitigen Religionsgenossen war. Besonders da die Mehrheit der Orte sich weigerte, durch Akte der Gesetzgebung weiter in die sogenannten Drittmannsrechte (kirchliche Verwaltungsrechte der Kollatoren) einzugreifen, als ob dieselben Privatrechte ge-

[1] Siehe § 36.

wesen wären, schloß Zürich als der eine Teil des Landfriedens mit katholischen Kollatoren Verträge zu Gunsten seiner Glaubensgenossen über Besetzung der Prädikantenstellen, Benutzung der Kirchen, Anteil an den Kirchen- und Pfrundgütern.[1] Ursprünglich begnügten sich die regierenden Orte mit einer allgemeinen Aufsicht. Als aber die Verträge immer häufiger wurden, setzte die Hoheit fest, daß dieselben von ihr genehmigt werden müßten, ansonst sie ungültig wären.[2] Der Grund dieser Festsetzung lag namentlich darin, daß die katholische Regierungsmehrheit durch die Verträge die landfriedlichen Vorrechte der katholischen Kirche gefährdet sah, und sie dieselben im Sinn des Landfriedens gegenüber paritätischen Vertragsbestimmungen aufrecht erhalten wollte.[3] [4]

2) Der Rechtschutz. Ueber die interkonfessionellen Ansprüche auf Grund des Landfriedens und der Verträge entschieden in der Landvogtei der Landvogt in erster, die Tagsatzung der regierenden Orte in zweiter Instanz.[5] In der Tagsatzung entschied bis 1632 die Mehrheit der Ortsstimmen. Die katholischen Orte gingen davon aus, daß der Landfriede den Unterthanen gegenüber ein Landesgesetz sei wie jedes andere und darum mit Stimmenmehrheit gehandhabt werden müsse. Dem gegenüber machte Zürich geltend, daß es den Landfrieden als Vertrag zu Gunsten seiner Glaubensgenossen geschlossen habe, und daß daher jede Sache derselben ohne weiteres auch seine Sache sei. Sei die Entscheidung streitig, so könne sie nicht durch die Mehrheit entschieden werden, sondern als Streitsache zwischen den Orten nur durch das eidgenössische Rechtsverfahren, d. h. durch gleiche Sätze (Schiedsrichter), bestellt von den beiden landfriedlichen Kontrahenten, Zürich einerseits und den V Orten anderseits. Es ging auf die Dauer allerdings nicht an, in Streitigkeiten in einer Weise zu entscheiden, die der Minderheit

---

[1] Solche Verträge siehe E. A. V, 2, S. 1572 ff.

[2] E. A. VI, 1, S. 89, Beschluß von 1651 (Frauenfelder Uebereinkommen): „In Sachen, welche des Drittmanns Recht berühren, soll in den Vogteien kein Ort gesöndert etwas verfügen dürfen."

[3] Beispiel eines auf Parität beruhenden Vertrages, den die katholischen Orte als dem Landfrieden zuwiderlaufend befanden. E. A. V, 1, S. 1693. (Ein Kollator hatte den Evangelischen die Aufstellung eines eigenen Taufsteins, Anstellung eines eigenen Meßmers, Teilung des Meßmereinkommens, Schlüssel zur Kirche, Beisitz des Prädikanten bei Abnahme der Kirchenrechnung gewährt.)

[4] 1608 vereinbarte Zürich auch mit dem Bischof von Konstanz die Aufhebung der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit in Fällen evangelischen Bekenntnisses beider Ehegatten. E. A. V, 1, S. 1351: Die hohen Gerichte des Bischofs, also Arbon und Bischofszell, waren nicht in den Vertrag eingeschlossen.

[5] E. A. VI, 1, S. 89, Frauenfelder Uebereinkommen: Die Landvögte sollen nach Inhalt des Landfriedens und authentischer Abschiede und Verträge unparteiische Entscheidungen fällen, und, wenn sich jemand dadurch beschwert glaubt, sollen sie die Streitsache ohne Aufschub zur gebührenden Erörterung an die regierenden Orte gelangen lassen.

(Zürich und evangelisch Glarus) zu wenig Garantieen für Unparteilichkeit bot und namentlich ein Hindernis war für die trotz Landfrieden sich immer mehr geltend machende Parität. Deshalb kam 1632 ein Uebereinkommen dahin zu stande,[1] daß, „sofern Irrung und Gespän von evangelischen[2] Religions- und Glaubenssachen oder dero notwendigem Anhang, davon im Landfrieden nicht genügende Erläuterung zu finden,“ zuerst ein freundlicher Vergleich getroffen werden soll. Falls man nicht zum Ziele kommt, sollen sie (d. h. Zürich und die V Orte) von beiden Religionen gleiche Sätze und Richter erkiesen, sie gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Im Friedensvertrag von 1656[3] wurde noch beigefügt, daß die Vorfrage, ob etwas eine den evangelischen Glauben betreffende Sache sei, auf Anrufen einer Partei ebenfalls durch gleiche Sätze zu entscheiden sei.[4]

Das Entscheidungsrecht des Landvogts in erster Instanz über landfriedliche Sachen blieb bestehen,[5] obwohl es dem Gedanken der genannten Verträge widersprach. Gehörte ja der Landvogt stets der einen, und zwar in vierzehn Jahren während elfen der katholischen Partei an. Der vierte Landfriede zog dann die volle Konsequenz des Gedankens der Entscheidung durch gleiche Sätze, indem er die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis des Landvogs in Glaubenssachen aufhob.

Die Bestimmungen über Entscheidung durch gleiche Sätze leisteten aber für den konfessionellen Frieden wenig. Das Verfahren mußte jeweilen von einer Partei gefordert und die Sätze erst gebildet werden, statt daß wie nach 1712 jeder Streitfall ohne weiteres an eine ständige paritätisch zusammengesetzte Kommission gekommen wäre. Sodann gingen die evangelischen Sätze von der Voraussetzung aus, der Landfrieden enthalte die Parität und sahen gerade in den Verträgen von 1632 und 1656 über das Entscheidungsverfahren eine Bestätigung dieser Auffassung. Die katholischen Orte und Sätze sahen in den Verträgen nur formales Recht behufs unparteiischer Handhabung des an sich unparitätischen materiellen Landfriedensrechts.[6]

---

[1] E. A. V, 2, S. 1541 f.

[2] Die V Orte betonten dabei als Sinn des Uebereinkommens, „daß die katholische Religion jederzeit mit dem Mehr erhalten werden könne“, das heißt z. B. die Vermehrung katholischer Gottesdienste, Bau neuer katholischer Kirchen durch Mehrheit beschlossen werden könne.

[3] Dritter Landfriede.

[4] Bluntschli, Bundesrecht, S. 369.

[5] Siehe S. 105, Anm. 5.

[6] Vgl. den ersten Versuch der Anwendung des Schiedsgerichtsverfahrens von 1657 zur Erledigung sämtlicher Beschwerden der Evangelischen in den Vogteien, E. A. VI, 1, S. 1801 ff; Bluntschli a. a. O. S. 370 ff. — Die katholischen und evangelischen Sätze gingen unvereinbar auseinander zufolge der verschiedenen grundsätzlichen Auffassung des Landfriedensrechtes als inparitätischen beziehungsweise paritätischen Rechtes. Die katholischen Orte warfen dem Spruch der evangelischen Sätze vor, daß er gegen den Landfrieden die „lautere Parität“ schaffe. E. A. VI, 1, S. 457.

Weil die Entscheidung durch gleiche Sätze, besonders aus den unbeteiligten Orten, leicht in paritätischem Sinn ausfallen konnte, sträubten sich auch die katholischen Orte in jedem Fall gegen die Anwendung des Verfahrens.[1]

§ 29. Die Kirchenleitung.

I. In der Landvogtei stand die Leitung der innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche grundsätzlich den VII Orten zu. Sie machten von diesem landesherrlichen Recht Gebrauch, indem sie teils selbst materiell-rechtliche Verfügungen erließen, teils Kirchenleitungsbefugnisse an die zürcherischen Kirchenbehörden übertrugen.

1) Die materiell-rechtlichen Verfügungen.

a. Sonn- und Feiertagsordnungen. Für die Anhänger neuen Glaubens in den Vogteien erklärten die regierenden Orte diejenigen Feiertage für verbindlich, welche Zürich vor dem Landfrieden für sein Gebiet als solche festgesetzt hatte.[2] Eine Beschränkung der Feiertage auf Weihnacht und Nachtag, Neujahr, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag, wie sie Zürich schon 1543[3] verfügte, war für die Evangelischen im Landfrieden nicht mehr zulässig. Bei Anlaß der gregorianischen Kalenderreform (1582) wurde, da Zürich derselben nicht beitrat, vereinbart, daß in den gemeinen Herrschaften jede Partei diejenigen Feste, die der Landfriede in sich schließe, nach ihrem Kalender feiere und dagegen an den Festtagen der andern die Arbeit unterlasse; an Fronleichnam aber sollten die Evangelischen nur am Vormittag sich der Arbeit zu enthalten haben.[4] Die Evangelischen feierten dann die als spezifisch katholisch angesehenen, von Zürich 1543 abgeschafften Festtage (Zwölf Apostel, die drei Marientage, Johannes der Täufer, Maria Magdalena und Allerheiligen) natürlich mit den Katholischen; Doppelspurigkeit bestand in Betreff der übrigen von Zürich 1526[5] als Feiertage festgestellten Tage,[6] und zwar bis auch Zürich den neuen Kalender annahm (1700).

Feiertagsbrüche bestrafte ursprünglich der Landvogt.[7] Gewohnheitsrechtlich kam dann auf, daß der Landvogt die Feiertagsbrüche von denjenigen Tagen bestrafte, die laut Landfrieden von beiden Religionen gefeiert werden mußten, d. h. solche Uebertretungen, in denen

[1] Vgl. Anhang zu § 36.

[2] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 1402. Strickler V, Akten Nr. 163. Siehe oben S. 39. Felix und Regula war nie einbegriffen.

[3] Wirz I, S. 42.

[4] Pup. II², S. 475.

[5] Vgl. oben S. 39.

[6] Thurg. Landesordnung, E. A. V, 2, S. 2277.

[7] E. A. V, 2, S. 1618.

eine Mißachtung der andern Konfession lag (Landfriedensbruch); daß dagegen der Gerichtsherr die Sonn- und gemeinen Feiertagsbrüche bestrafte.[1]

Notwerke hatten der Landvogt oder seine Amtleute zu gestatten. Gegenüber der Forderung der katholischen Geistlichkeit, daß solches als rein geistliche Sache ihr zukomme, betonten auch die katholischen Orte es als eine Notwendigkeit, diese Befugnis in Vogteien gemischter Religion dem Landvogt vorzubehalten.[2] Einzelne Landvögte überließen indes für ihre Amtszeit etwa den Geistlichen die Befugnis, den Pfarrangehörigen Notwerke zu gestatten.[3]

b. Verordnungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Kultusvorschriften der alten Kirche. Die Mehrheit der regierenden Orte verfügte wiederholt bis 1712 unter Strafandrohung, daß die Prädikanten Taufen in möglichst kurzer Frist nach der Geburt zu vollziehen hätten und daß bei Lebensgefahr des Kindes die Nottaufe, auch als Hebammentaufe, (Weibertaufe) vorzunehmen sei. Die Verschiebung der Taufe und die Unterlassung der Nottaufe seien Neuerungen, welche zur Zeit der Aufrichtung des Landfriedens noch nicht bestanden hätten, daher unzulässig.[4] Die Beerdigung ungetaufter Kinder in ungeweihter Erde war für Simultankirchhöfe regelmäßig Vorschrift.

c. Kirchenzuchtsvorschriften. Die Landesobrigkeit schrieb den Bekennern beider Bekenntnisse bei Strafe regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes vor.[5] In Anlehnung an die katholische Vorschrift österlicher Beichte erließ 1556 die (katholische) Regierungsmehrheit das sogenannte Gehorsamemandat[6] für die Bekenner beider Konfessionen. Diese hatten

---

[1] Beitr. XXVII, S. 36.

[2] E. A. VI, 1, S. 1284.

[3] Vgl. E. A. VI, 1, S. 1202.

[4] Vgl. E. A. VI, 1, S. 1149; VI, 2, S. 1804. Bedenken gegen die Bestrafung unkatholischer Hebammen wegen Unterlassen der Nottaufe trugen indes schließlich die katholischen Orte doch, indem „ad valorem sacramenti die intentio baptizandi“ notwendig sei, eine Unkatholische aber gemäß ihrem Glauben die intentio nicht habe, und nicht haben könne, weil die Unkatholischen die Weibertaufen als ungültig betrachten. E. A. VI, 2, S. 1868 (Jahr 1698).

[5] Vgl. Rheinthal. Landmandat, E. A. V, 2, S. 2245, Art. 9: Item es ist verordnet, daß ein jedes Mensch, was Religion das seye, soll bei seinem P f a r r h e r r e n oder Predikanten zur Kirchen gehen 2c.

[6] Pup. II², S. 490; E. A. IV, 1 e, S. 1157. 1168. Im Rheinthal. Mandat lautet der bezügliche Artikel 10: „Item wir haben auch angesehen, daß Manns- und Weibspersonen, Jung und Alts, was dan insonderheit 14 Jahr und darob alt ist, welcher Religion und Glauben es seye, aller järlichen in der Fasten bis zu den heyligen Ostertagen seinem Pfarrherren und Predikanten ir Gebett öffnen, namblich das Vater Unser, das A v e M a r i a, den christlichen Glauben und zehen Gebott, welche alle Sonntag ab der Cantzeln inen offentlich vorgebetten werden. . . . Darzue sollen alle Priester und Predikanten alle die beichten und betten . . . aufschreiben und der Oberkeit überantworten,

nach diesem Mandat sich vor ihren Geistlichen jährlich vor Ostern über den Besitz eines Minimums kirchlichen Wissens (Vater Unser, Ave Maria, apostolischer Glauben und X Gebote) auszuweisen. Der Wissensstoff war deutlich unter Annahme noch vorhandener Kircheneinheit festgesetzt. Erst im XVII. Jahrhundert wurde den Prädikanten nach und nach gestattet, das Ave Maria beim Gebet auf der Kanzel auszulassen und im Gehorsameverhör nicht mehr abzufragen.

2) Delegation von Kirchenleitungsbefugnissen an die zürcherischen Kirchenbehörden.

a. Die Unterordnung der thurgauischen Prädikanten unter die Disziplinargewalt der zürcherischen Synode. (Siehe § 30.)

b. Die Zuweisung der Ehegerichtsbarkeit an das zürcherische Ehegericht für Ehen, in denen beide Teile oder wenigstens der beklagte Teil evangelisch war. Die Entscheidungsbefugnisse des Ehegerichts erstreckten sich zuerst offenbar nur auf die personenrechtlichen und erst nach und nach auch auf die damit im Zusammenhang stehenden vermögensrechtlichen Fragen — unter Widerstreben der katholischen Orte.[1] Rechtshülfe war dem Gerichte ausschließlich vom Landvogt zu leisten. Die Uebertragung ehegerichtlicher Befugnisse (Zeugenverhöre, Sühneversuche) an die Prädikanten seitens des Gerichts untersagte die Mehrheit der regierenden Orte.[2]

II. In den fürst-bischöflichen Hochgerichten Arbon und Bischofszell nahm sich die Obrigkeit der evangelischen Kirchenleitung durch einseitige Gesetzgebungsakte nicht an. Herkommen und Verträge mit Zürich schufen hier die kirchenleitenden Grundsätze. Die Prädikanten waren gewohnheitsrechtlich Glieder der zürcherischen Synode. Die Zuständigkeit des bischöflichen Ehegerichts bestand dagegen auch für die Evangelischen.[3]

III. In den äbtisch-st. gallischen Gerichten, in denen ursprünglich derselbe Rechtszustand herrschte wie in der Landvogtei, nahm der Abt als angeblicher Landesherr immer mehr evangelische Kirchenleitungsbefugnisse in

---

damit dieselben sehen könden, ob man Gehorsamb gethan oder nit. Welcher oder welche ungehorsamb erfunden, sollen um fünf Pfund Pfg. gestrafft werden oder höher je nach Gestalt der Sachen umb jedes Verdienen." Die Mandate für den Thurgau ließen die Verpflichtung mit dem 10. Altersjahr beginnen.

[1] E. A. VI, 1, S. 85 f.

[2] Siehe Anm. 3.

[3] Nach Pfarrberichten (K.-G. II, S. 860 f.) wurden zu Arbon und Horn „Ehestreitigkeiten Evangelischer im katholischen Pfarrhof vor Obervogt und katholischem Pfarrer erörtert und entschieden" bis 1728, unter Vorbehalt der Appellation ans bischöfliche Konsistorium. Der evangelische Pfarrer wurde wegen Sühneversuchen, Verweisungen ans Zürcher Ehegericht, die er in Egnach und Roggweil, also in der Landvogtei, vornahm, vom Landvogt gestraft.

Anspruch, im XVII. Jahrhundert sogar in seiner Eigenschaft als **katholisch-kirchliche** Jurisdiktionsinstanz.[1] Hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Landesherr verfügte er die Aufrechterhaltung der Nottaufe, der Beerdigung ungetaufter Kinder in ungeweihter Erde, des Ave-Maria-Betens auf der Kanzel, des Hutabziehens, Betens, Kniens beim Ave-Maria-Läuten, Wetterläuten.[2] Als geistliche Behörde verfügte er die Vornahme der Visitationen[3] bei den Prädikanten in Ansehung ihrer Amtsführung, trotzdem dieselben dem zürcherischen Synodalverband fortwährend angehörten.

IV. Für die evangelischen Gemeinden der hohen Gerichte Dießenhofens bildete sich auf Grund der vom Gesamtrat als Träger der Kirchenhoheit dem evangelischen Ratsteil überlassenen Befugnisse

1. ein evangelisches Konsistorium, bestehend aus den beiden evangelischen Geistlichen der Stadt und Mitgliedern des evangelischen Rates. Dieser Behörde stand die Leitung der evangelischen Kirche in den hohen Gerichten der Stadt zu (kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung);
2. ein evangelisches Matrimonialgericht, bestehend ebenfalls aus den beiden Geistlichen und den sechs evangelischen Räten. An der Wahl weltlicher Mitglieder beteiligten sich in dem Ausnahmefall, daß solche außer den evangelischen **Räten** genommen werden mußten, auch die katholischen Räte, ein Beweis, daß die Behörde eine von der weltlichen Obrigkeit abgeleitete Gewalt besaß. Das Ehegericht urteilte nach eigenen Satzungen, welche denen von Zürich und Schaffhausen nachgebildet waren, über die personen- und vermögensrechtlichen Fragen in Ehesachen. Strafrechtliche Befugnisse besaß dasselbe nicht; kamen während des Verfahrens strafbare Sachen zum Vorschein, so mußten dieselben an den Gesamtrat überwiesen werden.[4]

Ursprünglich besuchten die evangelischen Geistlichen von Dießenhofen in Gemäßheit der Verordnung der VII Orte von 1567 die Zürcher Synode. Im XVII. Jahrhundert vertrat der evangelische Rat die Anschauung, daß solches nach **seinem** Willen geschehe. Zur Klarstellung der kirchlichen Unabhängigkeit verordnete er (zirka 1624) den abwechslungsweisen Besuch der Zürcher und Schaffhauser Synode seitens der Geistlichen.

[1] Für sein Gebiet war der Abt von St. Gallen eximiert von der bischöflichen Gerichtsbarkeit und selber geistlicher judex ordinarius. Winkler, Kirchenrecht S. 145.

[2] Vgl. E. A. V, 2, S. 892 f. Die Ordnungen wurden mit Strenge bis 1712 aufrecht erhalten. Das zürcherische Fragenschema für die periodischen Berichte der Prädikanten an die zürcherische Aufsichtsbehörde enthielt eine besondere Frage betr. abt-st. gallische Gerichtsangehörige.

[3] Dieselben wurden durch seinen Offizial oder auch einen von diesem beauftragten katholischen Pfarrer oder (weltlichen) Obervogt vorgenommen.

[4] Vertrag zwischen dem evangelischen und katholischen Ratsteil von 1651, bestätigt von den Schirmorten. Sulzberger a. a. O. S. 71.

§ 30. Die Unterordnung der thurgauischen Prädikanten unter die Disziplinargewalt der Zürcher Synode.[1]

1) Geschichtliches. Mit der Abschaffung der thurgauischen Synode fehlte es an einer kirchlichen Aufsichts- und Disziplinarbehörde. Zwar übten die drei Geistlichkeitskapitel noch eine gewisse Rügegewalt gegenüber ihren Gliedern. Indes schon 1532 führten die Vorstände der drei Kapitel beim zürcherischen Landvogt Edlibach Beschwerde über „ungleich lehrende und unehrbar lebende Prädikanten," die sich um die Censur nicht kümmerten.[2] Der Vorschlag der Kapitel, auf ihre Kosten in Gegenwart des Landvogts und des Landammanns Synoden („christliche Gespräche") zu halten, wobei der Landvogt Fehlbare zu Handen der X Orte zu strafen hätte, fand kein Entgegenkommen. Es muß schon arg gestanden haben um die Führung des geistlichen Amtes durch viele Prädikanten, als 1567 auf Drängen Zürichs die regierenden Orte den Beschluß faßten: „Zur Erhaltung guter Zucht unter den Predigern im Rheinthal und Thurgau und Bestrafung ihrer Vergehen wird verordnet, daß die Prediger im Rheinthal und obern Thurgau vor die Synode in St. Gallen und die im untern Thurgau vor die Synode in Zürich citiert werden sollen; was die Prediger aber sonst strafbares begehen, sollen die betreffenden Landvögte bestrafen."[3] Bald nachher fanden die katholischen Orte indes, daß durch die Uebertragung der Disziplinargewalt an auswärtige Kirchenbehörden ihren Hoheitsrechten Eintrag geschehe. Sie nahmen daher den Vorschlag der Kapitel von 1532 wieder auf, kamen aber damit nicht zum Ziele. 1588 untersagte indes die Tagsatzung der Stadt St. Gallen, „die thurgauischen und rheinthalischen Prädikanten zu citieren und examinieren, weil sie daselbst nichts zu regieren habe."[4] In den Jahren 1591—1594 setzte es Zürich durch, daß die von der St. Galler Synode ausgeschlossenen oberthurgauischen und rheinthalischen Prädikanten ebenfalls zum Besuche seiner Synode verpflichtet wurden. Damals erklärte Zürich auch, daß, wenn anläßlich der Synode über Prädikanten aus der Landgrafschaft Strafen erkannt würden, dem Landvogt Anzeige gemacht werden solle, damit er dieselben einziehe, d. h. Geldstrafen sollten den regierenden Orten zufallen.[5] Bis 1798 gehörten nun die thurgauischen Prädikanten dem zürcherischen Synodalverband an.

2) Rechtlicher Inhalt des Tagsatzungsbeschlusses. Die ursprüngliche Meinung konnte nur sein, die thurgauischen Prädikanten in

---

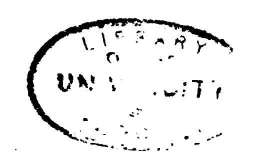
[1] Pup. II², S. 491.

[2] Strickler IV, Akten Nr. 1811: „Weil man keine Synode mehr halten dürfe, gebents nienerum nüt."

[3] E. A. IV, 2, S. 977.

[4] E. A. V, 1, S. 124.

[5] E. A. V, 1, S. 1354 f.



Bezug auf ihre Amts- und pastorale Lebensführung einer periodischen Censur zu unterwerfen. Diese sollte ausgeübt werden anläßlich der Synodalversammlung in Zürich nach dem dort geltenden Verfahren.[1] Die Prüfung der Amtsführung hatte indes zu geschehen nach den im Thurgau geltenden Normen für dieselbe. Der Landvogt hatte für Citation an die Synode nötigenfalls Rechtshülfe zu leisten.[2] Konsequenter Weise war er nötigenfalls auch verpflichtet zur Exekution von ausgesprochenen Strafen, wie namentlich Absetzung. Ausgeschlossen war nach dem Wortlaut des Beschlusses:

a. Die Bestrafung der Prädikanten für Thatbestände, welche das in der Landgrafschaft geltende weltliche Recht unter Strafe stellte.
b. Die Ausübung von Aufsichts- und Disziplinarbefugnissen außer bei Anlaß der Synodalversammlungen.
c. Die Ausübung weiterer kirchlicher Jurisdiktion seitens Zürichs in der Landgrafschaft. In dem Beschluß lag keine Berechtigung für Zürich, die thurgauischen Prädikanten auf seine Kirchenordnungen zu verpflichten[3] und dieselben durch sie im Thurgau einführen zu lassen. Ebenso gab der Beschluß Zürich keine Rechte in Bezug auf die Besetzung der geistlichen Stellen. Zürich wurde nicht, wie es zwar schon in Akten vor 1712 oft bezeichnet wurde, ordinarius judex der thurgauischen evangelischen Gemeindekirchen.

3) Rechtliche und faktische Entwicklung. Der Beschluß der Tagsatzung, an sich schon wertvoll für die thurgauische evangelische Kirche, enthielt die Keime zu einer nach den Verhältnissen vorteilhaften normativen Ausgestaltung des kirchlichen Lebens. Es gelang Zürich, rechtlich und faktisch immer größere Kirchenleitungsbefugnisse im Thurgau auszuüben, eine Entwicklung, die der vierte Landfriede dadurch sanktionierte, daß er Zürich rechtlich vollgültig zum judex ordinarius quoad sacra interna machte. Freilich ging die Entwicklung unter beständigen Kämpfen mit der Mehrheit der Orte und dem Abt von St. Gallen vor sich, da diese am geltenden Recht festzuhalten suchten.

---

[1] Vgl. S. 141.

[2] Vgl. die Beschwerde eines katholischen Landvogtes E. A. IV, 2, S. 1016 darüber, daß er gemäß eines ihm zugekommenen Beschlusses die Prediger dazu anhalten müsse, die Synode der Neugläubigen zu besuchen.

[3] Die katholischen Orte beklagten sich schon 1588, daß Zürich die Prediger in den gemeinen Vogteien beeidige. Der Zürcher Synodaleid, den die Prediger in der Synode zu leisten hatten, enthielt die Verpflichtung: 1) Das hl. Evangelium und Wort Gottes treulich und nach rechtem christlichem Verstand . . . laut meiner Herren von Zürich vorausgegangenen Mandaten, zu lehren und zu predigen . . . 2) Bürgermeister, Räten und den Bürgern, als meiner ordentlichen Obrigkeit, treu und hold, . . . in ziemlichen, billigen Sachen gehorsam und gewärtig zu sein. Egli, Akten Nr. 1414. 1899. Da in der Folge die große Mehrzahl der thurgauischen Prädikanten Zürcher waren, hatten sie den Eid im ganzen Umfang zu leisten.

a. Erweiterung der Disziplinaraufsicht. Das Wesen richtiger Disziplinaraufsicht erforderte eine Aufsicht über die Amtsführung, die nicht bloß in einer Censur während der Synode wirksam wurde. Die zürcherischen Kirchenbehörden — Examinatorium[1] und Rat — trafen daher allmählig auch disziplinarische Verfügungen, sobald solche während der Amtsführung notwendig wurden. Sie verfügten die Wiedereinführung der Visitationen der Prädikanten durch den Kapitelsdekan und einen Kapitularen, analog den Vorschriften der katholischen Kirche,[2] wobei die Visitationsakten dem Examinatorium einzusenden waren.[3] Die thurgauischen Dekane kamen auch dadurch in ein enges Mandatsverhältnis zu den zürcherischen Kirchenbehörden, daß sie seit 1629 (nach Beschluß der Synode) nicht mehr von den Kapiteln, sondern von der Zürcher Synode gewählt wurden.[4] Die thurgauischen Prädikanten waren ferner seit Ende des XVII. Jahrhunderts verpflichtet zur Einsendung von Pfarrberichten über das kirchliche Leben und namentlich über die interkonfessionellen Beziehungen in ihrer Gemeinde. Ueber diese Dekanats- und Pfarrberichte beschwerten sich die katholischen Orte häufig, indem dieselben Mißhelligkeiten und Anstände zwischen den regierenden Orten und den Konfessionen hervorriefen; indes untersagt wurden sie nicht.

b. Ausgestaltung der Kirchenordnung. Es war ein Widerspruch des Gesetzgebers, die Prädikanten zu Gliedern eines zur Ausgestaltung kirchlicher Ordnungen geschaffenen Verbandes zu machen und unter seine Aufsicht zu stellen, dagegen ihnen und ihren Gemeinden die Einführung der durch diese Behörde beratenen und beschlossenen Ordnungen nicht zu gestatten. Daraus erhoben sich immer wieder Anstände. Die regierenden Orte und die katholischen Kollatoren klagten über widerlandsfriedliche Neuerungen, welche Zürich durch die (ihm durch Synodaleid verpflichteten) Prädikanten einführen lasse.[5] Daß Zürichs Kirchenordnungen im Thurgau gelten sollten, wurde unter

---

[1] Ueber diese Behörde siehe § 45, I, 2 b.

[2] Vgl. Constitut. der Konstanzer Synode von 1609, Pars sec. de officio decani III, 6.

[3] In den abt-st. gallischen Gerichten bestanden daneben die Visitationen des äbtischen Offizials.

[4] Die Dekanatsbürde war eine „im Landfrieden höchst gefährliche", wie es in dem Bericht eines Dekans heißt. Derselbe war wegen eines Berichtes vom Kollator zur Verantwortung gezogen worden und spricht im folgenden Bericht den Wunsch aus, daß derselbe nicht mehr entdeckt werden möchte (Pfarrarchiv Matzingen).

[5] Vgl. E. A. VI, 1, S. 67, Beschwerde der katholischen Orte bei Bern über Zürich 1651: Ist uns nit verborgen, was maßen sye an politischen und Religionssachen unuffhörlich reformiren und ihre verenderlichen Kirchen Ordnungen und Nüwerungen . . . in Unsere gmeine vogtyen zu extendiren sich vast bemüehent.

dem zweiten Landfrieden niemals anerkannt; man ließ nur das Herkommen gelten.[1]

Die Macht der Bedürfnisse war freilich oft stärker als das geltende Recht: durch stillschweigende oder ausdrückliche Annahme seitens der Gemeinden fanden die zürcherischen Ordnungen teilweise Eingang. Der beständige Kampf zwischen dem geltenden Recht und den Bedürfnissen der Gemeinden hatte aber die Folge, daß die Kirchenordnungen von Gemeinde zu Gemeinde Verschiedenheiten aufwiesen.

c. Einfluß auf die Wahl der Prädikanten. Die Disziplinaraufsicht rechtfertigte auch eine Ueberprüfung und Bestätigung der Wahl im Interesse des Amtes seitens der Aufsichtsbehörde. Der Zürcher Rat nahm dieses Ueberprüfungs- und Bestätigungsrecht in Anspruch. Das Anstellungsverhältnis war aber durch die Wahl seitens des Kollators vollständig begründet. Die Bestätigung durch den Zürcher Rat war nicht etwa nötig zur Perfektion der Wahl durch den Kollator, es sei denn, daß dieser selbst dieselbe zur Bedingung machte. Lediglich der Gewählte war disziplinarisch angehalten, die Bestätigung des Rats nachzusuchen. Der Rat mochte zuerst den zürcherischen Bürgern dieses zur Pflicht gemacht haben.[2] Evangelische Kollatoren suchten indes meist selbst um Bestätigung der Wahl nach,[3] während katholische es regelmäßig dem Gewählten überließen, die Bestätigung einzuholen.

---

[1] Einen hübschen Beleg bietet eine Bestimmung des vom Abt von St. Gallen und den regierenden Orten ratifizierten (indes nicht ausgeführten) Vertrages von 1677 zwischen dem Kollator von Wuppenau und Schönholzersweilen (Komthurei Tobel) und den Evangelischen von Wuppenau und Schönholzersweilen betreffend Ueberlassung der Kapelle Schönholzersweilen. Sie lautet: solle weibel Schönholzer und seine religionsmithaften . . . hiemit macht und gewalt haben in dieser ernüwerten Kirch den Evangel. Gottesdienst in allen denen Stücken zu üeben allermaßen wie zu Siterdorff und Keßweil, welche auch Ihro fürstl. Gn. v. St. Gallen zugehörig, geschihet. (Pfarrarchiv.)

[2] Vgl. Gesch. von Sommeri-Amrisweil, S. 31: Diewyl ich Niclauß Zündel Bürger zu Zürich von den Collatoribus dem Hochehrwürdigen Thumb Capitel den 20. Augusti deß 1627 Jorß bin belähnet worden zu einem Pfarrer, eidtwäders gehen Altnauw oder gegen Ricken, hernach in wenig wuchen hieruff den Thumherren hochen Stifft zu Constanz, von habender Lehensgrächtigkeit wägen, an daß ort, da ich han söllen, verornet der Ehrsamen, gelerten Hr. B. Pfarrer zu Summerj; und mich an sin statt an eben gemältes ort geänderet und geornet, und darüber von einem woll wysen Raath der Statt, und Landschafft Zürich, allß miner Gnedigen Herren bin B'stettet worden . . .

[3] Vgl. S. 101, Anm. 1.

———o———

III. Abschnitt.
Das kirchliche Leben.

§ 31. Der Kultus.

I. Der Gottesdienst.

1) Der sonntägliche Gottesdienst mußte landfriedlich zunächst auf die unter dem ersten Landfrieden eingeführten Stücke beschränkt bleiben. Das Gehorsamemandat brachte dann auch für die Prädikanten die Verpflichtung, neben dem Vater Unser, dem christlichen Glauben und den X Geboten noch das Ave Maria auf der Kanzel zu beten, eine Verpflichtung, auf welche die V Orte 1605 verzichteten,[1] während sie für die abt-st. gallischen Gerichte noch weit länger verblieb. Ohne Anstände scheint durch die Prädikanten die zürcherische Liturgie eingebürgert worden zu sein. Ende des XVI. Jahrhunderts wurde durch die Geistlichen unter Zustimmung der Gemeinden der Kirchengesang (Psalmengesang) eingeführt, indes unter anfänglichem Widerspruch der Hoheit, katholischer Gerichtsherren und Kollatoren.[2] Die Verbote stützten sich darauf, daß das Psalmensingen eine Neuerung, daher widerlandsfriedlich sei;[3] dann auch darauf, daß die Unterlassung im Interesse des konfessionellen Friedens notwendig sei,[4] indem die Evangelischen den Psalmengesang außer der Kirche gern zu einem Trotzgesang machten und die Katholischen ihn leicht so auffaßten. Später wurde er wenigstens etwa außer der Kirche verboten.[5]

2) Nebengottesdienste (Wochenpredigten, Abendgebete, Festtagsnachmittagspredigten) waren zunächst ebenfalls auf das Maß beschränkt, wie sie z. Z. der Einführung des Landfriedens bestanden. Im obern Thurgau waren Wochenpredigten bis 1651 nicht üblich, im untern gab es Gemeinden mit täglicher Frühpredigt. Die Einführung von Nebengottesdiensten geschah durch Beschluß der Gemeinden, in Frauenfeld durch den evangelischen Rat, in Dießenhofen durch das Konsistorium.[6]

3) Der Kinderbericht (sonntägliche Kinderlehre, Katechisation) wurde

---

[1] E. A. V, 2, S. 892.

[2] Die Verpflichtung zur Unterlassung von Neuerungen wurde von Kollatoren oft in die Bestallungsbriefe der Prädikanten aufgenommen unter Androhung der Absetzung bei Zuwiderhandeln. Vgl. Pup. II², S. 489.

[3] Vgl. E. A. V, 1, S. 416 (für Toggenburg): Das Psalmensingen wird als unnötig hintangesetzt, weil es in der ganzen Grafschaft und an andern Orten nicht üblich ist.

[4] Pup. II², S. 489.

[5] Vgl. E. A. V, 2, S. 509 ff.

[6] Ein Verbot der Hoheit siehe E. A. V, 2, S. 1680.

im obern Thurgau zufolge Admonition der St. Galler Synode seit 1585 mit Zustimmung oder durch Beschluß der Gemeinden eingeführt, im untern Thurgau anfangs des XVII. Jahrhunderts. Die anfänglichen Verbote[1] der Hoheit gegen die „Neuerung" hatten darin mit ihren Grund, daß die nach dem Zürcher Katechismus gehaltenen Kinderlehren die Kirchenspaltung zu befestigen und zu erweitern drohten.[2]

Die Pflicht zur Teilnahme mochte wohl mit dem zehnten Altersjahr beginnen, das zugleich das Alter für den Beginn der „Gehorsame" verpflichtung war. Die Entlassung von der Verpflichtung erfolgte durch den Pfarrer; sie sollte nicht zu leicht und nicht zu früh geschehen, sondern erst, wenn die Katechumenen „nach Beschaffenheit ihrer Gaben genugsam gegründet" waren „und ein rechtes Alter z. E. von 20 Jahren erreicht" hatten.[3]

II. Einzelne kultische Handlungen.

1) Die Taufe. Die Kinder sollten am Sonntag nach der Geburt oder noch in derselben Woche im Gottesdienst nach der Predigt vor der ganzen Gemeinde getauft werden.[4] Als ungültig erklärte die Zürcher Synode die sogenannte Weibertaufe, überhaupt die Taufe durch Privatpersonen; als nicht zulässig (Ordnungsvorschrift) die Haustaufe. Die Nottaufe sollte wenigstens nicht mehr zur Nachtzeit zugedient werden, Hebammen, Eltern darüber belehrt werden, daß nicht der bloße Mangel der Taufe, sondern die Verachtung derselben dem Menschen zur Verantwortung vor Gott dienen könne. Als Nottaufe war die Taufe auch im Hause zulässig, doch mußte sie in der Kirche wiederholt werden. Die bereits erwähnten unter Bußandrohung erlassenen Vorschriften der regierenden Orte und des Abts von St. Gallen für Aufrechterhaltung der Not- und Weibertaufe durchkreuzten allerdings die Wirksamkeit der evangelisch-kirchlichen Normen.

Als Taufzeugen mußten Katholische zugelassen werden nach staatlichem Recht. So wurde die Publikation der rheinthalischen Prädikanten an ihre Gemeinden von 1577, keine katholischen Taufzeugen mehr zulassen zu wollen, von der Mehrheit der regierenden Orte als widerlandsfriedliche

---

[1] E. A. V, 1, S. 1357. Auf ein Gesuch Zürichs im Jahr 1600, daß den Evangelischen zu Ueßlingen Christenlehre zu halten gestattet werden möchte, entscheidet die Mehrheit der Orte, „es sei nie üblich gewesen; da jedermann die Predigt hören könne, lasse man es bewenden." Für das Rheinthal vgl. E. A. V, 2, S. 1635.

[2] Noch im Jahr 1639 besprechen die V Orte die Frage, ob es thunlich sei, daß der Katechismus beider Religionen in der Kirche öffentlich gelehrt und gepredigt werde. E. A. V, 2, S. 1637.

[3] Wirz a. a. O. I, S. 24. Die citierten Worte sind aus der zürch. Prädikantenordnung von 1758, entsprechen indes älterer Gewohnheit.

[4] Nach Landesstrafgesetz sollten Wiedertäufer unterwiesen, im Falle ihrer Unbelehrbarkeit mit dem Tode (ursprünglich Ertränken) bestraft werden. Beitr. XXVII, S. 119; Landgerichtsordnung, Ztschr. f. schw. Recht I, 1, S. 51.

Neuerung und Umtrieb gegen den katholischen Glauben betrachtet und hatte das Verbot des Besuchs der St. Galler Synode zur Folge, da die katholischen Orte die Publikation auf Beschlüsse dieser Synode zurückführten.[1] Die zürcherische Kirchenleitung gebot indes später trotzdem, keine Katholischen zu Gevattern zu nehmen.[2]

2) Das Abendmahl. Das Abendmahl durfte nur von Geistlichen gereicht werden; ihnen standen die sogenannten Becherhalter, gewöhnlich zwei Vorgesetzte, die der Pfarrer häufig selbst wählte, zur Seite. Der Ritus lehnte sich an den der zürcherischen Kirche, der übrigens selbst noch nicht durchwegs gleichförmig war. Kommunionszeiten waren die drei christlichen Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

Haus- oder Privatkommunion war grundsätzlich in Gemäßheit der zürcherischen Ordnungen nicht zulässig. Nur ausnahmsweise im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit gestattete das zürcherische Examinatorium etwa adeligen Personen, auf ihrem Schlosse Privatkommunion halten zu lassen; Voraussetzung war dabei, daß das Abendmahl an den kirchlichen Abendmahlstagen vom Ortspfarrer oder seinem Stellvertreter nach gewöhnlichem Brauch und nach vorgängiger Predigt zugedient werde.[3] Sonst antwortete das Examinatorium auf Einfragen von Pfarrern zu Gunsten kranker oder gebrechlicher Gemeindegenossen etwa in dem Sinne, daß das Verlangen nach dem Abendmahl zwar christlich sei, sofern es aus Glauben und Andacht fließe; doch solle der Pfarrer die Leute zu beruhigen suchen. Die Zulassung zum Abendmahl war an das erreichte Mannbarkeitsalter, Schwurpflichtsalter und — so wenigstens im Laufe des XVII. Jahrhunderts — an den Ausweis eines bestimmten religiösen Wissens geknüpft. Vor den Kommunionstagen hatten sich die jungen Leute von 14—18 Jahren beim Pfarrer einzufinden, um „im Handel des Nachtmahls“ unterrichtet zu werden. Daraus entstand nach und nach — Ende des XVII. Jahrhunderts — eine kürzere Unterrichtszeit für erstmalig Zuzulassende (Neukommunikanten) mit Schlußexamen („Behör“) und Zulassungserklärung (Admission) des Pfarrers.

3) Die Eheeinsegnung. Bald nach dem zweiten Landfrieden erscheint in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen schweizerisch-reformierten Eherecht die Bestätigung der bezogenen Ehe durch öffentlichen Kirchgang als Bedingung für das Eintreten der vollen Rechtswirkungen der Ehe (legitime Lebensgemeinschaft, Vormundschaft des Mannes über die Frau, eheliches Güterrecht, Erbrecht der Ehegatten).[4]

---

[1] Vgl. Beitr. XXVI, S. 64. 103. Es lag in der Ahndung ein Stück Imparität, da die katholische Kirche ihrerseits Nicht-Katholische als Taufzeugen auch nicht zuließ.

[2] Wirz a. a. O. I, S. 78.

[3] Vgl. Wirz a. a. O. I, S. 86 f. Die dort angeführten Beispiele betreffen bis auf eins thurgauische Gemeinden. Das Begehren nach Privatkommunion mochte in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung eher auftreten.

[4] Vgl. Thurg. Landerbrecht von 1542, Ztschr. f. schw. Recht I, 2, S. 25: „So zwei

Der Eheeinsegnung (Kopulation) hatte eine einmalige Verkündigung in der Pfarrkirche des Bräutigams und der Braut voranzugehen, mit der jedermann, „der rechtmäßige Hinderung oder Irrung in solcher Ehe wüßte," aufgefordert wurde, solches bei Zeiten an gebührendem Ort, d. h. beim Pfarrer oder dem zürcherischen Ehegerichte, anzuzeigen. (Die 1648 vom evangelischen Rat in Frauenfeld erlassene Kirchenordnung schrieb dreimalige Verkündigung vor wie das katholische Kirchenrecht.) Der Verkündigung hatte seit dem zweiten bis dritten Jahrzehnt des XVII. Jahrhunderts das sogenannte Eheverhör der Brautleute vor dem Pfarrer voranzugehen, eine Prüfung in den Hauptstücken des christlichen Glaubens. Die Institution des Eheverhörs führt sich auf ein Mandat des zürcherischen Rats von 1611[1] zurück, das namentlich den Zweck hatte, die Eheschließungen unbemittelter Leute zu hindern, weshalb die Brautleute auch über ihre ökonomischen Verhältnisse Auskunft zu geben hatten. Im Thurgau kam indes nur die spezifisch kirchliche Vorschrift des Mandats zur Geltung, d. h. die Vorschrift betreffend Prüfung im religiös-kirchlichen Wissensstand unter besonderer Bezugnahme auf die Pflichten des Ehestandes.

Die Kopulationen fanden im Thurgau bis Ende des XVII. Jahrhunderts an Sonntagen im gewöhnlichen Gottesdienst nach der Predigt statt, wobei der Trauung eine kurze, entsprechende Vermahnung voranzugehen hatte.[2] Auf Empfehlung der Kapitel beschlossen etwa Gemeinden die Verlegung der Hochzeiten auf Wochentage (Dienstag und Donnerstag) behufs Vermeidung von Störung der Sonntagsruhe. Der Abt von St. Gallen hielt für die Gemeinden seiner Gerichte, besonders wo die Kirche Simultankirche war, fest an dem katholisch-kirchlichen Verbot der Eheschließung in der Advents- und Fastenzeit,[3] „zuwider derjenigen Freiheit, welche die Evangelischen im übrigen Thurgau hatten."[4]

4) Leichenfeierlichkeiten. Im XVI. Jahrhundert blieb es noch bei

unverdingt und ohne Heuraths-Beredung sich mit einander verehelichen, auch die Ehe mit gewöhnlichem Kirchgang und Hochzeit bekräftigend, und sie die Dekhi darnach beschlüßt" (folgt Erbordnung bei kinderloser Ehe). Die Stelle zeigt übrigens die Nachwirkung des frühern Rechts: Die vollen Wirkungen der Eheabschließung treten erst nach Kirchgang und Beilager ein.

[1] Ztschr. f. schw. Recht IV, 2, S. 122.

[2] Die Formel, mit welcher der Pfarrer die Nupturienten zur Bestätigung der Ehe aufforderte, lautete bis 1769: „N. Begehrst du der N. um Gottes willen zur H. Ehe, so sprich Ja! N. Begehrst du des N. um Gottes willen zur H. Ehe, so sprich auch Ja!" Die Liturgie von 1769 gab die Formel: „Ihr N. Bekennt ihr hier öffentlich, daß ihr der N. mit ehelicher Treue zugetan sein wollet, so sprechet Ja!' Ihr N. Bekennet auch ihr hier öffentlich, daß ihr dem N. mit ehelicher Treue zugetan sein wollet, so sprechet auch Ja!"

[3] Constitut. Synod., Pars I, T. XVI, S. 21. Einen vertraglichen Verzicht auf das Verbot (für die evangelischen Kirchgenossen von Sommeri) siehe E. A. V, 2, S. 1575.

[4] Worte aus dem Anm. 3 erwähnten Vertrag.

der einfachen Verkündigung von Ableben und erfolgter Beerdigung im darauffolgenden Sonntagsgottesdienst. Seit dem XVII. Jahrhundert kamen für die im Kommunikantenalter Stehenden Leichenpredigten und Verlesung der Personalien auf. Maßgebend war auch hier der Wille der Gemeinden[1] (beziehungsweise evangelischen Rates, Konsistoriums). In Simultangemeinden mit katholischem Kollator und Gerichtsherrn bestand auch für Evangelische regelmäßig die Verpflichtung, ungetaufte Kinder bei angehender Nacht ohne Geläute im sogenannten ungeweihten Kirchhof zu beerdigen.[2] Mit der Führung von Tauf-, Ehe- und Totenregister, im Stande Zürich schon seit der Reformation Vorschrift (vgl. Wirz a. a. O. II, S. 376), beginnen im Thurgau die Geistlichen erst in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Wahrscheinlich, daß die Vorschriften der Konstanzer Synode von 1609, welche die katholischen Pfarrer zur Führung von Tauf- und Eheregistern verpflichteten, auch von Einfluß waren. Der Offizial des Abts von St. Gallen nahm bei den Prädikanten der äbtischen Gerichte hauptsächlich die Visitation der Register vor. Evangelischerseits wurden die Register von den Kapitelsvisitatoren visitiert. Den Registern kam fides publica zu.

III. Der Pfarrzwang.

1) Die katholisch-kirchliche Vorschrift, wonach nur der ordnungsgemäß bestellte Pfarrer innerhalb der Kirchhöre und an den Angehörigen der Kirchhöre pfärrliche Handlungen ausüben darf, blieb grundsätzlich bestehen.

a. In Gemeinden mit nur evangelischem Kultus hatten sich die Evangelischen allein von ihrem Geistlichen versehen zu lassen. Die Seelsorge an Katholiken in solchen Gemeinden wurde von ihrer Kirchenbehörde an benachbarte Priester übertragen; möglich war für solche Katholiken auch völlige Einpfarrung in eine benachbarte Kirchhöre gemäß dem katholischen Kirchenrecht.

b. In Simultangemeinden war nur die Vornahme pfärrlicher Handlungen durch auswärtige Geistliche ausgeschlossen. Dagegen war nach dem von der Mehrheit der Orte vertretenen Recht der katholische Pfarrer als der „rechte Pfarrherr," auf Grund der Fiktion der Kircheneinheit, befugt, an Evangelischen pfarramtliche Handlungen zu vollziehen, nicht aber umgekehrt der Prädikant an Katholischen.

c. In Kirchhören, wo kein evangelischer Kultus oder nur ein (vertragsmäßiger) Abendmahlsgottesdienst bestand, waren die Evangelischen dem Pfarrzwang gegenüber dem katholischen Pfarrer unterworfen, als dessen

[1] Ein Pfarrer berichtet 1609: Leichenpredigten sogar für Wiegenkinder, sofern die Eltern es begehren.

[2] Gewöhnlich unter der Nummer Gravamina in den Pfarrberichten an das zürch. Examinatorium vermerkt.

Parochianen sie galten. Die Mehrheit der Orte ließ für solche Evangelische weder eine Umpfarrung zu, noch gestattete sie Zürich oder den Interessierten selbst bis 1651, benachbarte Prädikanten mit der Seelsorge der Evangelischen solcher Gemeinden zu beauftragen. Wenn man damit die Stellung der Katholiken in Gemeinden ohne katholischen Kultus vergleicht, so wird deutlich, wie nach Rechtsanschauung der Mehrheit der Orte dem neuen Glauben keine kirchenorganisatorischen Rechte zukommen sollten, sondern nur innerhalb der allein zu Recht bestehenden katholischen Kirchenorganisation Religionsübung in beschränktem landfriedlichem Umfang.[1] Der Pfarrzwang für die Evangelischen bestand entweder auf Grund eines von den Kirchgenossen neuen Glaubens eingegangenen Vertrages mit dem Kollator, sich des Priesters zu bedienen und ihm auch die Stolgebühren zu entrichten, oder auf Grund des gemeinen kirchlichen Rechtes; letzteres war da der Fall, wo die Evangelischen ihren Gottesdienst, durch einen Mehrheitsbeschluß der Gesamtgemeinde oder später infolge Unvermögen, ihn zu unterhalten[2] oder Verzicht verloren hatten. Der Pfarrzwang hatte für die Evangelischen solcher Gemeinden folgende Konsequenzen:

α. sie mußten die beiden Bekenntnissen wenigstens äußerlich gemeinsamen Akte durch den katholischen Pfarrer vollziehen lassen. Sie hatten seine Predigt zu hören, durch ihn taufen, die Ehe einsegnen und beerdigen zu lassen, und bei ihm zur Gehorsameprüfung sich einzustellen;[3]

β. sie gingen derjenigen kirchlichen Handlungen verlustig, die der katholische Pfarrer nach den Vorschriften seiner Kirche für sie nicht vornehmen konnte (Abendmahl) oder die sie zufolge ihres Bekenntnisses nicht durch ihn vollziehen lassen wollten und zufolge eines bescheidenen Maßes von Bekenntnisfreiheit auch nicht mußten (Unterricht): Denn nach auswärts durften sie nicht für

---

[1] Noch 1704 erklären die katholischen Orte auf den Hinweis Zürichs, daß die Katholiken auswärtigen Gottesdienst besuchen dürfen und daß man daher den Evangelischen Gegenrecht halten solle: „Die Einrede, die Katholischen besuchen auch allenthalben nach ihrer Bequemlichkeit den Gottesdienst, sei nicht stichhaltig, weil sie von Anfang an (d. h. seit dem L. F.) an allen Orten das Recht gehabt, während die Protestierenden ihr Recht nur mit Limitation erhalten haben.“ E. A. VI, 2, S. 1148.

[2] Vgl. ein Schreiben des Abts von St. Gallen von 1600 betreffend die in seinen Gerichten liegende Gemeinde Heiligkreuz, Beitr. XIV, S. 99; es heißt darin: „Der Neugläubigen gibt es Gottlob an diesem Orte so wenig, daß sie keinen eigenen Prädikanten erhalten können, sondern also „trungentlich“ die katholische Predigt hören müssen.“

[3] Der katholische Pfarrer von Wuppenau verzeichnet 1590 73 Katholische, die beichteten und 96 „Zwinglianer“, die bei ihm „beteten.“ (Er bemerkt dazu: „Viele beichten und beten nicht, die aus meinem Schafstalle sind; das sollen die Amtsleute des Gerichtsherrn verantworten.“) K.-G. II, S. 1528.

diese Handlungen und ein auswärtiger Prädikant durfte diese auch nicht in ihrer Kirchhöre vornehmen.

2) Zur Aufrechterhaltung des Pfarrzwangs in den Gemeinden mit evangelischem Kultus bestand in der Hauptsache nur die disziplinarische Verpflichtung der evangelischen Geistlichen, keine amtlichen Handlungen im Bezirk eines Amtsgenossen oder an Pfarrkindern desselben vorzunehmen. Kapitel und die zürcherische Kirchenbehörde wahrten diese Verpflichtung. Den Pfarrzwang zu Gunsten des katholischen Geistlichen für Evangelische hielt die weltliche Obrigkeit (katholische Gerichtsherren und Landvögte) mit Strafgeboten aufrecht; ferner verpflichteten katholische Kollatoren die Prädikanten, außer ihrer Gemeinde und an Nichtpfarrangehörigen keine geistlichen Funktionen auszuüben.[1]

3) Beschränkungen des Pfarrzwangs. Zu Gunsten der Evangelischen in Gemeinden ohne evangelischen Kultus traten solche ein:

a. Dadurch, daß der katholische Pfarrer den Besuch auswärtiger Kirchen seitens der Evangelischen und Versehung derselben mit Taufe und Eheeinsegnung durch Prädikanten duldete oder zu hindern nicht in der Lage war.

b. Durch Erteilung der Erlaubnis (dimissoriale) seitens des katholischen Pfarrers an die evangelischen Kirchgenossen, Taufe, Eheeinsegnung und Begräbnisfeier durch einen auswärtigen Prädikanten oder durch einen Laien (Begräbnisfeiern) vollziehen zu lassen. Der katholische Pfarrer war befugt, eine Entschädigung für die entgehende Stolgebühr zu beanspruchen.[1]

c. Durch vertragliche Festsetzungen. In den Verträgen, durch welche evangelische Gemeinden sich verpflichteten, durch den katholischen Pfarrer sich versehen zu lassen, sind etwa gewisse Vorbehalte gemacht, so in Wuppenau für das Abendmahl, in Wängi auch für die Taufe.[3] Für Wängi interpretierte der landfriedliche Richter die Klausel des Vertrags von 1538, nach welcher der Meßmer einfach Brot und Wein ins Beinhaus stellen und die Evangelischen, ein jeder selbst, davon

---

[1] Der Bischof von Konstanz verpflichtete 1558 als Kollator von Steckborn den Prädikanten bei der Belehnung laut Revers, „nicht in Winkeln zu predigen und die Nachbaruntertanen abzuweisen." Damit war ihm unter Androhung der Absetzung verboten, im Nachbarkirchspiel ohne evangelischen Gottesdienst Hausgottesdienste zu halten und die dortigen Evangelischen im eigenen zu pastorieren.

[2] Die Evangelischen von Heiligkreuz ließen ihre Ehen in Bischofszell einsegnen; sie klagten, daß sie dafür dem katholischen Pfarrer von H. und dem Obervogt des Bischofs in Bischofszell Geld zahlen müßten. Aus den Gemeinden Welfensberg, Werthbüel wird berichtet, daß bei evangelischen Beerdigungen der Priester oder, was häufiger der Fall gewesen sei, mit Erlaubnis desselben ein Bauer „abdankte." Vgl. K.-G. II bei Heiligkreuz, Welfensberg, Werthbüel.

[3] Siehe S. 98, Anm. 1.

Parochianen sie galten. Die Mehrheit der Orte ließ für solche Evangelische weder eine Umpfarrung zu, noch gestattete sie Zürich oder den Interessierten selbst bis 1651, benachbarte Prädikanten mit der Seelsorge der Evangelischen solcher Gemeinden zu beauftragen. Wenn man damit die Stellung der Katholiken in Gemeinden ohne katholischen Kultus vergleicht, so wird deutlich, wie nach Rechtsanschauung der Mehrheit der Orte dem neuen Glauben keine kirchenorganisatorischen Rechte zukommen sollten, sondern nur innerhalb der allein zu Recht bestehenden katholischen Kirchenorganisation Religionsübung in beschränktem landfriedlichem Umfang.[1] Der Pfarrzwang für die Evangelischen bestand entweder auf Grund eines von den Kirchgenossen neuen Glaubens eingegangenen Vertrages mit dem Kollator, sich des Priesters zu bedienen und ihm auch die Stolgebühren zu entrichten, oder auf Grund des gemeinen kirchlichen Rechtes; letzteres war da der Fall, wo die Evangelischen ihren Gottesdienst, durch einen Mehrheitsbeschluß der Gesamtgemeinde oder später infolge Unvermögen, ihn zu unterhalten[2] oder Verzicht verloren hatten. Der Pfarrzwang hatte für die Evangelischen solcher Gemeinden folgende Konsequenzen:

α. sie mußten die beiden Bekenntnissen wenigstens äußerlich gemeinsamen Akte durch den katholischen Pfarrer vollziehen lassen. Sie hatten seine Predigt zu hören, durch ihn taufen, die Ehe einsegnen und beerdigen zu lassen, und bei ihm zur Gehorsameprüfung sich einzustellen;[3]

β. sie gingen derjenigen kirchlichen Handlungen verlustig, die der katholische Pfarrer nach den Vorschriften seiner Kirche für sie nicht vornehmen konnte (Abendmahl) oder die sie zufolge ihres Bekenntnisses nicht durch ihn vollziehen lassen wollten und zufolge eines bescheidenen Maßes von Bekenntnisfreiheit auch nicht mußten (Unterricht): Denn nach auswärts durften sie nicht für

[1] Noch 1704 erklären die katholischen Orte auf den Hinweis Zürichs, daß die Katholiken auswärtigen Gottesdienst besuchen dürfen und daß man daher den Evangelischen Gegenrecht halten solle: „Die Einrede, die Katholischen besuchen auch allenthalben nach ihrer Bequemlichkeit den Gottesdienst, sei nicht stichhaltig, weil sie von Anfang an (d. h. seit dem L. F.) an allen Orten das Recht gehabt, während die Protestierenden ihr Recht nur mit Limitation erhalten haben." E. A. VI, 2, S. 1148.

[2] Vgl. ein Schreiben des Abts von St. Gallen von 1600 betreffend die in seinen Gerichten liegende Gemeinde Heiligkreuz, Beitr. XIV, S. 99; es heißt darin: „Der Neugläubigen gibt es Gottlob an diesem Orte so wenig, daß sie keinen eigenen Prädikanten erhalten können, sondern also „trungentlich" die katholische Predigt hören müssen."

[3] Der katholische Pfarrer von Wuppenau verzeichnet 1590 73 Katholische, die beichteten und 96 „Zwinglianer", die bei ihm „beteten." (Er bemerkt dazu: „Viele beichten und beten nicht, die aus meinem Schaffstalle sind; das sollen die Amtsleute des Gerichtsherrn verantworten.") K.-G. II, S. 1528.

diese Handlungen und ein auswärtiger Prädikant durfte diese auch nicht in ihrer Kirchhöre vornehmen.

2) Zur Aufrechterhaltung des Pfarrzwangs in den Gemeinden mit evangelischem Kultus bestand in der Hauptsache nur die disziplinarische Verpflichtung der evangelischen Geistlichen, keine amtlichen Handlungen im Bezirk eines Amtsgenossen oder an Pfarrkindern desselben vorzunehmen. Kapitel und die zürcherische Kirchenbehörde wahrten diese Verpflichtung. Den Pfarrzwang zu Gunsten des katholischen Geistlichen für Evangelische hielt die weltliche Obrigkeit (katholische Gerichtsherren und Landvögte) mit Strafgeboten aufrecht; ferner verpflichteten katholische Kollatoren die Prädikanten, außer ihrer Gemeinde und an Nichtpfarrangehörigen keine geistlichen Funktionen auszuüben.[1]

3) Beschränkungen des Pfarrzwangs. Zu Gunsten der Evangelischen in Gemeinden ohne evangelischen Kultus traten solche ein:

a. Dadurch, daß der katholische Pfarrer den Besuch auswärtiger Kirchen seitens der Evangelischen und Versehung derselben mit Taufe und Eheeinsegnung durch Prädikanten duldete oder zu hindern nicht in der Lage war.

b. Durch Erteilung der Erlaubnis (dimissoriale) seitens des katholischen Pfarrers an die evangelischen Kirchgenossen, Taufe, Eheeinsegnung und Begräbnisfeier durch einen auswärtigen Prädikanten oder durch einen Laien (Begräbnisfeiern) vollziehen zu lassen. Der katholische Pfarrer war befugt, eine Entschädigung für die entgehende Stolgebühr zu beanspruchen.[1]

c. Durch vertragliche Festsetzungen. In den Verträgen, durch welche evangelische Gemeinden sich verpflichteten, durch den katholischen Pfarrer sich versehen zu lassen, sind etwa gewisse Vorbehalte gemacht, so in Wuppenau für das Abendmahl, in Wängi auch für die Taufe.[3] Für Wängi interpretierte der landfriedliche Richter die Klausel des Vertrags von 1538, nach welcher der Meßmer einfach Brot und Wein ins Beinhaus stellen und die Evangelischen, ein jeder selbst, davon

---

[1] Der Bischof von Konstanz verpflichtete 1558 als Kollator von Steckborn den Prädikanten bei der Belehnung laut Revers, „nicht in Winkeln zu predigen und die Nachbaruntertanen abzuweisen." Damit war ihm unter Androhung der Absetzung verboten, im Nachbarkirchspiel ohne evangelischen Gottesdienst Hausgottesdienste zu halten und die dortigen Evangelischen im eigenen zu pastorieren.

[2] Die Evangelischen von Heiligkreuz ließen ihre Ehen in Bischofszell einsegnen; sie klagten, daß sie dafür dem katholischen Pfarrer von H. und dem Obervogt des Bischofs in Bischofszell Geld zahlen müßten. Aus den Gemeinden Welfensberg, Werthbüel wird berichtet, daß bei evangelischen Beerdigungen der Priester oder, was häufiger der Fall gewesen sei, mit Erlaubnis desselben ein Bauer „abdankte." Vgl. K.-G. II bei Heiligkreuz, Welfensberg, Werthbüel.

[3] Siehe S. 98, Anm. 1.

nehmen sollten, 1542 dahin, daß der Kollator zur Abendmahlsfeier einem Prädikanten Zutritt gestatten müsse.[1]

d. Durch gesetzliche Erlasse der Landeshoheit. Im Frauenfelder Uebereinkommen von 1651 wurde festgesetzt, „daß es jedem freigestellt bleibe, Gottesdienst, Eheeinsegnung, Kindertaufe und was sein Glaube erfordert, am nächstgelegenen Orte zu üben.[2] Diese hoheitliche Aufhebung des Pfarrzwanges gab keineswegs etwa das Recht der Auspfarrung Evangelischer aus der bisherigen und Einpfarrung in eine andere Gemeinde. Rechtlich blieben sie im bisherigen Pfarrverband; ihre Pflichten gegen denselben waren nur in einzelnen Punkten modifiziert. Ihr Verhältnis zur Nachbarkirche wird als „gastweises" Besuchen derselben,[3] sie selbst werden als „Gäste" bezeichnet, denen prekaristisch oder auf Grund eines Vertrags der Besuch der Kirche von den in der Nachbargemeinde kirchlich Verfügungsberechtigten gestattet wurde.

Zu Gunsten von Evangelischen in Gemeinden mit evangelischem Gottesdienst fand eine Beschränkung des Pfarrzwangs statt:

a. Durch Erlaubniserteilung seitens des Ortsgeistlichen, amtliche Handlungen durch andere Geistliche vollziehen zu lassen. (Insbesondere sollten Eheeinsegnungen auswärts nicht ohne Entlassungsschein, ausgestellt vom Pfarrer der Wohngemeinde, vorgenommen werden.)[4]

b. Auf Grund des eidgenössischen Beschlusses von 1651. Teile einer Gemeinde, die von der Pfarrkirche weit entfernt waren, schlossen Abkommen, welche ihnen den Besuch der gelegenern Nachbarkirche gestatteten. Herkömmlich galt den evangelischen Geistlichen und Gemeinden für solche Dispensationen von Pfarrverbandspflichten die Zustimmung der zürcherischen Kirchenbehörde als notwendig. Denn der Beschluß der regierenden Orte von 1651 war im Grunde nur ein Verzicht der Hoheit auf starres Aufrechterhalten der Kirchgemeindeverbände der alten Kirche (jus circa sacra). Es war nicht die Meinung, daß nun jeder beliebig Kirchen nach seiner Wahl besuchen dürfe, sondern nur, daß die konfessionelle evangelische Kirchenleitung innerhalb den Schranken jenes Beschlusses das für gewisse Gemeindeteile Zweckmäßige anordnen, beziehungsweise genehmigen könne.

---

[1] Kuhn, Thurg. sacra I, S. 355.

[2] E. A. VI, 1, S. 89.

[3] Vgl. den endlichen Beschluß der V Orte im Neukircherhandel, Jan. 1706, „daß man um des Friedens willen den Fremden den gastweisen Besuch des Gottesdienstes gestatten werde, so lange sie sich unklagbar verhalten und es den katholischen Orten beliebig sei." Kreis a. a. O. S. 174.

[4] Pup. II², S. 716.

§ 32. Die Kirchenzucht.

1) Die evangelischen Geistlichen, die durchwegs aus reformierten Ständen mit strenger Kirchenzucht stammten, klagten stets über den „Mangel der Kirchen Ruthen oder Disciplin.“[1] Die Kirchenzuchtsvorschriften des Brunner'schen Mandats waren mit demselben kraftlos geworden, die Aufstellung von Presbyterien war untersagt.

Die Kirchenzucht beschränkte sich

a. auf die vom Landvogt und seinen Amtleuten ausgeübte Feiertagspolizei;
b. auf die von den niedern Gerichtsherren gehandhabten Vorschriften über Kirchenbesuch;
c. auf die vom Geistlichen ausgeübte pastorale Aufsicht über das sittlich-religiöse Leben in der Gemeinde. Als Zuchtmittel standen ihm zu Gebote:
   α. seelsorgerlicher Zuspruch;
   β. die österliche Gehorsame (S. 108 f.) Da die Gemeindeglieder bei Strafe zu erscheinen verpflichtet waren, über das Ergebnis der Gehorsame an den Landvogt Bericht erstattet werden mußte und dieser Ungehorsame bestrafte, bildete das Institut der Gehorsame eine nicht unwirksame Gelegenheit zur Einwirkung auf die Gemüter;
   γ. Hausvisitationen, welche auf Empfehlung ihrer zürcherischen Aufsichtsbehörde von den Geistlichen Ende des XVII. Jahrhunderts eingeführt und von Gemeinden und Obrigkeit zugelassen wurden;[2]
   δ. Meldung ernsterer Fälle an die zürcherischen Behörden. Diese suchten dann, da sie keine Disziplinargewalt hatten, durch das moralische und politische Gewicht ihrer Mahnungen, unter Umständen durch Anzeige an die weltlichen Behörden in der Landschaft, einzuwirken. Jede Art von Exkommunikation, auch nur in der Form des Ausschlusses vom Abendmahl, war in der Landschaft unmöglich, da nach evangelischer Lehre der Geistliche eine

---

[1] Siehe Häberlin-Schaltegger, Gesch. von Sommeri-Amrisweil, S. 98, den Auszug aus den Verhandlungen des oberthurg. Kapitels.

[2] Pup. II², S. 716. — Anläßlich der Gehorsame (im obern Thurgau) und der Hausvisitationen (hauptsächlich im untern Thurgau) nahmen die Prädikanten Verzeichnisse der Gemeindeglieder (Kirchgenossen und Ansassen) nach Haushaltungen auf. Diese Verzeichnisse hießen Gemeinderödel, Pfarrrödel; aus ihnen entstanden die heutigen Haushaltungsregister. Ueber die Gehorsame sagt der Pfarrbericht von Sulgen 1695: „Endlich ist abzunehmen die Gehorsame, wo 14 Tage vor Ostern die Hausväter oder Hausmütter, Meister und Frauen mit ihren Kindern und Diensten in gewisser Ordnung von Haushaltung zu Haushaltung, von Dorf zu Dorf, zu Berg im Einkehrhause, zu Sulgen im Pfarrhause, gehorsamst sich einfinden müssen, um in's wahre Christentum eingeführt und in den Pfarrrödeln verzeichnet zu werden.“ Kreis a. a. O. S. 97.

solche nicht verhängen konnte, der Gemeindekirche aber das Organ zur Handhabung des Bannes fehlte. Als Kirchenstrafe kommt dagegen vor Versagung des Brautkranzes und Weglassung der Bezeichnung „Ehrsam" in der Liturgie für Verlobte bei Schwangerschaft der Braut; doch hing die Aufrechterhaltung dieser herkömmlichen Strafvorschrift natürlich zumeist von der Entschiedenheit der Geistlichen ab.

2) Eine bemerkenswerte Ausnahme von dem in Bezug auf Kirchenzucht im Thurgau geltenden Rechtszustand macht Dießenhofen,[1] wo das evangelische Konsistorium Kirchenzuchtsbehörde war. Es besaß ein Citations- und beschränktes Strafrecht; neben dem kirchlichen Strafmittel der Exkommunikation konnte es auch Gefängnis aussprechen; doch bedurfte es zum Vollzug der Gefängnisstrafe der Zustimmung des evangelischen und katholischen Schultheißen als Vertreter der weltlichen Gewalt. Als Thatbestände, die mit Exkommunikation belegt wurden, werden genannt: Unversöhnlichkeit, Zauberei, Blasphemie, Proselytentum (d. h. Hinneigung oder Abfall zum katholischen Glauben), Ehebruch. Anno 1700 wird in einem Pfarrbericht an das Examinatorium in Zürich geklagt, daß den Evangelischen allmählig die Kirchendisziplin entrissen werde, indem man alles aufs Rathaus vor den paritätischen Rat ziehe: das heißt wohl, daß die weltliche Gewalt die sittenrichterliche, weltliche Strafen auswerfende Thätigkeit des Konsistoriums einzuschränken und selbst eine ausgedehntere Sittenpolizei auszuüben suchte.

IV. Abschnitt.

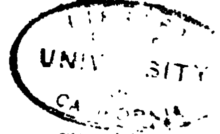
Das geistliche Amt.

---

§ 33. Allgemeine Stellung des evangelisch-geistlichen Amtes unter dem zweiten Landfrieden.

Der zweite Landfrieden und seine Auslegung durch die Mehrheit der regierenden Orte geben dem Amt des evangelischen Geistlichen eine Stellung, die von der im ersten Landfrieden und in den reformierten Ständen nicht unwesentlich verschieden ist. Folgende Sätze charakterisieren die Auffassung der Regierungsmehrheit vom evangelischen geistlichen Amt:

[1] Vgl. Sulzberger, Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Bezirks Dießenhofen S. 77 ff. Für die Landgemeinden des Bezirks siehe oben S. 103.



1) Wie der neue Glaube nur eine, zwar staatlich anerkannte, Abweichung vom alten, wahren, christlichen Glauben ist und keine kirchenbildende Kraft haben soll, so ist das geistliche Amt des neuen Glaubens nicht ein selbständiges, neues Kirchenamt, sondern nur eine zugelassene Modifikation des stets noch als existent gedachten Priesteramtes.

2) Der Prädikant, der die Funktionen des Amts im neuen Sinn ausübt, ist nicht vollberechtigter Amtsträger.

3) Der Prädikant ist kein Geistlicher, sondern als Laie zu betrachten,[1] ein Satz, der an sich der evangelischen Lehre entsprach, aber in den konfessionell gemischten Vogteien zu einer verschiedenen rechtlichen, den Frieden gefährdenden Behandlung der Geistlichen beider Konfessionen führte.

Zu 1. Als Konsequenzen des ersten Satzes sind zu bezeichnen die grundsätzliche Aufrechterhaltung der altkirchlichen Aemterorganisation, das Verbot, zu Gunsten des neuen Bekenntnisses neue Aemter zu errichten, Dismembrationen vorzunehmen, das Festhalten an der Einheit der Kollatur und des Pfrundvermögens für Priester- und Prädikantenamt an Simultankirchen.

Zu 2. Als Konsequenzen des zweiten Satzes:

a. Dem evangelischen Geistlichen kommt die Bezeichnung Pfarrer, Pfarrherr, parochus nicht zu, sondern nur dem katholischen.[2] Der offizielle Name für ihn ist Prädikant. Besonders für Simultankirchen wird an der verschiedenen Bezeichnung Pfarrer, Pfarrherr für den katholischen, Prädikant für den evangelischen Geistlichen festgehalten.[3]

b. Der evangelische Geistliche hat nicht die Ansprüche auf Pfrundverbesserung, welche das geltende Kirchenrecht dem Pfarrer gegenüber Kollator, Kirchensatzinhaber und Zehntnießern gibt.

c. Der evangelische Geistliche hat keine Verwaltungsbefugnisse für Kirche und Kirchengüter, wie nach geltendem kirchlichem Recht der katholische Pfarrer.

Zu 3. Aus dem dritten Satz folgt die rechtliche Gleichstellung mit den Laien.

a. Strafrechtlich unterstanden die Prädikanten der Gerichtsbarkeit des Landvogtes.[4] Ausgeschlossen war — immerhin ein gewisses Standesprivileg — die Zuständigkeit der niedern Gerichte. In den abt-st. gallischen Gerichten fiel die ausschließliche Zuständigkeit des Landvogtes

---

[1] Vgl. E. A. V, 2, S. 471. Worte: „Die wir nit für Geistliche erkhennen, angesehen daß sy wiber habent unnd von den weltlichen in Iren standt gesetzt werden."

[2] Vgl. E. A. VI, 2, S. 545, für Toggenburg.

[3] Vgl. oben S. 108, Anm. 5 und 6. Oehningisches Patent für Arbon, K.-G. II, S. 890 (Vergleich zwischen Zürich und dem Bischof), Art. 4: Der evangelische Pfarrer darf bei gemischten Versammlungen nur Verordneter genannt werden und Pfarrer nur, wo nur Evangelische beisammen sind.

[4] Siehe S. 111 f.

dahin, als die Anschauung Platz griff, daß die regierenden Orte nicht die Landesherrlichkeit, sondern nur die Malefizgerechtsame als jus singulare besäßen. Der Abt wurde demnach auch zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Prädikanten als kompetent erachtet, mit Ausnahme der peinlichen Straffälle. Der am meisten gegenüber Geistlichen zur Anwendung kommende Strafartikel war Artikel II g des Landfriedens: Landfriedensbruch durch „Schmützen und Schmähen" des einen Bekenntnisses durch Anhänger des andern. Anfänglich wurde von Priestern und Prädikanten beim Amtsantritt eine Kaution von 100 fl. zu Handen des Landvogts verlangt.[1] Bedenklich für den konfessionellen Frieden war es, als die Mehrheit der regierenden Orte im Laufe des XVII. Jahrhunderts den Anspruch der katholischen Kirche auf das privilegium fori für ihre Geistlichen auch in Bezug auf Landfriedensbruch anerkannten und erklärten, daß sie dieselben nur dem Bischof zur Bestrafung verzeigen könnten.[2]

b. Civilrechtlich unterstanden die Prädikanten der ordentlichen weltlichen Civilgerichtsbarkeit. Ein privilegium fori galt in dieser Beziehung auch nicht für die katholischen Geistlichen. Indes fand im XVII. Jahrhundert beim Ableben katholischer Geistlicher Inventarisation, Obsignation, Teilung des Nachlasses in Gemäßheit des kirchlichen Rechtes (vgl. Constit. Synod. Constant., P. II, T. III 9) durch geistliche Beamte oder durch den als Delegatar zu betrachtenden katholischen Kollator statt, so in Frauenfeld und Dießenhofen durch den katholischen Rat.[3]

c. Für Prädikanten wie für Priester bestand die Verpflichtung zur Tragung der öffentlichen Lasten. Eine Ausnahme machte Arbon, wo seit 1588 auch der evangelische Geistliche Steuerfreiheit genoß. Eine besondere Betrachtung erheischt die Verpflichtung der Geistlichen zur Leistung von Fall und Abzug.[4] Der Haupt- beziehungsweise Gewandfall mußte im Thurgau seit 1503 auch vom Nachlaß von Freien und zwar an den Landvogt zu Handen der regierenden Orte entrichtet werden; nur die Geistlichen waren davon befreit, indem ihr status

---

[1] Vgl. E. A. IV, 1 b, S. 1377; V, 1, S. 1416.

[2] Auf der Tagsatzung zu Baden 1660 (E. A. VI, 1, S. 1147) erklären die katholischen Orte, daß ihnen über die Geistlichen katholischer Konfession keine Gerichtsbarkeit zustehe, dieser Mangel an Berechtigung auch schon bei Errichtung des Landfriedens bekannt gewesen sei . . . Beispiel für Inkompetenzerklärung in einem konkreten Fall E. A. VI, 1, S. 1149. Vgl. auch E. A. VI, 1, S. 1324. Unrichtig war die Behauptung, daß völlige Exemtion schon z. Z. des Landfriedensschlusses bestanden habe; vgl. E. A. IV, 1 c, S. 715, wo die katholischen Orte ausdrücklich feststellen, „daß die Bestrafung der Meßpriester und Prädikanten in den gemeinen Vogteien dem Landvogt zustehet" (d. h. für Landfriedensbruch).

[3] Vgl. noch für den vierten Landfrieden E. A. VII, 2, S. 684.

[4] Ueber Fall und Abzug im Thurgau vgl. Beitr. XXVII, S. 3 und 95.

libertatis von der weltlichen Gewalt offenbar respektiert wurde. 1538 erklärte die Mehrheit der Orte die Prädikanten für fallpflichtig:[1] sie konnten sich nicht auf den Status libertatis des katholischen Klerus berufen. Die beständigen Klagen Zürichs über die Ungleichheit scheinen dann bewirkt zu haben, daß auch vom Nachlaß der Priester etwa der Fall erhoben wurde.[2] Der Abzug (Abgabe an die Hoheit vom Vermögen, das durch Wegzug des Besitzers oder Erbgang außer Landes geht) kommt um die Mitte des XVII. Jahrhunderts auf.[3] Für die Prädikanten in den gemeinen Vogteien war die Verpflichtung zu dieser Abgabe sehr empfindlich, da sie, durchwegs von auswärts stammend, entweder selbst meist nach kürzerer Frist wieder außer Landes zogen oder jedenfalls ihr Gut an fortziehende oder auswärts wohnende Erben vererbten. 1693 wurde als wesentliche Erleichterung bestimmt: Priester und Prädikanten, welche infolge Amotion, Promotion oder freiwilligen Entschlusses aus dem Thurgau wegziehen, sollen als ambulatorii von allem Abzug frei sein.[4]

§ 34. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von geistlichen Aemtern.

I. Errichtung.

1) Pfarrämter. Es ist bereits gesagt worden, daß die Errichtung neuer evangelischer Pfarrämter unzulässig war. Als Bestätigung mag auf die Thatsache hingewiesen werden, daß während der beinahe zweihundertjährigen Herrschaftsdauer des zweiten Landfriedens keine einzige evangelische Pfarrstelle errichtet worden ist trotz dringender Bedürfnisse, während nach dem Frieden von 1712 rasch nacheinander sieben vollberechtigte Gemeindepfarrämter geschaffen wurden.[5] Eine Ausnahme in gewisser Hinsicht wurde für die Gemeinde Wängi gemacht. In teilweiser Abänderung des erwähnten Vertrages von 1535 bewilligten der Kollator und die regierenden Orte 1602 der evangelischen Gemeinde, sich statt durch den Priester durch einen Prädikanten auf eigene Kosten versehen zu lassen; doch sollte der Geistliche nicht in der Gemeinde wohnen dürfen.[6] Es lag darin eine beschränkte Erneuerung der verlorenen Prädikatur.

Bemerkenswert war das Rechtsverhältnis derjenigen Kuratkaplaneien, welche unter dem ersten Landfrieden zu evangelischen Pfarreien verwandelt

---

[1] E. A. IV, 1 c, S. 931.
[2] E. A. IV, 2, S. 992.
[3] E. A. VI, 2, S. 1712.
[4] E. A. VI, 2, S. 488.
[5] Pup. II[2], S. 783 ff.
[6] E. A. V, 1, S. 1357 f.

worden waren, oder auch nachher faktisch Pfarren wurden, indem der Geistliche alle evangelischen Pfarrhandlungen ausübte. Die Hoheit anerkannte unter dem zweiten Landfrieden diese Verwandlung in Pfarreien nicht als zu Recht bestehend an, sondern sah darin in Gemäßheit des für sie allein in Betracht kommenden altkirchlichen Rechtes immer noch Hülfsämter („Kaplaneien") innerhalb des alten Kirchhöreverbandes.[1] Ihr Fortbestehen als evangelische Aemter hing auch nicht, wie bei den aus der alten Kirche stammenden Pfarrämtern, vom Willen der Mehrheit der Kirchgenossen (neuen Glaubens) ab, sondern von dem des „rechten" Lehenherrns der Pfründe.[2] Nach evangelischen Rechtsbegriffen, insbesondere auch nach Auffassung der zürcherischen Kirchenbehörden waren es allerdings Pfarrämter; ihr Bestand zu vollem Recht war aber erst durch den Frieden von 1712 gesichert, indem dieser erst die hoheitliche Sanktion brachte.

2) Geistliche Hülfsämter in der Kirchhöre. Die Errichtung neuer Hülfsämter für evangelische Bedürfnisse war hoheitlich grundsätzlich ebenfalls nicht gestattet. Die wenigen Fälle, in welchen hoheitlich die Bewilligung zur Errichtung solcher erteilt wurde, mögen hier um ihrer Eigentümlichkeit willen erwähnt werden.

a. Die Prädikatur zu Neukirch a. Thur. In Aufhebung des erwähnten Urteils von 1555[1] erkannten auf Begehren des Lehenherrn der Pfründe 1566 die VII Orte: „Weil die Kaplanei allein auf einen Meßpriester gestiftet worden, und vermöge des Landfriedens nur der rechten Pfarrei Einkommen nach Seelenzahl zu teilen sei, soll die Stiftung der Pfründe Selisweil in ihren Kräften stehen, und die Herren des Stiftes Bischofszell die Pfründe mit einem Meßpriester versehen. Wenn dann die von Schönenberg und Buhweil ihre rechte Pfarrkirche nicht mehr besuchen wollen und einen Prediger begehren, mögen sie einen solchen auf eigene Kosten anstellen."[3] An Stelle des aufgehobenen evangelischen Amtes durfte kraft hoheitlicher Bewilligung ein neues errichtet werden mit gleichem Inhalt. Die Bewilligung geschah, wie die katholischen Orte im Neukircherhandel (1703

---

[1] Vgl. z. B. das erste Urteil betr. die Kaplanei Neukirch a. Th. vom 14. März 1555, E. A. IV, 1 e, S. 1159. Das Urteil hält sich an den Stiftungsbrief der Kaplanei von 1520, welcher nur ein Hülfsamt vorsieht. Seit der Reformation war das Amt zum evangelischen Pfarramt geworden. Das Urteil lautet: Vogt Kyd und die von Buhweil und Schönenberg sollen miteinander einen Prädikanten von Bischofszell nehmen, der ihnen an Sonntagen und hochzeitlichen Festen in der neuen Kirche predige und zu Zeiten, da sie nicht in die Pfarrkirche kommen mögen (s. c. wegen Thurgröße), die Kinder taufe: wogegen die von Buhweil und Schönenberg keinen eigenen Prädikanten bei ihnen haben und erhalten sollen.

[2] Vgl. darüber S. 135 ff.

[3] Kreis, Gesch. der Kilchhöre Sulgen S. 70; E. A. IV, 2, S. 1016.

bis 1706) betonten, aus Gnaden.[1] Motiv war natürlich, daß man der jetzt ganz evangelischen Gemeinde, welche die Kirche erbaut und die Pfründe aus ihren Mitteln gestiftet hatte, doch nicht alles nehmen wollte.[2]

Das neue Amt wurde von Gemeinde und Zürich dotiert und kam Zürich nach Uebereinkommen mit der Gemeinde die Kollatur zu.

b. Die Schloßpredigerstelle in Bürglen. 1585 verkaufte (zufolge finanzieller Schwierigkeiten) das Stift Bischofszell an die evangelische Stadt St. Gallen, Eigentümerin von Schloß und Gerichtsherrschaft Bürglen, die Kollaturgerechtigkeit an den dortigen, dem Stift inkorporierten Kaplaneipfründen zusamt dem Pfrundvermögen. Der Vertrag, vom Bischof und den VII Orten ratifiziert, gab der Stadt St. Gallen das Recht, die Kaplaneistellen beliebig, d. h. in katholischem oder evangelischem Sinn, zu besetzen, oder auch vakant zu lassen. Ausnahmsweise bewilligte also die Hoheit, daß ein Kollator eine bis jetzt katholisch besetzte Amtsstelle nach Belieben besetzen könne. Für die katholische Kirche lag faktisch eine suppressio beneficii vor. Der Vertrag enthielt aber die Fiktion, jedenfalls nach dem Sinn der Hoheit, daß die altkirchlichen Amtsstellen fortbeständen; nur mußte die Möglichkeit ihrer Besetzung in evangelischem Sinne zugegeben werden.[3]

Der Rat von St. Gallen räumte 1617 der Gemeinde Bürglen prekaristisch ein, auf ihre Kosten durch einen benachbarten evangelischen Pfarrer Sonn- und Feiertagspredigten halten zu lassen. 1676 bestellte der Rat selbst mit Zustimmung Zürichs einen ständigen Schloßprediger auf eigene Kosten. Dieses Amt, das 1740 unter

[1] E. A. VI, 2, S. 1187.

[2] Bei der anno 1851 vorgenommenen Säkularisation des Stifts Bischofszell, welches das Pfrundgut an sich gezogen hatte, machte der thurgauische Staat die für die Gemeinde seiner Zeit so harte Konsequenz der Landfriedensauslegung auch noch einigermaßen wieder gut. Die (evangelische) Gemeinde erhielt nämlich 1851 „als Zuschuß zum Pfrundfonds mit Rücksicht auf die durch Jakob von Anwil und Gemeindegenossen seiner Zeit gemachte, vom Kollegiatstift inkorporierte kirchliche Stiftung 2000 Gulden." Kreis, Geschichte, S. 323 (Vertrag zwischen evang. Kirchenrat und Fiskus).

[3] Die bezügliche Bestimmung des Vertrages lautet: Zum Dritten, so habend ouch die Herren des Stiffts In sölchem Kouff den Herren Köuffern ouch Eigenthümlich übergeben und zugestellt Ir und deß Stiffts Recht und Gerechtigkeit des Jus patronatus, ouch Ir Ansprach der Collatur, und Verlychung der Pfrund zu Bürglen und alle ander Ir Rechte und Ansprachen, so die Stiftsherren gemelten Stiffts zu den obgedachten dryen Capplonyen Im Schloß zu Bürglen, ouch der Capell St. Lienhards bißhar gehept und zu haben vermaint, wie das Alles genannt werden möchte, nichts darvon ußgeschlossen noch hindan gesetzt: also daz nun hinfür die Herren Köuffer und Ire Nachkommen In gemelten Capellen das Jus patronatus, ouch die Collatur, besetzung und verlychung der Pfrunden wie ouch deß meßmer Ampts Aigentümlich Innehaben, Allda nach Irem gefallen der Religion halber zu hanndeln, und Ordnung Inzurichten, von den Gestifftsherren und Iren Nachkommen In Allweg unverhindert .... (Pfarrarchiv.)

dem vierten Landfrieden zu einem vollberechtigten Gemeindepfarramt wurde (per divisionem) blieb aber in seiner Existenz stets bedingt, abhängig vom Willen des Rats von St. Gallen.[1] Gegen die Unsicherheit dieses Rechtszustandes, wie er wohl unter einem starken Kirchenregiment nicht denkbar gewesen wäre, suchten sich die dem Amt unterstellten Gemeinden zu schützen, die eine (Bürglen) dadurch, daß sie sich bei der Trennung von der Mutterkirche (Sulgen) alle Rechte an derselben „allfällig" vorbehielt, die andere (Andweil), eine dem Schloßprediger 1678 übertragene bereits bestehende Filialpfarre, dadurch, daß sie sich von Bürgermeister und Rat von Zürich die Zusicherung geben ließ, „daß sie darauf bedacht sein werden, auch dann, wenn Bürglen verändert werden sollte, die Gemeindsgenossen von Andwyl mit einem getreuen Prediger zu versorgen ohne der Gemeinde Kosten und Schaden." (Vgl. Kreis a. a. O. S. 161. 156; Urk. Pfarrarchiv.)

c. Schloßpredigerstelle in Hauptweil. Kraft „Privilegien" (E. A. VI, 2, S. 1267) der Hoheit war den Gerichtsherren von Hauptweil (Gonzenbach von St. Gallen) seit zirka 1665 gestattet, Predigtgottesdienste mit beschränkter Oeffentlichkeit durch den geistlichen Hauslehrer halten zu lassen; 1693 wurden dem Amt auch beschränkte Tauf- und Begräbnisrechte eingeräumt. Voraussetzung bei Erteilung dieser Privilegien durch die VII Orte war gemäß katholisch-kirchlichem Recht: Zustimmung des parochus (primitivus) und Kollators der Pfarrkirche (Stift Bischofszell) und Erwerb des Kollaturrechts der neuen Stelle durch denselben. Als das Stift nachwies, daß jene Voraussetzung nicht erfüllt gewesen sei, nahmen die VII Orte die erteilte Bewilligung (mit Ausnahme derjenigen für die Gottesdienste) zurück.[2]

---

[1] 1806, als die stadt-st. gallische Gerichtsherrschaft aufgehört hatte, übergab der Rat schenkungsweise Kirche, Turm, Glocken, Pfarrhaus und Pfrundliegenschaften nebst einem Pfrundfonds, sodann das Wahlrecht, den Gemeinden (Bürglen und Andweil). In der Schenkungsurkunde erklären Syndikus und Rat von St. Gallen, nach Kundgebung des Entschlusses, der weitern Bestellung der Pfarrei zu entsagen und solche den Gemeinden selbst zu überlassen: „Wenn wir aber bei dieser Gelegenheit das gute Vernehmen, in welchem wir und unsere Amtsverweser seit undenklichen Zeiten mit diesen zwei Gemeinden gestanden haben; wenn wir ferner auf die von dem ehemaligen hiesigen Magistrat dieser Pfarrei halber freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten Rücksicht nehmen; wenn es uns sehr empfindsam hätte sein müssen, diese lieben Gemeinden gleichsam wie verwaist und ohne Hoffnung eines künftigen eigenen Seelsorgers zu verlassen; wenn endlich dieselben uns ihr innigstes Bedauern darüber und ihre Herzenswünsche mündlich und schriftlich geäußert haben, so folgten wir um so lieber dem Gefühl unserer Herzen und faßten den einmütigen Entschluß, ihnen noch gleichsam den letzten Thatbeweis von unsern wohlwollenden Gesinnungen an den Tag zu legen, und solche in der vorhabenden neuen Bestellung dieser Pfarrei nachdrucksamst zu unterstützen." (Pfarrarchiv.)

[2] K.-G. II, S. 1034 ff.

II. Veränderung.

1) Durch Unio. Das ist der Hauptfall der Veränderungen. Die vielen Filialverhältnisse im Thurgau (rund ein Drittel der Pfarrämter) sind zum weitaus größten Teil unter dem zweiten Landfrieden entstanden. Die Besoldungsverbesserungen, die unter dem ersten Landfrieden vorgenommen worden waren, fielen als auf ungesetzlicher Grundlage ruhend, dahin, und da überdies in vielen Gemeinden das Pfrundeinkommen zwischen Priester und Prädikant geteilt werden mußte, war es zur Unterhaltung des evangelischen Gottesdienstes bei der Knappheit der Mittel notwendig, daß oft die Aemter zweier Pfarrkirchen vereinigt wurden. Die Vereinigung geschah durch Willenseinigung der Kollatoren, mit Zustimmung der interessierten Gemeindegenossen, später meist auch Zürichs. Die VII Orte bewilligten solche Vereinigungen, beziehungsweise hielten durch Richterspruch den Kollator dazu an, bei Unmöglichkeit der Anstellung eines eigenen Prädikanten Anschluß an ein Nachbaramt zu suchen. Die altkirchliche Amts- und Gemeindeorganisation wurde dadurch nicht wesentlich berührt. Nur der Abt von St. Gallen forderte, gestützt auf seine Hoheitsrechte, in Heiligkreuz anno 1575 auf einmal, daß der Prädikant kein „gedingter" aus der Nachbarschaft sein dürfe, sondern einer, der ihm huldige (Huldigungsrecht des Abtes für seine Gerichte) und in der Pfarrei haushäblich sitze. Daß die VII Orte seine Forderung als begründet ansahen, kostete den Evangelischen den eigenen Kultus in ihrer Gemeinde.[1]

Vereinigungen zweier Aemter kamen auf folgende Arten zu stande:[2]

a. Unio per aequalitatem. Beide Prädikaturen empfangen denselben Inhaber, bleiben aber sonst in ihrer Integrität bestehen. Es war lediglich eine Personalunion. Zwei Kollatoren vereinigten sich, derselben Person ihre Aemter zu verleihen, oder mit Einwilligung des einen übertrug der andere das von ihm zu verleihende Amt dem von jenem bestellten Amtsträger (vgl. oben den Ausdruck „dingen"). Die Verleihung geschah für beide Aemter gesondert. Tod des Amtsträgers löste die Union. Solche Vereinigungen kamen namentlich anfänglich bei den noch nicht konsolidierten Verhältnissen vor. Zufolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit der beiden Aemter trat aber meist Realunion an die Stelle der leicht löslichen Personalunion.[3]

---

[1] Spruch der VII Orte betreffend Heiligkreuz, E. A. IV, 2, S. 568. Kreis a. a. O. S. 169. Sofern die Evangelischen den Prädikanten nicht entbehren wollen, sei der Abt gehalten, ihnen einen solchen zu geben nach seinem Gefallen, der ihm huldigen und in der Pfarrei wohnen müsse.

[2] Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 302.

[3] Die Gemeinden Keßweil und Uttweil vereinigten sich 1618, denselben Pfarrer zu wählen, jedoch unter Wahrung der gegenseitigen Freiheit, wieder eigene Pfarrer zu halten. Versuche der einen Gemeinde im XVIII. Jahrhundert, die Verbindung zu lösen,

b. Unio per subjectionem. Die Aemter selbst traten in eine einseitig durch einen Kollator nicht mehr lösbare Realunion. Das Amt an der Kirche, bei welcher der Pfarrer wohnte, wurde zum Hauptamt (principale), die Kirche zur Mutterkirche, das andere zum Nebenamt (accessorium), die Kirche desselben zur Filiale. Kirchengut und Pfrundeinkommen blieben aber durchaus getrennt und konnten namentlich in Hinsicht auf die Teilungsbestimmungen des Landfriedens ihre verschiedenen Schicksale haben. Wesentlich ist, daß die Amtsverleihung uno actu erfolgte, sei es — das Gewöhnliche — daß durch die Verleihung des Amtes an der Mutterkirche accessorisch zugleich dasjenige an der Filiale vergeben war, sei es, daß die beiden Kollatoren sich auf eine Person vereinigen mußten, oder sonst irgend ein kompatronatisches Verhältnis eintrat.[1] Einzelne Kollatoren accessorisch verliehener Filialämter hielten noch fest oder suchten an einem formalen Belehnungsakt festzuhalten als Nachwirkung des einst selbständigen Verleihungsrechts. (Vgl. S. 145.)

c. Unio per confusionem. Es kam vor, daß zwei Pfarrämter in der Weise verschmolzen wurden, daß daraus ein einziges neues entstand. Die Kirchgenossen zweier inkorporierter Pfarreien mit identischem Kollator und parochus primitivus wurden zu einer Kirchhöre vereinigt und den Katholiken die eine Kirche mit einem Priester, den Evangelischen die andere mit einem Prädikanten angewiesen. Die Rechte der beiden Aemter lebten in dem einen durchaus unverändert fort, so daß die altkirchliche Organisation nicht beeinträchtigt, insbesondere nicht etwa eine mit derselben sich nicht mehr deckende Kirchhöre neuen Glaubens geschaffen war.[2]

2) Durch Translation. Verlegung eines geistlichen Amtes oder einzelner Funktionen desselben fand etwa statt von einer Kirche an eine andere derselben Kirchhöre. Voraussetzung war der übereinstimmende Wille der interessierten Gemeinde, des Kollators und der zürcherischen

---

scheiterten aber am Widerstand der andern und des Kirchenregiments. Gewohnheitsrechtlich wurde die ursprünglich als Personalunion gedachte Verbindung zu einer einseitig nicht mehr zu lösenden Realverbindung der Aemter selbst. Siehe K.-G.

[1] Der Pfarrer von Matzingen bemerkt in seinem Bericht nach Zürich (1710) von seiner Filiale Lommis (filialis per subj.): Collator ist Fischingen, so daß man die Belehnung derselben von Hr. Abt und Prälaten zu Fischingen erhalten muß, doch dergestalten, daß es nit so fast eine besondere Collatur, als aber vielmehr ein Bestätigung der durch Hr. Collator der Pfarrey geschehenen Wehlung zu nenen ist. Die oben genannten Gemeinden Keßweil und Uttweil wählten dagegen den Pfarrer, auf den sie sich zu vereinigen hatten, indem jede für sich wählte.

[2] Eine solche Union fand statt mit den Pfarrämtern von Tobel und Affeltrangen (Kollator: Komthur von Tobel), Burg und Eschenz (Kollator: Abt von Einsiedeln). Vgl. E. A. IV, 1 e, S. 270; V, 2, S. 1578.

Kirchenleitung und wenigstens stillschweigende Genehmigung der Hoheit. So verlegte der evangelische Rat und Gemeinde zu Frauenfeld das Pfarramt (mit Ausnahme gewisser Nebenfunktionen) an die 1644 erbaute evangelische Stadtkirche (1609 hatte die Hoheit die Bewilligung zum Bau einer evangelischen Kirche noch mit der Klausel versehen, daß daraus der Pfarrkirche kein Nachteil erwachse, E. A. V, 1, S. 945). Durch Vertrag zwischen dem Bischof von Konstanz als Kollator und dem Rat von Zürich wurde das Helferamt an der Pfarrkirche Gachnang nach der Filiale Ellikon verlegt (K.-G. I, S. 562). In der Kirchgemeinde Sommeri erhält durch Beschlüsse der Kirchgenossen, Pfarrer und Vorgesetzten, die unter Zustimmung oder Duldung der andern maßgebenden Instanzen gefaßt wurden, die Kapelle Amrisweil allmählig Pfarrkirchenqualität.

Die katholische Kirche konnte durch ihre bezüglichen Organe Translationen von Aemtern und des dazu gehörigen Vermögens nach Kirchen oder an kirchliche Zwecke außerhalb der Kirchhöre vornehmen. Es geschah das, wenn die Funktionen des Amtes zufolge geringer Zahl der Katholiken oder gar mangels Vorhandensein solcher unnötig wurden.[1] Bei Aufhören des evangelischen Kultus in einer Kirchgemeinde war die Translation des Vermögens, das dem evangelischen Amt nach Landfrieden zugefallen war, unmöglich; dasselbe fiel wieder katholisch-kirchlichen Zwecken zu in Gemäßheit der Fiktion fortbestehender Kircheneinheit. Wenn also 1684 der (katholische) Landschreiber als Gerichtsherr und Kollator zu Mammern die V Orte anfragte, ob, wenn die Zahl der evangelischen Haushaltungen bis auf zwei heruntergebracht werden könnte, der Prädikant nicht abzuschaffen und der katholische Pfarrer in sämtliches Pfrundgut einzusetzen wäre, so konnten sie ihm wohl die Versicherung geben, ihn laut Landfrieden dabei zu schirmen.[2] Im XVI. Jahrhundert war das stets so geübt worden; im XVII. kam indes ein solcher Fall nicht mehr vor.

3) Durch Beauftragung eines Nachbaramtes mit der Seelsorge der Evangelischen einer Kirchhöre ohne evangelischen Kultus (als Ersatz für die unzulässige dismembratio), möglich seit Erlaß der Hoheit von 1651.[3] Die Beauftragung geschah seitens der interessierten Evangelischen selbst durch Vertrag mit dem betreffenden Pfarrer, bei Gemeinden mit gewissen Verfügungsrechten über ihre Kirche durch Vertrag mit Pfarrer und Vorgesetzten der zulassenden Gemeinde. Zustimmung des Kollators und der zürcherischen

[1] Solche Translationes beneficiorum siehe Kuhn, Thurg. sacra, 2. L., S. 62. 114. Die den Evangelischen nach Landfriedensauslegung aberkannten Kuratkaplaneien von Neukirch a. Th. und Schönholzersweilen wurden so transferiert. Dem Bischof von Konstanz verweigerte dagegen Ende des XVII. Jahrhunderts die Hoheit die Translation der zwei vakanten Kaplaneien in Steckborn, weil dessen Einwohner sie gestiftet hätten. (K.-G. II, S. 267.)

[2] E. A. VI, 2, S. 1829.

[3] Siehe S. 122.

Kirchenbehörde war notwendig; doch konnte sie von Seite des katholischen Kollators nicht mehr grundlos verweigert werden.[1] Die Vertragsbestimmungen sind mannigfaltigster Natur. Die „Gäste“ verpflichten sich durch ihre Vertreter, Ausschüsse, meist Dorfbeamte (Dorfmeier, Weibel), solidarisch zu einer Leistung an den Pfarrer; das Recht des Zugangs zur Kirche wird gewährt, so lange sie sich nachbarlich verhalten, evangelisch bleiben u. s. w.

4) Gegenüber dem Recht des ersten Landfriedens muß als Veränderung eines Amtes auch die Wiedergeltendmachung des Verhältnisses von Rector ecclesiae (parochus primitivus) und Vicarius (Pfarrverweser) für inkorporierte Kirchen genannt werden. Katholische Kollatoren solcher Pfarreien hielten daran fest, daß sie die Pfarrherren, der Prädikant nur Vicarius, Pfarrverweser sei.[2] Praktische Bedeutung hatte das Betonen dieses Rechtsverhältnisses in mannigfacher Hinsicht, so in Beziehung auf die Amtsverleihung, Einkommensansprüche, Kirchengutsverwaltung,[2] Pfarrhausunterhaltungspflicht, Kollaturrecht an allfällig neu errichteten Aemtern in der Pfarrei. Das katholische Kirchenrecht war grundsätzlich maßgebend für die Rechtsverhältnisse von Aemtern dieser Art.[3]

III. Aufhebung.

1) Pfarrämter. In Betracht kommen hier nur solche, die schon vor der Reformation nach altkirchlichem Recht Pfarrämter waren; nur diese anerkannte das Recht des zweiten Landfriedens als solche an. Das evangelische Pfarramt (Prädikatur) konnte aufgehoben werden:

a. Durch Beschluß der konfessionell noch nicht getrennten Gesamtgemeinde.[4]

b. Durch Beschluß der Gemeinde neuen Glaubens, auf einen Prädikanten zu verzichten und sich durch den Priester versehen zu lassen.[5] Der

[1] Ein Streitfall war der sog. Neukircherhandel. § 36, Anh.

[2] Beispiel Amstein, Geschichte von Wigoldingen S. 68. 75. E. A. V, 2, S. 1572, Vertrag zwischen Domkapitel Konstanz und Zürich: 1) Der Pfarrverweser zu Altenschwylen soll als Vikarius des Domkapitels, wie bisher bei der Abnahme der Kirchenrechnung sitzen und auf Aufforderung hin Bericht erstatten.

[3] Vgl. § 40, I, 1 b; III, 2.

[4] Siehe S. 92.

[5] Die Verzichtsbeschlüsse scheinen hie und da etwas drastisch formuliert worden zu sein: Zu Homburg erklären 1555 die Neugläubigen durch offenes Handmehr, „das sy sich des Priesters gotzdienst, leer und underwysung settigen und des Predikanten nüz mer wollen.“ Kuhn I, S. 188. Die notariell ausgefertigte Vertragsurkunde (1567) von Wuppenau berichtet: Dan man Ihnen, den Neuwgläubigen, welche in der Kilchen schon alle erschunen, vorgetragen, daß der Prædicant annoch nit mochte abgeschaffen werden, hatten sie einhellig aufgeschrien, daß sie weder diesen noch anderen Prædicanten noch gesotten, noch Bratten mehr haben wollten, dan sie vill Ehender undt lieber den Leuth-Priester und andere volgende Catholische Priester zu Ihrem Pfarr Herren haben wolten. (K.-G. II, Anhang.)

Verzicht scheint da und dort auch nur eine suspensive Aufhebung gewollt zu haben.[1]

c. Durch faktische Nichtbesetzung des Amtes bei Besetzung des Priesteramtes (zufolge Unzulänglichkeit der Mittel, Hintanhaltung seitens des Kollators). Sofern die evangelischen Kirchgenossen ihren landfriedlichen Anspruch auf einen Prädikanten nicht vorbehielten durch Rechtsverwahrung, war die Aufhebung eine endgültige.

Der Nachweis, daß bloß eine suspensive Aufhebung des Amtes vorliege, mußte von den Evangelischen erbracht werden. Die Vermutung bestand für endgültige Aufhebung, weil der Landfrieden an und für sich die Einführung evangelischen Gottesdienstes in einer Kirche mit katholischem Kultus nicht gestattete. Durch Verfügung der Hoheit wurde die suspensive Aufhebung in Heiligkreuz (siehe oben S. 131, Anm. 1) in eine endgültige verwandelt.[2]

d. Aufhebung eines evangelischen Amtes durch Verfügung der Hoheit, falls die Zahl der Evangelischen auf ein Minimum (zwei Haushaltungen) herabgesunken wäre, scheinen die katholischen Orte als zulässig betrachtet zu haben; doch wurde die Frage nie praktisch. (Siehe S. 128.)

2) **Evangelisch geistliche Aemter, welche aus ehemaligen Kaplaneipfründen entstanden waren.** Es ist daran zu erinnern, daß eine Anzahl Kaplaneiämter der alten Kirche nach der Reformation zu evangelisch geistlichen Aemtern umgewandelt wurden. Einzelne derselben waren durch Beschluß des Kirchenregiments oder gewohnheitsrechtlich zu Pfarreien im evangelischen Sinn geworden. Die Hoheit stellte sich nun unter dem zweiten Landfrieden auf den Standpunkt, es habe der erste Landfrieden nur zugegeben, daß die Kirchhöre über die Umwandlung des allen Kirchgenossen dienenden Pfarramtes entscheide. Die Anordnung betreffend der übrigen Aemter, welche die Hoheit unter dem ersten Landfrieden in Aussicht gestellt, die Zürich und die Landschaft aber nicht abgewartet hatte,[3] kam jetzt unter den für die Evangelischen wesentlich ungünstigern Verhältnissen. Selbst-

---

[1] Die evangelischen Hagenweiler schreiben 1627, sie hätten von ihren Alten gehört, daß der Junker von Hagenweil (Gerichtsherr) die Evangelischen beim Tode ihres Prädikanten beredet, sie sollen nun keinen Prädikanten mehr verlangen, sondern entweder anderswo oder beim Priester in Hagenweil zur Predigt gehen; man werde mit demselben reden, daß er zu ihrer Zufriedenheit predige; sofern sie später wieder einen andern Prädikanten verlangen, so mögen sie zu ihren alten Rechten schreiten. K.-G. II, S. 1122 ff. Die Evangelischen wurden von der Tagsatzung mit ihren Begehren abgewiesen.

[2] Entscheid von 1651: „In Lustorf soll kein Altar aufgerichtet und in Heiligkreuz kein Prädikant eingelassen werden." Es war ein sonderbarer religionspolitischer Vergleich zwischen Zürich und den V Orten. Die Gemeinden liegen weit auseinander und hatten rechtlich nichts miteinander zu thun.

[3] Siehe S. 63.

verständlich galt die mit Uebergehung der katholischen Orte im ersten Landfrieden getroffene Neuordnung als nicht zu Recht bestehend. Den 10. Juli 1532 erließen die regierenden Orte eine in allen gemeinen Vogteien mit beiden Bekenntnissen zur Anwendung kommende Erläuterung des Landfriedens, die in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand folgendes verfügte:[1]

1. Nur das Einkommen der Pfarrpfründen wird nach der Zahl der Kirchgenossen beider Bekenntnisse zwischen Priester und Prädikant geteilt.
2. Das Einkommen der Kaplaneipfründen soll denjenigen, welche es Form Rechtens empfangen haben, bis zu ihrem Tode oder ihrer Resignation belassen werden, mögen sie die Funktionen ihres Amtes ausüben können oder nicht.
3. Nach Erledigung der Kaplanei soll der rechte, natürliche Lehenherr das Amt nach seinem Gefallen mit einem Meßpriester oder einem Prädikanten besetzen.

Zu 1. Obwohl der zweite Landfriede einfach von Teilung dessen, was den „Pfründen" zugehört, spricht, wurde der Begriff Pfründe in restriktiver Interpretation bloß auf die Pfarrpfründen bezogen.[2] Diese Einschränkung war folgenschwer für die Evangelischen. Sie besagte zugleich (arg. e. sil.), daß alle andern Aemter einfach im alten, katholischen Sinn besetzt werden müssen, gemäß den Statuten ihrer Stiftung, vorbehalten die unter 3 genannte Ausnahme. Dem neuen Glauben als einer Abweichung vom „wahren christlichen" Glauben kann nur eingeräumt werden, was der Buchstabe unbedingt erheischt.

Zu 2. Der zweite Grundsatz ist keineswegs identisch mit dem im Thurgau im ersten Landfrieden beobachteten, nach welchem das Einkommen aller aus irgend einem Grunde nicht mehr amtenden Kapläne ihnen bis zum Absterben oder zur Resignation zu verbleiben hatte. Da jetzt jede Kaplanei grundsätzlich wieder wie vor der Reformation versehen werden mußte (vorbehalten die Freiheit der „rechten" Lehenherren, Ziff. 3), so

[1] Strickler IV, Akten Nr. 1762: . . . und ist solichs unsere lüterung, namlich von der pfarrpfruonden wegen und güeter, so darzuo dienende, daß si die selbigen söllind nach marchzal der manschaft und der personen mit einanderen teilen, iro sygend wenig ald vil, nach lut des landfridens, zum andren von wegen der caplonyen pfruonden, so ist das unser lüterung ob die so dz lechen empfangen, noch in leben, daß den selbigen, sy habind meß oder nit, ire lechen und pfruonden also verfolgen söllen; sofer sy aber abgestorben oder sust darvon gestanden, daß dann die rechten natürlichen lechenherren sollen macht und gwalt haben, söliche caplonypfruonden zuo verlichen wem si wellind, einem messpriester oder einem predicanten, nach der lechenherren gefallen,

[2] Das Urteil für Dießenhofen vom 8. April 1532, E. A. IV, 1 b, S. 1326. ging noch von der Auffassung aus, daß auch Kaplaneien in die Abchurung fallen: „Die Pfründen und Caplaneien sollen kraft Landfriedens nach der Marchzahl der Leute geteilt werden."

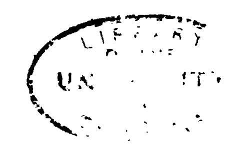
konnten nur diejenigen Kapläne bei ihrem Einkommen geschützt werden, die ihre Verpflichtungen im Sinne der alten Kirche erfüllten oder zu erfüllen bereit waren, indes nicht erfüllen konnten, weil kein katholischer Kultus gehalten wurde oder der „rechte“ Lehenherr die Funktionen nicht zuließ. Nicht geschützt waren bei ihrem Einkommen diejenigen, welche gegen den Willen des altkirchlich gesinnten Aufsichtsberechtigten das Amt gar nicht oder im Sinne des neuen Glaubens versahen.[1] Geschützt werden sollten mit der Verordnung hauptsächlich solche, welchen von evangelischen rechten Lehenherren ihr Einkommen vorenthalten wurde; der letztern freies Besetzungsrecht sollte erst mit dem Tode oder der Resignation der Pfrundinhaber beginnen.

Zu 3. 1. Zunächst ist im allgemeinen zu bemerken, daß unter Kaplaneien auch diejenigen verstanden sind, welche erst seit der Reformation aus altkirchlichen Kuratkaplaneien in evangelische Pfarreien umgewandelt wurden. Solche gehörten nicht zu den „rechten“ Pfarreien (vgl. oben S. 128 Urteile betreffend Neukirch a. Th.)[2]

2. Unter solchen Kaplaneien, welche vom Lehenherren nach Gefallen mit einem Meßpriester oder einem Prädikanten besetzt werden konnten, sind zu verstehen diejenigen, an deren Pfrundstiftungsgut dem Lehenherrn (Patron oder Kollator) ein dominium directum im Sinne des civilen Lehenrechts zustand (rechte natürliche Lehenherren). Es

[1] Instruktiv sind die 1535 und 1540 erfolgten Absetzungen der drei evangelischen Steckborner Kapläne (Sulzberger, Geschichte von Steckborn). Die Kapläne waren evangelische Lehrer, Vorsinger, Meßmer geworden. Der Abt von Reichenau als geistlicher Kollator erreichte bei Landvogt und Tagsatzung Absetzungsurteile. Hier das Urteil des (katholischen) Landvogts von 1540 betreffend die Kaplanei, für welche der (evangelische) Steckborner Rat die Lehenschaft hatte: Kaplan Merz sei, weil er seit mehreren Jahren diese Pfründe nicht mehr mit Messe versehen habe und daher von seinem geistlichen Amt abgestanden und Lehrer geworden, derselben und ihrer Nutzung nicht mehr fähig; die Lehenherren sollen die Kaplanei einem andern Priester zum Versehen lt. Stiftung verleihen, ihn dann dem Abt laut Stiftungsbrief präsentieren und ihm das ganze Einkommen zukommen lassen. Sofern jedoch der Rat nicht innerhalb zwei Monaten diese Kaplaney mit einem tauglichen Priester besetzt, oder sich damit entschuldigt, daß er keinen tauglichen Priester habe finden können, soll der Abt die Macht haben, einen solchen zu suchen und ihn dem Rate zur Wahl zuzusenden. Nur wenn sie dann beweisen können, daß der zugesandte Priester untüchtig ist, darf derselbe zurückgewiesen werden. Wenn beide Teile keinen tauglichen Priester finden, sollen die Steckborner das Einkommen und das Haus dieser Kaplanei gehörig besorgen, Vorschläge anleihen, und auf Verlangen des Abtes Rechnung ablegen und in allweg damit tun, was sie nach dem Stiftungsbrief schuldig sind.“ — Die Pfründe war von einem Bürger gestiftet und dem Rat die Lehenschaft übertragen worden; der Rat war also nicht „rechter Lehenherr.“ Ferner betreffend Berg, E. A. IV, 1 c, S. 508.

[2] Das Urteil, womit 1564 der evangelischen Gemeinde Schönholzersweilen Prädikatur und Kirche aberkannt wurde, lautete: Gestützt auf die Beweisführung des Abts soll Wylen wie von alters her eine Kaplanei sein und bleiben, den Evangelischen freistehen, innert Jahresfrist den Beweis zu leisten, daß sie je von einem Bischof zu einer Pfarrkirche erhoben worden. Kuhn, Thurg. sacra II, S. 113. Vgl. oben S. 88, Anm. 1.



sind die Jus patronatus-Pfründen oder Pfründen laikalen Lehenrechts, von denen unter dem ersten Landfrieden die Rede war.[1] Nach dem Art. VII des zweiten Landfriedens, der jedermann bei dem Seinigen verbleiben lassen wollte, sollten die „rechten" Lehenherren ihre Pfründen nach Gefallen katholisch oder evangelisch besetzen können. Zu betonen ist dabei freilich, daß nach Landfriedensrecht Besetzung im Sinne des neuen Glaubens nicht mehr möglich war, wenn einmal eine solche im Sinne des alten erfolgt war; letztere war endgültig.

Auf Grund „rechter" Lehenschaft behielten die Gemeinden Keßweil[2] und Uttweil ihre evangelischen Pfarrämter, während die dem Stift Bischofszell inkorporierte Kaplanei Berg als Prädikatur aufgehoben wurde. Aus der Thatsache, daß eine Gemeinde eine Pfründe selbst gestiftet, sich das Ernennungsrecht vorbehalten und das Einkommen dem ernannten Priester in den Formen des Lehenrechtes überwies, folgerte das weltliche Recht das Vorhandensein des lehenherrlichen dominium: eine solche Gemeinde behielt ihre Prädikatur. Dagegen eine Gemeinde, die zwar ihre Pfründe auch aus eigenen Mitteln gestiftet, Wahl des Priesters und Konferierung des Einkommens aber einem Dritten, regelmäßig dem Pfarrherrn der Mutterkirche überlassen hatte, verlor ihre Prädikatur nach der Strenge des Gesetzes.[3]

3. Alle Kaplaneien, bei denen bloß ein formales, verwaltungsrechtliches Lehenrecht ohne dominium directum des Lehenherrn bestand, mußten wieder im Sinne ihrer vorreformatorischen Stiftungsstatuten besetzt werden.

Die Hoheit führte freilich die Wiederbesetzung solcher Kaplaneien im Sinne des alten Glaubens nicht selbst ex officio durch, offenbar aus politischen Motiven, sondern überließ es den Verfügungsberechtigten und Interessenten, ihre Rechte geltend zu machen. Als solche kamen in Betracht der Patron, der geistliche Kollator der Pfründe, der Kastvogt,[4] auch allfällige katholische Kirchgenossen. Gegenüber dem säumigen Patron kam dem Kollator das jus devolutionis zu

[1] Siehe S. 66 ff.

[2] Im Urteil des (evangel.) Landvogts von 1547, durch welches der Teilungsanspruch der Katholiken abgewiesen wurde, heißt es, daß Keßweil früher nach Münsterlingen, Romanshorn und Altnau pfarrgenössig gewesen und die Pfründe zu Keßweil von der dortigen Gemeinde auf Gült und Güter von ihnen selbst gegeben und gestiftet worden sei mit dem Vorbehalt, daß die Gemeinde Lehenherr der Pfründe sei; daher sei die Pfründe eine Kaplanei und die Gemeinde habe Gewalt, dieselbe laut Landfrieden zu versehen. K.-G. II, S. 1153 ff. Vgl. oben S. 47, Anm. 2.

[3] Vgl. oben S. 128 das Urteil betreffend Neukirch (Seliswil). Die Gemeinde hatte sich bloß einen Dreiervorschlag für die von ihr gestiftete Pfründe vorbehalten.

[4] E. A. IV, 1 c, S. 508. Das Urteil betreffend die Kaplanei Berg ist vom Kastvogt, dem Schloßherrn von Berg erwirkt; Kollator war das Stift Bischofszell.

gute.[1] Der Umstand jedoch, daß der Lehenherr (Patron) im Verwaltungsbesitz der Pfrundgüter war und nach im Thurgau geltendem evangelischen Kirchenrecht das volle Amtsverleihungsrecht besaß, machte es den katholischen geistlichen Obern nicht immer leicht, den vom Gesetz gewollten Zustand einzuführen. So blieb Felben eine evangelische Pfarrei zufolge der Machtstellung der evangelischen Kollatoren der Kaplanei (zuerst der Herren von Ulm, dann Zürichs). In Frauenfeld wurde durch Vertrag zwischen dem evangelischen und katholischen Teil des Rates als des Kollators den Evangelischen die Besetzung einer Kaplanei durch einen Prädikanten eingeräumt, beziehungsweise der thatsächliche Zustand rechtlich anerkannt.

4. Gewohnheitsrechtlich setzte sich indes in der Folge die Anschauung fest, daß alle Kaplaneien ihrem vorreformatorischen Stiftungszweck als Meßpriesterämter zurückgegeben werden müßten, ohne Rücksicht auf die Natur des Lehenrechts. Die Rechtssprüche der katholischen Landvögte und der Tagsatzung, welche das Urteil auf Restituierung an den ursprünglichen katholischen Stiftungszweck regelmäßig kurz damit motivierten, daß die Pfründe nicht eine Pfarre, sondern eine Kaplanei sei, trugen wesentlich zur Entstehung und Festigung dieser den Evangelischen ungünstigern Rechtsanschauung bei.[2] Dazu kam aber namentlich auch das Wiedererstarken der katholisch-kirchlichen Gewalten; das kanonische Recht, das sie geltend machten, kannte jenes laikale Lehenrecht an kirchlichen Pfrundstiftungen nicht. Zwar führte die Geltendmachung des Grundsatzes, daß alle Kaplaneien katholischen Stiftungszwecken wiederzuerstatten seien, thatsächlich nicht mehr zu Aufhebungen evangelisch geistlicher Aemter; wohl aber mußten Güter eingegangener Kaplaneien zum Zwecke der Wiederbesetzung des Amtes in katholischem Sinn auch von „rechten“ Lehenherren restituiert werden.[3]

---

[1] Vgl. E. A. IV, 1 c, S. 261. 273 betreffend die Kaplaneipfründe Ermatingen; ferner oben S. 137, Anm. 1.

[2] Vgl. schon 1541 den Vermittlungsvorschlag von Schwyz und Glarus für Toggenburg, E. A. IV, 1 d, S. 27: „Die Einkünfte der Caplaneipfründen, Stiftungen und Salvegülten, die nicht zum Vermögen der Pfarrpfründen gehören, sollen mit den daherigen Zinsen und Zehnten den Stiftungen heimdienen gemäß der Briefe, die hierüber vorhanden sind. Doch sollen von beiden Parteien Pfleger hierüber gesetzt werden, die jährlich vor Abgeordneten beider Teile Rechnung geben sollen . . . Grundsatz aber bleibt, daß die genannten Nutzungen den Altgläubigen zum Unterhalt der betreffenden Stiftungen zugehören.“

[3] Vgl. Kuhn a. a. O. II, S. 140. Nach dem dort Angeführten hatte 1686 die katholische Pfarrgemeinde Sommeri sogar die Absicht, vom Kollator der Kaplanei Bießenhofen Entschädigung für die 150 Jahre lang (bis 1680) bezogenen Einkünfte zu fordern und der Abt von Gallen sowie das Domkapitel von Konstanz versprachen sie zu unterstützen. Man mußte sich aber in der Hauptsache mit der Restitution des Hauptgutes begnügen. Als „rechter“ Lehenherr hätte der Kollator ja 1532 die Kaplanei mit einem Prädikanten besetzen können!

§ 35. Verleihung des geistlichen Amtes.

I. Bedingungen der Verleihung.

Durch den zweiten Landfrieden fielen die in Art. 4 des thurgauischen Vergriffs vorgesehenen Bestimmungen über die Erfordernisse zur Uebernahme eines geistlichen Amtes dahin; insbesondere trat, was für die evangelischen Gemeinden besonders empfindlich war, die Bestimmung außer Kraft, daß der vom Kollator gewählte Prädikant vor Ausübung der geistlichen Funktionen sich von dem zürcherischen Examinatorium prüfen zu lassen habe. Gewohnheitsrechtlich blieb einfach die Bestimmung, daß die Kirchgenossen neuen Glaubens vom Kollator mit einem „geschickten“, „tauglichen“ Prädikanten zu versehen seien. Die Urteile des landfriedlichen Richters sprachen lediglich diese Verpflichtung aus.[1] Die Mehrheit der regierenden Orte verstand sich nicht dazu, genaue Vorschriften über die Erfordernisse für das Prädikantenamt aufzustellen, da ja das eine kirchenorganisatorische Thätigkeit zu Gunsten des neuen Glaubens bedeutet hätte. Sie überließ es den Interessenten, den Kirchgenossen und dem Kollator, sich auf einen beiden Teilen zusagenden Prediger zu einigen. Jene konnten ja auch zufrieden sein mit einem Priester, der sie mit Predigt und die Altgläubigen mit Messe versah. Der Mangel gesetzgeberischer Fürsorge war um so empfindlicher, weil es gleichzeitig noch an einer kirchlichen Aufsichtsbehörde fehlte, und man begreift die Klage, daß die Gemeinden oft mit „elenden, hergelaufenen Prädikanten“ versehen würden.[2]

Gewohnheitsrechtlich setzte sich dann fest, daß ein Prädikant gebührenden Ortes, das heißt von der kirchlichen Examinationsbehörde einer reformierten schweizerischen Stadt oder auch (darauf hielt namentlich der Abt von St. Gallen) einer evangelischen Stadt des Reiches examiniert und zur Uebernahme des Predigtamtes urkundlich als tauglich erklärt worden sei.[3] Vertraglich verpflichtete Zürich die Kollatoren so viel als möglich, nur in Zürich Geprüfte zu wählen. Die Hoheit vermied es, gesetzlich oder auch nur in Urteilen eine solche Verpflichtung auszusprechen.

---

[1] Vgl. K.-G. II, S. 176, Urteil der VI Orte von 1564: Der Kollator und Gerichtsherr bleibt bei seiner Gerechtigkeit und mag die Pfarre Lippersweilen, solange die Aenderung der Religion fortdauert, mit einem geschickten tauglichen Prädikanten besetzen. (Kollator: Stift St. Stephan in Konstanz.)

[2] Beitr. XXVI, S. 99. Vgl. im Gegensatz dazu die Sorge der katholischen Orte für richtige Besetzung der Priesterstellen, E. A. IV, 1 c, S. 390. „Es wird verabschiedet, daß hiefür kein Priester in den V Orten und den gemeinen Vogteien angenommen und belehnt werden soll, er bringe denn seinen Weihbrief, was er in geistlichen Sachen zu versehen Gewalt habe, ferner sein Mannrecht und seinen Abschied, wer und woher er sei und wie er sich gehalten und verabschiedet sei.“

[3] E. A. V, 2, S. 1627 (für das Rheinthal 1630): Die Prädikanten sollen an gebührenden Orten examiniert sein, dazu ihre Urkunden ehrlichen Handels und Wandels vorlegen.

Die Unterordnung der thurgauischen Prädikanten unter die Aufsicht und Disziplinargewalt der Zürcher Synode bewirkte eine etwas einläßlichere Feststellung der Erfordernisse für Uebernahme des Prädikantenamtes. Ihrer rechtlichen Natur waren auch die so entstehenden Vorschriften für die gemeinen Vogteien gewohnheitsrechtliche, indem die zürcherischen Kirchenbehörden nicht befugt waren, gesetzgeberische Normen für die Besetzung des geistlichen Amtes in den Vogteien zu erlassen. Die Vorschriften entstanden aus der Praxis, welche die zürcherischen Aufsichtsbehörden bei Prüfung und Bestätigung der Wahlen beobachteten. Indem sie Wahlen aus bestimmten Gründen nicht anerkannten, was Nichtaufnahme der Gewählten in die Synode zur Folge hatte, oder Gewählte disziplinarisch zu nachträglicher Erfüllung gewisser Bedingungen anhielten, lebten sich die Vorschriften ein und erschienen auch den Kollatoren als verbindlich.[1] Als Bedingungen für die Verleihung lassen sich feststellen:

a. Im allgemeinen Vakanz des betreffenden Amtes. Doch kamen sehr häufig Verleihungen auf künftige Erledigung des Amtes vor (Exspektanzen).
b. Ausweis über Ablegung eines theologischen Examens seitens des zu Wählenden.
c. Ausweis darüber, daß der zu Wählende von einer reformierten Kirchenbehörde ordiniert sei (absolute Ordination).
d. Bürgerliche Ehrenfähigkeit und guter Leumund des zu Wählenden.
e. Abwesenheit von Simonie und ungehörigen Wahlbeeinflussungen.[2] Die zürcherische Prädikantenordnung von 1532 erklärt Simonisten als unfähig zur Verwaltung des betreffenden Amtes. Für den fehlenden Kollator hatte die Simonie freilich keine Straffolgen, wie solche das kanonische Recht kennt. Zur Beobachtung der Vorschriften für eine ordnungsgemäße Wahl konnte der Kollator von Zürich überhaupt nicht direkt angehalten werden, sondern nur indirekt, indem der von ihm nicht ordnungsgemäß Gewählte Nichtanerkennung der Wahl oder disziplinarische Maßnahmen zu gewärtigen hatte.

II. Die Besetzung des Amtes.

1) Das freie Wahlrecht des Kollators. Die geistlichen Kollatoren, die vor der Reformation die collatio libera besessen hatten, sowie

---

[1] 1569, zwei Jahre nach der Zuweisung der Prediger an die Zürcher Synode, beschwert sich der (katholische) Landvogt bei den regierenden Orten, daß bei Erledigung der Pfründen die Lehenherren keinen Prediger anstellen wollen, der nicht zuvor von den Gelehrten in Zürich examiniert worden sei und die Prüfung bestanden habe. E. A. IV, 2, S. 1016.

[2] Beispiel von Aufhebung einer exspektativen Amtsverleihung wegen ungehöriger Wahlbeeinflussung, Amstein, Geschichte von Wigoltingen S. 69.

die (nach vorreformatorischem Recht) präsentations- oder nominationsberechtigten Patrone waren, wie unter dem ersten Landfrieden, auch unter dem zweiten Landfrieden als „Kollatoren" die zur Besetzung der evangelischen geistlichen Aemter Berechtigten. Die Wahl wurde durch die, Annahme seitens des Gewählten voraussetzende, Ernennung („Belehnung") perfekt und der Gewählte wenigstens noch geraume Zeit nach Erlaß des Landfriedens, vor Aufkommen des zürcherischen Bestätigungsrechts, mit der Wahl befugt zur Ausübung der geistlichen Funktionen. Säumte der Kollator mit Besetzung der Prädikatur, so war nun kein Kirchenregiment mehr da, welches, wie unter dem ersten Landfrieden die Synode, jure devolutionis das Besetzungsrecht ausübte. Die Gemeinde neuen Glaubens hatte dann beim landfriedlichen Richter ihren Anspruch auf Versehung durch einen Prädikanten geltend zu machen. Der Richter sprach bei Rechtmäßigkeit des Begehrens die Verpflichtung für den Kollator aus, innert bestimmter Frist (gewöhnlich eines Monats) einen Prädikanten anzustellen, ansonst die Gemeinde ermächtigt sei, selbst einen Prädikanten zu suchen und denselben dem Kollator zur Belehnung zu präsentieren.[1] Ein Wahlrecht der Gemeinde wurde also auch in solchen Fällen nicht anerkannt; ebenso wurden die Versuche Zürichs zurückgewiesen, bei Säumnis der Kollatoren seinerseits die Stellen zu besetzen.

Der Gemeinde stand, abgesehen von allfälligen eigenen Kollaturrechten oder von Rechten, die ihr vom Kollator eingeräumt worden waren, ein Beschwerderecht beim landfriedlichen Richter gegenüber Wahlen zu, bei denen die Bedingungen für ordnungsgemäße Verleihung nicht erfüllt waren.[2] Später wurde das Beschwerderecht regelmäßig bei der zürcherischen Aufsichtsbehörde ausgeübt.

2) Das Bestätigungsrecht des zürcherischen Rats. (S. darüber S. 114.) Der Gewählte sollte vor der Bestätigung die Funktionen des Amtes nicht ausüben.

3) Beschränkungen des freien Wahlrechts der Kollatoren. Es leuchtet ein, daß die evangelischen Gemeinden und Zürich bei der That-

[1] Vgl. ein Beispiel Kuhn, Thurg. sacra I, S. 188, Urteil betreffend Homburg von 1540: Friedrich von Heidenheim, als rechtmäßiger Kollator, soll mit Herrn Kaspar Spörli (seit 1539 Prädikant in Hüttweilen) gütlich abkommen, daß er sie mit Verkündung des Worts Gottes, Taufe und anderm nach Ausweisung des Landfriedens versehe. Wenn dieser aber nicht mehr vorhanden, so soll er einen andern Prädikanten werben; sollte der Kollator darin säumig sein, so soll die Gemeinde selbst einen Prädikanten werben, und wenn sie einen finden, dem Kollator präsentieren.

[2] Einzelne Entscheide zu Gunsten von Gemeinden sehen sogar ein Ablehnungsrecht vor, im Falle der Gewählte nicht examiniert sei; so 1603 für Sulgen: „ob ins künftig ein Prädikant .... Todes verstürbe, oder sonst von Sulgen hinwegkäme, dann soll ein Stift ihnen einen Prädikanten setzen, der in Zürich oder an einem andern Ort der Eidgenossenschaft ordentlich examiniert worden, ansonst die Gemeinde Sulgen denselben nicht anzunehmen schuldig sei." Kreis, S. 63.

sache, daß die evangelisch-geistlichen Aemter durch katholische, meist geistliche Kollatoren, zu besetzen waren, einen rechtlichen Einfluß auf die Wahl zu erreichen suchten, und daß auch die katholischen Kollatoren entgegenzukommen geneigt sein mußten, um sich die Sorge für evangelische Pfarrwahlen zu erleichtern. Die Rechte, welche die Gemeinden oder Zürich vertraglich erwarben, sind buchstäblich von Kollator zu Kollator verschieden. Die beiden Grundtypen lassen sich unterscheiden:

1. Ein Empfehlungsrecht. Der Kollator versprach, eine oder mehrere Nominationen entgegenzunehmen und in Berücksichtigung zu ziehen, ohne indes an dieselben gebunden zu sein. Das Empfehlungsrecht konnte prekaristisch oder fest eingeräumt sein. Besonders im XVI. Jahrhundert war es Gewohnheit, daß die Gemeinden beim Kollator um die Erlaubnis („bittlich") einkamen, sich vom Rat in Zürich einen Prädikanten nennen zu lassen und dann um dessen Belehnung — wiederum bittlich — anhielten.[1] In der Folge übte dann Zürich ein festes oder auch nur prekaristisches Empfehlungsrecht („unpräjudizierliches" Vorschlagsrecht).[2] Die Kollatoren achteten sehr darauf, daß das Empfehlungsrecht nicht zu einem Vorschlags-, Präsentationsrecht werde. Der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz legten z. B. Verwahrung ein gegen den Gebrauch des Wortes „vorschlagen" in den zürcherischen Nominationsschreiben und Formularen.[3]
2. Ein Vorschlags-, Präsentationsrecht in einem dem Präsentationsrecht des kanonischen Rechtes verwandten Sinn, wonach der Kollator den Vorgeschlagenen oder einen der Vorgeschlagenen zu wählen hatte, falls nicht gewichtige Gründe gegen seine Wahl sprachen.[4] Gemeinden scheint das Präsentationsrecht etwa prekaristisch eingeräumt worden zu sein.[5]

Ein Kompatronat **kraft Rechtsatz** entstand bei den evangelischen Aemtern **bemerkenswerter Weise nicht** in den vielen Fällen, wo

---

[1] Vgl. E. A. V, 2, S. 1544.

[2] Für Mammern machte Zürich laut Vertrag einen unpräjudizierlichen Dreiervorschlag. Kuhn, Thurg. sacra, 1. L., S. 242.

[3] So läßt der Bischof 1627 an Zürich in Bezug auf einen Vorschlag für Ermatingen schreiben, es könne nur empfehlen und habe jeweilen nur empfohlen; aus freundnachbarlicher Rücksicht werde er auch auf diese Empfehlung sehen und sie berücksichtigen.

[4] Vgl. E. A. V, 2, S. 1571 f. Verträge mit den Aebten von Einsiedeln und Fischingen. Das Gotteshaus Einsiedeln wartet bei Vakanz mit Verleihung zu, bis Zürich ihm eine angenehme Person vorschlägt, welche dann um die Pfarrei und das Lehen anzuhalten und das Gelübde zu leisten hat. Zürich schlägt, wenn eine evangelische Pfründe, deren Kollator der Abt von Fischingen, vakant ist, demselben eine taugliche Person vor, die er vor andern anzunehmen und zu belehnen hat.

[5] K.-G. II, S. 1280. Die Gemeinden Salmsach und Romanshorn haben beim Kollator anzuhalten und dieser soll sie dann nach Zürich weisen, damit sie daselbst einen Pfarrer erhalten, den sie ihm zur Belehnung präsentieren.

bei dem ungenügenden Einkommen des Prädikanten aus der alten Pfrundstiftung das Amt nur erhalten werden konnte durch Leistungen der Gemeinde oder Zürichs. Nach kanonischem Recht erwächst demjenigen, der eine ungenügend dotierte, bestehende Pfründe aus seinen Mitteln dotiert, ein Anspruch auf das Patronatsrecht.[1] Die katholischen Orte nahmen auf Grund der von ihnen bewirkten redotatio der katholischen Pfarrpfründe Aadorf (1627) gegenüber Zürich, das dort Kollator, beziehungsweise in katholisch-kirchenrechtlichem Sinn Patron war, ohne weiteres ein kompatronatisches Präsentationsrecht in Anspruch.[2] Dagegen wurde Zürich das Gegenrecht trotz seines Hinweises auf den Fall Aadorf nachher für eine evangelische Pfründe verweigert.[3] Die Anerkennung jenes kanonischen Rechtssatzes für die Prädikatur hätte eine vom landfriedlichen Gesetzgeber nicht gewollte Verselbständigung der Prädikatur als Amt bedeutet.

4) Die Formen der Amtsbesetzung. Die Besetzung der Aemter bewegte sich in den Formen des Lehenrechts. Es herrschte indes die größte Verschiedenheit. Die katholisch-geistlichen Kollatoren, welche nach vorreformatorischem Recht das jus investiturae für die betreffenden Benefizien besessen hatten, hielten möglichst an den überkommenen Formen fest. Der zu Belehnende hatte meist persönlich beim geistlichen Kollator, bei den Kollegiatstiften z. B. in der Sitzung der geistlichen Korporation, zu erscheinen und sich mit dem Amt und dessen Einkünften belehnen zu lassen. Mit der Belehnungserklärung erfolgte in der Regel die Uebergabe eines Investitur-, Bestallungs-, Belehnungs- und Lehenbriefes, in welchem die Ernennung zum Amt und die Uebergabe der Pfrundgüter zu Lehen beurkundet war. Der Belehnte hatte einen Treueid (juramentum), später meist nur ein Gelübde mit „Mund und Hand" oder auch bloß mit Handschlag zu leisten; überdies hatte er sich bei vielen Kollatoren noch schriftlich auf den Inhalt des Eides oder Gelübdes zu verpflichten durch Ausstellung eines Reverses (literae reversales). Statt des Belehnungsaktes mit persönlichem Erscheinen vor dem Kollator (oder seinem Vertreter) begnügte man sich auch etwa mit bloßer Uebermittlung des Lehenbriefes.

Erst mit Vollzug des Belehnungsaktes hatte der Gewählte das jus in re am Benefizium; es galt: absque investitura fructus beneficii suos non facit (P. II, Constit. Synod. Const. XIII, 1). Die zürcherische Bestätigung versah dann die Stelle der bischöflichen approbatio, confirmatio

---

[1] Conc. Trid. S XIV de ref. 12. Nemo . . . nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu jam errectam quæ tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, jus patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat.

[2] E. A. V, 2, S. 1561. Kuhn, Thurg. sacra I, S. 12.

[3] E. A. VI, 1, S. 1260.

ad curam. Der Belehnungsakt mit persönlichem Erscheinen des zu Belehnenden wurde vielfach auch lediglich zum symbolischen Akt, nachfolgend der das jus in re gebenden einfachen Ernennungsmitteilung.[1] Gegen Versuche auf Einführung von Belehnungsakten seitens von Kollatoren solcher Pfarrämter, die zu Filialen einer Nachbarkirche per subjectionem gemacht worden waren, verwahrten sich Prädikanten mit Erfolg, mit Recht, da das Amt mit demjenigen an der Mutterkirche übertragen wurde.[2]

Bei weltlichen Kollatoren geschah die Amtsübertragung durch Mitteilung der Ernennung, Wahl oder „Annahme des Bewerbers, Vorgeschlagenen, Empfohlenen und Zustellung eines Bestallungsbriefes. Lehenseid, Gelübde, Reversbriefe wurden von weltlichen Kollatoren in der Regel nicht gefordert.

Die Belehnten hatten sowohl geistlichen wie weltlichen Kollatoren — entgegen dem Zustand unter dem ersten Landfrieden — gewohnheitsrechtlich bei der Belehnung eine Abgabe zu entrichten als Lehenschilling, Verehrung, Honorarium, Honoranz, Sesselgeld (letzteres mit Beziehung auf die Belehnungssitzungen von Stiften). Die Honorarien waren oft sehr bedeutend und gaben, wenn vorher in Aussicht gestellt oder gefordert, der Wahl einen simonistischen Charakter. Die zürcherische Aufsichtsbehörde suchte durch Ueberwachung,[3] Weisungen an die von Zürich Empfohlenen, disziplinarische Maßnahmen gegen fehlbare Gewählte, auch durch Verträge mit den Kollatoren die Höhe der Honorarien in geziemenden Schranken zu halten.[4]

Eine Einweisung ins Amt durch eine Kirchenbehörde oder namens einer solchen durch den Dekan (institutio corporalis) fand nicht statt; der Erwählte führte sich selber durch die sogenannte Einstandspredigt ein.

5) Das Pflichtverhältnis des Geistlichen zum Kollator. Bei dem ursprünglichen Fehlen einer evangelischen Kirchenleitung stellten sich die Pflichten des Prädikantenamtes als Pflichten gegen den die Anstellung

---

[1] So ermächtigte 1564 der Landvogt den der Gemeinde Lippersweilen und dem Vertreter des Stifts St. Johann in Konstanz (als Kollator) genehmen Prädikanten auf die Pfarre zu ziehen und die wegen Streitigkeiten im Stift einstweilen nicht mögliche Belehnung später nach Beendigung der Streitigkeiten nachzuholen. K.-G. II, S. 176. Es liegt darin schon eine Abschwächung der Bedeutung des formalen Belehnungsaktes.

[2] Vgl. K.-G. bei Illighausen und Andweil.

[3] Ueber die Formen der Belehnung mußte in den Pfarrberichten Aufschluß gegeben werden. Pfarrbericht von Matzingen zirka 1700: „Das Lehen hab ich underschriebener Pfarrer von dem Collatore zu Tobel empfangen einfaltig mit dem handklapf ohne alle weitere umbgeng, umbstend und köften. Etwelche meiner H. Vorfahren haben etwan dem Collatore und seinen Bedienten Verehrungen geben; Ich underschriebener hab nichts geben; sie haben auch nichts gefordert."

[4] Wenn der Abt von Kreuzlingen vom (evangelischen) Pfarrer in Aawangen 400 Gulden (Pup. II², S. 714) „Lehenschilling" forderte, so ist zu bedenken, daß die reiche Pfründe eine inkorporierte war, dem Kloster, wie es auch betonte, also das Eigentum zustand und es nach Privilegien einst das Recht besessen hatte, die Pfründe durch seine Konventualen besorgen zu lassen.

begründenden Kollator dar. Der Prädikant war noch mehr als unter dem ersten Landfrieden, unter welchem wenigstens eine evangelische Synode bestanden hatte, officiatus jure feudi des Lehenherrn. Insbesondere waren es die geistlichen Kollatoren, welche, gestützt auf ihr vorreformatorisches Investiturrecht, auch die Prädikanten auf die Obliegenheiten ihres Amtes verpflichteten. Es berührt uns heute etwas eigentümlich, wenn wir sehen, wie katholisch-geistliche Kollatoren ihre Prädikanten in mehr oder weniger ausführlicher Weise auch auf die spezifisch geistlichen Obliegenheiten ihres Amtes verpflichteten. Als dann Zürich die geistliche Jurisdiktion immer entschiedener ausübte, entstand ein doppeltes Pflichtverhältnis des Geistlichen, einerseits gegenüber dem Kollator, anderseits gegenüber den zürcherischen Kirchenbehörden. Das Bestreben der Geistlichen und Zürichs ging besonders darauf hin, das Pflichtverhältnis gegenüber den Kollatoren in Bezug auf die spezifisch geistlichen Amtspflichten abzuschwächen.[1]

Die Punkte, auf welche die Prädikanten beim Lehenempfang sich zu verpflichten hatten, waren laut Reversbriefen etwa folgende:

1. Versehen des evangelischen geistlichen Amtes gemäß Landfrieden, d. h. in Gemäßheit der den Evangelischen gestatteten Religionsübung.[2]
2. Ein dem Amt entsprechender vorbildlicher Lebenswandel.
3. Landfriedliches Verhalten gegenüber der katholischen Religion. Darauf bezieht sich in erster Linie das regelmäßig abzugebende Versprechen, sich gemäß aufgerichtem Landfrieden zu verhalten.[3]

---

[1] Nach dem Pfarrbericht von 1631 hatte der Prädikant in Bischofszell dem Stiftspropst „mit Hand und Mund zu geloben, sich laut Landfrieden zu betragen, das Wort Gottes lauter zu predigen, des Stiftes Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden.“ Ein Eid wurde nicht verlangt, „weil es bei dem Eide bleibe, den er der zürcherischen Synode geschworen habe.“ K.-G. II, S. 990. Laut Vertrag (1637) mit Zürich mußte der Prädikant von Burg sich nicht mehr verpflichten, „die Ehre des Gotteshauses (Einsiedeln) zu fördern“, sondern bloß dessen „Nutzen und Frommen zu fördern in Zins, Zehnden und andern zeitlichen, dem Recht und der Billigkeit gemäßen Sachen.“ K.-G. I, S. 46.

[2] Daß die Vorschrift nicht bloß negative, gegen „Neuerungen“ gerichtete Bedeutung hatte, mag u. a. der Revers zeigen, den die Aebtissin von Münsterlingen 1620 den Prädikanten unterzeichnen ließ. Darin heißt es, er solle „mit Ernst und Fleiß nach den biblischen und evangelischen Schriften an Sonn- und Feiertagen und andern geordneten Zeiten predigen und auch andere Kirchendienste, so Seelsorge, versehen, die Cötualen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und zu einem christlichen ehrlichen Leben anhalten und mit gutem Vorbild vorangehen . . .“ „Uebertritt er eine dieser Bedingungen, so kann er abgesetzt werden.“ K.-G. II.

[3] Der Bischof von Konstanz verpflichtete 1566 den Prädikanten von Ermatingen dazu, keinen seiner Unterthanen (d. h. Parochianen) „der jetzt oder in Zukunft im Sinne hat, zu der Messe zu gehen, weder heimlich noch öffentlich abzuweisen, sondern sich dieser Sache ganz zu müßigen.“ Auf Beschwerde an der Synode in Zürich verschwand dann diese mit den Pflichten des evangelischen Amtes nicht wohl verträgliche Bestimmung. K.-G. II.

4. Ordnungsgemäße Verwaltung und Nutznießung der Pfrundgüter. Die gewöhnliche, auch dem weltlichen Lehenrecht eigene Formel lautete, daß der Belehnte „wolle des Kollators Nutz und Frommen fördern, Schaden wenden best seines Vermögens."
5. Verpflichtung, sich mit dem Einkommen zu begnügen, die Pfründe keinem andern zu vertauschen, die Kündigungsfrist einzuhalten, das Lehen an den Kollator aufzugeben.

III. Erledigung des Amtes.

Erledigungsgründe waren:
1. Tod.
2. Resignation.
3. Versetzung.
4. Entsetzung.

Zu 1. Die Verleihung des Amtes geschah auf Lebenszeit. Das Recht einzelner Kollatoren, inkorporierte Pfründen mit Vicarii temporales ad nutum amovibiles zu besetzen, war doch auch im zweiten Landfrieden nicht mehr geltend zu machen.[1]

Zu 2. Die Resignation hatte als Lehensaufgabe zu Handen des Kollators zu geschehen. Zufolge der Aufsichtsrechte Zürichs waren die Geistlichen verpflichtet, die Resignation dem Examinatorium anzuzeigen.

Zu 3. Der Rat von Zürich nahm auf Antrag seines Examinatoriums vielfach Versetzungen von Prädikanten von Stellen im Thurgau auf Pfründen seines Gebietes oder auf solche seiner Kollatur im Thurgau vor. Er mußte als zu solchen Maßnahmen berechtigt gelten, sofern ein längeres Verbleiben eines Geistlichen in dem betreffenden Amte für dieses als unzweckmäßig erschien.

Zu 4. Die Entsetzung konnte sein eine lehenrechtliche oder eine disziplinarrechtliche oder eine strafrechtliche.

a. Am meisten umstritten war das Entsetzungsrecht der Kollatoren (Lehenherren). Zürich wollte es nicht zugeben, besonders seit ihm die Aufsichtsgewalt über die Prädikanten übertragen worden war. Nicht bloß die ehemaligen Patrone, die ja nach kanonischem Recht keine Entsetzungsbefugnisse hatten, auch die katholisch-geistlichen Kollatoren inkorporierter Pfründen konnten nicht als kirchliche Aufsichtsinstanz für die Prädikanten gelten. Gleich nach Abschluß des Landfriedens schienen auch die katholischen Orte diese Ansicht zu haben; sie verwahrten sich nämlich gegen die Verabschiedung eines Priesters durch einen evangelischen Lehenherrn (wegen Landfriedensbruchs) mit

[1] Vgl. den S. 52, Anm. 3, angeführten Anstellungsvertrag des Vikars von Sulgen von 1520 mit dem von den Prädikanten seit 1604 zu unterzeichnenden Reversen. Kreis, S. 63.

dem Hinweis darauf, daß so auch sie und ihre Gotteshäuser, wo sie die Lehenschaft besitzen, gegen die Prädikanten in gleicher Weise vorgehen könnten: daraus entstünden Zustände, die mit dem Landfrieden nicht vereinbar wären.[1]

Für die Folgezeit bis 1712 steht jedoch fest, daß die Mehrheit der regierenden Orte den Kollatoren das Recht zuerkannte, die von ihnen gewählten Prädikanten auch abzusetzen. Zunächst mochten die geistlichen Kollatoren inkorporierter Pfründen das Recht in Anspruch nehmen, wie seinerzeit einen Priester, so nun einen Prädikanten setzen und entsetzen zu können. Aber auch die einst nach kirchlichem Recht bloß präsentationsberechtigten Patrone waren in Beziehung auf die Prädikanten auch Kollatoren geworden, denen nun wie das Setzungs- auch das Entsetzungsrecht zufiel.

Die Absetzung sollte indes nicht grundlos erfolgen. Es mußte eine Verletzung der Anstellungsverpflichtungen vorliegen, wie sie als gegen den Kollator bestehend oben dargestellt worden sind.[2] Die Verletzung einer Verpflichtung hatte dann „Lehenverwirkung" zur Folge. Die Absetzungsgründe konnten also solche sein, um deren willen Zürich auch disziplinarisch zur Absetzung schreiten konnte, umgekehrt aber auch solche, die vom Standpunkt der evangelischen Kirchenbehörde eine Pflichterfüllung darstellten. Während nach dem Recht des ersten Landfriedens der Geistliche, der sich grundlos vom Lehenherrn verabschiedet glaubte, bei einer kirchlichen Aufsichtsbehörde, dem Ehegericht in Zürich, Beschwerde führen konnte, stand jetzt nur die Beschwerde an den Landvogt, in zweiter Instanz an die Tagsatzung offen.[3] Die Beschwerde war aber gerade in den für die Evangelischen bemühendsten Fällen, in welchen der durch den Widerstreit von Landfriedensrecht und kirchlichen Normen hervorgerufene Pflichtenkonflikt für den Geistlichen vorlag, aussichtslos; Zürich schlug deshalb auch meist den Weg der Vermittlung ein.

b. Das disziplinarische Absetzungsrecht übte seit 1567 die Zürcher Synode, deren Absetzungsbeschlüsse indes der Bestätigung des Rats bedurften; in der Folge übte der Rat auf Antrag seines Examinatoriums auch direkt das Absetzungsrecht. Die disziplinarische Absetzung durch Zürich machte den Betreffenden unfähig für die fernere Bekleidung des Amtes,

---

[1] E. A. IV c, S. 715.

[2] Vgl. S. 145. Ferner E. A. V, 2, S. 1200 (1660): „Der Collator (Abt von Fischingen) mag zu Lustorf und auf andern nach Fischingen gehörenden Pfründen, die ihre Versprechen nicht beobachtenden Prädikanten beurlauben und andere, die in der Eidgenossenschaft examiniert sind, an ihre Stellen setzen." Lustorf war nicht inkorporiert.

[3] Eine erfolgreiche Beschwerde siehe E. A. V, 1, S. 1362 (gegen den Abt von Fischingen, der angehalten wird, den Prediger, den er ohne Grund abgesetzt hat, wieder einzusetzen).

und der Kollator war gehalten, einen Widerstrebenden zum Verlassen der Pfründe zu nötigen, z. B. durch Sperrung der Temporalien. Bei Begünstigung des Entsetzten durch den Kollator konnte der Landvogt zur Durchführung des Beschlusses angerufen werden.

c. Die strafrechtliche Entsetzung war entweder die Konsequenz einer mit Ehreneinbuße verbundenen Verurteilung oder sie wurde selbst als Strafe verhängt, am häufigsten wegen sogenannten Landfriedensbruchs.

V. Abschnitt.

Die kirchlichen Vermögensverhältnisse.

A. Die Kirchen.

§ 36. Die Gebrauchsrechte an den Kirchen.

I. Allgemeines.

1) Da die Kirche trotz der Glaubenstrennung stets noch als die eine alte und ungetrennte Kirche galt, waren grundsätzlich alle bestehenden Kirchengebäude für die Zwecke der alten Kirche bestimmt; sie konnten nur in bestimmter, beschränkter Weise für den Kultus des neuen Glaubens benutzt werden. Kein kirchliches Gebäude war im Zweifel ausschließlich den Evangelischen überlassen, in dem Sinn, daß sie für alle Zeiten ein ausschließliches Gebrauchsrecht daran gehabt hätten und sie als nur für evangelische Zwecke bestimmtes Gut zu betrachten gewesen wäre. Daraus erklärt es sich, daß in Kirchen, die nur von Evangelischen benutzt wurden, allfällig aus der früheren Zeit noch vorhandene, für den katholischen Kultus notwendige Objekte nicht entfernt werden durften, z. B. Altarstöcke, Sakristeien, Beinhäuser; vielmehr bestand auch für sie die Unterhaltungspflicht, für katholische Interessenten jedenfalls das Recht, sie zu unterhalten.[1]

2) Gemäß dem Satz, daß die Ausübung des evangelischen Kultus nicht über das bestehende Maß ausgedehnt werden dürfe, wurde bei ausnahmsweise erteilter Bewilligung zur Errichtung einer evangelischen Kirche, oder bei Ein-

[1] Ein Pfarrbericht aus Altersweilen besagt, daß die (evangelische) Gemeinde die Beinhäuser unterhalte bloß, damit „die Katholiken es nicht thun.“ Letztere hätten dann eben leichter ihre Gebrauchsrechte wieder geltend machen können. K.-G. II.

räumung eines erweiterten Gebrauchsrechtes an einer bestehenden Kirche, hoheitlich zur Bedingung gemacht, oder auch noch nachträglich verfügt, daß die Evangelischen ein nicht mehr unbedingt notwendiges bisheriges Gebrauchsrecht an einem Kirchengebäude aufgeben. In Gemäßheit des unter 1 erwähnten Satzes fiel das Gebrauchsrecht ohne weiteres wieder an die Katholiken.[1]

3) Ein dauernd ausschließliches Gebrauchsrecht an Kirchen kam den Evangelischen ausnahmsweise zu

1. an bestehenden Kirchen auf Grund hoheitlich genehmigten Verzichts des katholischen Konfessionsteils auf jeden Mitgebrauch;[2]
2. an neu zu errichtenden Kirchen auf Grund hoheitlich genehmigten Stiftungsstatuts.[3]

II. Die Pfarrkirchen.

1) Pfarrkirchen, in welchen der evangelische Kultus allein geübt wurde. Ein Alleinbenutzungsrecht an den Pfarrkirchen für den evangelischen Kultus bestand für so lange, als nicht die Voraussetzungen des Art. II, litt. c und e, des Landfriedens zutrafen. Zufolge dieses Artikels war aber jede Pfarrkirche potentiell eine Simultankirche, abgesehen von den oben unter I 3 vorgesehenen Ausnahmen.

2) Simultankirchen.

a. Entstehung des Simultaneums. Simultanverhältnisse konnten nach Landfrieden nur dadurch entstehen, daß der katholische Kultus in eine von den Evangelischen vorher allein benutzte Kirche eingeführt wurde, nicht umgekehrt. Nach Art. II c konnten geistliche Korporationen (Klöster und Stifte) sich im katholischen Sinn rekonstruieren und dann einfach mit Bezugnahme auf Art. VII für sich den katholischen Kultus

---

[1] Vgl. für das unter 1 und 2 Dargelegte E. A. V, S. 1605 ff: Vertrag betreffend Errichtung der evangelischen Kirche zu Frauenfeld spez. Art. 2; E. A. V, 2, S. 1202: Verfügung von 1660 betreffend Restitution der 1536 den Evangelischen eingeräumten St. Leonhardskapelle in Frauenfeld an den katholischen Kultus, weil nun „die der andern Religion eine eigene Kirche haben"; E. A. VI, 1, S. 1325: Verhandlungen und Vergleich unter den regierenden Orten über den Bau einer neuen Kirche in Tägerfelden (Aargau); E. A. VI, 2, S. 1802, Wängi betreffend: „Das Beinhaus soll, da nun die Evangelischen Zutritt zur Kirche haben, den Katholischen allein verbleiben. Vgl. ferner den Art. 3 des verworfenen Spruches der evangelischen Sätze von 1657 (E. A. VI, 1, S. 1801 ff.): „Den Evangelischen solle es freystehen . . ., nicht weniger mögen sie zu ihrer Gelegenheit zwar in ihren Kosten neue Kirchen erbauen und doch ihre Gerechtsame und Ansprachen so sy an die vorigen Kirchen und deren Güter gehabt unverletzt und vorbehalten seyen und bleiben oder mit ihnen nach Gebühr abgechurt werden."

[2] Vgl. Kuhn, Thurg. sacra, 1. L., S. 141: Vertrag von 1653 über die seit der Reformation nur von den Evangelischen benützten Kirche im Kurzdorf.

[3] Vgl. betreffend die neuen Kirchen zu Scherzingen und Frauenfeld E. A. V, S. 1380; V, 2, S. 1605.

in der Pfarrkirche des Klosters oder Stifts wiedereinführen, auch wenn aus der Pfarrgemeinde niemand die Wiedereinführung forderte. Daneben mußten sie aber für die Gemeinde den evangelischen Gottesdienst fortbestehen lassen.[1]

Nach Art. II e konnten Glieder der Kirchhöre, die zum alten Glauben zurückkehrten, die Wiedereinführung des katholischen Kultus in vollem Umfang fordern. Die genauern Bedingungen wurden gesetzlich niemals festgesetzt. Die Praxis stellte folgende Erfordernisse fest:[2] Das Verlangen mußte gestellt sein von mindestens drei bürgerlichen, beziehungsweise gerichtsangehörigen Haushaltungen durch deren Vorstände (Hausväter, aber auch Witwen). Die Haushaltungen sollten „ehrliche", d. h. in bürgerlichen Ehren stehende, sein, z. B. nicht „ausgeklagte." Das Verlangen mußte freiwillig gestellt sein. Wohnsitz in der Gemeinde war notwendig im Gegensatz zur Praxis, die bei der Abchurung der Pfrundgüter teilweise beobachtet wurde.

Nicht berechtigt zum Begehren waren die Ansassen. Obwohl der Landfriede die Nichtberechtigung derselben nicht vorsieht und die Tagsatzung vom „Mehren über den Glauben" ursprünglich nur Nichtlandschaftsangehörige ausschloß, drängte sich doch die Notwendigkeit des Ausschlusses der Ansassen in der Praxis auf. Dafür sprach nämlich neben der Rechtlosigkeit der Ansassen in Gemeindesachen hauptsächlich der Umstand, daß katholische Kollatoren, Gerichtsherren einfach durch Heranziehung katholischer Lehenleute der Gemeinde die Wiedereinführung des katholischen Kultus hätten aufnötigen können.

b. Rechtliche Natur des Simultaneums nach dem zweiten Landfrieden.[3] Das Simultaneum ist ein durch das öffentliche Recht begründetes und durch das öffentliche Recht normiertes Gebrauchsrecht der Anhänger des alten und des neuen Glaubens an einem und demselben kirchlichen Gebäude, regelmäßig der Pfarrkirche. Die Frage des Eigentums an dem Kirchengebäude ist für das Simultaneum ohne Bedeutung; das Simultaneum ruht ganz auf dem öffentlichen Recht. Das Simultaneum des zweiten Landfriedens beruht aber

---

[1] Die Evangelischen wollten 1532 dem zurückgekehrten Konvent des Klosters Kreuzlingen die Klosterkirche nicht zum Simultangebrauch öffnen und ihn auf eine Kapelle verweisen, „weil wohl zu gedenken sig, das zwaierlay globen in einer kilchen nichz sollen." Die Tagsatzung entschied, das Kloster sei in seine bisherigen Rechte wieder eingesetzt, so daß es die Hauptkirche für den katholischen Gottesdienst ungehindert wieder benutzen könne. Es soll dagegen seinen Unterthanen sei's den jetzigen oder einen andern Prädikanten ihres Glaubens und demselben auch seine Nahrung geben, wie es sich mit ihm abfinden kann. K.-G. II, S. 1069.

[2] Vgl. E. A. IV, 2, S. 1017; V, 1, S. 1363; VI, 2, S. 1899 und Geschichte der Gegenreformation, Beitr. XIV—XV.

[3] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV, S. 362.

nicht auf dem Grundsatz der Parität. Der katholische Kultus galt als derjenige, für den die Kirche grundsätzlich allein berechnet war. Bei Einführung des Simultaneums galt der katholische Kultus als in seine vorreformatorischen Rechte wiedereingesetzt; der Kultus des neuen Glaubens wurde als neu hinzugekommen gedacht, mit dem ihm landfriedlich eingeräumten Maß an Kultusausübung eine Beschränkung der Rechte des katholischen Kultus darstellend. Für den katholischen Kultus bestand ein primäres, an sich unbeschränktes Gebrauchsrecht, beschränkt aber jetzt durch ein sekundäres, in seinem Umfang festumgrenztes, im Zweifel nicht auszudehnendes Recht für den neuen Kultus. Das Recht für den katholischen Kultus war analog demjenigen des Eigentümers einer Sache, dessen Rechte durch ein fremdes Gebrauchsrecht beschränkt sind. Daß der katholische Kultus in seine früheren Rechte wieder eingesetzt und der evangelische als erst hinzugekommen gedacht wurde, zeigte sich darin, daß bei kollidierenden Ansprüchen die Evangelischen ihren bereits bestehenden Besitz aufgeben mußten. (Vgl. unten d und e.)

c) Subjekte[1] der Simultanberechtigung waren die für die Anhänger der beiden Bekenntnisse für den betreffenden Ort bestehenden kirchlichen Organisationen. Für das katholische Bekenntnis war es die lokale kirchliche Stiftung (Zweckvermögen), als juristische Person gedacht. Insofern bestand ein Unterschied zwischen dem Recht auf Einführung des Simultangebrauchs und demjenigen auf Erhaltung desselben. Konnte der Simultangebrauch nur eingeführt werden auf Verlangen einer Anzahl bürgerlicher Haushaltungen, so bestand er fort, auch wenn keine solchen oder überhaupt nicht einmal mehr Katholiken in dem in Frage kommenden kirchlichen Bezirke vorhanden waren; denn die Stiftung als juristische Person bestand fort. So wurden in solchen Kirchen noch immer Messen, besonders die Jahrzeitmessen, gehalten.

Subjekt des Gebrauchsrechts für den neuen Glauben war die Kirchgenossenschaft des neuen Glaubens, die bürgerlichen beziehungsweise gerichtsangehörigen Kirchgenossen neuen Glaubens als Korporation gedacht. Dies geht schon daraus hervor, daß die evangelischen Kirchgenossen durch Mehrheitsbeschluß auf das Simultanrecht verzichten konnten, dagegen nicht die katholischen. Die Erhaltung des Rechts evangelischerseits hing also jedenfalls ab von der Fortexistenz einer Korporation evangelischer Kirchgenossen.[2]

---

[1] Hinschius IV, S. 369.
[2] Vgl. S. 133. 135.

Zu bemerken ist noch, daß dem Gesetzgeber die Kirchgenossen beider Bekenntnisse prinzipiell noch immer als eine einheitliche Gemeinde galten, nur insofern getrennt, als einem Teil derselben ein vom katholischen abweichender Kultus gestattet war. Diese Einheitsfiktion war von Bedeutung für Verwaltung und Baupflicht.

d. Inhalt der Simultangebrauchsrechte.

α. In Bezug auf Art und Weise der Benutzung (rituelle Benutzung) waren den Evangelischen diejenigen Kultusübungen gestattet, welche zur Zeit des Erlasses des Landfriedens bestanden hatten und seither durch Herkommen und Verträge zugelassen worden waren. Für die Katholiken waren die Ordnungen ihrer Kirche maßgebend. (Art. II e L.-Fr.)

β. In Bezug auf die zeitliche Benutzung der Kirche galt der Grundsatz der Beschränkung der Evangelischen auf das landfriedliche, herkömmliche und vertragliche Maß ebenfalls. Die zeitliche Benutzung für den katholischen Kultus fand ihre Schranke allein an dem Gebrauchsrecht der Evangelischen. Hervorzuheben ist, daß bei gleichen Bedürfnissen der katholische Kultus den Vortritt hatte;[1] daß ferner trotz beständigen Klagen der Evangelischen der landfriedliche Gesetzgeber die Zeit für die Beendigung des katholischen Gottesdienstes nicht festsetzte,[2] offenbar aus Scheu, ihm eine Schranke zu setzen. Nur indirekt durch Vorschrift einer frühern Anfangszeit und Verordnungen an die katholischen Geistlichen, keine Gefährde zu gebrauchen durch absichtliches Hinausziehen der Endzeit, wahrte man die Möglichkeit zeitlich annehmbarer Benützung seitens der Evangelischen.

γ. In Bezug auf die räumliche Benutzung ist zu sagen, daß der Simultangebrauch an und für sich gleichmäßig für beide Konfessionen auf die ganze Kirche und ihr Zubehör sich erstreckte. Der landfriedliche Gesetzgeber setzte aber Alleingebrauchsrechte für den

---

[1] Vgl. Urteil des Landvogts von 1662 für Steckborn (Sulzberger a. a. O. S. 30) zwischen dem Bischof und den Evangelischen: Die Katholiken haben laut Landfrieden und Landesbrauch den Vorrang in der Kirche, also auch für die Kinderlehre, außer wenn eine beidseitige andere Vergleichung stattfindet. Man sehe es aber gerne, weil die Evangelischen bisher um 12 Uhr in die Kinderlehre geläutet, daß sie entweder diese Stunde behalten oder wenn beide Teile sich so vergleichen würden, daß der katholische Pfarrer die Kinderlehre bis 12 oder 12½ Uhr schließen müßte, worauf dann die Evangelischen sie beginnen könnten.

[2] Strickler IV, Akten Nr. 1762, Abschied vom 10. Juli 1532: Zum vierden habind ouch wir uns witer erlütert und erkennt, daß die so meß haben wellind, sollend zuo summers ziten um die siebenden stund und zuo winters ziten um die achtenden stund anfahen meß haben und fürfaren; darnach die Predikanten ouch fürfaren, ob sy wellind. Ferner Rheinthaler Mandat von 1638, E. A. V, 2, S. 2245 ff.

katholischen Kultus da fest, wo das katholische Kirchenrecht aus kirchlich-dogmatischen Gründen Alleingebrauchsrecht fordert und den evangelischen Bedürfnissen nach Ansicht des Gesetzgebers durch Gewährung kein Eintrag geschah oder für sie Ersatz geschaffen werden konnte.[1] Alleingebrauchsrechte wurden insbesondere an einigen Pertinenzien festgesetzt. (Siehe nachher e).

Die Chöre standen an und für sich den Evangelischen zur Benutzung wie der übrige Kirchenraum offen. In der Folge fanden aber Abschließungen der Chöre durch Gitter statt, gemäß obrigkeitlicher Verfügungen oder Vereinbarungen der Parteien. Die Abschließungen fanden statt als Zweckmäßigkeitsmaßnahmen zum Schutze der durch Unverstand gefährdeten katholischen Kultusgegenstände (Beschmutzen, Beschädigen der Altargegenstände). Die Abschließungen begründeten also noch kein Alleingebrauchsrecht der Katholiken, wie denn auch vielfach die Chorgitterthüren während des evangelischen Gottesdienstes geöffnet werden mußten,[2] die Evangelischen auch gottesdienstliche Handlungen im Chore vornahmen. Im Frauenfelder Uebereinkommen von 1651 wurde allgemein für Simultankirchen zugegeben, daß „die Chöre und Altäre vergittert und die Kirchen, wo sie zu klein sind, im Einverständnisse beidseitiger Kirchgenossen und mit Vorwissen der Kollatoren erweitert und erneuert werden." Auch dieser Beschluß der Hoheit gab den Katholiken nicht das Recht zum Alleingebrauch der Chöre. Ein solches Recht mußte besonders begründet werden durch hoheitliche Verfügung, Vereinbarung der Parteien, Verzicht der Evangelischen, unvordenklichen Alleingebrauch durch die Katholiken. Der Verzicht der Evangelischen konnte auch ein stillschweigender sein, z. B. liegen im widerspruchlosen Zulassen von Handlungen der Katholiken, die den Anspruch auf Alleingebrauch bekundeten. Dagegen war es für die Frage des Gebrauchsrechtes bedeutungslos, daß Eigentum am Chor, Unterhaltungspflicht für dasselbe einem katholischen oder evangelischen Kollator zustanden.[3]

---

[1] E. A. IV, 1 c, S. 102 (Jahr 1533) sprechen die Orte in einem Entscheid sich allgemein dahin aus, daß beide Parteien einander gestatten sollen, was jeder Glaube erheischt, ohne Eintrag der Weihung und anderer Dinge.

[2] Vgl. E. A. V, 1, S. 1415 (Jahr 1602), Erkenntnis auf die Klage der Evangelischen zu Marbach über Abschluß des Chores: „Jeder Teil kann den Chor benutzen; in der übrigen Zeit ist er abzuschließen. Nur Aeltere mögen im Chor Platz nehmen, damit durch die Jugend nichts geschändet werde. Ueber allfällige Beschädigungen sollen die Aeltern Antwort zu geben schuldig sein."

[3] Siehe S. 162, Anm. 3.

Der Beerdigung Evangelischer in der Kirche wurden, wo das Recht dazu wie für die andere Partei beansprucht wurde, von katholischen Kollatoren Schwierigkeiten gemacht, da die Beerdigung von Häretikern die Kirche polluiert und Rekonziliation erfordert.[1] Ein alleiniges Recht der Katholiken wurde indes doch nicht festgesetzt.[2]

δ. In Bezug auf räumliche Veränderungen aus Rücksichten des Gebrauchs galt nicht der Grundsatz, daß solche nur im Einverständnis beider Gebrauchsparteien vorgenommen werden dürfen. Sofern die innern Ordnungen der katholischen Kirche die Vornahme von Aenderungen erforderten, konnte, beziehungsweise mußte sie vom Kollator bewilligt werden, weil für den katholischen Kultus nach Art. II e des Landfriedens das Recht zu ungehinderter Ausgestaltung bestand. Es durften also neue Altäre, Gemälde,[3] Kreuze, Fahnen in der Kirche aufgestellt werden, sofern sie die Evangelischen nicht im Gebrauch ihrer Rechte hinderten. Den Evangelischen stand nur ein Beschwerderecht gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte zu. Man kann sich denken, daß dieser Rechtszustand den konfessionellen Frieden nicht zu erhalten geeignet war. Durch Verträge verpflichtete Zürich etwa die verfügungsberechtigten Kollatoren auf den paritätischen Grundsatz, ohne seine Zustimmung keine Aenderungen vorzunehmen, oder gar überhaupt keine Neuerungen vorzunehmen.[4]

Veränderungen zu Gunsten der Evangelischen waren nur zugegeben, sofern dieselben zur Ausübung ihrer landfriedlichen Rechte durchaus notwendig wurden; so gestattete das Frauenfelder Uebereinkommen von 1651 die Erweiterung von Kirchen wegen Raummangels.

e. Zubehörden der Kirche.

Nach den oben angeführten Grundsätzen wurde den Katholiken das Alleingebrauchsrecht zuerkannt

---

[1] Const. Synod. P. II, T. XIX, 3.

[2] Der thurgauische Landvogt verfügte 1662 für Steckborn, daß die evangelische Gemeinde, wenn einzelne in der Kirche beerdigt zu werden wünschen, den Kollator (Bischof von Konstanz) oder dessen Beamten anfragen müsse; „dieser wird es, wenn er es für thunlich findet, erlauben."

[3] Vgl. E. A. V, 2, S. 1576.

[4] Vgl. E. A. V, 2, S. 1574 (Jahr 1639): Zürch versteht sich dazu, den vom Commenthur zu Tobel ohne Begrüßung Zürichs in der Kirche zu Bußnang errichteten Altar stehen zu lassen; dagegen erbieten sich Ordensmeister und Commenthur, künftig keine Neuerungen der Art mehr zu machen, notwendige Aenderungen nur mit Einwilligung Zürichs vorzunehmen. E. A. V, 2, S. 1585 (Jahr 1648): Das Gotteshaus Fischingen verpflichtet sich, auch die übrigen Kirchen seiner Kollatur (außer Lommis) in ihrem dermaligen Zustande und die Chöre unvergittert zu lassen.

α. an den noch bestehenden und den neu aus dem gemeinen Kirchengut wieder errichteten Altären.[1] Für die Feier ihrer Kommunion wurde den Evangelischen gestattet, jeweilen einen Tisch in der Kirche aufzustellen[1] oder den Taufstein als Tisch zu benutzen;

β. an den bestehenden Taufsteinen zum Gebrauch für die Taufe.[2] Die Errichtung eigener Taufsteine wurde den Evangelischen erst im Frauenfelder Uebereinkommen 1651 gestattet. Der Ersatz, auf den die Evangelischen bis 1651 hoheitlich angewiesen waren (Gelte, Becken), bezeugt wohl deutlich die ungleiche staatsrechtliche Stellung der beiden Bekenntnisse;

γ. an den Sakristeien. Den Evangelischen wurde für ihre Bedürfnisse etwa die Aufstellung eines Kastens, Gehalters bewilligt;

δ. an den Beinhäusern.

Beschränkungen für den Gebrauch nach evangelischen Bedürfnissen bestanden

α. bezüglich der Glocken, indem die katholisch-kirchlichen Vorschriften betreffend Nichtläuten zu gewissen Zeiten oder Anlässen auch für die Evangelischen verbindlich waren;

β. bezüglich der Begräbnisplätze (Vorschriften über Beerdigung ungetaufter Kinder). Die katholischen Orte faßten schon frühe eine Teilung der Kirchhöfe mit Rücksicht auf die Weihung ins Auge (vgl. E. A. IV, 1 c, S. 340). Dadurch wäre den Klagen der Evangelischen betreffend Beerdigung ungetaufter Kinder wenigstens hinsichtlich des Begräbnisorts abgeholfen gewesen. Als die katholischen Orte später (E. A. V, 1, S. 1353, Jahr 1591) wieder Teilung anstrebten, widersetzte sich Zürich mit dem Argument, daß man die, welche im Leben neben einander gehandelt und gewandelt haben, auch im Tode bei einander ruhen lasse.

f. Endigung der Simultanberechtigung.

Unter dem zweiten Landfrieden konnte dieselbe aufhören

α. durch gegenseitige Vereinbarung der Vertreter beider berechtigten Parteien;

β. durch Verzicht der einen derselben;

γ. durch Nichtgebrauch seitens der Evangelischen, falls der Vorbehalt des Rechts nicht mehr nachgewiesen werden konnte;

---

[1] Vgl. E. A. IV, 1 c, S. 105, Entscheid für Thal im Rheinthal. Solche Entscheide waren maßgebend für alle Gemeinden, sofern von der einen oder andern Partei der landfriedliche Richter angerufen wurde.

[2] E. A. IV, 1 c, S. 102. 105: „Weil es sich nicht schickt, daß beide Teile in dem Taufstein taufen, so sollen die Neugläubigen eine Gelte oder ein Becken darauffstellen und aus diesem taufen.“

δ. durch Fortfall eines der berechtigten Subjekte. Wenn durch Konversion oder Wegzug aus der Gemeinde die Zahl der evangelischen Kirchgenossen auf ein Minimum (wohl zwei Haushaltungen) herabgesunken wäre, so hätte es evangelischerseits an dem Träger des Rechts gefehlt, da als solcher eine Korporation, ein Personenverband von gewissem Umfang zu gelten hatte, nicht eine vom Vorhandensein physischer Personen unabhängige Kirchenstiftung.

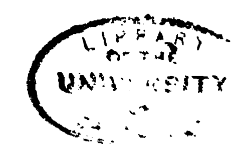
III. Die Kapellen.

1) Der Gesetzgeber ging von dem Gedanken aus, daß die Kirchgenossen als solche unter dem ersten Landfrieden nur berechtigt gewesen waren, über die Einführung des neuen Kultus in den Pfarrkirchen abzustimmen. Für die Kapellen kamen unter dem zweiten Landfrieden folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Den Eigentümern einer nur dem Privatgottesdienst gewidmeten Kapelle stand es frei, den evangelischen Kultus, sofern solcher zur Zeit des Abschlusses des Landfriedens darin stattfand, beizubehalten (Art. II b L.-Fr.) oder wieder den katholischen einzuführen. War letzteres geschehen, so durfte kein evangelischer Kultus mehr darin eingeführt werden.[1]
2. War eine Kapelle dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet, so durfte der evangelische Gottesdienst darin weiter geübt werden
   a. in Gemäßheit des Landfriedens (Erläuterung vom 10. Juli 1532), wenn und so lange der rechte Lehenherr der an der Kapelle bestehenden Kaplaneipfründe sich für die Besetzung des Amtes in evangelischem Sinne entschied;
   b. wenn in der Kapelle vor der Reformation durch den Pfarrer oder seinen Helfer pfarrliche Handlungen (Pfarrgottesdienst, Sakramente) ausgeübt worden waren, auch wenn das dort bestehende Kaplaneiamt den Evangelischen aberkannt worden war. Die Kapelle war teilweise Accessorium der Pfarrkirche, und so der Beschluß der Kirchgenossen gemäß Landfriedens auch für sie wirksam. So behielten die Evangelischen in Berg, denen die bereits in eine Prädikatur umgewandelte Kaplaneipfründe an der Kapelle aberkannt worden war,[2] dennoch das Gebrauchsrecht an der Kapelle. Die VII Orte bestätigten 1575 sogar einen

[1] E. A. VI, 1, S. 1200 (Jahr 1659): Dem Landschreiber wird in Abwesenheit des Landvogts befohlen, er soll den in Oettlihausen in die Hauskapelle eingesetzten Taufstein des Junker Zollikofer entfernen lassen und das damit eingeschlichene Exercitium der andern Religion abschaffen.

[2] E. A. IV, 1 c, S. 508.



Spruch des Ehegerichts Zürich von 1530, welcher gegenüber dem damaligen Begehren der Gemeinde auf Aufrichtung einer eigenen Pfarrei den Kollator (Stift Bischofszell) nur verpflichtete, dafür zu sorgen, daß der Pfarrer zu Sulgen „durch sich oder einen Helfer zu Berg all Suntag und Firtag das gotswort verkünde" (anstatt der frühern sonn- und feiertäglichen Pfarrmesse);[1]

c. gemäß hoheitlicher Bewilligung, ausnahmsweise, aus Gründen der Billigkeit, so in dem Fall der den Evangelischen aberkannten Kuratkaplanei Neukirch a. Th. Es entsprach allerdings der Billigkeit, daß, wenn das evangelische Gebrauchsrecht in den Fällen unter b verblieb, es auch verblieb da, wo sogar ein eigener Kaplan jure proprio pfarrliche Handlungen verrichtet hatte. Der Abt von St. Gallen gestattete freilich den Evangelischen den Gebrauch der Kapelle Schönholzersweilen nicht mehr, als sie den vom Urteil geforderten Beweis nicht erbringen konnten, daß die Kirche jemals von einem Bischof zur Pfarrkirche erhoben worden sei;[2]

d. gemäß hoheitlich genehmigter Verträge zwischen den Vertretern beider Bekenntnisse;

e. faktisch, sofern der verfügungsberechtigte (evangelische) Kollator, ohne „rechter" Lehenherr zu sein, die Kapelle unangefochten in evangelischem Sinn bedienen lassen konnte.

Im übrigen mußten die Kapellen dem katholischen Gottesdienst restituiert werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Bei der Restitution der Kapellen mußten von den Gemeinden die Kirchenzierden wieder hergestellt werden,[3] während bei den Pfarrkirchen einfach Ausweis über ordentliche Verwaltung des Erlöses gefordert wurde.[4]

Gehörte zu einer Kapelle ein Begräbnisplatz, so verblieb den Evangelischen das Begräbnisrecht an demselben; es kam hier der bürgerliche Charakter des Begräbniswesens zur Geltung.

---

[1] Kreis, S. 68. Beitr. XIX, S. 36. Zufolge der Teilung der Pfarrpfründe in Sulgen reichten allerdings die Einkünfte des Prädikanten nicht mehr aus, einen Helfer zu unterhalten. Die Gemeinde Berg mußte also, da der Kollator zu Mehrleistungen nicht verpflichtet war, durch eigene Mittel den Prädikanten in den Stand setzen, die Filiale zu bedienen.

[2] Siehe oben S. 137, Anm. 2. Vor dem Prozeß hatte der Abt der Gemeinde das Gebrauchsrecht an der Kirche gegen Verzicht auf jedes Recht an die Pfründe belassen wollen.

[3] Siehe S. 65, Anm. 1; E. A. IV, 1 b, S. 1426.

[4] Vgl. auch S. 166 f.: Die Altäre und Kirchenzierden für Pfarrkirchen werden aus dem gemeinen Kirchengut wiederhergestellt, wo der katholische Kultus wieder eingeführt wird und zwar nur so weit es dem Größeverhältnisse der katholischen Gemeinde angemessen ist.

2. In Bezug auf den Inhalt des Gebrauchsrechtes der Evangelischen an Kapellen galten die allgemeinen Grundsätze des Landfriedensrechtes. Der Gebrauch sollte sich insbesondere in den Schranken derjenigen Kultusübung halten, wie sie vor der Reformation in der betreffenden Kapelle gestattet gewesen war, nur daß die Handlungen jetzt im Sinn des neuen Glaubens vorgenommen werden durften. So versteht man es, wenn noch 1613 der (katholische) Gerichtsherr in der Kapelle Oberhofen (Filiale der Pfarrkirche St. Stephan in Konstanz) den von den Evangelischen hineingesetzten Taufstein entfernen ließ, weil die Kirche vor der Reformation keine Taufkirche war und nur die Evangelischen darin zu taufen begonnen hatten.[1] Die Frage nach dem Umfang des Gebrauchsrechts der Evangelischen an der ihnen 1566 hoheitlich zum Gebrauch belassenen Kapelle bildete den Gegenstand des sogenannten Neukircherhandels (1703 bis 1706, E. A. VI, 2, S. 1831; Kreis a. a. O. S. 170). Es sollen hier die von den katholischen Orten einerseits und Zürich anderseits geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte in diesem Handel kurz dargestellt werden, da auf denselben schon oft verwiesen wurde.

Anhang.

Neukircherhandel. 1703—1706.

1) Thatsächliches. Der Kollator (Stift Bischofszell) hatte 1678 den Evangelischen bewilligt, für ihre Glaubensgenossen in drei benachbarten, größtenteils in den sogenannten äbtischen Malefizgerichten gelegenen Kirchhören ohne evangelischen Gottesdienst einen zweiten Sonntagmorgengottesdienst einzurichten. Der einmalige Gottesdienst genügte nicht mehr, seitdem diese auswärtigen Evangelischen als Gäste auf Grund des Frauenfelder Uebereinkommens die Kirche besuchten, indem die Kirche zu klein war, der Kollator aber eine Erweiterung auch auf Kosten der Interessenten nicht bewilligen wollte. Den 14. Dezember 1702 klagte der Kollator beim Landvogt wegen Beschädigungen an der Kirche und forderte Aufhebung des zweiten Gottesdienstes. Der Landvogt fällte am 22. März 1703 das Urteil: „Der Tagsatzungsspruch von 1566[2] gestattet nur den Einwohnern des Amtes Schönenberg und der Ortschaft Keßlersbuhweil, als Kirchgenossen von Sulgen, die Religionsübung in Neukirch, und denen soll sie nach hergebrachter Uebung auch ferner gestattet sein; dagegen sind alle anderen, sofern sie nicht etwas anderes aufweisen können, auf ihre Pfarrkirchen verwiesen und der Doppelgottesdienst in Neukirch als unnötig aufgehoben ..." Die Tagsatzung entschied am 13. Juli 1703 in Bezug auf diesen land-

[1] K.-G. II, S. 1327.
[2] Siehe oben S. 128.

vögtlichen Spruch, „derselbe sei in Kraft des Briefes von 1566 bestermaßen gutgeheißen, weil die Gegenpartei die Appellation habe versitzen lassen." Zürich wies indes den Prädikanten an, mit dem zweiten Gottesdienst fortzufahren, und in der Folge wurde auf den Tagleistungen die ganze Sache nach ihrer materiell und formell rechtlichen Seite wieder aufgerollt. Im Januar 1706 faßte endlich die katholische Mehrheit den oben S. 122, Anm. 3, citierten Beschluß, der den Auswärtigen prekaristisch den gastweisen Besuch der Kirche gestattete.

2) Rechtliches.

1. Die katholischen Orte machten geltend, daß die Bewilligung zum Gebrauch der Kapelle 1566 den Evangelischen aus Gnaden, als „Spezialrecht", nicht in Gemäßheit des Landfriedensrechtes, erteilt worden sei. Sie sahen also darin ein durch lex specialis als Ausnahme vom jus commune den in der Bewilligung genannten Ortschaften erteiltes Privilegium. Durch die besondere Bewilligung, erklärten sie, sei jede weitergehende Ansprache ausgeschlossen; insbesondere seien von der Berechtigung alle in der Bewilligung nicht einbezogenen Ortschaften ausgeschlossen. Der Besuch des Gottesdienstes sei auch bloß gebrechlichen und alten Leuten der berechtigten Ortschaften, allen Bewohnern derselben nur ausnahmsweise bei Thurgröße gestattet (Bezugnahme auf den Stiftungsbrief der Kaplanei von 1520; die Kirche war indes schon längst vollständige Pfarrkirche im evangelischen Sinn). Der Abschied von 1651, der den Besuch auswärtiger Kirchen gestatte, könne das Spezialrecht nicht ausdehnen; er beziehe sich nur auf Pfarrkirchen.

   Demgegenüber betonte Zürich, daß das Uebereinkommen von 1651 allgemein den Besuch auswärtiger Kirchen gestatte; ein Unterschied zwischen Pfarr- und Filialkirchen (Kapellen) werde nicht gemacht. Die Beschränkung, welche in der Bewilligung von 1566 lag, sei durch den spätern Abschied von 1651 aufgehoben.

2. Gegenüber dem Hinweis Zürichs auf den 25jährigen Bestand des zweiten Gottesdienstes, der mit Bewilligung des Kollators eingeführt worden sei, machten die V Orte geltend, daß die evangelischen Gebrauchsrechte, wie sie durch besondere hoheitliche Bewilligung begründet worden seien, auch nur durch eine „klare" hoheitliche Bewilligung erweitert werden konnten, und daß daher ohne eine solche die Bewilligung des Kollators kraftlos sei. Die V Orte hatten recht, sofern die Bewilligung nicht im Frauenfelder Abschied von 1651 betreffend auswärtigem Kirchenbesuch oder in dem 25jährigen Gewährenlassen lag.

3. Gegenüber Zürich behaupteten die V Orte, daß die abt-st. gallischen Unterthanen (d. h. die von Heiligkreuz, Wuppenau, Welfensberg,

Schönholzersweilen) niemals in den Landfrieden eingeschlossen gewesen und Fremde seien; sie bedürften vor allem einer landesherrlichen Bewilligung. (Ueber das Richtige siehe S. 87 ff.)

4. In formeller Hinsicht machte Zürich geltend, daß die Streitsache eine landfriedliche Religionssache sei, welche schiedsrichterlich durch gleiche Sätze entschieden werden müsse. Der Landvogt sei zu seinem Urteil nicht befugt gewesen; deshalb sei auch die Bestätigung seines Urteils durch die Tagsatzung nichtig. Die V Orte dagegen erklärten, die Sache sei keine landfriedliche Religionssache, überhaupt keine Religionssache, sondern eine gewöhnliche Regierungssache („pure Civilsache"), eine Frage der Hoheit und Landesherrlichkeit, demnach durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden. Mochte nun allerdings das 1566 begründete Gebrauchsrecht der Evangelischen nicht auf dem Landfrieden beruhen, sondern auf einem singulären Hoheitsakt, so war doch die Streitfrage nach dem Umfang des hoheitlich gewährten Religionsexercitiums eine „Irrung und Gespän von evangelischen Religions- und Glaubenssachen oder dero notwendigem Anhang, davon im Lantfrieden nit genugsame Erläuterung zu finden", wie der Vertrag von 1632 sich ausdrückt, und demnach schiedsrichterlich zu entscheiden. Jedenfalls hätten die V Orte sich nicht weigern sollen, nach dem dritten Landfrieden von 1656 die präjudizielle Frage, ob eine Religionssache vorliege oder nicht, schiedsrichterlich entscheiden zu lassen.

§ 37. Eigentum, Verwaltung und Unterhalt der Kirchen.

I. Eigentum.

Der erste Landfrieden war zu kurzlebig, um Veränderungen in der Eigentumszuständigkeit der Kirchen zu schaffen. Der zweite Landfrieden befestigte einfach den vorreformatorischen Zustand. Die Kirchen stehen entweder im Eigentum physischer oder juristischer Personen (Eigenkirchen) oder, sie sind Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Nachweisbar ist das Eigentum der Klöster an der zugleich als Pfarrkirche dienenden Klosterkirche, der Schloßherren an der Schloßkirche, der Dorfgenossen an Kapellen, auch noch von Grundherren an der einst für die Hofangehörigen erbauten Kirche.[1] Im übrigen sind die Kirchen im Zweifel Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bedeutungslosigkeit des Eigentums für die Gebrauchsrechte und die Verwaltung, die Uebertragung der Unterhaltungspflicht auf andere ließen die Eigenkirchen übergehen in solche mit eigener Rechtspersön-

[1] Offnung von Wigoldingen, datiert von 1473 (Amstein, Geschichte, S. 35), Art. 1. Item die Kirche und der Kehlhof zu W. und die Leute, so in den Kehlhof gehören, die man nennt die Hofjünger, gehören an unserer lieben Frauen Dompropstei zu Constanz.

lichkeit, da die proprietas zu einer völligen proprietas inutilis wurde.[1] Vielfach stand das Chor im Eigentum des Kollators, welcher dasselbe zu unterhalten hatte.[2] Die Unterhaltungspflicht erhielt das Eigentum lebendig. Praktisch war es ja nicht ohne Bedeutung, daß die meist katholischen Kollatoren Eigentümer der Chöre und Sakristeien waren; das Eigentum verstärkte ihre Verfügungsrechte.

Die Verfügungsbefugnisse waren indes durchaus vom öffentlichen Recht normiert. Der katholische Kollator durfte darum keine katholischen Kultusgegenstände (Altar) im Chor der Pfarrkirche aufstellen, solange nicht die Voraussetzungen von Art. II e des Landfriedens zutrafen und der evangelische Kollator sich dessen nicht weigern, wenn sie erfüllt waren.[3]

II. Verwaltung.

Nach katholischem Kirchenrecht sollten die dem öffentlichen Kultus geweihten Kirchen ausschließlich unter Verwaltung des Bischofs und, in Delegation desselben, des Pfarrers stehen, dem zur Unterstützung Pfleger aus der Gemeinde zur Seite stehen können. Die Durchführung dieses Rechtsstandpunktes war der Kirche indes vor der Reformation noch nicht gelungen, indem namentlich die aus dem Eigenkirchentum kommenden patronatischen Verwaltungsrechte einen bedeutenden Raum behaupteten. Es läßt sich denken, daß bei der Machterschütterung, welche die Reformation gebracht hatte, die Ansprüche der katholisch-kirchlichen Verwaltungsorgane (Bischof und Pfarrer) zunächst zurückgedrängt wurden, um erst mit der Gegenreformation wieder stark hervorzutreten. Als Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sind zu nennen:

1) Der Kollator. Seine Rechte umfaßten einmal diejenigen, die dem Patron aus dem Titel der Kirchenfundation zustanden. Als wichtiger Umstand ist sodann hervorzuheben, daß die meisten Kollatoren parochi primitivi waren, also mit den Patronatsrechten die Verwaltungsrechte des parochus, nach kirchlichem Rechte des supremus procurator in der Kirchhöre, vereinigten. Zieht man noch in Betracht, daß die Gesamtkirchenleitung katholischerseits an Macht eingebüßt, für die Evangelischen nur eine höchst mangelhafte da war, die Kollatoren in Beziehung auf Amtsbesetzung und Amtsaufsicht die bedeutsamsten Rechte besaßen, so wird man begreifen, daß unter dem Recht des zweiten Landfriedens der Kollator die wichtigste Verwaltungs- und

[1] Meurer, Begriff und Eigentümer heiliger Sachen II, S. 37.

[2] Vgl. auch Zeerleder, Kirchenrecht des Kantons Bern, S. 18.

[3] Es war umsonst, wenn Zürich betreffend Aadorf 1627 erklärte (E. A. V, 2, S. 1558) „da Zürich den Kirchensatz daselbst hat, Chor, Pfarrhaus und der größte Teil des Kircheneinkommens ihm gehört . . ., brauche es keinen Altar, noch weniger einen Pfaffen setzen zu lassen.

Aufsichtsinstanz war. Für Reparaturen und bauliche Veränderungen an der Kirche war die Bewilligung des Kollators nötig. Namentlich hingen Aenderungen und Erweiterungen der Benutzungsrechte der Evangelischen von seiner Bewilligung ab,[1] vorbehältlich des hoheitlichen Aufsichtsrechtes und des Beschwerderechtes der Evangelischen und eventuell anderer Interessenten.

2) Der Gerichtsherr. Derselbe, meist identisch mit dem Kollator, übte ein allgemeines Aufsichtsrecht behufs Erhaltung der Kirchen für ihre stiftungsgemäßen Zwecke. Dem Kastvogt (bei geistlichen Kollaturen) stand ein Genehmigungsrecht für Verwaltungsmaßnahmen und namentlich die rechtliche Vertretung der Kirche zu, auch unter Umständen gegen den Kollator.

3) Die Jurisdiktionsorgane der katholischen Kirche (Bischof von Konstanz[2] und für seine Gerichte der Abt von St. Gallen). Ihre Aufsichtsgewalt trat mit der Gegenreformation stärker hervor; namentlich suchte sie der Abt von St. Gallen, in Kraft der Idee unveränderter Kircheneinheit und Katholizität alles Kirchenguts, für beide Konfessionen auszuüben. Sein Offizial inspizierte auch Kirchen, die zur Zeit nur evangelischem Kultus dienten (Keßweil).

4) Der Pfarrer und die Fabrikpfleger, welchen die unmittelbare Sorge für Instanderhaltung der Kirche nach kanonischem Recht oblag. Das Recht der Teilnahme an der Verwaltung bestand indes nach kathol. Auslegung des Landfriedensrechts nur für den rechten Pfarrherrn, also nicht für den Prädikanten.

Die evangelischen Kirchgenossen waren in Simultangemeinden als besondere Korporation bei der Verwaltung nicht vertreten, da auch die Pfleger aus der Gemeinde als Ganzes bestellt wurden.

III. Unterhaltung der Kirchen.[3]

Als Gewohnheitsrecht („gemeine Rechte")[3] läßt sich für unsere Gegenden feststellen, daß bei Pfarrkirchen (für Kapellen galten die besondern Gründungs-

---

[1] Zeugnis sind die lange Reihe der Verträge Zürichs mit geistlichen und weltlichen Kollatoren über die Rechte der Evangelischen an den Kirchen.

[2] Vgl. Constit. Syn. Const.-P. II, T. XXIII 1 „nos tanquam omnium Ecclesiarum et rerum Ecclesiasticarum ... Civitatis et Dioecesis nostrae Constantiensis verus legitimus et ordinarius Judex ac Superior." Urteil des Landvogts für Steckborn 1662: Der Bischof, als Herr des Klosters Reichenau, behält als Gerichtsherr, Kollator und Ordinator alle bisherigen Rechte und Gerechtigkeiten über die Kirche und Zugehörde in Steckborn, die ihm von diesen Titeln her gehören und im Thurgau gebräuchlich sind. Dagegen soll die (evangelische) Gemeinde zur Kirche auch den Zugang und das Recht haben, wie andere Thurgauer Gemeinden. (Sulzberger, Geschichte von Steckborn.)

[3] Constit. Syn. P. II, T. XIX 1: Ubi collapsa aut ruinosa sunt (sc. Ecclesiae Capellae et Oratoria) sumptibus Fabricarum aut eorum qui ad hujusmodi re-

statuten) der Kollator, der den Kirchensatz im Sinne des alten Nutzungspatronats oder zufolge Inkorporation besaß, die Pflicht der Unterhaltung beziehungsweise Wiederaufbau von Chor und Kirchhofmauer hatte.[1] Die Chorbaupflicht erstreckte sich auf Gemäuer, Dach, Bestuhlung und Fenster des Chores, nicht auf die Kultusgegenstände (Altar und Kirchenzierden) im Chor. Für die übrigen Teile der Kirche (Langhaus, Turm samt Glocken, Sakristei, Beinhaus) hafteten zunächst die Erträgnisse des Kirchenfabrikgutes, soweit sie nicht für die Unterhaltung des Kultus erforderlich waren; im weitern waren die Kirchgenossen pflichtig. In Simultangemeinden wurden die Kirchgenossen beider Bekenntnisse als einheitliche Körperschaft besteuert, ein Verhältnis, das die Evangelischen um so unbilliger empfanden, weil sie meistenorts in der Mehrheit waren und doch beschränktere Gebrauchs- und Verwaltungsrechte hatten, auch die Erträgnisse des Kirchenguts zum größern Teil für den katholischen Kultus gebraucht wurden. Erst auf dem Vertragswege gelang es da und dort, Verteilung des Defizits zu bestimmten, nach Billigkeitserwägungen bemessenen Quoten auf die Konfessionsteile als getrennte Korporationen zu erlangen.

Für die Kirchen der abt-st. gallischen Gerichte galt, offenbar zufolge des Einflusses der st. gallischen Prälaten, ein den tridentinischen Vorschriften[2] nahekommendes Partikularrecht, nach welchem die Zehentnießer in bestimmter Weise verpflichtet waren, auch Pfarrer und Prädikant, wenn sie Zehnten in ihrem Einkommen hatten.[3] Bestandteile des alten Gewohnheitsrechtes blieben darin vorhanden, so die Chorbaupflicht des Kollators, Turmbaupflicht der Gemeinde.[4] Für eine Kirche (Sitterdorf) bestand das merkwürdige Verhältnis, daß für den in den äbtischen Gerichten gelegenen Teil der Kirchgemeinde die Dezimatoren in demselben pflichtig waren und die Kirchgenossen

---

staurationem vel de jure, vel de consuetudine obligati sunt reparentur; in defectum horum parochiani operas, servitia et subsidia sua praestent.

[1] Vgl. E. A. IV, 1 c, S. 700 (Entscheid für eine Gemeinde im Gebiet von Zürich): Die Lehenherren erhalten Kirchenmauer, Chor und Pfarrhaus jeder Zeit in Dach und Gemach in gutem Bestand, wie das hergekommen ist und nach gemeinen Rechten den Lehenherren obliegt.

[2] Friedberg, Kirchenrecht, 4. Aufl., S. 514.

[3] So in Sitterdorf K.-G. II, S. 1417 f. Daß übrigens, übereinstimmend mit dem tridentinischen Recht, bei Unzulänglichkeit des Kirchenguts die Benefiziaten als solche (auch evangelische) in gewissem Umfang hie und da herangezogen wurden vgl. E. A. V, 2, S. 1564.

[4] Nach der „Deklaration" des Abts von St. Gallen von 1671 (Häberlin-Schaltegger a. a. O. S. 48) hatten für die Kirche Sommeri der Kollator die Baupflicht am Chor (Gemäuer, Dach, Stühle und Fenster), die übrigen Zehntpartizipanten am Langhaus (Gemäuer, Fenster, Kanzel, Stühle, Türen, Borkirchen, Boden, Bühne, Dachstuhl und Dach, die Parochianen beider Religionen am Turm, Dachstuhl, Glocken und Zubehörde, Sakristei, Vordach, Beinhaus und Kirchhofmauer mit ihren Türen und Toren).

nur bei außerordentlichen Bauten (excessus) herangezogen wurden, für den in der Landvogtei gelegenen Teil die Kirchgenossen, und nicht die Zehntbezüger pflichtig waren.[1]

B. Das Kirchengut.

§ 38. Die landfriedlichen Ansprüche der beiden Bekenntnisse.

Unter dem ersten Landfrieden begann sich ein Kirchen- und Almosengut zu bilden, in welches Kirchenfabrik-, Almosen-, Jahrzeit- und die der Kirchhöre zufallenden Kaplaneigüter zusammengeschmolzen werden sollten. Der zweite Landfriede anerkannte die Verordnungen über die Kirchengüter nicht; er ging einfach von der Voraussetzung aus, daß die erwähnten Vermögensmassen noch unverändert vorhanden, jedenfalls wieder herzustellen seien.

I. Das Kirchenfabrik- und Almosengut.

Solange in der Pfarrkirche der katholische Kultus nicht wieder eingeführt wurde, trat keine Aenderung ein; dasselbe diente den Bedürfnissen der Kirchenunterhaltung, des evangelischen Kultus und der Armenpflege. Für Simultangemeinden enthielt der Landfriede in Art. II f die Bestimmung, daß die Kirchengüter und was den Pfrunden zugehört nach Marchzahl der Personen jedes Bekenntnisses zwischen Priester und Prädikant geteilt werden sollten. Der Sinn der Bestimmung konnte nur der sein, daß die Kirchengüter, beziehungsweise wenigstens deren Erträgnisse in der angegebenen Weise für die kirchlichen Bedürfnisse beider Bekenntnisse geteilt werden sollten. Allein diese Bestimmung des Landfriedens wurde nicht durchgeführt. Schon die ersten erläuternden Abschiede zum Landfrieden vom 8. April und 10. Juli 1532 schließen eine Teilung der Substanz des Kirchengutes aus[2] und sehen auch keine Teilung der Erträgnisse nach Marchzahl vor. Das Kirchengut sollte eine Einheit bleiben; nur bei der Verwaltung und bei der Verwendung der

---

[1] Vgl. K.-G. II bei Sitterdorf.

[2] Strickler, Akten IV, Nr. 1762, 8. April: „Die Altgläubigen sollen die Altäre und Kirchenzierden aus gemeinem Kirchengut wieder herstellen, die Kirchenpfleger über den Verbrauch der Güter, z. B. für Arme, Rechnung ablegen und künftig beide Parteien Pfleger setzen, die jährlich Rechnung zu geben haben. Die Pfarren und Pfründen sollen nach Marchzahl der Leute geteilt werden." 10. Juli: Zu dem Dritten, daß sy sollind den kilchensatz und die kilchenpfleger zuo beiden partyen miteinanderen besetzen und zuo ziten, so das notwendig, sin rechnung tuon und geben, als dann frommen zimpt und gebürt, und söllind die kilchen zierde uß dem kilchen guot in zimlichkeit ersetzen und ufrichten . . ., doch in allwegen dz houptgout weder von pfarer und kilchenguot und caplonyenpfrunden in keinen weg sölle vertan werden. (Kirchensatz bedeutet hier das Kirchengut.)

Erträgnisse desselben sollte beiden Parteien Rechnung getragen werden. Der Landfriede zwischen Schwyz und Toggenburg von 1533, der ja dem zürcherisch-fünfortigen nachgebildet ist, enthält denn auch nur noch die Bestimmung, „daß die Pfründen nach Marchzahl und Gestalt der Leute“ geteilt werden sollten. (E. A. IV, 1 c, S. 1297.) Die Gründe für das Abgehen vom Wortlaut des Landfriedens, das für die Evangelischen ungünstig war, mögen folgende gewesen sein:

1. Die Bestimmung entsprach nicht den Anforderungen der Billigkeit gegenüber dem katholischen Bekenntnis und stand auch nicht im Einklang mit den Bestimmungen über Wiedereinführung des katholischen Kultus. Bei der anfänglich überall sehr geringen Zahl anspruchsberechtigter Katholischer und den relativ großen Anforderungen für Einführung und Unterhaltung des katholischen Kultus wäre es unmöglich gewesen, aus der den Altgläubigen zufallenden Quote die Kosten zu bestreiten. Die Altgläubigen wären auf eigene Mittel angewiesen gewesen, und damit wäre die Hauptbestimmung des Landfriedens, nach welcher die Wiedereinführung des alten Kultus selbst einer ganz kleinen Bekennerzahl gewährleistet war, illusorisch gemacht worden. Man erläuterte nun den Landfrieden so, daß den Altgläubigen nach demselben wenigstens so viel aus dem Kirchengut zukommen solle als zur gewährleisteten Befriedigung ihrer kultischen Bedürfnisse notwendig war.[1]
2. Die Teilung des Kirchenguts, zumal der Substanz nach, entsprach nicht dem Gedanken unveränderter Kircheneinheit, an welchem die Mehrheit der regierenden Orte festhalten wollte. Die Teilung der Güter wäre ein neues Moment zur Verstärkung der korporativen Selbständigkeit der „neugläubigen“ Kirchgenossen gewesen. Jeder Teil hätte dann, wie später unter dem vierten Landfrieden, seinen Anteil selbständig verwaltet, aus demselben seine Bedürfnisse gedeckt und hätte für den Ausfall allein aufkommen müssen. Auch die Ausgaben für Simultanbedürfnisse hätten dann nach Quoten auf beide Körperschaften verteilt werden müssen.

Die Rechte der beiden Bekenntnisse am Kirchengut gestalteten sich nun auf Grund der citierten Erläuterungen des Landfriedens und in der Folge gewohnheitsrechtlich folgendermaßen:

a. Die erste Einrichtung für den katholischen Kultus war aus dem gemeinsamen Kirchengut zu bestreiten. Es enthielt dieser Satz nicht etwa die Anerkennung eines Anspruchs auf Wiederherstellung des frühern Zustandes in der Pfarrkirche, als ob die unter dem ersten Landfrieden vorgenommene Aenderung unrechtmäßig gewesen wäre,

[1] Siehe S. 165, Anm. 2 und S. 167, Anm. 1.

sondern es lag darin einfach die Anerkennung des Anspruchs der Altgläubigen auf Schaffung der Möglichkeit, ihren Kultus auszuüben. Die Einrichtung auf Kosten des Kirchenguts sollte auch nur billigen Anforderungen entsprechen; anfänglich scheint man den Evangelischen sogar ein Aequivalent gewährt zu haben.[1]

b. Im übrigen sollte der Grundsatz gelten, daß aus dem Kirchengut der Kultus zu unterhalten sei nach den beiderseitigen Bedürfnissen. In dieser Regelung, die an Stelle der zahlenmäßigen des Landfriedens trat, lag allerdings eine Quelle von Anständen. Abgesehen von den an sich größern Bedürfnissen für den katholischen Kultus erinnern wir an die ungleiche staatsrechtliche Stellung der beiden Bekenntnisse. Dem neuen waren rechtlich die Schranken seiner Ausübung vom landfriedlichen Gesetzgeber gezogen; der Kultus sollte stationär bleiben. Für den katholischen Kultus waren die Ordnungen der Kirche maßgebend. Mit Erstarken der Gegenreformation — nach dem tridentinischen Konzil — gestaltete sich auch der katholische Kultus reicher aus. Die Katholiken glaubten sich (auf Grund von Art. II c des Landfriedens) berechtigt, Neuerungen nicht bloß einzuführen in Simultankirchen, sondern auch die Kosten dazu aus dem Kirchengut zu bestreiten.[2] Gewohnheitsrechtlich galten die Katholiken als berechtigt, Oel, Wachs, Wein und Hostien, die Evangelischen Brot und Wein für das Abendmahl aus dem Kirchengut zu bestreiten. Verträge führten dann etwa dazu, die Posten zu fixieren, die jeder Teil aus dem Kirchengut bestreiten durfte, oder es wurde vertraglich jedem Teil jährlich eine Summe zur Verfügung gestellt für seine Notwendigkeiten;[3] ganz selten fanden auch schon Teilungen des Hauptgutes statt.[3]

Soweit das Kirchengut für Almosen bestimmt war, sollten die Erträgnisse desselben ohne Rücksicht des Bekenntnisses für die Armen der Kirchhöre verwendet werden.

---

[1] E. A. IV, 1 c, S. 717 (1536): In dem Span zwischen den Alt- und Neugläubigen von Thal soll der Vogt nach Billigkeit handeln, die Kirchenzierden, Kerzen, Oel und anderes aus dem Kirchengut herschaffen lassen, jedoch nicht zu kostspielig. Sind arme Leute auf der andern Partei, so mag er ihnen von der Kirche ein geziemendes Almosen anweisen.

[2] Vgl. E. A. IV, 2, S. 1017 (Jahr 1582): Alt Landschreiber Locher (von Frauenfeld) meldet den V Orten, es sei, weil nun die Kirchen wieder in den Stand gestellt, auch deren Einkünfte geordnet worden, nötig, viele dieser Dinge (sc. Bilder und andere Kostbarkeiten, die zerstört worden) wieder anzuschaffen; da jedoch zu besorgen sei, daß, wenn die Altgläubigen das Geld für diese Anschaffungen aus dem Kirchenvermögen nehmen, dann die Neugläubigen ebensoviel an ihre Pfründen beanspruchen werden, so bitten sie um Vollmacht. Der Landschreiber zu Baden erläutert, daß in der Grafschaft Baden solche Anschaffungen stets aus den Einkünften der Kirche gemacht werden, ohne daß die Neugläubigen es hindern.

[3] Beispiele Kreis a. a. O. S. 103; Kuhn, Thurg. sacra I, S. 373.

II. Die Jahrzeitgüter.[1]

Zufolge der persönlichen Abzweckung dieser Stiftungsgüter unterwarfen die regierenden Orte die Verwendung derselben einer besondern Regelung. Es wurde grundsätzlich bestimmt, daß der Stifter, oder wenn derselbe nicht mehr lebte, die nächsten männlichen Verwandten bis zum vierten Magen[2] über die Verwendung der Jahrzeiten bestimmen dürften, doch so, daß das Hauptgut ungeschwächt bei der Kirche zu verbleiben hatte. Waren mehrere gleich nahe gesippt, so wurde die Jahrzeit unter sie geteilt gedacht und es konnte jeder über seinen Teil bestimmen. Waren keine Verwandten bis zum vierten Magen vorhanden oder der Stifter der Jahrzeit unbekannt, so sollte die Stiftung zur Begehung der Messe dem Priester zugewiesen werden.

War der Stifter gestorben, so konnten demnach die nächsten männlichen Descendenten entscheiden, in Abgang solcher die männlichen Ascendenten bis zum vierten Grad und deren männliche Descendenten bis zum vierten Grad, so zwar, daß die Descendenz des näheren Ascendenten den fernern Ascendenten ausschloß. Ein Unterschied zwischen Vater- und Muttermagen wurde offenbar nicht gemacht. Daß hingegen nur männliche Verwandte entscheiden konnten, hatte wohl seinen Grund darin, daß das Entscheidungsrecht als ein solches öffentlicher Natur galt; die Verwendung durfte nämlich nicht zu eigenem Nutzen geschehen.

Im einzelnen ist noch folgendes festzustellen:

1. Gehörte der Bestimmungsberechtigte dem alten Glauben an, so sollte die Stiftung, beziehungsweise der Anteil des Bestimmungsberechtigten dem Priester zur Begehung der Messe zugewiesen werden. So wurde bald festgesetzt, nachdem ursprünglich auch für Altgläubige freies Bestimmungsrecht bestanden hatte. Ihre Entscheidung wurde gewissermaßen de jure präsumiert; eine andere Entscheidung ihrerseits hätte als ein unzulässiges Abstehen vom alten Glauben erscheinen müssen.
2. Die Anhänger des neuen Glaubens konnten die Jahrzeiterträgnisse beliebig z. B. für den Prädikanten oder die Armen, oder was auch vorkam, für den ursprünglichen Stiftungszweck (Messe) bestimmen.
3. War es in der Kirche, an der die Stiftung bestand, nicht möglich, die Messen zu halten, weil in derselben kein katholischer Gottesdienst stattfand, so konnte der Bestimmungsberechtigte die Begehung der Messe in einer katholischen oder Simultankirche veranlassen und dafür die Erträgnisse verwenden.[3] Translationen des Stiftungsgutes be-

[1] Die maßgebenden Tagsatzungsentscheide betreffend der Jahrzeitgüter s. E. A. IV, 1 c, S. 105. 266. 366. 1166.

[2] entsprechend den kanonischen Eheverbotsgraden.

[3] 1541 erkannte das thurgauische Landgericht durch Urteil in einem Streit zwischen den Kirchenpflegern der Kirche zu Hüttlingen und Hug von Landenberg zu Frauenfeld,

durften der Einwilligung der Vertreter der Kirche, von der dasselbe transferiert werden sollte. War an einer Kirche kein Meßpriester, so waren auch Altgläubige nicht verpflichtet, die Stiftungserträgnisse für Messen zu bestimmen, indem die Verordnungen, welche Zuweisung an den Meßpriester vorschreiben, von der Voraussetzung ausgehen, daß ein solcher an der betreffenden Kirche vorhanden sei.

4. Die Verordnungen machen keinen Unterschied zwischen Jahrzeiten an Pfarrpfründen und solchen an Kaplaneipfründen. Wie unter dem ersten Landfrieden aus Billigkeitsgründen bestimmt worden war, daß die Kapläne bis zum Tod oder zur Resignation im Genuß der Jahrzeiten bleiben sollten, so verfügte 1539 die Tagsatzung, daß ihnen gegenüber nach Billigkeit zu handeln sei; allerdings kam nun die Verfügung bloß solchen Kaplänen zu gute, die dem alten Glauben treu geblieben waren.

III. Die Kaplaneipfrundgüter.

Nach der Erläuterung des Landfriedens sollten grundsätzlich alle Kaplaneien mit Ausnahme derer „rechten" Lehenrechtes wieder im Sinne des alten Glaubens besetzt werden; bei denen rechten Lehenrechtes stand dem Lehenherrn die Wahl zwischen Besetzung im Sinne des alten oder neuen Glaubens frei. Es blieben indes viele Kaplaneien unbesetzt, teils weil die Besetzung unzweckmäßig war, teils weil die Besetzungsberechtigten von ihrem Recht nicht Gebrauch machten oder nicht machen konnten. Grundsatz des Landfriedensrechtes war, daß das Hauptgut solcher l e d i g e r Kaplaneien erhalten und ordnungsgemäß verwaltet werden müsse. Das galt auch für Pfründen rechten Lehenrechtes;[1] jene Bestimmung des thurgauischen Vergriffs, nach welcher die Güter den Lehenherren als freies Eigentum zufielen, war nichtig. Ueber die Verwendung der Einkünfte läßt sich folgendes feststellen:

1. Rechte Lehenherren lediger Kaplaneien können über Verwendung der Einkünfte nach Belieben bestimmen, doch sollten sie dieselben nicht zu eigenem Nutzen verwenden. (Daß Verwendung zu privatem Nutzen dennoch vorkam, vgl. oben S. 139, Anm. 3.) Als zuläßig galt besonders die Verwendung für Almosen.[2] Korporationen des geistlichen

---

„das von dem mut kernen Hug von Landenberg und sine Geschwüstergeten alle Jar ein viertel kernen geben werden ... und uß söllichem viertel die von Landenberg, lut Jres Erbietens das Jarzit begen lassen, Bis uff die Zit, das man zu Hüttlingen das Jarzit wider halte, den sy des kein genuß haben söllen, Ob sy aber daran sümig wären, und das Jarzit nit hielten, welches Jars das beschehe, söll des viertel kernen ouch an die gemelten kilchen fallen."

[1] Siehe oben S. 165, Anm. 2.

[2] Vgl. E. A. IV, 1 c, S. 486 (Jahr 1535). Ein Fall von Bremgarten, das nicht einmal im Landfrieden lag: „Dem Schultheiß May von Zürich wird bewilligt, die Zinsen

und weltlich-öffentlichen Rechts hatten die Einkünfte nach den für sie maßgebenden Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu verwenden. Von Ortsgemeinden wurden sie für kirchliche und diesen verwandte Zwecke beider Bekenntnisse verwendet.

2. Die Einkünfte der übrigen Kaplaneien sollten grundsätzlich für altkirchliche Zwecke verwendet werden. Immerhin fand etwa auf Grund von Verträgen oder auch thatsächlicher Machtverhältnisse durch Ortsgemeinden, welche zufolge Patronat oder sonst im Verwaltungsbesitz des Vermögens waren, eine Verwendung für Zwecke beider Bekenntnisse statt.[1]

3. Zufolge der mit der politischen Macht des Katholizismus geltend werdenden Landfriedensinterpretation, nach der die Kaplaneien schlechtweg dem katholischen Stiftungszweck zu verbleiben hätten, mußten bei Nachweis des Bedürfnisses der Besetzung auch die Güter von Kaplaneien rechten Lehenrechtes wieder der katholischen Kirche herausgegeben werden. Im Zweifel betrachtete man die bisherige Verwendung für Simultan- oder evangelische Zwecke als verwaltungsrechtliches Provisorium.[2] Bei Kirchengutsteilungen im XVII. Jahrhundert wird daher die Absicht auf Ueberlassung zu dauerndem und ausschließlichem Gebrauch der einen und andern Konfession besonders deutlich ausgedrückt.

---

einer Caplaneypfründe, soweit die Stiftung von seinem Großvater herstammt, durch einen Schaffner einziehen und zu Almosen verwenden zu lassen, wobei dieser ihm und den Eidgenossen Rechnung abzulegen habe. Die Eidgenossen (V Orte) beraten, ob der Rest der Zinsen ebenso verwendet oder zum Capital geschlagen werde solle, bis dasselbe hinreicht, wieder einen Priester zu unterhalten." Vgl. E. A. IV, 1 c, S. 716 (Jahr 1536), Entscheid der Orte: „Die von Frauenfeld sollen zwei Schulmeister haben . . . Diese beiden Schulmeister sollen aus den Zinsen der Caplanei, die ledig ist, erhalten werden. Soweit diese nicht ausreichen, soll jede Partei so viel zulegen, daß ihr Schulmeister bei ihr verbleiben kann." — Den Evangelischen wurde damals die St. Leonhardspfründe, ein rechtes Lehen des Rates, überwiesen. Ferner Beitr. XIV, S. 44, Vertrag zwischen dem Bischof von Konstanz und der Stadt Bischofszell (1542), Art. 8: „Die Bischofszeller können die Pfründen, worüber sie Lehenherren sind, verleihen oder nicht und die Zinse davon ohne Abbruch des Hauptguts verwenden."

[1] Der Rat von Steckborn behielt das Vermögen der zwei ledigen Kaplaneien trotz Urteilen des landfriedlichen Richters, nach welchen sie vom Bischof vom Konstanz als Kollator zu besetzen gewesen wären, als kirchliches Stadtgut in seiner Hand; die Erträgnisse wurden für Simultanzwecke verwendet. Vgl. K.-G. II, S. 267.

[2] 1592 mußte der Rat von Bischofszell die Frühmeßpfründe (rechten Lehenrechtes des Rats) dem Stift Bischofszell übergeben, „weil sie versehen wird." K.-G. I. 1660 mußten die Evangelischen zu Frauenfeld die St. Leonhardspfründe, aus der sie lt. cit. eidgenössischen Abschiedes von 1536 den Schulmeister besoldeten, den Katholischen übergeben. Kuhn, Thurg. sacra, 1. L., S. 148. Vgl. auch die Absicht des Bischofs bezüglich der Dorfkaplanei Triboltingen in seinen Gerichten, die ein rechtes Lehen der Gemeinde war E. A. VI, 2, S. 1827; es blieb indes bei der Absicht; auch die katholischen Gemeindebürger verfolgten ihr gleichzeitiges Begehren auf Wiederbesetzung der Kaplanei gegenüber ihren evangelischen Mitbürgern, die Recht vorschlugen, nicht. Beitr. XV, S. 95.

§ 39. Verwaltung des Kirchenguts.

Die Verwaltungsgrundsätze lehnten sich in entschiedener Weise an das vorreformatorische Recht an. Es fielen insbesondere in Wegfall die Rechte, welche im ersten Landfrieden den Gemeinden zugekommen waren. Auch die niedere Obrigkeit, der nach dem Mandat Brunners ein Aufsichts- und Mitverwaltungsrecht zukommen sollte, wurde wieder beschränkt auf ein allgemeines Aufsichtsrecht. In Analogie zu dem über die Verwaltung der Kirchen Gesagten sind als Organe der Verwaltung hier zu nennen:

1. Der Kollator. An dessen Zustimmung sind Veränderungen der Substanz des Kirchenvermögens und Verwendungen außerordentlicher Natur geknüpft. Vor ihm ist periodisch die Kirchenrechnung abzulegen.
2. Der Kastvogt. Er hat namentlich auch Beisitz bei der Kirchenrechnung. Bei unordentlicher Verwaltung in Gemeinden mit Selbstverwaltungsrechten wurde dem Landvogt eine den Kastvögten analoge Stellung angewiesen.
3. Die Kirchenpfleger. Nach den Erläuterungen des Landfriedens vom Jahr 1532 sollten vom Wahlberechtigten in Simultangemeinden aus beiden Parteien Pfleger gesetzt werden. Diese Vorschrift entsprach nicht der des kanonischen Rechtes, nach welcher die Pfleger Katholiken sein sollten.[1] Es fehlte denn auch seit dem Erstarken der Gegenreformation nicht an Klagen der Evangelischen, daß jene Vorschriften des weltlichen Rechtes nicht beobachtet würden, besonders da, wo die Wahlberechtigung nicht bei der Gemeinde lag.[2] In Beziehung auf Wahlart, Amtsdauer, Besoldung der Pfleger herrschte von Gemeinde zu Gemeinde die größte Verschiedenheit. An Simultankirchen wählten, sofern der Gemeinde das Wahl- oder gegenüber dem Kollator ein Vorschlagsrecht zukam, Alt- und Neugläubige grundsätzlich als eine Körperschaft.

   Die Pfleger führten die laufende Verwaltung (Bezug der Einnahmen, Besorgung der Ausgaben, Ablösung von Hauptgut und Neuanlegung). Sie vertraten das Kirchengut bei Rechtsgeschäften, auch vor Gericht.[3] Sie hatten meist jährlich Rechnung abzulegen und häufig für ihre Amtsführung Sicherheit zu leisten.[4] Einer der Pfleger (ihre Zahl ist gewöhnlich zwei oder drei) führte in der Regel als Hauptpfleger die Rechnungen.

---

[1] Constit. Syn. P. II, T. XXIII 1: Procuratores fabricarum praeter cujuslibet loco Parochum quem nos (sc. Episcopus) . . . nostro nomine ac loco supremum Procuratorem ordinamus, assumantur de communitate cujusque loci viri fideles Catholici duo vel tres qui singulis annis acceptarum et expensarum rationem reddant.

[2] Vgl. E. A. V, 2, S. 1565. 1571 f.

[3] Vgl. S. 168, Anm. 3.

[4] Constit. Syn. Const. P. II, Tit. XXIII 11 schreibt Sicherheitsleistung nur im Falle nicht ordnungsgemäßer Amtsführung vor.

4. Pfarrer und Prädikant. Die Stellung, welche dem parochus nach katholischem Kirchenrecht in der Verwaltung zukommen sollte, anerkannte der landfriedliche Gesetzgeber, dagegen nicht den Anspruch für den Prädikanten auf dieselbe Stellung. Der Streit drehte sich namentlich um den „Beisitz" des Prädikanten bei Abnahme der Kirchenrechnungen. Derselbe wurde dem Prädikanten vom katholischen Kollatoren in Simultan- und ganz evangelischen Gemeinden, mitunter auch von evangelischen Kollatoren verweigert, da eben das geltende Kirchenrecht nur von einem Recht des „Pfarrherrn" wußte. Namentlich Zürich bemühte sich nun während der ganzen Dauer des zweiten Landfriedens, dem Prädikanten in Bezug auf die Verwaltung von Kirche und Kirchengut die dem katholischen Pfarrer durch sein Kirchenrecht eingeräumte Stellung zu verschaffen. Dieses Ziel wurde schon unter dem zweiten Landfrieden in der Mehrzahl der Gemeinden erreicht.
   a. gewohnheitsrechtlich. Auch katholische Kollatoren, namentlich in rein evangelischen Gemeinden, betrachteten den Prädikanten als in die rechtliche Stellung des parochus succediert und machten ihm in Reversen die Sorge für ordentliche Verwaltung des Kirchengutes zur Pflicht;[1]
   b. durch Verträge zwischen Zürich und dem Kollator.[2]

   Die Rechte des Prädikanten begannen mitunter mit bescheidenen Anfängen; so durfte er in Basadingen zwar nicht an der Rechnungsablage, wohl aber an dem darauffolgenden Rechnungsmahle teilnehmen, sofern er nicht vorzog, den auf ihn entfallenden Betrag für die Mahlzeit sonst zu verwenden.[3] Anderwärts konnte er an Rechnungsablage und Mahlzeit teilnehmen, jedoch auf eigene Kosten. Bei inkorporierten Pfründen wird etwa seine bloße Vertretungsstellung betont.[4]

5. Da und dort werden zur Rechnungsabnahme auch Ausschüsse, Verordnete der Kirchgenossen zugelassen. Gewohnheitsrechtlich oder vertraglich waren die Entschädigungen für Abnahme der Kirchenrechnung an Kollator, Kastvogt, Geistliche, Pfleger und allfällige Gemeindeausschüsse festgestellt. Diese Leistungen aus dem Kirchengut waren, namentlich soweit es Kollator und Kastvogt betrifft, nicht unbeträchtlich; beim Kollator inkorporierter Pfründen war die Entschädigung

---

[1] Revers des Pfarrvikars von Langrickenbach (1580) (Kollator: Domstift Konstanz) „viertens solle er Haus und Güter sowie er sie angetroffen in baulichen Ehren halten und sorgen, daß mit der Kirchenpflege wohl gehaust werde." K.-G. I, S. 1189.

[2] Vgl. E. A. V, 2, S. 1572. 1574. 1578 für die Gemeinden Bußnang, Affeltrangen, Altersweilen, Burg.

[3] Siehe K.-G. I bei Basadingen, S. 15.

[4] Siehe S. 134, Anm. 2; vgl. auch Anm. 1.

im Grunde ein Rest des Nutzungsrechts am Kirchengut, beim Kastvogt das mittelalterliche Vogtgeld. Gewohnheitsrechtlich hatten die bei Abnahme der Kirchenrechnung Mitwirkenden Anspruch auf eine Mahlzeit auf Kosten des Kirchenguts.[1]

C. Das Pfarreinkommen.

§ 40.

I. Die landfriedlichen Ansprüche der beiden Bekenntnisse an die Pfarrpfrundgüter der alten Kirche.

1) Das nach Landfrieden Art. II f in Betracht fallende Teilungsobjekt („was den pfrüenden zuogehört"). Die Ordnungen, die unter dem ersten Landfrieden hinsichtlich der Pfarrkompetenzen getroffen worden waren, galten als nichtig. Die Tagsatzung in Frauenfeld vom 8. Januar 1832, die den thurgauischen Vergriff als kraftlos erklärte, entschied: „Uff den vierdten artikel der Predikanten halb dz die von und auß den zehenden und widem güeter nach ziemlicher notturft erhalten werden söllen etc erkennen wir, daß dießer artikel absein und dem Landfriden nach sinem Inhalt statt getan werden sölle."[2] Der Form nach enthält dieser Entscheid zwar eher die Außerkraftsetzung eines vorher geltenden Satzes, offenbar, weil ja die Unterhaltung der Prädikanten aus Zehnten und Widumgütern Gegenstand einer vom ersten Landfrieden gewährleisteten Zusage Zürichs gewesen war. Sicher aber ist jedenfalls, daß die auf Grund der Zusage ergangenen Ausführungsakte (Sprüche des Ehegerichts Zürich, Verträge) als nichtig galten.

Unter dem „was den Pfrüenden zuogehört", wurde demnach auch nicht die Kompetenz verstanden, welche ein Prädikant seit dem ersten Landfrieden zufolge jener Bestimmung des Vergriffs erhalten hatte. Man verstand darunter lediglich dasjenige Einkommen, welches der katholische Pfarrer der betreffenden Kirche vor der Reformation bezogen, bezw. die Güter, deren Erträgnisse er genossen hatte. Als in Kraft bestehend betrachtete man indes auch den Tagsatzungsbeschluß von 1525, nach welchem, wo ein Pfarrherr kein ziemliches Einkommen hatte, demselben vom großen Zehnten ein Ehr-

---

[1] Die Bestimmung der Konstanzer Synodalstatuten P. II T. XXIII 7 dürfte auch für Simultangemeinden vielleicht etwelchen Eindruck gemacht haben: Magnus est abusus in plerisque locis et Ecclesiis ut quando . . . annuae rationes rerum Fabricae redduntur, profusa convivia et compotationes magnis sumptibus Fabricae fiant; . . . proinde sub restitutionis et aliis gravissimis poenis hujusmodi convivia sumptuosa, et compotationes prohibemus, consuetudine etiam immemoriali non obstante.

[2] Staatsarchiv Zürich „Thurg. Abschiede."

schatz beschehen sollte. Um eine solche Zulage mußte das Einkommen vermehrt werden, wo es auch für den katholischen Priester nicht hingereicht hätte. Als Minimum gehörte zur Pfründe der Betrag der Congrua, die der katholische Priester beanspruchen konnte. Was vor der Reformation zur Unterhaltung eines Helfers gedient hatte, fiel ebenfalls in die Abchurung. Dagegen konnte für Abgang an Opfern, Stolgebühren, Bannschatz, ebenso für Ausfall an Jahrzeiten kein Ersatz aus dem großen Zehnten gefordert werden, auch wenn der Rest der Pfründe nicht mehr einer Congrua entsprach.[1]

Im einzelnen ist noch zu sagen:

a. Bei nicht inkorporierten Pfründen gehörte zu der Pfründe dasjenige, woran der Priester vor der Reformation das dominium besessen hatte. Insbesondere gehörte zur Pfründe auch das Recht auf die Neugreutzehnten.[2]

b. Bei inkorporierten Pfründen mit residierendem Vikar betrachtete man als Pfrundgut den Anspruch auf die Congrua, auch einfach dasjenige, was dem Vikar vor der Reformation an Gütern zur Nutzung vom parochus primitivus überlassen worden war und so viel ertrug, als zu einer Congrua nötig war, indem ja die zur Nutzung den Vikaren dauernd überlassenen Güter wieder ein beneficium bildeten (unechtes beneficium). Zu diesen Pfrundgütern gehörte aber das Recht auf den Neugreutzehnten nicht; derselbe kam dem parochus primitivus zu.[3]

c. Bei inkorporierten Pfründen, die nur excurrendo durch ein Mitglied des Klosters, Stiftes besorgt worden waren oder durch einen noch anderweitig beschäftigten Vikar, war die Sache insofern schwieriger, als nicht eine feste Congrua wie bei den residierenden Vikaren für

---

[1] Vgl. K.-G. I, S. 765 f. Abscheid des Prädikanten Competens zu Alterschwilen betreffend (Jahr 1543). So habent daruff wir unß erlütert und erkhent: dieweil Herr Thumbdechant und Capittel der hohen Stifft Constanz Lechenherren der Pfarr und Pfrundt zu Alterschwylen syent, Und auch den Zehenden daselbst habent und so derselbe vill ertrüge wurde der Niemandt denn Innen zu Nutze khomen, deßhalb söllen sy zu erhaltung solliches Predikanten zu der vorbrigen Competenz noch Jerlichen geben und ußrichten zehen Guldin, Und diewyll die von Alterschwyllen die vier opfer, die bestimbten und gesetzten Jahrzit, so sy von Alther geben nit ußrichten, so sölle ein gemeindt von Alterschwyllen einem Predikanten . . . auch Jerlichen zehen guldin geben und ußrichten.

[2] Vgl. E. A. IV, 1 c, S. 102 (Teilung des Neugreuts zwischen Priester und Prädikant nach Anzahl der Personen). IV, 1 e, S. 1257 (Urteil der VII Orte, welches das Neugreut zu Märstetten, dem Pfarrer daselbst (Prädikant) zuspricht in Aufhebung des landvögtischen Urteils zu Gunsten des Domstifts Constanz, des parochus primitivus von Wigoldingen, der Mutterkirche von Märstetten.

[3] 1618 entschied die Tagsatzung zu Ungunsten des Prädikanten von Wigoldingen. K.-G. II, S. 317. Die Domherren erklärten, „sie seien die Pfarrherren, der Prädikant nur ihr Vicarius; der habe seine bestimmte Competenz, dabei er bleiben müsse.“ (Pfarrbericht an Zürich 1637.)

die Kirche nachweisbar war. Es wurde in diesen Fällen für die Kirchgenossen ein Geldanspruch an den Kollator festgesetzt, der etwa den Kosten der vorreformatorischen Besorgung der Kirche entsprach, und der, falls die Gemeinde ganz evangelisch blieb, hinreichte, um die Kirche durch einen Nachbarprädikanten versehen zu lassen.

d. Wo eine Kirchhöre nur zu einem Teil auf landfriedlichem Gebiete lag, wurden nur die auf landfriedlichem Gebiete liegenden Güter der Pfründe als in die Abchurung fallend erklärt; für Zinse war dabei maßgebend, wo dieselben radiziert waren. So wurde wenigstens für die Pfarre Heiligkreuz 1540 entschieden[1] (nicht so dagegen 1535 für Arbon, siehe unten Anm. 2).

2) Die Ansprüche für Priester und Prädikant.

a. In Gemeinden, in welchen die Wiedereinführung des katholischen Kultus auf Grund von Art. II e des Landfriedens nicht gefordert wurde, fiel dem Prädikanten das gesamte Einkommen der Pfründe, wie wir es oben umschrieben haben, zu.

b. Sofern auf Grund von Art. II e des Landfriedens die Wiedereinführung des katholischen Kultus gefordert wurde, mußte das Pfrundeinkommen nach Verhältnis der Anhängerzahl jedes Bekenntnisses geteilt werden. Gezählt wurde regelmäßig einfach die Mannschaft, d. h. die männlichen Personen von mindestens vierzehn Jahren und zwar, wie schon erwähnt, nur die verbürgerten, beziehungsweise Gerichtsangehörigen. In Gemeinden, die nur zum Teil auf landfriedlichem Gebiete lagen, kamen für die Evangelischen nur diejenigen in Berechnung, die im Landfrieden, d. h. in den hohen Gerichten der Eidgenossen saßen,[2]

---

[1] E. A. IV, 1 c, S. 1218: „Diejenigen, welche beim hl. Kreuz oder anderswo in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Thurgau wohnen und nach Lingenwyl kirchgenössig sind, die sollen die im Thurgau fallenden, der Pfarrei Lingenwyl gehörenden Zinse jährlich beziehen und nach Anzahl der Personen teilen, damit sie den Prädikanten erhalten können. Jene Zinsen aber, die in den hohen und niedern Gerichten des Abtes liegen und der Pfarrei zu Linggenwyl gehören, sollen ausschließlich denjenigen Kirchgenossen, die in des Abtes hohen und niedern Gerichten wohnen, zustehen und dem Meßpriester verabfolgt werden." (Linggenwyl war die alte Pfarrkirche; daher noch die Bezeichnung „Pfarrei L."; Heiligkreuz war später Pfarrkirche geworden und der Pfarrer residierte daselbst. Heiligkreuz lag in den sog. äbtischen „Malefizgerichten", in denen dem Abt alle Gerichtsbarkeit „bis an das Malefiz" zustand. Der Entscheid zeigt, daß Heiligkreuz im Landfrieden lag, weil den Eidgenossen das Malefiz zustand, d. h. die hohen Gerichte.

[2] Vgl. oben den Entscheid betreffend Heiligkreuz. Betreffend Arbon s. E. A. IV, 1 c, S. 508 (Jahr 1535): „Es sollen nur die Kirchgenossen der Pfarre Arbon, welche außer der Stadt im Thurgau wohnen, nach Inhalt des Landfriedens miteinander teilen, die von der Stadt hiedurch nicht berührt werden . . . Der Meßpriester soll zwar den Pfarrhof besitzen, dieser aber auch in die Teilung einbegriffen und das Betreffnis in Geld herausgegeben werden.

auch wenn, wie in Arbon, die Evangelischen außer dem Landfrieden Religionsfreiheit genossen.

Sofern die Verhältniszahlen der berechtigten Anhänger der beiden Bekenntnisse sich verschoben, konnte die Vornahme einer neuen Teilung gefordert werden.[1] Da wohl der Uebertritt vom neuen zum alten Glauben, nicht aber das Umgekehrte gestattet war, wirkte diese Bestimmung praktisch in erster Linie zu Ungunsten der Evangelischen. Aber auch wenn das Verhältnis zu Ungunsten der Katholiken, z. B. durch Wegzug, Aussterben sich verschob, wäre es rechtlich wohl fraglich gewesen, ob eine Neuteilung zu Ungunsten der Katholischen von diesen hätte zugegeben werden müssen angesichts der Interpretation des Landfriedens, die wohl eine Erweiterung des katholischen Besitzstandes auf Kosten des evangelischen, nicht aber das Umgekehrte zuließ. Thatsächlich läßt sich auch keine Neuteilung zu Ungunsten der Katholischen nachweisen, obwohl an manchen Orten das Zahlenverhältnis sich zu ihren Ungunsten verschob.

Dem katholischen Pfarrer mußte das Pfarrhaus überlassen werden, der im Besitz desselben befindliche Prädikant hatte dasselbe zu räumen. Der Wert des Gebrauchs des Pfarrhauses oder der Wert des Pfarrhauses selbst mußte aber geschätzt und für die Prädikatur der verhältnismäßige Anteil ausgesetzt werden.[2]

c. Als für die Folge besonders wichtig ist festzustellen, daß zu Gunsten der Prädikatur kein weiterer Anspruch auf Dotation aus den Gütern der Kirche (Widum und Zehnten) mehr bestand und zwar für alle Zeiten nicht mehr.[3] Der Anspruch, wie er zur Zeit des Abschlusses des Landfriedens für den Prädikanten bestand, bedeutete das Maximum; derselbe konnte sich grundsätzlich nur noch vermindern. Es bestand kein Anspruch auf Ersatz bei Abgang von Pfrundgütern, Verminderung des Geldwertes, Erhöhung der Lebensbedürfnisse, also

---

[1] E. A. IV, 1 c, S. 105 (Jahr 1533): „Wo im letzten Jahr die Kirchgenossen einander abgezählt und geteilt haben, soll nach dieser Teilung bezahlt werden; sie mögen jetzt aber neuerdings in jeder Pfarre, wo es ihnen gefällt, einander zählen und die Pfrundgüter teilen und dabei bleiben, so lange sie glauben, daß das gleiche Verhältnis bestehe." Beispiele Kuhn a. a. O., 2. L., S. 76. 169.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 1276. In den gemeinen Vogteien beansprucht jede Partei das Pfrundhaus für sich. Es wird also gemehrt: „Wo ein solcher Span ist, soll der Meßpfaffe das Haus besitzen, dafür aber ein billiger Zins bestimmt und nach Verhältnis der Personenzahl dem Prädikanten ausgerichtet werden." E. A. IV, 1 b, S. 1402: „Desgleichen sollen alle Prädikanten im Rheinthal die Pfarrhöfe räumen und die Meßpriester darauf ziehen lassen, doch so, daß die Häuser gewürdigt werden und die Priester den Prädikanten nach Anzahl der Personen (die Güter) herausgeben sollen."

[3] Die Fälle, wo das Neugreut ganz oder nach Teilungsquote dem Prädikanten zufiel, bilden keinen Widerspruch zu diesem Satz; das Neugreutrecht gehörte dann eben zum anfänglichen Anspruch.



auf notwendige redotatio oder augmenta dotis aus dem Kirchensatz. Der Prädikant konnte sich nicht auf das kanonische Recht berufen, welches dem parochus, beziehungsweise vicarius perpetuus zu allen Zeiten eine congrua praebenda zusichert. Die Kollatoren inkorporierter Pfründen waren den Prädikanten gegenüber auch bei Wachsen der Zehnterträgnisse, Steigerung ihres Wertes zu keinen angemessenen Mehrleistungen verpflichtet. Zu Gunsten des neuen Glaubens bestanden eben nur die durch den Wortlaut des Landfriedens gewährleisteten Rechte am Kirchengut der alten Kirche.[1] Wenn daher Kollatoren später etwa vertraglich Zulagen gewährten, so geschah es, wie meist betont wurde, aus Gnaden („ex mera gratia"). Das Gefühl, daß die Landfriedensgesetzgebung mit der Verschließung der Kirchensätze für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche ein Unrecht begangen hatte, mochte etwa einen Kollator gegenüber den Gesuchen der Gemeinden und Prädikanten nachgiebiger oder unsicherer machen. Der vierte Landfriede brachte eine Besserung dadurch, daß er den Kollatoren wenigstens die Unterhaltungspflicht der Pfarrhäuser auferlegte.[1] Der thurgauische Staat des XIX. Jahrhunderts anerkannte denn in seinen Pfrundverbesserungsgesetzen auch das Recht der evangelischen Kirche an den Zehnten für Pfrundverbesserungen.

Im Gegensatz zu der Beschränkung des Anspruchs für den Prädikanten galt zu Gunsten des katholischen Pfarrers der Grundsatz des kanonischen Rechts, wonach ihm eine congrua praebenda aus dem Einkommen der Kirche geschöpft werden muß. Trotzdem die Teilungsquote für den Priester regelmäßig sehr klein war, erhielten dieselben meist rasch ein ebenso großes, ja größeres Einkommen als die Prädikanten, weil die kirchliche Behörde und die Mehrheit der regierenden Orte gegenüber den Kollatoren und Dezimatoren das kirchliche Recht zur Geltung brachten. Auch evangelische Kollatoren mußten den Forderungen dieses Rechtes nachgeben.[2]

d. Da Priester, welche vor dem zweiten Landfrieden in nicht gesetzlicher Weise, d. h. von der Gemeinde, Synode, statt vom Lehenherrn, von ihrer Pfründe entfernt worden waren, wieder in den Besitz des Benefiziums eingesetzt werden mußten, erwuchs der landfriedliche Anspruch für die Prädikatur erst mit Tod oder Resignation des Priesters in

[1] In Urteilen des landfriedlichen Richters, Verträgen mit den evangelischen Kirchgenossen, Reversen der Prädikanten erscheint häufig eine Bestimmung des Inhalts zu Gunsten des Kollators, daß die Leistung des letztern nie mehr gesteigert werden dürfe, daß er nie mehr zu geben schuldig sei. Vgl. Kreis a. a. O. S. 154.

[2] So auch Zürich 1627 als Kollator von Aadorf (s. S. 51), als auf Grund des Landfriedens Art. II e ein Priester eingesetzt werden mußte. Zürich erfüllte allerdings die Forderungen nur teilweise. Es behauptete, daß dem Priester nur die landfriedliche Quote zukomme, wogegen die katholischen Orte erklärten, „daß die Kollatoren dem

auch wenn, wie in Arbon, die Evangelischen außer dem Landfrieden Religionsfreiheit genossen.

Sofern die Verhältniszahlen der berechtigten Anhänger der beiden Bekenntnisse sich verschoben, konnte die Vornahme einer neuen Teilung gefordert werden.[1] Da wohl der Uebertritt vom neuen zum alten Glauben, nicht aber das Umgekehrte gestattet war, wirkte diese Bestimmung praktisch in erster Linie zu Ungunsten der Evangelischen. Aber auch wenn das Verhältnis zu Ungunsten der Katholiken, z. B. durch Wegzug, Aussterben sich verschob, wäre es rechtlich wohl fraglich gewesen, ob eine Neuteilung zu Ungunsten der Katholischen von diesen hätte zugegeben werden müssen angesichts der Interpretation des Landfriedens, die wohl eine Erweiterung des katholischen Besitzstandes auf Kosten des evangelischen, nicht aber das Umgekehrte zuließ. Thatsächlich läßt sich auch keine Neuteilung zu Ungunsten der Katholischen nachweisen, obwohl an manchen Orten das Zahlenverhältnis sich zu ihren Ungunsten verschob.

Dem katholischen Pfarrer mußte das Pfarrhaus überlassen werden; der im Besitz desselben befindliche Prädikant hatte dasselbe zu räumen. Der Wert des Gebrauchs des Pfarrhauses oder der Wert des Pfarrhauses selbst mußte aber geschätzt und für die Prädikatur der verhältnismäßige Anteil ausgesetzt werden.[2]

c. Als für die Folge besonders wichtig ist festzustellen, daß zu Gunsten der Prädikatur kein weiterer Anspruch auf Dotation aus den Gütern der Kirche (Widum und Zehnten) mehr bestand und zwar für alle Zeiten nicht mehr.[3] Der Anspruch, wie er zur Zeit des Abschlusses des Landfriedens für den Prädikanten bestand, bedeutete das Maximum; derselbe konnte sich grundsätzlich nur noch vermindern. Es bestand kein Anspruch auf Ersatz bei Abgang von Pfrundgütern, Verminderung des Geldwertes, Erhöhung der Lebensbedürfnisse, also

[1] E. A. IV, 1 c, S. 105 (Jahr 1533): „Wo im letzten Jahr die Kirchgenossen einander abgezählt und geteilt haben, soll nach dieser Teilung bezahlt werden; sie mögen jetzt aber neuerdings in jeder Pfarre, wo es ihnen gefällt, einander zählen und die Pfrundgüter teilen und dabei bleiben, so lange sie glauben, daß das gleiche Verhältnis bestehe." Beispiele Kuhn a. a. O., 2. L., S. 76. 169.

[2] E. A. IV, 1 b, S. 1276. In den gemeinen Vogteien beansprucht jede Partei das Pfrundhaus für sich. Es wird also gemehrt: „Wo ein solcher Span ist, soll der Meßpfaffe das Haus besitzen, dafür aber ein billiger Zins bestimmt und nach Verhältnis der Personenzahl dem Prädikanten ausgerichtet werden." E. A. IV, 1 b, S. 1402: „Desgleichen sollen alle Prädikanten im Rheinthal die Pfarrhöfe räumen und die Meßpriester darauf ziehen lassen, doch so, daß die Häuser gewürdigt werden und die Priester den Prädikanten nach Anzahl der Personen (die Güter) herausgeben sollen."

[3] Die Fälle, wo das Neugreut ganz oder nach Teilungsquote dem Prädikanten zufiel, bilden keinen Widerspruch zu diesem Satz; das Neugreutrecht gehörte dann eben zum anfänglichen Anspruch.



auf notwendige redotatio oder augmenta dotis aus dem Kirchensatz. Der Prädikant konnte sich nicht auf das kanonische Recht berufen, welches dem parochus, beziehungsweise vicarius perpetuus zu allen Zeiten eine congrua praebenda zusichert. Die Kollatoren inkorporierter Pfründen waren den Prädikanten gegenüber auch bei Wachsen der Zehnterträgnisse, Steigerung ihres Wertes zu keinen angemessenen Mehrleistungen verpflichtet. Zu Gunsten des neuen Glaubens bestanden eben nur die durch den Wortlaut des Landfriedens gewährleisteten Rechte am Kirchengut der alten Kirche.[1] Wenn daher Kollatoren später etwa vertraglich Zulagen gewährten, so geschah es, wie meist betont wurde, aus Gnaden („ex mera gratia"). Das Gefühl, daß die Landfriedensgesetzgebung mit der Verschließung der Kirchensätze für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche ein Unrecht begangen hatte, mochte etwa einen Kollator gegenüber den Gesuchen der Gemeinden und Prädikanten nachgiebiger oder unsicherer machen. Der vierte Landfriede brachte eine Besserung dadurch, daß er den Kollatoren wenigstens die Unterhaltungspflicht der Pfarrhäuser auferlegte.[1] Der thurgauische Staat des XIX. Jahrhunderts anerkannte denn in seinen Pfrundverbesserungsgesetzen auch das Recht der evangelischen Kirche an den Zehnten für Pfrundverbesserungen.

Im Gegensatz zu der Beschränkung des Anspruchs für den Prädikanten galt zu Gunsten des katholischen Pfarrers der Grundsatz des kanonischen Rechts, wonach ihm eine congrua praebenda aus dem Einkommen der Kirche geschöpft werden muß. Trotzdem die Teilungsquote für den Priester regelmäßig sehr klein war, erhielten dieselben meist rasch ein ebenso großes, ja größeres Einkommen als die Prädikanten, weil die kirchliche Behörde und die Mehrheit der regierenden Orte gegenüber den Kollatoren und Dezimatoren das kirchliche Recht zur Geltung brachten. Auch evangelische Kollatoren mußten den Forderungen dieses Rechtes nachgeben.[2]

d. Da Priester, welche vor dem zweiten Landfrieden in nicht gesetzlicher Weise, d. h. von der Gemeinde, Synode, statt vom Lehenherrn, von ihrer Pfründe entfernt worden waren, wieder in den Besitz des Benefiziums eingesetzt werden mußten, erwuchs der landfriedliche Anspruch für die Prädikatur erst mit Tod oder Resignation des Priesters in

---

[1] In Urteilen des landfriedlichen Richters, Verträgen mit den evangelischen Kirchgenossen, Reversen der Prädikanten erscheint häufig eine Bestimmung des Inhalts zu Gunsten des Kollators, daß die Leistung des letztern nie mehr gesteigert werden dürfe, daß er nie mehr zu geben schuldig sei. Vgl. Kreis a. a. O. S. 154.

[2] So auch Zürich 1627 als Kollator von Aadorf (s. S. 51), als auf Grund des Landfriedens Art. II e ein Priester eingesetzt werden mußte. Zürich erfüllte allerdings die Forderungen nur teilweise. Es behauptete, daß dem Priester nur die landfriedliche Quote zukomme, wogegen die katholischen Orte erklärten, „daß die Kollatoren dem

Kraft. Inzwischen war der Priester gehalten, für die Kirchgenossen neuen Glaubens auf ihr Verlangen einen Prädikanten auf seine Kosten zu halten.[1] Zu Gunsten der Priester wurde demnach grundsätzlich das Wesen des Benefiziums als eines lebenslänglich verliehenen Rechtes geltend gemacht. Dagegen hatte der Prädikant ohne Entschädigung abzuziehen, wenn die Gemeinde wieder katholisch wurde, auch wenn er das Benefizium noch als katholischer Priester erhalten hatte.

e. Sofern die Hoheit später einer evangelischen Gemeinde ohne Prädikanten einen solchen bewilligte, als Wiederaufrichtung der verlornen Prädikatur, bestand für die Prädikatur kein Anspruch auf Teilung der Pfarrpfründe. Die Absicht der Bestimmung des Landfriedens Art. II f war, die Wiedereinführung eines Priesters zu ermöglichen, nicht eines Prädikanten.[2]

3) Anspruchsberechtigte und Verpflichtete; Wesen des Anspruchs. Der Anspruch auf Ueberweisung der Pfrundgüter oder der Congrua, beziehungsweise einer Quote derselben an den Prädikanten stand den Kirchgenossen neuen Glaubens zu und richtete sich gegen den die Pfrundgüter zu Verwaltungs- oder Nutznießungsbesitz innehabenden Kollator. Die Kirchgenossen, als eine Korporation gedacht, und nur sie, sind evangelischerseits Subjekt des Anspruchs, welcher sich als öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Dotierung der Prädikatur qualifiziert. Der Anspruch der Kirchgenossen ging aber nicht etwa auch auf Herausgabe der Pfrundgüter zu eigener Verwaltung oder zu Eigentum;[3] sie konnten lediglich fordern, daß sie für ihre kirchlichen Zwecke und zwar für die Prädikatur verwendet werden.

Priester nicht nur nach der Zahl seiner Angehörigen eine Portion von dem pfarrlichen Einkommen, sondern überhaupt ein gebührendes Einkommen schuldig seien. E. A. V, 2, S. 1561. Vgl. ferner E. A. V, 2, S. 1557 (Jahr 1620). Dort wird der (evangelische) Kollator von Mammern aufgefordert, von den V Orten, dem Priester eine solche Kompetenz zu schöpfen, daß er sich gebührlich erhalten könne; sonst würden die Obrigkeiten dafür sorgen. Der Kollator verpflichtete sich darauf zu standesgemäßer Unterhaltung eines Priesters." Kuhn a. a. O., 1. L., S. 242. Ferner E. A. VI, 2, S. 1822. 1827.

[1] E. A. IV b, S. 1374. Vgl. Sulzberger, Geschichte der Kirchgemeinden des Bezirks Dießenhofen, S. 90. K.-G. I, S. 4. Es war nicht, wie Sulzberger schreibt, ein Unrecht, wenigstens nach dem Gesetz nicht, wenn der Prädikant von Basadingen dem s. Z. vertriebenen Priester den Pfarrhof, ohne den Zinsanteil zu erhalten, räumen mußte. Es fand noch gar keine Abchurung statt. Was der Prädikant der übrigens (damals) ganz evangelisch bleibenden Gemeinde zu beanspruchen hatte, war ein Vikariatslohn. Nach Abgang des Priesters erhielt er dann das ganze Pfrundeinkommen mit Pfarrhaus. Die Wiedereinsetzung des nicht zu Recht der Pfründe entsetzten Priesters zu Werthbühl führte daselbst zum Vertrag über Versehung beider Parteien mit Messe bezw. Predigt durch ihn.

[2] Vgl. oben S. 127 Bewilligung für Wängi: Die V Orte erklärten denn auch gegenüber den Forderungen Zürichs 1651, „daß kein im Besitz der Pfründe befindlicher Priester verpflichtet worden sei, die Pfründe mit dem bewilligten Prädikanten zu teilen, wohl aber das Gegenteil." E. A. VI, 1, S. 89.

[3] Einzelne anfangs ergangene Entscheide erwecken zwar diesen Schein (siehe oben S. 175 f., Anm.). Die Kollatoren wehrten sich aber mit Erfolg dagegen, daß aus dem

Der Prädikant selbst besaß nicht den Anspruch aus der Bestimmung des Landfriedens. Seine Rechte ergaben sich lediglich aus dem Anstellungsverhältnis; das letztere gab ihm das Recht auf Genuß des für die Prädikatur auf Forderung der Kirchgenossen hin ausgesetzten Einkommens.

Katholischerseits stand ebenfalls den Kirchgenossen als Interessenten der Anspruch aus dem Landfrieden zu Gunsten ihres geistlichen Amtes zu. Zugleich war aber auch die wiedererrichtete lokale Kirchenstiftung als juristische Persönlichkeit, vertreten durch den Priester oder durch Kollator, Kastvogt, anspruchsberechtigt und konnte namens derselben vom Prädikanten, Kollator, evangelischen Kirchgenossen das Betreffnis gefordert werden. Der Wortlaut der Landfriedensbestimmung Art. II f nennt auch den Priester als denjenigen, mit dem geteilt werden muß; er erscheint als die eine Partei beim Teilungsakt, nicht aber der Prädikant als die andere.

Evangelischerseits beruhte das Recht allein auf der Existenz und dem Willen der Kirchgenossenschaft neuen Glaubens.

II. Das Pfarreinkommen aus nachreformatorischen Quellen.

Siehe S. 212 f.

Es sei hier nur bemerkt, daß, was seit dem ersten Landfrieden durch Schenkung, Steuerbeiträge, Vergabung von Todes wegen an die Prädikatur gekommen war, soweit es von Evangelischen herstammte, bei Abchurungen der Prädikatur verblieb, soweit es von solchen, die zum alten Glauben zurückkehrten, stammte, an die katholische Pfründe fiel.[1]

III. Oekonomische Lasten des Prädikanten.[2]

1) Verpflichtungen gegenüber dem Lehenherrn:

a. Ausrichtung des Lehenschillings, Honorariums;

b. Leistung der Absenten, wo solche vor der Reformation bestanden hatten;

c. Leistungen in Gemäßheit des jus spolii.

Der auf das Spolienrecht bezügliche Beschluß der Tagsatzung vom 8. Jan. 1532 lautet: „Auff den 32. Artikel (sc. des Thurg. Vergriffs) von wegen dz die Collatores und Lehenherren die Predicanten erbent da die vier ort die Predikanten söllicher beschwerd entladen und Iren Ehelichen kindern und nächsten natürlichen erben ir verlassen gut und erbschaft fry nachgelassen haben etc Erkennen wir daß diße nachlassung unkreftig und ab sin und die Lehenherren In dem fal by Irer gerechtigkeit wie von alter her bliben söllen." Das jus spolii blieb auch unter dem vierten Landfrieden. Regelmäßig lösten die Prädikanten derjenigen Pfründen, für die das Spolienrecht bestand, beim Amtsantritt oder im Laufe der Amtszeit,

Wortlaut Konsequenzen auf Verwaltung oder Eigentum der Kirchgenossen gezogen wurden. Vgl. z. B. K.-G. I, S. 981 bei Bischofszell.

[1] Vgl. Beitr. XV, S. 53; E. A. V, 1, S. 976.

[2] Vgl. oben S. 161.

durch Vereinbarung mit dem Kollator die Verpflichtung ab, die sonst im Falle ihres Todes im betreffenden Amt auf ihrer Erbschaft ruhte. Ausnahmsweise gelang es Zürich durch Vertrag mit dem Kollator auch generell für eine Pfründe das jus spolii in ein Forderungsrecht von festem Betrag an den antretenden Prädikanten umzuwandeln.[1]

2) Die Pfarrhausunterhaltungspflicht. In Gemeinden, in welchen der Prädikant das Pfrundhaus aus der vorreformatorischen Zeit besaß, lag grundsätzlich die Unterhaltungspflicht auf ihm und zwar auch in Bezug auf Hauptreparaturen;[2] letztere waren indes doch meist nach Belehnungsvertrag dem Lehenherrn überbunden. Nach katholisch kirchlichem Recht waren die Vicarii inkorporierter Pfründen zur Unterhaltung grundsätzlich nicht verpflichtet, konnten aber, falls sie genügende und gute (sufficientes ac bonas) Kompetenzen hatten und lange Jahre das Haus bewohnt oder vermietet hatten, nach Erkenntnis (arbitrium) des Ordinarius zu Beiträgen an Unterhaltung und Wiederaufbau angehalten werden (Constit. Syn. Const., P. II, T. XXI, 8). Dieses Recht kam (abgesehen vom arbitrium des Ordinarius, an dessen Stelle der landfriedliche Richter trat) für inkorporierte Pfarreien gegenüber Prädikanten ebenfalls zur Anwendung.[3]

In Gemeinden, in welchen der Prädikant das Pfarrhaus dem Priester hatte überlassen müssen, baute oder erwarb die evangelische Kirchgenossenschaft in der Regel ein Pfrundhaus und übernahm die Unterhaltungspflicht. Der Kollator war für diese neuen Pfrundhäuser zu nichts verpflichtet.

3) Die öffentlich-rechtlichen Lasten des weltlichen Rechtes (Steuern, Fall, Abzug, vergleiche oben S. 126 f.).

4) Die sogenannten Synodalsteuern, welche von den Prädikanten zürcherischer Herkunft seit 1666 in den zürcherischen Prädikanten- und Witfrauenfonds, einem Fonds zur Verbesserung dürftiger Pfrundeinkommen und zur Unterstützung von Pfarrwitwen, halbjährlich anläßlich der Synoden entrichtet werden mußten. (Im XVIII. Jahrhundert mußte fast durchgehends der 450. Pfennig von dem fixen Jahreseinkommen versteuert werden, also $^{4}/_{9}$ % im Jahr).[4]

---

[1] Vertrag mit dem Abt von Einsiedeln betreffend Burg (1637). „Statt der Erbgerechtigkeit erhält der Kollator bei der Investitur 2 fl. von jedem Pfarrer." Vgl. E. A. VIII, 1, S. 598 (Jahr 1750). Der Bischof von Konstanz trägt darauf an, daß in Bezug auf das jus spolii von den Pfarrpfründen Gachnang, Müllheim, Steckborn und Ermatingen etwa die Einrichtung getroffen werden möchte, daß ein aufziehender Pfarrer vom ersten Jahresnutzen etwa 3 Prozent zu geben verpflichtet sei.

[2] E. A. IV, 1 d, S. 497: Es soll der Landvogt verschaffen, daß jeder sein Pfrundhaus, ohne Kosten des Lehenherrn, „in wesentlichen büwen" und in guten Ehren halte.

[3] Vgl. K.-G. I, Aawangen, Wiederaufbau des Pfarrhauses. In Sitterdorf waren katholische und evangelische Pfarrer dagegen als Dezimatoren pflichtig.

[4] Vgl. Wirz a. a. O. I, S. 411. 428. II. 399.

Drittes Buch.

Die evang. Gemeinden der Landgrafschaft Thurgau unter dem vierten Landfrieden.[1]

(1712—1798.)

§ 41. Einleitung. Die staatsrechtliche Stellung des evangelischen Bekenntnisses.

1) Der vierte Landfriede (Friede von Aarau vom 18. Juli, 9. und 11. August 1712), abgeschlossen zwischen Zürich und Bern einerseits und den V Orten anderseits, setzte den zweiten Landfrieden (und auch den dritten von 1656) außer Kraft. Der vierte Landfriede stellte für die gemeinen Herrschaften mit beiden Bekenntnissen den Grundsatz der Parität, das heißt der staatlichen Gleichberechtigung beider Bekenntnisse, fest. Fundamentalsatz des Landfriedens ist, „daß die Evangelischen gleich wie die Katholischen der Religion und Gottesdienstes halber und was selbigem anhanget in den gemeinen Herrschaften, in welchen beide Religionen sich befinden, in einem ganz gleichen Rechte stehen." Darin lag die Negation der unparitätischen Grundsätze, die aus dem zweiten Landfrieden gefolgert und bis zuletzt mit größerm oder geringerm Erfolg von der Mehrheit der regierenden Orte in der Praxis festgehalten worden waren; wir können sagen:

1. Der Staat anerkannte das evangelische Bekenntnis als eine positive, selbständige und gleichberechtigte Glaubensform mit dem Recht selb-

[1] Wortlaut des Friedens, vgl. E. A. VI, 2, S. 2330 ff.

ständiger, von der katholischen Kirche unabhängiger Kirchenorganisation und kirchlicher Gesetzgebung.

2. Die Einschränkung der evangelischen Religionsübung nach Inhalt und Umfang auf den Stand, wie er bei Abschluß des zweiten Landfriedens vorhanden war und sich etwa durch das Herkommen weiter fortgebildet hatte, fiel weg. Die evangelische Religionsübung sollte sich nach ihrem innern Wesen und nach Bedürfnis unter Leitung der kompetenten Kirchenorgane entwickeln dürfen, gleichwie die katholische.[1]

3. Bei gleichwertigen Bedürfnissen der beiden Bekenntnisse besteht kein Vorrecht der katholischen Konfession mehr, sondern es müßte eine beide Ansprüche gleichmäßig berücksichtigende Vermittlung gesucht werden. Die Gebrauchsrechte an dem aus der vorreformatorischen Kirche stammenden Kirchengut sind endgültig so fixiert, daß jede Konfession bei dem Besitzstand, wie er zur Zeit des Abschlusses des Friedens vorlag, verblieb,[2] vorbehalten, was der Landfriede noch an Aenderungen, insbesondere zur Abhülfe gewisser Beschwerden, ausdrücklich vorsah.

2) Bezüglich der abt-st. gallischen Gerichte in der Landgrafschaft Thurgau gingen Zürich und Bern von der Rechtsauffassung aus, daß dieselben nicht bloß unter der Schirmhoheit der Eidgenossen, sondern unter der Landeshoheit derselben im materiellen Sinne stünden. Die kirchlichen Bestimmungen des Landfriedens wurden daher auch dort nach Abschluß des Friedens durchgeführt und zwar von Zürich und Bern allein, da die V Orte mit Berufung auf die Drittmannsrechte des Abtes, denen durch den Frieden nichts vergeben worden sei, nicht mitwirken wollten.[3] Zürich und Bern sicherten darum die Verbindlichkeit des Landfriedens für die Gerichte des Abtes in der Landgrafschaft Thurgau und im Rheinthal im Friedensschluß mit dem Abt noch durch eine besondere Vertragsbestimmung.[4]

---

[1] Vgl. Frieden betreffend Toggenburg (E. A. VII, 1, S. 1381) Art. 64: „Und gleichwie die Evangelischen denen Catholischen in Ihrer Religion, Kirchen-gebräuchen, Ceremonien und allem was daran hanget, weder Ordnung, Zihl noch maß vorschreiben, ald selbige behinderen; Alßo auch hingegen denen Evangelischen in Ihrer Religion, Kirchengebräuchen, Ceremonien und allem was hieran hanget, sonderheitlich aber der Feyrtagen halber, nichts vorgeschriben, auch weder Zihl noch maaß gesetzt, ald einige hinternuß gethan werden.

[2] Der Landfriede bestimmte, es solle, „was jeder von beiden Religionen zu derselben Uebung in particulari zugehöret, derselben verbleiben, und sie dessen ohnverweigerlich zu genießen haben."

[3] Siehe S. 225, Anm. 3.

[4] Art. 80 des Friedens betreffend Toggenburg: „Wegen des Landtsfridens, in denen Mehreren und Minderen grichtbarkeiten, welche Ihr Fürstl. Gn. in der Landgrafschaft Thurgew, und auch in dem Rheinthal besitzen, hat es den Verstand, daß es bey dem in Anno 1712 von denen Lobl. Regierenden Ohrten zu Araw errichteten und durch den Truck außgegebenen Landtsfrieden beständig bestehen, und Ihr Fürstl. Gn. sich

3) Der Fürstbischof von Konstanz erklärte mit Berufung auf seine Neutralität und Landeshoheit den Landfrieden als für seine hohen Gerichte Arbon, Horn und Bischofszell nicht verbindlich. Zürich und Bern nötigten ihn zu Unterhandlungen, die 1728 zu dem sogenannten Dießenhofener Traktat führten. Dasselbe setzte in der Form eines Vertrages zwischen dem Landesherrn und den evangelischen Schirmorten Zürich und Bern für das evangelische Bekenntnis in den genannten Gebieten ein mit dem Landfriedensrecht im wesentlichen übereinstimmendes Recht fest (E. A. VII, 1, S. 814 ff.).

4) In Frauenfeld und Dießenhofen erhoben die katholischen Bürgerschaften Einwendung gegen die Durchführung des Landfriedens, wesentlich gestützt darauf, daß die Städte nicht in der Landgrafschaft lägen; die katholischen Orte unterstützten sie dabei. (Es handelte sich hier indes mehr um die Frage der Neuordnung der bürgerlichen Verhältnisse (Aemterbesetzung) im Sinne der landfriedlichen Parität). Es siegte die Ansicht von Zürich und Bern, daß der neue Landfriede auf alle Orte auszudehnen sei, auf welche sich der alte erstreckt habe.[1] Der Landfriede kam als eidgenössisches Recht auch zur Anwendung für die beiden Städte.

I. Abschnitt.

Organisation der evang. Kirchgemeinden.

§ 42. Mitgliedschaft und rechtliche Natur.

Die Scheidung zwischen Kultusgemeinde und Kirchgenossenschaft, die jetzt auch häufig schon Kirchbürgergemeinde heißt, wird in dieser Periode noch schärfer ausgebildet. Auch unter der Bezeichnung „Kirchgemeinde" ist in der Regel die Kirchgenossenschaft, Kirchbürgergemeinde verstanden. Als Gründe für die scharfe Ausscheidung einer Kirchgenossengemeinde gegenüber der Kultusgemeinde können wir noch bezeichnen:

1. Die auch unter dem vierten Landfrieden beobachtete Praxis, nach welcher ein Anspruch auf Abchurung der Kirchengüter aus der vor-

deme conformieren sollen, alßo daß demselben, in allen denen Jhro zugestellten außgeworffenen puncten und articklen, wie Sie dermahlen eingeführt sind, jetz und in das künfftig ohne einiche außnahm, geflißnist nach gelebt werden solle."

[1] E. A. VII, 1, S. 801—812.

reformatorischen Kirche nur für die verbürgerten, beziehungsweise gerichtseingesessenen Einwohner der Kirchhöre bestand und nur sie bei der Teilung gezählt wurden.

2. Die Notwendigkeit für die evangelischen Kirchgenossen, bei der Knappheit der ihnen aus der alten Kirche zukommenden Mittel neue Kirchengüter zu äufnen. An deren Verwaltung und Nutzen (Erleichterung der kirchlichen Lasten) sollte der Glaubensgenosse nicht schon auf Grund des Wohnsitzes in der Kirchhöre teil haben, sondern sein „Anteilhaberrecht“ sich erst durch einen besondern Rechtsakt erwerben müssen.
3. Die engherzige Abschließung der Bürgergemeindeverbände, an deren Organisation sich die evangelischen Kirchgemeinden anschlossen, und der Ausschluß der Ansassen von allen öffentlichen Rechten. Der Erwerb des Kirchgemeinderechtes wurde von Voraussetzungen abhängig gemacht, die denen für den Erwerb des Ortsgemeinderechts nachgebildet waren.

Die Entwicklung des evangelischen Kirchgemeindewesens bewegte sich in einer Richtung, die im Gegensatz stand zu den Grundsätzen des kanonischen Rechtes, das keinen Unterschied in der Rechtsstellung der Parochianen und keine besonderen Rechte einer engern Klasse an dem für kirchliche Gemeindezwecke bestimmten Gut kennt. Die Entwicklung stand aber auch nicht in Einklang mit evangelisch-religiösen Prinzipien, und so ist denn auch an die Stelle der Kirchbürgergemeinde im XIX. Jahrhundert[1] die Kircheinwohnergemeinde getreten (Grundgesetz betreffend die Organisation der evangelischen Kirche von 1870).

I. Die Kultusgemeinde.

1) Bestand. Die Kultusgemeinde bestand aus allen Einwohnern der Kirchhöre, die notorisch dem evangelischen Bekenntnis angehörten oder, wenn noch minderjährig, von evangelischen Eltern abstammten, oder endlich vom katholischen zum evangelischen Glauben übertraten. In Bezug auf Kinder aus gemischten Ehen und von Konvertiten erließen die regierenden Orte

[1] Die Gesetzgebung des neuen Kantons bildete zunächst die Kirchbürgergemeinde durch Regelung des Einkaufes in das Kirchen- und Pfrundgut vollends aus. Wie weit die Gemeinden bei der Bestimmung der Einkaufstaxen in der analogen Anwendung der Einkaufsregeln für nutzbare Genossenschaftsgüter der Ortsgemeinden gingen, mag ein Beispiel darthun. Die Gemeinde Bürglen, die von der Stadt St. Gallen Begräbnisplatz, Kirche mit Zubehör, Pfarrhaus und einen Pfrundfonds schenkungsweise erhalten hatte, berechnete 1810 die Taxe für den Einkauf „in die Kirchen und deren Gut“ folgendermaßen: Pfrundfonds von St. Gallen fl. 700, Hälfte des mit der Filialgemeinde gemeinsamen Pfarrhauses und Pfarrgutes fl. 1000, Kirchenorgel fl. 400, zusammen versprochener (d. h. von den Bürgern) Kirchenfonds fl. 2000, Kirche, Kirchhof, Totengeschirr fl. 3000. Tauf- und Nachtmahlsgeschirr fl. 120, Summa fl. 7220, dividiert durch 64 als Anzahl der Bürger. (Pfarrarchiv.) Vgl. die Zusammenfassung am Schluß des Buches.

1777 folgende Ordnung absoluten Rechtes, in der Meinung, daß sie zunächst 25 Jahre auf Probe bestehen sollte:[1]

1. Wenn Personen gemischter Religion einander heiraten, so folgen in der Religion die Knaben dem Vater, die Töchter der Mutter.
2. Wenn die Religionsänderung einseitig während des Ehestandes vorgeht, so gilt dasselbe für nachgeborne Kinder.
3. Die Kinder, die schon vorhanden sind, verbleiben zwar in der Haushaltung, werden indes demjenigen Teil, der nicht übergetreten ist, zur Erziehung in der Religion, in der sie geboren und getauft sind, übergeben.
4. Aendern beide Eltern die Religion, so folgen die Kinder unter zehn Jahren der Religion ihrer Eltern, sind aber beim Uebertritt der Eltern Kinder zehn Jahre und darüber alt, so sollen sie aus der Haushaltung ihrer Eltern entfernt und den nächsten Verwandten der Religion, in der sie geboren und getauft sind, zur Erziehung und allfälligem Unterhalt übergeben werden, oder, sofern diese wegen Armut hiezu nicht im stande sind, der Gemeinde; auch soll man sie daselbst gegen alle Versuchungen und Drohungen sicherstellen und da bis zum 15. Altersjahr bleiben lassen; dann erst ist ihnen freie Religionswahl gestattet.

Betreffend Findelkinder hatten die regierenden Orte schon 1691 verabschiedet, daß sie in derjenigen Religion erzogen werden sollten, welcher der regierende Landvogt zugethan sei.[2] (Die weitere Bestimmung des Abschieds, daß solchen Kindern, wenn sie zu erwachsenen Jahren kommen, die Auswahl einer Religionspartei frei stehe, wurde mit dem vierten Landfrieden obsolet).

Zur Kultusgemeinde gehörten auch solche Evangelische, die, außerhalb der Kirchhöre wohnend, auf Grund eines Vertrages am Kultus derselben teil zu nehmen berechtigt waren. Eine derartige Zugehörigkeit konnte sich erstrecken auf alle evangelischen Einwohner eines bestimmten lokalen Bezirkes, z. B. einer Dorfgemeinde oder als persönliche Zugehörigkeit sich beschränken auf bestimmte Haushaltungen.[3] Evangelische Familien in Kirchhören mit nur

[1] E. A. VII, 2, S. 541 ff.; VIII, S. 314. Pup. II², S. 853.

[2] Wirz a. a. O. II, S. 84.

[3] Vgl. E. A. VII, 1, S. 826. Streitsache zwischen dem mehreren und minderen Teil der sonst nach Bußnang pfärrigen Gemeinde Mettlen über Erwerb des „Zugangs" zur neuen Kirche Schönholzersweilen. Der mehrere Teil nahm den jährlichen Besoldungsbeitrag an den Pfarrer auf sich, „in der Meinung, daß die, welche hierin ihren Anteil beitragen werden, ordentlich verzeichnet, selbige auch allein und die Ihrigen das Recht und den Zugang zu dieser neuen Kirche haben, keiner von den andern aber, so hieran nichts anwenden wollten, sowohl für sich als ihre Nachkommen, wenn sie sich nicht mit den andern durch Einkauf oder in anderer Weise vergleichen würden, nichts zu prätendieren haben." (Urbarium, Pfarrarchiv Schönholzersweilen.)

reformatorischen Kirche nur für die verbürgerten, beziehungsweise gerichtseingesessenen Einwohner der Kirchhöre bestand und nur sie bei der Teilung gezählt wurden.

2. Die Notwendigkeit für die evangelischen Kirchgenossen, bei der Knappheit der ihnen aus der alten Kirche zukommenden Mittel neue Kirchengüter zu äufnen. An deren Verwaltung und Nutzen (Erleichterung der kirchlichen Lasten) sollte der Glaubensgenosse nicht schon auf Grund des Wohnsitzes in der Kirchhöre teil haben, sondern sein „Anteilhaberrecht" sich erst durch einen besondern Rechtsakt erwerben müssen.
3. Die engherzige Abschließung der Bürgergemeindeverbände, an deren Organisation sich die evangelischen Kirchgemeinden anschlossen, und der Ausschluß der Ansassen von allen öffentlichen Rechten. Der Erwerb des Kirchgemeinderechtes wurde von Voraussetzungen abhängig gemacht, die denen für den Erwerb des Ortsgemeinderechts nachgebildet waren.

Die Entwicklung des evangelischen Kirchgemeindewesens bewegte sich in einer Richtung, die im Gegensatz stand zu den Grundsätzen des kanonischen Rechtes, das keinen Unterschied in der Rechtsstellung der Parochianen und keine besonderen Rechte einer engern Klasse an dem für kirchliche Gemeindezwecke bestimmten Gut kennt. Die Entwicklung stand aber auch nicht in Einklang mit evangelisch-religiösen Prinzipien, und so ist denn auch an die Stelle der Kirchbürgergemeinde im XIX. Jahrhundert[1] die Kircheinwohnergemeinde getreten (Grundgesetz betreffend die Organisation der evangelischen Kirche von 1870).

I. Die Kultusgemeinde.

1) Bestand. Die Kultusgemeinde bestand aus allen Einwohnern der Kirchhöre, die notorisch dem evangelischen Bekenntnis angehörten oder, wenn noch minderjährig, von evangelischen Eltern abstammten, oder endlich vom katholischen zum evangelischen Glauben übertraten. In Bezug auf Kinder aus gemischten Ehen und von Konvertiten erließen die regierenden Orte

---

[1] Die Gesetzgebung des neuen Kantons bildete zunächst die Kirchbürgergemeinde durch Regelung des Einkaufes in das Kirchen- und Pfrundgut vollends aus. Wie weit die Gemeinden bei der Bestimmung der Einkaufstaxen in der analogen Anwendung der Einkaufsregeln für nutzbare Genossenschaftsgüter der Ortsgemeinden gingen, mag ein Beispiel darthun. Die Gemeinde Bürglen, die von der Stadt St. Gallen Begräbnisplatz, Kirche mit Zubehör, Pfarrhaus und einen Pfrundfonds schenkungsweise erhalten hatte, berechnete 1810 die Taxe für den Einkauf „in die Kirchen und deren Gut" folgendermaßen: Pfrundfonds von St. Gallen fl. 700, Hälfte des mit der Filialgemeinde gemeinsamen Pfarrhauses und Pfarrgutes fl. 1000, Kirchenorgel fl. 400, zusammen versprochener (d. h. von den Bürgern) Kirchenfonds fl. 2000, Kirche, Kirchhof, Totengeschirr fl. 3000. Tauf- und Nachtmahlsgeschirr fl. 120, Summa fl. 7220, dividiert durch 64 als Anzahl der Bürger. (Pfarrarchiv.) Vgl. die Zusammenfassung am Schluß des Buches.

1777 folgende Ordnung absoluten Rechtes, in der Meinung, daß sie zunächst 25 Jahre auf Probe bestehen sollte:[1]

1. Wenn Personen gemischter Religion einander heiraten, so folgen in der Religion die Knaben dem Vater, die Töchter der Mutter.
2. Wenn die Religionsänderung einseitig während des Ehestandes vorgeht, so gilt dasselbe für nachgeborne Kinder.
3. Die Kinder, die schon vorhanden sind, verbleiben zwar in der Haushaltung, werden indes demjenigen Teil, der nicht übergetreten ist, zur Erziehung in der Religion, in der sie geboren und getauft sind, übergeben.
4. Aendern beide Eltern die Religion, so folgen die Kinder unter zehn Jahren der Religion ihrer Eltern, sind aber beim Uebertritt der Eltern Kinder zehn Jahre und darüber alt, so sollen sie aus der Haushaltung ihrer Eltern entfernt und den nächsten Verwandten der Religion, in der sie geboren und getauft sind, zur Erziehung und allfälligem Unterhalt übergeben werden, oder, sofern diese wegen Armut hiezu nicht im stande sind, der Gemeinde; auch soll man sie daselbst gegen alle Versuchungen und Drohungen sicherstellen und da bis zum 15. Altersjahr bleiben lassen; dann erst ist ihnen freie Religionswahl gestattet.

Betreffend Findelkinder hatten die regierenden Orte schon 1691 verabschiedet, daß sie in derjenigen Religion erzogen werden sollten, welcher der regierende Landvogt zugethan sei.[2] (Die weitere Bestimmung des Abschieds, daß solchen Kindern, wenn sie zu erwachsenen Jahren kommen, die Auswahl einer Religionspartei frei stehe, wurde mit dem vierten Landfrieden obsolet).

Zur Kultusgemeinde gehörten auch solche Evangelische, die, außerhalb der Kirchhöre wohnend, auf Grund eines Vertrages am Kultus derselben teil zu nehmen berechtigt waren. Eine derartige Zugehörigkeit konnte sich erstrecken auf alle evangelischen Einwohner eines bestimmten lokalen Bezirkes, z. B. einer Dorfgemeinde oder als persönliche Zugehörigkeit sich beschränken auf bestimmte Haushaltungen.[3] Evangelische Familien in Kirchhören mit nur

---

[1] E. A. VII, 2, S. 541 ff.; VIII, S. 314. Pup. II², S. 853.

[2] Wirz a. a. O. II, S. 84.

[3] Vgl. E. A. VII, 1, S. 826. Streitsache zwischen dem mehreren und minderen Teil der sonst nach Bußnang pfärrigen Gemeinde Mettlen über Erwerb des „Zugangs" zur neuen Kirche Schönholzersweilen. Der mehrere Teil nahm den jährlichen Besoldungsbeitrag an den Pfarrer auf sich, „in der Meinung, daß die, welche hierin ihren Anteil beitragen werden, ordentlich verzeichnet, selbige auch allein und die Ihrigen das Recht und den Zugang zu dieser neuen Kirche haben, keiner von den andern aber, so hieran nichts anwenden wollten, sowohl für sich als ihre Nachkommen, wenn sie sich nicht mit den andern durch Einkauf oder in anderer Weise vergleichen würden, nichts zu prätendieren haben." (Urbarium, Pfarrarchiv Schönholzersweilen.)

katholischem Kultus erwarben sich geradezu das Kirchgenossenrecht der benachbarten evangelischen Kirchgemeinde und erst später erfolgte die Zuteilung der evangelischen Bewohner des betreffenden Gebiets an die evangelische Kirchhöre.[1]

2) Wirkungen der Mitgliedschaft.

a. Recht zur Teilnahme an den kultischen Handlungen und Anspruch auf Seelsorge für die in der Kirchhöre Wohnenden nach Maßgabe der allgemeinen Kirchenordnung, für die Auswärtigen nach Maßgabe der Verträge.

b. Pflicht zur Teilnahme am Kultus auf Grund des staatlichen Kultuszwangs und der Kirchendisziplin; Verpflichtung zu ökonomischen Leistungen, für die in der Kirchhöre Wohnenden nach den Beschlüssen der Kirchgenossenversammlung, für die Auswärtigen nach Maßgabe der Verträge.

3) Verlust der Mitgliedschaft. Derselbe trat ein durch Wegzug aus der Kirchhöre beziehungsweise aus dem angegliederten Bezirk oder durch Konversion.

II. Die Kirchgenossenschaft.

1) Bestand. Zur Kirchgenossenschaft gehören regelmäßig alle in der oder einer Ortsgemeinde der Kirchhöre verbürgerten, beziehungsweise wo ein Ortsgemeindeverband noch fehlt, in einem Gericht der Kirchhöre seit altem „eingesessenen" evangelischen Haushaltungen, unabhängig davon, ob sie in der Kirchhöre Wohnsitz haben oder nicht. Ortsgemeindebürgerrecht beziehungsweise Gerichtsangehörigkeit in der Kirchhöre ist die notwendige Voraussetzung des Kirchgenossen-, Kirchbürgerrechtes;[2] dazu muß das Anteilhaberrecht am Kirchengut der Kirchgenossenschaft kommen. Erworben wird das Kirchgenossenrecht

a. durch Abstammung von einem Kirchgenossen;

b. durch Gründung einer neuen Kirchgemeinde, durch welchen Akt die in einer Ortsgemeinde oder einem Gericht des neuen Gemeindebezirks eingebürgerten beziehungsweise eingesessenen Evangelischen die Kirchgenossen der neuen Gemeinde gemäß öffentlichem Recht wurden;

---

[1] Vgl. Häberlin-Schaltegger a. a. O., S. 76, Aufnahmen Evangelischer von Hagenweil in den Kirchenverband von Amriswcil durch die Kirchgenossenversammlung, z. B. 1702: „Kaspar Kreis Erben mit dem Anhang, daß sie wegen des letzten Kirchenbaus fl. 30 erlegen und fürohin wie die Somerischen und Amerischweilischen Kirchgenossen von seiten des Pfarrers und der Gemeinde bedient werden, sie dargegen verpflichtet sein sollen, ihrem Anerbieten gemäß die Gebühr bei vorfallenden anleyen jeder zeit nach Billigkeit abzustatten."

[2] Eine Ausnahme bildet der seltene Fall des Einkaufs einer auswärtigen Haushaltung, den wir oben erwähnten.

c. durch Einkauf seitens Ansassen und Einzüglingen. Bestimmungen über die Erwerbsbedingungen finden wir zwar in unserer Periode noch nicht. Das Kirchbürgerrecht wird vielfach noch uno actu mit einem Ortsgemeindebürgerrecht erworben, auch in zusammengesetzten Kirchhören; die kirchlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinde fanden dann wohl Berücksichtigung bei der Bestimmung der Höhe der Einkaufssumme für das Ortsgemeinderecht. Wo besonderer Einkauf ins Kirchbürgerrecht stattfindet, wie in Simultangemeinden, neu errichteten Kirchgemeinden, beobachten wir Bestimmung der Taxen von Fall zu Fall durch die Kirchgenossenversammlung. Innerhalb der Kirchhöre konnte sich durch Errichtung einer Filialkirche ohne volle Pfarrrechte eine engere Kirchgenossenschaft bilden, bei der hinsichtlich des Erwerbs des Kirchgenossenrechts dieselben Grundsätze galten.[1]

2) Wirkung der Mitgliedschaft.

a. Rechte. Die Kirchgenosseneigenschaft bildet die Voraussetzung für die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde; sie gibt gewisse Rechte am Kirchengut (Armenunterstützung, Kirchstuhlrechte).

b. Pflichten. Die Kirchgenosseneigenschaft verpflichtet zur Schaffung, Erhaltung und Aeufnung kirchlicher Güter. Unter dem Gesichtspunkt der Schaffung, Erhaltung und Aeufnung kirchlicher Gemeindegüter (und Rechte) werden die Kirchbürger zu besondern Leistungen angehalten und zwar auch auswärts Wohnende.[2] Bei Nichterfüllung dieser Pflichten tritt Benachteiligung in genossenschaftlichen Rechten ein.[3]

---

[1] Vgl. S. 188, Anm. 1.

[2] Vgl. E. A. VII, 1, S. 827, Vergleich zwischen den innern und äußern Burgern von Hugelshofen: „Was aus den Zinsen des Kirchenguts nicht für die h. Communion, die Erhaltung der Kirche und der Glocken und für des Sigrists jährliche Besoldung bestritten werden mag, soll durch eine gemeine Anlage von den innern und äußern Burgern bezahlt werden. Gemeindeordnung von Matzingen 1706 (Pfarrarchiv): Wenn aber seither der Evangelischen die Erhaltung ihrer Pfarkirchen und Pfrundhaus bis dahin auf samtliche Gemeindsgenossen ihrer Religion verlegt worden, auch ein jeglicher nach Wengi für das Opfergeld fünf Kreuzer jährlichen zu bezahlen schuldig, als sollen ersagte Evangelische nichts desto minder den Anwesenden ähnlich, sowohl jährlichen das Opfergeld, als die Unköstten so über die Kirchen und Pfrundhaus ergehen möchten, helfen zu entrichten schuldig sein."

[3]. Kirchstuhlordnung von Matzingen (1757). Art. 6: „Knechte, die Kirchburger sind, aber keine Unkosten bezahlen, sollen auf das Gewölb stehen." Als 1792 die Gemeinde Stettfurt von den Herren von Tscharner in Bern die Kollatur schenkweise zurückerhielt mit der Auflage fl. 2000 als Zuschuß an den Pfrundfonds zusammenzulegen, wandte sie sich auch an die auswärtigen Bürger um Gaben, und glaubte um so eher bei ihnen Gehör zu finden, „weil es sonst von selbst verstühnde, daß die, so nicht auf dem Verzeichnis der Gebenden stehen, für Sie und Ihre Nachkommen auf immer von dieser Wahlfreyheit ausgeschloßen bleiben müßten." (Pfarrarchiv, Worte aus der Aufforderung an die evangelischen Ausbürger.)

3) Verlust der Mitgliedschaft. Dieser erfolgt:

a. durch Verlust des Bürgerrechts der Ortsgemeinde beziehungsweise der Gerichtsangehörigkeit.

b. Durch Uebertritt zur katholischen Kirche. Zufolge der genossenschaftlichen Natur des Kirchbürgerrechts hätte eigentlich durch Konversion höchstens ein Ruhen der Rechte eintreten sollen. (Vgl. oben S. 94, Anm. 3). Jedenfalls bestand kein Anspruch für Konvertiten auf Verwendung eines verhältnismäßigen Teils des Kirchenguts für katholisch-kirchliche Zwecke; der vierte Landfriede schloß das aus. Noch viel weniger konnte zufolge des öffentlich-rechtlichen Charakters der Genossenschaft und ihrer Zwecke Herausgabe eines Betreffnisses gefordert werden. In den Kirchgemeindeordnungen der unter dem vierten Landfrieden neugegründeten evangelischen Gemeinden findet sich nun regelmäßig die Bestimmung, daß Konversion Verlust aller Rechte an der evangelischen Kirche und deren Gut nach sich ziehe,[1] d. h. Verlust des evangelischen Kirchgenossenrechtes. Das Ortsgemeinderecht blieb dem Konvertiten.

4) Rechtliche Natur der evangelischen Kirchgenossenschaft. Die evangelische Kirchgenossenschaft (Kirchbürgergemeinde, Kirchgemeinde) unter dem vierten Landfrieden ist eine Korporation (Personenverband) des öffentlichen und des privaten Rechtes. Der privatrechtliche Erwerb von Rechten für die Kirchgemeinde geschieht noch durch eine physische Person als Treuhänder und zwar durch den von der Gemeinde gewählten Pfleger.[2] Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde werden noch immer eingegangen als Solidarverpflichtungen der sämtlichen Kirchgenossen und zwar jeweilen durch einen oder mehrere Ausschüsse

[1] Ordnung von Stettfurt (1755). „Art. 6: Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin zur päpstlichen Kirche abfallen würde (wofür Gott jedes in Gnaden bewahre!) soll derselbe oder dieselbe allen Anspruch an unsere hiesige unvermischte, reformierte Kirche gäntzlich verloren haben. Es soll einer solchen Person, was auch immer sie oder ihre Eltern an hiesige Pfarrstiftung zugeschossen haben, keinerlei Ersatz noch Abtrag geschehen und ihre Kirchenstühle sollen der Kirche eigentümlich zufallen" (Pfarrarchiv). Ordnung von Erlen (Kreis a. a. O. S. 132): „1. Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin dieser Filialkirche zur andern Religion übertreten würde, so verliert der oder dieselbe alle Ansprüche auf diese unvermischte Kirche."

[2] Vgl. folgende Formeln aus gerichtlich gefertigten Kaufbriefen vom 14. Juni 1714 für die neu gegründete Gemeinde Schönholzersweilen: „Briefen also beiderseits an deß gerichts stab und gab daran auf gemelter Z. L. als Verkäufer den obbeschriebenen Bühlacker aus sein und seiner Erben Hand, dem gemelten Weibel A. Sch. als Pfleger und Anwalt der gedachten Evangelischen Kirchengemeinde in seine und seiner Erben Hand . . ." „Briefen also Beiderseits an des gerichts Stab, ferggeten, und gab daran auf öfters gemelter J. M. das obbeschriebene Stück Garten . . . aus sein und seiner Erben Hand der öfters gemelten Evangl. Kirchengemeind in Schönholtzerwylen Jeweiligen Pflegers Handen . . ." (Urbarium im Pfarrarchiv.)

„als Anwälte der interessierten Gemeindegenossen.“[1] Die deutschrechtlich-genossenschaftlichen Momente walten im Wesen der Kirchgemeinde noch vor; die evangelische Kirchgemeinde ist noch nicht eine juristische Person wie heute, deren Rechte und Pflichten völlig getrennt wären von denen ihrer Glieder.

§ 43. Die Organe der Kirchgemeinde.

I. Die Kirchgenossenversammlung.

1) Die Bedingungen für die Teilnahme an derselben waren im allgemeinen die für die Zeit des zweiten Landfriedens festgestellten. Meist werden als wahl- und stimmberechtigt die Kommunikanten bezeichnet, d. h. die männlichen Kirchgenossen, welche zum Abendmahl zugelassen waren. Ihrem Recht entsprach auch die Pflicht, indem die Anlagen meistens auf die Kommunikanten verlegt wurden. Knechte, Taglöhner waren noch immer ausgeschlossen; sie zahlten aber auch keine Anlagen.

2) Für die Abhaltung der Gemeinden war Einholung der Bewilligung des Gerichtsherrn unter Angabe der Verhandlungsgegenstände notwendig. Bei Nichtbewilligung seitens des Gerichtsherrn stand der Gemeinde die Beschwerde an den Landvogt offen.[2]

3) Befugnisse der Kirchgenossenversammlung. Eine gesetzgeberische Regelung der Befugnisse durch die Kirchenleitung fand auch unter dem vierten Landfrieden nicht statt. Das Gewohnheitsrecht war maßgebend. Die Kirchgemeinden besaßen ein bedeutendes Maß von Autonomie. Als Befugnisse heben wir hervor:

a. Beschlussesfassung über Geltendmachung und Wahrung der landfriedlichen Rechte der evangelischen Gemeinde. Die Kirchgenossenschaft hatte die Einführung des landfriedensmäßigen Zustandes in den kirchlichen Verhältnissen der Gemeinde anzubegehren, eventuell unter Anrufung des landfriedlichen Richters.[3]

b. Aufstellung von Kirchgemeindereglementen (Kirchenordnungen). Dieselben enthalten Bestimmungen über die Anordnung der Gottesdienste in der Gemeinde, über Verwaltung der Kirchengüter, über Steuern

---

[1] So die Werkverträge für den Kirchenbau von Schönholzersweilen 1714 (Urbarium) vgl. auch S. 95, Anm. 1.

[2] Vgl. oben S. 96, Anm. 2. Zürichs und Berns Gesandte schienen gegen den citierten Tagsatzungsbeschluß Bedenken zu haben, offenbar, weil in kirchlichen Sachen Gerichtsherr und Landvogt unzuständig waren. Betreffend Arbon und Bischofszell hatten die beiden Stände mit dem Bischof vereinbart, daß die Reformierten zur Besprechung der Angelegenheiten ihres Kirchendienstes, Pfrundhauses, ihrer Gefälle und Einkünfte zusammentreten dürften ohne Anfrage beim bischöflichen Obervogt. E. A. VII, 1, S. 815; VIII, S. 379.

[3] E. A. VII, 1, S. 1.

und Anlagen, Wahl der engern Organe und ihrer Kompetenzen. Diese Reglemente werden in der Regel vom evangelischen Landammann „obrigkeitlich ratifiziert.“ Im allgemeinen hatte die obrigkeitliche Ratifikation deklaratorische Bedeutung; sie erfolgte „zu mehrerer Bekräftigung“ als ein Mittel der Vergewisserung für die Gemeinde, daß die obrigkeitlich gebilligte Ordnung Rechtschutz finden werde. Indes findet sich namentlich später auch die Anschauung, daß die Ratifikation zur Gesetzeskraft notwendig sei.[1]

c. Aufstellung von Kirchstuhlordnungen in der Regel auch mit Genehmigung des Landammanns.

d. Beschlussesfassung über Aenderungen in den bestehenden Kultusformen. Solche Beschlüsse der Gemeinden kamen immer noch vor und zwar in zwei Formen: 1) Die Gemeinde stimmt Vorschlägen des Kirchenregiments oder Kapitels zu; 2) sie beschließt selbst Aenderungen unter Vorbehalt der Genehmigung des zürcherischen Kirchenregiments. Grundsätzlich stand ja allerdings Zürich nach Landfrieden das jus in sacra interna uneingeschränkt zu. Allein die Gemeinden in den gemeinen Herrschaften waren an eine gewisse Autonomie in kultischen Angelegenheiten gewöhnt und sodann stand das zürcherische Kirchenregiment zu ihnen auch nicht in dem nahen Verhältnis wie zu den Gemeinden des eigenen Gebiets: so kam es, daß gewohnheitsrechtlich die Gemeinden im Thurgau immer noch ein gewisses Maß von jura in sacra ausübten. Vgl. P. II², S. 843.

e. Ausübung von Verwaltungsrechten nach Maßgabe der Kirchgemeindereglemente, örtlichen Gewohnheiten, z. B. Rechnungsabnahme, Beschlussesfassung über Bauten an Kirche und Pfarrhaus.

f. Beschlussesfassung über Erhebung von Anlagen und Steuern.

g. Vertragliche Zustimmung zu Abtrennung von Teilen der Kirchhöre und Zuteilung (Einverleibungen) von Gebieten zur Kirchhöre.

h. Wahl der engern Organe.

---

[1] In der von Landammann Bullinger 1790 ratifizierten Steuer- und Bechergeldordnungen von Matzingen sagt der Landammann: „Wenn sich nun diese beyde Verordnungen von ihrer ersten Verabredung bis anher von Maniglich freywillig befolget finden und nun der allgemeine Wunsch entsteht, daß sie auch fürhin auf die Nachkommenschaft g e s e t z l i c h wirken möchten; so ersuchen Sie mich angelegenst daß ich dieselben Oberkeitlich ratificieren möchte. In welchen billichen Begehren Ich ihnen (d. h. den Ausschüssen) zu handen ihrer Gemeinden zu willfahren desto weniger Bedenken getragen, da dergleichen Ordnungen denen Uebungen mehr anderer Evangelischen Kirchgemeinden in dem Thurgaü nicht entgegen sind . . . Ich genehmige und ratifiziere also . . . obgesagte sowohl die Monatliche Kirchensteuer als das eingeführte Bechergeld betreffende Gemeindsschlüsse . . . von habenden Amts wegen dergestalten, daß denselben je und zu allen Zeiten unzerbrüchlich nachgelebt und Sie niemals ohne Oberkeitliches Vorwißen und Beystimmung zurückgenommen oder abgeändert werden sollen.“ (Pfarrarchiv.)

II. Die engern Organe.

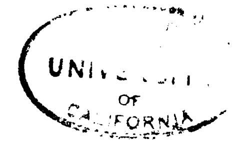
Hinsichtlich der Stadtgemeinden verweisen wir auf das S. 101 f. und S. 199 Gesagte. Das Folgende bezieht sich auf die ländlichen Kirchgemeinden.

1) Pfarrer und Vorgesetzte. Die Zusammensetzung dieses Kollegiums war dieselbe gewohnheitsrechtliche wie unter dem zweiten Landfrieden. Einzelne, namentlich neugebildete Gemeinden, wählten auch besondere Kirchenvorgesetzte, ständige Ausschüsse.[1] Die Befugnisse von Pfarrer und Vorgesetzten sind gegenüber denen unter dem zweiten Landfrieden erweitert, indem ihnen nun auch die Verwaltung der aus der vorreformatorischen Zeit stammenden Kirchengüter, soweit die Evangelischen nach Landfrieden darauf Anspruch hatten, zukam, ferner Mitverwaltungsrechte an Simultankirchen, dann regelmäßig die Judikatur erster Instanz in Kirchstuhlstreitigkeiten.

2) Der Stillstand, das Kirchenzuchtskollegium, bestehend aus Pfarrer und Verordneten der Gemeinde. Nachdem ursprünglich nach Inhalt der zürcherischen Verordnung von 1715 (siehe S. 202) der Pfarrer mit Beiziehung einzelner Vorgesetzter die Kirchenzucht ausgeübt hatte, fingen seit Mitte des Jahrhunderts die Kirchgenossenschaften an, selbst Verordnete zu bestimmen, die mit dem Pfarrer die Kirchenzucht ausübten. Dieses Kollegium übernimmt allmählig auch die verwaltungsrechtlichen Funktionen des Vorgesetztenkollegiums, da wohl meistenorts die Vorgesetzten auch Mitglieder des Stillstandes wurden. Vielerorts begannen Pfarrer und Vorgesetzte Kirchenzuchtsfunktionen auszuüben und erhielten so als Kollegium den Namen Stillstand.[2]

[1] Kirchenordnung Schönholzersweilen (1717): Des ersten weil alle bisherigen Kirchenvorfallenheiten so zeit währenden Kirchenbaus als hernach von Einem H. Pfarrer und acht Ausschüssen von gesamter Kirchengemeind glücklich geführt worden, als soll es für künftig weiter also bleiben, es wäre denn daß die Kirchgenoßen sich nach umb ein nambhaftes vermehrten, so mag alsdann die anzahl derselben wohl bis auf zehn oder zwölf vermehrt werden, jedoch aber also, das niemahls allzuviel auß einer Freundschaft erwählt werden.

[2] Art. 66 des Friedens betreffend Toggenburg betraut Pfarrer und Vorgesetzte mit der Kirchenzucht. Wirz a. a. O. I, S. 161, berichtet: „Im Landsfrieden sind keine eigentliche Stillstände, doch ist bewilligt, daß ein Pfarrer für sich selbst ein dergleichen Collegium veranstalten möge . . .“ Es ist jedoch sicher, daß viele thurg. Kirchgemeinden die Stillständer eigens wählten. Vgl. K.-G. I, bei Altnau, Amrisweil.



II. Abschnitt.

Kirchenhoheit und Kirchenleitung.

§ 44. Die Kirchenhoheit.

Die Kirchenhoheit stand den VIII regierenden Ständen zu. Zu den evangelischen Ständen Zürich und evangelisch Glarus war nun noch Bern getreten. Als Aeußerungen der Kirchenhoheit unter dem vierten Landfrieden bezeichnen wir:

1) Die Abgrenzung der Rechte der beiden Konfessionen unter einander und gegenüber denen des Staates.

2) Die Anweisung der Konfessionen auf den Rechtsschutz des Staates zur Durchführung und Sicherung ihrer Rechtsansprüche.

3) Die Sorge für eine den Bedürfnissen des evangelischen Bekenntnisses entsprechende Kirchenleitung.

Zu 1. Die Abgrenzung der Rechte beider Konfessionen war in eingehender Weise im Landfrieden getroffen. Es bedurfte während der Geltungsdauer des vierten Landfriedens wenig Erläuterungen mehr. Hervorzuheben ist, daß Zürich nicht mehr nötig hatte, mit den Kollatoren als gleichberechtigten Vertragsteilen durch Abkommen den Evangelischen Rechte zu sichern. Der Landfriede erklärte ausdrücklich alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherren und Kollatoren als auf seinen Inhalt verpflichtet und verbunden. Zwar erklärten die katholischen Orte bei der Durchführung des Landfriedens noch stets, daß sie durch den Friedensschluß dem Drittmann seine Rechte nicht vergeben hätten und nicht hätten vergeben können; allein Zürich und Bern erklärten, wer Drittmann sei, sei im Frieden klar gesagt[1] (sie meinten damit die Stände Glarus, Freiburg und Solothurn, die sich ihre Rechte vorbehalten hatten).[2] Die Rechte aller andern im Thurgau, auch des Abts von St. Gallen und des Fürstbischofs von Konstanz mußten, soweit sie mit dem Landfriedensrecht in Widerspruch standen, auf Verlangen der evangelischen Interessenten, eventuell durch Richterspruch, weichen. Es handelte sich besonders um die Verwaltungsrechte katholischer Kollatoren, also im Grunde um Rechte öffentlicher Natur, die durch das öffentliche Recht des Landfriedens modifiziert wurden.

---

[1] E. A. VII, 1, S. 1. 764.

[2] E. A. VII, 1, S. 23 klagt der katholische Kommissar zur Ausführung des Landfriedens seinen Mandanten, daß die Kommissarien von Zürich und Bern keinen andern als Drittmann annehmen wollen, als denjenigen, welcher (außer denen so mit ihnen den aarauischen Frieden errichtet), gleiche Souveränität, wie sie im Thurgau, anzusprechen sich berechtigt achten wolle.

Die Wahrung der weltlichen Rechte des Staates äußert sich im Landfrieden in der Unterordung der Geistlichen beider Konfessionen, soweit es Landfriedensbruch (Religionsbeschimpfung) betraf, unter die weltliche Strafgerichtsbarkeit,[1] bekanntlich ein unter dem zweiten Landfrieden besonders umstrittener Punkt. Die Schulmeister waren außer was Wahl und Religionsunterricht betraf, ganz dem weltlichen Richter unterstellt.

Die Judikatur in Ehesachen nach ihrer personen- wie vermögensrechtlichen Seite war Zürich zugewiesen. Dem Landvogt hatten die Parteien von der Citation vor das Ehegericht Anzeige zu machen; derselbe hatte die Kundschaften (Zeugen) zu verhören; ihm wurde auch ein Urteilsrezeß zugestellt. Im übrigen konnte nun das Ehegericht auch den evangelischen Pfarrern (und Stillständen) gewisse Befugnisse delegieren, wie gütliche Vermittlung, Berichterstattung, Schriftenvermittlung.[2]

Zu 2. In Fortbildung der Verträge von 1632 und 1656 setzte der Landfriede fest, daß jede entscheidungsbedürftige Sache, die ein Streitteil als eine Religionssache bezeichnet (also nicht bloß Fragen betreffend die evangelische Religionsübung und deren notwendigen Anhang), durch gleiche Sätze beider Religionen gütlich oder rechtlich zu entscheiden seien. Ausdrücklich war jetzt in Konsequenz dieses Satzes die Judikatur des Landvogts in Religionssachen aufgehoben. (Worte des Landfriedens: Es soll „weder von den mehreren Lobl. Regierenden Ohrten noch viel weniger von den nachgesetzten Landtvögten nichts dezidiert oder darüber gesprochen . . werden").

In der Voraussicht, daß sich bei der Durchführung des Landfriedens in den gemeinen Herrschaften Anstände genug ergeben werden, wurde alsbald eine paritätisch besetzte Kommission von den beiden landfriedlichen Vertragsteilen bestellt, an die sich die Genossen beider Bekenntnisse, falls sie sich nicht gütlich über die Herstellung des landfriedensgemäßen Zustandes in ihrer Gemeinde einigen konnten, behufs gütlicher oder rechtlicher Entscheidung zu melden hatten.[3] In der Folge blieb es bei der Einrichtung einer ständigen paritätischen Kommission. Sie bestand aus je einem Abgeordneten der vier ersten eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern und Uri[4] und führte den Namen landfriedliche Kommission, später meist paritätische Session. Ihr kam übrigens nicht bloß die Entscheidung streitiger Fragen zu, sondern überhaupt die hoheitliche Aufsicht in paritätischen Religionssachen, insbesondere Ratifikation von Vereinbarungen zwischen den Konfessionen.

Zu 3. Die Hoheit übertrug im Landfrieden die Kirchenleitung in bestimmtem Umfang[5] an die Stadt Zürich. Sie sanktionierte damit einen

---

[1] Vgl. auch Publikationsmandat des Landfriedens E. A. VII, 1, S. 1349.
[2] Vgl. Wirz II, S. 15. 23. Beitr. XXVII, S. 57. Pup. II², S. 737.
[3] E. A. VII, 1, S. 1. Pup. II², S. 739.
[4] Siehe S. 198, Anm. 2.
[5] Siehe § 45.

Zustand, wie er teils gesetzlich und gewohnheitsrechtlich, teils faktisch schon vor dem Frieden bestanden hatte. An die Bestellung einer eigenen Kirchenorganisation für die Landschaft, wie sie unter dem ersten Landfrieden bestanden hatte, wurde nicht mehr gedacht. Der Thurgau blieb eine zürcherische Kirchenprovinz. Die Bestimmung des Landfriedens, der die Delegation von Kirchenleitungsbefugnissen an Zürich enthält, lautet folgendermaßen: „Und gleichwie man zugibt, daß die katholische Geistlichkeit sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, item die Ehesachen und was dem foro matrimoniali anhanget, vor dem bekannten Richter ihrer Religion, beurtheilet werden, eben also sollen auch die evangelischen Pfarrer und Seelsorger sammt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestellung und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judikatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, nämlich der Stadt Zürich, auch allein unterworfen sein; die Schulmeister aber in allen andern Sachen, aussert was die Institution und Religionsdocierung betrifft, dem weltlichen Richter unterworfen bleiben."

Gewöhnlich wird Zürich als Inhaber der bischöflichen Rechte in den gemeinen Herrschaften während des vierten Landfriedens bezeichnet.[1] Im allgemeinen läßt sich sagen, daß der Landfriede Zürich die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten übertrug (sacra interna), während der Hoheit diejenige der äußern verblieb.

§ 45. Die Kirchenleitung.

I. Die Kirchenleitung der Stadt Zürich.

1) Befugnisse. Zürich standen zu:

a. Bestimmte Rechte bei der Besetzung der geistlichen Aemter.

b. Die Aufsicht über die gesamte Amtsführung der Geistlichen und die Disziplinargewalt über dieselben.

c. Die Gesetzgebung über Kultus, Feiertage, Kirchenzucht und die Sorge für Durchführung der bezüglichen Ordnungen.

2) Organe. Der Landfriede bezeichnet als Träger der geistlichen Jurisdiktion einfach die Stadt Zürich, d. h. also den Inhaber der dortigen Staatsgewalt: den Rat der Stadt. Dem Rat kam es zu, Befugnisse an untergeordnete Organe zu delegieren.

a. Der Rat (und zwar der kleine Rat; nur ganz wichtige Angelegenheiten brachte der kleine Rat selbst an den großen) übte die kirchliche Gesetzgebungsgewalt. Von ihm gingen alle allgemeinen Verordnungen über Kultus, Feiertage und Kirchenzucht aus. Er übte das land-

[1] Pup. II², S. 860.

friedliche Vorschlagsrecht gegenüber den Kollatoren bei Besetzung der geistlichen Aemter und das Bestätigungsrecht. Ihm stand die Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Geistlichen zu.

b. Das Examinatorium.[1] Dieser kirchlichen Verwaltungs- und Vorberatungsinstanz kam die unmittelbare Aufsicht über das thurgauische Kirchenwesen, die Amtsführung der Geistlichen und die Sorge für die Durchführung der erlassenen Ratsverordnungen zu. Verfügungen und Verordnungen des Rats wurden von ihr vorberaten oder begutachtet. Das Examinatorium machte dem Rat Vorschläge für die von diesem festzustellenden Dreiervorschläge an die Kollatoren; ihm lag Prüfung der erfolgten Vokation und Bericht darüber an den Rat ob. Das Examinatorium führte die Disziplinaruntersuchung gegenüber Geistlichen und machte bei „wirklichen"[2] Vergehen Anzeige an den Rat. Dem Examinatorium stand nur eine Rügegewalt und das Recht zur Anordnung provisorischer Disziplinarmaßnahmen zu.[3]

c. Die Synode.[4] Die thurgauischen Geistlichen blieben auch unter dem vierten Landfrieden Glieder der Zürcher Geistlichkeitssynode, und es hatte je die eine Hälfte der Frühlingssynode, die andere der Herbstsynode, beizuwohnen. Die Synode übte die Censur über ihre Glieder, freilich in einer gegenüber frühern Zeiten sehr abgeschwächten Form. Sodann hatten die einzelnen Glieder und das Kapitel das Recht, allgemeine und besondere Beschwerden (gravamina) kirchlicher Natur vorzubringen und Mittel zu deren Abhülfe vorzuschlagen. Diese „Synodalpropositionen" wurden von der Synode in Beratung gezogen und was ihre Billigung fand, dem Rate „zu näherer Erdauerung und Remedur empfohlen." Dieses Beschwerde- und Vorschlagsrecht hatte für die Prädikanten der gemeinen Herrschaften auf Grund der Synodalordnung natürlich schon unter dem zweiten Landfrieden bestanden und sie hatten davon, ob auch in vorsichtiger Weise, Gebrauch gemacht. Im Beschluß der regierenden Orte, die thurgauischen und rheinthalischen Prädikanten der Disziplinaraufsicht der Zürchersynode zu unterstellen, war aber nicht die Absicht gelegen, die Zürchersynode und durch sie den zürcherischen Rat zu einer Beschwerdeinstanz für die Prädikanten der Vogteien und durch sie für die Gemeinden zu machen. Erst der vierte Landfriede gab die unzweifelhafte staatsrechtliche Grundlage, indem er das innerkirchliche Leben schlechtweg der Jurisdiktion von Zürich unterstellte.

---

[1] Vgl. Wirz a. a. O. II, S. 416 ff.

[2] Wirz II, S. 421.

[3] Das Examinatorium entschied auch über Zuteilung einzelner Häuser und Höfe an Kirchgemeinden.

[4] Wirz I, S. 165 ff.

II. Die Kirchenleitung der Hoheit.

1) Die Hoheit übte die Kirchenjurisdiktion, soweit sie nicht der Stadt Zürich übertragen war. Ihr verblieb die Bewilligung zur Errichtung neuer Kirchen und neuer geistlicher Aemter und damit im Zusammenhang stehender Gemeindegründungen, die Genehmigung von Veränderungen bestehender Aemter und Gemeinden, die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung und Entscheidung über vermögensrechtliche Anstände kirchlich-öffentlich-rechtlicher Natur, Ratifikation von Kirchgemeindeordnungen.

2) Die Organe der Hoheit sind: die evangelisch-landfriedlichen Kommissionalstände Zürich und Bern.

Grundsätzlich hätten rein evangelische Kirchenangelegenheiten wie paritätische von der Gesamtheit der regierenden Orte durch Mehrheitsbeschluß erledigt werden müssen, solange nicht ein Teil die Entscheidung durch gleiche Sätze anrief. Man betrachtete aber die Erledigung kirchlicher Angelegenheiten (sowohl die gesetzgeberische wie richterliche) von Anfang an als eine Sache, die gar nicht mehr vor die Tagsatzung als Plenum gehöre, sondern ohne weiteres in den Geschäftskreis der paritätisch besetzten landfriedlichen Kommission falle. Dieser wäre also die Erledigung rein evangelischer Angelegenheiten zugekommen, wie übrigens auch katholischer, soweit die Hoheit solche zu erledigen hatte. Allein von Anfang an überließen die katholischen Kommissarien die Erledigung rein evangelischer Angelegenheiten den evangelischen Kommissarien, beziehungsweise den evangelischen Kommissionalständen Zürich und Bern, und Zürich und Bern betrachteten das als selbstverständlich. Die katholischen Stände hatten die Angelegenheiten ihrer Konfession seit dem zweiten Landfrieden auch stets ohne Beteiligung der evangelischen Stände erledigt und das blieb auch fernerhin so. Es ist aber hervorzuheben, daß katholischerseits in rein katholischen Angelegenheiten die Gesamtheit der katholischen Orte (V Orte und katholisch Glarus) handelten, nicht bloß die beiden katholischen Kommissionalstände, evangelischerseits aber nur Zürich und Bern als evangelische Kommissionalstände, mit Ausschluß von evangelisch Glarus.[1]

Eine ausdrückliche Uebertragung des Mandats der katholischen Kommissionalstände auf Zürich und Bern hatte indes niemals stattgefunden; es fehlte denn auch nicht ganz an Kompetenzbestreitungen, nicht seitens der katholischen Orte, wohl aber seitens evangelisch Glarus,[2] einmal merkwürdigerweise seitens Zürichs.[3]

---

[1] Vgl. z. B. E. A. VII, 1, S. 806 betreffend Kirchengutsverwaltung von evang. und kathol. Frauenfeld.

[2] Glarus wünscht 1784, daß bei Gründung neuer Pfarreien seine Zustimmung eingeholt werde. E. A. VIII, S. 316.

[3] S. 198, Anm. 2.

Die beiden Stände Zürich und Bern übten ihre Kirchenleitungsbefugnisse durch ihre Räte, durch die in beiden Städten bestellten landfriedlichen Kommissionen („Verordnete zu den landfriedlichen Geschäften"), durch die Gesandten bei der Tagsatzung in Frauenfeld und durch den evangelischen Landammann im Thurgau.

1. Die Räte der beiden Städte sind die Träger der von der Gesamthoheit abgeleiteten äußern Kirchenleitung im Thurgau. Die im weitern genannten Organe sind wieder ihre Delegatare. Auch der evangelische Landammann ist, soweit ihm landfriedlich-kirchliche Geschäfte obliegen, Vertreter der Räte von Zürich und Bern, wenn auch evangelisch Glarus während zehn Jahren von fünfzig die Stelle zu besetzen hatte.[1]

   Die Räte von Zürich und Bern übten namentlich das nach kanonischem Recht dem Bischof zustehende Recht der Bewilligung zur Errichtung neuer Kirchen und geistlicher Aemter aus.

2. Die ständigen landfriedlichen Kommissionen der Räte der beiden Städte hatten die Stellung begutachtender und vorberatender Instanzen in landfriedlichen Angelegenheiten für die Räte; an sie hatten sich Gemeinden und Landammann in kirchlichen Angelegenheiten, die der letztere nicht erledigen konnte, zu wenden, und von ihnen empfing der Landammann Instruktionen und Judikaturaufträge. Sie instruierten die Gesandten zur paritätischen und evangelischen landfriedlichen Kommission.

3. Die evangelisch landfriedliche Kommission, evangelisch landfriedliche Session, d. h. die Gesandten von Zürich und Bern an der Tagsatzung oder bei der paritätischen Kommission. Diese Instanz sprach gütlich oder rechtlich in kirchlichen Streitigkeiten zwischen evangelischen Parteien („Kirchenstreitigkeiten, die nicht paritätisch behandelt werden mußten") und zwar[2]

   a. als zweite und letzte Instanz gegenüber erstinstanzlichen Urteilen des Landammanns in Streitigkeiten, in welchen ihm die landfriedlichen Kommissionen die erstinstanzliche Entscheidung übertragen hatten;

   b. als letzte Instanz in Kirchstuhlstreitigkeiten gegenüber dem Urteil des Landammanns.

      In beiden Fällen trat bei ungleicher Meinung der Gesandten der Spruch des Landammanns in Kraft.

   c. als erste und letzte Instanz in denjenigen Geschäften, in denen die landfriedlichen Kommissionen die Judikatur dem Landammann

---

[1] E. A. VII, 1, S. 721. Abkommen von 1732 zwischen Zürich und Bern und Glarus.

[2] Vgl. das Reglement für den evangelischen Landammann. Pup. II², S. 772. E. A. VIII, S. 323 f.

nicht übertrugen. Bei allfällig gleichstehenden Stimmen der Gesandten sollte das Honorifikum des diesfälligen Stichentscheids dem Landammann gebühren.[1] Den beiden Gesandtschaften kam hauptsächlich die Judikatur in Sachen der Gemeindeökonomie zu; sie wurden gewöhnlich als evangelischer landfriedlicher Richter bezeichnet.[2]

4. Der Landammann. Gemäß Landfrieden wurde dieses Amt eines Stellvertreters des Landvogts nunmehr ausschließlich von den evangelischen Ständen besetzt. Bern und Zürich stellten 1718 in einem Reglement seinen Geschäftskreis fest; der auf seine kirchliche Kompetenzen sich beziehende Artikel lautet:

„Er übt die Aufsicht über die Handhabung des Landfriedens und soll deswegen nicht nur mit allen evangelischen Ministern, Gerichtsherren und Beamten, sondern auch mit den katholischen in Verbindung und gutem Einvernehmen stehen, um Differenzen sogleich gütlich beilegen zu können, während er größere Bedenklichkeiten den Obrigkeiten zu berichten hat.“[3] Bei einer Untersuchung der Kompetenzen des Landammanns im Jahre 1785 durch die Gesandten von Zürich und Bern wurde dann festgestellt, daß dem Landammann „eine Art von Judikatur oder rechtlicher Instanz“ niemals zugekommen sei; „indes zeige sich sowohl aus dem seit 1759 geführten Protokoll als aus einigen andern Daten, daß in mehr und minder wichtigen evangelischen Kirchensachen der jeweilige Landammann teils aus sich selbst, teils aus besonderm Auftrag der landfriedlichen Kommissionen gehandelt habe und eine Menge derselben durch ihn beseitigt worden, woraus sich in der Folge ergeben, daß die diesfälligen Verfügungen eines Landammanns nach und nach als richterliche Sprüche angesehen

---

[1] Reglement für den evangelischen Landammann.

[2] In einem Streit im Jahr 1780 zwischen der Gemeinde Stammheim und drei zur Kirchgemeinde Stammheim gehörenden Ortsgemeinden über ökonomische Verpflichtungen der letztern an den Kirchenbau behauptete Zürich die Zuständigkeit des Civilrichters und zwar derjenigen Gemeinde, in der die Kirche liege, im gegebenen Falle Zürichs, das in St. die hohen und niedern Gerichte mit Ausnahme des Malefizes besaß. Demgegenüber machte Bern geltend, daß der landfriedliche Richter zuständig sei, da die drei beklagten Gemeinden unter den VIII Orten liegen. Zürich führte nun sonderbarer Weise aus: Wo ein landfriedlicher Richter zu entscheiden habe, müsse ein Streit zwischen beiden Religionsparteien obwalten. Der Landfriede bezeichne die vier ersten eidgenössischen Stände als Richter, einen andern gebe es nicht. Freilich sei bei Mißverständnissen unter den Evangelischen in Kleinigkeiten, wie wegen Kirchenstühlen, Begräbnissen u. s. f. seit dem Miteintritt des Standes Bern in die Regierung der Landgrafschaft Thurgau die Gewohnheit entstanden, solche durch die Gesandtschaften von Zürich und Bern beizulegen, aber das sei weder ein landfriedlicher Richter, noch ein Richter, der in irgend einem Gesetz, oder in irgend einer Konvention oder in irgend etwas anderm gegründet sei . . . E. A. VIII, S. 385 f. Vgl. dagegen das Reglement für den evangelischen Landammann. E. A. VIII, S. 323 f. Pup. II², S. 772.

[3] E. A. VII, 1, S. 734. Pup. II², S. 772.

wurden."[1] Das erweiterte Reglement von 1786 und 1787 fügte in Berücksichtigung des seitherigen Gewohnheitsrechtes zu dem. oben zitierten Artikel noch folgende, die kirchlichen Kompetenzen des Landammanns normierenden Artikel bei:

„Er soll bei allfälligen Anständen wegen Kirchenstühlen rechtlich absprechen dürfen." „Was Kirchenstreitigkeiten und evangelische Kirchensachen, die nicht paritätisch behandelt werden müssen, anbelangt, so soll der Landammann bewältigt sein, solche zu untersuchen, und wenn keine gütliche Vermittlung erhältlich wäre, die beiden landfriedlichen Kommissionen über die Lage der Dinge benachrichtigen, welche ihm nach Maßgabe der Umstände auch die rechtliche Judikatur übertragen können."[2]

Im übrigen verweisen wir bezüglich der Kompetenzen des Landammanns auf das unter 3 Gesagte.

III. Die Kirchenleitung in den hohen Gerichten der Stadt Dießenhofen.

Zürich machte nach Abschluß des Landfriedens den Versuch, seine geistliche Jurisdiktion auch auf Dießenhofen auszudehnen und damit die kirchliche Jurisdiktion des dortigen Konsistoriums (und Ehegerichts) aufzuheben. Es begründete seine Forderungen mit dem Hinweis darauf, daß evangelisch Dießenhofen sich nicht bloß dem einen oder andern Artikel des Landfriedens unterziehen, d. h. nur die günstigen Bestimmungen sich nutzbar machen könne.[3] Indes war Bern offenbar der Ansicht, daß das Fortbestehen solcher „Drittmannsrechte", wie des evangelischen Konsistoriums in Dießenhofen, mit den Absichten des Landfriedens sich wohl vertrügen. Es sprach die Hoffnung aus, daß Zürich das Konsistorium zu Dießenhofen in seinen Rechten ruhig verbleiben lassen und keine Neuerung vornehmen werde. Zürich begnügte sich denn thatsächlich mit der Ausübung einer allgemeinen Aufsicht im Interesse der kirchlichen Konformität (E. A. VII, 1, S. 777).

---

[1] E. A. VIII, S. 323.
[2] E. A. VIII, S. 323, ff. Pup. II², S. 772.
[3] E. A. VIII, 1, S. 777. Vgl. oben S. 192.

———o———

III. Abschnitt.

Das kirchliche Leben.

§ 46. Der Kultus.

Der vierte Landfriede brachte die Unverbindlichkeit der kultischen Vorschriften der katholischen Kirche für die Evangelischen und die Verbindlichkeit der Ordnungen der zürcherischen Kirche, soweit nicht Abweichungen fernerhin geduldet wurden oder die zürcherische Kirchenleitung für die Landschaft Thurgau nicht anderes verfügte.

1) In Wegfall kamen für die Evangelischen die von der Hoheit bis jetzt aufrecht erhaltenen katholischen Vorschriften über Kindertaufe, das Verbot des Hochzeithaltens im Advent und in der Fastenzeit, wo es noch bestand (abt=st. gallische Gerichte) und des Gebrauchs der Glocken zu gewissen Zeiten, ferner die katholischen Vorschriften betreffend Beerdigung ungetaufter Kinder. In Wegfall kam auch jeder Pfarrzwang zu Gunsten des katholischen Pfarrers für Evangelische in Kirchhören mit nur katholischem Gottesdienst.[1]

Kein Teil war nach Landfrieden mehr zur Haltung der Fest= und Feiertage des andern verbunden.

Als 1779 die regierenden Orte auf Anregung Zürichs beschlossen, die Kirchweih für die ganze Landschaft auf einen Sonntag (3. Sonntag im Juli) zu verlegen, geschah solches mit Zustimmung der päpstlichen Kurie und zugleich mit Anzeige an Zürich als evangelisches Kirchenregiment.[2]

2) Die positiven Aenderungen, die für den evangelischen Kultus eintraten, sind nicht mehr zahlreich. Mit Bewilligung des zürcherschen Examinatoriums ergänzten Geistliche und Gemeinden die Gottesdienstordnungen im Sinne der Konformität mit der bestehenden zürcherischen, so durch Einführung von Wochengottesdiensten. Die 1758 erlassene Prädikantenordnung und die Agende von 1769 galten im wesentlichen auch für den Thurgau. Die erstere schärfte den Geistlichen ein, „bei den eingeführten Gebräuchen unserer Kirche ohne die geringste eigenmächtige Abänderung zu verbleiben. Im einzelnen führen wir noch an:

Die Einführung von Orgeln für den evangelischen Gottesdienst wurde vom Examinatorium gemäß den Traditionen der Zürcher Kirche auch den thurgauischen Gemeinden grundsätzlich nicht bewilligt.[3]

---

[1] 1722 fragte der evangelische Pfarrer von Sitterdorf in Zürich an, ob er den katholischen Pfarrer von Hagenweil wie bisher für die Evangelischen von Katzensteig (Kirchhöre Hagenweil) abdanken lassen solle. Antwort: „Weder jetzt noch in Zukunft sollen vom katholischen Pfarrer einige Aktus gehalten werden." K.=G. II, S. 1122. Vgl. auch unten S. 224, Anm. 1.

[2] E. A. VIII, S. 314.

[3] Pup. II², S. 844. Wirz a. a. O. I, S. 105.

Die Weibertaufe erklärte die Synode 1717 neuerdings als ungültig. Die Nottaufe sollte Winterszeit nicht später als bis 7, Sommerszeit bis 9 Uhr zulässig sein. Den Seelsorgern war empfohlen, zum Trost derjenigen Eltern, welche über die Seligkeit ihrer ungetauft absterbenden Kinder bekümmert sein möchten, die ungetauften Kinder mit öffentlichen Leichenbegängnissen und gewöhnlichen Abdankungen begraben zu lassen.

Abendmahlstage waren Weihnachten und Nachtag, hoher Donnerstag und Ostertag, Pfingsttag und Nachtag und seit 1768 nach Zürcher Ratsverordnung der Bettag im September und der ihm vorausgehende Sonntag. Die nicht vom Ortspfarrer Admittierten hatten dem Pfarrer einen Schein über ihre Admission einzuhändigen, vorübergehend sich aufhaltende Fremde, Knechte und Mägde aus einer andern Gemeinde sich durch einen ordentlichen Schein auszuweisen, daß sie bereits admittiert seien. Anstatt der im Thurgau üblichen wandelnden Kommunion konnte durch die Geistlichen mit Einwilligung der Gemeinden und des zürcherischen Antistes — als Vorsitzenden des Examinatoriums — die sitzende Kommunion eingeführt werden.

Feier- und Festtage waren wie in der zürcherischen Kirche, außer den Sonntagen, Neujahr, hoher Donnerstag (seit 1740), Ostersonntag und Nachtag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Nachtag, ferner die von Zürich gemeinsam mit den evangelischen Ständen angeordneten Bettage, regelmäßig nun ein Sonntag im September. 1719 wurde die Feier des Reformationsjubiläums vom Kirchenregiment auch für die gemeinen Herrschaften angeordnet, den Geistlichen in den „landfriedlichen Landen" aber im Auftrag des Rates vom Antistes eine Anleitung in Thesen gegeben, „innert deren Schranken man in Verhandlung der Reformationsgeschichte und ihrer Umstände ohne Anstoß bleiben möchte."[1]

Notwerke zu erlauben gehörte auch unter dem vierten Landfrieden zur Kompetenz des Landvogts, beziehungsweise seiner Amtleute.[2] Sonntagsbrüche hatte der Gerichtsherr, falls er säumig war der Landvogt, zu bestrafen.[3]

§ 47. Die Kirchenzucht.

1. Nach dem Landfrieden konnte Zürich Verordnungen in Bezug auf Kirchenzucht erlassen. Auf Anregung der thurgauischen Geistlichen erließen den 6. Mai 1715 Bürgermeister und beide Räte folgende Kirchenzuchtsordnung für den Thurgau:

---

[1] Worte aus der Einleitung zu den Thesen. Wirz I, S. 56.

[2] Vgl. auch E. A. VII, 2, S. 709.

[3] Beitr. XXVII, S. 36.

„Demnach ablesend angehört worden der von den H.H. Verordneten zun Landsfridlichen sachen in Schrift verfaßte Rathschlag, betr. die von den H.H. Ministris im Thurgöuw begehrte Einführung der Kirchen-Disciplin daselbst, haben M. Gn. Herren denselben, als wol und ryfflich abgefasset, Einhellig bestettigt und erkennt, daß angeregte Kirchenzucht, jedoch under genauher Beobachtung nachfolgender precautionen, ausgeübt werden sollte:

1° Daß wann in der Gemeinde ein ärgerlicher Mensch sich erzeiget, der Pfahrer und Seelsorger des Ohrts, selbigen zu sich in sein Hauß und stuben beschicken, ihme daselbst mit aller liebe und Sanfftmuth auß Gottes heiligem wort, seinen Muthwill und sünd mit allem Nachtruck zu erleiden trachten, daß Er davon abstehen, und also dem Wort der vermahnung Gehör und folgleistung geben thüege; wann dann aber

2° Ein solcher durch disen gradum nit mag zurecht gebracht und verbesseret werden, sondern weiters in seinen sünden fortwandelte, daß der Hr. Pfahrer mit zuzug des Evangelischen Grichtherren (wann Er in der Gemeinde seßhafft ist) der beyden Ehrlichen Männern, welche bey haltung des h. Abendmahls den Kelch zudienen, und eines von des fehlbaren Ehrlichen benachbarten, Ihne widermahlen zu sich in das Pfarhauß beruffen und in Beyseyn obermellter Persohnen dasjennige in freundtlichkeit und ernst mit ihme reden, was zu ergwunnung eines hartneckigen sünders am allerdienlichsten seyn mag. Fahls aber auch

3° dieser gradus noch nit krefftig gnug were ein solchen Menschen auf bessere gedanken zu bringen, und etwann die Visitationszeit des Hrn Decani nicht so lang ußstühnde, auch keine gefahr im verzug were, mit demselben als einem widerspännigen, der dritte gradus vorgenommen und für die samtliche H.H. visitatores[1] zu seiner ernstlichen bestraffung gestellt werden; Und wann wider verhoffen dise obstehende drey gradus an Ihme nützid verfiengen, so solle als dann

4° der Hr. Pfahrer die gemessne pflicht auf sich haben, die wahre beschaffenheit und geführtes leben und wandel eines solchen Menschen den H.H. Examinatoribus Geist- und Weltlichen Standes begründet und ohnpartheyisch zu überschreiben, zumahl von Ihnen zu erwahrten was für einen befelch die Ihme dann hierüber auftragen werden.[2]

2) Als Organ der Kirchenzucht erscheint in vorstehender Verordnung wesentlich der Pfarrer. Die Verordnung schloß sich an den Wortlaut des Landfriedens an, nach welchem der Geistliche als Träger der Kirchenzucht

---

[1] d. h. Dekan und (gewöhnlich zwei) Kapitularen, welche beim Pfarrer Amtsvisitation vorzunehmen hatten.

[2] Staatsarchiv Zürich, Staatsschreibermanual. Vgl. auch Pup. II[2], S. 842.



erscheint. Die evangelische Gemeinde war so bloßes Objekt der Kirchenzucht Erst später schritten die Gemeinden zur Wahl von Stillständen (Sittenrichtern) und nahmen so selbst wieder aktiven Anteil an der Kirchenzucht.[1]

3) Als Gegenstand der Kirchenzucht erscheint nach der angeführten Ordnung eine nach kirchlich-sittlichen Begriffen ärgerniserregende Lebensführung. Die nähere Ausführung dieses Begriffs gaben die zürcherischen Stillstandsordnungen, welche ungefähr nach der Reihenfolge der zehn Gebote die sittlich-religiösen Uebelstände aufzählen, die Gegenstand der Kirchenzucht sein sollten[2] (mangelhafte Erfüllung der kultischen Pflichten, Sektiererei, Zauberei, Fluchen und Schwören, Sonntagsentheiligung, Verletzung von Eltern- und Kindespflichten, Untreue von Diensten, Verschwendung, Spiel und Trunk, nächtlicher Unfug u. dgl.).

4) Die Mittel der Kirchenzucht sollten nur solche pro foro interno sein. Weltliche Strafen gegen Person und Vermögen waren ausgeschlossen.[3] Auch die Citation durch den Pfarrer scheint nur pro foro interno verbindlich gewesen zu sein.[4] Nicht vorgesehen war die Anordnung öffentlicher Kirchenbuße und der Exkommunikation durch Geistliche und Stillstände; der Rat von Zürich warnte 1717, als einzelne Geistliche auch die Exkommunikation anwandten, mit Androhung der Ungnade gegen Verletzung seiner Ordnung von 1715, weil dies nur Unordnungen, Aergernisse, Abfälle u. a. m. nach sich zöge.[5] (Dagegen verhängten das Konsistorium in Dießenhofen und die Stillstände der unter ihm stehenden Gemeinden der hohen Gerichte von Dießenhofen noch immer Exkommunikation, namentlich auch als besondere Kirchenstrafe bei gewissen Vergehen, z. B. Ehebruch, Unzucht, die von der weltlichen Obrigkeit vorher bestraft worden waren).[6]

---

[1] Siehe S. 191 (Stillstand).

[2] Vgl. Wirz a. a. O. I, S. 151.

[3] Vgl. Art. 66 des Friedens betreffend Toggenburg: „Denen Evangelischen Pfarrern und vorgesetzten, (soll) die nöthige Kirchenzucht bestehende in vorstellung, vermahn- und anhaltung zur beßerung des lebens Zustehen; doch daß sie sich hierbey keiner Jurisdiktion anmaßen."

[4] Die Stillstandsordnungen für das Gebiet des Standes Zürich sehen weltliche Ungehorsamsfolgen vor bei Nichterscheinen auf die zweite Citation, auch zwangsweise Vorführung durch die Obrigkeit. Wirz I, S. 157.

[5] Pup. II[2], S. 842.

[6] Vgl. Beitr. XIX, S. 101 f.

IV. Abschnitt.

Das geistliche Amt.

§ 48. Allgemeine Stellung des evangelisch-geistlichen Amtes unter dem vierten Landfrieden.

Der Grundsatz der Parität wies dem evangelisch-geistlichen Amt eine dem katholisch-geistlichen Amt analoge Stellung an, soweit überhaupt eine Analogie bei der Verschiedenheit der Prinzipien beider Kirchen denkbar ist. Gegenüber dem Recht des zweiten Landfriedens können wir feststellen:

1. Die beiden Aemter sind rechtlich unabhängig von einander. Der Amtskreis des evangelischen Amtes kann nach den Bedürfnissen der evangelischen Kirche verändert werden, so daß evangelische und katholische Kirchhöre auseinandergehen können. Das Pfarrbenefizium aus der vorreformatorischen Zeit ist endgültig geteilt, so daß bei Konversionen zur katholischen Kirche kein Anspruch für den Priester mehr besteht. Die Kollatur des evangelischen Amtes in Simultangemeinden folgt nicht mehr accessorisch den rechtlichen Schicksalen der Kollatur des katholischen Amtes. Sie wird als selbständiges Objekt übertragen, und es bedarf dazu der Genehmigung der zürcherischen Kirchenleitung.[1]

   Bei Errichtung neuer evangelischer Aemter fällt die Kollatur nicht, wie es Rechtsanschauung unter dem zweiten Landfrieden war, an den Lehenherrn und parochus primitivus der Mutterkirche. Zwar beanspruchte 1771 die Komthurei Tobel als Lehenherr der (inkorporierten) Pfarrei Wängi die Kollatur der 1751 gegründeten Filialpfründe Stettfurt, gelangte aber trotz der Unterstützung Luzerns nicht zum Ziele, da nach evangelischem, seit dem vierten Landfrieden geltenden Gewohnheitsrecht die Kollatur dem Stifter einer Pfründe zustand.[2]

2. Der evangelische Geistliche führt laut Landfrieden ebenfalls den Titel „Pfarrer". Sein Amt gibt ihm hinsichtlich der Verwaltung von Kirche und Kirchengütern dieselbe Stellung wie dem katholischen Pfarrer.

---

[1] Vgl. S. 210, Anm. 3.

[2] Die Komthurei berief sich zwar laut Akten auf ihr „jus patronatus" an der Mutterkirche. Dem Patron im Sinne des kanonischen Rechtes steht indes ein Anspruch auf das Patronat von Filialpfründen nicht zu (vgl. Friedberg, Lehrb., S. 327), wohl aber dem parochus, demnach auch den Kollatoren inkorporierter Pfründen. (Schulte, Lehrb. S. 128.) Unter dem jus patronatus, auf das sich die Komthurei berief, konnte daher nur das Kollaturrecht, das auf der Inkorporation beruhte, gemeint sein.

3. Die Geistlichen beider Konfessionen genießen
   a. ein strafrechtliches privilegium fori, indem sie beiderseits (mit Ausnahme des Falls landfriedenswidriger Religionsbeschimpfung) unter ihrem geistlichen Richter, die evangelischen also unter dem Rat von Zürich stehen;[1]
   b. ein beschränktes civilrechtliches privilegium fori, insofern laut Abschied von 1780 auch „die Obsignatur und Besorgung der Erbschaft eines ohne Kinder absterbenden evangelischen Pfarrers im Landfrieden, dessen Erben abwesend, dem Kapitel überlassen war;[2]
   c. ein beschränktes privilegium immunitatis, insofern sie nicht fall- und abzugspflichtig waren.[3]

§ 49. Errichtung und Veränderung geistlicher Aemter.

I. Errichtung.

Die Errichtung evangelisch-geistlicher Aemter erfolgte durch die Interessenten (evangelische Ortsgemeindegenossen, Gerichtsgenossen, Schloßherrn) unter Bewilligung der beiden landfriedlichen Stände Zürich und Bern. Die Bewilligung erfolgte jeweilen erst bedingt für den Fall, daß gewisse Erfordernisse erfüllt würden. In Anlehnung an das kanonische Recht wurde verlangt:

1) Berechtigter Grund (justa causa);
2) hinlängliche Dotation;
3) Zustimmung der durch die Errichtung in ihren Interessen Berührten.

Zu 1. Es mußte der Nachweis der Notwendigkeit oder Nützlichkeit vom evangelisch-kirchlichen Gesichtspunkt aus erbracht sein.

Zu 2. Die Prüfung des Nachweises eines genügenden Einkommens für das neue Amt durch Zürich und Bern war besonders sorgfältig. Im Sinne des kanonischen Rechtes mußte erst ein beneficium, eine Vermögensmasse beschafft sein (beziehungsweise Garantieen vorhanden sein, daß dieselbe in kurzer Frist beschafft werde), welche dem Amtsinhaber ein sicheres, ihn möglichst unabhängig stellendes Einkommen gewährte. Die von den Kirchgenossen versprochenen Beiträge mußten in schriftlicher, amtlich beurkundeter Form (Schuldverschreibungsbriefe, Versicherungsbriefe) unter Solidarhaftung der Genossen zugesagt sein.[4]

---

[1] Siehe oben S. 193 f.

[2] Wirz II, S. 400.

[3] Siehe S. 230.

[4] Die evangelischen Kirchgenossen der aus den Evangelischen von Wuppenau, Welfensberg und Schönholzersweilen 1718 gegründeten Pfarrgemeinde gaben Zürich, dem sie die Kollatur übertrugen, für die von ihnen urkundlich versprochene Pfrunddotation ein Generalpfandrecht an liegender und fahrender Habe und es sollte die Urkunde die Kraft eines vollstreckbaren Urteils haben. (Urbarium im Pfarrarchiv.)

Zu 3. Ihre Zustimmung hatten zu geben

a. die Stadt Zürich als Inhaberin der geistlichen Jurisdiktion. Diese Zustimmung war natürlich enthalten in der hoheitlichen Bewilligung als landfriedlicher Kommissionalstand. Das Examinatorium begutachtete das Begehren auf Stiftung eines neuen Amtes zu Handen des Rates;

b. der Kollator desjenigen Amtes, dessen Rechte und Pflichten zum Teil auf das neu zu errichtende übertragen werden sollten;

c. der Geistliche, dessen Amt durch die Errichtung des neuen verändert wurde. Grundsatz war, daß sein Amtseinkommen ein genügendes zu bleiben habe. Der Geistliche hatte die Dismembrierten urkundlich seiner Seelsorge zu entlassen;

d. die Kirchgenossen, die unter dem veränderten Amte verblieben und deren Kirchgemeindeverhältnisse verändert wurden. Die eine neue Gemeinde mit vollen oder beschränkten Pfarrgemeinderechten gründenden Kirchgenossen hatten sich mit ihren bisherigen Kirchgenossen vertraglich, eventuell durch Spruch des evangelisch-landfriedlichen Richters, über ihre bisherigen Rechte und Pflichten in der Kirchgenossenschaft auseinanderzusetzen. Die verbleibenden Kirchgenossen konnten grundsätzlich verlangen, daß die Verhältnisse ihrer Gemeinde hinsichtlich kirchlicher Zweckmäßigkeit nicht geschädigt und sie selber nicht wesentlich höher belastet würden. Ein Anspruch auf Teilung von Genossenschaftsgut nach Marchzahl bestand daher nur hinsichtlich solchem, das für Armenzwecke bestimmt war.

Die Verträge zwischen den beidseitigen Kirchgenossen bedurften der Bestätigung durch die evangelisch-landfriedlichen Kommissarien, in der Folge des Landammanns.[1]

Bei Nachweis der Erfüllung der Bedingungen für die Errichtung des Amtes erfolgte die Bewilligung von Zürich und Bern vermittelst Ausfertigung, Besiegelung und Uebergabe eines Kirchenbriefs, Pfrundstiftungsbriefs zu Handen derjenigen, welche die Pfründe stiftete, z. B. der Gemeinde.[2] (Diese Briefe waren nicht hoheitliche Errichtungsdekrete, sondern erhielten nur die hoheitliche Bewilligung zur Errichtung, „Stiftung", vergleiche Art. 1 des Kirchenbriefsentwurfs für Atzmoos).

Der Kirchenbrief enthielt die für das neue Amt unter Mitwirkung aller Interessenten festgestellten und, wenn es sich um die Stiftung durch eine Kirchgenossenschaft handelte, von den Kirchgenossen angenommenen Stiftungsstatuten. Bei der Mangelhaftigkeit der kirchlichen Gesetzgebung in den gemeinen Herrschaften war man genötigt, bei Neubegründung von

---

[1] Vgl. Kreis, Geschichte von Sulgen, S. 130 u. 161.

[2] Vgl. den Entwurf eines Kirchbriefes E. A. VII, 1, S. 941. (Atzmoos im Rheinthal.)

Aemtern und Gemeinden jeweilen eine ziemlich einläßliche lokale Kirchengesetzgebung aufzustellen. Die Kirchenbriefe enthielten:

1. Die Pflichten des neu errichteten Amtes. Die Kirchenbriefe enthielten meist eine einläßliche Gottesdienstordnung unter subsidiärer Verweisung auf die zürcherischen Ordnungen;
2. Bestimmungen über das Einkommen des Amtes (Höhe, Bestand, Art des Bezugs);
3. die Verpflichtungen der Kirchgenossen für das neue Amt sowie allfällige Verpflichtungen an die Mutterkirche;
4. Bestimmungen über die Kollatur des neuen Amtes.

Das Wahlrecht für ein neues Amt stand dem oder den Stiftern zu, unter Vorbehalt des landfriedlichen Dreiervorschlags und des Bestätigungsrechtes Zürichs. Da die Stiftungen meist durch die Kirchgenossen erfolgten, fiel ihnen das Wahlrecht (Kollatur) zu. Dieses ex titulo fundationis den Gemeinden zustehende Wahlrecht war übertragbar.[1]

II. Veränderung.

Veränderungen bestehender Aemter, beziehungsweise Gemeinden durch Ablösung von Gebietsteilen einer Kirchhöre und Zuteilung an eine andere (Dismembration und „Einverleibung") fanden statt durch Verträge zwischen den Kirchgenossen des aufnehmenden Kirchspiels und den als Kirchgenossen Aufzunehmenden. Bestätigt und besiegelt wurden solche Verträge, soweit wir sehen, jeweilen von (evangelischen) Landvögten.[2] Gegenstände vertraglicher Regelung waren insbesond're Einkauf der neuen Kirchgenossen ins Kirchengut, auch etwa Verpflichtung zur Schaffung eines eigenen Kirchenguts, Ueberlassung von Kirchstuhlrechten.[3] Zur Dismembration beziehungsweise Einverleibung hatten ihre Zustimmung zu geben:

1. Die übrigen Kirchgenossen der Kirchhöre, von der sich ein Teil trennte und zwar fand vertragliche Auseinandersetzung nach den uns bekannten

[1] Schönholzersweilen übertrug bei der Errichtung die Kollatur aus Dankbarkeit an Zürich.

[2] Es handelten dieselben offenbar als Vertreter der h. Obrigkeit zur Sicherung der Rechtskraft der Verträge.

[3] Im Vertrag zwischen der bish. Kirchgemeinde Andweil und den hinzutretenden „Oberandweilern und Zugehörigen von 1714" heißt es: „2) Zu dem Ende sind den Oberandweilern und Zugehörigen in der Kirche zu Andweil bestimmte (im Vertrag näher bezeichnete) Männer- und Weiberstühle als eigentümlich einzuräumen, welche sie unter sich selbst verteilen und nach ihrer Kommlichkeit und Gefallen einrichten mögen. 3) Haben die von Oberandweil und Zugehör denen von Unterandweil in ihr Kirchengut hundert Gulden an Baar zuzustellen in der Meinung, daß solches Kirchengut denen von Unterandweil allein zudiene und unter ihrer alleiniger Verwaltung stehe. Zugleich aber sollen die von Oberandweil zur Fürsorge für ihre Armen noch ein eigenes Kirchengut sammeln und dazu weitere hundert Gulden zusammenlegen zu alleiniger Verwaltung unter einem eigenen Kirchenpfleger." (Pfarrarchiv.)

Gesichtspunkten statt, eventuell hätte Entscheid durch den evangelisch-landfriedlichen Richter stattfinden müssen;

2. die beidseitigen Geistlichen, die mit Genehmigung des Examinatoriums die Entlassung der Dismembrierten von der Seelsorge, beziehungsweise die Uebernahme der Seelsorge für die Inkorporierten zu erklären hatten;
3. die beidseitigen Kollatoren.

Hervorzuheben ist, daß Einverleibungen in diesen Formen auch in Kirchgenossenschaften mit Simultanberechtigung an der Kirche stattfanden, eine Abweichung von dem Grundsatz, daß in Simultanverhältnissen Aenderungen (eine solche ist die Zulassung neuer Gebrauchsberechtigter) nur mit Willen beider Gebrauchsparteien vorgenommen werden dürfen. Indes waren solche Inkorporationen der katholischen Kirche unter dem zweiten Landfrieden stets gestattet gewesen; auch gewährte der Landfriede ausdrücklich den Besuch nächst gelegener Kirchen „um besserer Kommlichkeit" willen, woraus die Zulässigkeit der Aufnahme benachbarter Konfessionsgenossen seitens jedes Teiles folgte. Immerhin mußte der andere Teil, wo seine ökonomischen Interessen in Frage kamen, gehört werden, so bei Vorhandensein von Simultankirchengütern.[1]

§ 50. Verleihung des geistlichen Amtes.

I. Bedingungen.

Als Bedingungen einer gültigen Verleihung sind zu nennen: Vakanz des zu besetzenden Amtes,[2] Ausweis bestandenen Examens, Ordination, bürgerliche Ehrenfähigkeit des Gewählten, Abwesenheit von Simonie bei der Verleihung.

II. Die Besetzung.

1) Der Dreiervorschlag der Kirchenleitung. Gemäß Landfrieden waren die Kollatoren bei der Besetzung an einen vom Rat in Zürich ausgehenden Dreiervorschlag gebunden. Collatio libera behielten Dießenhofen für seine Stadtpfarrstellen und St. Gallen für die Pfarrstelle Bürglen, welch letztere in ihrer Existenz ja lediglich vom Willen der Stadt St. Gallen abhing. Nach dem Wortlaut des Landfriedens fielen Empfehlungs-, Vorschlagsrechte, welche Gemeinden etwa Kollatoren gegenüber besessen hatten,

[1] Einverleibungen fanden statt in Neukirch a. Thur, indem die Evangelischen von Heiligkreuz nun mit Neukirch vereinigt wurden; in Müllheim, wo die paritätische landfriedliche Kommission entschied: „Die Evangelischen von Langenhard sollen nach Müllheim als der nächsten Kirche pfarrgenössig sein." Der Entscheid stützt sich offenbar auf die im Text angeführte landfriedliche Bestimmung. Die Katholischen von L. waren durch den Bischof schon 1620 mit M. vereinigt worden. K.-G. II, S. 228. Beitr. XIV, S. 53.

[2] Wirz II, S. 310.

dahin; der Dreiervorschlag mußte direkt dem Kollator gemacht werden. Durch den Dreiervorschlag Zürichs war die Wahl jedes nicht in denselben aufgenommenen Bewerbers ausgeschlossen. Zwar machte Glarus geltend, es habe dadurch, daß es sich bei Abschluß des Landfriedens durch eine Generalreservation alle seine Rechte im Thurgau und Rheinthal vorbehielt, seinen geistlichen Landleuten das Recht bewahrt, sich neben den von Zürich Vorgeschlagenen um Pfründen in den genannten Vogteien zu bewerben; allein eine solche Nebenbewerbung wäre gegen die Intentionen des Landfriedens gewesen, der die Kollatoren an Vorschläge der evangelischen Kirchenleitung im Interesse richtiger Besetzung der Aemter binden wollte. Glarus drang daher mit jener Interpretation seiner Generalreservation nicht durch.[1]

Für die Aufnahme in den Dreiervorschlag war nach zürcherischen Bestimmungen notwendig Bürgerrecht der Stadt Zürich sowie Verfluß von drei Jahren seit der Ordination des Petenten.[2] Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen bestand

a. laut gütlichem Spruch der unbeteiligten evangelischen Stände zu Gunsten von evangelisch Glarus. Zürich hatte nach bestimmten Grundsätzen von Glarus vorgeschlagene Geistliche in seine Dreiervorschläge aufzunehmen, so daß stets vier Pfründen im Thurgau und Rheinthal von Glarnern besetzt sein sollten.[3] Der Spruch anerkannte im Grunde, daß Glarus mit seiner Generalreservation bei Abschluß des Landfriedens nicht bloß die Regierungsrechte des Standes, sondern auch zugleich wirtschaftliche Interessen seiner Landleute in den gemeinen Vogteien gewahrt habe;

b. laut Vertrag von 1747 zwischen Zürich und Frauenfeld. Zürich versprach für die Kollatoren des Rats von Frauenfeld (Stadt Frauenfeld, Kurzdorf und Felben, letzteres alternativ mit Zürich) verbürgerte Kandidaten von Frauenfeld in die Vorschläge aufzunehmen, grundsätzlich mindestens einen, für die beiden erstgenannten Kollaturen zwei, sofern mehr als ein Kandidat von Frauenfeld verfügbar sei und Glarus nicht berücksichtigt werden müsse. Dabei sollten die Kandidaten von Frauenfeld nicht an die dreijährige Wartezeit gebunden sein.[4]

Vor der Wahl zum Dreiervorschlag durch den Rat hatten die vom Examinatorium dem Rat Empfohlenen vor einem Ausschuß des Examinatoriums zu erscheinen und dieser unter Hinweis auf die

[1] Vgl. über den Streit und seine Veranlassung E. A. VII, 1, S. 764 f. 701—714.

[2] Wirz I, S. 174 f. II, S. 304: Das zweite Erfordernis hatte seinen Grund in dem Ueberfluß an stadtzürcherischen Kandidaten des geistlichen Amtes. Thatsächlich war auch das Bürgerrecht der Stadt Z. Voraussetzung.

[3] Wortlaut des Spruches siehe E. A. VII, 1, S. 714. Der Streit hatte von 1712 bis 1740 gewährt.

[4] Vgl. Pup. II[2] S. 770.

Straffolgen sie dringend zu mahnen, „alles Bieten auf solche vacierende Pfründe, oder Versprechen für dieselbige, desgleichen die Vertröstungen, und nachgehends sonstige Erstattung eines mehreren, als was die ehevorige geringe Belehnungspräſtanden ausgeworfen“, zu unterlassen und solches auch nicht durch andre für sich geschehen zu lassen. Ferner sollte sich keiner, weder vor, noch nach der Wahl zum Dreiervorschlag von seinem Ort entfernen, ausgenommen zu üblicher Haltung der Probepredigten.[1]

2) Die Wahl durch den Kollator erfolgte in den Formen, wie sie uns aus dem zweiten Landfrieden bekannt sind. Die Kollatoren hatten dem Rat von Zürich von der Nomination Anzeige zu machen. Allfällige Gelübde (Eide kamen nicht mehr vor) des Gewählten gegenüber dem Kollator konnten sich jetzt nur noch auf getreue Verwaltung der Temporalien beziehen. Gegen das Abfordern übermäßiger Honorarien seitens der Kollatoren bei Vergebung der Pfarrpfründen beider Religionen thaten die regierenden Orte Schritte. 1747 beschloß die Tagsatzung: „Das Syndikat hat an die Kollatoren zu schreiben, sie möchten, wenn ihre Forderungen billig sind, bei denselben verbleiben oder, wenn nicht, es bei den frühern niedern Belehnungstaxen bewenden lassen und dieselben nicht mehr steigern.[2] Bei Stiftung neuer Pfründen machten Bern und Zürich den Gemeinden oft zur Bedingung, von den durch die Gemeinde gewählten Pfarrern nichts zu fordern.[3]

3) Die Bestätigung durch den Zürcher Rat erfolgte auf Bericht und Antrag des Examinatoriums. Nach dem Ratserkenntnis von 1771 sollte, nachdem „die Pfründe wirklich vergeben und wieder bestellt ist, eine scharfe Untersuchung“ durch das Examinatorium „und zwar in Gegenwart aller drey den Kollatoren vorgeschlagenen Subjekten, ob etwa nicht etwas ungebührliches passirt seye? angestellt, auch ein umständlicher Bericht über der Sachen Verloffenheit, und was ihnen von den Collatoren zur Erlangung dieser Pfründe abgefordert worden seye“, eingezogen werden.[4] Nach einem Ratserkenntnis von 1782 hatte der vom Kollator Gewählte sofort den Bestallungsbrief im Original nebst eigenhändiger Abschrift samt dem Be-

---

[1] Ratserkenntnis von 1771. Wirz II, S. 309.

[2] E. A. VIII, 1, S. 43. 54: Für die den Hoheiten und deren Landvögten zustehenden Kollaturen wurde auf der Tagsatzung vorgeschlagen, daß, wenn das Pfrundeinkommen 500 Gulden und darüber betrage, die Investiturtaxe den vierten Teil des fixen Einkommens, wenn es unter 500 Gulden stehe, nicht mehr als zehn Dukaten betragen solle.

[3] Die Gemeinden forderten häufig Gaben in ihre kirchlichen Fondationen. Bei der Genehmigung der Kollaturübertragung seitens des Herrn v. Tscharner an die Gemeinde Stettfurt bewilligte der Rat von Zürich der Gemeinde, von einem neuen Pfarrer die Hälfte des fixen Einkommens des ersten Jahres als Silbergabe in das Kirchengut abzufordern. (Pfarrarchiv.)

[4] Wirz II, S. 309.

stallungsbrief des Vorfahren dem Examinatorium einzusenden, damit dasselbe neue oder lästige Anstellungsbedingungen dem Rat anzeige.[1] Uebertretungen der Wahlvorschriften durch den Gewählten oder durch dritte zu seinen Gunsten, also namentlich Werbungen beim Kollator vor der Vakanz, Leistungen und Versprechungen zur Erlangung der vakanten Pfründe, Wahlumtriebe in Gemeinden, Versprechen und Leisten eines höhern Honorariums als des bisherigen, Eingehen ungünstigerer Anstellungsbedingungen — hatten je nach der Beschaffenheit des Fehlers Nichtbestätigung und Kassation der Wahl, bei Entdeckung nach der Bestätigung Entsetzung, Suspension im Kirchendienst oder gar Degradation vom hohen Kirchendienst und sonst hohe Strafe und Ungnade zur Folge.[2] Vor der Bestätigung durfte der Gewählte keine amtlichen Funktionen ausüben; ebenso mußte das zürcherische Bestätigungsrecht zur Folge haben, daß eine Besitznahme von den Temporalien vor erlangter Bestätigung gewohnheitsrechtlich als unzulässig betrachtet wurde.

4) Eine Einweisung ins Amt und in den Besitz der Temporalien durch eine Vertretung des Kirchenregiments fand auch unter dem vierten Landfrieden nicht statt. Der Gewählte führte sich durch die Einstandspredigt selbst ins Amt ein.[3] In den Besitz der Temporalien wurde er durch den Kollator, beziehungsweise dessen Organe eingewiesen oder derselbe ihm von seinem Vorgänger im Amt oder dessen Erben übergeben. Ueber den genauen Zeitpunkt seines Amtsantrittes hatte er sich mit seinem Vorgänger zu verständigen, beziehungsweise bei Erledigung durch Todesfall waren die Bestimmungen über den sogenannten Nachdienst maßgebend.[4]

III. Erledigung.

Erledigung erfolgte

1) durch Tod. Die zürcherischen Bestimmungen über den Nachdienst galten auch im Thurgau.[5] Nach einem Ratserkenntnis von 1710 sollten die Erben eines weniger als zehn Jahre auf einer Pfründe gestandenen Pfarrers die Einkünfte des laufenden und folgenden Fronfastenquartals noch genießen können, die Erben eines mehr als zehn Jahre auf der Pfründe Gestandenen dagegen nur die der laufenden Fronfasten. 1754 wurde bestimmt, daß ohne Rücksicht auf die Amtszeit des Verstorbenen den hinterlassenen Erben „der Genuß des Pfrundeinkommens von der Fronfasten, darinn er

---

[1] Wirz II, S. 333.

[2] Vgl. Wirz II, S. 308. 310. 334.

[3] Vgl. Wirz II, S. 334: Im Stande Zürich wurde der Tag der „Inauguration" durch Dekret aus der Staatskanzlei bestimmt und es fand dieselbe nach den S. 45 erwähnten Formen statt. Auch in Dießenhofen und Schlatt fand die Einführung ins Amt durch Vertreter der kirchlichen und weltlichen Behörde statt.

[4] Siehe III, 1.

[5] Vgl. E. A. VII, 1, S. 540.

stirbt, und der nächstfolgenden angedeyen und gebühren, ihnen aber dagegen billiger Massen obliegen soll, so lang sie das Pfrundeinkommen genießen, den Pfarrdienst unklagbar und vernüglich versehen zu lassen;"[1]

2) durch Resignation. Dieselbe hatte gegenüber dem Kollator zu erfolgen, zugleich unter Anzeige an die zürcherische Kirchenleitung seitens des Resignaten.[2] Resignationen mit Vorbehalt einer Pension aus dem Pfrundeinkommen bewilligte der Rat von Zürich unter Umständen bei Pfründen seiner Kollatur, wobei er selbst Höhe der Pension und Art des Bezuges bestimmte;[3] bei andern Kollaturen bedurfte es der Einwilligung des Kollators und des Rates zu solchen Resignationen;

3) durch Versetzung an Pfründen zürcherischer Kollatur;

4) durch Entsetzung. Die Entsetzung konnte eine disziplinar- oder strafrechtliche sein. Die disziplinarische erfolgte durch den Zürcher Rat. Ebenso konnte mit Ausnahme des Falls von Religionsbeschimpfung die strafrechtliche Entsetzung nur durch den Zürcher Rat ausgesprochen werden, beziehungsweise Folge eines zürcherischen Strafurteils sein. Die Absetzungsbefugnis der Kollatoren fiel zufolge der ausschließlichen Jurisdiktion Zürichs dahin. Dem Kollator verblieb wie dem Patron des katholischen Kirchenrechts nur das Recht der Beschwerdeführung bei nicht pflichtgemäßer Amts- und Lebensführung des Pfarrers.

V. Abschnitt.

Die kirchlichen Vermögensverhältnisse.

A. Die Quellen des evangelischen Kirchenvermögens.

§ 51.

Es sollen hier die Quellen dargestellt werden, aus welchen seit dem zweiten Landfrieden von den Evangelischen die kirchlichen Bedürfnisse bestritten wurden, unter Absehung von denjenigen Mitteln, die aus der vorreformatorischen Kirche stammten.

---

[1] Wirz II, S. 395.
[2] Wirz II, S. 396.
[3] Wirz II, S. 396.

I. Anlagen.

1) Anlagen, d. h. öffentlich rechtliche Leistungen, die heute bei uns als Steuern bezeichnet werden, wurden erhoben

a. nach bisherigem Kirchenrecht für die Unterhaltung von Kirche und Kultus, sofern die Erträgnisse des Kirchengutes nicht hinreichten und nicht andre vorher verpflichtet waren. Nach dem vierten Landfrieden wurden die Mittel zum Bau neuer Kirchen zum Teil durch Anlagen auf die Gemeindezugehörigen bestritten; ferner mußten Frohndienste geleistet werden;

b. für Pfrundverbesserungen, Erbauung und Erhaltung von Pfarrhäusern. Die evangelischen Kirchgenossen der Kirchhöre, in zusammengesetzten Kirchhören der einzelnen Ortsgemeinden, Gerichte, Höfe, Rotten verpflichteten sich zu bestimmten jährlichen Zuschüssen an das seit dem zweiten Landfrieden ungenügend gewordene Pfarreinkommen und verlegten diese auf die Haushaltungen oder Kommunikanten. Die Anlagen wurden später in der Regel durch einen von den Kirchgenossen gestellten, vom Pfarrer angenommenen Trager[1] eingezogen. Die Zuschüsse der Kirchgenossen (Pfrundgelder, Ostergelder, Fronfastengelder geheißen) gehörten zum Corpus beneficii des Prädikanten und die pflichtige Kirchgenossenkorporation haftete ihm solidarisch für richtigen Eingang.

2) Berechtigt, Anlagen für die Kirche und den Kultus zu beschließen, waren die zuständigen Verwaltungsinstanzen (Kollator, Kastvogt, Pfarrer und Pfleger, seit dem vierten Landfrieden meist die Kirchgenossenversammlung); Anlagen für Pfrundverbesserungen zu beschließen waren die Kirchgenossenversammlungen zuständig. Die Obrigkeit anerkannte schon unter dem zweiten Landfrieden das Recht der evangelischen Korporationen, zur Unterhaltung ihrer Prädikanten Anlagen zu machen.[2]

3) Die Anlagen wurden entweder auf das Vermögen oder auf die Haushaltungen oder auf den Kopf verlegt. Die Verlegung auf die Kommunikanten war unter dem zweiten Landfrieden bei den Evangelischen vor-

[1] Als 1595 die katholischen Orte bewilligten, daß die Simultankirche Ueßlingen statt nur jeden zweiten alle Sonntage durch einen Prädikanten versehen werde, jedoch auf Kosten der „Lutherischen" und so, daß der Prädikant dem Prior von Ittingen als Lehenherrn präsentiert werde (E. A. V, 1, S. 1354 f.), vereinbarte Zürich mit den Evangelischen: Sämtliche evangelische Kirchgenossen haben dem Helfer von Ellikon, der sie je den zweiten Sonntag versehen soll, jährlich 12 Gulden zu geben, diese Steuer nach dem Vermögen anzulegen und durch einen Trager je auf Martini ihm ohne seine Kosten zukommen zu lassen. K.-G. II. S. 164.

[2] Vgl. E. A. VI, 1, S. 93: Die Gemeinden Egnach, Hagenweil und Roggweil wurden 1651 angewiesen, „dem Abgang an der Pfründe des Prädikanten von Arbon in anderer Weise" (als durch Erhöhung des Zinsfußes über 5%), „z. B. durch eine Vermögensanlag zu begegnen."

wiegend. Unter dem vierten Landfrieden suchten die Landammänner die Verteilung nach Vermögen zur Geltung zu bringen.[1]

In Bezug auf den Unterschied in der Verpflichtung von Kirchbürgern und Ansassen erwähnten wir bereits, daß die erstern hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Aeufnung genossenschaftlichen Gutes, die letztern mehr unter dem Gesichtspunkt der Vergütung für gewährte Vorteile herangezogen wurden.

II. Beiträge der Kirchgenossen.

Zur Erreichung eines größern gemeinsamen hoheitlich bewilligten Zweckes (Stiftung einer Pfründe, Erbauung einer Kirche, eines Pfarrhauses, Schaffung eines Steuergutes, Erwerb der Kollatur) verpflichteten sich die Kirchgenossen zur Leistung von in der Regel einmaligen Beiträgen größern Umfangs. Der Entschluß der Gesamtheit wie die Zusage des Einzelnen für seinen Beitrag war ein durchaus freier. Nur die Bestimmung der Höhe des Beitrages des Einzelnen stand nicht durchaus im Belieben des Einzelnen, sondern beruhte auf einer Vereinbarung des Einzelnen mit der Gesamtheit, indem die Gesamtheit das Angebot des Einzelnen erst annehmen mußte, wofür sie ihm auch Genossenrechte (Stimmrecht, Kirchstuhlrechte) in Aussicht stellte und Dritten (Kirchenleitung, Kollator) gegenüber die Solidarhaft für seinen Beitrag übernahm.[2] Der gewöhnliche Weg war der, daß in einer Kirchgenossenversammlung ein jeder Haushaltungsvorstand aufgerufen wurde, seinen Beitrag, der seinen Vermögensverhältnissen entsprechen sollte, nannte, über die Erklärungen eine amtliche Schuldverschreibungsurkunde verfaßt und von den des Schreibens Kundigen in ihrem und ihrer Genossen Namen unter Festsetzung solidarischer Haftung unterzeichnet wurde.

Berechtigt, auf diesem genossenschaftlichen Wege gemeinsame kirchliche Zwecke zu verwirklichen, waren die bürgerlichen Angehörigen der Kirchhöre, Dörfer, Höfe, auch Teile von Ortsgemeinden.[3] Die Freiwilligkeit hatte indes ihre schwachen Seiten, indem die Weigerung Einzelner, Beiträge zu leisten, nicht immer empfindliche Nachteile für sie zur Folge hatte, sie vielmehr hoffen konnten, der Vorteile eines durch „Steuern" (Bezeichnung für diese Beiträge) aufgebrachten Gutes doch genießen zu können. Die Obrigkeit schritt daher etwa zu Zwangsmitteln, wodurch sich die Steuern allerdings den Anlagen näherten.[4]

---

[1] Häberlin-Schaltegger a. a. O., S. 96, Verordnung des Landammanns Nabholz für Sommeri-Amrisweil von 1712: „Die vom Kauf des Pfarrhauses, Reparatur des Thurms, Anschaffung der Uhr und einer Glocke herrührende Anlage von fl. 3389. 13 darf nur auf liegende Güter und Bemittelte verlegt, Taglöhner, Waisen und wer keine Güter oder Kapital besitzt, soll verschont werden."

[2] Vgl. den „Versicherungsbrief der Evangelischen Kirchen-Gemeind zu Schönholtzer Weylen, umb ihren zuschuß an die Pfrund daselbsten." (Pfarrurbar.)

[3] Vgl. oben S. 185, Anm. 3.

[4] Wigoltingen sammelte 1773 ein Armengut. In jeder der 13 Gemeinden des

III. Einkaufssummen neuer Kirchgenossen.

(Siehe S. 187.)

IV. Die sogenannten Kirchensteuern.

(Kollekten an Sonn- und Festtagen in der Kirche.)

Mit der Reformation waren die Oblationen abgeschafft worden. Erst nach und nach kamen, eingeführt durch Kirchgenossenschaftsbeschluß,[1] die Kollekten an Festtagen, dann, zur Aeufnung von Steuergütern, auch an andern Sonntagen auf, eine Wiederbelebung des Instituts der Opfer in evangelischem Sinn. Der Einzelne ist zu einer Leistung nur nach seinem Gewissen (pro foro interno) verpflichtet. Die Gemeinde bestimmte über die Verwendung der Steuern; sie konnte die Kollekten auch wieder abschaffen. Indes findet sich auch schon in obrigkeitlich ratifizierten Kirchgemeindereglementen die Bestimmung, daß die Gemeindebeschlüsse über Einführung einer Kirchensteuer und Verwendung, ohne Vorwissen und Beistimmung der Obrigkeit nicht zurückgenommen oder geändert werden dürfen.[2] Wir haben dann eine Analogie zu den gebotenen Opfern der katholischen Kirche.

V. Die Erträgnisse der Kirchstuhlvergebungen.

Seit dem XVII. Jahrhundert beginnen die evangelischen Kirchgenossenschaften aus der Errichtung von Sonderrechten an Kirchstühlen eine Finanzquelle zu machen und zwar auch da, wo die Kirche Simultankirche war. Vor dem vierten Landfrieden war jedenfalls die Zustimmung des Kollators notwendig.[3] Unter dem vierten Landfrieden bestimmten die Gemeinden autonom über die Art der Verwertung der Kirchstühle im genannten Sinn und über die Bestimmung des Erlöses.

VI. Schenkungen.

Zu nennen sind

1) Schenkungen von Privaten, auswärtigen evangelischen Gemeinden und Städten, reformierten Ständen an die Kirchgenossenschaften für Kirchenbauten. Dahin gehören auch die Kollekten, die bei auswärtigen Glaubensgenossen unter Genehmigung der betreffenden Obrigkeit erhoben wurden

---

Kirchspiels berief der Vorsteher diejenigen, die bisher Almosen gegeben und fragte sie, wie viel sie geben wollen, damit sie kein Bettler mehr anspreche. Was versprochen wurde, wurde notiert. Etwa zwölf Störrige mußten durch einen landvögtlichen Befehl erschreckt werden, „daß man sie taxire." Auch drohte man, man werde ihnen die Bettler vors Haus schicken. K.-G. II.

[1] Die Kirchenordnung von Schönholzersweilen von 1717 sagt, daß die Gemeinde nach dem Exempel anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden zur Aeufnung eines Steuergutes eine freiwillige Kirchensteuer auf die hl. Fest- und Bettage angeordnet habe.

[2] Vgl. S. 190, Anm.

[3] Vgl. den Vorbehalt der Judikatur in Kirchstuhlstreitigkeiten seitens von Kollatoren. S. 231.

wiegend. Unter dem vierten Landfrieden suchten die Landammänner die Verteilung nach Vermögen zur Geltung zu bringen.[1]

In Bezug auf den Unterschied in der Verpflichtung von Kirchbürgern und Ansassen erwähnten wir bereits, daß die erstern hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Aeufnung genossenschaftlichen Gutes, die letztern mehr unter dem Gesichtspunkt der Vergütung für gewährte Vorteile herangezogen wurden.

II. Beiträge der Kirchgenossen.

Zur Erreichung eines größern gemeinsamen hoheitlich bewilligten Zweckes (Stiftung einer Pfründe, Erbauung einer Kirche, eines Pfarrhauses, Schaffung eines Steuergutes, Erwerb der Kollatur) verpflichteten sich die Kirchgenossen zur Leistung von in der Regel einmaligen Beiträgen größern Umfangs. Der Entschluß der Gesamtheit wie die Zusage des Einzelnen für seinen Beitrag war ein durchaus freier. Nur die Bestimmung der Höhe des Beitrages des Einzelnen stand nicht durchaus im Belieben des Einzelnen, sondern beruhte auf einer Vereinbarung des Einzelnen mit der Gesamtheit, indem die Gesamtheit das Angebot des Einzelnen erst annehmen mußte, wofür sie ihm auch Genossenrechte (Stimmrecht, Kirchstuhlrechte) in Aussicht stellte und Dritten (Kirchenleitung, Kollator) gegenüber die Solidarhaft für seinen Beitrag übernahm.[2] Der gewöhnliche Weg war der, daß in einer Kirchgenossenversammlung ein jeder Haushaltungsvorstand aufgerufen wurde, seinen Beitrag, der seinen Vermögensverhältnissen entsprechen sollte, nannte, über die Erklärungen eine amtliche Schuldverschreibungsurkunde verfaßt und von den des Schreibens Kundigen in ihrem und ihrer Genossen Namen unter Festsetzung solidarischer Haftung unterzeichnet wurde.

Berechtigt, auf diesem genossenschaftlichen Wege gemeinsame kirchliche Zwecke zu verwirklichen, waren die bürgerlichen Angehörigen der Kirchhöre, Dörfer, Höfe, auch Teile von Ortsgemeinden.[3] Die Freiwilligkeit hatte indes ihre schwachen Seiten, indem die Weigerung Einzelner, Beiträge zu leisten, nicht immer empfindliche Nachteile für sie zur Folge hatte, sie vielmehr hoffen konnten, der Vorteile eines durch „Steuern" (Bezeichnung für diese Beiträge) aufgebrachten Gutes doch genießen zu können. Die Obrigkeit schritt daher etwa zu Zwangsmitteln, wodurch sich die Steuern allerdings den Anlagen näherten.[4]

---

[1] Häberlin-Schaltegger a. a. O., S. 96, Verordnung des Landammanns Nabholz für Sommeri-Amrisweil von 1712: „Die vom Kauf des Pfarrhauses, Reparatur des Thurms, Anschaffung der Uhr und einer Glocke herrührende Anlage von fl. 3389. 13 darf nur auf liegende Güter und Bemittelte verlegt, Taglöhner, Waisen und wer keine Güter oder Kapital besitzt, soll verschont werden."

[2] Vgl. den „Versicherungsbrief der Evangelischen Kirchen-Gemeind zu Schönholtzer Weylen, umb ihren zuschuß an die Pfrund daselbsten." (Pfarrurbar.)

[3] Vgl. oben S. 185, Anm. 3.

[4] Wigoltingen sammelte 1773 ein Armengut. In jeder der 13 Gemeinden des

III. Einkaufssummen neuer Kirchgenossen.

(Siehe S. 187.)

IV. Die sogenannten Kirchensteuern.

(Kollekten an Sonn- und Festtagen in der Kirche.)

Mit der Reformation waren die Oblationen abgeschafft worden. Erst nach und nach kamen, eingeführt durch Kirchgenossenschaftsbeschluß,[1] die Kollekten an Festtagen, dann, zur Aeufnung von Steuergütern, auch an andern Sonntagen auf, eine Wiederbelebung des Instituts der Opfer in evangelischem Sinn. Der Einzelne ist zu einer Leistung nur nach seinem Gewissen (pro foro interno) verpflichtet. Die Gemeinde bestimmte über die Verwendung der Steuern; sie konnte die Kollekten auch wieder abschaffen. Indes findet sich auch schon in obrigkeitlich ratifizierten Kirchgemeindereglementen die Bestimmung, daß die Gemeindebeschlüsse über Einführung einer Kirchensteuer und Verwendung, ohne Vorwissen und Beistimmung der Obrigkeit nicht zurückgenommen oder geändert werden dürfen.[2] Wir haben dann eine Analogie zu den gebotenen Opfern der katholischen Kirche.

V. Die Erträgnisse der Kirchstuhlvergebungen.

Seit dem XVII. Jahrhundert beginnen die evangelischen Kirchgenossenschaften aus der Errichtung von Sonderrechten an Kirchstühlen eine Finanzquelle zu machen und zwar auch da, wo die Kirche Simultankirche war. Vor dem vierten Landfrieden war jedenfalls die Zustimmung des Kollators notwendig.[3] Unter dem vierten Landfrieden bestimmten die Gemeinden autonom über die Art der Verwertung der Kirchstühle im genannten Sinn und über die Bestimmung des Erlöses.

VI. Schenkungen.

Zu nennen sind

1) Schenkungen von Privaten, auswärtigen evangelischen Gemeinden und Städten, reformierten Ständen an die Kirchgenossenschaften für Kirchenbauten. Dahin gehören auch die Kollekten, die bei auswärtigen Glaubensgenossen unter Genehmigung der betreffenden Obrigkeit erhoben wurden

---

Kirchspiels berief der Vorsteher diejenigen, die bisher Almosen gegeben und fragte sie, wie viel sie geben wollen, damit sie kein Bettler mehr anspreche. Was versprochen wurde, wurde notiert. Etwa zwölf Störrige mußten durch einen landvögtlichen Befehl erschreckt werden, „daß man sie taxire." Auch drohte man, man werde ihnen die Bettler vors Haus schicken. K.-G. II.

[1] Die Kirchenordnung von Schönholzersweilen von 1717 sagt, daß die Gemeinde nach dem Exempel anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden zur Aeufnung eines Steuergutes eine freiwillige Kirchensteuer auf die hl. Fest- und Bettage angeordnet habe.

[2] Vgl. S. 190, Anm.

[3] Vgl. den Vorbehalt der Judikatur in Kirchstuhlstreitigkeiten seitens von Kollatoren. S. 231.

und wofür die evangelisch-landfriedlichen Kommissionen Empfehlungsbriefe ausstellten.

2) Schenkungen in das Steuergut der Kirchgenossenschaft.

3) Schenkungen an den Pfarrer und an das Pfrundgut. Die sogenannten jura stolae fanden in Uebereinstimmung mit den zürcherischen Ordnungen keine Aufnahme mehr, d. h. es hatte der evangelische Pfarrer nicht ein Recht, für Amtsverrichtungen eine Gebühr zu fordern.[1] Dagegen wurden allerdings Schenkungen an den Pfarrer für und bei Anlaß gewisser pfärrlicher Handlungen wieder üblich, so für Eheverhör und Eheeinsegnung, Leichenpredigten, bei Vornahme der österlichen Gehorsame; sie hießen Accidenzien wie die frühern Stolgebühren. Ferner bildeten die Schenkungen („Verehrungen") zu gewissen Zeiten (Ernte, Herbst, Neujahr) einen beträchtlichen Teil des Pfarreinkommens. Eine Reminiszenz an die katholisch-kirchliche Kreuzgarbe, welche indes eine Stolgebühr war, ist die Steuergarbe, Verehrgarbe, die in vielen evangelischen Gemeinden dem Pfarrer von jedem Bauer gegeben wurde und vom Pfarrer selbst einzusammeln war; mancherorts hatte er sogar jeweilen vor der Ernte von der Kanzel bittlich anzuhalten.[2] Es liegt im Institut der Steuergarbe ein Analogon zur Kirchenkollekte; die Gemeinde faßte einen bezüglichen Beschluß, der den Einzelnen nur pro foro interno verpflichtete.[3]

VII. Legate.

Legate zu Gunsten evangelisch-kirchlicher Zwecke waren schon unter dem zweiten Landfrieden zugelassen. Mancherorts finden sich „Legatengüter".[4]

Erwerbungen von unbeweglichen Gütern durch die tote Hand waren nach Landfrieden und Abschieden verboten.[5] Indes war davon die Hingabe zur hoheitlich bewilligten Errichtung geistlicher Aemter ausgenommen.[6]

VIII. Leistungen der Ortsgemeinden.

Wo die evangelischen Kirchgenossen zugleich einen Ortsgemeindeverband bilden, ist sehr oft eine strenge Scheidung von kirchlichem und bürgerlichem

[1] Wirz a. a. O. II, S. 393.

[2] Vgl. K.-G. bei Keßweil.

[3] Vgl. E. A. VIII, 1, S. 688. In dem Gesuch von Stettfurt um Bewilligung zur Stiftung einer Pfründe wird seitens der Gemeinde u. a. in Aussicht gestellt: „Jeder Bürger, der einen Zug hat, soll jährlich dem Pfarrer eine Garbe Korn verehren."

[4] Eine Beschränkung betreffend die Höhe von Legaten für Thal im Rheinthal siehe E. A. VIII, 1, S. 717. Darnach durfte jede Person 10 Pfund Den., wohin sie wollte, an Private oder ad pias causas aus dem Erbgut legieren. Diejenigen Legate, welche über diese Summe an Kirchen-, Schul- und Armengüter zu errichten künftig erlaubt sein sollte, durften nur ungezwungen und ungedrungen aus dem vorgeschlagenen Gut gemacht werden und den dritten Teil desselben nicht übersteigen.

[5] Vgl. L. Fr. und E. A. VII, 1, S 830.

[6] Vgl. auch E. A. VIII, 1, S. 668.

Gut nicht vorhanden. Auch in Simultangemeinden wird das bürgerliche Genossenschaftsgut nach Vereinbarung der Parteien oft zu kirchlichen Zwecken herangezogen. Wir finden

1) Leistungen aus dem bürgerlichen Markgenossenschaftsgut, namentlich an die Pfründe. Die Gemeindegenossen geben dem Pfarrer eine „Notdurft Brennholz"[1] oder ein bestimmt angegebenes Maß an Holz oder es heißt, daß er in Holz und Feld, Wunn und Weid „wie ein anderer Bürger" gehalten sei. Es bestand in solchen Gemeinden ein der Pfründe zustehender Anspruch an die Genossenschaft, der bei Besetzung der Pfründe existent und von dem Inhaber ausgeübt wurde.[2]

2) Verwendung der öffentlich-rechtlichen Einkünfte der Ortsgemeinde für kirchliche Zwecke neben bürgerlichen.[3]

IX. Leistungen des Standes Zürich als kirchenleitenden Standes.

Seit dem zweiten Landfrieden leistete Zürich, um der Gefahr der Eingehung der Prädikatur und des Uebertritts der Gemeinden zu begegnen, Beiträge zum Zwecke der Erhöhung der geringen Prädikanteneinkommen. Es geschah das entweder in der Form einer Schenkung an die Pfrundstiftung (meist durch Anweisung einer Rente an dieselbe aus einer zürcherischen Gefällverwaltung) oder durch Aussetzung von Besoldungszulagen an die Person des Amtsinhabers. Zu den letztern gehörten die jährlichen Stipendien, durchschnittlich von 40 fl., an Pfarrer mit geringen Pfrundeinkünften, die außerordentlichen Zulagen (Additamenta, beneficia) für Haltung eines Vikars, bei Fehljahren, großer Haushaltung, die Aufzugs- oder Reisegelder.[4] Die Mittel stammten aus den Gütern säkularisierter zürcherischer

---

[1] 1530 heißt es von Aadorf (Protokoll des Ehegerichts Zürich, Beitr. XIX, S. 29): „Die undertanen hand Jmm zu gseit brennholtz ein notturfft us dem gmeinholtz." Als 1627 in Aadorf wieder katholischer Gottesdienst neben dem evangelischen eingeführt wurde, versprach Zürich bei der Bestimmung des Einkommens an der Tagsatzung, daß der kath. Pfarrer in Holz und Feld auch wie ein anderer Bürger gehalten werden solle. E. A. V, 2, S. 1561.

[2] In den Rechnungen der Kirchgemeinde Tägerweilen, in welcher der Pfarrer seit der Reformation Holznutzung hatte, steht heute jeweilen: „Die Pfründe besitzt außer den Kapitalien noch 18,000 Quadratfuß Pflanzland und erhält von der Bürgergemeinde das für das Pfarrhaus benötigte Brennholz."

[3] Vgl. E. A. VII, 1, S. 824. K.-G. I, bei Oberhofen, Berlingen. Oberhofen verwandte die Ansassengelder (jährliche Abgaben der Ansassen für die Niederlassung), soweit das Kirchengut für Unterhalt von Kirche und Kultus nicht reichte.

[4] Wirz a. a. O. I, S. 426 f. Jm Pfarrbericht von 1694 nennt der Pfarrer von Matzingen als Einkommen: 1) 50 fl. Geld und 3 Mütt Kernen; das verfallt auf Martini und muß es der Pfarrer selb von den armen Pauren einzühen. 50 Garben. Verehrung in guten Jahren. 2) Anno 1568 ist von der h. Obrigkeit zu Zürich an die Pfrundt aus dem Ampt Winterthur jährlich gnädigst gestiftet worden 2 Mütt Kernen, 2 Saum Wein. 3) Aus demselben Amt ein gnedig Additament, nach dem Jahrgang und Beschaffenheit der Haushaltung.

Klöster. Die persönlichen Zulagen wurden regelmäßig nur zürcherischen Bürgern zuerkannt. Mitunter verpflichtete sich der Rat von Zürich bei Pfrundstiftungen seiner Kollatur direkt der Gemeinde gegenüber, „einem jeweiligen“ Pfarrer das Stipendium oder sonstige Zuschüsse auszurichten. Der Anspruch stand dann dem in Gemäßheit des Stiftungsstatuts gewählten Amtsinhaber zu, doch so, daß auch die Gemeinde zu seinen Gunsten den Anspruch geltend machen konnte.[1]

B. Die Kirchen.

§ 52. Die Errichtung neuer Kirchen.

1) Unter dem zweiten Landfrieden war die Errichtung neuer evangelischer Kirchen von der Mehrheit der regierenden Orte als landfriedlich nicht zulässig erklärt und nur ausnahmsweise im Falle größter Notwendigkeit bewilligt worden; dagegen wurde von ihr betont, „daß man unwidersprechlich jeweilen Vollmacht gehabt habe, katholische Kirchen und Klöster zu bauen.“[2] Der vierte Landfriede gab den Evangelischen zufolge der Parität das Recht, Kirchen unter denselben Voraussetzungen zu bauen wie die Katholischen, also wo nach Erkenntnis ihrer Kirchenleitung Gründe der Notwendigkeit oder Nützlichkeit vorhanden waren. (Der Landfriede spricht das Recht der Evangelischen zu Kirchenbauten nicht ausdrücklich aus; er regelt nur speziell den Fall, wo bei Simultaneität die eine oder andere Konfession eine eigene Kirche bauen will.)

2) Berechtigt zum Bau neuer Kirchen waren bisherige evangelische Kirchgenossenschaften, Teile von solchen, sodann die evangelischen Ortsgemeindegenossen oder Gerichtseingesessenen von Kirchhören mit bisher nur katholischem Kultus. Dabei war für den Einzelnen der Mehrheitsbeschluß der Evangelischen seines örtlichen Verbandes verbindlich; der Zusammenschluß der örtlichen Verbände zu einer neuen Kirchgenossenschaft dagegen ein durchaus auf freier Vereinbarung dieser Verbände beruhender (wenigstens kam nirgends Zwangszuteilung durch die Kirchenleitung vor). Dabei mag noch erwähnt werden, daß bei der mangelhaften Entwicklung des Gemeindewesens im Thurgau die örtlichen Verbände, die sich zu vereinbaren hatten, oft noch sehr kleine waren (Höfe, Weiler, Dörfchen von ein paar Haushaltungen, Rotten); erst die Bildung einer Kirchgenossenschaft schuf die Grundlage für einen größern und stärkern Gemeindeverband.

---

[1] Revers betreffend die Kollaturrechte von Zürich und St. Gallen an der Pfarrei Egelshofen von 1717 (Pfarrarchiv): „Zürich gibt wie St. Gallen einem jeweiligen Pfarrer von Egelshofen ein Stipendium von 40 fl., sowohl dem von diesem Stand als dem von St. Gallen gewählten.“

[2] E. A. V, 2, S. 1601.

3) Zur Errichtung einer neuen Kirche bedurfte es der Bewilligung der evangelisch-landfriedlichen Stände Zürich und Bern. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung waren, wie für die Errichtung eines neuen Amtes:

1. Hinreichende Gründe.
2. Dotation der Kirche. Bevor der Nachweis des Vorhandenseins genügender Mittel für Unterhaltung des Kultus erbracht worden war, durfte auch die schon erbaute Kirche nicht eingeweiht werden.[1]
3. Zustimmung der andern Interessenten. Ihre Zustimmung hatten zu erteilen: Zürich als Inhaber der geistlichen Jurisdiktion, der Kollator und der Pfarrer der Mutterkirche und die bei der Mutterkirche verbleibenden Kirchgenossen. Mit den letztern hatten sich die bauenden Kirchgenossen betreffend ihrer Pflichten für den Unterhalt der Mutterkirche und ihres Kultus vertraglich abzufinden. Das zum Unterhalt der Mutterkirche und ihres Kultus dienende Kirchengut verbleibt bei derselben.
4. Eine besondere Betrachtung erfordert der Fall, wo die Mutterkirche eine Simultankirche war:
   a. Sofern nur ein Teil der evangelischen Kirchgenossen einen neuen Kirchenbau unternehmen wollte, so hatten, wenn das Kirchengut der Mutterkirche nach Inhalt des Landfriedens zwischen Evangelischen und Katholischen geteilt war und jede Korporation die Unterhaltungskosten zu einer bestimmten Quote trug, die sich trennenden evangelischen Kirchgenossen nur unter einander sich auseinanderzusetzen.[2] Immerhin konnte auch der katholische Konfessionsteil verlangen, daß der für Unterhalt von Kirche und Glocken den Evangelischen zugeschiedene Teil des Kirchenguts bei der Mutterkirche verbleibe, da der Landfriede ausdrücklich die Schwächung desselben verbot; auch gegen eine Division evangelischerseits, bei welcher der verbleibende Teil der Evangelischen nicht mehr genügende Sicherheiten für Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Simultankirche geboten hätte, wäre folgerichtig dem katholischen Konfessionsteil ein Einspruchsrecht zugestanden. Sofern das Kirchengut zwischen Evangelischen und Katholischen nicht geteilt und beide wie bisher als einheitliche Korporation für Ausfälle aufzukommen hatten, mußten die sich trennenden Evangelischen sich mit der verbleibenden paritätischen Korporation auseinandersetzen.[3]

---

[1] Vgl. Kreis, S. 128.

[2] Ueber einen solchen „Auskauf“ zwischen Evangelischen siehe E. A. VIII, S. 388 (Wengi-Stettfurt).

[3] So blieben die Evangelischen von Egnach und Roggweil, die 1727 und 1746 eigene Kirchen bauten, der Simultankorporation Arbon pflichtig; die Beträge, mit denen

b. Sofern die evangelischen Kirchgenossen als Gesamtheit eine eigene Kirche bauen wollten, war nach Landfrieden nach dem Bau Aufgabe des Rechtes an der Simultankirche auf Grund eines Vergleichs mit dem katholischen Konfessionsteil über das aufzugebende Recht erforderlich. (Dagegen enthielt der Friede betreffend Toggenburg mit dem Abt die Bestimmung, daß die Parteien sich vorher zu vergleichen hätten, wodurch der Ausgleich zu einer Voraussetzung für die Baubewilligung wurde).[1]

5. Die Uebergabe der neuen Kirchen an ihren stiftungsgemäßen Zweck (dedicatio) fand durch eine kirchliche Einweihungsfeier, geleitet durch den Pfarrer der Kirche, in Anwesenheit des Landammanns als Vertreters der hoheitlichen und der geistlichen Kirchenleitung statt.

§ 53. Die Gebrauchsrechte an den Kirchen.

I. Die nur evang. Kultus dienenden Kirchen.

Was zur Zeit des Abschlusses des Landfriedens jede Konfession zu ihrem Gebrauche besaß, sollte ihr verbleiben. Es konnte also die Einführung katholischen Gottesdienstes in einer nur dem evangelischen Kultus dienenden Kirche von konvertierenden bürgerlichen Haushaltungen nicht mehr gefordert werden. Ebenso bestand kein Anspruch mehr auf Restitution von Kapellen an den katholischen Kultus.[2] Für Art und Umfang des Gebrauchs evangelischer Kirchen war einzig das von den evangelisch-kirchlichen Organen selbst zu bestimmende Bedürfnis maßgebend.

II. Die Simultankirchen.

Für Simultankirchen galt der Satz, daß jeder Teil bei demjenigen Gebrauche verbleiben solle, wie er zur Zeit des Friedensschlusses bestand, soweit nicht der Landfriede selbst Ausnahmen festsetzte. Diese Ausnahmen bestanden hauptsächlich zu Gunsten der Evangelischen; sie wollten einen Simultangebrauch herbeiführen, der auf dem Grundsatz der Parität beruhte. Die Ausnahmen von dem allgemeinen Satz, daß jede Konfession bei dem Gebrauche, wie er zur Zeit des Friedensschlusses bestand, verbleiben solle, beziehen sich indes nur auf diejenigen Simultankirchen, bei welchen ex lege, auf Grund des allgemeinen Landfriedensrechtes (zweiter Landfriede), für die Evangelischen bis jetzt Beschränkungen bestanden oder bei welchen die Beschränkungen nur auf innerkonfessionellen Ordnungen beruhte (letzteres

sie sich anfangs des XIX. Jahrhunderts ablösten, wurden für Arbon „paritätisches Kirchengut."

[1] E. A. VII, 1, S. 1391.

[2] Der Altarstock in der Kapelle Zihlschlacht wurde 1713 mit Zustimmung des Landammanns Nabholz entfernt. Dasselbe geschah in den Pfarrkirchen von Altersweilen und Märweil. Vgl. dagegen oben S. 149.

namentlich für die Katholischen von Bedeutung). Nicht aber bezogen sich die Ausnahmen auf diejenigen Kirchen, an welchen die eine oder andere Konfession auf Grund eines Vertrages nur ein beschränktes Gebrauchsrecht besaß. Wir betrachten im folgenden den Hauptfall der Simultaneität, die wir die volle Simultaneität nennen können, um nachher noch einiges über die beschränkte Simultaneität beizufügen.

1) Die volle Simultaneität.

a. Entstehung eines Simultaneums ex lege war nicht mehr möglich. (Ein Simultaneum auf Grund Vertrags entstand an keinem Ort.)

b. Die rechtliche Natur des Simultaneums bleibt unter dem vierten Landfrieden dieselbe. Das Simultaneum ist ein durch das öffentliche Recht begründetes und durch das öffentliche Recht (nun des vierten Landfriedens) normiertes Gebrauchsrecht der Anhänger der evangelischen und katholischen Konfession in ihrer lokalen kirchlichen Organisation an einem und demselben kirchlichen Gebäude.

c. Subjekt der Simultanberechtigung ist evangelischerseits die evangelische Kirchgenossenschaft, katholischerseits die lokale kirchliche Stiftung als juristische Person.

d. Inhalt der Simultangebrauchsrechte.

α. In Bezug auf Art und Weise der Benutzung (rituelle Benutzung) waren für beide Konfessionen lediglich die Ordnungen ihrer Kirche maßgebend. Jene Bestimmung ex lege, nach denen die Evangelischen eine Kirche, die nach vorreformatorischem Recht nur eine Kapelle gewesen war, für sich auch nicht zu einer Pfarrkirche erheben durften, fiel in Wegfall.[1] Umgekehrt konnten auch die katholischen Kirchenorgane eine solche Kapelle für ihre Konfession zu einer Pfarrkirche machen, soweit nicht Verträge dem entgegenstanden.

β. In Bezug auf die zeitliche Benützung galt grundsätzlich, daß jede Konfession die Kirche nach ihrem Bedürfnis gebrauchen könne. Jede Konfession hatte daher das Recht auf eigene Kirchenschlüssel und eigene Meßmer zur Bedienung. Am Sonntag sollte die Kirche von dem Teil, der sie zuerst benützte, dem andern Religionsteil vom Frühling bis zum Herbst um 8 Uhr und vom Herbst bis zum Frühling spätestens um 9 Uhr überlassen werden, sofern die Parteien sich nicht schon vor dem Frieden mit beidseitigem

[1] Das galt z. B. für Neukirch a. Th., Oberhofen (s. o. S. 159). Die Bestimmungen des Landfriedens betreffend Erweiterung der Gebrauchsrechte der Evangelischen fanden auch für solche Kirchen Anwendung. (Zwar versuchte das Stift Bischofszell betreffend Neukirch a. Th. geltend zu machen: „weil die Pfründe Neukirch für einen Meßpriester als Kaplanei und nicht als Pfarrei gestiftet worden, und Zürich vordem schriftlich versprochen habe, daß der Prädikant ohne Nachteil des Stiftes erhalten werden solle, so könne der neue Landfriede nicht auf Neukirch angewendet werden," indes ohne Erfolg. Kreis, S. 175.)

Belieben anders verglichen hatten und dabei verbleiben wollten. Eine Partei konnte also Einführung der landfriedensgemäßen Zeiten oder eine neue Vereinbarung fordern. Während der Woche sollte jeder Teil seine ordentlichen, d. h. zeitlich regelmäßigen Gottesdienste (z. B. Wochenpredigten) und seine außerordentlichen d. h. kasuellen Gottesdienste (z. B. Taufen, Hochzeiten, Leichenfeiern, außerordentliche kirchliche Feste) ungehindert halten können. Der Landfriede gab über die Zeit der Gottesdienste außer den Sonntagmorgengottesdiensten keine Bestimmungen. Maßgebend war also Herkommen und Vereinbarung, eventuell Richterspruch auf Grund von Parität und Billigkeit. (Man wird sagen können, daß nach dem Grundsatz der Parität keine Partei einseitig neue Vorrechte auf bestimmte Zeiten, z. B. durch Einführung neuer ordentlicher Gottesdienste, begründen kann. Außer der Zeit, die der einen Partei nach Herkommen oder Vereinbarung ausschließlich zusteht oder für welche ihr wenigstens das Vorrecht zukommt, kann jede die Kirche beliebig gottesdienstlich benützen; es muß dabei die Priorität in der Besitznahme entscheidend sein, welche der Natur der Sache nach schon durch eine Anzeige des einen Teils an den andern von der beabsichtigten gottesdienstlichen Handlung begründet wird.)

γ. In Bezug auf die räumliche Benutzung der Kirche traten keine Aenderungen ein. Es bleiben ausschließliche Benutzungsrechte der einen oder andern Partei, wie sie unter dem zweiten Landfrieden bestanden hatten. Die Bestimmung des Landfriedens zu Gunsten der Katholischen, daß die Chöre aus dem gemeinen Kirchengut beschlossen werden sollten, begründete an und für sich, wie die Bestimmung des Frauenfelder Uebereinkommens von 1651, kein Alleingebrauchsrecht der Katholischen am Chor, sondern beabsichtigte nur Schutz vor Profanierungen der Kultusgegenstände, welche wegen der größern Zugänglichkeit der Kirchen zu befürchten waren. Bestattungen in der Kirche konnten nur noch nach Vereinbarung beider Teile stattfinden.[1]

δ. In Bezug auf räumliche Veränderungen aus Rücksichten des Gebrauchs galt nur der Grundsatz, daß solche nur auf Grund von Vereinbarung der Vertreter beider Teile, eventuell auf Grund richterlichen Entscheids stattfinden dürfen.[2]

---

[1] Steckborn: „Die Geistlichen beider Gemeinden in Steckborn dürfen in Zukunft ohne weitere Anfrage in der Kirche beerdigt werden; für andere Personen bleibt es beim Badener Abschied von 1662." (Vom Kollator und Gerichtsherrn vorgeschlagener, von beiden Gemeinden angenommener „Vereinspunkt." 1765.)

[2] In Sitterdorf mußten 1732 auf Begehren der Evangelischen 17 zur Nachtzeit

Als Ausnahmen gestattete der Landfriede folgende Veränderungen auf einseitiges Verlangen eines Teils

1. Abschließung der Chöre durch Gitter auf Verlangen der Katholischen.
2. Aufstellung von Taufsteinen seitens der Evangelischen zu eigenem Gebrauch in Kirchen, wo sie mit keinem eigenen Taufstein versehen sind (nicht also z. B. auch von Abendmahlstischen).
3. Entfernung von Fahnen, Kreuzen und dergleichen nur dem katholischen Gottesdienst gewidmeten Gegenständen für die Zeit des evangelischen Gottesdienstes an einen Ort, wo sie den Evangelischen nicht hinderlich sind, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß kein Teil in Gottesdienst, Kirchengebräuchen und Ceremonien gehindert werden solle.[1] Die Gegenstände wurden in der Regel ins Chor verbracht, so daß das Schiff der Kirche frei blieb. Für die Zeit außer den evangelischen Gottesdiensten konnten also die Katholischen die Gegenstände wieder an ihre Stelle setzen, sofern sie nicht darauf verzichteten oder aus der Unterlassung ein Herkommen werden ließen.
4. Vergrößerung der Kirche durch einen Teil auf eigene Kosten. Die Möglichkeit der Erweiterung war für die Evangelischen nicht mehr, wie 1651, hoheitlich an die Bedingung geknüpft, daß die Kirche zu klein sei. Bei dem Bau sollte der andere Teil in seiner Religionsübung möglichst wenig gehindert, insbesondere die Altäre und Sakristeien nicht benachteiligt werden.

Gewohnheitlich besaß ferner jede Partei das Recht, in denjenigen Teilen, wo ihr das ausschließliche Benutzungsrecht zustand, also z. B. den Katholischen an Chören, einseitig nach den Bedürfnissen ihres Kultus Veränderungen vorzunehmen,[2] immerhin so, daß keine Interessen der andern Partei verletzt wurden.

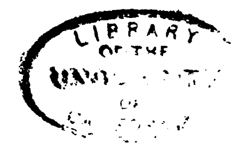
e. Zubehörden der Kirche. Ausschließliche Gebrauchsrechte an Zubehörden wurden durch den Landfrieden nicht berührt. Die Kirchhöfe sollten auf Verlangen eines Teils nach Verhältnis der Kirchgenossenzahl geteilt werden. Wo die Evangelischen aus der Zeit des zweiten Landfriedens

---

in das von beiden Konfessionen gebrauchte Chor aufgehängte Gemälde mit den Nägeln wieder entfernt werden. E. A. VII, 1, S. 821; K.-G. II, S. 1411. Vgl. dagegen Recht des 2. L.-Fr., oben S. 155.

[1] K.-G. I bei Güttingen: „Fahnen und Kreuze und andere nur für den katholischen Gottesdienst gewidmete Sachen sollen während des evangelischen Gottesdienstes dahin gestellt werden, wo sie den Evangelischen nicht hinderlich sind." (Entscheid der landfriedl. parität. Kommission 1712.) Vgl. die damit übereinstimmenden Entscheide für Altnau, Berg. Kuhn a. a. O., 2. L., S. 3 und 27; vgl. auch unten Anm. 2.

[2] Vgl. S. 222, Anm. 2, arg. e. c. Ferner aus dem Dießenhofener Traktat betr. Bischofszell E. A. VII, 1, S. 818, Ecclesiastica Art. 7: „In der Kirche außer dem Chor oder unter den Bogen dürfen keine Epitaphien oder Bildnisse angebracht werden", arg. e. c.



lediglich Begräbnisrechte behalten hatten, sollten sie ihre Leichenfeiern durch ihren Pfarrer auf dem Kirchhof halten dürfen.[1]

f. Endigung der Simultanberechtigung. Solche konnte stattfinden:
   α. Durch gegenseitige Vereinbarung der Vertreter beider berechtigten Parteien;
   β. durch Verzicht des einen Teils.

In beiden Fällen bedurfte es auch evangelischerseits die Genehmigung der Kirchenleitung. Der Verzicht hatte seitens desjenigen Teils, der eine eigene Kirche gebaut hatte, nach Landfrieden notwendig zu geschehen; der landfriedliche Gesetzgeber stellte hier jus absolutum auf, da ihm offenbar um des konfessionellen Friedens willen die Lösung der Simultanverhältnisse wünschbar erschien. Dagegen hatte der zum Verzicht gehaltene Teil den Anspruch gegenüber dem andern, daß er sich mit ihm über das aufzugebende Recht vergleiche; er hatte also eine öffentlich-rechtliche Teilungsklage. Seinen Rechten standen die Pflichten für Unterhaltung der Kirche gegenüber. Der bei der alten Kirche verbleibende Teil hatte einen Anspruch darauf, daß der andere auf das Gebrauchsrecht an der alten Kirche verzichte; dagegen besaß er keinen Anspruch auf Vornahme des Vergleichs, wohl aber den Anspruch, daß der andere bis zum Vergleich seine bisherigen Pflichten für Unterhalt der Kirche erfülle.[2] [3]

Der Spruch der evangelischen Sätze von 1657, der dem vierten Landfrieden zur Vorlage diente, setzte für den bauenden evangelischen Teil zwar nicht die Notwendigkeit eines Verzichtes fest, gab ihm aber auch keinen Vergleichsanspruch, wohl aber dem verbleibenden katholischen Teil (siehe oben S. 150). Der Friede mit dem Abt von St. Gallen betreffend Toggenburg gab beiden Teilen das Recht, vor dem Bau den Anspruch auf Vergleichung

---

[1] Abschied der landfriedlichen paritätischen Kommission: „Darbey dann auch der Gemeinden und orthen Wuppenau, Schönholtzerweylen, Welfensperg und heilgen Creutz, jederem an seiner Behörd habende Begrebnußrechte hiermit bestens confirmiert und bestetiget werden, mit dem heiteren Beding, das denen Evangellischen an besagten orthen nach ihrer Religions Manier durch Evangl. Pfarrer von mäniglich unbehinderet, bey vorfallenden Leichbegängnissen auf den Kirchhöfen abgedanket werden solle." (Pfarrurbar.)

[2] Vgl. die Beispiele S. 225, Anm. 4.

[3] Die landfriedliche Bestimmung lautet: „Im ferneren ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die der eint- oder anderen Religion zugethane Ihren Gottes-dienst in einer Eigenen Kirchen zu verrichten eine neuwe bauwen wolten, dannzumahlen solches in eigenem Costen beschehen solle, doch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang auffgeben, mithin aber umb daß darzu verlaßende Recht sich mit der anderen Religion verglichen mögen." Bei den Friedensunterhandlungen hatten Zürich und Bern vorgeschlagen: Wenn eine Religionsgenossenschaft eine neue eigene Kirche bauen will, so soll sie es auf eigene Kosten thun und den Gebrauch der gemeinsamen Kirche dann aufgeben gegen eiue zu vereinbarende Entschädigung. E. A. VI, 2, S. 1685.

zu erheben, stellte indes nicht die Notwendigkeit eines Verzichtes für den bauenden Teil auf, sondern überließ die Bestimmung des Vergleichsinhalts ganz den Parteien, eventuell dem Schiedsrichter.[1]

Materielle Wegleitungen für den Ausgleich gab der Landfrieden nicht.[2] Die Schwierigkeiten lagen in der Schätzung des von der bauenden Partei aufzugebenden Rechtes, das für die andere hauptsächlich einen Affektionswert hatte. Der Friede betreffend Toggenburg gab zwar ebenfalls keine materiellen Wegleitungen, dagegen ein originelles Prozeßverfahren, welches einen Interessenausgleich bezweckte und die Parteien indirekt nötigte, selbst in ihren Ansprüchen einander sich zu nähern.[3] Die Absicht der landfriedlichen Ausgleichsvorschrift, zu deren Interpretation die Bestimmung des Toggenburgerfriedens herangezogen werden darf, war die, daß beide Parteien Rücksicht auf die ihnen durch völlige Trennung erwachsende höhere Belastung fordern konnten, dagegen die Annehmlichkeiten des Alleingebrauchs in Berechnung ziehen sollten. Das öffentliche Recht, das der Simultangebrauch eingeführt hatte, damit beide Parteien ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen könnten, wollte auch, daß bei einer für einen Teil notwendig oder wünschbar gewordenen Trennung kein Teil zu stark belastet werde.[4]

Gemäß der Natur des auf Parität beruhenden Simultaneums darf gesagt werden (praktische Fälle kamen unter dem vierten Landfrieden nicht vor), daß das Simultaneum nicht erlöschen konnte:[5]

α. durch Nichtgebrauch seitens einer Partei, falls darin nicht ein Verzicht lag. Das mußte nun auch für die Evangelischen gelten;

β. nicht durch Wegfall der berechtigten evangelischen Kirchgenossenschaft. In diesem Fall hätte die evangelische Kirchenleitung die geeigneten

---

[1] Siehe Anm. 3.

[2] Vgl. dagegen den citierten Vorschlag von Zürich und Bern. Derselbe hätte nicht für alle Fälle der Gerechtigkeit entsprochen.

[3] E. A. VII, 1, S. 1390, Art. 69 des Friedens: Wo die Eint ald andere Religion auß eignen Mittlen newe kirchen bawen ald pfründen stiften wolte, Jhnen daran kein Eintrag gethan werden: Vorhäro aber beyde Religionen wegen der alten Kirchen sich in Fründtlichkeit zuvergleichen haben; vnd wan Sie sich selbsten nit vergleichen könten, alßdan jede parthey zwey Ehrliche Männer erbitten, vmb sie zu entscheiden; Wan aber dise Schiedleüt in Jhren Meinungen in gleiche stimmen zerfallen wurden, jeglicher von disen Sätzen noch einen Ehrlichen vnpartheyischen man fürschlagen, vnd vnter solch fürgeschlagnen einer durch das loos zum Obmann erwehlt werden, welcher bey seinen Eydspflichten der einten, von den Schiedleüten außgefälten Meinung, welche Jhme die beßere bedunckt, beyfallen solle.

[4] Beispiele für Lösung von Simultanverhältnissen zufolge Neubau eines Teils siehe E. A. VII, 1, S. 1030: Zurzach; die katholische Gemeinde wird auf das Vergleichsbegehren der evangelischen richterlich zur Zahlung von 2000 fl. an die evangelische, welche eine eigene Kirche gebaut hat, angehalten; E. A. VIII, S. 416: Rebstein, die evangelische Gemeinde ist laut Richterspruch nicht eher von der Baupflicht für die nun katholische Kapelle entlassen, als bis sie sich mit der katholischen Gemeinde verglichen hat.

[5] Hinschius IV, S. 371.

Maßnahmen zur Wahrung des Rechts für eine allfällig wieder entstehende Korporation treffen können;

γ. nicht durch Untergang oder Unbrauchbarwerden der Kirche. Die Simultanberechtigung umfaßt dann Grund und Material der Kirche und die Ansprüche der beiden Teile an die Baupflichtigen.[1] Bau einer eigenen Kirche durch eine Partei hätte indes das Simultanverhältnis lösen müssen und würde derselben das Recht auf Vornahme des Vergleichs gegeben haben.

2) Die beschränkte Simultaneität. Sofern einer Konfession auf Grund eines Vertrages aus der Zeit des zweiten Landfriedens nur ein vertraglich bestimmt umgrenztes Gebrauchsrecht (siehe Anm. 4, „zu gesetzten Zeiten") zukam, hatte es dabei sein Bewenden. So wurde das Gesuch der Evangelischen von Wuppenau auf volle Simultanbenutzung der Pfarrkirche (anstatt bloß für drei Abendmahlsgottesdienste an den Nachtagen der hl. Feste in Gemäßheit des Vertrags von 1567)[2] als mit dem Landfrieden unvereinbar befunden.[3] Dasselbe galt aber auch für die Katholischen, wo sie nach Uebereinkommen bloß beschränkte Gebrauchsrechte hatten, während unter dem zweiten Landfrieden bei Bedürfnis der Katholischen oder bei Gewährung eines evangelischen Kirchenbaus, die Rechte für den katholischen Kultus hoheitlich meist erweitert wurden.

Die Konfession mit nur beschränkter Berechtigung stand gegenüber der andern rücksichtlich der Gebrauchsrechte in einer der Stellung des Nießbrauchers zum Eigentümer analogen Stellung. Die Konsequenz war auch das Aufhören allfälligen Eigentums des bloß beschränkt berechtigten Teils und Uebergang des ausschließlichen Eigentums auf den andern.[4]

Im übrigen ist zu bemerken, daß auch die beschränkte Simultaneität auf dem öffentlichen Recht beruht, und daher bezüglich der Endigung dieselben Grundsätze wie bei der vollen gelten müssen.

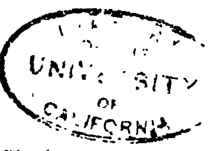
---

[1] Vgl. ein Analogon E. A. VIII, S. 1281.

[2] Siehe S. 98, Anm. 1.

[3] Indes schwankten Zürich und Bern zuerst, offenbar weil sie den citierten Vertrag von jeher als unzulässig angesehen hatten. Sie nötigten April 1713, als der landfriedliche Kommissarius der katholischen Orte „wegen Wuppenau und Schönholzersweilen, als welche Orth in Herrn Prälaten von St. Gallen Jurisdiktion gelegen (wegen ihme manglender Instruktion) in Handlung zu treten Bedenken machte," den Kollator zu einem Vergleich des Inhalts, „daß indeßen denen Evangelischen die Besuchung des Sonntäglichen Gotesdiensts zu Wuppenauw bewilliget, gleichwolen in der Meinung, das solches ohne Hinderung des Catholischen Gotsdiensts daselbst, auch ohne jemanden an seinen vermeinenden Rechten etwas zu geben oder zu nemmen gemeint sein solle" (Abschied im Pfarrurbar). Es heißt dann aber im Pfarrurbar, daß die „Wiedereröffnung der vormalig gebrauchten Kirchen zu Wuppenau, Schönholzersweilen und Heiligkreuz kraft errichteten Friedens zu bewilligen unmöglich war."

[4] So z. B. E. A. VIII, S. 1280 betr. Kapelle Bichwyl im Toggenburg. Spruch der Vermittler, daß „die Capellen Bichwyl ein Eigentum der Catholischen Kirchgenoßen



§ 54. Eigentum, Verwaltung und Unterhalt der Kirchen.

I. Das Eigentum.

Der vierte Landfriede änderte an und für sich nichts an den Eigentumsverhältnissen der bisherigen Kirchen. Er ordnet nur die Gebrauchsrechte („Zugang"). Die Eigentumsfrage wird auch sozusagen nirgends berührt. Die durch evangelische Kirchgenossenschaften neuerbauten Kirchen gelten als Eigentum der Kirchgenossenschaften.[1]

An einzelnen Teilen der Kirche kommt sehr häufig ein Sondereigentumsrecht vor. Es ist schon hingewiesen worden auf das Eigentum der Kollatoren an Chören. Der Taufstein, die Empore, welche von den Evangelischen in Simultankirchen auf ihre Kosten gemäß Landfrieden oder Vertrag hineingesetzt wurden, heißen ihr Eigentum. Dieses Eigentum gibt aber nur ein Verfügungs- und Benutzungsrecht in dem beschränkten Sinn, wie es vertraglich bei der Hineinsetzung festgesetzt wurde oder herkömmlich ist. Jede anderweitige einseitige Verfügung ist ausgeschlossen, insbesondere ist auch die einseitige Wegnahme nicht zulässig, da der Gegenstand ein integrierender Bestandteil der Kirche geworden ist. Darum wurde bei Lösung von Simultanverhältnissen die Zurückgabe solcher Bestandteile jeweilen im Vertrag oder im Schiedsspruch vorgesehen.[2]

II. Verwaltung.

Der vierte Landfriede bewirkte in Bezug auf die Verwaltung der Kirchen eine Aenderung durch Aufstellung des Grundsatzes der Parität und durch die Bestimmung, daß jeder Konfession ihr Anteil am Kirchengut zu eigener Verwaltung herausgegeben werden müsse.

1) Für evangelische Kirchen läßt sich ein Zurücktreten der Befugnisse des Kollators beobachten. Pfarrer und Vorgesetzte, beziehungsweise Stillstand, in Angelegenheiten, die größere Kosten verursachten, die Kirchgenossenversammlung,[3] sind die entscheidungsberechtigten Organe. Der Kollator übt nur noch ein allgemeines Aufsichtsrecht; es heißt meist nur noch, daß ihm Rechnung wegen des Kirchenguts abgelegt werden müsse, nicht aber mehr, daß ohne sein Vorwissen und seine Bewilligung nichts verbaut werden dürfe.

2) Für Simultankirchen war der katholische Kollator, zumal der geistliche, im wesentlichen zum Vertreter des katholischen Konfessionsteils geworden,

---

heißen und seyn soll, mit der Erläutherung jedoch, daß den Evangelischen, wie biß dahin, zu gesetzten Zeiten den Gottesdienst darin zu halten verwilliget und überlaßen seyn solle."

[1] Vgl. Worte des Landfriedens oben S. 224.

[2] Vgl. E. A. VI, 1, S. 1325; VII, 1, S. 1030.

[3] Nach der Kirchenordnung von Matzingen hatte bei Ausgaben von über 10 fl. die Kirchgemeinde zu entscheiden. (Pfarrarchiv.)

dem die Vertreter des evangelischen Teils als gleichberechtigt in Verwaltungsangelegenheiten gegenüberstanden. Veränderungen, die einseitig von einem Teil vorgenommen wurden, galten, so weit sie nicht nach Vereinbarung oder Herkommen einseitig getroffen werden konnten, als via facti, d. h. ohne Rechtsgrund vorgenommen, und es konnte der andere Teil die Wiederherstellung des frühern Standes fordern. Nach Inhalt eines Abschieds[1] der Mehrheit der regierenden Orte, dem gegenüber Zürich und Bern „es lediglich beim Landfrieden bleiben ließen", sollten in solchen Anständen die Sachen vom Landvogt wieder in statum ab ante gesetzt werden, der Landvogt sich aber jeder Judikatur enthalten, vielmehr sofort in die Orte berichten. Zürich und Bern traten wohl dem Abschied nicht bei, weil derselbe dem Landvogt die Judikatur wenigstens in der Besitzesfrage zuzuweisen schien. Korrekterweise durfte eine Verfügung des Landvogts nur den Gedanken einer einstweiligen Polizeimaßregel im Interesse der Ordnung und des Friedens haben. Der sich verletzt glaubenden Partei mußte die Anstellung sowohl des Possessoriums wie des Petitoriums beim landfriedlichen Richter offen stehen.

III. Unterhalt.

Der Landfriede enthielt für Simultankirchen die Bestimmung, daß der bei der Teilung des Kirchenguts für Unterhaltung von Kirche und Glocken ausgeschiedene Betrag in zwei gleiche Teile geteilt, davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellt, die unter diesem Titel (d. h. für Kirchengebäude und Glocken) sich ergebenden Unkosten zu gleichen Teilen beigetragen werden sollten. Diese Bestimmung war indes dispositiven Rechts. Es kam aus Billigkeitsgründen vielerorts vor, daß die Verteilung der auf den Kirchgenossen ruhenden Verpflichtungen zu ungleichen Quoten vereinbart wurde unter Verteilung des Kirchenfabrikguts im entsprechenden Verhältnis. An manchen Orten, wo das Kirchengut nicht geteilt wurde, blieb man in beiderseitigem Einverständnis bei der Verteilung der Ausfälle auf die Kirchgenossen beider Konfessionen als einheitlichem Verband.

Streitigkeiten über Verpflichtungen für Kirchenunterhaltung, die nicht interkonfessioneller Natur waren, entschied unter dem vierten Landfrieden in den abt-st. gallischen Gerichten der Civilrichter des Ortes, wo die Kirche lag.[2] In der Landvogtei waren wenigstens für Anstände unter Evangelischen Landammann und evangelisch landfriedliche Kommission, also administrativrichterliche Instanzen, zuständig, der Landammann indes nur zu gütlichem Austrag.

---

[1] E. A. VII, 1, S. 697: Der Abschied bezieht sich auf landfriedliche Anstände überhaupt.

[2] Vgl. auch oben S. 198 Anm. die zürcherischen Ansprüche.

§ 55. Die Kirchstuhlrechte.

1) Es lassen sich folgende Typen unterscheiden:

a. Die lediglich auf der Eigenschaft als Kirchgenosse, Kirchbürger beruhenden Rechte. Diese Rechte sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Kirchgenossenschaft stellte die Statuten fest, nach welchen „Kirchenörter"[1] unter ihre Glieder verteilt wurden. Nichtkirchgenossen waren von der Verteilung ausgeschlossen. Jeder Haushaltung wurden in der Regel eine bestimmte Anzahl angewiesen. Bei vielen neuen Kirchen wurden nach der Einweihung unter Mitwirkung des Landammanns die Kirchenorte durch das Los oder nach der Höhe der geleisteten genossenschaftlichen Beiträge verteilt. Sehr oft wurden die Kirchenorte zunächst unter die Dorfschaften des Kirchspiels verteilt und es dann den Kirchgenossen derselben überlassen, die Verteilung selbst vorzunehmen. Die Kirchgemeinde saß infolgedessen dann im Gottesdienst nach Ortschaften, Orten.[2] Die Rechte dieser Art an Kirchstühlen gingen in der Regel nur durch Vererbung im Mannsstamm an andere und zwar nur an Kirchgenossen über. Ihr öffentlich-rechtlicher Charakter zeigt sich aber namentlich darin, daß die Kirchgenossenschaften durch Mehrheitsbeschlüsse Neuordnungen treffen konnten,[3] welche die Rechte veränderten oder aufhoben, oder auch durch ihre Vertreter Neuordnungen im Interesse der Zweckmäßigkeit treffen lassen, ferner auch nach der Verteilung noch Taxen darauf legen konnten.[4] Bei Dismembrationen trat die sich trennende Dorfschaft als Gesamtheit solche Rechte an die verbleibenden Kirchgenossen ab.

Zu Kirchstuhlrechten öffentlich-rechtlicher Natur gehörten auch diejenigen, welche einer bestimmten Person zufolge einer öffentlich-rechtlichen Stellung zustanden, so dem Pfarrer und der Pfarrfamilie, Pflegern, Vorgesetzten, Sängern.[5]

---

[1] Darunter sind in der Regel Sitzplätze in den Bänken gemeint.

[2] Vgl. S. 207, Anm. 3.

[3] In einem Vertrag von 1763 betreffend die neuzuerbauende Kirche Erlen ist u. a. bestimmt: „Jede Haushaltung in den vier Gemeinden soll zwei Kirchenörter frei haben, und zwar nach freier Wahl je nach der Größe der gelieferten Beiträge." Nach einigen andern Bestimmungen heißt es dann weiter: „Die vier Gemeinden behalten sich vor, diese Punkte zu mehren oder zu mindern." Kreis a. a. O., S. 129.

[4] Vgl. Kreis a. a. O., S. 297.

[5] Landammann Nabholz bestätigte 1718 für Altersweilen eine frühere Disposition des dortigen Pfarrers und der Vorgesetzten folgenden Inhalts: „Weil die Bestuhlung vom Kirchengut hauptsächlich deswegen geschehen sei, damit in dieselbe die Sänger gesetzt und der Kirchengesang geäuffnet und fortgepflanzt werde, so sollen die Besitzer solcher Stühle sie zwar bis zum Tode behalten, aber sie weder verkaufen, vertauschen, noch sonst abalieniren, sondern beim Tode eines solchen Besitzers soll der betreffende Stuhl der Kirche wieder zufallen und vom Pfarrer und den Kirchenpflegern wieder einem andern

b. Die durch privatrechtliches Rechtsgeschäft begründeten Gebrauchsrechte dinglicher und obligatorischer Natur. Die Gebrauchsrechte dinglicher Natur wurden in der Regel durch Kauf an öffentlicher Versteigerung oder privaten Kauf begründet, nicht selten vermittelst einer an Schenkungen und Legate geknüpften Bedingung oder Auflage.[1] Das obligatorische Recht wurde durch leihweises Vergeben gegen einen jährlichen Zins begründet (Kirchstuhlleihe, Stuhlpacht); regelmäßig wurden die Oerter, Stühle, an denen Minderjährige, auswärtige Kirchgenossen ein dingliches Gebrauchsrecht besaßen, zu Gunsten des Steuergutes auf bestimmte Fristen durch Pfarrer und Vorgesetzte verliehen.

Die Bedingungen für Errichtung der Rechte sind die mannigfaltigsten. Durchwegs bestand ein Vorrecht der Kirchgenossen, Kirchbürger in dem Sinn, daß zum Erwerbe dinglicher Rechte, auch durch Erbschaft, Kirchgenosseneigenschaft notwendig war oder Nichtkirchgenossen solche höchstens auf Lebenszeit erwerben konnten, Verlust der Kirchgenossenschaft auch Verlust des Stuhlrechtes nach sich zog. Regelmäßig finden sich Beschränkungen in der Vererbung: auf Leibeserben, auf den Mannsstamm. Momente öffentlich-rechtlicher Natur zeigen sich, abgesehen von dem Vorrecht der Kirchgenossen, darin, daß Kirchgenossen, die als Knechte keine Anlagen bezahlten, Konvertiten, Falliten, eines entehrenden Vergehens Ueberwiesene ihrer Kirchstuhlsrechte ganz oder teilweise verlustig gingen.[2]

Die dinglich Berechtigten hatten sich jeder Veränderung des (meist als ihr „Eigentum“ bezeichneten) Stuhls zu enthalten. Dagegen stand es den über die Kirche Verfügungsberechtigten zu, Veränderungen, welche die Benutzung der Stühle beeinträchtigten oder unmöglich

---

Sänger bis zu seinem Tode verliehen werden; ist jedoch ein Sohn des frühern Besitzers auch ein Sänger, so hat er an dem hinterlassenen Stuhl ein Vorrecht.“ K.-G. I.

[1] Kirchstuhlordnung Matzingen (1757) Art. 6: Keiner ist berechtigt seinen Stuhl zu verändern, zu vertauschen oder zu verkaufen. Wenn einer aber vermacht der Kirche, Pfrund, Schule mit dem Begehren, sein Stuhl möchte einem Verwandten gegeben werden, so soll die Kirchgemeinde entscheiden.

[2] Kirchstuhlordnung von Matzingen (1757) Art. 8: „Wann ein Kirchgenoß einen Schandfleck, bestehend in einem beträchtlichen Diebstahl oder Untreue, auch wann ein Falliment über einen ergehen würde und ein solcher ein eigen Kirchenort im Chor und keinen Sohn hätte, solle ein solches Kirchenort der Kirchen heim fallen ohne Ein- und Widerred, hätte er aber ein Sohn und wäre noch minderjährig, so soll ein solches Ort bis zu seiner Mannbarkeit verliehen werden.“ 1780 befahl der Landammann einem Kirchgenossen, „weil er sich durch einen Diebstahl und öffentliche Abstrafung in Fall des 8. Artikels der Kirchenordnung zu Matzingen gesetzt, welche einen solchen seines Kirchenstuhles verlustig machet, daß er sich mit dem von einer E. E. Gemeind verzeigten Platz begnüge, an kein anderes Kirchenort jehmals eine Ansprache mache und sich ruhig und still verhalte.“

machten, ohne jener Einwilligung vorzunehmen, wo sie im Interesse der Bestimmung der Kirche waren. Die Stuhlberechtigten hatten, falls sie ihre Rechte erhalten oder den bisherigen Rechten entsprechende als Ersatz beanspruchen wollten, an die Kosten der Veränderung (Reparatur, Erweiterung der Kirche z. B.) beizutragen.[1]

c. Die auf Errichtung des Stuhls aus eigenen Mitteln beruhenden Kirchstuhlrechte. Solche kommen vereinzelt vor.[2] Der Berechtigte war dann Eigentümer eines Bestandteils der Kirche.

2) Judikatur in Kirchstuhlstreitigkeiten. Unter dem zweiten Landfrieden fehlte es an einer gesetzlichen Normierung völlig. Vielerorts nahmen die Gerichtsherren diese Judikatur als in die Sphäre der niedern Gerichtsbarkeit fallend in Anspruch. Die Evangelischen waren der Ansicht,[3] daß dieselbe Pfarrern und Vorgesetzten zukomme, wohl im Hinblick darauf, daß auch im Gebiet von Zürich Pfarrer und Stillstand (damals noch) entschieden. Da und dort überließen Gerichtsherrn auch die Judikatur Pfarrern und Vorgesetzten. Auch katholisch-geistliche Kollatoren inkorporierter Pfründen übten vereinzelt die Judikatur in Kirchstuhlstreitigkeiten Evangelischer, so das Stift Bischofszell in Sulgen,[4] trotzdem hier ein evangelischer Gerichtsherr und Kastvogt war; man sah offenbar bei beiden Konfessionen kirchliche Gerichtsbarkeit als am Platze an; der Kollator und parochus primitivus der Simultankirche nahm sie dann aber für beide Konfessionen in Anspruch.[5]

Unter dem vierten Landfrieden gab die evangelisch landfriedliche Kommission in einzelnen Fällen, wo die bisherige Judikatur angefochten wurde, die Weisung, daß Pfarrer und Vorgesetzte in erster Instanz entscheiden sollten; von ihnen könne die Sache an den Landammann und weiter an die Gesandten der evangelischen Stände gezogen werden.[6] Das wurde im

---

[1] 1787 entschied nach einer Kirchenerweiterung in Bußnang die evangelisch landfriedliche Kommission in Bestätigung des Urteils des Landammanns: „Es sollen den 60 bis 70 Kirchgenossen, welche die besten Stühle in der Kirche besessen haben, ähnliche überlassen werden, in der Meinung, daß sie fl. 500 ins Kirchengut bezahlen. K.-G. I. Vgl. auch Kreis a. a. O., S. 321.

[2] Vgl. Kreis a. a. O., S. 177.

[3] Unter den gravamina im Pfarrbericht von Matzingen von 1710 ist aufgeführt: „Wenn etwa Mißhelligkeit und Streit wegen Stühlen und Oertern in der Kirchen entsteht, kommt es nicht, wie es wohl sollte, für den Pfarrer und Vorgesetzte der Kirchgemeinde, sondern für Hr. Gerichtsherr auf Sonnenberg, der dann absolut und pro libito darin disponirt."

[4] Kreis a. a. O., S. 109.

[5] So forderte sie noch 1764 der Prior von Ittingen für die Simultankirche Ueßlingen, indes mit der Begründung, die Kirche sei der Karthause völliges Eigentum. E. A. VIII, S. 670. Ueber die Schenkung der Kirche im Jahr 1152 an das Kloster siehe Thurg. Urk. Nr. 33.

[6] So 1717 für Sulgen, Kreis a. a. O., S. 109.

Thurgau nun Gewohnheitsrecht, namentlich für die neuerbauten Kirchen. Für manche Gemeinden blieb ein besonderes Recht; so entschied in Steckborn, in erster Linie der Rat zu Steckborn, in zweiter der große Rat und in letzter Rat und „gesetzte Gemeinde.“[1]

C. Die Kirchen- und Steuergüter.

§ 56.

I. Die landfriedlichen Ansprüche der beiden Bekenntnisse an die Kirchengüter aus der alten Kirche.

Die Erläuterungen zum zweiten Landfrieden hatten eine Teilung der Erträgnisse des Kirchengutes von Simultankirchen unter Beibehaltung der Einheit der Substanz gebracht. Nach dem vierten Landfrieden konnte jede Konfession Teilung der Substanz und Zustellung ihres Teils zu eigener Verwaltung fordern. Im einzelnen galten folgende Sätze:

1. Ein Anspruch auf Teilung bestand nur für Kirchhören, wo die Kirchengüter noch unverteilt und wo beide Religionen in Uebung waren. Ausgeschlossen war also die Revision einer vor dem vierten Landfrieden erfolgten Teilung, auch wenn sie nach andern, für eine Partei ungünstigern Grundsätzen erfolgt war.[2] Ausgeschlossen war ein Anspruch auf Teilung, wo in der Kirchhöre bis jetzt nur das öffentliche Religionsexerzitium einer Konfession bestand, auch wenn bürgerliche, beziehungsweise gerichtsangehörige Bekenner der andern vorhanden waren.
2. Für die Vornahme der Teilung sollte „die Natur solcher Kirchengüter erforscht und die Spend- oder Almosengüter nach Marchzahl der Leute jeder Religion geteilt, demnach aus den übrigen Kirchengütern das, was zu dem Geläute und Kirchengebäuen vonnöten, bestimmt, in zwei gleiche Teile geteilt, davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellt und die unter diesem Titel sich ergebenden Unkosten zu gleichen Teilen beigetragen, das Kapital wohl mögen vermehrt, aber nicht vermindert werden; von dem übrigen aber solle jedem Teil das, was er zu Verrichtung seines Gottesdienstes bis dahin genossen, fürbas gefolget und zu dessen Verwaltung übergeben werden und die Gemeindegenossen von der einen und andern Religion zu der Andern Gottesdienstunterhaltung für das künftige nichts mehr beizusteuern

[1] E. A. VII, 1, S. 827.

[2] Vgl. auch Art. 70 des Friedens betr. Toggenburg. E. A. VII, 1, S. 1390.

schuldig sein."[1] In den Friedensunterhandlungen hatten Zürich und Bern auf die Bestimmung des zweiten Landfriedens zurückgehen wollen und Teilung der Güter überhaupt nach Marchzahl vorgeschlagen; die V Orte dagegen gefordert, daß jeder Konfession so viel zugeschieden werde, als sie vorher genossen habe. Der letztere Standpunkt wurde prinzipiell angenommen; nur sollte von denjenigen Kirchengütern, für die nicht eine spezifische Zweckbestimmung („Natur") nachzuweisen, sondern die überhaupt für Kirche und Kultus bestimmt waren, das, was zum Unterhalt von Glocken und Kirche notwendig war, vorweg genommen werden. Man nahm indes bei Durchführung des Landfriedens gütlich und rechtlich darauf billige Rücksicht, daß durch die Priorität des Anspruchs für Bau und Glocken der katholische Kultus mit seinen größern Bedürfnissen vielerorts geschwächt worden, beziehungsweise die katholischen Kirchgenossen zu sehr belastet worden wären, insofern vorher die durch Bau, Glocken und Kultus zusammen verursachten Ausfälle des Kirchenguts auf dem Anlagewege hatten bestritten werden müssen.[2]

3. Die durch Vertrag oder Richterspruch vollzogene Teilung der Kirchengüter war eine endgültige. Es konnte bei Verschiebung der Verhältniszahlen der bürgerlichen, beziehungsweise gerichtsangesessenen Bevölkerung keine Neuvornahme der Teilung gefordert werden. Anläßlich eines konkreten Begehrens (1787) bei den Gesandten der evangelischen Stände fanden diese zwar, es finde sich zur Auflösung des Problems im Landfrieden keine Anweisung. 1789/1790 beschlossen aber die vier landfriedlichen Kommissionalstände, zur Ausweichung einer vorauszusehenden Menge ähnlicher Begehren von beiden Religionsteilen in den gemeinen Herrschaften, woraus nicht nur Verwirrungen, sondern selbst Feindschaften entstehen könnten, grundsätzlich derartige Ansuchen gänzlich von der Hand zu weisen und die Sachen in statu quo zu lassen.[3] (Dagegen mußte wohl eine andere Verteilung der

---

[1] Die Bestimmung hat in erster Linie Kirchen mit voller Simultanberechtigung beider Teile im Auge. Indes konnte die Teilung von gemeinen Armengütern gefordert werden, wenn überhaupt eine öffentliche Religionsübung beider Teile bestanden hatte. Die Verwaltung von Kirche und Kirchenfabrik, wo nur ein beschränktes Simultanrecht der einen Konfession bestand, verblieb dagegen der vollberechtigten Konfession, so in Wuppenau, wo nur das Armenleutegut geteilt wurde. Die Konfession mit beschränktem Gebrauchsrecht hatte indes ein Recht, bei Maßnahmen, die ihre Interessen berührten, gehört zu werden. Vgl. E. A. VIII, S. 1281 betr. Henau.

[2] So wurden die Evangelischen zu Ueßlingen mit ihrem Teilungsanspruch abgewiesen, „weil das Gotteshaus Ittingen allein die Disposition darüber habe und weil ohne Schwächung des katholischen Gottesdienstes keine Teilung möglich sei." K.-G. I, S. 171.

[3] E. A. VIII, S. 418; vgl. auch E. A. VIII, S. 745.

Baulast auf die beiden Konfessionen als die gesetzliche nach Hälften im Zweifel als eine in billiger Rücksicht auf die damalige Finanzkraft der beiden Teile vorgenommene angesehen werden.)

Anhang. Teilung des Meßmereinkommens. Da der Landfriede den Evangelischen für Simultankirchen die Anstellung eigener Meßmer gestattete, betrachtete man auch die Teilung des Meßmereinkommens, beziehungsweise der Güter, deren Erträgnisse zu demselben gehörten, als im Sinne des Landfriedens. In der Regel wurden dem Meßmer jeder Konfession zugewiesen:[1]

1. Die Stolgebühren seiner Konfessionsgenossen bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen;
2. die sogenannten Läutergarben, Meßmergarben seiner Konfessionsgenossen;
3. vom Meßmergute derjenige Teil, der nach billigem Ermessen dem Umfang seiner Dienstverpflichtungen entsprach.

II. Verwaltung und Eigentum des Kirchengutes.

1) Die Verwaltung. Die evangelischen Kirchgenossenschaften konnten fordern, daß die ihren kirchlichen Zwecken dienenden Kirchengüter, beziehungsweise die bei der Teilung ihnen zugeschiedenen Betreffnisse ihnen zu eigener Verwaltung übergeben, also insbesondere die Werttitel, Urbarien zu Verwaltungsbesitz in ihre Kirchenlade zugestellt würden. Darnach mußten Kollatoren inkorporierter Kirchen, sofern überhaupt ein ausgeschiedenes Kirchengut für die betreffende Kirche vorhanden war, die Titel den Organen der Gemeinde übergeben.[2] Indessen behielten doch manche Kollatoren inkorporierter Kirchen, gestützt auf die Inkorporation, mit Einwilligung der landfriedlichen Kommission, das Kirchengut in ihrem Besitz; nur mußten für Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, wo das noch nicht der Fall war, die Pfleger von der Gemeinde oder wenigstens unter ihrer Mitwirkung gewählt werden, an Simultankirchen mit ungeteiltem Gut evangelische und katholische Pfleger.

In Bezug auf die Verwaltung ist zu bemerken, daß in den meisten Gemeinden eine stärkere Beteiligung des Pfarrers und der Vorgesetzten, beziehungsweise des Stillstandes und der Kirchgenossenversammlung eintritt. Der evangelische Pfarrer hat nun grundsätzlich überall Beisitz bei der Ab-

---

[1] Vgl. E. A. V, 2, S. 1574; VII, 1, S. 814.

[2] So Urteil der landfriedlichen Kommission für die dem Stift St. Stephan in Konstanz inkorporierte evangelische Kirche Andweil: „Es solle künftig das Kirchengut zu Andwyl denen Evangelischen zu eigener Verwaltung übergeben und zugestellt werden das durch einen Evangelischen Kirchenpfleger getreulich verwaltet und die Jährliche Rechnung zu Andwyl denen Herren von St. Stephan abzulegen schuldig syn." (Pfarrarchiv.)

nahme der Kirchenrechnung.[1] Die Pfleger wurden in ihrer Selbständigkeit in Bezug auf Anlage der Kapitalien eingeschränkt durch Bindung an die Zustimmung des Stillstands.[2] An einzelnen Orten mußte die Rechnung der Kirchgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, wobei die Gemeinde Rechnungsrevisoren zur Prüfung und Berichterstattung bestellte. Als Grundsätze bei der Verwaltung lassen sich etwa noch feststellen:

Die Pfleger haben annehmliche und sichere Bürgschaft zu stellen. Zu nahe Verwandte, z. B. bis und mit dem dritten Grad der Blutsfreundschaft dürfen nicht miteinander dem Pflegerkollegium angehören.

Die Kapitalien sollen auf dreifache oder wenigstens zweifache Unterpfand angelegt werden.[3]

Die Kirchenbücher (Urbarien), in welche die alten Jahrzeitbücher, Zinsbriefe, überhaupt öffentlich-rechtliche Urkunden über das Vermögen der Kirche in vom Landvogt oder Landammann mit den Originalien verglichener und beglaubigter Abschrift eingetragen werden, haben die Kraft öffentlicher Urkunden. Ebenso haben die Kirchenrechnungen, die von den zuständigen Organen ausgestellt und genehmigt sind, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

2) Eigentum. In Bezug auf das Eigentum am Kirchengut brachte der vierte Landfriede grundsätzlich keine Aenderung. Er setzte nur Uebergabe zur Verwaltung an die Organe der Kirchgenossenschaft fest. Wir haben darum anzunehmen, daß im Zweifel das Kirchengut Vermögen der betreffenden Kirche als Anstalt ist; das Kirchengut inkorporierter Kirchen dagegen Eigentum des Klosters, Stifts verblieb, freilich als eine nuda proprietas, da die Erträgnisse durchaus für die Kirche verwendet werden mußten und eine Verschmelzung mit dem übrigen Gut des Klosters, Stifts nicht mehr zulässig war. Die Uebergabe des Kirchengutes an die evangelischen Kirchgenossenschaften zu eigener Verwaltung (wir sahen, daß die Herausgabe in Nachwirkung des Eigentumsrechtes auch etwa unterblieb), mußte allerdings die Verwandlung in Genossenschaftsgut mit kirchlicher Zweckbestimmung vorbereiten; indes nachweisen läßt sich der Uebergang in dieser Periode noch nicht. Die Kirchgenossen sind diejenigen, denen das Kirchengut „zudient“, d. h. sie sind Destinatäre des Nutzens. Auch Simultankirchengüter sind im Zweifel Gut der Kirche als Anstalt.

---

[1] Bern wünschte freilich 1718, daß bei Ablegung der Kirchenrechnungen die Pfarrer keinen Beisitz haben möchten, da das hie und da Anstoß gegeben habe. Zürich redete indes der bisherigen Uebung das Wort. E. A. VII, 1, S. 715.

[2] Kirchenordnung von Matzingen von 1791: Art. 5. Ueberschüsse sollen sicher angelegt werden, aber diese Anliehungen nicht mehr so wie bis anhin in der Pfleger eigener Willkür stehen, sondern ihnen obliegen, solches einem ehrsamen Stillstand anzuzeigen und letzterer sorgfältige Anstalt treffen.

[3] Ein Privilegium im Konkurs bestand nach der Auffallsordnung der Landschaft für Kirchengut nicht, dagegen in den Städten Frauenfeld und Bischofszell, vgl. Beitr. XXVII, S. 113; 115. M. Kolb, Ehel. Güterrecht des Kts. Thurgau, S. 10.

III. Die evangelischen Steuergüter.

1) Entstehung. In den meisten evangelischen Gemeinden bildeten sich gegen Ende des XVII. Jahrhunderts sogenannte Steuergüter. Dieselben unterscheiden sich weniger durch ihre Bestimmung vom Kirchengut als hinsichtlich Verwaltung und Eigentum. Man hatte auch in Gemeinden mit nur evangelischem Kultus Grund, diese Güter vom Kirchengut streng zu scheiden. Denn an das Kirchengut bestand, falls die Voraussetzungen von Art. II e des zweiten Landfriedens eintraten, ein Anspruch auf angemessene Einrichtung und Unterhaltung des katholischen Kultus aus den Mitteln desselben. Auf Gut, das nachweislich von Evangelischen gestiftet war, bestand ein solcher Anspruch nicht; Konvertiten konnten nur das von ihnen Herrührende herausverlangen für ihre kirchlichen Zwecke. Die Mittel, aus denen die Steuergüter geäufnet wurden, waren Kirchenkollekten an Sonn- und Festtagen, Beiträge (Steuern) der Genossen,[1] Schenkungen und Legate, die Erträgnisse der Kirchstuhlvergebungen, öffentlich rechtliche Abgaben,[2] die unter verschiedenen Titeln erhoben wurden.

2) Verwaltung. Die Verwaltung stand den Organen der Kirchgenossenschaft zu. Insbesondere standen dem Kollator als solchem keine Verwaltungsbefugnisse zu. Dagegen mußte etwa evangelischen Gerichtsherren Rechnung abgelegt werden.[3] Die Kirchenordnungen der Gemeinden bestimmten das Nähere über die Verwaltung und Verwendung; die Verwaltungsgrundsätze für die „Steuerpflege" sind im übrigen analog denen für die Kirchenpflege. Dem Pfarrer kam regelmäßig Vorsitz im Verwaltungskollegium zu, ja bisweilen — eine weitgehende Analogie zum katholischen Kirchenrecht — wählte er selbst die Pfleger.[4] Die Steuergüter waren für Kirche, Pfrundverbesserung, Schul- und Armenzwecke bestimmt.

3) Eigentum. Die Steuergüter waren Eigentum der Kirchgenossenschaft, beziehungsweise je nach ihrem Ursprung auch engerer Verbände innerhalb der Kirchhöre.

---

[1] Siehe S. 214.

[2] Siehe S. 190, Anm. Das dort erwähnte Bechergeld war eine Abgabe von 3 fl., die jeder Bürger bei der Verheiratung zu entrichten hatte.

[3] Vgl. Kreis a. a. O., S. 124, Entscheid des Landammanns f. Sulgen von 1753: „Das Steuergut wird der Gemeinde zu willkürlicher Besorgung überlassen; aber auch darüber ist der Herrschaft Bürglen alle zwei Jahre Rechnung zu geben."

[4] Kirchenordnung von Matzingen von 1791: Art. 2. Ungeachtet bisheriger Observanz, in Kraft deren ein jeweiliger Herr Pfarrer eint und andere Pflegschaften ohne Zutun der Gemeinde besetzt hat, begibt sich doch der dermalige Wohlehrwürdige Herr Pfarrer zum Zeichen seiner Liebe gegen die Gemeinde und zur Beybehaltung der Ihm . . . zugeflossenen verdienten Hochachtung für die Zukunft freywillig dieses Vorzugs und überläßt das Wah recht . . . von nun an der Gemeinde.

D. Das Pfarreinkommen.

§ 57.

I. Bestand.

Das Einkommen des evangelischen Pfarrers bestand unter dem vierten Landfrieden

1. aus dem nach den Grundsätzen des zweiten Landfriedens festgestellten Teil am Pfrundeinkommen aus der vorreformatorischen Zeit. Ein Anspruch auf Vornahme neuer Abchurung unter den Konfessionen bestand nach dem vierten Landfrieden nicht mehr;
2. aus den in § 51 für den Pfarrer genannten Bezügen.

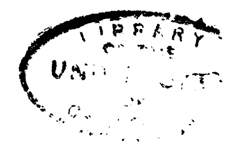
II. Verwaltung.

1) Verwaltungsrechte des Pfarrers. Unter dem zweiten Landfrieden wie noch unter dem vierten Landfrieden galt, im Gegensatz zu den Bestrebungen Zürichs unter dem ersten Landfrieden, der Grundsatz, daß der Prädikant, beziehungsweise Pfarrer das Pfrundgut selbst zu verwalten und die demselben zustehenden Rechte in eigenem Namen zu vertreten habe. Selbst die auf die Kirchgenossen verlegten Anlagen und von ihnen übernommenen jährlichen Steuerbeiträge hatte er vielerorts in eigenem Namen von den einzelnen Pflichtigen zu erheben.[1]

Auf Zürichs Drängen stellten dann die Gemeinden dem Pfarrer etwa Trager; sie präsentierten ihm zu diesem Zweck einige von ihnen gewählte Kirchgenossen, gewöhnlich Vorgesetzte, aus denen der Pfarrer einen oder mehrere als Trager bezeichnen konnte. Diese erhoben die Beträge von den einzelnen Pflichtigen (Zins-, Anlage-, Steuerpflichtigen) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung; dafür hatten sie dem Pfarrer die Zinsen der Pfrundkapitalien, beziehungsweise die von der Gemeinde versprochene Gesamtsumme der Anlagen oder Steuern abzuliefern, „ohne seinen Kosten und Schaden, in der Gemeinde Währschaft", d. h. unter subsidiärer Solidarhaft der Gemeindegenossen. Bei spätern Pfrundstiftungen durch Gemeinden findet sich die Einrichtung, daß der Pfarrer lediglich eine gewöhnlich quartalsweise zu beziehende Gehaltsforderung an die von der Gemeinde bestellten Pfrundvermögensverwalter (Pfleger) hat, wobei die Gemeinde subsidiär für den richtigen Eingang haftete. Die Zinsen des angelegten Pfrundkapitals werden von den Pfrundverwaltern „in der Gemeinde Namen und Währ-

---

[1] Vgl. Pfarrbericht von Neukirch a. Th. von 1680: „Pfarrei seit 1604; sie erhält von Zürich fl. 92, 6 Mütt Kernen K. M. 3½ Saum Wein, von der Gemeind früher 60, seit 1676 fl. 80, welche der Pfarrer einziehen muß von Haus zu Haus von 1 Batzen bis auf fl. 1." (Pfarrarchiv.)



schaft" (unter Haftung der Gemeinde den Pflegern gegenüber) eingezogen und der Pfarrer steht mit den einzelnen Zinspflichtigen in keiner rechtlichen Beziehung.

2) Verwaltungsrechte des Kollators. Der Kollator hatte die Aufsicht über die Verwaltung des Pfarrers in Betreff derjenigen Güter, die er verlieh. Er konnte vom Pfarrer Einsicht in den Bestand des Pfrundvermögens und Rechnungsstellung fordern. Kollatoren inkorporierter Pfründen forderten hie und da Bürgschaft vom Pfarrer. Bei Tod oder Weggang des Pfarrers mußten mitunter sämtliche Wertbriefe, Urbarien, Zinsregister dem Kollator übergeben werden. Nicht selten hatten die Kollatoren überhaupt die Originalien der Pfrundschriften in ihrer Verwahrung.[1]

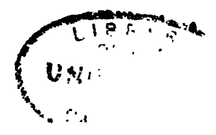
3) Verwaltungsrechte der Gemeinde. Wo die Gemeinde Trager für Zinse von Pfrundkapitalien stellte, hatte sie Mitverwaltungsrechte. Wo der Anspruch des Pfarrers in einem Gehaltsanspruch an sie bestand, hatte sie, beziehungsweise ihre Organe, die volle Verwaltung der Pfrundkapitalien.

III. Eigentum.

Betreffend das Eigentum am Pfrundgut können wir sagen, daß unter dem vierten Landfrieden dieselben rechtlichen Anschauungen galten wie unter dem ersten und zweiten Landfrieden. Soweit das Pfrundgut vom Kollator inkorporierter Pfründen verliehen wurde, war dasselbe Eigentum des Kollators im Sinne des lehenrechtlichen dominium directum. Wo Stifter oder deren Erben die Kollatur behielten, da müssen wir auch Weiterbestehen des Eigentums an dem von ihnen gestifteten Gut annehmen, indes so, daß das Gut im Sinne des öffentlich-rechtlichen kirchlichen Zweckes verwendet werden mußte.[2] Kirchgenossenschaften, welche Pfründen stifteten und Kollatur mit Verwaltung des Pfrundgutes behielten, haben wir als Eigentümer des Pfrundgutes anzusehen. Dagegen haben wir da, wo eine Gemeinde ihr

[1] Vgl. über die Verwaltungsrechte der Kollatoren E. A. IV, 1 c, S. 511; VII, 2, S. 696: Lehenbrief des Prädikanten von Luftorf von 1617. K.-G. II, S. 627. Art. 5: „Da Pfarrer Wohnlich für Verbesserung des Pfarrhauses nebst Zubehörde vom Collator Holz erhalten, soll er dasselbe sowie Garten, Weingarten, Aecker, Wiesen, Holz und Feld, Wun und Weid, Zins und Zehnten samt allen Ehehaften und allem was zur Pfründe gehört, nur auf seine Kosten und ohne Schaden des Collators unterhalten und gar nichts in Abgang kommen lassen, besonders aber allen kleinen und großen Zehnden und anderm Eigentum der Pfründe fleißig nachfragen, sie aufschreiben und auf Verlangen des Collators eine Abschrift dieses Urbars ihm einhändigen und keine Stücke und Güter von der Pfründe verkaufen oder versetzen. Bei seinem Weggang oder Tod sind alle Briefe, Rödel und anderes, was zur Pfründe gehört, dem Collator zu übergeben."

[2] Das trifft z. B. zu bei der Kapellstiftung der Familie v. Gonzenbach in Hauptweil: 1845 „tritt die Familie v. Gonzenbach den bisher besessenen Kapellfond, nach dem durch die nächste Rechnung auszumittelnden Betrage, bei der nächsten Rechnungsstellung mit gehörigen Titeln dotirt zu vollem und wahrem Eigentum an die evangelische Bürgergemeind ein Hauptweil ab." (Worte des durch den Kirchenrat vermittelten Vertrages.)



für die Errichtung der Pfründe zusammengeschossenes Kapital demjenigen, dem sie die Kollatur übertrug, zur Verwaltung übergab, eine Verwandlung in Stiftungsgut der Kirche als Anstalt zu sehen, wie bei der Stiftung der Pfründe Schönholzersweilen.

IV. Oekonomische Lasten des Pfarrers.

Zu den unter dem zweiten Landfrieden genannten Lasten kamen seit 1749 für die Geistlichen zürcherischer Herkunft noch die sogenannten Silbergaben,[1] eine Abgabe bei Uebernahme einer Pfründe an die „Gesellschaft der Gelehrten auf der Chorherrenstube", von welcher Abgabe zwei Drittel in den Prädikanten- und Witfrauenfond kamen. Der Betrag der Abgabe variierte je nach der Beschaffenheit der Pfründe zwischen 5 bis 40 Pfund.[2]

In Wegfall kamen von den unter dem zweiten Landfrieden genannten Lasten

1) die Pfarrhausunterhaltungspflicht. Der Landfriede hielt die Kollatoren an, „die Pfarrhäuser gebührend in Ehren zu halten sich angelegen sein zu lassen." Nach der Praxis bezog sich diese Pflicht auf jede Art Reparaturen.

Die Bestimmung des Landfriedens wurde für diejenigen Kollatoren als verbindlich betrachtet, die bis jetzt Unterhaltspflichten hatten, ferner für diejenigen, die bis jetzt zufolge der gemäß dem zweiten Landfrieden stattgehabten Abchurung bloß für das dem katholischen Pfarrer eingeräumte Pfrundhaus[3] verpflichtet gewesen waren.[4] Dagegen wurde die Verpflichtung nicht auf diejenigen Kollatoren bezogen, die laut Stiftungsstatut der Pfründe bis jetzt von jeder Pflicht freigewesen waren.[5]

2) Abzug und Fall. Der Landfriede setzte fest, daß die Verlassenschaft der in gemeinen deutschen Herrschaften absterbenden verpfründeten Herren Geistlichen des Abzugs frei sein solle. Es war eine Erweiterung des schon bestehenden Privilegiums, nach welchem das Vermögen der zufolge Entsetzung, Versetzung oder Resignation aus dem Thurgau wegziehenden Geistlichen abzugsfrei war. Nach dem „Thurgauischen Landrecht" von Landammann Nabholz wurde durch den Landfrieden auch die Fallpflicht der evangelischen Geistlichen aufgehoben, eine Konsequenz der Parität.[6]

---

[1] Der Name rührt daher, weil ursprünglich ein Silbergeschirr gegeben werden mußte.

[2] Wirz a. a. O. I, S. 411; II, S. 398.

[3] Siehe S. 176. 180.

[4] So in Sulgen, vgl. Kreis a. a. O., S. 107.

[5] So in Matzingen, siehe S. 95, Anm. 1. Der Inhalt des dort angeführten Reverses entspricht dem Stiftungsbrief der Pfründe von 1518.

[6] Vgl. Beitr. XXVII, S. 98.

———o———

Zusammenfassung.

I. Zeit des ersten Landfriedens.

1) Der erste Landfriede und die sich daran anschließende (der Sanktion der Gesamthoheit entbehrende) Rechtsentwicklung machten das evangelische Bekenntnis zum allgemein verbindlichen Landesbekenntnis.

2) Die evangelischen Kirchgemeinden wurden auf Grund des Wohnsitzprinzips (Haushäblichkeit) als Kircheinwohnergemeinden organisiert. Ihre Organe sind

a. die Kirchgemeindeversammlung, die aus sämtlichen mindestens vierzehn Jahre alten, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, einer selbständig erwerbenden Haushaltung angehörenden männlichen Einwohnern besteht;

b. ein Presbyterium, bestehend aus dem Pfarrer und den von der Gemeinde gewählten Verordneten („Aeltere").

Der Kirchgemeinde, beziehungsweise ihren Organen stand vornehmlich die Sorge für die Kirchenzucht, ferner Verwaltung des Kirchen- und Almosengutes und ein Recht auf Vertretung im Gesamtkirchenverband der Landschaft zu. Das Pfarrwahlrecht dagegen erlangten die Gemeinden der Landgrafschaft nicht. Die Patronatsrechte blieben grundsätzlich unberührt. Das bisherige Präsentationsrecht der Laienpatrone verwandelte sich in ein volles Kollaturrecht.

3) Die Kirchgemeinde gehörte einem landeskirchlichen Verbande an. Als dessen Organ bildete sich eine gemischte Synode aus, der die kirchliche Gesetzgebung mit Vorbehalt des Aufsichts- und Sanktionsrechts der Hoheit zukam.

II. Zeit des zweiten Landfriedens.

1) Der zweite Landfriede setzte nach der ihm von der Mehrheit der regierenden Orte gegebenen Interpretation das evangelische Bekenntnis zu einer zwar staatlich anerkannten, mit dem Rechte öffentlicher Religionsübung ausgestatteten Denomination des vom Staate allein als wahrer Glaube anerkannten Bekenntnisses der katholischen Kirche herab. Eine selbständige Kirchenorganisation mit dem Rechte der Gemeindebildung nach eigenem Bedürfnis und der Bildung eines gesamtkirchlichen Verbandes war dem neuen Bekenntnis nicht gestattet; die weitere Ausdehnung des Bekenntnisses in Beziehung auf Anhängerschaft und Kultusübung grundsätzlich nicht zugelassen.

2) Die evangelische Kirchgemeinde organisierte sich auf Grundlage der persönlichen, vom Wohnsitz unabhängigen Zugehörigkeit zu einem Orts-

gemeinde- oder Gerichtsgenossenverband innerhalb der Kirchhöre der alten Kirche. Der Verband der persönlich (durch Geburt oder spätern Erwerb des Bürgerrechts, beziehungsweise der Gerichtszugehörigkeit) zur Kirchhöre gehörenden Anhänger des neuen Glaubens wird Subjekt, Träger der kirchlichen Gemeinderechte, des Rechtes zur Ausübung des neuen Kultus, der landfriedlichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte an den Gütern der alten Kirche, und ist Eigentümer der seit der Reformation entstandenen evangelischen Gemeindegüter. An Stelle der Kircheinwohnergemeinde tritt die Kirchgenossenschaft.

Organ der Kirchgenossenschaft war die Kirchgenossenversammlung, die aus den mindestens vierzehnjährigen, später aus den zum Abendmahl Admittierten (Kommunikanten), in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, einer selbständig erwerbenden Haushaltung angehörenden, männlichen Kirchgenossen bestand. Als engere Organe funktionierten in Städten der evangelische Rat, in den Landkirchgemeinden (abgesehen von Ausschüssen für einzelne Geschäfte) Prädikant und Vorgesetzte, die Vorgesetzten ein gewohnheitsrechtlich bestimmter Kreis von kirchlichen und weltlichen Beamten.

Die Befugnisse der Kirchgenossenschaft, beziehungsweise ihrer Organe beschränkten sich auf die Wahrung der landfriedlichen Rechte, auf ein gewisses jus reformandi und die Aufbringung und Verwaltung der neu für die evangelisch-kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Mittel.

3) Ein gesamtkirchlicher Verband existierte nicht mehr. An Stelle einer evangelisch-kirchlichen Centralgewalt in der Landschaft übte der Stand Zürich teils gesetzlich und gewohnheitsrechtlich, teils faktisch kirchliche Jurisdiktionsrechte.

III. Zeit des vierten Landfriedens.

1) Der vierte Landfriede sprach die staatsrechtliche Gleichberechtigung des evangelischen und katholischen Bekenntnisses aus. Er brachte die völlige Unabhängigkeit der evangelischen Kirchenorganisation von der katholischen, das Recht zur Ausdehnung der evangelischen Kultusübung nach Bedürfnis, die definitive Ausscheidung der Rechte am Kirchengut aus der vorreformatorischen Kirche und die Aufhebung jeder Verpflichtung der Evangelischen zur Teilnahme an katholischen Kultushandlungen und zu Leistungen an katholische Kultusbedürfnisse.

2) Die evangelische Kirchgemeinde behielt ihre auf Grundlage der persönlichen, vom Wohnsitz unabhängigen Zugehörigkeit des Einzelnen zu ihr ruhende Organisation bei und bildete sie unter dem Einfluß der Erstarkung des persönlichen Ortsgemeindebürgerrechts noch weiter aus. Träger aller kirchlicher Gemeinderechte war die Kirchgenossenschaft, Kirchbürgergemeinde, deren Mitgliedschaft durch Abstammung von Kirchgenossen oder durch spätern Erwerb eines Ortsgemeindebürgerrechts in der Kirchhöre, verbunden mit

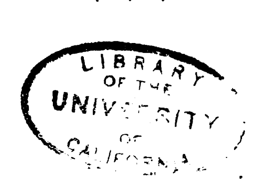
dem allerdings noch nicht genauer geregelten Einkauf in genossenschaftliche Kirchengüter, erworben wird.[1]

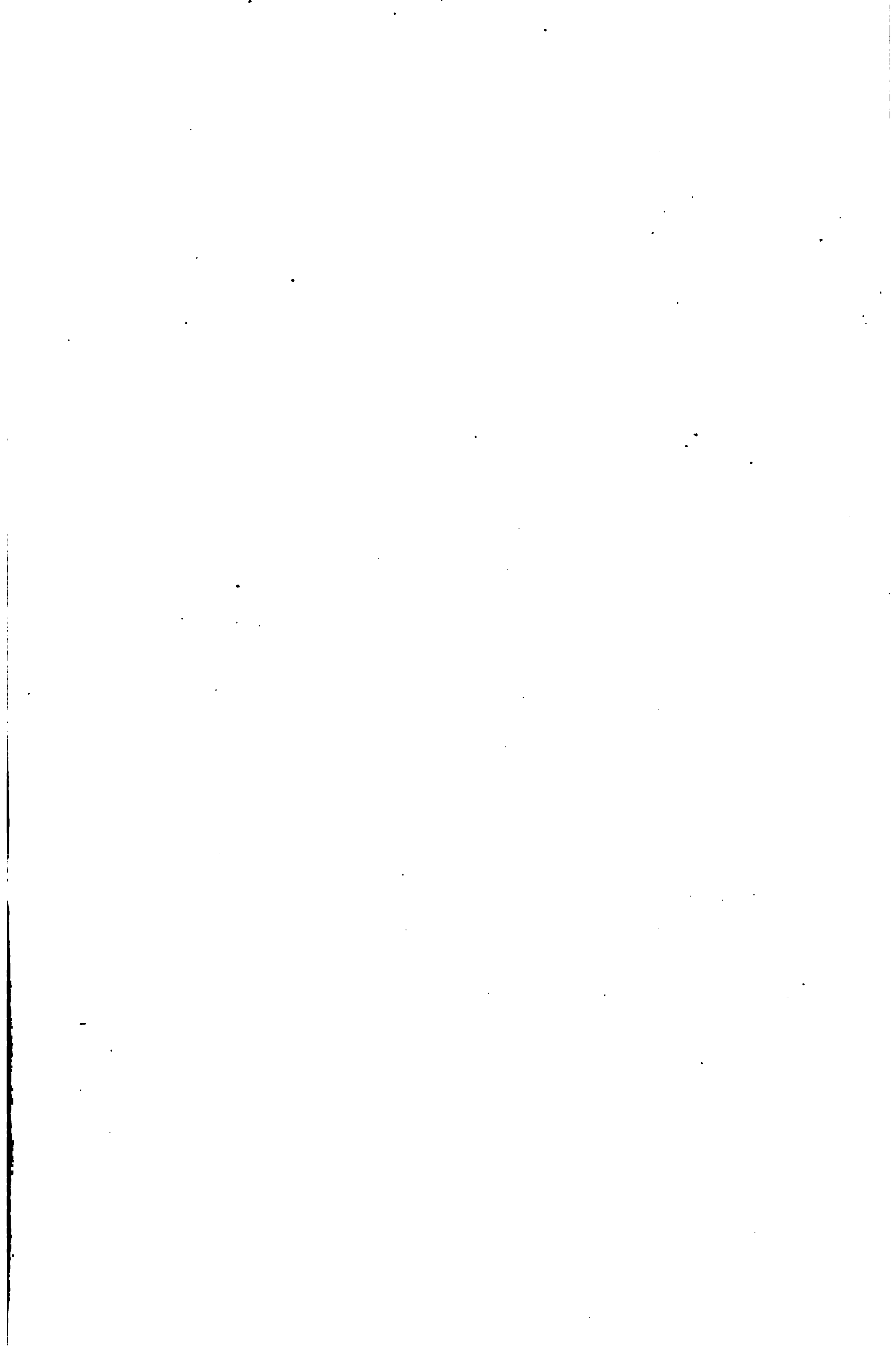
Die Organe der evangelischen Kirchgemeinde blieben grundsätzlich dieselben wie unter dem zweiten Landfrieden. Indes fingen gewohnheitsrechtlich die Kirchgenossenschaften an, besondere Organe durch Wahl zu bestellen, denen die Handhabung einer indes nur mit moralischen Mitteln wirkenden Kirchenzucht oblag und an die auch die Gemeindevermögensverwaltung von den Vorgesetzten im frühern Sinn überging. Der evangelische Pfarrer erhielt hinsichtlich der Verwaltung kirchlicher Güter eine Stellung, welche derjenigen des katholischen Pfarrers unter dem 2. Landfrieden analog war.

3) Eine eigene Gesamtkirchenorganisation brachte der vierte Landfriede für die Landschaft nicht. Er bestätigte und erweiterte die kirchlichen Jurisdiktionsrechte des Standes Zürich. Die Leitung der äußern Kirchenangelegenheiten verblieb der Hoheit, und es wurde dieselbe durch die beiden evangelischen Stände Zürich und Bern ausgeübt.

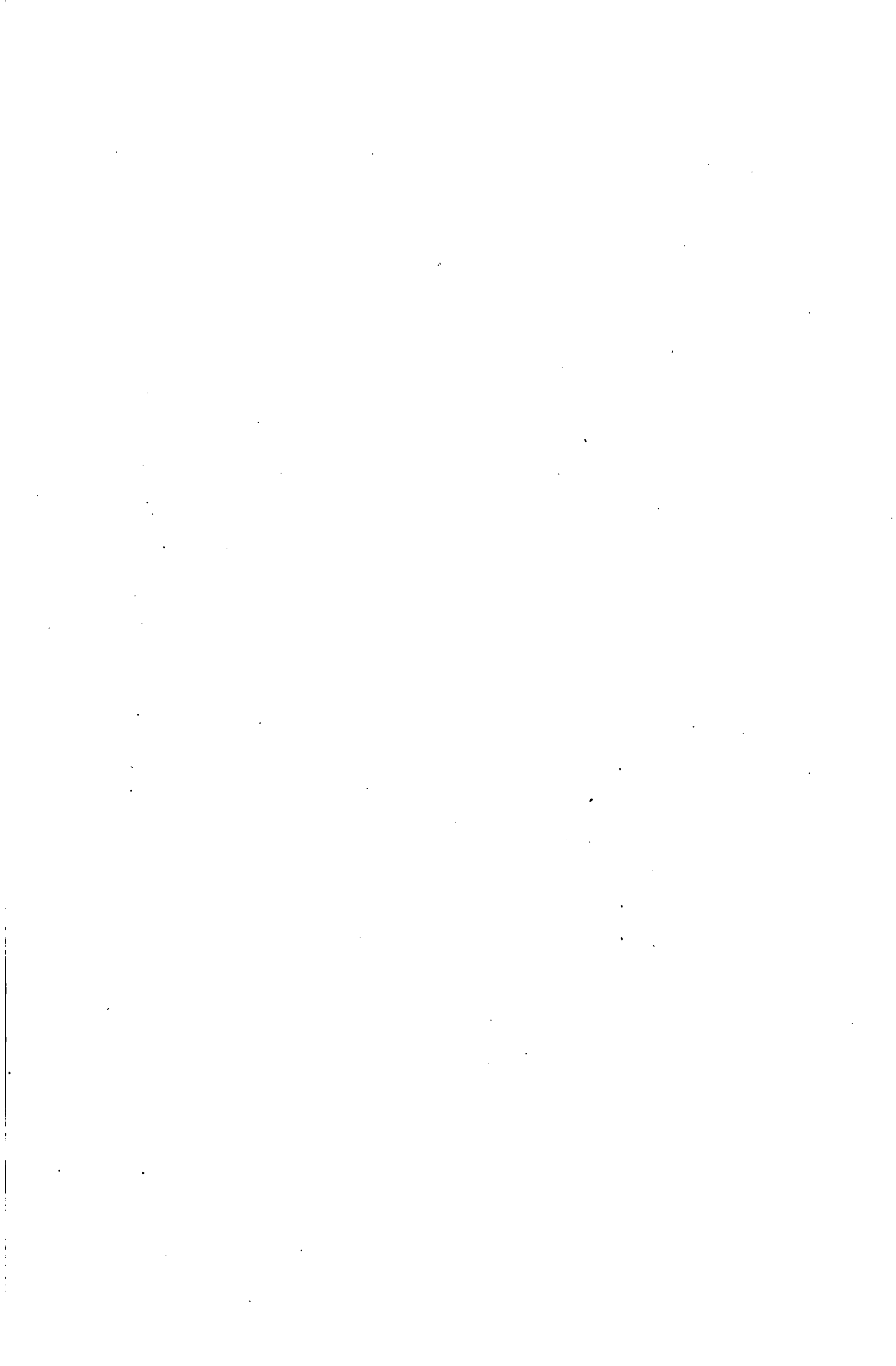
---

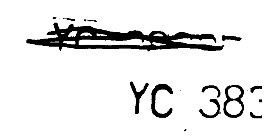
[1] Die Gesetzgebung des neuen Kantons Thurgau behielt zunächst die Kirchbürgergemeinden als Träger der kirchlichen Gemeinderechte bei. § 115 des Dekrets von 1809 (Tagbl. des Kts. Thurgau VII, S. 132) betr. endliche Organisation des evang. Kirchenrats sagt: „Ueber den Einkauf in die kirchlichen Anstalten und Fonds einer Gemeinde und die Erlangung eines diesfälligen Anteilhaberrechts bleibt die Bestimmung einem allgemeinen Gesetze vorbehalten; über die Beiträge hingegen, zu welchen die in einer Gemeinde wohnenden, an solchen kirchlichen Anstalten und Fonds nicht Teilhabenden für den Unterhalt des Kultus, so lange sie sich daselbst aufhalten, jährlich zu verpflichten sind, sollen die Rechnungsverwaltungen (d. h. Pflegekommissionen) das Nähere festsetzen. Das Dekret von 1812 über den Erwerb der Gemeindsbürgerrechte und des Kantonsbürgerrechts (Tagbl. des Kts. Thurgau IX, S. 228 ff.) verpflichtet jeden, der sich ein Gemeindsbürgerrecht erwirbt, sich das Anteilhaberrecht am Kirchengut und Pfrundgut (wo letzteres Gemeindegut ist) seiner Konfession mit 50 %, am Kirchspielsarmengut mit 80 % derjenigen Summe zu erwerben, welche es bei Abteilung des Guts auf sämtliche an- und abwesende Hausväter einen jeden trifft. In einer spätern Neuredaktion des Gesetzes wurde bestimmt: „Das Miteigentum an den Kirchen- und Pfrundgütern der Gemeinden wird gegen die Entrichtung einer Taxe von 20 Fr. erworben." (A. Gesetzess. III, S. 53.) Das Gesetz von 1851 betr. Organisation des Kirchenwesens kennt nebeneinander die Kircheinwohner- und die Kirchbürgergemeinde, letztere als Eigentümerin und Verwalterin der kirchlichen Fondationen, die erstere als berechtigt u. a. zur Bestimmung der Zahl und zur Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, zur Wahl und Abberufung des Pfarrers, Erhebung von Steuern zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit die dafür bestimmten Hülfsquellen der Kirchbürgergemeinde nicht ausreichen. (A. Gesetzess. III, S. 333 f.) Die neueste Kirchengesetzgebung von 1870 kennt nur noch die Kircheinwohnergemeinde. (N. Gesetzess. I, S. 78.) Die Verpflichtung derselben zur Unterstützung der kirchbürgerlichen Armen erinnert einzig noch an die einstige Kirchgenossengemeinde.












131167.
DQ636
S8

